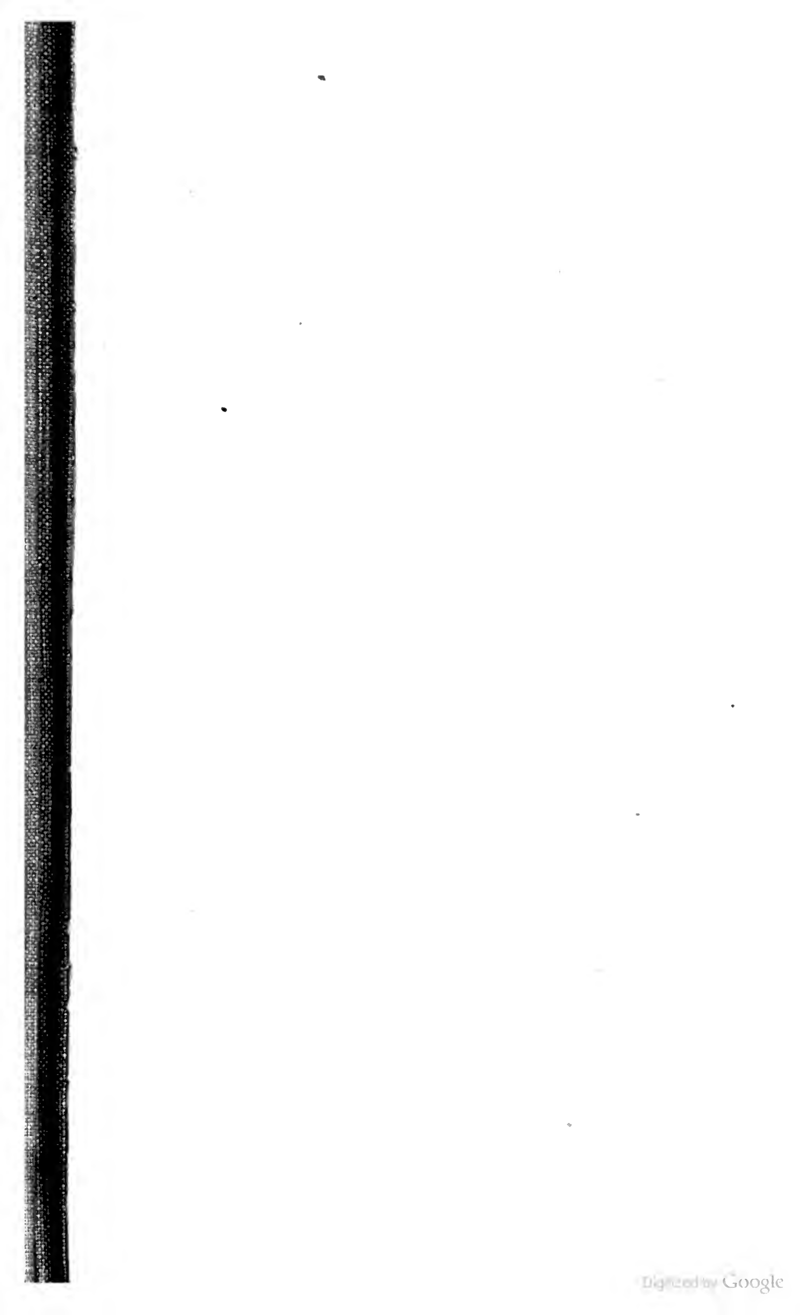





SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI EBORACI
IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN





Das

Preußische und Deutsche
Verfassungswerk.

Mit Rücksicht auf mein politisches Wirken.

Von

David Hansemann.

Berlin.
F. Schneider und Comp.
Unter den Linden Nr. 19.
1850.

Inhalts-Verzeichniß.

Vorwort.

Die Lösung der Deutschen Frage ist für Preußens Macht, seine Stellung unter den Europäischen Mächten und seine innere Verfassung von der höchsten Wichtigkeit; es ist aber der von der Regierung und den Kammern in dieser großen Frage eingeschlagene Weg nach meiner Ansicht zweckwidrig und gefährlich. Dieß zu erweisen und meine Ansicht in der Sache der öffentlichen Prüfung hinzugeben, erachte ich jetzt als Pflicht. Wenn auch hiervon keine durchgreifende Wirkung zu erwarten seyn dürfte, so kann doch meine Schrift einen doppelten Nutzen haben. Erstlich kann sie, wenn wirklich eine Versammlung zusammen treten sollte, deren Beruf es wäre, eine bundesstaatliche Verfassung in Deutschland mit den Regierungen zu vereinbaren, auf die Ansichten der Männer dieser Versammlung einwirken. Sodann

kann sie, wenn der von der Preußischen Regierung jetzt verfolgte Weg, wie ich es glaube, nicht zum vorgesteckten Ziel führt, dazu dienen, die Ursachen zu erklären, weshalb dasselbe nicht zu erreichen war.

Aber noch eine andere Pflicht will ich durch diese Schrift erfüllen. Meine Auffassung der Deutschen Frage, meine darauf gegründete politische Wirksamkeit, insbesondere meine Schrift „die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849" haben manche meiner Freunde zu der Ansicht verleitet, daß ich weniger deutsch und weniger freisinnig jetzt sey, als in früherer Zeit. Es hat mich schmerzen müssen, in dieser großen Frage von der Mehrzahl meiner politischen Freunde mich trennen zu müssen, — ich bin ihnen Rechenschaft darüber schuldig, und werde sie unumwunden geben. Dieß führt von selbst dazu, daß ich zugleich mein öffentliches Wirken früherer und neuerer Zeit kurz erläutere.

Diese Schrift enthält nicht so umfassende und specielle Kritiken und Vorschläge in Beziehung auf die Preußische Verfassung, wie über die Deutsche; das Wenige, was ich über die erstere sage, genügt, wenn man damit meine Ansichten über die Deutsche Verfassung vergleicht.

So möge denn diese Schrift ein Beitrag zur Aufklärung der für Deutschland und Preußen wichtigsten politischen Fragen seyn; möge sie das darüber durch Leidenschaft und Gefühls-Politik irre geführte Urtheil berichtigen helfen. Möge sie auch bei meinen Freunden die Ueberzeugung begründen, daß ich meinen früheren politischen Ansichten treu geblieben bin und dieselben beharrlich verfolgt habe!

Denen aber, welche vermeinen, ein Preußischer Patriot dürfe nicht die Schwäche und Unhaltbarkeit von Prinzipien und Maßregeln zeigen, deren Ausführung die Erhöhung Preußischer Macht angeblich bezweckt, rufe ich zu: die edelsten Patrioten und größten Staatsmänner Englands und Frankreichs haben, wenn sie glaubten, daß Regierung und Parlament auf gefährlichem Wege wandelten, eben so gehandelt und Recht daran gethan; sie haben dadurch ihrem Vaterlande nie Schaden gebracht, es manchmal dagegen vor Unglück bewahrt.

Ueber die Reinheit meiner Absicht bei dieser Veröffentlichung sage ich nichts. Das Verdächtigen, wie es die kleinen Geister treiben, kümmert mich wenig. Wer aber mit mehr Gesinnungstreue, Beharrlichkeit und

Aufopferung, als ich, dem Gemeinwohle und den höchsten Interessen des Vaterlandes sich gewidmet hat, der werfe, vermöchte er mich einer nicht patriotischen Absicht zu zeihen, den ersten Stein auf mich.

(Geschrieben am 18. Oktober 1849.)

Die Zeit vor dem Jahre 1848.

In der Politik wie in allen öffentlichen Angelegenheiten habe ich mich stets bestrebt, ohne Rücksicht auf meine Wünsche die maßgebenden Dinge und Verhältnisse unbefangen zu würdigen und insoweit mein Verfahren danach zu bestimmen, als dieß ohne Aufgeben wesentlicher Grundsätze geschehen konnte.

Das monarchisch-konstitutionelle, parlamentarische System habe ich seit vielen Jahren als das beste für Preußen gehalten, als das geeignetste, die Wohlfahrt und Macht des Vaterlandes fest zu begründen und zu erhöhen.

Als zu diesem Systeme gehörig habe ich in Preußen die Preßfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze und die Aufhebung aller Privilegien, welche gewisse Klassen von Staatsbürgern auf Kosten Anderer bevortheilen, für nothwendig erachtet.

Preußens Beruf, zu seinem und Deutschlands Heile einen engern Verein mit den mittlern und kleinern Deutschen Staaten zu begründen, ihre Politik mit der Preußischen zu identifiziren, und durch den naturgemäß mit der größern Macht Preußens verbundenen vorwiegenden Einfluß zu leiten, ist mir seit langer Zeit klar.

Nicht im Geheimen, sondern ehrlich, offen und unumwunden, doch in anständiger Form, habe ich bei jeder geeigneten Gelegenheit das Anerkenntniß der vorstehend kurz bezeichneten Ideen konstitutioneller Freiheit und Deutscher Einheit erstrebt. Gerade die Organe der Regierung habe ich am vollständigsten und unumwundensten mit meinen Ansichten bekannt gemacht, und mich nicht gescheut, diese auch dem Könige mit gleicher Offenheit darzustellen.

Ende December 1830 sandte ich dem Könige eine Denkschrift, in welcher ich auf die großen Gefahren eines (damals

befürchteten und ziemlich wahrscheinlichen) Krieges zur Bekämpfung der Französischen und Belgischen Revolution aufmerksam machte und zu erweisen suchte, daß Preußens wahres Interesse die Ausführung der Ideen der konstitutionellen Freiheit und der Deutschen Einheit erheische.

Die Denkschrift ward erst 15 Jahre später, jedoch nur für die Mitglieder des Rheinischen Provinzial-Landtages als Handschrift gedruckt, und ist daher auch wenig bekannt geworden. Deßhalb gebe ich einen Auszug daraus, der nur Das enthält, was jetzt noch von Interesse sein und dazu dienen kann, die Harmonie meiner vor vielen Jahren gehegten politischen Ueberzeugungen mit meinem spätern Wirken zu zeigen; zu diesem Zwecke füge ich hier und da eine Anmerkung bei.

Denkschrift über Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830.

(Im Auszuge.)

Einleitung.

Während ein durch Europa's gemeinschaftliche Anstrengungen wieder errichteter und als fest begründet erachteter Thron in wenigen Tagen umgestürzt wird; während ein Monarch, der sein Volk liebt, nur für dessen Glück arbeitet, und es auf einen hohen Grad von Wohlfahrt geführt hat, von diesem nämlichen Volke, welches sich in Aufruhr erhebt, verhöhnt wird; während zugleich die Bande, durch welche es an ein anderes Volk geknüpft war, (allem Anscheine nach) unwiderruflich gelöset werden; während die westliche wie die südliche europäische Halbinsel nur mühsam durch Militärmacht oder Einfluß der Geistlichkeit bis jetzt vor erneuerten politischen Convulsionen bewahrt geblieben sind, während selbst in deutschen Staaten die Tugend der Unterwürfigkeit hie und da schwankt, und sogar ein deutscher Fürst mit seinem Volk ein Gegenstück zur pariser Revolution liefert: — blickt der Preuße mit Stolz auf seinen König und dessen Volk, welche, im Bande der Liebe und Treue geeinigt, durch politische Unruhen in so bewegter Zeit bis jetzt nicht betrübt wurden.

Doch deßhalb an keine Gefahr für Thron und Vaterland denken, oder glauben, daß die Umgestaltung der politischen Verhältnisse Europa's ohne Einfluß auf Preußens Macht, wie diese durch die Verhältnisse im Innern und durch die zum Auslande bedingt ist, vor sich gehen könne, wäre ge-

fährliches Einwiegen in Täuschungen, welchen der Staatsmann sich unmöglich hingeben kann.

So bietet denn die ernste Zeit die nachstehenden wichtigen Fragen dem Nachdenken Derer, die das Ruder des Staates führen, dar: **welches sind die Gefahren, die den Staat bedrohen? welches die Mittel, sie abzuwenden? welches ist der sicherste Weg zu Preußens fernerem Wachsthum in Macht und Prosperität?**

§. 1.

Gefahren der Gegenwart und nahen Zukunft.

Die erste Gefahr ist Aufstand der untern Volksklassen. Unverkennbar sind diese jetzt vielfach von einem Geiste der Aufregung gegen gesetzliche Ordnung ergriffen, der seinen Ursprung theils in dem Hange zu einer bessern, nicht mit dem Verdienste im Verhältniß stehenden, Lebensweise, theils in dem Umstande haben mag, daß durch die Fortschritte der Industrie die Theilung der Arbeit zunimmt, und eben hierdurch die Industrie immer mehr Ausdehnung erhält; beides Verhältnisse, durch welche die Zahl derjenigen Menschen vermehrt wird, deren Broderwerb nur auf den Verdienst des Tages angewiesen ist.

Jener gefährliche Geist der unteren Volksklassen wird auch genährt durch eine zwar der Menschlichkeit zur Ehre gereichende, aber in ihren Folgen höchst verderbliche Anwendung der Philanthropie auf Staatswirthschaft. Es wird ein Institut nach dem andern errichtet, um die Armen zu speisen, zu kleiden, die jüngern von ihnen zu erziehen, die alten zu verpflegen, den armen Kindbetterinnen zu helfen u. s. w.; und fast alle Armen, welchen auf diese Weise Unterstützung angedeiht, gelangen durch dieselbe, während kürzerer oder längerer Zeit, oder gar lebenslang, in eine bessere Lage als die Personen, welche nothdürftig mit kleinem eignen Verdienste, oder demjenigen ihrer Angehörigen, durch unglückliche Lebensverhältnisse sich durchwinden. Hierin liegt die direkteste, wirksamste Aufforderung zur Verschwendung und zur Faulheit, — beides die Laster, welche am schnellsten die für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Subjekte ausbilden*).

*) Nach meiner Ueberzeugung müssen die Gesetzgebung und die öffentlichen Anstalten, in Beziehung auf die handarbeitenden Volksklassen stets das Ziel verfolgen: ihr Ehrgefühl zu erhalten und zu erhöhen und ihr Emporkommen durch Fleiß und Sparsamkeit zu erleichtern. Gerade dem Wohle der handarbeitenden Volksklassen habe ich eine angestrengte und anhaltende Thätigkeit in meinem öffentlichen Leben gewidmet; ich brauche deßhalb nicht zu versichern, daß ich eine ausreichende, auf richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen beruhende Armenpflege für nothwendig erachte.

Allerdings haben die Ereignisse in fremden Ländern dazu beigetragen, die Gefahr, welche der öffentlichen Sicherheit Seitens der untern Volksklassen droht, zu vergrößern. Aber ist die Gefahr deßhalb jetzt verschwunden? Zeigen nicht die Unruhen, welche in so manchen Städten Deutschlands vorfielen, aufs deutlichste das Dasein der Gefahr bei irgend einer Veranlassung? Ist denn irgend eine Regierung im Stande zu verbürgen, daß nicht einmal eine solche Veranlassung eintrete? Nein, wahrlich, die Gefahr besteht; sie ist um so schrecklicher, da Pöbelherrschaft die schauderhafteste aller Gewalten ist.

§. 2.

Politischer Aufstand ist nicht wahrscheinlich, aber möglich.

Eine andere Gefahr ist politischer Aufstand.

Wie, wird vielleicht eingewendet werden, so etwas wäre in Preußen zu fürchten, unter dem Scepter eines so gerechten Königs, und unter seiner so weisen und väterlichen Regierung! Bewahre mich der Himmel, ein solches Ereigniß als wahrscheinlich zu erachten; nein, ich hoffe, es sei unmöglich, gerade weil die Regierung des Königs weise ist, und weil dessen Weisheit, so wie in den entscheidenden Jahren 1812 und 1813, das beste Mittel zur Abwendung der Möglichkeit einer Revolution finden wird. Aber daß diese Möglichkeit, unter gegebenen Umständen, besteht, muß ich, auf mein Gewissen befragt, zugeben. Ich mache hier nur auf ein paar Umstände aufmerksam.

Die belgische Revolution hat mit nichts Anderm, als einem Pöbel-Auflauf angefangen, und neun Zehntel der brüsseler Bürger, die sich bewaffneten, um ihn zu stillen, dachten an nichts weniger, als an eine politische Revolution. Wer vermag die Folgen zu bestimmen, welche der Pöbel-Auflauf in Aachen hätte nach sich ziehen können, wenn nicht Aachens Bürger mit der Treue auch Entschlossenheit vereinigt und dem Unfuge schnell Einhalt gethan hätten? Gibt es in den Rheinlanden im Allgemeinen auch keine schlechte, eine Revolution nährende Elemente, so gibt es doch überall Intriganten und Leute, die durch den Umsturz der gesetzlichen Ordnung auf schnelles Emporkommen hoffen. Und ein Aufstand, ist er einmal nicht schnell gedämpft, wälzt sich fort, wie eine Lawine, gerade weil der Widerstand der rechtlichen Bewohner, ohne eine angemessene Organisation desselben, nicht gegen die Schnellkraft eines fortschreitenden Aufstandes Stich hält.

Möchte man auch die Gefahr einer Revolution für höchst unwahrscheinlich erachten, so verdient doch der allerkleinste Grad einer solchen Gefahr die ernsteste Betrachtung. Nicht zu gedenken der Gefahr für den Thron, auch nicht des Elendes, was dadurch über das Land fast allemal gebracht wird, sind selbst in dem Falle einer schnellen Ausgleichung (so wie der in Sachsen

und Hessen) sehr traurige Folgen an irgend einen Aufstand, der nur halbwege einen politischen Charakter trägt, geknüpft, nämlich: die Bewegung des Fortschreitens, welche ein Staat durch einen wohl geregelten Organismus stets erhalten soll, **erfolgt ungeregelt von unten herauf**, und schwächt auf diese Weise die der Regierung nöthige Stärke, vermehrt die Anmaßung der untern Volksklassen, und führt leicht zu Erörterungen über Königliche Gewalt und Volksrechte, Erörterungen, die zur Schwächung der erstern ohne Gewinn für Volksglück beitragen, während im regelmäßigen Gange durch eine Vermehrung des Volksglückes die Macht des Staates, und somit des Monarchen, allezeit vergrößert werden muß.

— — §. 9.

Regierungs-System des unbeschränkten Despotismus und des Stillstandes.

Dieses System hindert das Aufblühen jeglicher Industrie, und bringt die Staaten an den Abgrund. Es bedarf keiner Exemplification zum Beweise; die Finanzminister wissen es am besten. Deßhalb neigen sich auch diese, selbst in den Staaten, wo das genannte System in möglicher Reinheit herrscht, stets von allen Ministern am meisten zu einiger Aufklärung, oder, — wenn man es so nennen will, — Liberalität hin.

Da nun kein Staat zu Grunde gehen oder ohnmächtig werden will, so wird allmählig dem eigentlichen Systeme, zu welchem die Regierung sich hinneigt, zum Trotze, die Aufklärung verbreitet. Diese führt mit der Zeit zur Erkennung politischer Rechte. Ist diese Erkennung einmal in die Majorität des Volkes eingedrungen, so wird der Staat entweder in seiner Regierungsweise an diese Majorität sich anschließen; oder er wird eine Zeit lang ein schwankendes, und folglich schwaches System haben, durch welches man die Majorität zufrieden stellen will, ohne bei der Minorität den Anschein zu verlieren, in ihrem Geiste zu verfahren; oder es wird ein Krieg gegen die Erkennung und Verbreitung der Volksrechte angefangen, der in allen Fällen ganz dem Zweck entgegen endigt, denn man siegt nur, indem die Ideen der Majorität noch weiter verbreitet werden, — und, besiegt, ergibt sich die Sache von selbst aus Noth: oder wenn alle Mittel, das Anschließen an eine stets wachsende Majorität aufzuschieben, erschöpft sind, und man dennoch dabei verharret, mit der Minorität zu regieren, so — erfolgt endlich naturgemäß eine Revolution.

§. 10.

Regierungs-System der Milde und Gerechtigkeit, ohne politische Freiheit.

In dem Vorgesagten liegt auch der Gang bezeichnet, den die Ausbildung eines Staates natürlich nimmt, der dieß System befolgt.

§. 11.

System der konstitutionellen Regierung.

Selbst in einem Staate, welcher, den Formen nach, dieß System befolgt, — das ohne Freiheit der Presse, als legalem Organ der öffentlichen Meinung, nicht vollständig ist, — kann eine Revolution ausbrechen, wenn in Folge der Veränderungen, welche in den Sitten, der Denkungsart und der Vertheilung des Eigenthums im Volke während kürzerer oder längerer Frist vorgegangen sind, die National-Repräsentation nicht mehr die wahre Majorität des Volkes darstellt, insofern in einem solchen Falle nicht zur rechten Zeit die Constitution in jener Beziehung zweckmäßig geändert wird. Die englische Parlamentsreform ist eine in vorstehender Hinsicht dringend nothwendige Maßregel.

§. 12.

Revolutionen durch Nationalverschiedenheiten.

Eine Revolution kann leicht in dem Falle ausbrechen, wenn ein Volk einem andern unterworfen ist, welchem es durch National-Antipathie, durch gänzliche Verschiedenheit des National-Charakters und ähnliche Verhältnisse entfremdet bleibt. Dieß ist die schwache Seite der österreichischen Herrschaft in Italien, welche einzig durch fortwährende militärische, dem Staate kostspielige Unterjochung und durch den indolenten Charakter der Italiäner aufrecht erhalten werden kann, und welche gleichwohl bei der ersten Veranlassung höchst wahrscheinlich aufhören wird, wenn Oesterreich nicht die Mittel findet, die Gefahr durch eine abgesonderte nationale Verwaltung abzuwenden.

§. 13.

Revolutionen durch grell verschiedenen Culturzustand im Volke.

Eine Revolution kann auch dadurch entstehen, wenn die Masse des Volkes unter dem Drucke der härtesten Feudalrechte seufzt; wo dann die Masse, sobald sie durch kühne Revolutionäre nur vom Drucke entfesselt wird, sich wie aufrührerische Sclaven über ihre Herren, über Diejenigen, welche Macht und Vermögen haben, herstürzt, und das gesellschaftliche Gebäude total, unter Herbeiführung der furchtbarsten Anarchie, über den Haufen wirft.

Weise hat Preußen seit länger als 20 Jahren begonnen, eine solche Veranlassung (wo sie etwa bestand) zu der schrecklichsten aller Revolutionen durch allmählige Abschaffung des schlimmsten Feudal-Druckes wegzuräumen.

§. 14.

Das beste System ist, sich auf die Majorität zu stützen; was unter dieser zu verstehen ist.

Die Kunst, das dem Regenten-Hause und dem Volke nützlichste und überhaupt zweckmäßigste Regierungs-System zu wählen, besteht nach dem

bisher Gesagten in solchen Staaten, die sich nicht mehr in dem durch §. 13 bezeichneten Zustand befinden, sondern vielmehr in Cultur und Civilisation bereits sehr vorgeschritten sind, vorzüglich darin, sich auf die Majorität zu stützen.

Unter Majorität ist aber **niemals** gerade **diejenige nach der Kopfzahl** zu verstehen, sondern die eigentliche Kraft der Nation, welche zugleich kein anderes Interesse als dasjenige auch der Majorität der Kopfzahl haben soll, und sich von dieser dadurch wesentlich unterscheidet, **daß sie durch größere Bildung mehr Einsicht** und **durch Vermögen größeres Interesse für das Bestehen einer festen, kräftigen und guten Staatsregierung hat.** Die Aufgabe für diese ist, die vorbezeichnete **wahre Majorität zu finden und zweckmäßig zu benutzen.**

§. 15.

Preußen ist dem constitutionellen System zugewendet.

Preußen hat seit 1807 vollständig begriffen, daß die Stärke des Staates nicht mehr auf der Basis der Feudal-Einrichtungen, der Militär-Herrschaft und des **unumschränkten** monarchischen Systems beruhen könne. Den Städten wurde eine freiere und zweckmäßigere Verfassung gegeben; das Gesetz über die gutsherrlichen Verhältnisse hat bereits in mehreren Provinzen die wirksamsten Folgen gehabt. Die Freiheit der Gewerbe ist gesetzlich ausgesprochen; eine reichsständische Verfassung ist im Jahre 1815 vom König zugesagt worden; bei der Besitznahme der rheinischen Provinzen wurde den Unterthanen verkündet, daß sie bei der Bewilligung neuer Steuern participiren sollten; Provinzialstände sind seit mehreren Jahren in der ganzen Monarchie eingeführt.

§. 16.

Die Uebergangsperiode.

So wurde also von Preußen auf das unzweideutigste anerkannt, daß unser Zeitalter eine Periode des Ueberganges von der alten zur neuen Zeit, und daß wesentliches Fortschreiten nothwendig sey. Die wohlthätigen Wirkungen der praktischen Anerkennung dieses Grundsatzes haben sich bereits so ersprießlich für die Entwickelung der Staatskräfte erwiesen, daß kein Zweifel darüber obwalten kann, ob Preußen beabsichtige, auf der betretenen Bahn fortzuwandeln; Zweifel, die übrigens schon deßhalb in keines Preußen Brust aufkeimen können, weil es Frevel wäre, auch nur im Geringsten die Aufrichtigkeit der Zusagen des gerechtesten der Könige zu bezweifeln.

§. 17.

Benutzung der Uebergangsperiode zur Ausscheidung der nicht mehr passenden Elemente der Feudalzeit.

Bis jetzt, — es läßt sich nicht läugnen, — gehört dennoch Preußen zu

den Monarchieen, welche das im §. 10 bezeichnete Regierungssystem befolgen. Indessen kann nicht verkannt werden, daß bis jetzt auch dieses System wahrscheinlich für den Staat am heilsamsten gewesen ist. Denn es darf nicht anders, als eine Uebergangs-Periode zu dem aufrichtig constitutionellen System, nach des Königs Zusagen, betrachtet werden, welches viel zweckmäßiger eingeführt werden kann, nachdem die Elemente beseitigt worden sind, die demselben entgegenstanden, nämlich die Erbtheile der Feudalzeit, welche nicht zu der nothwendigen Ausbildung der civilisirten Staaten neuerer Zeit passen.

§. 18.

Naturgemäß nothwendige Ausbildung des Staates.

Welches ist in Beziehung auf Preußen diese nothwendige, naturgemäße, unabwendbare Ausbildung? Diese Frage bringt sich hier natürlich auf.

Von dem Augenblicke an, wo der Adel in Folge der durch die Erfindung des Schießpulvers neugeschaffenen Kriegskunst nicht mehr ausschließlich kriegerisch war, wo die Einfachheit der frühern Lebensweise dem Sinn für Genüsse Platz machte, die durch die Ausdehnung des Handels sich darboten, hörte er auf, eine wahre politische Macht zu seyn. Die Unbeschränktheit der königlichen Gewalt, die directe Heranziehung der Leibeigenen des Adels zu Staatslasten, besonders zum Militärdienste, vernichtete jene Macht vollends. Die natürliche Folge dieser Veränderungen muß seyn, daß die Leibeigenen so freie Unterthanen des Königs werden, wie die andern, und daß die früher privilegirten Adeligen im nämlichen Verhältnisse ihres Vermögens zu den Staatslasten beitragen, wie andere Unterthanen.

Durch ähnliche Ursachen haben die Privilegien der Städte, als besonderer politischen Corporationen, sowie die Privilegien einiger Städtebewohner gegen andere (Bürger und Schutzgenossen) aufhören müssen. Nämlich die Privilegirten, wie die Nicht-Privilegirten, sind in gleichem Maße direct zu den Staatslasten herangezogen. Außerdem mußten die Privilegien in Folge der ausgesprochenen Gewerbefreiheit von selbst in den Städten wegfallen.

Leicht begreiflich müssen die Folgen dieses Zustandes seyn: Gleichheit vor dem Gesetze; Gleichheit der Unterthanen in der Verpflichtung zur Tragung der Staatslasten; in politischer Hinsicht aber, außer dem Bestehen der königlichen Gewalt, eine Art von vollständiger Nichtigkeit, insofern nicht bereits ein Wiederaufbau, auf andere Elemente gegründet, gemacht worden wäre.

Doch weßhalb sind diese Folgen **nothwendig**? weßhalb haben die Feudalrechte aufgehoben und hat die Gewerbefreiheit eingeführt werden **müssen**?

1. Weil jedes Zeitalter den Staaten einen gewissen eigenthümlichen Charakter der Bildung aufdrückt, dem sie sich nicht entziehen können, und

weil (wie Jeder, welcher sehen will, leicht erkennt) der Charakter der verflossenen und der gegenwärtigen Periode eigenthümlich darin besteht, die Institutionen des Mittelalters, auf welchem früher das Leben der Staaten gestützt war, zu untergraben und andere Lebenskräfte an ihre Stelle zu setzen.

2. Weil die Ausbildung der neueren Kriegskunst seit Erfindung des Schießpulvers viel höhere Staatslasten nothwendig gemacht hat. Diese wären unter den früheren Verhältnissen unerschwinglich gewesen.
3. Weil die königliche Gewalt die Privilegien des Adels und der Städte, sobald dadurch nicht mehr eigentliche Landesinteressen repräsentirt wurden, im natürlichen Lauf der Dinge unterdrücken mußte.
4. Weil das erste Prinzip der Staaten das Leben und das Wachsen an Kraft ist (beides nicht anders als fast gleichbedeutend zu denken, da es nach Naturgesetzen keinen Stillstand, sondern nur Wachsthum oder Abnahme gibt), und weil die königliche Gewalt, in welcher die ganze Kraft des Staates nach dem vorhin Gesagten concentrirt war, jenes Prinzip nicht anders erfüllen konnte, als durch Wegwerfung der Theile, die dessen Ausführung hinderten.
5. Weil die Ausbreitung der Kenntnisse oder der Aufklärung endlich zur Abschaffung der den veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessenen Institutionen führt.

So hat denn die königliche Gewalt die einzige Hauptkraft des Staates werden müssen, und da diese stets nur durch Delegirte wirken kann, so sind fast alle Interessen des Landes durch Behörden vertreten, die von der königlichen Gewalt oder meistens von Delegirten derselben ernannt sind. Da nun weiter die königliche Gewalt, — in so weisen, kräftigen und thätigen Händen sich dieselbe auch befindet, — unmöglich das große Detail der Staatsverwaltung zu übersehen vermag, so waltet natürlicher Weise in den meisten Beziehungen **Beamtenherrschaft.**

§. 19.

Charakteristik der Beamtenherrschaft.

Da jede Herrschaft von Natur einige Neigung hat, sich zur ausschließlichen zu erheben, oder doch sich für die einzig unterrichtete und beste zu halten, so hat die ganze Administration nach und nach den Typus des Beamtenwesens annehmen müssen. Alles muß da administrirt werden; Alles muß auf Actenheften beruhen, das lebendige Wort und die rasche Handlung weichen den schriftlichen weitläufigen Formen, so daß in dem vielen Schreiben die Kraft des Denkens und Handelns wesentlich geschwächt wird; eine Masse Gelehrsamkeit wird erworben und angewendet, um über einfache Gegenstände zu discutiren und zu bescheiden, die der schlichte Men-

schenverstand, verbunden mit einiger Erfahrung, schnell begreift und zu ordnen versteht; die Bündigkeit und Gedrungenheit in der Abfassung der Bescheide und Verordnungen macht der Weitschweifigkeit und Kasuistik, folglich der Undeutlichkeit und Unbestimmtheit Platz; die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Gegenstände des Gemeinwesens, wodurch Kenntnisse über dasselbe und die Theilnahme daran sich auch außer der Beamten-Sphäre verbreitet, wird verhindert; die Zahl der Candidaten zu dem privilegirten Beamtenstande, in welchem allein nur zu Ehre und Ansehen im Staatsdienste zu gelangen ist, nimmt in großem Maße jährlich zu, und ungeachtet der großen Beamtenzahl kann doch eine Menge der Candidaten nicht untergebracht werden; die ersten Staatsbehörden erhalten ihre Berichte über die mancherlei Interessen der Nation und über die Stimmung der letzteren nur durch das Organ der Beamten, deren Berichte nothwendig von dem Wunsche, den Vorgesetzten, von deren Zuneigung ja größtentheils Beförderung im Dienste oder Gehaltszulage abhängt, nichts Unangenehmes zu sagen, influenzirt werden.

Ferne von mir sey es, durch dieß Bild einen Tadel auf den preußischen Beamtenstand werfen zu wollen; ich sage nur, daß die Dinge der Natur der Verhältnisse nach so gehen müssen, und daß sie folglich im Allgemeinen auch so gehen.

§. 20.

Die Beamtenherrschaft kann nicht Lebens-Prinzip des Staates seyn.

Indessen ist längst erkannt worden, daß Beamtenherrschaft kein eigentliches Lebens-Prinzip des Staates seyn kann; daß der Thron, sobald nur irgend schwierige Verhältnisse eintreten, sich auf die Nation stützen muß, und daß der Beamtenstand unmöglich dieselbe repräsentiren kann.

Jene Herrschaft war ein geeignetes Mittel zur Beseitigung der unpassend gewordenen Verhältnisse früherer Zeit, würde aber nach Erfüllung des Zwecks, wenn sie eine geraume Zeit allein als Stützpunkt des Thrones stände, das Land nothwendig in Erschlaffung bringen müssen. Zweifel hierüber werden durch das Andenken an den Zustand von 1806 gehoben. Denn schon damals waren die Städte, wie der Adel, nicht mehr politische Institutionen von Kraft; folglich stand von Institutionen der Beamtenstand allein als Stütze des Thrones.

§. 21.

Wo die eigentliche Kraft der Nation, als Element zum neuen Lebens-Prinzip, im Allgemeinen liegt.

Sind aber weder die Städte als Corporationen, noch der Adel mehr als Lebens-Prinzipien des Staates zu betrachten, und kann auch der Beamtenstand die Lücke nicht ersetzen, wo ist denn die eigentliche Kraft der Nation, die als Element eines neuen Lebens-Prinzips benutzt werden kann?

Vorzüglich in dem Vermögen, der Fähigkeit und der Erfahrung der Staatsbürger, ohne Rücksicht darauf, worin das Vermögen besteht, oder auf welche Weise die Fähigkeit oder die Erfahrung erworben ist.

§. 22.

Die Mittel, welche die alten Kräfte zerstörten, haben auch neue geschaffen.

Nach dem Naturgesetze, daß es keine Zerstörung ohne eine ersetzende Schöpfung gibt, hat die Vorsehung im Staatenleben unmöglich nur zerstören wollen, ohne wieder das neue Lebens-Element zu schaffen; aber sie überläßt dem menschlichen Verstande die beste Benutzung der neu geschaffenen Elemente; sie straft dabei Mißgriffe oder Nichtbenutzung an den Staaten herbe, mitunter sogar am Leben derselben.

Die Feudal-Institutionen und die Corporationen des Mittelalters wurden durch die allgemeine Verbreitung der Aufklärung, wozu die Buchdruckerpresse vorzüglich das Mittel ward, zerstört; aber ein neues Lebens-Prinzip der Staaten ward an die Stelle des zerstörten durch das nämliche Mittel geschaffen, **die öffentliche Meinung.**

Zerstört wurden jene Institutionen auch durch die Ausdehnung des Handels und der Industrie, **aber eine neue Kraft des Staates ward geschaffen, indem Vermögen oder Kenntnisse, oder beides vereint nicht mehr privilegirtes Eigenthum einiger Wenigen, sondern Gemeingut einer Menge von Staatsbürgern ward und fortwährend werden kann.**

§. 23.

Die Emanzipation der neuen Kräfte.

Die vollständige Emanzipation der vorstehend angeführten neuen Lebens-Prinzipien der Staaten, an die Stelle zerstörter Institutionen, ist eigentlich der Kampf der Zeit, welcher in Wort und Schrift, leider auch oft blutig geführt wird. Es ist großer Irrthum, zuweilen auch absichtliche Täuschung, jene Kräfte, einmal ausgebildet, als gefährlich für den Thron zu schildern. Nein, sie sind dessen sicherste und kräftigste Stütze, wenn er sie nur kühn benutzt.

Während die Gestalt der Dinge durch jene Kräfte verändert ward, hat jeder denselben nicht geradezu entgegenarbeitende, nationale Thron, und insbesondere der preußische, an Kraft gewonnen.

Dadurch ist vollends erwiesen, daß in allen beträchtlichen europäischen Staaten der Thron das erste Lebens-Prinzip des Staates ist, **welchem allein nur dadurch Gefahr drohen kann, wenn es isolirt, oder gar den neuen Kräften feindlich gegenüberstände.**

§. 24.

Kein Zweifel, daß Preußens Thron sich ganz auf die neuen Kräfte oder Lebens-Prinzipien des Staates stützen will.

Wer über die konstitutionelle Tendenz Preußens Zweifel hegen möchte, der bedenke nur: der Staatsregierung anhaltende und erfolgreiche Bemühung, Wissenschaft und Kenntnisse mehr und mehr unter der ganzen Nation zu verbreiten, so wie die Bildung eines nationalen Heeres, oder die Volksbewaffnung; das erste, ein sicheres nothwendiges Mittel, um auf die Dauer den neuen Kräften den vollständigsten Sieg zu verschaffen; das andere, eine Maßregel, die nimmer von einer Regierung ergriffen werden dürfte, welche nicht im klaren Bewußtsein des wohl überdachten festen Willens wäre, jenen Kräften auf die Dauer den Sieg zu verschaffen, und auf sie gestützt, das Staatsruder zu führen.

§. 25.

Maßregeln der Staatsregierung, welche den Absichten des Thrones nicht entsprechen.

Da nun nicht nur der naturgesetzliche Lauf des Staatenlebens zur Erreichung dieses Zweckes hinführt, sondern auch derselbe die klar ausgesprochene Absicht des Thrones ist, so erscheint zweckmäßig, zu untersuchen:

> ob nicht etwa einige Maßnahmen der Staatsregierung dem Zweck entgegen wirken und für den Staat, insbesondere den Thron, nachtheilig sind.

§. 26.

Die Zensur.

Dem ausgesprochenen Zwecke gemäß hat die Staatsregierung ein Interesse, die öffentliche Meinung zu kennen, wie sie wirklich ist. Kann aber die Zensur dazu führen, selbst wenn die Zensoren die Weisung haben, gelinde zu verfahren? Wahrlich nicht. Jede präventive Maßregel, die einen andern Zweck hat, als dem Staate die Garantie zu verschaffen, daß die Presse nur unter einer angemessenen, und durch die Gesetze erreichbaren Verantwortlichkeit, die im Falle des Mißbrauchs Strafe über den Schuldigen verhängt, benutzt werden könne, bringt die Autoren unter die Launen, die Mißgriffe und die Unfähigkeit der Zensoren. In rein wissenschaftlichen Gegenständen möchte die Zensur wohl nicht schaden, aber sie ist, weil es da selten etwas Sonderliches zu streichen gibt, eine zwecklose Maßregel, und jedes zwecklose Wirken der Staatsbehörden ist als solches schädlich. Der größte Nachtheil der Zensur ist ihre Einwirkung auf die periodische Presse, insbesondere: **Verhinderung der Ausbildung der Volksthümlichkeit und des Gemeinwesens; das Hinsterben des öffentlichen Lebens; das Mißtrauen des Publikums in die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zeitungsnachrichten; der für die Regierung entste-**

hende Mangel einer gehörigen Kenntniß der öffentlichen Meinung; das bei sehr vielen Unterthanen entstehende Vorurtheil gegen die Staatsregierung, als wäre sie der Ausbildung der öffentlichen Meinung abhold, und als fühle sie sich zu schwach, um bei freier Aeußerung der letztern das Ruder des Staates führen zu können.

§. 27.

Nothwendigkeit der Freiheit der Presse in Preußen.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob die freie Presse nützlich oder schädlich sey. Die Vertheidiger derselben haben ihr viel Gutes, die Gegner aber alles mögliche Schlimme nachgesagt. Die ersten mögen mitunter das Lob übertrieben und darin Unrecht haben, wenn sie die Freiheit der Presse in jedem Lande wollen; die andern sind gewiß wenigstens eben so oft im Irrthum gewesen. England hat die Discussion mit völligem Siege der freien Presse längst geendet; sonder Zweifel ist es vorzüglich ihr Verdienst, wenn die Macht der öffentlichen Meinung in England so stark war und noch ist, daß, trotz der fehlerhaftesten Institutionen und mancher groben Mißbräuche, das Land zu großer Macht gelangte und Hoffnung hat, ohne politische Revolution allmählig jene Uebelstände zu beseitigen.

In Beziehung auf Preußen kann eigentlich nicht wohl eine ernste Discussion über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Preßfreiheit stattfinden; dürfte dieselbe, als schädlich, nicht in einem so civilisirten Lande, wie Preußen, eingeführt werden, so sind alle Erfahrungen der Nützlichkeit jener Freiheit entweder reine Täuschung, oder — es müssen alle Länder, in welchen die Preßfreiheit noch nicht herrscht, diejenigen, wo sie besteht, bekriegen, bis sie vollständig vertilgt ist: denn keine irdische Macht ist im Stande, die Verbreitung der Preßfreiheit, wenn diese noch in nahe gelegenen Staaten besteht, als Folge der Civilisation, auf die Dauer zu verhindern.

Das Vorgesagte ist so leicht begreiflich und so bekannt, daß bei dem Streite in Preußen um die Einführung der Preßfreiheit auch Niemand im Ernste behauptet, sie dürfe nie im Lande bestehen. Es handelt sich nur um einen Aufschub. Die Ueberbleibsel der Feudal-Institutionen haben den natürlichen und verzeihlichen Wunsch, so lange wie möglich, wenn auch siech und kraftlos, zu leben; die Beamten-Institution wünscht, was ich ebenfalls natürlich und verzeihlich finde, so lange es nur angeht, außer dem Thron keine Kraft formell ausgebildet zu sehen.

§. 28.

Bevorwortende Erklärungen.

Ich muß hier, obgleich ich theilweise mich wiederhole, dreierlei ausdrücklich bevorworten:

Erstlich: daß ich unter Preßfreiheit stets nur eine dem Gesetze untergeordnete verstehe, wie natürlich jede Freiheit nur verstanden werden kann.

Zweitens: daß ich unter Institution, Herrschaft oder Administration der Beamten stets nur den Geist im Allgemeinen bezeichnen will, welcher denselben naturgemäß inne wohnen muß, und daß ich nicht damit einen persönlichen Tadel einzelner Beamten bezwecke.

Drittens: daß ganz auf gleiche Weise Das zu verstehen ist, was ich über den Adel, über diesen oder jenen Stand, oder eine Korporation sage. Mein ganzer Zweck ist nur, die Grundsätze klar zu machen, ohne irgend die geringste Beziehung auf die Personen, welche zu einem Stande, einer Korporation, einem Institute oder einer Administration gehören.

§. 29.

Die Erhaltung von aus der Feudalzeit herrührenden Einrichtungen, die jetzt ohne politischen Werth sind.

Die Staatsregierung scheint ihrem Zwecke (wie ich denselben früher darstellte) entgegen gehandelt zu haben, indem sie noch bei einigen Feudal-Einrichtungen den Schatten von Dingen bestehen ließ, die ihre Wichtigkeit verloren haben. Ich führe deren einige an:

A. **Patrimonial-Gerichtsbarkeit.** Ein Nutzen derselben für das Land ist nicht zu erweisen, ihre Schädlichkeit ist allgemein gefühlt, selbst von vielen Gerichtsherren.

B. **Die Unterlassung der Einführung einer völligen Gleichstellung der Abgabenpflichtigkeit;** indem in mehren Provinzen die Rittergüter in der Grundsteuer wesentlich bevorrechtet sind.

C. **Das Erhalten der Lehnsformen.** Dahin gehört z. B., daß Diejenigen, welche ein Rittergut erben oder kaufen, einen Huldigungseid zu schwören haben.

D. **Die noch immer nicht vollständig erfolgte Aufhebung der Lehnsverhältnisse, in Beziehung auf die Freiheit des Besitzes mancher Güter.**

E. **Die Bemühung, das System der Fidei-Commis-Güter selbst da, wo es gar nicht mehr bestand, wieder einzuführen.**

F. **Der Versuch, durch Gesetze eine Stände-Gliederung hervorzubringen, die durch den Character der Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft bereits zerstört ist, oder nothwendig zerstört werden wird, so wie insbesondere der Versuch, eine meistens bereits vergessene politische Wichtigkeit für Erdschollen von geringer Bedeutung aufleben zu lassen.** Es wird davon bei Gelegenheit der Provinzialstände die Rede seyn.

G. **Die Zögerung, eine völlige Aufhebung der noch in mehren Provinzen bestehenden Zunftverhältnisse auszusprechen.**

H. Die in der Gesetzgebung noch nicht aufgehobene Ansicht, in den Städten eine Art Bürgerthum nach dem Sinne des Mittelalters zu erhalten oder zu schaffen.

Es gibt noch in den Städten Bürger und Schutzgenossen; man sucht noch immer in politischer Beziehung einen schroffen Unterschied zwischen Stadt und Land aufrecht zu erhalten.

§. 30.

Große Nachtheile der verkehrten Richtung in der Ausbildung der Staatskräfte.

Während auf der einen Seite die Staatsregierung zu erkennen gibt, daß sie den Gang der Ausbildung der Staatskräfte verstehe, erwecken auf der andern Seite Maßregeln und Grundsätze, wie die in den §§. 26, 29 angeführten, die Meinung, daß es nicht eigentlich Ernst damit sey, die neuen kräftigen Lebens-Prinzipien des Staates zur vollen Ausbildung kommen zu lassen. Dieß ist für die Kraft der Staatsregierung, sowohl in ihren Beziehungen zum Inlande als zum Auslande, höchst nachtheilig, denn diese Kraft steigt oder fällt in dem Maße, in welchem sich die öffentliche Meinung für oder wider das System der Staatsregierung ausspricht.

Ein anderer Nachtheil der angeführten Maßregeln besteht darin, daß die Bemühung, Etwas zu schaffen, was der Natur der Dinge widerstreitet, vergeblich, also unnütz und schadenbringend ist. Der Schade in dem angegebenen Falle ist für den Staat nicht nur die **zwecklose Verwendung von Kraftanstrengung**, sondern auch das **künstliche Aufhalten der nothwendigen und naturgemäßen Ausbildung**. Diese geht nichtsdestoweniger ihren Gang, aber statt des sichern und geregelten, den sie, unterstützt von der Leitung der Staatsregierung, genommen haben würde, wird derselbe sehr leicht ungeregelt. Führt dieß auch nicht allemal zu convulsivischen Bewegungen des Staats, **so führt es doch sicher zu Verlegenheiten der Staatsregierung bei irgend einer außerordentlichen Veranlassung**, die eine große Kraftäußerung erheischt. Dann wird klar, daß materielle Interessen und politische Meinung sich fortwährend, den künstlichen Hemmschuhen zum Trotz, ausgebildet haben, und daß alle Einrichtungen, die nicht mit dem fortgeschrittenen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft harmoniren, Hindernisse zur Ausführung großartiger Staatszwecke sind.

§. 31.

Ein Bau in der Mitte zwischen Fundament und Spitze, oder die Provinzialstände.

Es ist häufig bemerkt worden: die neuen Institutionen des Staates müßten von unten herauf ausgebildet werden.

Ich will nicht behaupten, daß dieser Grundsatz, in ruhigen Frie-

densjahren ausgeführt, übel wäre. Doch haben die verflossenen fünfzehn Friedensjahre noch nicht zur Bildung des, nach diesem Grundsatz zu legenden Fundaments einer allgemeinen Gemeindeverfassung für Stadt und Land hingereicht. Dagegen ist ein Bau zwischen dem Fundament und der Spitze errichtet worden: Provinzialstände wurden in das Leben gerufen und traten in Wirksamkeit. Nach dem Gesetze über ihre künftige Bildung sollen sie als Grundlage für die künftige Einrichtung der Reichsstände dienen.

Die Schöpfung verdient im Zwecke dieser Abhandlung und besonders in Beziehung auf die im §. 29 gemachten Bemerkungen, eine besondere Beleuchtung.

§. 32.

Die Provinzialstände; Fortsetzung.

Mit Ehrfurcht erkenne ich die aufrichtige Absicht des Thrones an, vermittelst der Errichtung der Provinzialstände eine heilsame Institution schaffen zu wollen, durch welche derselbe einen Stützpunkt auf eine andere Kraft, als nur Beamtenherrschaft, in der Nation sich zu schaffen und an diese letztere fester anzuschließen beabsichtigte.

Weit entfernt in Abrede stellen zu wollen, daß die Provinzialstände Gutes befördert haben, führe ich doch nur etwas sehr Bekanntes an, indem ich bemerke, daß die oben bezeichnete Absicht keineswegs erreicht worden ist, und daß die Provinzialstände noch nicht ein in das nationale Leben eingreifendes Institut geworden sind.

Ich gebe die Hauptursachen dieser Erscheinung an.

A. Mangel an Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stände. Ohne Oeffentlichkeit keine rege Theilnahme der Nation für solche Verhandlungen.

B. Das Erscheinen der Landtagsabschiede erst nachdem der Landtag lange vorüber ist.

Das wenige was, — gleichsam verstohlener Weise, — von den Anträgen des Langtages bekannt wird, verliert vollends eine lebhafte Theilnahme, wenn die Bescheidungen der Staatsregierung nicht gleichzeitig, oder nicht wenigstens bald nachher bekannt werden.

C. Die Berathungen der Provinzialstände über allgemeine Landesgesetze müssen nothwendig, gerade weil es Provinzial- und nicht Reichsstände sind, den Charakter des Provinzialismus haben, und der Auffassung vom Standpunkt des allgemeinen Staatsinteresses aus entbehren.

D. Die Zergliederung der Stände in den ersten, zweiten, dritten und vierten Stand, oder in Fürsten, Ritter, Bürger und Bauern. Nicht nur daß das Staatsinteresse in provinzielles zertheilt wird, es wird

dieses noch einmal zerstückelt, zu welchem irgend der Provinz nützlichen Zwecke ist schwer einzusehen, und meines Wissens noch von Niemand mit Erfolg einleuchtend dargestellt worden. Wenn weise ist, die Reichsstände aus zwei Kammern bestehen zu lassen, von denen die eine die mediatisirten Fürsten und die größten Gutsbesitzer als erbliche Mitglieder enthält, so ist eine ähnliche Einrichtung, geschweige denn eine Gliederung in vier Stände, von welchen jeder für sich besondere Anträge machen kann, bei Provinzialständen ohne Nutzen, weil bei diesen keineswegs die höhern Rücksichten obwalten, wie bei Reichsständen. Vollends schädlich wird die Zergliederung dadurch, daß dieselbe (zwar gewiß nicht absichtlich, denn das konnte der Gesetzgeber **nicht wollen**, aber doch unabsichtlich) die Zusammensetzung einer künstlichen Majorität befördert, welche nicht das eigentliche Interesse der Provinz repräsentirt. Beispiele zeigen dieß am auffallendsten.

Bei den rheinischen Ständen hat die Stadt Cöln zwei, Aachen einen Deputirten. Der Ritterstand hat deren 25. Derselbe besteht, jede Familie zu dem hohen Durchschnitt von 20 Individuen angenommen, aus 6520 Seelen. Cöln und Aachen zählen zusammen 94,027. Die Mitglieder des Ritterstandes bezahlen zusammen ungefähr 77,390 Thlr.; Cöln und Aachen zusammen 309,580 Thlr. directe Staatssteuern, respective Schlacht- und Mahlsteuer, welche als Aequivalent der Klassensteuer angerechnet werden muß. Wäre möglich, genau den Beitrag zu allen indirecten Steuern zu ermitteln, so würde das Verhältniß noch überwiegender, als bei den directen Steuern, auf Seiten der zwei Städte seyn.

Das Verhältniß der Repräsentation stellt sich in Beziehung auf jene Steuern (durch welche sich auf den Umfang des Vermögens der Steuerbaren schließen läßt) und auf die Seelenzahl wie folgt:

Ein Deputirter der Städte Cöln und Aachen repräsentirt 31,342 Seelen und ein Vermögen, das durch 103,193 Thlr. Staatssteuern dargestellt wird; ein Deputirter des Ritterstandes aber auf gleiche Weise nur 261 Seelen und 3095 Thlr. Steuern. Es ist also den zwei ersten Städten der Rheinprovinz an politischer Wichtigkeit beigelegt: hinsichtlich der Bevölkerung der 120ste Theil, und hinsichtlich der Steuern der 34ste Theil der Wichtigkeit der Ritter.

Aehnliche Mißverhältnisse der Repräsentation bestehen ebenfalls bei den Ständen der andern Provinzen; die ganze Repräsentation ist auf Mißverhältnisse und keineswegs auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft gegründet.

Statt daß der Staatsregierung sehr daran gelegen sein muß, daß die Stände nur das Interesse der Provinz und des Staates vor Augen haben, wird durch die Zergliederung ein gewisser Kastengeist erregt, Zwiespalt eines Standes mit dem andern veranlaßt, und die Sorge eines Standes vor-

zugsweise auf seine Privilegien gelenkt, — alles Interessen, **deren Förderung dem Throne, dem Staate und der Provinz eher schadet als nützt.***)

E. Die Wahlformen, nach welchen die Abgeordneten erwählt werden.

F. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit und über die Requisiten des Wählers.

Diese Bestimmungen wirken gerade dem Zwecke des Throns, sich auf die wahre Kraft der Nation zu stützen, entgegen. Einige Beispiele genügen, um die irrige Richtung jener Bestimmungen zu bezeichnen.

Um zum Ritterstande zu gehören, genügt nicht, einen gewissen Grundsteuersatz dem Staate zu bezahlen. Nein dieser Satz muß von einer bestimmten Scholle bezahlt werden, sonst ist man Bauer, wie groß auch die Grundsteuer, die man bezahlt, immerhin seyn mag. Doch ich irre, man ist deßhalb noch nicht einmal Bauer, um das zu seyn, will das Gesetz, daß man selbst bewirthschafte.

Durch den Ankauf von Rittergütern ist das Ritterthum käuflich zu erwerben. Man wird also Ritter, kauft man ein solches Gut für 20,000 Thlr., und man wird ein Bauer oder gar nichts, kauft man andere Güter für 100,000 Thlr.

In den Städten ist man (in Beziehung auf politische Rechte bei der Theilnahme an der Bildung der Provinzialstände) ebenfalls nichts, wenn man nicht Gewerbe- **und** Grundsteuer bezahlt. Demgemäß hat ein Städter, welcher die größte Industrie betreibt, gar keine Wahlrechte, wenn er nicht auch Grundsteuer in der städtischen Gemeinde bezahlt, selbst wenn er außerhalb derselben bedeutenden Grundbesitz hätte.

Zum Abgeordneten kann Niemand gewählt werden, der nicht wenigstens alle Requisiten der Wähler besitzt; außerdem ist aber noch zehnjähriger Besitz des Grundeigenthums, von welchem die Steuer die Wählbarkeit bedingt, erforderlich. Es kann demnach Jemand gewählt werden, der einen Grundbesitz von 3000 Thlrn. hat, während ein Anderer, welcher, nachdem er in der Industrie Vermögen erwarb, für 100,000 Thlr. Grundbesitz erkaufte, jedoch diesen noch nicht zehn Jahre hatte, nicht wählbar ist. Es kann zwar die Staatsregierung von dieser Einschränkung dispensiren; der Grundsatz ist aber nicht weniger zweckwidrig.

§. 33.

Wie ein großer Wahlluxus nicht den Zweck erfüllt.

So sehen wir bei der Einrichtung der Provinzialstände einen großen Wahlluxus und eine Menge complizirter Bestimmungen, ohne daß dadurch der wahre Zweck: das Aussprechen der Ansicht der eigentlichen Kraft der

---

*) Die traurigen Folgen hat das Jahr 1848 recht deutlich gezeigt.

Nation, befördert würde; vielmehr wird dieser Zweck auf allerlei künstliche Weise gehindert.

Wenn nun dennoch die Majorität in den Provinzialständen sich manchmal über den Privilegien- und Absonderungsgeist, der durch die Art ihrer Zusammensetzung erweckt wird, hinwegsetzt, so ist dies ein Beweis, daß selbst dann, wenn auf die künstlichste Weise der natürliche Gang der Ausbildung verrückt wird, das Naturgesetz über dieselbe dennoch nicht unterdrückt werden kann.

§. 34.

Welches der eigentliche Beruf der Provinzialstände seyn sollte.

Es scheint, daß wenig Einsicht und Erfahrung nöthig sey, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß Provinzialstände in einem wohlorganisirten monarchischen Staate auf die Dauer nicht die geeignetsten Behörden zur Beurtheilung allgemeiner Gesetze sind, daß vielmehr die eigentliche Sphäre der Provinzialstände nur die seyn kann: Steuern für Provinzialeinrichtungen zu bewilligen, über die Zweckmäßigkeit der letztern zu bestimmen, die verwaltenden Provinzialbehörden zu controliren und (vielleicht auch) durch ständische Deputationen an der Verwaltung einigen Theil zu nehmen.

Gleichsam wie von selbst wird nach und nach die provinzialständische Wirksamkeit auf den vorbezeichneten Kreis beschränkt werden. Deßhalb möchte scheinen, daß der Einfluß des Instituts auf die Ausbildung der neuen Lebens-Prinzipien des Staates nicht erheblich seyn könne, und dies um so weniger, als der neuen Schöpfung bei den ihr anklebenden Mängeln, so lange diese bestehen, ein kräftiges Leben schwerlich erblühen dürfte. Aber es heißt, daß die Grundsätze bei der Errichtung der Provinzialstände auch bei der Bildung der Reichsrepräsentation in Anwendung zu bringen beabsichtigt werden, und aus diesem Grunde ist sehr wichtig, daß die Staatsregierung wohl einsehe, daß sie durch jene Grundsätze ihren Zweck sicher zum größten Theile verfehlen müsse.

§. 35.

Bedenken über die Absicht, die Reichsstände aus den Provinzialständen hervorgehen zu lassen.

Noch gefährlicher würde der für die Bildung der Provinzialstände eingeschlagene Weg dadurch, wenn aus ihnen die Reichsstände hervorgehen sollen. Dann dürfte die Majorität derselben nicht die eigentliche Kraft des Volkes darstellen, sondern vielmehr eine künstlich gebildete, mit der vorgeschrittenen Ausbildung des Staates im Widerspruch stehende Majorität entstehen, die wahre nationale Majorität aber in den Reichsständen die Minorität und Opposition seyn. Dies führt zu jahrelangen Debatten über Grundsätze und Einrichtungen, welche naturgemäß sich von selbst verständen,

die aber so lange wie möglich bestritten werden. Während dieser Zeit hat der Staat nicht die Macht, welche er besäße, wenn der Thron sich von vorn herein bei Bildung der Reichsstände auf die wahre Nationalkraft stützte. **Doch ein parlamentarischer Streit ist der glücklichere Fall; der unglücklichere eben so leicht mögliche Fall ist — eine Revolution. So spricht die Erfahrung.**

Dieser unglücklichere Fall kann um so leichter in einem Lande eintreten, wo noch nicht die öffentliche Meinung, — durch langjährigen Gebrauch der freien Presse gereift, — eine allgewaltige Autorität auf die gesetzgebenden Behörden ausübt, und wo die constitutionelle Regierungsform noch neu ist.

§. 36.

Darf der Thron sich vertrauensvoll auf die neuen Lebens-Prinzipien des Staates stützen? Bedenken dagegen.

Es werden mitunter Zweifel darüber erhoben, ob der Thron sich mit vollem Vertrauen auf die neuen Lebens-Prinzipien oder Kräfte des Staates stützen dürfe, oder ob denn diese nothwendig eine so große Einwirkung erlangen müßten, oder es werden meiner Ansicht ganz entgegengesetzte Meinungen über die formelle Ausbildung jener Prinzipien geäußert, oder die Einwirkung der letztern wird überhaupt gefährlich für den Staat erachtet.

Die vorzüglichsten dieser Zweifel oder Meinungen verdienen eine Erörterung.

§. 37.

Einschränkung der königlichen Macht.

Der Monarch wird in seiner Macht beschränkt, — dies ist ein Einwand, der den Königen häufig gegen die Wirksamkeit der neuen Staatskräfte von Personen vorgebracht wird, welche dieser Wirksamkeit aus wohlwollender Ueberzeugung oder aus eignem Intresse abhold sind.

Ich wage es kühn zu sagen: eine völlige Unbeschränktheit der Macht ist eine Täuschung. Kein Sterblicher besitzt eine solche. In je weniger Beziehungen der Mensch zu andern Menschen steht, je unbeschränkter ist derselbe; je vielfacher diese Beziehungen, desto beschränkter. Denn der Wille des Mächtigern wird nicht nur beschränkt durch eine Menge unabwendbarer Verhältnisse, welche in dem Wirkungskreise des ruhigen Privatmannes gar nicht vorkommen, sondern auch dadurch, daß die Ausführung des Willens in den meisten Fällen nicht durch eigene Hand oder durch stets beobachtete Zwischenhand geschehen kann.

Die Macht des Königs kann übrigens gar nicht anders als identisch mit der Wohlfahrt und der Macht des Staates gedacht werden; denn je größer die letztere, desto größer auch des Königs Macht. Der unbeschränk-

teste König ist deßhalb durch seinen eignen Willen, den Staat zu Wohlfahrt und Macht zu bringen oder darin zu erhalten, beschränkt. Kann der König wollen, sein Land oder einen Theil desselben durch eine falsche Politik zu verlieren, oder die Wohlfahrt und Macht des Staates nicht zu erhöhen, oder unfähige Beamte zur Ausführung seiner Befehle anzustellen, oder unzeitige, unpassende, schädliche Gesetze zu erlassen? Nein wahrlich, das will auch der unbeschränkteste König nicht.

Der Begriff der Unbeschränktheit oder Beschränktheit der Macht bezieht sich, — da es keinem nur etwas erfahrnen Mann in den Sinn kommt, daß ein König nicht das Oberhaupt des Staates in der Executivgewalt seyn sollte, — also im Wesentlichen nur auf die **Wahl der Mittel** zur Ausführung der Machtvollkommenheit. Und in dieser Beziehung möchte die **unumschränkt** genannte Macht in der Wirklichkeit so beschränkt seyn, wie die **beschränkt** genannte. Zeige ich dies durch eine Fortsetzung der so eben angeführten Beispiele.

Der König will die beste, sein Land vor Gefahr schützende Politik wählen. Unumschränkt hört er nur, was seine nächsten Umgebungen und seine ersten Beamten darüber meinen, ohne zu wissen, wie die öffentliche Meinung und die Nation sich aussprechen; ihm entgeht jener Umgebungen und Beamten Meinung nicht, und er erfährt zugleich den Ausdruck der öffentlichen Meinung und die Gesinnung der Nation, wenn er seine Macht auf beide stützt.

Der König will Einrichtungen zur Sicherung der Wohlfahrt und Macht des Staates treffen, oder er will zweckmäßige, gute Gesetze erlassen. Nicht unumschränkt benutzt er, außer der Meinung seiner Beamten, auch die Ansichten der öffentlichen Meinung und der Nation.

Der König will die fähigsten Beamten in den ersten Staatsämtern anstellen. Unumschränkt ist seine Wahl auf eine weit kleinere Zahl von Individuen beschränkt, als wenn die neuen Lebens-Prinzipien des Staates formell bestehen; denn dann lernt er eine Menge neuer, ihm sonst unbekannt bleibenden Talente kennen, und er täuscht sich so viel weniger in seiner Wahl, als die öffentliche Meinung und diejenige der Nationalrepräsentanten ihm eine heilsame Aufklärung über die beste Anwendung der Talente geben. Und sollte er sich täuschen, so führt gerade der formelle Bestand der neuen Lebens-Prinzipien des Staates am sichersten dazu, daß die Täuschung nicht lange daure und keine verderbliche Folgen daraus für den Thron entstehen.

Dies letztere soll vollends bezweckt werden durch die formelle Ausbildung des Grundsatzes: daß der König unverletzlich ist, dessen Minister aber für alle Akte der königlichen Gewalt verantwortlich sind. Ein Grundsatz, der von der formellen Ausbildung der neuen Lebens-Prinzipien nicht ge-

trennt werden darf; der den Monarchen in keine Widersprüche verwickelt, wenn er das System der Regierung zu wechseln veranlaßt wird (welches eben sowohl bei unbeschränkter wie bei beschränkter Macht mitunter nothwendig geschieht); ein Grundsatz, welcher verhindert, daß mit einem solchen Wechsel convulsivische Bewegungen des Staates oder Gefahr für die Krone verbunden seyn könnten; ein wesentlich monarchischer Grundsatz, indem er die den Thron umschwebenden Gefahren verscheucht, und solche auf dessen Rathgeber wälzt.

Es kann mit Recht jeder Minister, der dem unumschränkten Throne, durch dessen immediaten Befehle er stets vor jeder gefährlichen Verantwortlichkeit gedeckt war, den aufrichtigen Rath ertheilt, den oben bezeichneten Grundsatz formell auszubilden, ein großer Mann genannt werden, hätte er auch selbst keine weiteren vorzüglichen Ansprüche dazu. Denn es ist Geistesgröße, die Vortheile und Gemächlichkeit der eignen Stellung aus reiner Ueberzeugung dem Throne und dem Staate opfern zu wollen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese wenigen Bemerkungen über die Unbeschränktheit oder Beschränktheit der königlichen Macht nur zur Vervollständigung meiner Ansichten dienen sollen. Für die erleuchtete Dynastie, welche den preußischen Thron besitzt, ist die Frage, — wie ich an mehrern Stellen dieser Abhandlung gezeigt habe, — längst zu Gunsten der Beschränktheit der Macht entschieden, wie dies noch vollends daraus constirt, daß das Votum Preußens über landständische Verfassung auf dem Wiener Congresse das der Freiheit der Völker günstigste war, und daß dieses Votum die Befugniß der Steuerbewilligung Seitens der Landstände **als Minimum der, den letztern zu bewilligenden Rechte** aussprach.

§. 38.

England als Vorbild zur Ausbildung einer Verfassung.

Wohlmeinend wollen mehrere zum Theil verdienstvolle Männer den Typus zu einer der neuern Zeit angemessenen Ausbildung der constitutionellen Regierungsweise in England suchen. Wenige Bemerkungen genügen, den Irrthum jener Männer zu zeigen.

Wo sind die reichen einflußreichen Gutsbesitzer in Preußen, die eine Aristokratie wie die englische bilden könnten? Sie fehlen durchaus. Der Zustand vieler preußischen Gutsbesitzer, insofern diese nicht eigentliche Rentner sind, welche die Güter besitzen, um Zinsen davon zu erwerben, ist nach Ausweis der Hypothekenbücher nicht erfreulich. Aber, möchte man einwenden, sie können wohl reich und einflußreich durch Institutionen und Gesetze gemacht werden. — Reich können sie nur durch die nämlichen Mittel werden, die überhaupt zur Erlangung von Reichthum führen. Einfluß kann ihnen gewährt werden, doch kein solcher, welcher mit dem Gange der Ausbildung

der Staatskräfte im Widerspruch stände, also gewiß kein Einfluß wie in England, wo durch denselben ein großer Theil der Deputirten des Unterhauses ernannt wird; hieraus würden gewiß die nachtheiligsten Folgen entstehen.

In England hat das außerordentlich aristokratische System nur deßhalb so lange sich behauptet, weil dort zugleich ein so hoher Grad von Freiheit, von welchem man in Preußen kaum eine richtige Vorstellung sich machen kann, bestand, wie in keinem andern Lande, und **weil dort die Aristokratie sich stets mit der Freiheit vertragen, sie befördert und sich durch die ausgezeichneten Talente des Mittelstandes, die durch das öffentliche Leben der Nation wie von selbst emporgehoben wurden, fortwährend erfrischt hat.**

Zeigen nicht die Erfahrungen in England, daß von den dortigen Wahlen diejenigen, bei welchen die nicht vermögenden Volksklassen concurriren, die bestechlichsten und am leichtesten zu influenzirenden, folglich für den Thron, — vollends in einem Lande, wo nicht (wie in England) die Herrschaft der öffentlichen Meinung durch langjährige Erfahrung befestigt ist, — die gefährlichsten sind? Denn für den Thron kann es stets gefährlich werden, wenn das gesetzmäßige Organ der Nation nicht die wahre Gesinnung derselben ausdrückt.

Wird denn irgend ein praktischer Mann ernsthaft wünschen, daß in Preußen die Executivgewalt der Krone in dem Maße wie in England beschränkt werde, wo das Parlament und die Lokalbehörden eine Menge Handlungen der Administration besorgen, welche in Preußen nothwendige Attribute der Regierung bleiben müssen, wenn die Centralkraft des Staates, durch welche seine Macht vorzüglich bedingt wird, nicht geschwächt werden soll!

§. 39.

Das historische Prinzip.

Männer, deren Absichten ohne Zweifel rein sind und die zum großen Theil einen Schatz von Gelehrsamkeit besitzen, wollen die Ausbildung eines constitutionellen Staatenlebens nach dem historischen Prinzip in der Art vorgenommen wissen, daß Elemente, die früher kräftig waren, wieder von ihrem Hinsterben erweckt werden sollen, und daß dabei den neuen Staatskräften, deren Vorhandenseyn zu evident ist, um ganz und gar ignorirt werden zu können, nur ein kleiner Einfluß eingeräumt werde.

Der größte Theil dieser Abhandlung soll zeigen, und (wie ich mir einigermaßen schmeichle) zeigt, daß die Ausführung jener Ansicht ein gefährlicher Irrweg wäre. Ich gehe deßhalb hier nicht auf eine besondere Widerlegung ein, und beschränke mich auf ein paar Bemerkungen über die Auffassung des historischen Prinzips.

Ich bin auch für dasselbe, gehe aber von einer ganz andern Ansicht als die oben bezeichnete aus. Ich sehe nämlich darin, daß eine Institution vor ein paar Jahrhunderten bestanden hat, gar keinen Grund, sie wieder herzustellen. Ich sehe z. B. gar nicht ein, warum als Institution die scharfe Scheidung eines Ritterstandes, eines Bürgerstandes und eines Bauernstandes wieder herzustellen sey, weil Aehnliches früher blühte.

Mich dünkt dagegen, daß folgende allgemeine einfache Auffassung des historischen Prinzips richtiger und nützlicher ist.

Ich sehe in der Geschichte nicht nur die Vergangenheit, sondern auch den Uebergang der letztern zur Gegenwart; die Ursachen, aus welchen sich diese so und nicht anders gestaltet, wie wir sie sehen; den sichern Beweis des Vorschreitens der bürgerlichen Gesellschaften. Ich sehe, daß das Königthum die Tendenz aller nur etwas großen Völker Europas ist, weil bei allen Umwälzungen der letzten 40 Jahre die Völker, wenn auch ganz sich selbst überlassen, mit der entschiedensten Majorität zum Königthum zurückkehren. **Ich sehe, daß Preußen, weil es den Geist der Zeit besser als Oestreich aufzufassen versteht, bestimmt zu seyn scheint, den Einfluß und die Macht Deutschlands vorzugsweise zu heben, während Oestreich durch seine Herrschaft über nicht germanische Völker jener Bestimmung sich mehr entfremdet.** Ich sehe und staune die Wege der Vorsehung an, welche drei Erfindungen: das Schießpulver, die Magnetnadel und die Buchdruckerkunst zu den vorzüglichsten Werkzeugen werden ließ, die Welt aus der Barbarei zu erwecken, und mit schnellen Schritten einen Grad der Civilisation zu verbreiten, zu welchem in der frühern Geschichte vergebens ein Vergleichungspunkt gesucht wird.

§. 40.

Ist es möglich, die formelle Anerkennung der neuen Lebens-Prinzipien des Staates dauernd zu hindern, und doch in jeder andern Beziehung die Staatskräfte auszubilden?

Es möchte vielleicht hie und da noch geglaubt werden, es sey möglich, alle Kenntnisse, die zum Blühen der Industrie erforderlich sind, zu verbreiten, die Leibeigenschaft und die daraus herstammenden Dienstbarkeiten abzuschaffen, Gewerbefreiheit auszuführen, — und dennoch die Verbreitung solcher politischen Ansichten zu hindern, welche, wenn sie einmal in die Masse der Nation gedrungen sind, nothwendig endlich die formelle vollständige Anerkennung der neuen Lebens-Prinzipien des Staates herbeiführen müssen. Das Irrige einer solchen Meinung ist an andern Orten dieser Abhandlung bereits dargestellt; ich füge hier noch Einiges zum weitern Beweise dafür hinzu.

Ohne Handel und Industrie ist keine Macht des Staates denkbar. Darüber ist wohl kein Staatsmann im Zweifel. Aber Handel und Industrie

müssen durchaus in ihrem Interesse den Gang der Ereignisse in andern Ländern kennen, weil darauf viele Handelsunternehmungen beruhen. Diese Ereignisse hängen hinwiederum von dem Gange ab, welchen die politische Ausbildung der Völker nimmt. So kommt die Staatsregierung, wenn sie Handel und Industrie, also Staatsmacht befördern will, in die Nothwendigkeit, das Wesentliche über jene Ausbildung in den Tagesblättern mittheilen zu lassen. Thut sie es nicht, so verschaffen Handel und Industrie sich dennoch diese Mittheilungen, wozu die stets wachsende Leichtigkeit der Communicationen die Mittel darbietet. Auf diese Weise wird im politischen Unterricht des Volks vollendet, was etwa durch die allgemeiner werdenden Kenntnisse, durch die Aufhebung der lästigen Feudaleinrichtungen und durch die Gewerbefreiheit unvollendet bleiben möchte. Die Masse des Volks, und zwar (was doch ja beachtet werden sollte) einschließlich des Heeres, wird durchdrungen von politischen Ansichten, **über welche zwar der Einzelne nicht allemal eine genaue Definition zu geben vermag,** welche aber im Wesentlichen nichts anderes sind, als: Anhänglichkeit an das Königthum, jedoch zugleich die Erkenntniß oder Ahnung, daß dasselbe nicht auf die eigentliche Kraft der Nation gestützt ist, und daß diese Kraft vielmehr in den Institutionen des Staates verkannt werde.

Man sollte übrigens denken, daß Alles versucht worden ist, was versucht werden kann, um die volle Wirksamkeit der neuen Lebens-Prinzipien der in der Civilisation vorgeschrittenen Staaten zu hindern, und das Königthum nicht auf die Nation, sondern auf Beamtenherrschaft und ein paar tausend Individuen zu stützen, die einen Stand bilden wollen, dessen politische Wichtigkeit am Hinsterben ist, der aber den Fürsten gleichwohl leider manchmal den Glauben beibringen will, nur er sei die eigentliche sichere Stütze des Thrones, nur ihm sei zu vertrauen, nur ihm müsse vorzugsweise ein Einfluß auf den Gang der Staatsregierung eingeräumt, und den andern Theilen der Nation (also der Majorität) höchstens nur eine kleine Mitwirkung dabei zugestanden werden, die sie als Gnade anzunehmen und sich höchlich zufrieden damit zu erachten hätten.

Im natürlichen Laufe der Dinge, besonders wenn bei außerordentlichen Verhältnissen die neuen Lebens-Prinzipien lebhaft das Bedürfniß der Anerkennung äußern, wird die Beamtenherrschaft, ihre Schwäche fühlend, ohne dieselbe einzugestehen, eine emsige politische Polizei als Gegenmittel wählen. Schwaches, unkräftiges Mittel, wie selbst Napoleon und Fouché erfahren haben, wenn es darauf ankommt, den Geist der Nation auf großartige Weise aufzufassen.

Was Menschenkenntniß, Geist und Geschicklichkeit gegen die Emancipation der neuen Lebens-Prinzipien der Staaten beizutragen vermögen, hat Villèle in Frankreich geleistet. Wo ist wohl ein Meister über ihm? — Der

Versuch mißlang; Villèle wollte nicht das Reich der Gefahr einer Revolution aussetzen, und — zog sich zurück. Was Villèle durch Klugheit ohne Gewalt ausrichten wollte, das versuchten Polignac und seine Gehülfen, unter welchen sich geschickte und erfahrene Männer befanden, mit Einem großen Staatsstreiche. Die öffentliche Meinung sollte nicht mehr ein Lebens-Prinzip des Staates, die Presse nicht mehr frei seyn; die wahre Majorität des Volkes sollte nicht mehr in der Nationalrepräsention sich zeigen, eine künstliche Majorität sollte für dieselbe gebildet werden. Der Erfolg ist bekannt. Was Polignac versuchte, war im Grunde weiter nichts, als die Verwirklichung der mehr oder weniger klar erkannten Tendenz aller Derer, welche in den Ländern, deren Kulturzustand dem von Frankreich ziemlich gleicht, entschlafene politische, dem dermaligen Zustande widerstreitende Kräfte wieder erwecken und Alles entfernen wollen, was der Wiedererweckung im Wege stand, also auch besonders den legalen Ausdruck der öffentlichen Meinung.

Ein Versuch andrer Art ist das Fundamentalgesetz des Königreichs der Niederlande, in welchem ebenfalls verabsäumt worden ist, die Nationalrepräsentation aus der eigentlichen Kraft der Nation hervorgehen zu lassen Die belgische Revolution ist als Beleg des Irrthums da.

Wie die Ereignisse der neuern Zeit in Deutschland die Vergeblichkeit solcher Versuche ebenfalls zeigen, ist augenscheinlich. **Es wird sich ohne Zweifel in der kommenden Zeit durch noch mehr Beispiele, entweder im ruhigen Wege oder in convulsivischen Bewegungen bekunden, wie höchst gefährlich das Kämpfen gegen die Natur der Entwicklung der neuen Staatskräfte ist;** vorläufig hat es jedoch die Erfahrung schon zur Genüge erwiesen.

Die Weisheit der Staatsmänner Preußens wird, (so hoffe ich zu Gott), sich in der richtigen Auffassung von Ursache und Wirkung, oder der eigentlichen Erfahrungslehre bekunden, und Preußen vor Versuchen bewahrt bleiben, welche bedauerliche Folgen haben würden *).

§. 41.

Die belgische Revolution, als etwaige Einwendung gegen meine Ansichten.

Die belgische Revolution gab ich oben als einen der Belege der verderblichen Folgen an, die aus der Verkennung der wahren Lebens-Prinzipien des Staates entstehen. Hiergegen wird eingewendet werden: daß der König der Niederlande die Konstitution nicht direkt verletzte; daß er Industrie und Aufklärung nach Kräften beförderte; daß er einer der ausge-

*) Diese in Form einer Hoffnung ausgesprochene Mahnung ist, wie manche andre, vergeblich gewesen: jene Weisheit der Staatsmänner hat gefehlt.

zeichneteren Monarchen ist; daß Belgien unter seiner Regierung einen hohen Grad von Wohlstand erlangte, und daß mithin die belgische Revolution von allen politischen Revolutionen des verhängnißvollen Jahres 1830 die unberechtigste sey.

Allerdings kann man mit Recht über einen dem materiellen Interesse des Volkes so sehr entgegenstehenden Aufruhr staunen, und wie der König durch Aufruhr zwei Drittel seines Reiches verlor, ist gewiß eine so auffallende Begebenheit, daß es nöthig ist, deren Ursachen in der Kürze näher anzugeben.

Das Fundamentalgesetz (die niederländische Konstitution) hat ohne Zweifel ursprünglich die Revolution durch mehrere Bestimmungen befördert; die wichtigsten derselben sind folgende:

a) die ungleiche Repräsentation der Provinzen, indem ein Drittel der Volksmenge (Holland) so viele Deputirte in die zweite Kammer sandte, als die andern zwei Drittel (Belgien).

b) Die Wahlformen für die Erwählung der Mitglieder der zweiten Kammer. Diese werden von den Provinzialständen gewählt, und schon deßhalb ist ihre Wahl kein Ereigniß, wobei alle wesentlichen Interessen des Landes in Bewegung gesetzt werden. **Denn nur, wenn dieß der Fall ist, nur wenn die Erwählung eines reichsständischen Deputirten ein nationales Ereigniß ist, darf der Thron hoffen, daß die Wahlen richtig die Gesinnungen der Nation aussprechen.** Die Provinzialstände hinwiederum wurden gewählt zu einem Drittel von den Städten, einem Drittel von den Landbewohnern und einem Drittel von dem Ritterstande, **letzterer eigens zu diesem Zwecke vom Tode auferweckt**, indem in einer Provinz etwa 50 bis 100 Gutsbesitzer, die als Minimum eine gewisse Steuerquote bezahlten, zu Rittern ernannt wurden. Nur im Ritterstande findet direkte Wahl der Deputirten Statt; die Städte und das Land haben zwei Wahlgrade.

c) Die Bestimmung, daß ein großer Theil der Staatsausgaben und Staatseinnahmen in einem zehnjährigen Budget votirt werden solle.

d) Der Mangel der Bestimmnng über die Verantwortlichkeit der Minister.

Die Bestimmungen sub a und b waren so, daß nicht die wahre Majorität der Nation repräsentirt war, sondern daß eine künstliche Majorität geschaffen wurde. Dazu kam nun noch, daß die Provinzialstände oft die Deputirten wählten, welche dem Gouverneur der Provinz als Beistand zugesellt waren und Besoldung zogen.

Die Bestimmung sub c hat den Nachtheil, daß die Nationalrepräsentation die Gelegenheit einbüßt, bei Gelegenheit des alljährlichen ganzen Steuergesetzes jedes Jahr vollständige Einwirkung auf das Regierungssystem zu erhalten. Denn der Thron hat das größte Interesse daran, im

Einklange mit der Nationalrepräsentation zu handeln, **allemal dabei vorausgesetzt, daß diese durch ein Wahlgesetz geschaffen wird, welches die Majorität aus der wahren Kraft der Nation hervorgehen läßt.**

Der sehr wesentliche Mangel sub d ist besonders verderblich für Thron und Nation. Für den erstern, indem er sich blosstellt für alle Irrthümer und Fehlgriffe der Administration, während doch diese sich für jenen blosstellen soll. Sodann ist, wenn die Minister nicht verantwortlich sind, in dem Falle, daß letztere ein irriges System befolgen und die Majorität für dasselbe verloren haben, der Ministerwechsel mit demjenigen des Systems nicht nothwendig verbunden; so daß Veränderung des Systems als eine, dem Könige abgedrungene Konzession erscheint, während die königliche Würde und Autorität nichts verliert, sondern nur gewinnt, indem sie mit dem Regierungssysteme auch die Personen, die es ausführten, ändert, sobald sich zeigt, daß das System nicht mehr mit den Ansichten der Majorität harmonirt. Der Thron bleibt dann ganz außer Verantwortlichkeit. Die hier bezeichneten Nachtheile des Mangels der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister sind auch der Nation gemeinsam, denn sie ist auf das Wesentlichste bei der Aufrechthaltung der Würde und Autorität des Thrones nicht nur, sondern auch dabei interessirt, daß derselbe ein mit den Ansichten der Majorität der Nation übereinstimmendes Regierungssystem befolge.

Eine weitere Beförderung der Revolution lag in den Mißgriffen der Regierung. Folgende sind einige der wesentlichen:

e) Die Regierung, sich einzig in ihrem guten Willen stark glaubend, verabsäumte, sich auf irgend eine in der Nation einflußreiche Parthei zu stützen. Die Regierung überwarf sich mit der römischen Parthei, indem sie derselben bei Beförderung der Aufklärung und in den Anordnungen über den öffentlichen Unterricht entgegentrat, und stützte sich auch nicht auf die entgegengesetzte Parthei.

f) Die Kraft der Nation, die aufrichtig constitutionellen Liberalen, verlangten: die Wiedereinführung des Geschwornengerichts für Verbrechen, und für politische und Preßvergehen, die Inamovibilität (oder die vollständige Unabhängigkeit) der Richter. Es wurde abgeschlagen, gewiß nicht im Interesse des Thrones, denn dieser steht nur um so erhabener, je weniger Veranlassung zu dem leisesten Argwohn vorhanden ist, daß er Einfluß auf die Gerichte ausüben wolle.

Der Einwand, daß die Einführung der Geschwornengerichte nicht von der Staatsregierung abgeschlagen, sondern von den Ständen verworfen worden sei, ist ungegründet. Es ist eine sehr bekannte Sache, daß die Minorität bei dem deßfallsigen Votum so bedeutend war, daß sie ansehnliche Majorität gewesen wäre, wenn die Staatsregierung sich den Ansichten

der Minorität angeschlossen, und dadurch die ministeriellen Mitglieder der Stände zu einem Votum in diesem Sinne veranlaßt hätte.

g) Eben so wurde die Einführung des constitutionellen Grundsatzes über die Verantwortlichkeit der Minister beharrlich von der Staatsregierung verworfen. **Merkwürdiges Beispiel, wie ein so einsichtsvoller Monarch sich über einen, dem Throne so heilsamen Grundsatz täuschen kann, indem er eher sich selbst der Gefahr aussetzt, als die Ruhe seiner Minister zu stören.**

h) Die Antipathie zwischen den Holländern und Belgiern, eine der Ursachen des Erfolges der Revolution, war durch steigende Zivilisation und durch Verschmelzung der Interessen im Abnehmen; die Staatsregierung beförderte aber jene Antipathie durch den erst nach langem Kampfe der Meinungen aufgegebenen Plan, die holländische Sprache als National-Sprache den wälschen Provinzen aufzudringen, so wie durch den Vorzug, welchen die Holländer vor den Belgiern in allen Staatsanstellungen erhielten. Dieser Vorzug war eine materielle und moralische Bedrückung der Belgier.

So dient der Ausbruch der belgischen Revolution als merkwürdiges und höchst belehrendes Beispiel, daß der Thron bei den besten Absichten, bei der größten Sorge für die materiellen Interessen der Nation nicht gesichert ist, wenn er sich nicht auf die wahren Lebens-Principien des Staates stützt. Diese Stütze ist in Belgien verabsäumt, theils wegen des fehlerhaften Grundgesetzes, theils weil durch Beamtenherrschaft alles Mögliche geschah, den legalen Ausdruck der Ansichten der Majorität der Nation durch künstliche Mittel zu hindern.

Wie nun der Fortgang der belgischen Revolution besser und zweckmäßiger, als geschehen ist, hätte gehindert und dieselbe schnell unterdrückt werden können, dieß läßt sich nur als hohe Wahrscheinlichkeit, nicht so gewiß, als die Ursachen zur Revolution, darstellen. Nur in diesem Sinne dürfen die folgenden Bemerkungen darüber aufgefaßt werden.

Die Sache des Königs ist in Belgien vorzüglich durch die Halbheit der zur Unterdrückung der Revolution genommenen Maßregeln verloren gegangen, eine Halbheit, wie sie sich naturgemäß in sehr zivilisirten Staaten, wenn der Thron sich besonders auf Beamtenherrschaft stützt, bei außerordentlichen und gefährlichen innern Krisen zeigt.

Im Anfange der Revolution kamen nur die Beschwerden vor, die ich oben angegeben habe, und die Bitte, den Minister van Maanen abzudanken. Nichts Bestimmtes wurde geantwortet, und unpartheiische deutsche Augenzeugen haben mir versichert, daß, wenn während der Anwesenheit des Prinzen von Oranien in Brüssel die Abdankung jenes Ministers hätte angezeigt werden können, die Revolution damals unterdrückt worden wäre.

Später wurde van Maanen verabschiedet, aber zugleich mit der Ernen-

nung zur ersten Stelle des Reichs in der Justiz-Verwaltung; er, welchen die Belgier allgemein (mit Recht oder Unrecht) beschuldigten, die Ursache zu den Klagen über nicht unabhängige Justiz zu seyn. Das war halbe Maßregel; die Belgier glaubten nicht an die aufrichtige Absicht, daß das durch van Maanen personifizirte System geändert werden solle.

Die Kammern wurden zusammenberufen, um über die zweckmäßigsten Maßregeln zu berathen. Bei der Berufung wurden nicht von vorn herein die Maßregeln, welche die Gemüther hätten beruhigen können, zu Vorschlägen der Staatsregierung gemacht, — welches in einer so bewegten Periode, wo Alles auf Benutzung des augenblicklichen Eindrucks ankommt, ebenfalls eine halbe Maßregel war.

Daß die anfänglich der Revolution entgegengesetzte Kraft der Inertie, welche die Aussicht eröffnete, die Revolution in sich selbst an Ermüdung sterben zu lassen, durch den inmitten der Verhandlungen vorgenommenen Zug eines Armeecorps nach Brüssel aufgegeben wurde, war **in dieser Beziehung** eine halbe Maßregel

Der Angriff auf Brüssel geschah nicht mit der größten Energie, als Widerstand sich bekundete. Dieß macht dem Herzen des Prinzen Friedrich Ehre, aber der Angriff wurde dadurch halbe Maßregel. Und da **Kampf der Armee mit dem Volke das äußerste Mittel** ist, dessen endlicher Erfolg selbst nicht durch einen ersten Sieg gesichert wird, so ist dieß Mittel nach den Regeln der Erfahrung und Klugheit nur anzuwenden, wenn kein anderes mehr einigen Erfolg verspricht, oder wenn man sich des vollständigsten Erfolges so gut wie vergewissert hat.

Mit den halben Maßregeln ist's eine unglückliche Sache; sie verfehlen fast immer in wichtigen entscheidenden Momenten das vorgesteckte Ziel Die belgische Revolution hat dieß abermals bewiesen.

Aber diese Revolution bietet noch einige andere, für den Staatsmann höchst wichtige Erfahrungen dar.

1. Die schlechtesten Elemente können das bestgesinnte, selbst constitutionelle Gouvernement untergraben und während einiger Zeit die eigentliche Kraft der Nation beherrschen, wenn nicht dieser Kraft durch die Constitution der angemessene Einfluß gesichert ist, und wenn das Gouvernement verabsäumt, die Constitution zu rechter Zeit zu verbessern, oder **wenn dasselbe nur in der Form, nicht aber dem ganzen Geiste nach constitutionell regiert**, das heißt, **wenn es sich nicht auf kräftige Institutionen und die öffentliche Meinung**, sondern mehr auf Beamtenherrschaft stützt.

2. Die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse sichert die Regierung nicht allein vor Aufstand, oder doch wenigstens nicht vor Schwäche. Die

Regierung, um stark zu sein, muß sich außerdem auf den Geist der Nation stützen.

3. **Alle zivilisirten europäischen Staaten von einiger Bedeutung wollen nicht Republiken, sondern Monarchieen seyn.** Die republikanischen Klubbs haben nicht verhindern können, daß das monarchische Prinzip mit der imposantesten Majorität im belgischen Congresse zu Brüssel gesiegt hat, und daß die republikanische Parthei ohne Nachhalt in der Nation geblieben ist.

4. Die Nationen, welche in dem Zustande der Eigenthums- und Personen-Verhältnisse den neuern Culturzustand erreicht haben, wollen als legales Organ der öffentlichen Meinung die Freiheit der Presse, aber nicht das ungestüme Klubbswesen. Es sind nämlich die belgischen Klubbs, welche durch das revolutionäre Brüsseler Gouvernement in das Leben gerufen wurden, sehr schnell an der Auszehrung gestorben. Die Presse dagegen, anfangs der Revolution größtentheils von der allgemeinen Bewegung ergriffen, nachher wegen der Pöbelherrschaft etwas schüchtern, ermannt sich mit jedem Tage mehr, indem sie das Hauptelement der Revolution: die Belebung der Antipathie gegen Alles, was holländisch ist, verläßt, sich der wahren Interessen der Nation annimmt, und den Gang der Revolution tadelnd darstellt. Die ultraliberalen Zeitungen machen kein Glück mehr, während die Zahl der Abonnenten der gemäßigten Journale zunimmt.

5. Die geringern Volksklassen als solche bilden in einem Staate **keine dauernde** politische Macht; diese kann stets nur eine vorübergehende seyn, **als Instrument einer klügern Parthei.** So sind in der Revolution jene Volksklassen benutzt worden, und ihr Einfluß auf den Gang der Ereignisse ist jetzt (ich schreibe dieß am 18. December 1830) nicht erheblich, ungeachtet die Revolution noch nicht ihr Ende erreicht hat.*)

§. 42.

Ueber die Behauptung, daß die formelle Ausbildung der neuen Lebens-Prinzipien der Staaten den Thronen gefährlich sey.

Es wird vielfach vorgestellt, daß die formelle Ausbildung der neuen Lebens-Prinzipien der Staaten: legale Preßfreiheit, öffentliches Leben und eine aus der Kraft der Nation hervorgegangene, auf das System der Regierung wesentlich einwirkende National-Repräsentation, den Thronen gefährlich werden müsse.

Ich habe bereits bemerkt, daß dieß nicht der Fall ist, wenn die Throne

---

*) Die Darstellung, welche in der Denkschrift über die Belgische Revolution enthalten ist, habe ich fast ganz gegeben, weil daraus heilsame Lehren zu entnehmen sind.

nicht unglücklicher Weise durch verkehrten Rath veranlaßt werden, gegen die öffentliche Meinung und mit der Minorität gegen die Majorität regieren zu wollen. Auf diese Weise läßt sich auch **ohne Preßfreiheit, ohne öffentliches Leben und ohne wahre National-Repräsentation auf die Dauer nicht mit Sicherheit** in einem nur einigermaßen zivilisirten Staate mehr regieren. Spanien, Sachsen, Hessen, Braunschweig beweisen es; Italien hat schon einmal die Belege geliefert, und wird deren wahrscheinlich noch mehrere liefern. Der Unterschied ist nur: daß **ohne** formelle Ausbildung der neuen Lebens-Prinzipien die Throne am Abgrunde schweben können, ohne die Gefahr nur zu ahnen, daß ihnen **mit** jener Ausbildung die gehörige Auskunft über die Gefahr ertheilt wird. Schon allein dieser Umstand sollte hinreichen, gerade die Throne zur vollständigen Ausbildung der neuen Lebens-Prinzipien der Staaten zu veranlassen.

(Hier folgt eine Widerlegung der Meinung von der Gefährlichkeit der Preßfreiheit.)

Am gefährlichsten pflegt dagegen den Thronen die eigentliche Kraft der Nation geschildert zu werden, zu welcher der sogenannte Mittelstand vorzüglich gehört.

Ich habe bereits an mehrern Stellen dieser Abhandlung gezeigt, daß gerade dadurch, daß die eigentliche Kraft der Nation nicht emanzipirt war, die Verlegenheiten der Regierungen entstanden sind; weßhalb ich nur noch wenige Bemerkungen hinzufüge.

Gerade der Mittelstand, weil dazu die angesehenen Kaufleute und Fabrikanten gehören, bietet dem Throne wenigstens eben so starke Elemente der Stabilität und Ordnung dar, als der Stand der großen Grundbesitzer. Der letztere läuft bei Krieg, bürgerlichen Unruhen und bei dem Wechsel der Regierungen weit weniger Gefahr, als der Kaufmann und Fabrikant. Das Gewerbe der letztern erleidet alsdann in den meisten Fällen eine empfindliche und häufig lang anhaltende Störung, während Diejenigen, deren Erwerb nur auf dem Grundbesitz beruhet, mit Wahrscheinlichkeit darauf zählen können, daß sie durch eine Veränderung der Regierung keinen Nachtheil erleiden, und daß der ihnen aus Krieg und Unruhe erwachsende Schaden durchschnittlich durch die in der Regel mit einem solchen Zustande verbundenen höheren Preise der Produkte des Ackerbaues compensirt wird.

Das Vorgesagte ist so wahr, daß nach meiner Ueberzeugung vorzüglich der Einfluß, den das Interesse des Handels und der Industrie auf die Politik der Staaten heutigen Tages nothwendig ausübt, Ursache ist, daß die außerordentlichen Ereignisse des Jahres 1830 noch keinen allgemeinen europäischen Krieg hervorgebracht haben, und daß es ein in der Geschichte unerhörtes und bloß jenem Einflusse zuzuschreibendes Ereigniß wäre, wenn die Bewegung der Zeit ohne einen solchen Krieg endete.

Die formelle Anerkennung der öffentlichen Meinung und der eigentlichen Kraft der Nation bezweckt vorzüglich, dem Thron in seinem eigenen Interesse die zur Beförderung der Wohlfahrt und der Macht des Staates zweckmäßigsten Mittel bekannt zu machen, und die zur Ausführung derselben fähigsten Männer zu nähern; gewiß ein Zweck, dessen vollständige Erreichung stets der Wunsch des Thrones ist.

Ich will durchaus nicht behaupten, daß Diejenigen, welche dem Thron die Emanzipation der neuen Lebenskräfte des Staats als gefährlich schildern, nicht größtentheils aufrichtig es meinten. Aber es ist keine Beleidigung, den Menschen nicht allemal eine Verleugnung der gewöhnlichsten der menschlichen Schwächen — eine dem Verstande manchmal selbst unbewußte Beherzigung des eigenen Interesse — zuzutrauen Wird dieser Schlüssel zu der Argumentation angelegt, mit welcher jene Emanzipation als gefährlich für den Thron dargestellt werden soll, so wird in vielen Fällen eine Widerlegung überflüssig.

Es wäre falsch und unrichtig, behaupten zu wollen, daß Beamte und Personen, die durch ihre Stellung oder ihre Geburt nach der bisherigen Einrichtung die größte Anwartschaft auf die ersten Staatsämter hatten, das Gefühl eines Mangels an ausgezeichnetem Talent verriethen, wenn sie jene Emanzipation zu verhindern suchten, welche eine größere Concurrenz der Talente zur Auswahl für den Thron herbeiführt und zugleich das Talent einer schärfern Prüfung unterwirft. Aber nichtsdestoweniger haben die oben bezeichneten Beamten und Personen, wenn sie die Entwickelung der öffentlichen Meinung und der eigentlichen Majorität der Nation nicht scheuen, und wenn sie sogar selbst diese Entwickelung dem Throne rathen, die gegründete Voraussetzung eines ausgezeichneten Talentes für sich. Wenigstens beweiset Der, welcher weder Concurrenz noch freie Untersuchung scheut, ein Bewußtsein eigener Tüchtigkeit.

§. 43.

Wie die Kraft der Nation formell als Lebens-Prinzip auszubilden ist, oder über Feststellung politischer Rechte.

Früher habe ich (§. 21.) im Allgemeinen angegeben, worin die eigentliche Kraft der Nation, aus welcher ein neues Lebens-Prinzip des Staates zu bilden ist, besteht. Auf welche Weise diese Kraft in der formellen Ausbildung aufzufassen ist, habe ich noch zu erörtern. Oder mit andern Worten: Wie sind die politischen Rechte der Nation zu lebenskräftigen, den Thron und den Staat stützenden Institutionen zu entwickeln? Ich kann kurz seyn, da meine Ansichten hierüber nur Folgerungen der bisherigeu Darstellung sind.

A. Die allgemeinen Rechte und die politischen Rechte sind scharf zu unterscheiden.

Die ersten sind Gemeingut aller Staatsbürger. Dahin gehören: gleichmäßige Verpflichtung zu den Staatslasten, Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, Zulässigkeit aller Staatsbürger zu den Staatsämtern u. s. w. — Rechte, welche die Preußen grundsätzlich bereits besitzen, und deren vollständiger **allgemeiner** Genuß nur deßhalb noch nicht eingetreten ist, weil noch nicht alle entgegenstehenden Schwierigkeiten gehoben sind.

Politische Rechte dagegen sind nothwendig Privilegien eines Theiles der Nation, besonders in einem großen monarchischen Staate.

Nur indem die politischen Rechte Privilegien sind, erhalten sie so viel Werth und Wichtigkeit, daß die Staatsbürger die Ausübung und den Genuß jener Rechte als Auszeichnung verlangen, denn es ist damit nicht, wie mit dem Genusse der allgemeinen Rechte ein **unmittelbarer** Einfluß auf materielle Interessen verbunden; politische Rechte ziehen im Gegentheil eher Aufopferungen für das allgemeine Beste nach sich. Soll das letztere nicht der Fall seyn und wird vielmehr die Ausübung politischer Rechte ein direktes Gewinnmittel, so müssen Regierung und Volk schlecht werden.

Es ist daher nothwendig, daß die politischen Rechte, **wenn dadurch die höchsten Staatszwecke erreicht werden sollen,** nur einer, im Verhältniß zur Gesammtzahl der Staatsbürger, kleinen Anzahl derselben zu Theil werden. Sollten jene Rechte dagegen zu den angegebenen Zwecken von einer sehr großen Anzahl Staatsbürger ausgeübt werden, so ist sowohl der Thron, wie auch eine geregelte Freiheit gefährdet, denn dann ist die Gefahr der Apathie wenigstens eben so groß, als diejenige einer außerordentlichen Anregung; der Gefahr der Bestechlichkeit nicht zu gedenken. Für Lokalzwecke muß die Anzahl der Theilnehmenden an politischen Rechten **verhältnißmäßig vermehrt** werden.

B. Das Privilegium politischer Rechte **darf durchaus den allgemeinen Rechten und der Wohlfahrt der Nation keinen Eintrag thun.**

Das größte und ausschließendste Privilegium ist die Erblichkeit des Thrones. Aber gerade die, von den europäischen Völkern erlangte Erfahrung, daß dieses Privilegium am sichersten ihre Rechte, ihre Wohlfahrt und Macht befördert, ist eine feste Bürgschaft des monarchischen Prinzips, welche allerdings durch das erlangte Recht des Thrones und durch religiöse und geschichtliche Anhänglichkeit an denselben verstärkt wird. Doch hat eine ähnliche Anhänglichkeit die Privilegien des Adels nicht aufrecht zu erhalten vermocht, denen eine Erfahrung entgegengesetzter Art verderblich wurde.

Dem Thron wird ein schlimmer und gefährlicher Rath ertheilt, wenn vorgeschlagen wird, ihn auf der Nation nachtheilige Privilegien einiger Unterthanen zu stützen; nicht nur aus früher von mir dargestellten Gründen, sondern auch deßhalb, weil die Nation alsdann den Nachtheil jener Privilegien dem Throne theilweise zuschreibt.

C. In der Zeit, als auf dem platten Lande nur der Adel Macht und Einfluß besaß, indem die Bauern die Unterthänigen, und als in den Städten die Zünfte und Innungen mächtig waren, ging mit Recht die Nationalvertretung vom Adel und von den Zünften aus, **denn die Kraft der Nation liegt in den Klassen, die den meisten Einfluß ausüben.** Jetzt gibt es keine andere Unterthänigkeit (oder es wird nothwendig in einiger Zeit keine andere mehr geben), als die allen Staatsbürgern gemeinsame gegen den König; auch gibt es keinen in sich abgeschlossenen Stand mehr, sondern nur verschiedene Beschäftigungen, die Jeder nach Belieben wechseln oder miteinander verbinden kann. Gutsbesitzer sind zugleich Fabrikanten, diese zugleich Gutsbesitzer. Die Beispiele sind gar nicht selten, daß Jemand innerhalb dreißig Jahren Werkmeister, Fabrikant und Gutsbesitzer ist.

Den größten Einfluß besitzen also natürlich jetzt Diejenigen, welche die größten Beschäftigungen, ohne Unterschied welcher Art sie sind, entweder selbst betreiben, oder durch ihr an Andere geliehenes Vermögen indirekt betreiben lassen.

Indessen ist für den aufmerksamen Beobachter unverkennbar, daß im Verhältnisse zur Bevölkerung der Einfluß der Städter heutzutage größer ist, als der Einfluß der Landbewohner. Jede mächtige, einen Staat umwandelnde Bewegung der neuern Zeit ist von den Städten, und besonders den großen, ausgegangen. Die Ursache dieses überwiegenden Einflusses der Städte liegt theils in dem der Industrie und des Handels, theils in der Konzentration einer großen Volksmenge, theils darin, daß Kenntnisse und politische Bildung in den Städten weiter als auf dem Lande vorgeschritten sind, und daß selbst die reichen Gutsbesitzer wenigstens einen Theil des Jahres in den Städten wohnen. Es müßten also, um konsequent zu seyn, eigentlich die Städte einen größern Einfluß in der National-Repräsentation haben, als das Land. Dieß hätte jedoch das Ansehen eines ungerechten Privilegiums, und ist deßhalb zu vermeiden. Vielmehr ist dahin zu wirken, daß das Interesse der verschiedenen Beschäftigungen, (der städtischen und der ländlichen) sich in der formellen Ausbildung ihres Einflusses verschmelze, wie es wirklich eins und untheilbar ist, da der Wohlstand der Städte den des Landes vermehrt, und so umgekehrt ebenfalls.

D. Die Größe oder der Grad des Einflusses der Beschäftigungen läßt sich, ohne in Willkühr zu gerathen, nur an dem Umfange der direkten Staatssteuern ermessen. Die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, und eine Vermögens- oder Luxussteuer (die Klassensteuer) geben, nach gerechten Grundsätzen eingerichtet, einen durchaus geeigneten Maßstab. Schon aus diesem Grunde wäre nothwendig, daß diese Steuern gleichmäßig im ganzen Reiche, und insbesondere die Klassensteuer, ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, eingeführt würden. So lange dies nicht geschehen ist,

können in den Provinzen, wo die Grundsteuer gleichmäßig besteht, nur diese und die Gewerbesteuer als Norm gelten. In den andern Provinzen ist ein analoger Maßstab nach den bestehenden Steuern bis zur Einführung der Gleichmäßigkeit zu ermitteln.

E. Der Einfluß, von welchem die Rede ist, liegt in dem politischen Rechte, direkter Wähler bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Reichsstände, diesem besonders lebenskräftigen Institute, welches die sich stets verjüngende Kraft der Nation darstellt, zu seyn.

Die Gleichmäßigkeit der politischen Rechte macht sie gerecht, obgleich sie Privilegien sind; jene muß daher für das ganze Land, in Beziehung auf das Wahlrecht, ein und die nämliche seyn. Jeder der einen gewissen Steuersatz bezahlt, im vollen Genusse staatsbürgerlicher Rechte sich befindet, und wenigstens 25 Jahr alt ist, sey Wähler; ohne Rücksicht darauf, wie lange er den Steuersatz bereits bezahlt. Thöricht wäre zu glauben, Jemand hätte erst dann Interesse an der Erhaltung der Ordnung, wenn er lange im Besitze des, durch den Steuersatz dargestellten Vermögens (oder der Beschäftigung) gewesen ist; im Gegentheil, Diejenigen, welche erst neuerdings ein Vermögen mehr erworben als ererbt haben, sind für die Erhaltung und Vermehrung desselben gerade am meisten besorgt.

Der Steuersatz wäre, unter Berücksichtigung der unter A angegebenen Gründe so zu normiren, daß **nach demselben durchschnittlich im ganzem Reiche** auf höchstens 250 und mindestens 200 Seelen Ein Wähler käme. In Wahlbezirken, in welchen nach dem Steuersatze auf 250 nicht Ein Wähler käme, **würde dieses Verhältniß aus den unter jenem Satze befindlichen Höchstbesteuerten ergänzt.**

So könnte wohl ein Wahlbezirk im Verhältniß zur Seelenzahl mehr Wähler haben als der andere, und hierin läge nichts Ungerechtes; doch hätte das Gesetz vorgebeugt, daß deren nicht unverhältnißmäßig wenige seyn dürften.

Solchergestalt sind die politischen Rechte allerdings Privilegien, **aber sie sind Jedem zugänglich, der die Bedingungen des Gesetzes erreicht.** Zu dem Verlangen, reich oder wohlhabend zu werden, gesellt sich alsdann noch das edle und dem Vaterlande so nützliche Streben nach der Ausübung eines höchst wichtigen politischen Rechtes. Und darin, daß dieses von jedem Staatsbürger erlangt werden kann, sobald er irgend eine Beschäftigung bis zu einem gewissen Umfange besitzt, oder dieser durch die Vereinigung mehrerer Beschäftigungen erreicht wird; daß jenes Recht sich nicht an **eine** Beschäftigung mehr als an eine andere knüpft: daß auch dieses Recht nicht davon abhängt, ob die Beschäftigung an einer bestimmten Stelle betrieben wird; daß also nicht **einer** Erdscholle ein höherer politischer Werth beigelegt wird, als einer andern, (wie es bei Rittergütern

der Fall ist); daß es nicht darauf ankommt, ob (wie im Ritterstande) die Beschäftigung durch einen besonderen Stand betrieben wird; — liegt die Gerechtigkeit des Privilegiums, so wie die richtige Auffassung zur formellen Ausbildung der eigentlichen Kraft der Nation, wie diese Kraft durch die Verhältnisse der neuern Zeit erwachsen ist, und wie sie in der Wahlkammer der Reichsrepräsentation als neues Lebens-Prinzip des Staates dargestellt werden kann.*)

F. So weise es ist, die Mitglieder der Wahlkammer durch Diejenigen erwählen zu lassen, welche durch die meisten oder ausgedehntesten Beschäftigungen einen gewissen Grad von Einfluß bekunden, so ungerecht würde es seyn, nach der Anzahl Derer, welche diesen Grad erreicht haben, das Verhältniß der Anzahl jener Mitglieder ermessen zu wollen. Tragen auch die ärmern Volksklassen weniger, als die vermögenden, zu den Steuern bei, so tragen sie doch **wenigstens** so stark, wie die letztern, zu der wesentlichsten Staatslast, dem Militärdienste, bei.

Die Seelenzahl ist demnach die richtige Basis, nach welcher die einzelnen Theile des Reichs in der Wahlkammer repräsentirt werden müssen.

G. Das Alter der Abgeordneten sey nicht unter 30 Jahr, sie müssen zu den Wählern irgend eines Wahlbezirks des Reichs gehören. Es ist nicht nur überflüssig, sondern schädlich, die Wahl weiter als durch vorstehende Bestimmungen zu beschränken; z. B. durch die Bestimmung: daß der Abgeordnete einen höhern Steuersatz zu entrichten habe, als die Wähler, oder daß er in dem Wahlbezirke, wo er gewählt wird, einheimisch seyn müsse. Ich sehe nicht einmal Gefahr darin, wenn die Wählbarkeit durch gar keinen Wahlzensus beschränkt wäre. **Die Garantieen für Ordnung und Unbestechlichkeit müssen da festgestellt seyn, wo sie allein wirksam zu suchen sind, — bei den Wählern. —**

---

*) Wenn man sich im Jahre 1849 über die Höhe des von mir vorgeschlagenen Census wundert, so wolle man erwägen: daß der Vorschlag im Jahre 1830 einer unumschränkten Regierung gemacht wurde, die das Repräsentativ-System für staatsgefährlich hielt; daß wenn die Regierung etwa die Neigung gehabt hätte, überhaupt auf die in der Denkschrift enthaltenen Ansichten einzugehen, die Bestimmung des Wahlrechts einer nähern Prüfung unterworfen worden wäre, um es den bestehenden Verhältnissen anzupassen; daß endlich es für den Staat viel heilsamer und für die politische Bildung der Nation weit nützlicher gewesen wäre, wenn man zuerst das so wichtige politische Wahlrecht nur in beschränktem Maße ertheilt, und später im Laufe der Jahre, bei Zunahme jener Bildung, die Zahl der Wähler vermehrt hätte, als mit dem allgemeinen Stimmrecht anzufangen und dann wieder Beschränkungen eintreten zu lassen, weil sonst der Staat nicht bestehen kann.

Auf diese Weise fällt zugleich der Einwand ganz weg, daß durch mein Wahlsystem eine Vermögensaristokratie, mit Ausschließung der Herrschaft des Talents, geschaffen werde. Die Wahlen werden nach einiger Erfahrung manchen ausgezeichneten Staatsdiener, der bei größerer Beschränkung der Wählbarkeit nicht gewählt werden könnte, treffen, und der Thron dadurch höchst brauchbare, ihm sonst nicht in dem Maße bekanntgewordene Talente zur Benutzung erhalten, die zugleich eine Zierde des Beamtenstandes sind.

Aristokratie in dem Sinne genommen, daß die Vermögenderen und Angeseheneren des Staates den meisten Einfluß haben sollen, ist übrigens ganz mein System. Nur könnte ich das gefährliche Unternehmen, eine bei dem dermaligen Kulturzustande Preußens unmögliche Aristokratie, die gar keinen nationalen Stützpunkt mehr findet, bilden und damit einige tiefgegriffene demokratische Elemente verbinden zu wollen, und diese heterogene Vereinigung in den Reichsständen alsdann als die Kraft der Nation gelten zu lassen, nicht ohne innige Trauer über den großen Irrthum sehen, durch welchen Thron und Staat ins Verderben geführt werden können.

H. Außer dem wichtigsten politischen Rechte der Staatsbürger, unter gegebenen durch das Gesetz festgestellten Umständen Wähler für die Wahl der Abgeordneten der Wahlkammer zu seyn, sind noch geringere politische Rechte festzustellen, auf welche die Staatsbürger ebenfalls Anspruch haben, nämlich:

a) Wähler zu seyn für die Wahl der Abgeordneten zu den Provinziallandtagen **(welche vielleicht zweckmäßig in Departementallandtage umzuändern wären, da der eigentliche Zweck der Provinziallandtage nur in der Verhandlung von Lokalinteressen und in der Controle der Verwaltungsbehörden bestehen darf, sobald es Reichsstände gibt).**

b) Wähler zu seyn für die Wahl der Gemeinderepräsentanten oder Verwalter.

Bei beiden Rechten kommt wieder alles darauf an, durch gesetzliche Bestimmungen die Theilnahme daran Denjenigen zu sichern, welche durch ihren Einfluß die wahre Kraft der Provinz oder der Gemeinde bilden.

Die Grundsätze zur Feststellung jener gesetzlichen Bestimmungen sind im Allgemeinen die nämlichen, wie die für die Nationalrepräsentation angegebenen.

Es ist nur davon auszugehen, daß gleichwie bei der letztern der Staat die Einheit ist, für welche gleichmäßige Grundsätze in Anwendung kommen, so bei den geringern politischen Rechten die Provinz und die Gemeinde.

In jeder Provinz gelte für die provinziellen Wähler Ein Wahlzensus,

der auf den nämlichen Steuern, die für die Feststellung desjenigen der reichsständischen Wähler angerechnet werden, beruhe und nur niedriger gestellt sey.

Auf gleiche Weise werde es mit dem Gemeindewählerrechte gehalten. Der Wahlzensus, eben so basirt, werde nach der Bevölkerung einer Gemeinde höher oder niedriger gestellt, wobei einige, durch die Natur des Gewerbewesens auf dem platten Lande gebotene Modifikationen zu machen sind.

Solchergestalt findet sich durch Anwendung der einfachsten Grundsätze und ohne künstliche oder verwickelte Kombinationen, sehr leicht die wahre Majorität der Nation, der Provinz und der Gemeinde dargestellt, und es ist zugleich eine gehörige Gradation der politischen Rechte der Staatsbürger, ohne irgend dem Kulturzustande widerstrebende Privilegien, begründet.

J. Es bedarf keiner besondern Auseinandersetzung, daß in einem großen Reiche der Thron nicht allein auf eine Wahlkammer sich stützen darf, und daß dieß auch für die Nation gefährlich ist. **Eine erste Kammer ist als politische Institution unumgänglich nothwendig.**

In diese Kammer gehören die mediatisirten Fürsten und die großen und vermögenden Familien des Reichs, und zwar als erbliche Mitglieder nach dem Rechte der Erstgeburt, mit ansehnlichen Majoraten, für welche ein Steuersatz als Minimum festgesetzt wird. Für einen so großen Zweck, als derjenige ist, den die erste Kammer erfüllen soll, **kann allein erbliches Privilegium bewilligt und übersehen werden, daß dadurch ein Theil des Grundvermögens dem Verkehre entzogen wird.**

Außerdem besteht die erste Kammer aus den Prinzen des königlichen Hauses und aus Mitgliedern, deren Würde nicht erblich ist, falls sie nicht in einer durch das Gesetz zu bestimmenden Frist das erforderliche Majorat stiften. Durch die Ernennung dieser Mitglieder kommen die größten Talente, die sich im Staatsdienste ausgezeichnet haben, in die Kammer, und diese wird dadurch im frischen Leben erhalten; auch kann die Nation durch Stiftung der erforderlichen Majorate hohes Verdienst um den Staat auf große und würdige Weise lohnen.

Die Ernennungen sowohl der erblichen als der nicht erblichen Mitglieder gehen vom Könige aus.

K. Ohne den Schutz der öffentlichen Meinung können die Reichsstände, **am wenigsten die erste Kammer derselben**, nicht als lebenskräftiges, dem Throne zum wahren und festen Stützpunkt dienendes Institut erwachsen.

Also ohne Preßfreiheit, ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen der beiden Kammern keine wahre, keine wirkliche, dem Throne und dem Staate nützliche Reichsvertretung.

Der Weisheit des Thrones ist anheim gegeben, der ersten Kammer durch die Ernennung ihrer Mitglieder Leben zu geben; **ohne Talente,**

ohne Sympathie mit dem wahren Geiste der Nation kein Leben, ohne Leben keine Kraft, ohne Kraft keine Stütze.

Diese und die unter B angeführten Gründe machen durchaus nothwendig, daß Niemand Mitglied der ersten oder der zweiten Kammer seyn darf, der noch einen Theil der Landeshoheitsrechte ausübt, Niemand, in dessen Namen irgend eine Landes- oder Justizverwaltung ausgeübt wird.

Es scheint mir eine seltsame Verwirrung der Ideen zu seyn, wenn dem Thron gerathen wird, gerade diejenigen Personen, welche allein einen Theil seiner nothwendigen und unveräußerlichen Rechte noch ausüben, irgend einen Einfluß auf die Staatsregierung, oder gar einen vorherrschenden Einfluß auf dieselbe einzuräumen.

L. Sehr ungegründet würde die Furcht der Großen des Reichs seyn, wenn sie besorgten, bei dem von mir dargestellten System würde ihnen die Aussicht auf ausgezeichneten Einfluß benommen. Gerade das Gegentheil sollte Statt finden. Mein System eröffnet ihnen eine neue Bahn des Ruhms; ihre Talente, jetzt durch die Verhältnisse häufig nur verborgen, werden, an den Tag gefördert, Celebrität erwerben.

Ebenso verhält es sich mit etwa ähnlichen Besorgnissen der Beamten.

M. Mein System, unpartheiisch geprüft, muß wesentlich aristokratisch und monarchisch erscheinen. Es ist meine Ueberzeugung, daß für Preußen ein Regierungs-System, welches diese Eigenschaften besitzt, und damit die Anerkennung der neuen kräftigen, durch den dermaligen Stand der Civilisation als nothwendig hervorgerufenen Lebens-Prinzipien des Staates vereinigt, das Beste ist; ja das Einzige, welches den Thron und den Staat sicher durch Gefahren zu Größe und Macht führen muß.

Die nämliche Absicht haben auch sonder Zweifel Diejenigen, welche meinem Systeme abhold sind, und den Einfluß des monarchischen und aristokratischen Prinzips auf andere Weise als ich herbeiführen wollen. Der Hauptunterschied ihrer Meinung von der meinigen besteht darin:

a) daß sie das monarchische Prinzip auf Beamtenherrschaft, nicht auf die eigentliche Kraft der Nation stützen wollen;

b) daß der Thron in der Wahl der Werkzeuge zur Ausübung seiner Macht auf Diejenigen beschränkt bleibe, welche durch die Beamten-Hierarchie und die Hofverhältnisse als geeignete Werkzeuge sich darstellen;

c) daß Jemand, der einer gewissen Anzahl von Menschen durch sein Vermögen direkt oder indirekt Beschäftigung verschafft, alsdann einen größeren Einfluß haben soll, wenn die Beschäftigung auf einer gewissen Scholle Erde (Rittergut genannt) vorgenommen wird, oder wenn sie gerade Ackerbau und keine andere Beschäftigung ist.

§. 44.

Die Justiz.

Zu den Anstalten, durch welche im Staate die Kraft der königlichen Gewalt wahrhaft erhöht wird, gehört die Justiz; auch ist es eine erbliche Regententugend der Hohenzollerschen Dynastie, die Justiz hoch zu achten.

Indessen hat auch diese Anstalt sich des Einflusses der Beamtenherrschaft nicht erwehren können. Die große in Preußen noch immer unentschiedene Frage ist in Beziehung auf die Justiz: **soll sie ein Institut oder eine Administration seyn?**

Der Geist der Beamtenherrschaft (siehe §. 19) behauptet das letztere, hütet sich aber sehr, diese Behauptung geradezu aufzustellen; sie ist aber der Schlüssel zu den streitigsten Punkten bei der Verbesserung der preußischen Justiz. Ich führe einige dieser Punkte an:

a) Soll im Civilprozesse das inquisitorische Verfahren herrschen, oder den Partheien die Betreibung der Prozesse überlassen werden? Der Beamtengeist antwortet: das Letztere darf nicht geschehen, denn wenn wir Beamten uns nicht der Partheien annehmen, so könnten sie ihr eignes Interesse vernachlässigen.

b) Sollen die Urtheile eines obersten Gerichtshofes legale Interpretation und Vervollständigung der Gesetze seyn, oder soll es auch eine ministerielle gültige Interpretation und Vervollständigung geben? Das letztere ist das Prinzip einer Administration, das erstere dasjenige der Justiz als Institut.

c) Soll das Prozeßverfahren mündlich oder schriftlich seyn? Wie kann irgend eine Sache von Wichtigkeit blos mündlich mit Gründlichkeit behandelt werden, — antwortet der Beamtengeist.

d) Soll die Justiz öffentlich verhandeln? Behüte der Himmel, sagt der Beamtengeist, was geht die Justiz Andere, als eben die Partheien und die Justizbeamten an.

e) Soll bei Verbrechen der Thatbestand durch Geschworne gefunden werden? Wie können, erwiedert der Beamtengeist, Andere als studirte Juristen Thatsachen mit Sicherheit erkennen.

Die Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter findet bei dem Beamtenstande allenfalls Gnade; aber Diejenigen, welche noch nicht die Trauer über die vergangene Privilegien-Herrlichkeit geendet haben, und diese letztere, wenn gleich in verjüngtem Maßstabe, noch wieder herzustellen denken, erachten jene Gleichheit für verderblich, und meinen mitunter sogar, man müsse, um sie zu wollen, revolutionär, französisch oder gar demagogisch gesinnt seyn.

Nichts ist natürlicher, als daß, so lange nicht die höchste Staatsmacht,

der König, die streitigen Grundfragen der ganzen Gesetzgebung festgesetzt, und dadurch dem Streite ein Ende gemacht hat, die Arbeiten an der Verbesserung der Gesetzgebung nicht vorschreiten.

Sobald ein tüchtiger philosophischer Jurist eine Bearbeitung der Gesetzgebung vornimmt, erkennt er schnell, daß unmöglich ist, heterogene Systeme mit einander zu vereinigen und ein gutes Flickwerk zu machen; er erkennt zugleich die Nothwendigkeit, die Gesetze dem vorgeschrittenen und vorschreitenden politischen Kulturzustande des Staates anzupassen, und kann dieß nicht, wenn im Prinzip dieser Zustand noch nicht vollständig anerkannt wird, oder wenn man sich über denselben noch täuscht, oder gar darauf Bedacht nehmen will, ihm eine andere als die natürliche und nothwendige Richtung durch Gesetze zu geben.

So lange diese Schwierigkeiten nicht gehoben sind, wird eine tüchtige, systematisch in einander greifende Gesetzgebung vergeblich gehofft werden.

— — — —

§. 55.

Ursache des jetzigen allgemeinen Zweifels an der Erhaltung des Friedens.

Die Völker, vorzüglich die, bei welchen die neuen Lebens-Prinzipien zivilisirter Staaten vollständig den Sieg erlangt haben, bezweifeln, daß **die Regierungen, welche während fünfzehn Jahren, — durch Congresse, militärische Expeditionen, Censuredikte, Mangel an geeigneter Zeit zur Erfüllung früherer Versprechen, Bemühungen zur Bildung künstlicher, die wahre Nationalkraft nicht darstellender Majoritäten, Vorliebe für die Schatten der Kräfte des mittelalterthümlichen Staatenlebens, — jene Prinzipien bekämpft haben, aufrichtig die vollständige Herrschaft derselben anerkennen werden; da doch der einfachste Verstand begreift, daß, wenn dieselbe einmal bei dem lebendigsten und mittheilendsten Volke Europas gesichert ist, sie sich nothwendig weiter verbreiten muß. Die Völker mißtrauen daher der Aufrichtigkeit der Anerkennung, halten diese für momentane Schwäche, die durch die Aufregung der Unterthanen jener Regierungen hervorgebracht sey und glauben: diese letztern wollten nur die Aufregung im eignen Lande vorübergehen lassen, die Kräfte sammeln, und alsdann einen neuen Kampf gegen die Prinzipien beginnen.**

Die bezeichneten Regierungen dagegen haben durch die fünfzehnjährige Bekämpfung der Prinzipien aufs mindeste bekundet, daß sie aufrichtig glaubten, daß die Herrschaft der letztern entweder für jetzt oder für immer den Monarchen und Staaten verderblich sey. Nichts ist natürlicher, als

daß die Regierungen ihrerseits der Herrschaft der angegebenen Prinzipien mißtrauen, und befürchten, die Anarchie, die Eroberungssucht müsse daraus hervorgehen, die französische Revolution müsse wieder wie früher im Kriege mit Europa übersprudeln.

In diesem gegenseitigen Mißtrauen, in der dadurch veranlaßten Erschwerung des Verständnisses und in den auf diese Weise genährten Hoffnungen Frankreichs und Rußlands, durch Krieg einen Zuwachs an Macht oder Präponderenz zu erhalten, liegt die Wahrscheinlichkeit eines Krieges.

§. 56.

Der Ruhm des Königs.

Ehe ich in der weitern Darstellung meiner Ansichten fortfahre, kann ich nicht umhin, meine ungeheuchelte Bewunderung meines Königs auszudrücken, welcher die erhabene Stellung, in welche die Vorsehung Ihn berufen hat, im ganzen Umfange erkennend, bei den wichtigen Ereignissen der letzten Monate **die Rücksichten auf die Wünsche und Aufforderungen einer Ihm nahe verwandten großen Macht** dem Glücke seines Volkes opferte, und diesem den Frieden erhielt.

§. 57.

Frankreichs Zunahme an Macht durch moralische Kraft.

Selbsttäuschung ist in der Politik der gefährlichste Irrthum. Erkennen wir daher an, was sich nicht leugnen läßt: Frankreichs Macht hat seit vier Monaten, ohne daß es Krieg geführt hätte, sehr zugenommen, nicht nur durch innere Kraftentwicklung, sondern auch durch den Einfluß, den es auf Nachbarstaaten gewann.*) Es ist von der höchsten Wichtigkeit für Preußen, den Umfang und den Grund dieses Einflusses ganz zu erkennen; in der klaren und vollständigen Auffassung desselben liegt der in der preußischen Politik einzuschlagende Weg deutlich bezeichnet.

Frankreich hat seit der Julirevolution keinem einzigen Nachbarstaate auch nur den geringsten materiellen Vortheil eingeräumt, durch welchen es die gute Meinung für sich hätte gewinnen können. Vielmehr wird das, den Verkehr mit andern Ländern hemmende Prohibitivsystem nach wie vor

---

*) Frankreichs Macht-Zunahme in Folge der Juli-Revolution 1830 und seine Macht-Verringerung nach der Februar-Revolution 1848 zeigen deutlich den großen Unterschied zwischen beiden, und erklären genügend den Umstand, daß Rußlands Politik wohlwollender für die Republik Frankreich als für dessen Regierung von 1830—1848 ist. Das Russische Cabinet ist zu klug, um eine Gefühls-Politik zu befolgen, die leider zum großen Schaden Preußens noch immer uns eigenthümlich ist.

strenge gehandhabt, und eine neuerliche Berathung der Deputirtenkammer hat gezeigt, daß an eine Veränderung desselben vorerst gar nicht zu denken ist.

Der Einfluß, welchen Frankreich kürzlich erworben hat, ist also durchaus ein moralischer. Es ist Homogenität der Prinzipien: das Gefühl, daß Die, welche in Frankreich siegten, **im Wesentlichen und abgesehen von dem Umstande des Regentenwechsels**, das jetzige Ziel der zivilisirten europäischen Völker ausdrücken; es ist zugleich das Gefühl der Nationalunabhängigkeit, welches durch die Grundsätze der heiligen Allianz verletzt war, und welches durch die Vorgänge in Frankreich wieder hell in den Völkern aufloderte, — wodurch jener moralische Einfluß so groß geworden ist.

Sollte wohl ganz sicher darauf zu rechnen seyn, daß das gutmüthige, vertrauungsvolle deutsche Volk, **dessen politische Leichtgläubigkeit den Regierenden nicht unbekannt ist**, mit Enthusiasmus, wie es Noth thun würde, den deutschen Boden gegen die Franzosen vertheidigt, wenn diese etwa Folgendes beim Einmarsche verkündeten: Keine Eroberung, keine Kriegscontribution wie zu Napoleon's Zeit; nein, Nationalunabhängigkeit Deutschlands unter selbst gewählter freier Verfassung; Frankreichs eignes Interesse erheischt, daß Deutschland sich also gestalte.

So weit ich die Stimmung in Deutschland beurtheilen kann, würden Proklamationen solcher Art Wiederhall finden, wenn die Deutschen an **moralischer, den Enthusiasmus bildenden Kraft** jenen falschen und verführerischen Worten kein eigentliches öffentliches Leben und nichts entgegen zu setzen haben, als die deutsche Bundesversammlung, die Verfassungen der kleinern deutschen Staaten und Preußens Provinzialstände, und etwa die Städteordnung. Es ist nicht zu übersehen, daß der achtjährige Druck französischer Herrschaft, welcher 1813 den Enthusiasmus steigerte, nach achtzehn Jahren nicht mehr sonderlich wirkt, und daß in dieser Zeit eine neue Generation herangewachsen ist. Allerdings wird deutsche Treue und Anhänglichkeit an die Regenten zum Widerstande ermuntern, und dies sicherlich besonders in Preußen, wo im Allgemeinen der Unterthan sich wohl befindet. Aber von der Treue des Soldaten und Landwehrmannes ist es noch weit bis zum hingebenden Enthusiasmus. Der letztere wird nicht durch ruhige Ueberlegung, nicht durch bloße Anhänglichkeit an König und Vaterland geschaffen, am wenigsten bei dem kosmopolitischen Deutschen. Bei ihm kann die Begeisterung nur aus einem vorhergegangenen großen Drucke, oder aus der innigsten Verschmelzung des Königthums mit der Nation, und aus der öffentlichen Verhandlung großartiger nationaler Ideen hervorgehen. Daß das Gute in der Stille geschehe, genügt heutiges Tages nicht mehr; insbesondere der stärkste deutsche, der preußische Volksstamm will auch durch ein nationales öffentliches Leben die hervorragenden Herrschertugenden des Monarchen vermittelst der Organe seiner Macht emporgehoben sehen und verehren.

§. 58.

Wie schwer sich gegen die moralischen Waffen kämpfen läßt, wenn ihnen nicht eine große moralische Kraft entgegensteht.

Aber würden die Franzosen mit solchen Waffen kämpfen, wie die vorhin angeführten Hülfsmittel? Hätten sie es selbst nicht zu verstehen gegeben, so wäre es schon daraus abzunehmen, daß sie mit dem sie auszeichnenden politischen Takte ihre neueste Revolution fleckenrein zu erhalten, und in ihren Verhältnissen mit andern Mächten Gerechtigkeit zu beobachten suchen. Dieß ist nicht nur Politik in Beziehung auf die Beruhigung des Inlandes, sondern es ist zugleich eine Vermehrung der Kraft gegen das Ausland, wenn es zum Kampfe mit Letzterm kommt. Kein Zweifel daher, daß die Franzosen beabsichtigen, in jenem Falle eine solche Art von Kraft zu benutzen. Deßhalb aber auch nicht der mindeste Zweifel, daß im Falle eines Krieges mit den Franzosen ihnen alsdann ähnliche Mittel entgegen gesetzt werden müssen. In einem so großen Nationalkampfe wird sich sehr bald zeigen, daß weder mit Beamtenherrschaft, noch mit Provinzialständen, noch mit ein paar tausend Rittern, noch mit der Städteordnung, noch mit der Zensur, noch — und dieß ist bei weitem das kräftigste — mit der Anhänglichkeit an den Thron und mit einer trefflichen Armee, noch mit bloßen Proklamationen auszureichen ist. Alsdann möchten leicht der Thron und die Aristokratie zu Opfern veranlaßt werden, die weder dem Throne noch der Nation wahrhaft frommen.

Ich bescheide mich freilich, daß die Erfolge auch anders seyn können. Doch wenn unpartheiisch, ohne Vorurtheil, die gegenseitigen Kräfte geprüft werden, und wenn die moralischen Kräfte abermals den Einfluß bekunden, welchen sie noch allezeit in mächtigen Kämpfen behauptet haben, so ergibt sich, daß **der höchsten Wahrscheinlichkeit nach** in der Hauptsache die Erfolge so, wie ich sie oben bezeichnete, seyn müßten.

Seltsam genug sind dennoch Diejenigen, welche sich gegen die aufrichtige und vollständige Anerkennung der neuen Lebens-Principien des Staates am entschiedensten erklären, am meisten geneigt, einen Krieg mit denselben auf Leben und Tod zu beginnen, da doch das Einzige, was gegen sie geschehen kann, darin besteht, ihre Emanzipation um einige Zeit durch Temporisiren zu verschieben. Die Erscheinung, daß Jemand gerade das räth, was fast ohne Zweifel das schroffe Gegentheil des beabsichtigten Zweckes herbei führt, wird aber in dem angegebenen Falle dadurch erklärlich, daß man in dem redlichen Irrthum befangen ist: die bürgerliche Gesellschaft sey noch nicht das, was sie wirklich ist, und die durch Verkennung ihres Zustandes hervorgerufene Stimmung rühre nur von einigen Unruhestiftern, überspannten Köpfen und französisch Gesinnten her; es brauche diesen nur

Stillschweigen geboten, und für das allgemeine materielle Wohl der Unterthanen erträglich gut gesorgt zu werden, so sey Alles abgethan. Gelingt nun hie und da eine Maßregel in diesem Sinne — wie es natürlich mitunter der Fall ist — so heißt es: Seht da, nur Kraft, Klugheit und Ausdauer, so werden wir des bösen Geistes Meister. **Unterdessen geht aber die bürgerliche Gesellschaft ihren naturgemäßen Bildungsgang fort, der Geist ist nur in äußern Symptomen unterdrückt, und auf einmal bricht er wie ein Blitz wieder los, entweder ungestüm und unbändig, oder gereift an Erfahrung und Kraft.** Nur dadurch, daß der Mensch sich von einer lange genährten vorgefaßten irrigen Meinung so schwer loszuwinden vermag, wird erklärlich, daß häufig die würdigsten, einsichtsvollsten und gelehrtesten Männer nicht sehen, was am Tage liegt, und was der unbefangene Verstand eines schlichten, beim Erfolge nicht sonderlich betheiligten Mannes leicht und klar durchschaut. Wäre dieß nicht die wahre Erklärung des Irrthums, so müßte der Rath, gegen die neuen Lebens-Prinzipien des Staates im Innern und gegen Außen kräftig zu Felde zu ziehen, zu der Vermuthung Raum geben, es solle dadurch diesen Prinzipien der Sieg verschafft werden, **entstehe daraus, was da wolle.**

§. 59.

Preußens Interesse in Italien.

Preußen hat das größte Interesse, daß Frankreich nicht in Italien herrsche, denn hierdurch würde Deutschland von der Südseite in dieselbe bedrohte Stellung gerathen, in welcher es sich an der Westseite leider befindet. Also auch in Beziehung auf das Verhältniß Frankreichs zu Italien bedarf Preußen einer Stärkung seiner moralischen Kraft.

§. 60.

Der deutsche Bund.

Der deutsche Bund ist kein lebenskräftiger Föderativ-Staat, wofür er auch schwerlich von einem Staatsmann gehalten wird. Die Schwäche des Bandes, durch welches der Bund formell besteht, liegt so sehr am Tage, daß es deßhalb keines Beweises bedarf. Ein noch irgend möglicher Zweifel hierüber ist gewiß vollends durch die Beziehungen zu dem Großherzogthum Luxemburg kürzlich gehoben worden. Soll aber Deutschland deßhalb verwaiset seyn? Wahrlich nicht. **Aber es ist Preußens erhabener Beruf und zugleich sein klar vorliegendes Interesse, die Macht und Wohlfahrt Deutschlands kräftig zu befördern, und deßhalb die deutschen Staaten in einen gemeinsamen, durch wahre Interessen fest geknüpften Bund zu vereinigen.**

Einen solchen Bund, mehr als 30 Millionen Menschen enthaltend, unter welchen ein ganz freier Verkehr herrscht, kann ich mir als ausführbar denken, freilich nicht auf die Weise, wie der dermalige deutsche Bund organisirt ist.

Die Einleitung ist durch die abgeschlossenen Zollvereins-Verträge bereits gemacht.*) **Diese sind die größte Maßregel, welche Preußen seit zehn Jahren ausgeführt hat.**

Wie das Band enger zu schließen ist, gebe ich im §. 68 in den Grundzügen an. Eine vollständige Darstellung über die Art und Weise, wie diese Idee verwirklicht werden könnte, überschreitet den Zweck dieser Abhandlung, in welcher vorzüglich nur das dringende Bedürfniß des Augenblicks, unter Hinweisung auf Preußens Zukunft, dargestellt werden soll. Unverkennbar ist aber die Ausführung der Idee, Deutschland zu einem lebenskräftigen Föderativ-Bunde zu vereinigen, des größten Staatsmannes würdig. Dann hätte der Deutsche keine Nation um etwas zu beneiden; Deutschland würde nicht mehr der Tummelplatz aller großen europäischen Kriege seyn; es würde nicht mehr, wie früherhin so oft zu seinem Unheil geschah, nichtdeutsche Interessen zu vertreten haben; es könnte **allein** mit Ruhe einen Angriff Rußlands oder Frankreichs abwarten, ohne bei dem einen die Franzosen, bei dem andern die Russen als Hülfstruppen herbeirufen zu müssen.

Die Idee ist indessen von vorn herein unausführbar, wenn nicht Nationalehre, nicht Enthusiasmus für die Unabhängigkeit des Bundes allgemein herrscht; dieß ist ebenfalls unmöglich, wenn nicht Preußen den Impuls gibt. So komme ich auch in dieser wichtigen Frage zu dem Schlusse, daß Preußen in politischer Ausbildung einer der ersten Staaten Europas seyn muß, wenn es seine Unabhängigkeit und Ehre, den Großmächten gegenüber, befestigen und stärken will. Ohne vollständige Ausbildung der neuen Lebens-Prinzipien des Staates entbehrt es der erforderlichen moralischen Kraft zur Verwirklichung eines wahren deutschen Bundes.**)

— — §. 62.

Beziehungen zu Belgien.

Nachdem Belgien von Holland definitiv getrennt seyn wird, hat das erstere das nämliche Interesse, wie Preußen, im gegenseitigen freien oder

*) Als diese Abhandlung geschrieben ward, waren außer dem Großherzogthum Hessen nur erst die Anhaltischen Herzogthümer dem Zollverein beigetreten.

**) Leider sind diese Ansichten erst am 18. März 1848 als begründet anerkannt worden.

sehr erleichterten Handelsverkehr zu stehen. Produziren die vier Millionen Belgier auch manche Fabrikate in Concurrenz mit Preußen, so sind sie dagegen sehr wohlhabende und starke Consumenten vieler preußischen Fabrikate und Produkte. Zugleich wäre es ein wesentlicher Vortheil für Preußen, Antwerpen wie einen inländischen Hafen benutzen zu können.

§. 63.

Defensiv-System Preußens und Deutschlands.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß bei dem Prinzip nationaler Heere, wie es jetzt besteht und nothwendig bestehen muß (da unmöglich das Geld aufzubringen ist, um die großen Massen Soldaten, die jetzt bei einem Kriege erforderlich sind, als Miethlinge zu besolden), in einem Staate, dessen meiste Bewohner bereits zu einiger Einsicht ihrer Interessen gekommen sind, antipopuläre Kriege unmöglich sind, oder doch wahrscheinlich unglücklich ausfallen; sogar dann, wenn der Staat zwar ein nationales Heer, aber keine legale und formelle Aeußerung der Ansichten der Nation besitzt.

Die Folge hiervon ist, daß Staaten, deren Bewohner nicht durch vorherrschenden kriegerischen Geist zu Eroberungskriegen geneigt sind, vorzüglich nur Defensiv-Kriege zu führen haben. In diesem Falle ist Preußen mit Deutschland. Die ganze Einrichtung des Kriegswesens muß daher, wie jede Staatseinrichtung auf die eigentliche Natur der Dinge zu stützen ist, in Preußen und Deutschland vorzüglich den Character des Defensiv-Systems an sich tragen.

Preußens Militäreinrichtungen tragen auch in der That diesen Character. Derselbe kann jedoch noch mehr ausgebildet und dadurch eine Verminderung der Staatsausgaben herbeigeführt werden, wenn Preußen ganz die neuen Lebens-Prinzipien des Staates emanzipirt.

In Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit hat eine **vorzüglich aus ansäßigen Männern bestehende** bürgerliche Landwehr einen großen Vorzug vor dem stehenden Heere. Der eigentliche Soldat hat mehr auf Das, was Soldatenehre genannt wird, zu sehen und kann deßhalb thätlichen oder mündlichen Beschimpfungen in der Regel nicht wohl etwas Anderes, als Gewalt entgegensetzen, während der Ruhm einer bürgerlichen Landwehr darin besteht, die Ordnung ohne Anwendung der Gewalt zu erhalten. Selbst dann, wenn diese Letztere gebraucht werden muß, geschieht es zweckmäßiger durch eine bürgerliche Landwehr, als durch Militär. Die Erstere vertheidigt ihr Eigenthum, und wenn dabei auch mitunter etwas rauh verfahren werden sollte, so wirft dieses kein nachtheiliges Licht auf die Staatsgewalt. Dieß ist um so mehr bei Anwendung der Militärgewalt der Fall, als nicht zu verkennen ist, daß allgemein der Geist des Verdachtes, daß durch Militär mehr als die Vollziehung der Gesetze bezweckt werde,

in den untern Volksklassen Raum faßt.*) Glücklich ist daher die Stellung der Staatsregierung, wenn sie die Mittel besitzt, wirksamer und kräftiger die Handhabung der Gesetze sichern zu können und dabei die moralische Kraft unversehrt zu behaupten, ohne welche heutigen Tages keine Regierung eines zivilisirten Landes mit Würde das Staatsruder zu führen vermag.

§. 66.

Der endliche Zweck der preußischen Politik.

Der Erfolg in der Politik hängt zum großen Theile davon ab, daß klar erkannt werde, welches der endliche Zweck ist, den der Staat verfolgt. Preußen kann keinen andern endlichen Zweck haben als den, selbstständig durch seine Stellung und innere Kraft zu seyn, nicht die Selbstständigkeit den gegenseitigen Verhältnissen der Großmächte theilweise danken zu müssen. Ich hoffe, daß jeder preußische Staatsmann diesen Zweck als richtig anerkennen wird.

Die ganze Kunst der Politik besteht darin, die gegebenen Umstände und Verhältnisse aufs geschickteste und vortheilhafteste zur Verfolgung des dem Staatsmanne allezeit vorschwebenden endlichen Zweckes zu benutzen.

Die Umstände und Verhältnisse sind jetzt außerordentlich. Jede Macht eines Staates ist relativ. Daß durch die neuern Ereignisse das relative Machtverhältniß der europäischen Staaten bis in den Grund erschüttert worden ist, habe ich darzustellen gesucht, und es ist dieß übrigens auch so augenfällig, daß es wohl nicht in Abrede gestellt wird.

Preußen mit seinem jetzigen Regierungssysteme, wie gut dieses gemeint sey, wird von Frankreich und von den dasselbe begränzenden Staaten, in welchen die homogenen Prinzipien herrschen, als Vormauer Rußlands und als dessen stiller Bundesgenosse betrachtet. Die Diplomaten mögen darüber sich so viele Friedensversicherungen geben, wie sie wollen, — so lange Preußen in jenem Systeme beharrt, wird das im §. 55. angegebene Schisma bestehen und ein Krieg die endliche Folge seyn.

Wenn nicht Jemand einen solchen Krieg als der höchsten Wahrscheinlichkeit nach glücklich für Preußen erweisen kann, so muß er als ein unglücklicher betrachtet werden. Ich behaupte, daß Niemand vor ganz unpartheiischen, vorurtheilsfreien Beurtheilenden jene Wahrscheinlichkeit auch nur

*) Von einer Bürgerwehr „mit selbstgewählten Führern“, wie sie unter dem Ministerium des Grafen Arnim-Boitzenburg (19.—29. März 1848) verheißen wurde, ist hier entfernt nicht die Rede. Hätte die Regierung früher in den großen Städten eine tüchtige Bürgerwehr organisirt; wäre dieß sogar noch in der ersten Hälfte des März 1848 in Berlin geschehen, so würden schwerlich die spätern Ereignisse, durch welche die Regierung beinahe vernichtet ward, eingetreten seyn.

im Geringsten darzuthun vermag. Die kriegslustigen Politiker sind nicht einmal im Stande, im Falle des Sieges wesentliche Vortheile für Preußen als wahrscheinlich zu erweisen.

Die Frage ist nun gar nicht, welches ist das beste Regierungssystem? oder welches ist das bequemste? sondern **welches ist das nothwendige System im Innern und nach Außen?** Denn die Welt gestaltet sich um, sie hat sich bereits theilweise umgestaltet; Preußen muß in Zeiten einen bestimmten Plan ergreifen, **sonst wird es wider Willen in den Strudel der Ereignisse gezogen werden, aus Noth des Augenblicks handeln müssen,** den endlichen Zweck seiner Politik nicht festen und kräftigen Schrittes verfolgen können, und vielleicht gar am Ende der großen Bewegung weit von diesem Zweck entfernt werden.

Wohlan, ich habe beweisen wollen, und schmeichle mir bewiesen zu haben: **daß das nothwendige Regierungssystem Preußens jetzt seyn müsse, mit klarem Bewußtseyn kräftig, aber nicht mit überspannten demokratischen Ideen, die wahre Nationalkraft, wie dieselbe durch den vorgeschrittenen und vorschreitenden Kulturzustand des Volkes sich gestaltet hat, formell und vollständig auszubilden, die legale Aeußerung der öffentlichen Meinung und deren wohlthätigen Einfluß zu sichern, das Band der deutschen Volksstämme zur Vermehrung der gemeinsamen deutschen Macht enger zu befestigen, die Unabhängigkeit der übrigen kleinern mitteleuropäischen Staaten zu schützen, und auf diese Weise einen von der Convenienz der europäischen Großmächte unabhängigen höhern Grad von Selbstständigkeit zu behaupten.**

§. 67.

Günstige Verhältnisse zur Erreichung des Zweckes.

Die Vorsehung scheint wahrlich die deutlichsten Fingerzeige zur Annahme des vorbezeichneten Regierungssystems gegeben zu haben. Ich deute sie an.

So mächtig der über die Völker wehende Geist auch im Allgemeinen eindringt, nirgends ist in Preußen dem gerechtesten der Könige etwas abgetrotzt worden. Es soll Ihm der Ruhm rein und ungetrübt bleiben, aus freier Ueberzeugung zum Heil des Volkes einen Theil der im Laufe der Zeiten erworbenen Unumschränktheit der Macht zu opfern, den Thron dadurch um so mehr zu kräftigen und zu erheben, und den Namen Friedrich Wilhelms, des Dritten, als des wahren Begründers preußischer und deutscher Freiheit und Größe, bei den spätesten Nachkommen unsterblich glänzen und dankbar ehren zu lassen.

Die Rheinprovinzen, — diese ächt germanischen Gauen, welchen niemals eine drückende Leibeigenschaft, wie in den meisten östlichen Provinzen

aufgedrungen wurde, so daß die frühere französische Revolution hier weniger Feudallasten als in den meisten Theilen Frankreichs zu vertilgen fand, — sind nicht an Preußen überkommen, um experimentalisch zu versuchen, wie weit sich die Ueberbleibsel der Feudalzeit wohl mit dem neuern Kulturzustande vertrügen; sondern um zu zeigen, welches dieser letztere in den östlichen Provinzen seyn werde, sobald dort einmal die Gewerbefreiheit und die bürgerliche Freiheit der Personen ganz Wurzel gefaßt haben, und zu beweisen, daß sich mit der Justiz als Institut, mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit derselben, mit der Gleichheit vor dem Richter und dem Gesetze gar gut regieren lasse.

Preußen hat nicht lange Glieder des Staatskörpers erhalten, um Amputationen zu erleiden, — diese würden nur die Folgen des Strauchelns im Dunkeln oder im Zwielicht seyn, — sondern um so viel sicherer Deutschlands Gränzen zu wahren, eine ganz germanische Macht zu seyn, und um im weiten Ausstrecken der Glieder so viel weiter den Einfluß der moralischen Kraft zu verbreiten, oder um so viel mehr zur Vereinigung germanischer Interessen beitragen zu können.

Oestreichs Entfremdung von Deutschland läßt die süddeutschen Staaten im deutschen Bunde (ich meine den formell bestehenden) nichts anders erblicken, als einen ihnen auferlegten Wachtposten für Oestreichs Sicherheit. Was auch die Diplomaten über die Hülfeleistung sich versprechen mögen, — bei der ersten großen Gefahr würde es gehen, wie weiland im Reiche, wenn nicht ein besseres Band als der bestehende deutsche Bund harmonisch die Interessen und Institutionen der deutschen Staaten verbindet. Preußen, welches schon in Beziehung auf die materiellen Interessen die Bahn der Vereinigung gebrochen hat, ist in der für die ihm angewiesene Stellung glücklichen Mitte zwischen Größe und Unbedeutenheit, um keine gegründeten Besorgnisse für die Unabhängigkeit der kleinern Staaten zu erregen und doch tüchtiger Schutz in vereinigter Kraft ihnen seyn zu können. Welcher Fingerzeig der Vorsehung für Preußen, sein Hauptziel auf die Beförderung germanischer Freiheit zu richten und dadurch zu verhüten, daß die kleinern deutschen Staaten (besonders die südlichen) nicht bei erheblicher Gefahr, ihrem eignen und Preußens Interesse entgegen, durch die Homogenität der Prinzipien oder aus Noth in Frankreichs Schutz sich werfen.

Wie glücklich ist es für Preußen, daß Frankreichs Zollsystem die Interessen der Nachbarstaaten von sich entfremdet. Auf diese Weise wird Belgiens Unabhängigkeit recht eigentlich auf Preußens Schutz verwiesen. Dieses braucht nur sein inneres Regierungssystem in dem von mir bezeichneten Sinne zu ändern, so kann durch die Annäherung der belgischen und preußischen industriellen Interessen binnen kurzer Zeit der französische Einfluß

4*

in Belgien verschwinden, und dieses Land eine kräftige Vormauer Deutschlands gegen französische Anmaßungen bilden.

Ueberall kann Preußen durch die Annahme des wahrhaft constitutionellen Systems nur gewinnen. Insbesondere wird es dadurch auch der gefährlichen Stellung entrückt, als besonderer intimer Alliirter Rußlands zu gelten. Welche Weisung, auf diese Art sich und Deutschland zu kräftigen und den Weltfrieden zu sichern!

§. 68.

Uebersicht meiner Ansichten.

Ich resumire meine Ansichten über die Maßregeln, welche Preußen durch drohende Gefahren zum Ruhme und zu erhöhter Macht führen werden.

1. **Wiederergreifung des Systems der Abschaffung der aus dem Mittelalter noch übrigen Privilegien, welche die Ausübung der königlichen Hoheitsrechte, oder die allgemeine Wohlfahrt der Unterthanen beeinträchtigen.**

2. **Bildung einer aufrichtig constitutionellen Regierung und der legalen Aeußerung der öffentlichen Meinung, in dem von mir angegebenen Sinne.** Die Verfassungsurkunde ist einer, durch Wahl hervorgegangenen, die wahre Kraft der Nation repräsentirenden Versammlung vorzulegen, und auf diese Weise vertragsmäßig abzuschließen. So wird die Idee einer oktroyirten Verfassung vermieden und die verderbliche Theorie der Volkssouveränität kann nicht Veranlassung zu unheilbringenden Discussionen werden.

3. Bildung eines **kräftigen deutschen Vereins** oder die Ausbildung des deutschen Bundes und Ergreifung der zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Maßregeln. Die Basis des Bundes wäre:

a) Betheiligung der bloß germanischen Staaten in der Art, daß die zum Bunde gehörigen deutschen Staaten nie eine mit nicht-deutschen Staaten verbundene Regierung und Verwaltung haben könnten.

b) Freier Verkehr im Innern des ganzen Bundes.

c) Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten, nur in der Beschränkung, daß durch diesen Grundsatz die Prinzipien, durch welche der Bund Einheit und Kraft erhält, nicht untergraben werden.

d) Der Bund ein einiger Föderativstaat, in der Art, daß nicht nur die Bundesstaaten unter sich keinen Krieg führen können, sondern daß auch kein einzelner Bundesstaat mit einer nicht zum Bunde gehörigen Macht Krieg führen oder Verträge abschließen kann.

e) Eine von den Ständen der Bundesstaaten zu ernennende Bundesversammlung, welche die zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit des Bundes erforderlichen allgemeinen Lasten desselben bewilligt.

f) Ein Executivrath zur Ausführung des unter e angegebenen Zweckes. Dieser Rath würde von den Regierungen der Bundesstaaten ernannt, jedoch würde die Regierung jedes der drei größten Staaten zur Ernennung eines Mitgliedes berechtigt seyn müssen.

Die vorstehenden Grundzüge sollen nur zeigen, daß ein solcher Bund nicht nur für Preußen, sondern auch für die übrigen deutschen Staaten vortheilhaft und zugleich dem ganzen europäischen Interesse zusagend ist; denn dieses letztere erheischt in Wahrheit eine festere Consolidirung des Herzens von Europa.*)

4. Die Verkettung des Interesses von Belgien, Dänemark und der Schweiz, vermittelst angemessener den Verkehr erleichternder Handelsverträge, mit dem Interesse eines also gestalteten deutschen Bundes.

5. Holland in diesem europäischen Staatensysteme wäre als ein großer Freihafen für Mitteleuropa zu betrachten, oder würde durch Handelsvertrag sich ebenfalls an die Interessen des deutschen Bundes anschließen.

§. 69.

Dringlichkeit der Fassung eines entscheidenden Entschlusses.

Daß Preußen einen entscheidenden Entschluß über seine innere und äußere Politik fasse, erachte ich als dringend nothwendig.

Niemals haben in der Weltgeschichte große Ereignisse sich schneller entwickelt, als in unserm Zeitalter; niemals haben die herrschenden Ideen der Völker schneller zur That geführt oder die Ereignisse vorbereitet. Die Geschichte wird Wehe über die Staaten rufen, welche die Zeit verkannten und die entscheidenden Augenblicke nicht aufzufassen verstanden.**)

§. 70.

Einige Einwendungen gegen die Ausführung meiner Ansichten.

Zum Schlusse berühre ich noch einige Einwendungen, die vielleicht dem von mir angerathenen Systeme gemacht werden.

A. Die Verletzung der Rechte privilegirter preußischer Unterthanen. — Durch das Gesetz über Gewerbefreiheit sind viel mehr und im Ganzen einträglichere Privilegien zerstört worden, als diejenigen, welche noch aufzuheben sind. Wenn der König einen Theil der gesetzgebenden Macht dem Erhalten des Staates opfern will, so können einige Unterthanen füglich demselben Zwecke die patrimonielle Gerichtsherrlichkeit, die Befreiung von

*) Man wird im Obigen die Idee des engern Bundes in ausführbarer Weise, obgleich nur in kurzen Umrissen, deutlich ausgesprochen finden.

**) Dieses „Wehe" ist im März 1848, viel schneller als es 1830 den Anschein hatte, eingetroffen.

der Grundsteuer und dergleichen mit den höhern Staats-Interessen und den neuen Lebens-Prinzipien des Staates unvereinbare Privilegien opfern. Wo den Standesherren oder sonst vertragsmäßig die Steuerfreiheit zugesichert ist, wird die Nation, der nothwendigen Gleichheit wegen, gern eine billige Entschädigung darbieten.

So viel ist gewiß, daß wegen Aufhebung der bezeichneten Privilegien weder der Staat, noch der Thron irgend eine Gefahr von Seiten der Betheiligten läuft. Mit einigen Klagen über die schöne vergangene Zeit ist es abgemacht; dergleichen gab es noch mehr, als die Zünfte aufgehoben wurden. Nur konnten die Klagen darüber den Thron nicht so behelligen, wie diejenigen der Privilegirten der höhern Stände.

B. Rußlands Widerspruch. Wie hat die Vorsehung für Preußen gesorgt, indem Rußland jetzt in eine Lage versetzt ist, durch welche es verhindert wird, mit Energie der Entwickelung preußischer Kraft entgegen zu treten!

C. Wird Englands Politik für Preußen kein Hinderniß seyn?

Gerade weil die englische Politik wesentlich friedlich ist und seyn muß, wird sie einem System hold seyn, welches kräftig zur Befestigung des Friedens durch Consolidirung der unsichern Verhältnisse Deutschlands beiträgt.

D. Und Frankreich?

Ich kann mir nicht denken, daß dieses Land einen nicht populären Krieg gegen die Ausbildung homogener Prinzipien beginnen werde, zumal durch das von Preußen zu ergreifende System Frankreich gegen Rußlands Uebelwollen gedeckt wird.

E. Aber der deutsche Bund von 1815?

Es wird nur von Preußen abhängen, ihn in eine entgegengesetzte Richtung von der bisher befolgten zu bringen.

Der Inhalt dieser Denkschrift dürfte genügend zeigen, daß meine Ansichten über die konstitutionelle Freiheit in Preußen und eine engere Einigung der Deutschen Staaten, was die Grund-Ideen betrifft, schon sehr alt sind, und daß wohl schwerlich zu jener Zeit Jemand, in offenbar wohlwollender Absicht, die Gebrechen des Staates und die damit verknüpften Gefahren unumwundener und gründlicher dem Könige dargestellt hat. Es erfolgte die nachstehende Bescheidung des Königs:

Ich habe Ihre Eingabe vom 31. Dezember v. J. nebst dem derselben beigefügten Manuscript, dem Minister des Innern und der Polizei zur Beurtheilung, ob und inwiefern von Ihren Bemerkungen und Vorschlägen

ein praktischer Gebrauch für die Verwaltung der innern Politik gemacht werden könne, zugefertigt, und unerachtet mancher Abweichungen Ihrer Ansichten und Vorschläge von den Grundsätzen, welche die Verwaltung nach reiflicher Prüfung derselben in Anwendung bringt, habe ich doch gern Ihre löbliche Absicht und Ihre guten Gesinnungen erkannt.

Berlin, den 8. Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kaufmann Hansemann zu Aachen.

Ungeachtet dieser Bescheidung, die wahrscheinlich aus der Feder des verstorbenen Geh. Staatsraths Stägemann, einem der letzten aus der großen Zeit der Hardenberg, Stein und Scharnhorst stammenden genialen Geister stammt, ward ich mißliebig und dieß um so mehr, als ich, von Uebertreibungen und Ungesetzlichkeiten mich stets fern haltend, nicht wohl politisch zu verfolgen war, und in mehreren wichtigen öffentlichen Angelegenheiten, die ich zu besorgen hatte, praktisch nützlich wirkte.

Im Winter 1831—32 ward ich zum stellvertretenden Landtags-Abgeordneten der Stadt Aachen erwählt; als Folge jener Mißliebigkeit versagte die Regierung die damals erforderliche Dispensation vom zehnjährigen städtischen Grundbesitz, und verhinderte auf diese Weise meine Theilnahme am Landtage.

Für den Fall dieser Theilnahme glaubte ich meinen Beruf nicht besser erfüllen zu können, als indem ich mich zur Wahrnahme der materiellen Interessen der Provinz, durch Studium des damals noch theils verheimlichten, theils fast gar nicht im Publikum bekannten Finanzwesens der Provinz und des Staates vorbereitete. Als meine Forschungen beinahe beendet waren, traf die Nachricht von der Verweigerung der Dispensation ein; anstatt der Benutzung auf dem Landtage wurden nun die von mir gewonnenen Resultate die Grundlage der Schrift „Preußen und Frankreich."

Man denke sich in die Zeit von 1832—36 zurück, wo der Konstitutionalismus in Preußen entweder wenig vorhanden oder unbemerkbar war; wo man selbstgefällig und vornehm auf die Länder, in welchen er herrschte oder erstrebt wurde, herabblickte

und Preußen für den am besten konsolidirten Staat, in dem irgend eine Revolution unmöglich sei, erachtete: wo es zur guten Gesinnung gehörte, die Französischen und Belgischen Einrichtungen mitleidig zu belächeln oder geringzuschätzen; wo die politischen Verfolgungen und die zur Unterdrückung der Volksfreiheiten getroffenen Maßregeln nur unmerkbare Theilnahme in Preußen erweckten; wo man alles Ernstes glaubte, mit dem Gefühle der Liebe zum Könige habe man ein dauerhaftes Fundament zu einem starken Staate, — man denke zurück an jene Zeit, und man wird den Eindruck ermessen, den bei dem Beamtenthum und bei den Gebildeten eine Schrift machen mußte, in welcher die Form gefunden war, unter der damals scharfen Zensur zu erweisen: daß der Staat an innern Gebrechen leide; daß die Regierung eigentlich schwach sei und irgend eine starke Crisis ihr gefährlich werden könne; daß sie selbst das größte Interesse habe, mit wesentlichen Reformen vorzuschreiten; daß das konstitutionelle System für Preußen eine unabwendbare Nothwendigkeit sei und daß Preußens wahres Interesse erheische, seine Stärke als Großmacht darin zu suchen, auf dem Wege des Zollvereins und der Handelsverträge die Schutzmacht der mittlern und kleinern Deutschen und Mittel-Europäischen Staaten zu werden.

Die Schrift war eigentlich eine weitere Ausführung der in der Denkschrift vom Dezember 1830 enthaltenen Ideen, gestützt auf eine Darstellung der Preußischen Steuer- und Finanz-Verhältnisse.

Es möge hier, zur Beurtheilung des innern Werthes meiner damaligen Ansichten und ihrer Harmonie mit meinen jetzigen, der Auszug einiger Stellen gestattet sein *).

S. 196. Höchst wichtig ist in der höhern Politik eine richtige Beurtheilung und Würdigung der Schwerkraft der Staatsgewalt; der Staatsmann darf in dieser Hinsicht sich keinen Täuschungen hingeben.

---

*) Die angeführte Seitenzahl bezieht sich auf die zweite Auflage der Schrift „Preußen und Frankreich.“

S. 197. Würde auch Preußen die materiellen und moralischen Staatskräfte stets auf dem Punkte der angemessensten Entwickelung halten, so ist doch unverkennbar, daß es hinsichtlich der nämlichen Kräfte den andern europäischen Großmächten, welche auch die Ausbildung derselben nicht verabsäumen, untergeordnet bleibt, und daß, wenn dieß durch einen großen Armee-Etat einigermaßen ausgeglichen werden soll, ein zu starker Verbrauch von Staatskräften herbeigeführt wird, welcher der Vermehrung der letztern wesentlich schadet. Es entsteht daher die höchst wichtige Frage, ob überhaupt Preußen **für sich allein** eine nützliche und angemessene Stellung als fünfte europäische Großmacht einnimmt, und ob es nicht als Schutzmacht der kleinern mittel-europäischen Staaten eine die Staatskräfte weniger verzehrende, angemessenere und mächtigere Stellung in Europa einnehmen würde. Auf diese scheint in der That Preußen durch geographische Lage, durch die Zerstückelung und Weitläufigkeit der Gebietstheile, durch eignes Interesse und durch das der kleinern Staaten naturgemäß angewiesen zu seyn. (Es folgt dann eine weitere Darstellung dieser Idee*).

S. 199. Jede Staatsgewalt muß eine Schwerkraft haben, wenn sie fest und wohlbegründet sein, und in ihren Handlungen und Ansichten Harmonie und Konsequenz äußern soll. Besteht keine solche Schwerkraft, oder vielmehr, ist dieselbe nicht völlig ausgebildet, oder wird sie von der Staatsgewalt verkannt, nicht benutzt, oder nicht anerkannt, so entsteht, je nachdem die Elemente und die Umstände sind, ein unsicheres und inkonsequentes Benehmen der Staatsregierung, oder eine gewisse Unbehaglichkeit derselben, oder Hader der Landeshoheit mit den Landständen, oder gar Revolution.

S. 208. Eine neue Konstitution, um lebenskräftig zu sein, darf eigentlich nichts weiter sein, als die gesetzliche Anerkennung und Ordnung der in den politischen und bürgerlichen Verhältnissen eines Staates vorgegangenen Veränderungen, und eine Einrichtung, vermöge welcher weitere aus der Natur der Dinge entspringende Veränderungen auf eine gesetzliche Weise, ohne gewaltsame Staatsumwälzungen anerkannt werden können.

S. 208. Die Ertheilung einer Konstitution, durch welche die Nation an der Gesetzgebung partizipiren, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern und eine freie Presse eingeführt werden soll, ist Seitens einer unbeschränkten Landeshoheit und überhaupt für die Mitglieder einer Staatsregierung ein großes Opfer. Abgesehen von dem eigentlichen Opfer der

---

*) Absichtlich wurde in dem Buche „Preußen und Frankreich" der Plan eines Deutschen Vereins unter Preußens Schutz, nicht so unumwunden wie in der nicht veröffentlichten Denkschrift vom Dezember 1830 dargestellt; dagegen enthält jenes Buch mehr über die aus der Ausdehnung des Zollvereins entstehenden Vortheile für die deutschen Staaten.

Beschränkung, tritt der Monarch in ein neues völlig ungewohntes Geschäftsverhältniß. Seine besten Absichten, seine Lieblings-Ansichten, die sogar besser und vernünftiger als diejenigen der Stände seyn können, wird er manchmal gehindert auszuführen. Minister, zu denen er das größte Vertrauen hegte, kann er nicht behalten, weil sie sich, den Ständen oder Kammern gegenüber nicht behaupten können; er muß sogar, soll die konstitutionelle Staatsmaschine im geregelten und harmonischen Gange bleiben, zuweilen Männer anstellen, die ihm persönlich nicht angenehm sind. Seine wohlgemeinte Theilnahme an der Verwaltung kann selten mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister bestehen. Wie erhaben auch die Stelle sein mag, für einen an dieselbe nicht gewohnten Monarchen dürfte sie meistens unbehaglich seyn.

Doch ist diese Schwierigkeit in der That meistens noch die kleinere; die größere besteht in der Abneigung, den die höhern Staatsbeamten da wo unumschränkte oder nicht parlamentarische Regierungen bestehen, gegen das konstitutionelle Leben haben.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich noch der Einfluß, welchen in unumschränkten Monarchieen die Höflinge oder die nähern Umgebungen des Monarchen manchmal haben; gerade wegen Behauptung dieses Einflusses sind sie naturgemäß der Einführung des konstitutionellen Systems am meisten entgegen.

Diese Verhältnisse allein bewirken schon, daß **in der Regel eine Konstitution nicht anders als im Drange der Umstände**, oder auf vielfaches und allgemeines Bitten der Unterthanen ertheilt werden kann; deshalb erwartet, wer gewohnt ist, den Grund der Dinge zu betrachten, nicht, daß auf den Rath einzelner Männer eine unumschränkte Monarchie in eine konstitutionelle verwandelt werde, wie triftig und bündig auch immerhin die Gründe derselben sein mögen, und wie bedauerlich für Dynastie und Staat in einzelnen Fällen werden könnte, daß die Bitten oder das Geschrei von Tausenden nach einer Konstitution, von denen $\frac{9}{10}$ nicht einmal einen Begriff vom Sinne der Bitte haben, mehr Erfolg haben, als Gründe, oder aus der Natur der Verhältnisse geschöpfte Beweise; und deshalb ist solcher einzeln ertheilte Rath in der Regel für weiter nichts zu achten, als für Pflichterfüllung denkender, der Dynastie und dem Staate ergebener Männer.

S. 210. Das Bedürfniß einer Konstitution sprach sich nach der Juli-Revolution in Preußen nirgends lebhaft aus, und als fast ringsum die benachbarten Regierungen durch politische Bewegungen und durch Konstitutions-Wünsche beunruhigt wurden, war von den erstern keine Spur und von den letztern ertönten nur einzeln in Preußen. Die Nation war im Ganzen zufrieden, denn sie war in den sozialen Reformen vorgeschritten und genoß die Früchte derselben. Die Preußen, **ohne Ausnahme irgend ei-**

ner **Provinz**, wollten daher unumschränkte Regierung ohne irgend ein politisches Recht.

S. 211. Die Idee eines konstitutionellen Preußens, welches an der Spitze der übrigen kleinern konstitutionellen deutschen Staaten stehen sollte, war nach der Juli-Revolution ungefähr ein Jahr lang die Lieblings-Idee der deutschen Liberalen und in diesen Staaten populär.

Unverkennbar ist aber diese Idee sehr kühn, ihre Ausführung setzt eine allmählige oder schnelle wesentliche Veränderung der politischen Verhältnisse, eine unternehmende, kräftige, mit den höchsten politischen Talenten begabte Staatsregierung voraus. Nun ist aber dieß gerade **nicht der eigenthümliche Charakter** der preußischen Staatsregierung; vielmehr ist dieser ruhig, konservativ, wohlwollend, sorgsam für die materiellen Interessen der Unterthanen, genügsam mit den Schritten zur sozialen Entwickelung, welche in den Jahren der Bedrängniß und der höhern politischen Ideen von 1808 bis 1818 gethan worden sind, diese letztern allmählig der Vergessenheit übergebend. Es waren daher keine Elemente zum Versuche der Ausführung jener Idee vorhanden, und schon aus dieser Ursache konnte dieselbe nicht in das Leben treten.

S. 212. — — Zu tadeln sind die Liberalen, daß sie politische Verhältnisse, wo der einmal erworbene Besitz, das gegenseitige Interesse der Staaten und die Erwägung des Thunlichen und Ausführbaren entscheiden müssen, nach menschlichen **Gefühlen** beurtheilen.

S. 214. So gewiß die Preßfreiheit bei der vollständigen parlamentarischen konstitutionellen Regierungsweise eine Nothwendigkeit ist, sobald die Nation einige politische Bildung erlangt hat, so gewiß paßt sie nicht zur unumschränkten Regierungsweise.

S. 215. Wenn Männer, die eine politische Wirksamkeit haben, sich an abstrakte Prinzipien halten, welche unter gegebenen Umständen nicht anwendbar sind; wenn sie die großen Veränderungen, die in der Natur der Verhältnisse vorgegangen, nicht einsehen; wenn sie vermeinen, eine Nation könne stets im Enthusiasmus bleiben, oder ein solcher oder irgend ein andres schönes Gefühl könne ein **dauerndes** und wesentliches Element zum Regieren sein; wenn sie Maßregeln nehmen oder empfehlen, welche das Gegentheil ihres Zweckes bewirken; wenn sie abgestorbene oder schwach gewordene Kräfte noch für lebend oder mächtig halten; — so ist ihre politische Unfähigkeit außer allem Zweifel, wie gut auch übrigens ihre Absichten und wie ausgezeichnet sie durch andre Fähigkeiten sein mögen.

S. 216. Nach großen erfolgreichen politischen Ereignissen, die nur durch eine hohe Steigerung der Gefühle der Menschen zu Stande kamen, ist es natürlich, daß die größten Enthusiasten bittere Täuschungen erfahren. Diese bei außerordentlichen Veranlassungen sehr brauchbaren, oft vortreff-

lichen Menschen, werden, da bei ihnen der politische Verstand weniger groß ist als die Begeisterung für eine Idee, in der Regel als Instrumente der Klügern benutzt, während sie glauben, selbst Lenker der Ereignisse zu sein: nachdem die Veranlassung vorüber, sind sie unbrauchbar, und das wird ihnen schwer zu begreifen.

S. 218. Die königliche Macht kann nicht anders gedacht werden, als gestützt auf Kräfte, die ihr unzweifelhaft in allen Fällen zu Gebote stehen, oder die sie aus Interesse, oder aus Gewohnheit ebenfalls unzweifelhaft allezeit unterstützen; es muß die stärkste der im Staate vorhandenen Kräfte die Schwerkraft der Staatsgewalt sein.

S. 219. — — In Preußen wird der politische Werth der Aristokratie nach und nach noch immer mehr durch die Natur des kleinen Einflusses, der ihr geblieben, untergraben. Denn dieser besteht im Wesentlichen vorzüglich nur auf eine Weise, die der Nation unangenehm ist, oder von ihr als nachtheilig betrachtet wird; dahin gehören der allgemeinen Meinung nach: theilweise Befreiungen von Grundsteuer und die daraus entspringende Einwirkung auf die Erhaltung dieses Zustandes, Verhindernng zeitgemäßer Fortschritte, der Einfluß, den die Franzosen l'influence occulte nennen, und endlich der Umstand, daß von den Lehnsrechten noch die nicht völlig abgeschafft sind, welche andern Staatsbürgern lästig fallen. Es ist dieß wenigstens die allgemeine Meinung über den Einfluß der Aristokratie, und wenn jene auch irrig sein möchte, so ist die Wirkung hinsichtlich der politischen Kraft gleichwohl die nämliche. Denn nichts vernichtet diese **auf die Dauer** vollständiger, als wenn **das Wenige, was etwa davon noch übrig**, angewendet wird, den allgemeinen Interessen des Staates entgegen zu wirken.

In Frankreich wurde im Anfange der Bourbonischen Restauration das aristokratische Prinzip der Verfassung grundsätzlich auf eine höchst zweckmäßige Weise, vermittelst der Erblichkeit der Pairs-Würde hergestellt. In den letzten Jahren der Regierung Ludwigs XVIII. und unter derjenigen seines Nachfolgers trat aber die Tendenz, ein den Interessen der Schwerkraft, oder Majorität widerstreitendes System zu befolgen, mehr und mehr hervor, und die Pairs, oder die erste Kammer, wurden nun benutzt, um dasselbe durchzusetzen. Ungeachtet die mit der Pairs-Würde verbundene Erblichkeit häufig bewirkte, daß Jemand, der in der Absicht zum Pair ernannt wurde, als Instrument zur Durchsetzung jenes Systems zu dienen, kurze Zeit nach der Ernennung als politisch unabhängiger Mann in der Pairs-Kammer auftrat, ward doch die letztere endlich so mit Kreaturen des Hofes angefüllt, daß sie in der öffentlichen Meinung völlig sank. Dieß ist die Ursache, weshalb nach der Juli-Revolution die Erblichkeit der Pairs-Würde, ungeachtet der dafür angeführten triftigen und überzeugenden

Gründe, und im Widerspruche mit der Ansicht der ausgezeichnetsten französischen Staatsmänner, nicht erhalten werden konnte.

Wie groß und deutlich ist diese Lehre der Erfahrung! Mit großen Zügen sagt sie der Landeshoheit: Soll die Aristokratie eine politische, zum Stützpunkte dienende Kraft sein, so darf sie nicht als Hof-Kreatur, nicht als willenloses Regierungs Instrument benutzt werden; und der Aristokratie: Trennt eure Interessen nicht von den allgemeinen der Nation, seid nicht willenlose Höflinge, sondern erhaltende selbstständige Kraft zum Heile der Dynastie, der Nation und zu eurem eignen!

S. 221. Das Resultat der im vorigen §. aufgestellten Wahrnehmungen ist, daß die alte Aristokratie in Preußen in ihrem jetzigen Zustande keine politische Kraft mehr besitzt, und mehr und mehr die Fähigkeit verliert, eine solche zu seyn. Wer mit mir die Ansicht theilt, daß die Landeshoheit, nur auf politische Kräfte gestützt eine sichere Macht besitzt, und daß es für dieselbe gefährlich, wenn nur Eine Kraft als Stützpunkt vorhanden ist, dem muß jener Zustand betrübend und bedenklich vorkommen.

S. 222. Eine erbliche Aristokratie als politische Kraft ist in Monarchieen für die Dynastieen und für die Nationen ein hoher und ersprießlicher Staatszweck.

S. 222. Der Weisheit der Staatsregierung ist anheim gegeben, die Aristokratie gegen ihre eignen Thorheiten und Vorurtheile zu schützen, denen gerade dieser Stand mehr als irgend ein anderer zu seinem eigenen Verderben besonders da ausgesetzt ist, wo seine politische Kraft wesentlich geschwächt worden ist.

S. 222. Durch Grundsätze der französischen Gesetzgebung, welche in mehreren preußischen Provinzen kürzere oder längere Zeit geherrscht haben, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch Ablösung der Feudallasten, durch die Gewerbefreiheit und durch den eigenthümlichen Charakter, den die Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Verhältnissen, mehr oder weniger in allen europäischen Staaten, an sich tragen, ist der Mittelstand in Preußen der kräftigste geworden: die Kraft besteht in dem vereinigten Verhältniß von Anzahl, Vermögen und Bildung. In politischer Hinsicht ist diese Kraft jedoch als eine noch unausgebildete oder rohe zu betrachten, und es scheint keinesweges die Absicht der Staatsregierung gewesen zu seyn, sie vorerst als politische Schwerkraft zu benutzen und auszubilden. Vielmehr lehnt sich die Staatsregierung mehr auf die noch etwas tiefer liegenden Kräfte.

S. 225. Wenn durch Schwächung der aristokratischen Kraft, durch die vorzugsweise Ausbildung der Kraft der untern Volksklassen, durch einen sehr niedrigen Wahl-Zensus bei Wahlen zu politischen Funktionen, durch Volksbewaffnung, durch die Trennung der Staats-Einrichtungen in

verschiedene provinzielle, durch die Einführung des Erwählungs-Systems zur Anstellung von Beamten, die theilweise oder gänzlich Organ der Staatsgewalt sind, und zwar durch alles dieß vereinigt, das demokratische Element, und insbesondere die Tendenz zum demokratischen Föderativ-System, nicht genährt und gestärkt, das monarchische Prinzip hingegen nicht geschwächt wird, so haben anti-monarchische und anti-aristokratische Liberale sehr Unrecht, alles das zu verlangen und zu befördern.

Nach den Regeln der Ausbildung der politischen Kräfte, und nach den Lehren der Geschichte haben aber jene Liberalen nicht Unrecht, sind vielmehr höchst konsequent in ihren eben angeführten Bemühungen; **denn jede Kraft im Staate, sobald sie stark genug geworden, wird bei irgend einer Veranlassung eine ihrer Stärke angemessene politische Wirksamkeit äußern.**

Da in Preußen nun, wie in den vorstehenden §§. gezeigt worden ist, die angeführten Einrichtungen alle vereinigt bestehen, so scheint die demokratische Tendenz der Staatsregierung nicht bezweifelt werden zu können.

S. 227. Ueber die angebliche **politische Mündigkeit** der Deutschen werden Staatsmänner, welche Mitglieder von Regierungen sind und folglich die Mündigkeit der Unterthanen am besten beurtheilen können, oft lächeln müssen!

S. 228. Die preußische Beamtenwelt ist beinahe eine Macht geworden. Sie ist, der großen Mehrzahl nach, demokratischer Natur, und demokratisch sind auch meistens die politischen Ansichten der preußischen Beamten; sie wollen, insofern politische Rechte ertheilt würden, daß Jedermann, der Bildung hat, dieselben besitze, und der hohe Wahl-Zensus in Frankreich ist ihnen eine schlechte Geldherrschaft; gegen eine mächtige Aristokratie sind sie sehr eingenommen. So sind wenigstens sehr viele preußische Beamte gesinnt.

S. 231. Ein wesentliches Element der preußischen Staatseinrichtungen ist, wie jeder Staatsmann zugibt, die Liebe zum König. Dieß so schöne in Preußen jetzt überall vorherrschende Gefühl muß deshalb in einer politischen Abhandlung angeführt werden, weil in demselben die Hauptstärke der Staatseinrichtungen liegen dürfte, denn wie wäre sonst bei den sorgsam gepflegten demokratischen Elementen eine Monarchie, und besonders eine erbliche und unumschränkte, nur ein halbes Menschenalter möglich!

Daß Staatsmänner alles Ernstes die Erhaltung des Staates als eines Ganzen und als erbliche und starke Monarchie **auf Liebe zum Könige,** bei einer schwachen und täglich schwächer werdenden Aristokratie, ohne stehendes Heer nach dem frühern Prinzip, bei Volksbewaffnung und mit Nährung der demokratischen Elemente, bauen wollen, und selbst, daß es bisher mit Erfolg geschehen ist, — dieß ist der schönste Ehrentempel, der je dem König eines großen Staates errichtet werden kann.

Ist diese kühne Idee auf die Dauer, das heißt für Generationen, — denn das Leben eines Staates und der Dynastieen muß mit einem größern Maßstabe als dem des Menschenlebens gemessen werden, — ausführbar, so bricht in der Geschichte Europas ein neuer Abschnitt an: die Staatsregierungen stützen sich nicht mehr auf Kräfte, **sondern vorzüglich auf Gefühle.** Dann hätte Lafayette mit seiner monarchie avec des institutions républicaines doch so Unrecht nicht, und diese wäre wenigstens in Deutschland ausführbar.

Verschieden von dem vorerwähnten Gefühl ist die Gewohnheit des Gehorsams, die Macht der Tradition. Daher ist eine alte Dynastie als solche stets stärker als eine neue; daher rührt es, daß diese letztere allezeit mit vielen, der Nation höchst nachtheiligen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Glücklich ist Preußen in dieser Beziehung im Vergleiche gegen Frankreich.

S. 232. Obgleich der Gang der Entwickelung der politischen Kräfte in Preußen nach meiner Meinung mehr geeignet ist, demokratische Liberale zu erfreuen, als die Besorgnisse von Männern zu beseitigen, die nicht nur den König sondern das erbliche und starke Königthum lieben, die dieses als eine nothwendige Bedingung zu Preußens anhaltendem Wachsthum in Macht und Prosperität betrachten, und die unter Liebe zum Könige etwas andres und größeres verstehen, als die, weder Geist noch Einsicht erfordernde, Wiederholung der schon in den mannichfachsten Formen vorhandenen Floskeln der Schmeichelei und der Kriecherei, — so bin ich sehr fern von der Anmaßung, zu glauben, daß meine Darstellung die Annahme eines ganz andern Systems bewirken werde. — Wo keine großen Kräfte zu leiten oder zu bändigen sind, tritt eine Art von Flachheit ein, bei welcher das Regieren eine leichte Sache ist, bei jenen ist Talent und Kraft dazu eine nothwendige Bedingung. Daher rührt es vorzüglich, daß am ehesten ein so regierter Staat unversehens bei außerordentlichen Ereignissen vernichtet oder aufgelöst werden kann: ebendaher rührt es auch, daß in großen Staaten nicht nur die parlamentarische konstitutionelle, sondern auch die unumschränkte auf das stehende Heer und eine mächtige Aristokratie gestützte Regierungsform Staatsmänner im höchsten Sinne des Wortes erzeugt, denn bei beiden Formen sind große Kräfte zu leiten, und andre im Zaum zu halten.

S. 233. Manche von den Franzosen in den neunziger Jahren gehegten Ansichten und gemachten Versuche, die sie als unpraktisch längst aufgegeben haben, werden in Deutschland aufs neue versucht, z. B. das allgemeine Stimmrecht, doppelte Wahlgrade; was aber die Franzosen besonders zweckmäßig gefunden haben, ihre einfache Verwaltung und Justiz-Einrichtung will noch nirgends in Deutschland in Aufnahme kommen. Dieß letztere rührt daher, daß in Deutschland der Beamten-Stand viel Einfluß hat, daß er zahlreich

ist, und daß die Deutschen gewohnt sind, sich in vielen Dingen und Verhältnissen in solchem Maße administriren und führen zu lassen, daß ihnen dieß zum Bedürfniß geworden ist.

S. 234. Der Uebergang von der Sklaverei zur Leibeigenschaft oder der Hörigkeit war ein großer Fortschritt der Herrschaft der Humanität; die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft und aller Feudal-Lasten, und die Gewährung gleicher bürgerlichen Rechte für **alle** Staatsbewohner, verbunden mit politischer Freiheit, würde ein zweiter großer Fortschritt sein. Aber außer Frankreich hat noch kein großer Staat, selbst Nordamerika nicht, das Problem vollständig zu lösen gesucht, **mit diesem ganz neuen noch nie im Staatenleben vorgekommenen Zustande eine starke und gute Regierung zu vereinigen.** In diesem großen Versuche ist Frankreich seit vierzig Jahren begriffen, und es scheint das Problem gelöset oder die Lösung nahe zu sein. Wir Deutschen, obgleich manchmal altväterisch, und als wären wir die Erfahrenern und politisch Klügern, über die französischen Staatseinrichtungen urtheilend, fangen eigentlich erst an, die Lösung des nämlichen Problems zu versuchen.

S. 234. Der Mittelstand ist in Europa der Monarchie im Allgemeinen zugethan, und zwar deßhalb, weil er seine Zeit nothwendig zur Arbeit gebraucht, und daher eine gewisse politische Ruhe und Stabilität liebt. Gleichwohl kann derselbe der Monarchie, oder wenigstens einer Dynastie gefährlich werden, wenn er der Anzahl, dem Vermögen und der Bildung nach kräftig geworden ist; entweder indem ihm der politische Einfluß, nach welchem er alsdann naturgemäß strebt, hartnäckig verweigert, und dadurch der Monarchie oder einer Dynastie feindlich gesinnt wird; oder auch, indem er, behaglich und zufrieden in seinem Zustande, durch eigene und durch Schuld der Regierung, ohne politische Klugheit und Kraft bleibt, und deshalb beim Hervorbrechen gefährlicher anarchischer Elemente weder zur Unterdrückung noch zur Leitung derselben geeignet ist.

Obgleich ich die Einführung des konstitutionellen Systems in Preußen wünschte, täuschte ich mich doch nicht über den Mangel eines lebendigen konstitutionellen Sinnes der Nation, wie es die vorstehenden Auszüge zeigen. Diese politische Apathie dauerte bis zum Tode des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten fort. So sehr ich dessen vorzügliche Eigenschaften ehre, habe ich es doch stets als einen schweren politischen Fehler tief beklagt, daß das noch im Jahre 1815 ernsthaft beabsichtigte konstitutionelle System aufgegeben und dagegen der Politik des Fürsten Metternich gefolgt wurde; gerade Preußen hatte das

größte Interesse, bei dem früher beabsichtigten Systeme zu beharren. Die Weltlage würde dann gewiß eine ganz andere geworden sein, und schwerlich wären dann die Ereignisse von 1848 in Deutschland vorgekommen; anstatt des Umsturzes und des Ueberstürzens würden Preußen und Deutschland auf dem Wege der Reform in Freiheit, Rechtssinn und politischer Bildung vorgeschritten sein. — Aber es kann nicht oft genug gesagt werden, daß die Nation es eigentlich nicht besser verdiente; denn auf den Provinzial-Landtagen und auch sonst in Preußen, regte sich kein Verlangen nach einem Rechtsstaate *), — wie mochte man da einen so hohen Grad von Staatsweisheit von der Regierung erwarten, daß sie durch Einführung des konstitutionellen Systems das damals so bequeme Regieren sich selbst erschweren sollte!

Erst nach und nach, — aus welchen Gründen und in welcher Weise, lasse ich hier unerörtert, — entwickelte sich der konstitutionelle Geist in Preußen seit der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs. Es zeigte sich dieß zuerst 1840 auf dem Königsberger Landtage, im Jahre 1845 aber schon deutlich auf den Landtagen der meisten Provinzen.

Der vereinigte Landtag von 1847 und die in den ersten Monaten des Jahres 1848 versammelten Ausschüsse, nicht eine konstitutionelle Verfassung, waren das von der Regierung gewährte Resultat jener Bewegung **).

---

*) Nur der Westphälische Landtag wollte im Jahre 1831 einen Antrag zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 machen; indessen bewirkte Herr von Bodelschwingh, der Mitglied des Landtags war, auf geschickte Weise, daß der Antrag durch die Form seiner Mittheilung an den König begraben ward.

**) In dem Patente vom 3. Februar 1847, welches den vereinigten Landtag schuf, so wie in den Grundsätzen, die von der Regierung in den Verhandlungen mit demselben befolgt wurden, finden sich die Ideen und Rathschläge deutlich wieder, welche in der Schrift „Gespräche über Staat und Kirche" im Jahre 1846 vom Herrn von Radowitz angegeben worden sind.

Meine öffentliche Wirksamkeit während der langen Zeit, wo der konstitutionelle Geist in Preußen schlummerte, war, — obgleich meistens durch lokale oder provinzielle Interessen zunächst hervorgerufen, — doch stets auf die höhern staatlichen gerichtet.

Feind der Lehren unpraktischer Schwärmer oder ehrgeiziger Demagogen, welche dem Armen und dem Arbeiter glauben machen wollen, es sei dem Staat oder seinen vermögenden Bewohnern möglich, Armuth und Elend völlig zu verbannen, habe ich es stets als eine der ersten Aufgaben erkannt, auf die Verbesserung des Loses der handarbeitenden Klassen (das heißt der Mehrzahl des Volks) in ausführbarer Weise hinzuwirken. Nicht durch Armen-Institute, Waisenhäuser, Versorgungshäuser und dergleichen Einrichtungen, die nur mehr oder weniger unvermeidliche Palliative sind und oft nicht die Zahl der Armen vermindern, sondern sie durch Beförderung der Trägheit und Sorglosigkeit indirekt vermehren, kann es nachhaltig geschehen. Nur durch allgemeine Maßregeln, welche gerade wegen ihrer Allgemeinheit auf eine große Zahl von Personen ihre Wirkung, wenn auch manchmal unscheinbar, äußern, können Armuth und Elend zwar nicht verbannt aber sehr vermindert und die Zahl der Personen, welche mehr oder weniger zu den Besitzenden zu rechnen sind, außerordentlich vermehrt werden. Das Ziel dieser Maßregel muß sein: Erweckung der Ehrliebe, welche sich durch das Bestreben äußert, sich und seine Familie ohne Unterstützung zu ernähren und durch Erwerb von Kapital eine von der zeitweiligen Ungunst der Verhältnisse und von dem Wohlwollen der Reichen unabhängige Stellung zu erlangen; Erleichterung der Mittel, kleine Ersparnisse anzusammeln und auf völlig sichere Weise rentbar zu machen; Schutz der Arbeiter gegen ungebührliche Bedrückung durch die Arbeitgeber, ohne Eingriff in das Recht des freien Vertrages über die Höhe des Lohns; Beförderung der Mittel des allgemeinen Wohlseins, insbesondere der Transportmittel, deren Billigkeit Niemandem mehr als den Handarbeitenden nützt; die Einrichtung des Steuerwesens in der Art, daß dadurch die Erwerbsmittel der handarbeitenden

Klassen so wenig wie möglich beschränkt oder erschwert werden*).

Diese Ansichten sind die Haupttriebfedern meiner nicht direkt politischen, öffentlichen Wirksamkeit gewesen. Man wird jene erkennen in der Gründung der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit**), in meiner Wirksamkeit als Mitglied von Behörden oder Korporationen, in den langjährigen Anstrengungen zur Herstellung von Eisenbahn-Linien zwischen Belgien und Berlin und in dem Kampfe für den Grundsatz, daß der Staat die großen Eisenbahn-Linien in die Hand nehmen möge***).

Nur durch Ausführung dieses Grundsatzes wird es möglich sein, die Transportpreise für Personen und Sachen, soweit es für die Verwirklichung jener Ansichten erforderlich ist, sehr billig zu stellen.

Die Ausdehnung des Zollvereins bis an die Nordsee, so wie die Herstellung einer möglichst direkten Eisenbahn von den westlichen Preußischen Provinzen nicht nur nach Hamburg sondern auch nach Bremen, ist Gegenstand meiner thätigsten Bemühungen gewesen. Ich könnte dieß aus meinen im Januar und Februar 1842 mit der Hannoverschen Regierung (unter Vorwissen der Preußischen Regierung) geführten Verhandlungen, so wie aus spätern (von mir abgefaßten) Eingaben der Aachner Han-

*) Es ist dieß, mit wenigen Worten, meine Auffassung von den tief in das Leben jeder civilisirten Nation eingreifenden Zuständen, die man jetzt die „sociale Frage“ zu nennen beliebt. Die Prätension, diese Frage vollständig zu lösen, zeugt, nebst vielem Andern, von der Anmaßung, Eitelkeit und Unwissenheit so mancher angeblichen Weltbeglücker unsrer Zeit. Ist doch, nach ewigen Naturgesetzen, diese sogenannte „sociale Frage“ so alt wie die Civilisation und mit dieser untrennbar verbunden!

**) Eine umfassende Darstellung des Wesens dieses Vereins ist von dem Rendanten desselben, Herrn Thyssen herausgegeben (1845).

***) S. hierüber meine Schriften: „Die Eisenbahnen und ihre Aktionäre“ (1836) und „Ueber die Ausführung des Preußischen Eisenbahn-Systems“ (1843). Die vielfachen von mir mit der Regierung gepflogenen Eisenbahn-Verhandlungen enthalten manche weitere Andeutungen meiner Ansichten über die staatliche Bedeutung der Eisenbahnen

delskammer erweisen, wenn es für den Zweck dieser Schrift nöthig wäre; hier kommt es jedoch nur darauf an, zu zeigen, daß ich früher und beharrlicher, als sehr Viele der jetzigen Schwärmer, für Deutsche Einheit den praktisch ausführbaren Weg zu ihrer Erlangung verfolgt habe *).

Das Jahr 1845, in welchem ich zuerst zum Rheinischen Provinzial-Landtage abgeordnet ward und nicht von der Regierung „wegen mangelnden zehnjährigen städtischen Grundbesitzes“ ausgeschlossen werden konnte, zeigte, — wie ich schon oben bemerkte, — deutlich die starke Verbreitung des konstitutionellen Geistes, der demnächst auf dem vereinigten Landtage 1847 in starken Majoritäten, trotz des so fehlerhaften Wahlmodus, aus welchem die Stände hervorgingen, noch unverkennbarer sich manifestirte.

Entschieden und beharrlich, weil auf tiefer und langjähriger Ueberzeugung beruhend, habe ich meistens in Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden die Herstellung eines festen öffentlichen Rechtszustandes, oder eine starke konstitutionell-monarchische Regierung, verbunden mit den dazu nothwendigen Volksfreiheiten, auf beiden Landtagen erstrebt, fern von allen ultra-democratischen oder revolutionären Ideen. Ich hielt die Regierung für innerlich schwach und deßhalb den Staat in seinem Innern wie in seiner Politik nach Außen gefährdet; ich verlangte als Heil- oder Präservativ-Mittel den Rechtsstaat; ich war damals wie heute, gouvernemental und conservativ, aber konstitutionell, und jeder, mit einer starken, ihre höhern Staatszwecke erfüllenden Regierung vereinbaren Freiheit ergeben. Meine Anträge und Reden legen Zeugniß

*) Noch heute glaube ich, daß wenn Herr von Bodelschwingh nicht den Grafen Alvensleben im Finanz-Ministerium im Frühjahre 1842 ersetzt hätte, vermittelst der damals schwebenden Eisenbahn-Verhandlung mit Hannover die direkteste Eisenbahnlinie nach Bremen, und später wahrscheinlich auch der Anschluß Hannovers an den Zollverein erreichbar gewesen wäre; noch heute erachte ich es für einen erheblichen Fehler, daß Herr von Bodelschwingh bei der spätern Anschluß-Verhandlung von vorn herein die Gewährung irgend eines Präcipuums an Hannover von der Hand wies.

hierfür ab; sie sind noch in ziemlich frischem Andenken und ich brauche deßhalb nichts Anderes daraus anzuführen, als was besonders auf die Deutsche Frage Bezug hat.

Auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage 1845 stellte ich folgenden Antrag:

Der deutsche Zollverein ist bestimmt, die größten nationalen Interessen zu erfassen und zu befriedigen. Einheit in den Zöllen, in mehreren innern Konsumtionssteuern, in den Schifffahrtsgesetzen, in Maaß und Gewicht, und hoffentlich auch Einheit in der Verwaltung der Posten und der Hauptkommunikationsmittel, — dies sind seine theils ausgeführten, theils noch auszuführenden Zwecke.

Allgemein ist anerkannt, daß die bis jetzt angewendeten Mittel zur Erfüllung der Zwecke nicht für deren Umfang und Größe hinreichen, auch theilweise mit den Rechten deutscher Staatsbürger im Widerspruch stehen und in dieser Hinsicht bedenklich sind.

Eine Versammlung von deutschen Finanz- und andern beamteten Räthen kommt jetzt jährlich unter dem Namen eines Zollkongresses zusammen, um über jene hochwichtigen Nationalzwecke zu berathen und zu bestimmen. Wie gebildet und achtbar auch das deutsche Beamtenthum seyn mag, so ist es doch, als Ganzes betrachtet, zumal in Preußen, zu sehr eine in sich abgeschlossene, dem praktischen Leben entfremdete, die Verwaltung als Selbstzweck betrachtende Korporation, um allein als geeignet zur Vertretung und Leitung der Interessen des Zollvereins betrachtet werden zu können. In England, wo die Beamten in und mit dem Volke ihre Erziehung gemacht haben, würde man es als unbegreiflich thöricht halten, wenn Jemand ihnen die alleinige Leitung der gewerblichen Interessen des Landes zu übertragen vorschlüge, wie sie in Deutschland von dem weniger praktisch gebildeten Beamtenthum ausgeübt wird.

Das Schwanken und die Ungewißheit hinsichtlich des zu befolgenden Handelssystems des Zollvereins; die Schwierigkeit, dasselbe national auszubilden; die begangenen großen Fehler in den Verhandlungen über den Anschluß von Hannover; die mangelhafte Vertretung des Zollvereins im Auslande; die nachtheiligen Verträge mit Holland vom 21. Januar 1839, mit England vom 2. März 1841 und mit Rußland vom 20. Mai 1844; die Unzulänglichkeit des am 1. September 1844 mit Belgien abgeschlossenen Vertrages, sowohl hinsichtlich der Ausdehnung desselben, als der erlangten Vortheile; — alles dies und manches andere bekundet, daß das Beamtenthum nicht der großen Aufgabe gewachsen ist, die gewerblichen Interessen von 28 Millionen Menschen allein zu leiten, und daß es dringend nothwendig wird, eine Theilnahme des Volks an dieser Leitung anzuordnen.

(Es folgt dann eine Darstellung der Gründe, weshalb die preußischen Provinzial-Stände, so lange das Gesetz vom 22. Mai 1815 über die Reichsständische Verfassung nicht ausgeführt sei, wenigstens das Recht des Beirathes in allen Steuer-Angelegenheiten haben.)

Auf diese Gründe gestützt, trägt der unterzeichnete Abgeordnete darauf an, daß Eine Hohe Ständeversammlung an Seine Majestät den König folgende Bitten stellen wolle:

1. daß Seine Majestät den Abschluß einer Vereinbarung mit den zollvereinten deutschen Staaten zu erzielen Allergnädigst geruhen möchten, nach welcher die Landstände aller Zollvereinsstaaten von zwei zu zwei Jahren Deputirte zu dem Zwecke wählen, um vereinigt über alle für den deutschen Zollverein gemeinsam geltenden Gesetze zu berathen und darüber mit absoluter Majorität, Namens sämmtlicher Landstände jener Staaten, gültig zu beschließen;
2. Seine Majestät der König möge Allergnädigst bestimmen, daß so lange die, durch die Gesetze vom 27. October 1810 und 22. Mai 1815 verheißene, und durch die Gesetze vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 in Aussicht gestellte reichsständische Volksrepräsentation nicht verwirklicht ist, in Preußen den vereinigten Landständen jeder Provinz die Wahl der ad 1. bezeichneten Deputirten übertragen, und daß die Zahl der von dem ganzen Königreich zu entsendenden Deputirten nach der Seelenzahl der Provinzen auf diese repartirt werde;
3. Seine Majestät der König möge endlich Allergnädigst zu bestimmen geruhen, daß so lange die reichsständische Volksrepräsentation nicht in das Leben gerufen ist, keine die Regulirung, Feststellung und Veränderung von Steuern im Allgemeinen sowohl, wie insbesondere auch von zollvereinsländischen Steuern, betreffende gesetzliche Verfügung angeordnet werden dürfe, bevor solche der Berathung der Provinzialstände unterworfen gewesen ist.

Beharrend in der Ansicht, daß die organische Ausbildung des Zollvereins das geeignetste Mittel zu seiner Ausdehnung bis zur Nordsee und zu seiner Umbildung in einen engern deutschen Bund, mit Preußen an der Spitze, unter den obwaltenden Verhältnissen sei, stellte ich auf dem Vereinigten Landtage (1847) abermals folgenden dahin zielenden Antrag:

Der Unterzeichnete trägt darauf an, daß der Vereinigte Landtag Seine Majestät den König ehrfurchtsvoll bitten möge, in Gemeinschaft mit den übrigen Regierungen der zollvereinten Deutschen Staaten, auf eine bessere Organisation des Zollvereins, als die gegenwärtige ist, Allerhöchst hinwirken zu wollen.

Abgesehen davon, daß bei den jetzigen Zollvereins-Einrichtungen das den deutschen Ständen zustehende Recht der Bewilligung oder des Beiraths bei Festsetzung von Steuern wesentlich beeinträchtigt wird, ist es keinem aufmerksamen Beobachter entgangen, daß in der Verwaltung und den Beschlüssen des Zollvereins eine seinen Zwecken und dem deutschen Interesse höchst nachtheilige Schwerfälligkeit sich kundgiebt. Ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung dieses großen Uebelstandes würde geschehen seyn, wenn die Regierungen der deutschen Zollvereins-Staaten sich dahin einigten,

> daß bei der Festsetzung über gemeinschaftliche Steuersätze und gemeinschaftliche Ausgaben des Zollvereins, die in einer gewissen Zahl zu ernennenden Delegirten der Stände der Zollvereins-Staaten, als gemeinsame Vertreter dieser Stände vereinigt, hinzugezogen würden.

Ich trage darauf an, daß zugleich mit der Bitte um bessere Organisation der Zollvereins-Verwaltung, die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs auf das vorbezeichnete Mittel zur Erreichung des Zweckes geleitet werden möge.

Werfen wir hier, bevor ich in der Darstellung meiner Wirksamkeit weiter gehe, einen Blick auf die Folgen, welche ein Eingehen in die obigen Rathschläge wahrscheinlich gehabt haben würde. Preußen wäre dann längst ein konstitutioneller Staat geworden; spätestens wäre dieß im Jahre 1846 oder Anfangs 1847 geschehen, nachdem meine Ansicht nicht mehr eine vereinzelte, sondern wie es die Provinzial-Landtage von 1845 gezeigt hatten, eine weit unter den Gebildeten des Volks verbreitete war und nachdem selbst das Haupt der katholischen Christenheit sich an die Spitze politischer Reformen gestellt hatte. Hannover wäre schon früher Mitglied des Zollvereins geworden, wenn man ein Präcipuum bewilligt hätte*). Indem

*) Es wurden nahe an 800,000 Thaler jährlich für den auf 8 Jahre abzuschließenden Vertrag gefordert; nach Ablauf derselben würde Hannover, wegen der dann schon eingetretenen vielfachen Verkettungen wesentlicher Interessen, auch ohne Fortdauer des Präcipuums, nicht wieder haben austreten können. Mit einer Summe von höchstens 500,000 Thlr. jährlich würde man sich ohne Zweifel haben einigen können, also mit 4 Millionen Thaler (die nicht rein weggegeben wären, weil Hannover nachgewiesener Maßen mehr Revenüen pro Kopf, als durchschnittlich im Zollverein aufkommen, geliefert hätte), würde die Ausdehnung des Zollvereins bis zur Nordsee bewirkt worden sein. Wahrlich eine nicht zu erhebliche Summe für einen so großen politischen Zweck wäre dieß damals gewesen.

Preußen konstitutionell ward, hörte ganz von selbst das verhaßte System des Bundestages auf, der nur deßhalb die konstitutionelle und die Preß-Freiheit in den übrigen Deutschen Staaten nicht aufkommen ließ, weil nicht nur Oesterreich sondern auch Preußen es so wollte. Ein Vorschlag Preußens, zur Vereinbarung über Zollvereins-Angelegenheiten, Delegirte der Stände-Versammlungen der einzelnen Staaten zu vereinigen, würde von der öffentlichen Meinung, die darin ein gemeinsames Organ der Deutschen zum Zollverein gehörigen Länder für die wichtigsten gemeinsamen Angelegenheiten erkannt hätte, zu stark unterstützt worden sein, als daß nicht leicht alle entgegenstehenden Schwierigkeiten hätten beseitigt werden können. Das konstitutionelle Preußen, zumal das durch jenes Organ an die gemeinsamen Deutschen Interessen enge verknüpfte Preußen, würde sich nicht der Schweizerischen Sonderbunds-Politik hingegeben, sondern sie vielmehr diplomatisch bekämpft haben *). Schwerlich würde Guizot, wenn außer England auch Preußen in diesem Falle dem Fürsten Metternich entgegengetreten wäre, allein mit Oesterreich eine Politik eingeschlagen haben, welche ganz vorzüglich zur Februar-Revolution beigetragen hat.

Würde diese letztere dennoch eingetreten sein, so darf man doch für moralisch gewiß annehmen, daß alsdann die durch das konstitutionelle System gekräftigte Preußische Regierung und die schon durch ein gemeinsames öffentliches Organ verbundenen Deutschen Staaten nicht die Catastrophen des Jahres 1848 erfahren haben, sondern im Wege der Reform politisch fortgeschritten sein würden.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur Darstellung meines Wirkens zurück.

Die Verhandlungen des vereinigten Landtags (1847) hat-

---

*) Herr v. Radowitz, welcher die Seele dieser Politik war, gesteht selbst in der Schrift „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV.", daß sehr ungünstig darüber geurtheilt werde, glaubt aber, daß man später, wenn die Akten bekannt gemacht werden könnten, ein günstigeres Urtheil fällen würde.

ten einen ungeheuern Eindruck gemacht. Das allgemeine Gefühl war, daß das alte Regierungs-System in Preußen nicht mehr lange dauern könne und dem konstitutionellen weichen müsse; hiermit stiegen die Hoffnungen der Konstitutionellen, zu welchen damals noch die meisten Ultra-Liberalen hielten, — die Scheidung solcher Partheien erfolgt ja stets erst deutlich nach dem Siege. Man hoffte mit Recht, daß durch Preußens baldigen Eintritt in die Reihe der großen konstitutionellen Staaten die Herrschaft des Metternichschen Systems im Bundestage aufhören, der Druck des letztern dann nicht mehr die konstitutionelle Freiheit in den Deutschen Staaten verkümmern, und Deutschland eine würdigere Stellung in Europa einnehmen werde.

Der Erfolg des politischen Fortschritts kann entweder sehr verspätet, mitunter sogar verhindert werden, oder es kann auch eine gefährliche Ueberstürzung eintreten, wenn die Wirksamkeit der handelnden politischen Personen nicht gemeinsam auf ein klar erkanntes und erreichbares Ziel gerichtet ist. Von dieser Ansicht ausgehend, besuchte ich auf einer Reise im Herbst 1847 die süddeutschen Staaten, um dort mit den bekanntesten Konstitutionellen eine Verständigung über jenes Ziel in der Deutschen Frage zu erwirken.

So entstand die bekannte Versammlung zu Heppenheim *). Nach reiflicher Berathung ward meine Ansicht adoptirt: daß Oesterreichs Verhältnisse nicht der Art seien, um mit demselben in ein engeres Bündniß als das durch den Deutschen Bund begründete zu treten; daß vielmehr eine Erweiterung des Zollvereins zu einer politischen Macht und zu dem Ende die Vertretung des Volks bei demselben, vermittelst einer Versammlung von Delegirten der Stände der Einzelstaaten, das zu verfolgende erreichbare Ziel sei. Nur um indirekt auf dieses hinzuwirken,

*) Von den Eingeladenen aus den beiden westlichen Preußischen Provinzen war Keiner gekommen; sie waren leider verhindert. Nur Herr Mevissen machte die Reise, traf aber in Folge eines Mißverständnisses zu spät ein.

wurden Anträge auf eine Vertretung beim Deutschen Bunde auch als geeignet betrachtet.

In der Adresse der Baierschen Kammer von 1847 ist eine Stelle enthalten, welche eine solche Ausbildung des Zollvereins andeutet.

Die Regierung verfolgte unterdessen das Ziel der Deutschen Einigung auf einem völlig verschiedenen Wege, nach dem Rathe und den Ansichten des Generals von Radowitz, der darüber in seiner (im Jahre 1848 erschienenen) Schrift „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV." Auskunft gibt. Darnach sollte Preußen damit beginnen, die Aufhebung der Censur und die Einführung der Preßfreiheit beim Bundestage zu verlangen und demselben zugleich ein Preßgesetz für Deutschland vorzulegen *).

Preußen sollte dann eine bessere Organisation und eine ersprießlichere Wirksamkeit der Bundesversammlung erwirken.

„In drei Richtungen sollte die Entwickelung des Bundes „hiernach verfolgt werden: die Wehrhaftigkeit, der Rechtsschutz, „die materiellen Interessen. — Der **ersten** Kathegorie gemäß sollten die Einrichtungen über das Bundesheer vervollkommnet werden. — „Zur **zweiten** Kathegorie gehörten die Einsetzung „eines obersten Bundesgerichts, gemeinschaftliches Strafrecht „und Strafverfahren, Handelsrecht und Kreditordnung, Wech„selrecht, allgemeines Heimathsrecht und volle Freizügigkeit. — „Die **dritte** Kathegorie: die materiellen Interessen, umfaßte die

---

*) Dieses Gesetz, welches schon im Sommer 1847 bekannt wurde, begründete keine wahre Preßfreiheit, sondern nur deren Schein; so daß demselben die Censur, wie sie damals in Preußen gehandhabt wurde, vielleicht vorzuziehen gewesen wäre. Glaubte man, wegen der bestehenden Bundesgesetzgebung, die Preßfreiheit in Preußen nicht einführen zu dürfen, so möchte die Regierung nicht weniger ehrlich, jedenfalls aber weiser gehandelt haben, anstatt nur den Namen, nicht das Wesen der Preßfreiheit beim Bundestage zu beantragen, in Preußen das Wesen der Preßfreiheit mit dem Namen der Censur einzuführen. Es wäre gewiß eben so leicht gewesen, die Form in diesem Sinne zu wahren, wie in dem entgegengesetzten, wenn — das Ministerium Bodelschwingh nur gewollt hätte. Freilich konnte es dieß nicht wollen, weil seine politischen Grundsätze und die Preßfreiheit unmöglich mit einander bestehen konnten.

„**Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen Bund**, ge„meinschaftliche Maaße, Gewichte und Münze, allgemeine Post„ordnung und Eisenbahnordnung, freien Verkehr mit allen Le„bensmitteln, Aufhebung aller Wasserzölle, allgemeiner Schiff„fahrtsvertrag, Bundeskonsulate, Regulirung der Auswande„rung und der Kolonisation."

Um zur Ausführung dieser Entwickelung des Bundes zu gelangen, sollte **zuvörderst** alles Mögliche geschehen, **um sich darüber mit Oesterreich zu einigen.** „**Wenn dieses Ziel „erreicht sei, so werde Preußen zurücktreten und die Lei„tung der ferneren Schritte Oesterreich überlassen.**" Erst nachdem alle Mittel zu einer Einigung mit Oesterreich erschöpft sein würden, sollte Preußen den Weg zum Ziel allein betreten, zu dem Ende zuerst „dieselben Forderungen direkt an die Bun„desversammlung bringen" und wenn dieß keinen Erfolg habe, „den eigenen Ständen und dem gesammten Deutschland offene „Rechenschaft von dem ablegen, was es für Alle gewollt und „angestrebt habe." Dann endlich erst „würde Preußen dieje„nigen Regierungen, bei welchen für die eine oder die andere „der neuen Institutionen Anklang erwartet werden durfte, direkt „angegangen haben, um eine Reihe von Spezial-Vereinigun„gen nach Art des Zollvereins zu Stande zu bringen."

Die große Verschiedenheit dieses Weges von dem, welchen ich seit Jahren angerathen und verfolgt habe, liegt darin: daß **Erstlich** Herr von Radowitz Einigungsversuche mit Oesterreich gemacht wissen wollte, die ich entweder für erfolglos, oder wenn erfolgreich, als höchst nachtheilig für Preußens Interesse und Macht halte; **Zweitens**, daß Herr von Radowitz viel mehr Gegenstände der Einigung auf Einmal sich vorsetzte, während ich der Meinung bin, daß es im Jahre 1847 und früher vorzüglich darauf angekommen wäre, den Zollverein politischer zu organisiren, und ihn auf die norddeutschen Staaten auszudehnen; endlich **Drittens**, daß Herr von Radowitz Oesterreich in den Zollverein aufnehmen und diesem Staat die Leitung der zu entwickelnden neuen Verhältnisse überlassen wollte, während nach

meiner Ueberzeugung der **Preußische** Staatsmann auf diese Weise **die Unterordnung Preußens unter Oesterreich befördern würde,** weshalb nach meiner Anschauung die zu lösende Aufgabe darin bestand, den Zollverein so bald wie möglich politisch zu organisiren, damit derselbe als eine Einheit mit Oesterreich über einen **Handelsvertrag** verhandeln konnte. Jene Aufgabe wäre wahrscheinlich im Jahre 1847, bei der damaligen Stimmung in Deutschland, unschwer zu lösen gewesen; wenigstens war dieß viel leichter, als die Ausführung des damals gewiß colossalen Plans des Generals von Radowitz.

Die von dem letztern im Jahre 1847 und 1848 zur Ausführung seines Planes gepflogenen Verhandlungen sind bekanntlich gescheitert, zuletzt nach dem Austreten des Fürsten Metternich an den gleich darauf zu Wien erfolgten revolutionairen Ereignissen; ich setze hinzu, glücklicherweise gescheitert. Denn Preußens Macht und Einfluß nicht nur in Deutschland, sondern auch überhaupt als Europäische Großmacht würden im Falle der Ausführung **dieses** Plans gesunken sein.

Das Jahr 1848 bis gegen Ende September.

Zu Anfang des Jahres 1848, als die Ausschüsse in Berlin zusammentraten, war nach dem großen Interesse, das die Verhandlungen des Vereinigten Landtages erregt hatten, schon wieder eine solche politische Apathie eingetreten, daß ungeachtet der wohl begründeten und bekannten Vorliebe der Rheinländer für ihre Gesetzbücher, die Versammlung der Ausschüsse, welche ein neues Strafgesetzbuch zu berathen hatte, eine nur kaum bemerkbare Theilnahme in der Rheinprovinz fand. Erscheinungen dieser Art sind Fingerzeige für den Staatsmann zur Beurtheilung der politischen Bildung der Nation.

Da trat am 24. Februar die neueste Französische Revolution ein und — Frankreich ward Republik mit der Aufgabe, für Jedermann mäßige Arbeit und etwas mehr Lohn als bisher zu schaffen.

Der Dichter Lamartine, der Naturforscher Arago, der Socialist Louis Blanc nebst mehren andern Schwärmern und Phantasten ergriffen die Zügel eines großen Staates, in welchem Freiheit, Ordnung und Wohlstand sich in den letzten 18 Jahren entwickelt hatten wie nie zuvor.

Frankreich erschrak, aber aus Furcht vor Bürgerkrieg und Anarchie nahm es die Republik an und beugte sich unter die Herrschaft jener Männer; sie und die Republik haben Wohlstand und Sicherheit im Innern zerstört und Frankreich nach Außen geschwächt.

Als noch, außer dem Staunen über das in Frankreich Geschehene und außer den Besorgnissen über die weitern Folgen, gar keine Bewegung als Rückwirkung in der Rheinprovinz be-

merkbar war, zwei Tage nach dem Bekanntwerden der Pariser Revolution, schrieb ich dem Minister von Bodelschwingh, um die **damals** herrschenden politischen Ideen, die daraus entspringenden Besorgnisse und die Nothwendigkeit der schleunigsten Ergreifung geeigneter Maßregeln darzustellen. Ich lasse, um meine damalige Anschauung zu zeigen, den Brief hier wortgetreu folgen, und setze nur ein paar erläuternde Anmerkungen hinzu.

Excellenz!

Wenn das Vaterland in Gefahr ist, so müssen Die, welche es lieben, wie abweichend auch ihre politischen Ansichten bisher gewesen seyn mögen, sich nähern. Hierbei ist die unumwundenste Offenheit die erste Pflicht.

Mit diesem kurzen Vorworte wende ich mich an Ew. Excellenz, um in gedrängter Kürze meine Ansicht über Preußens und Deutschlands Lage und über die Mittel, drohenden Gefahren zu begegnen, auszusprechen.

Seit dreißig Jahren haben die Kontinental-Regierungen mit Gewalt, mit Klugheit und mit Konsequenz das System der Unfreiheit der Völker verfolgt. In einem Lande ist es mit ungeschminkter Schaustellung der unbeschränktesten Fürstengewalt geschehen; in andern hat man das Prinzip des Absolutismus festgehalten, es aber in etwas angenehme Formen zu hüllen gesucht; wieder in andern Ländern hat die Regierung eine freisinnige Landesverfassung eigenmächtig verändert, oder man hat sie durch Einfluß auf die Wahl der Stände und auf deren Zusammensetzung, oder durch Ausschließung mißliebiger Stände-Mitglieder so gedreht und gewendet, daß man sich die Majoritäten schuf, wie man sie gern haben wollte, so weit dies irgend anging. Und wenn selbst solche Stände mit großen Majoritäten ihre Ansicht aussprachen, hat man sie nicht als Wünsche des Volks betrachten wollen. Man hat vielfältig, und namentlich in deutschen und italiänischen Ländern, Seitens der Regierungen Grundsätze aufgestellt, deren Sinn war, daß die Dynastien eine höhere Bedeutung als die Völker haben.

Die Minister, die solche Politik verfolgten, haben es, — so setze ich voraus, — in der ehrlichen Ueberzeugung gethan, einen guten und vernünftigen Weg zu wandeln; aber jetzt ist es höchste Zeit einzusehen, daß man in großem Irrthum war; es ist dringend Zeit, umzukehren und einen ganz andern Weg einzuschlagen. Denn welche Resultate hat diese Politik erzeugt?

In **Spanien** und **Portugal** eine Aenderung in der Ordnung der Thronfolge.

In **Frankreich** eine Vertreibung der legitimen Dynastie; und jetzt auch, wenigstens einstweilen, die Vertreibung einer neuen Dynastie, Nebenzweig

der frühern, und ein Zustand, dessen künftige Gestaltung der menschlichen Voraussicht sich entzieht.

In der **Schweiz** eine stärkere Ausbildung des demokratischen Prinzips in den dortigen Republiken.

In **Italien** in allen nicht ganz von Oestreich abhängigen Ländern für jetzt konstitutionelle Verfassungen, von welchen nach den Vorgängen in Frankreich nicht einmal gewiß ist, ob es mit dieser Art der Ausbildung zur Freiheit sein Bewenden haben werde, und dazu der lebhafteste Geist der Nationalität, verbunden mit dem stärksten Haß gegen die Deutschen, die man als Unterdrücker der italiänischen Freiheit betrachtet.

In **Deutschland** Mangel jeglichen Vertrauens zur Bundesbehörde, von welcher keine Ausbildung freiheitlicher Institutionen, nicht einmal Schutz landesverfassungsmäßiger Rechte, keine Gewähr deutscher Unabhängigkeit nach Außen erwartet wird. Die größte Macht des Bundes, **Oestreich**, geschwächt durch die unverholene Neigung der italiänischen Unterthanen zur Unabhängigkeit, durch die unsichere Treue der polnischen Unterthanen und durch die auch in andern Gebietstheilen herrschende Unzufriedenheit.

In den **meisten mittlern** und **kleinern Staaten** Deutschlands theils Unzufriedenheit, theils kein rechtes Vertrauen zu den Regierungen. **Preußen**, nach Oestreich der größte der Bundesstaaten, in Verfassungswehen, und einstweilen im Besitze einer Verfassung, an welcher nur so viel klar ist, daß ihr oberstes Prinzip die Unbeschränktheit der Macht des Monarchen seyn soll; ein großer Theil der protestantischen Bevölkerung in den religiösen Ueberzeugungen verletzt, so daß Tausende zwischen ihrem Gewissen und weltlichen Interessen in's Gedränge gerathen; die konstitutionell-monarchische Partei, zu welcher in verschiedenen Nüancen die große Mehrzahl der unabhängigen und urtheilsfähigen Bevölkerung gehört, mißliebig, wenn sie aus ihrer Ansicht kein Hehl hat; ein nicht unbedeutender Theil der handarbeitenden Volksklasse in der Rheinprovinz der Regierung nicht sonderlich geneigt; die polnischen Unterthanen, — wie die Polen in Rußland und Oestreich, — mit Sehnsucht den günstigen Augenblick zur Wiederherstellung Polens erwartend. Die **sämmtlichen deutschen Staaten** ohne ein festes, einheitliches Band, ohne irgend eine Institution, bei welcher die deutsche Nation vertreten wäre, und wo sie zur Behauptung der Unabhängigkeit den Impuls und die Leitung erwarten könnte.

Rußland, jede politische Verwirrung in Europa erspähend, und mit Beharrlichkeit seine weitaussehenden, auch für Preußens und Deutschlands Unabhängigkeit und Macht höchst gefährlichen Pläne verfolgend.

In den **meisten Ländern**, auch in den deutschen, während einer mehr als dreißigjährigen Friedens-Zeit die Unterhaltung großer kostspieliger Armeen, und eine verhältnißmäßig sehr kostspielige Verwaltung; als Folge

hiervon hohe Steuern, die besonders die handarbeitenden Volksklassen drücken und nicht wenig dazu beitragen, daß sich unter ihnen mitunter Ansichten über sociale Zustände verbreiten, die völlig unausführbar und für das Bestehen jeder staatlichen Gesellschaft gefährlich sind.

So die Verhältnisse, wie sie sich, der konsequenten Politik der Unfreiheit ungeachtet, ausgebildet haben. Wenn je die Erfahrung Lehren an die Hand geben kann, so hat sie deutlich gesprochen, daß jene Politik den Völkern wie ihren Fürsten verderblich ist, und daß das Fortwandeln auf diesem Wege das gefährlichste Experiment wäre, was je gemacht werden kann. Ja doppelt gefährlich jetzt, wo in einem so mächtigen Lande wie Frankreich, bei einer so kriegerischen Nation die republikanische Partei einstweilen die Oberhand gewonnen hat. Wem schwebt jetzt nicht die Gefahr vor, daß die Kriege früherer Jahre sich erneuern und unglücklich für Preußen, für Deutschland ausfallen könnten; wer begreift es nicht, wie schwach Oestreich in seiner jetzigen Lage ist, so schwach, daß es vollauf zu thun hat mit Dämpfung der ihm feindlichen Elemente in Italien, selbst wenn sie von außerhalb keine Unterstützung haben. Groß und allgemein sind jetzt die Besorgnisse; sie sind es vorzüglich deshalb, weil sich Deutschland in Folge der reaktionären Politik, an deren Spitze der Fürst Metternich steht, und in Folge des Anlehnens an Rußland, in einer so bedenklichen Lage befindet; auch weil man fürchtet, Deutschlands Fürsten möchten, anstatt durch die Freiheit die Kräfte ihrer Völker zu wecken, noch immer jene Politik nicht verlassen und vorzugsweise auf Rußlands Schutz vertrauen.*)

Die Gefahr der Lage Preußens und Deutschlands wird dadurch noch erhöht, daß in Folge des Prinzips der Unfreiheit und der Bevormundung, der praktische politische Verstand des Volkes nicht hinreichend ausgebildet ist, so daß für die Dauer unausführbare und gefährliche Doktrinen Manchen zu täuschen im Stande sind, und es schwer ist, das praktisch Ausführbare zur Geltung zu bringen. Es ist eine Rathlosigkeit des Volkes um so mehr vorhanden, weil es seine Führer — die Regierungen — nicht befähigt erachtet, einer Krise zu begegnen, die jene durch irrige Auffassung der Verhältnisse gewissermaßen heraufbeschworen haben.

Alles kommt darauf an, **schnell**, **richtig** und mit **Energie** die Mittel zu ergreifen, durch welche Rettung möglich ist. Dazu ist nothwendig, die

*) Man muß, um den Grund oder Ungrund solcher Besorgnisse, so wie überhaupt den Inhalt des Briefs richtig zu beurtheilen, nicht vergessen, daß er am 1. März 1848 geschrieben ward, als noch Niemand die Revolution in Wien vorhersah. Hätte sich Oestreichs Regierung nur halb so kräftig wie die Russische halten können, so lagen jene Besorgnisse allerdings sehr nahe.

in der Nation befindlichen Kräfte zu erfassen und zu benutzen, dies ist nur dann möglich, wenn man diejenigen lebenskräftigen Ideen ergreift und zur Anwendung bringt, welche, — durch die Zeit gereift, — mehr oder weniger bewußt die Gemüther beherrschen.

Diese Ideen sind in Deutschland: eine einige deutsche Nation mit deutschem Parlamente in der Form eines Bundesstaates, der jedem einzelnen Staate eine gewisse Freiheit der Entwickelung gewährt; bürgerliche, politische und religiöse Freiheit, gesichert durch lebenskräftige Institutionen; eine größere Einwirkung und Berücksichtigung der handarbeitenden Volksklassen bei der allgemeinen und insbesondere der Finanzgesetzgebung der Staaten.

Und hier richtet sich in dem großen, entscheidenden Momente, wo ein glücklicher Erfolg nur dann zu hoffen ist, wenn die Nation eine mächtige und von der Idee der Freiheit nicht zaghafte Führung erlangt, meine Hoffnung, mein Flehen zu unserm erhabenen Könige. Durch Ihn, durch die Hohenzollernsche Dynastie kann Deutschland vor den Gefahren von Außen, vor den Gefahren der Anarchie bewahrt werden, kann Deutschland, — ein Schirm der Civilisation und des Weltfriedens, — mächtig, groß und geachtet werden.

Was soll aber geschehen? Hier in der Kürze meine Antwort.

Wie im Jahre 1813 ein Aufruf an das Volk Wunder wirkte, so möge der König auch jetzt zu seinem Volke reden, **jetzt**, wo noch die politische Ruhe im Lande herrscht; es mögen unumwunden und unzweideutig folgende Erklärungen ausgesprochen werden:

> daß Frankreich, Italien oder andere nicht deutsche Länder ihre innern Verfassungs-Angelegenheiten nach eigenem Ermessen ordnen mögen; daß der König aber, wenn gegen Erwarten von solchen Ländern aus Angriffe auf die Unabhängigkeit Preußens und Deutschlands geschehen möchten, auf sein Volk und den Beistand der andern deutschen Staaten, gleichwie im Jahre 1813 zählt;
>
> daß der König, — fortwährend auf die weitere Ausbildung der für das Volk ersprießlichen Institutionen bedacht, — den allgemeinen Landtag in wenigen Wochen berufen werde, um demselben die organischen Gesetze vorzulegen, durch welche die Rechte des Volkes, insbesondere die politische, bürgerliche und religiöse Freiheit fest begründet werden sollen;
>
> daß insbesondere dem Landtage ein Gesetz über die Freiheit der Presse, über die definitive Bildung der Volksrepräsentation, und ein neues Wahlgesetz vorgelegt werden sollen;
>
> daß eine Kommission vor der Vereinigung des Landtags zusam-

menberufen werde, um alle demselben vorzulegenden organischen und politischen Gesetze vorgängig zu prüfen;*)

daß der König beim deutschen Bundestage den Antrag stelle, unvorzüglich aus allen deutschen Bundesstaaten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung Deputirte in Frankfurt zu vereinigen, um in Uebereinstimmung mit den deutschen Fürsten die zu Deutschlands Freiheit und Unabhängigkeit nothwendige **Reform** des Bundesvertrags zu beschließen.

Ich schweige billig von der Einkleidung dieser Erklärungen, von dem Ausdruck des Vertrauens des Königs zum Volk, der in dem Aufruf, (oder wie man sonst vielleicht zweckmäßiger die Manifestation des Königlichen Willens nennen möge,) enthalten seyn wird, dies ist Fassung; die Hauptsache ist, daß nur jene Erklärungen deutlich und unumwunden gegeben werden.

Daß zugleich zu jener Kommission Männer zu berufen sind, die das Vertrauen besitzen, die Königliche Würde und auch die Freiheit des Volkes zu wollen; daß ferner in die ganze Verwaltung ein anderer Geist als der der bisherigen Politik, welche ihn beherrschte, kommen muß, versteht sich von selbst.

Nur keine Besorgniß vor den Einsprüchen Oestreichs oder Rußlands. Das erstere ist als Folge der unheilvollen Politik des Fürsten Metternich sehr gelähmt, das andere nicht im Stande, Deutschland, — geführt von unserm Könige, — auf dem Wege der Unabhängigkeit und Freiheit zu hindern, nicht im Stande, allein mit dem civilisirten Europa anzubinden.

Ew. Excellenz Thatkraft und Patriotismus ist durch das Schicksal eine große Aufgabe geworden. Erster Rath unsers erhabenen Königs können Sie Großes wirken, wie nie ein Staatsmann in Deutschland. Ich flehe Sie an, die inhaltschwere Wichtigkeit des Moments zu erfassen und Sr. Majestät zu rathen, Sich an die Spitze deutscher Freiheit und Unabhängigkeit zu stellen. Größeren Ruhm wird dann kein deutscher Fürst in der Geschichte haben, als der König, keine Dynastie höher in der deutschen Geschichte stehen, als die der Hohenzollern.**)

---

*) Wie würde die **alsbaldige** Berufung von zwanzig bis dreißig Männern, die wegen ihrer Gesinnung das allgemeine Vertrauen genossen, zur Beruhigung beigetragen haben, und wie nützlich hätte die Anwesenheit dieser Männer in Berlin der Regierung werden können! Aber man wartete mit der unumwundenen konstitutionellen Erklärung bis zum 18. März, also bis dahin, wo in Wien schon die Metternichsche Regierung gestürzt war!

) Es ist hier, um die Meinung, das in diesem Briefe angerathene Verfahren spreche gegen meine sonst geäußerte Ansicht über dasselbe, zu berichtigen, Einiges zu bemerken. **Erstlich mache ich darauf aufmerksam,

Wo meine schwachen Kräfte dem Könige und dem Vaterlande in einer mit meinen Ueberzeugungen vereinbaren Weise nützen können, bin ich in gefahrvoller Zeit wie der jetzigen zu Ew. Excellenz Verfügung.

Ehrfurchtsvoll verharre ich

Aachen, den 1. März 1848. Euer ꝛc.

Eine Antwort habe ich nicht erhalten. Aber am 5. März wurden die Sitzungen der Versammlung der Ausschüsse geschlossen; nichts als die **vierjährige** Periodizität des Vereinigten Landtags wurde zugesagt, — merkwürdiger Beleg der Täuschung und Unkunde der Regierung über die Bedeutung der Pariser Ereignisse und den politischen Zustand des Landes. Doch, die Ereignisse drängten sich nun, und **wegen jener Täuschung und Unkunde** verlor die Regierung den gouvernementalen Takt. Bald folgten sich die Konzessionen rasch, während die Mittel, bei den so plötzlich eintretenden Freiheiten die Ordnung und die Autorität der Regierung aufrecht zu erhalten, versäumt wurden. Sicherlich würde die letztere nicht so, wie es demnächst geschah, die schwerste Demüthigung erfahren haben, wenn die Berufung

daß zur Erhaltung der Stärke der Regierung es höchst wichtig war, daß sie die Initiative schnell ergriff und auf diese Weise **die Bewegung leitete, anstatt von ihr fortgerissen zu werden. Zweitens**, daß man, um dieß zu bewirken, das unter gegebenen Verhältnissen zweckmäßigste Mittel zu wählen hat. Es würde aber eine völlige Unkenntniß der in Deutschland damals herrschenden Stimmung verrathen haben, wenn man gewähnt hätte, nach der Februar-Revolution wäre die Bewegung in ein ruhigeres Bett durch Berufung von Delegirten der Stände der Zollvereins-Staaten zu leiten möglich gewesen; diese Maßregel, im Jahre 1847 geeignet zur Ordnung der deutschen Verhältnisse und zur Verhütung der Revolution in Deutschland, konnte unmittelbar nach dem 24. Februar schon nicht mehr diesem Zwecke entsprechen. **Drittens**, daß ich mit gutem Vorbedacht gerathen habe, die nach Frankfurt zu berufenden Deputirten mit der Vereinbarung über eine **Reform des Bundesvertrags** zu beauftragen; der Begriff einer **Reform** ist in den daraus zu ziehenden Folgerungen sehr verschieden von dem Begriff einer **neuen Verfassung**.

Leider hat, wegen mangelnder Voraussicht des Ministeriums Bodelschwingh, der Bundestag bald darauf die Rolle eines folgsamen Werkzeuges des auf ziemlich revolutionärem Boden stehenden Vorparlamentes übernommen!

des Vereinigten Landtages und die Ergreifung des konstitutionellen Systems ohne Zögern ausgesprochen, die Bürgerwehr schnell im gouvernementalen Sinne durch eine Verordnung organisirt, das Versammlungsrecht, (das sich, wie die Bürgerwehr, eigentlich selbst einführte), durch Gesetz zeitig geregelt, und das Ministerium Bodelschwingh schon Anfangs März durch ein notorisch konstitutionell gesinntes ersetzt worden wäre.

Wurden auch diese zu Anfang März so nahe liegenden Maßregeln unterlassen oder zu spät ergriffen, so vergab man doch bis einschließlich zum 18. März dem Ansehen und der Stärke der Regierung nicht mehr, als daß man etwas unruhigen Bewegungen und Demonstrationen gegenüber Bewilligungen machte, die das Ministerium Bodelschwingh dem eben so konstitutionell gesinnten als konservativen Vereinigten Landtage kluger Weise hätte machen sollen. Die Preßfreiheit wurde am 8. März eingeführt; am 14. März ward der Vereinigte Landtag auf den 27. April (!) einberufen;*) am 17. oder 18. März bat das Ministerium Bodelschwingh um seine Entlassung; die Königliche Erklärung vom 18. März enthielt vollständig alle Fundamente zum wahrhaft konstitutionellen Staat, und befriedigte Diejenigen, welche nicht mehr als diesen wollten; das Ministerium Graf Arnim-Boitzenburg ward berufen.

Da erfolgte der Aufstand vom 18. und 19. März. Nicht die Truppen, sondern die Regierung, welche sie sämmtlich aus Berlin entfernte, wich ihm; die Bewachung aller Posten, auch des Königlichen Schlosses, wurde den Bewohnern Berlins anvertraut, denen zur Bildung einer Bürgerwehr, ohne dafür ein Organisations-Reglement zu erlassen, die verlangten Waffen aus dem Zeughause übergeben wurden. Das Militär, welches mit musterhafter Disciplin treu seine Pflicht erfüllt hatte, wurde wegen des Straßenkampfes Gegenstand des Hasses und Mißtrauens,**) und dieses Volksgefühl dehnte sich insbesondere auf

*) Später, am 18. März, wurde der Zusammentritt des Vereinigten Landtags auf den 2. April anberaumt.

**) Der Staatsanzeiger enthält die nachstehende, für die damalige Stimmung charakteristische Anzeige in großen Lettern:

den Thronerben aus; er entfernte sich, gehorsam seinem Könige, und ging nach England mit einer Mission an den Englischen Hof. Das waren, kurz gefaßt, die Ereignisse vom 18.—19. März, indem ich über Einzelnheiten schweige, die auf noch betrübendere Weise das monarchische Prinzip und das Ansehen der Regierung herabzusetzen geeignet waren; ich schweige über jene Einzelnheiten, ungeachtet durch dieselben erst recht anschaulich gemacht werden könnte, in welchem Maße die nachfolgenden Ministerien, deren Mitglied ich war, zur Wiederherstellung der Prinzipien, an deren Bestehen die Erhaltung der Monarchie geknüpft ist, gewirkt haben.

Während dieser Ereignisse und bald nach denselben trat das Ministerium Graf Arnim-Boitzenburg ein, welches außer diesem, als Präsidenten, aus Graf Schwerin, Baron Arnim, Herrn Bornemann und Alfred v. Auerswald bestand, welcher letztere jedoch erst ein paar Tage später eintraf und eintrat; auch Herr Camphausen war als Mitglied berufen, trat aber damals nicht ein; Herr v. Rohr, der frühere Kriegsminister, blieb interimistisch und Herr Kühne versah auf gleiche Weise die Geschäfte des Finanzministeriums.

Nachdem die Regierung dem Aufstande gewichen war, und ihr in der Hauptstadt eine materielle, zuverlässige Macht fehlte, ward das Ministerium nicht nur, sondern auch der König durch Deputationen und Einzelne mit Gesuchen um weitere Konzessionen und mit allerlei Anträgen und Bitten bestürmt.

Es wurden u. A. zugesagt:

a. **Urwahlen** zur Bildung einer Volksvertretung, der die Verfassungsgesetze vorgelegt werden sollten, so wie die **breiteste Grundlage** für die neue Verfassung;

b. freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht;

„Wir verbürgen uns dafür, daß das Gerücht vom Anrücken von Truppen auf die Stadt ein vollkommen unbegründetes ist.

Berlin, den 20. März 1848.

Arnim. G. v. Schwerin. Bornemann. Below, Flügel-Adjutant."

c. eine allgemeine Bürgerwehr-Verfassung **mit freier Wahl der Führer;**

d. **Vereidigung des stehenden Heeres auf die neue Verfassung.**

Diese Zusagen, vorzüglich das von der französischen Revolution her bekannte und deßhalb um so gefährlichere Wort „Urwahlen" und „die freie Wahl der Führer der Bürgerwehr" gingen schon weit genug, um das Staatsgebäude zu untergraben; es kamen aber noch andre Konzessionen und Maßnahmen hinzu.

Die untersten Volksklassen, welche in Paris die Revolution gemacht hatten und belohnt worden waren, sollten auch in Berlin schnell Früchte der Revolution schmecken: der Berliner Magistrat gewährte den Baricaden-Kämpfern eine Belohnung zuerst von 3 Thalern, später von 15 Sgr. pro Mann; die in den Leihhäusern bis zu 5 Thlrn. Vorschuß verpfändeten Gegenstände wurden den Inhabern der Pfandzettel unentgeltlich zurückerstattet, was dem Staate ungefähr eine halbe Million Thaler kostete; nicht nur die Stadt Berlin, sondern auch der Staat ordnete in und bei Berlin Arbeiten an, wo verhältnißmäßig guter Lohn gegen wenig und zum Theil unproductive Arbeit zu erwerben war.

Von den in Paris herrschenden Ideen getragen, wandte sich die Stimmung auch dahin, die früheren in Beziehung auf Polen begangenen politischen Sünden gut zu machen: ein Berliner Advokat verlangte und erreichte schnell, daß die sämmtlichen eben verurtheilten Polen frei gelassen wurden; dem Großherzogthum Posen wurde eine nationale Reorganisation zugesagt; die im Auslande befindlichen Polen strömten nach Deutschland und Preußen, und ihre Sache war damals sehr populär, selbst in Berlin.

Am 21. März wurden die Deutschen Farben angenommen, ward eine Proclamation an das Preußische Volk und die Deutsche Nation erlassen, in welcher der König sich vorläufig an die Spitze Deutschlands stellte und aussprach, daß Preußen fortan **„in Deutschland aufgehen"** solle. Außerhalb Berlin machte die Proclamation vom 21. März, verbunden mit den sonstigen Manifestationen dieses Tages, den ungünstigsten Eindruck; das

monarchische Prinzip, die Autorität der Regierung und die Achtung Preußens in Deutschland litten darunter.

Der Schleswig-Holsteinsche Krieg wurde angefangen oder eingeleitet. Obgleich er als eine willkommene Veranlassung der Beschäftigung der Armee in ihrem Hauptberuf damals betrachtet werden konnte, so wurde doch damit der Grund zu großen Verlegenheiten der Regierung gelegt, weil die ursprünglichen Motive nicht als völlig durchführbar sich erwiesen.

So sind in den 10 Tagen des Ministeriums des Grafen Arnim-Boitzenburg politische Grundsätze konzedirt, mit welchen der Staat nicht bestehen kann, und Maßregeln getroffen worden, durch welche die Regierung geschwächt und in gefährliche Verwickelungen gebracht und der Aufruhr im Großherzogthum Posen vorbereitet wurde.*)

In den preußischen Provinzen und in Deutschland entstanden überall Bewegungen, durch welche die Autorität der Regierungen untergraben wurde; nach nur kurzem Widerstande zeigten sich deren Organe, — auch in Preußen, — sehr schwach und meistens bereit, den im Großen getriebenen Demonstrationen nachzugeben. Am Auffallendsten war die Schwäche des Bundestags, dem sogenannten Vorparlament gegenüber.

So stellte sich heraus, wie innerlich schwach das System war, welches man seit einem Menschenalter befolgt, und womit

*) Ich will hiermit dem edlen Grafen keinen Vorwurf machen; er hat gethan, was er **damals** für das Beste hielt oder was er glaubte, den Petitionen oder Demonstrationen nicht verweigern zu können. Nur meine ich, daß ein Staatsmann, dessen vorigjähriges Ministerium das **der breitesten Basis** und **der Urwahlen** genannt werden könnte, wohl einige Ursache hätte, nicht im Jahre 1849, als eine Hauptstütze der konservativen Grundsätze sich hinstellend, gegen die Konstitutionellen aufzutreten, welche den Muth hatten, die zerrüttete und verworrene Erbschaft von ihm zu übernehmen. Noch eine Bemerkung sey mir erlaubt: die Konzessionen und Maßnahmen dieses Staatsmannes sind die Ursachen gewesen, aus welchen das ultrademokratische Wahlgesetz, dann die National-Versammlung, so wie der Mangel einer guten Organisation der Bürgerwehr entstanden sind; sie sind es, aus welchen die Verfassungswirren, in denen wir uns noch heute befinden, eigentlich herstammen.

man geglaubt hatte, den nach politischer Freiheit strebenden Geist der Zeit niederhalten zu können.

Das Schlimmste bei allen diesen Bewegungen war der ultrademokratische Geist und die Aufstellung von Grundsätzen, mit welchen jeder geordnete Staat unmöglich ist, — Folgen des Ursprungs der Pariser Revolution. Wie früher die Servilität sich in der blinden Befolgung und Gutheißung aller von Oben ausgehenden Maßregeln und Ansichten gezeigt hatte, so trat diese Servilität in gleicher Weise in der Lobpreisung und Befolgung der Ansichten der untern Volksklassen hervor. Ultraliberale und Demokraten tauchten in großer Menge auf, die früher gar nicht wegen ihrer liberalen Gesinnungen, sondern mitunter wohl gar des Gegentheils wegen bekannt waren, und unter ihnen viele Beamte. Es ist der Fluch des untergegangenen verderblichen Systemes, daß es den Charakter des Volkes verdorben hat, daß aufrichtige Ueberzeugungstreue selten geworden ist, und daß die politische Bildung nun erst durch die bittersten Erfahrungen gewonnen werden muß.

Endlich war eine der gefährlichsten und traurigsten Seiten der Märzbewegung, daß überall unerfüllbare Ansprüche der handarbeitenden Volksklassen, Ansprüche, deren Befriedigung keiner staatlichen Gesellschaft möglich ist, in drohender Weise sich geltend machten. Die nächste Folge hievon war naturgemäß, daß nicht vermehrte Arbeit, sondern gerade das Gegentheil eintrat; daß der Kredit aufhörte, Handel und Verkehr stockten, die Erwerbsquellen versiegten und wirkliche Noth eintrat. Während die große Mehrzahl der Bevölkerung von der Vorstellung, mit weniger Arbeit mehr Lohn als zeither zu erlangen, erfüllt war, und Manche die Verwirklichung dieses Anspruchs durchsetzten, verschwand die Arbeit immer mehr, und es bildete sich eine unerhörte Handels- und Gewerbs-Krisis aus, wie solche selbst während der furchtbarsten Kriegszeit dieses Jahrhunderts nicht vorgekommen war.

Durch die vorstehende kurze Darstellung der März-Zustände habe ich nur anschaulich machen wollen, unter welchen schwie-

rigen Verhältnissen Graf Arnim-Boitzenburg das Ministerium übernahm, und wie viel schwieriger dieselben noch waren, als Herr Camphausen mit mir in das Ministerium eintrat.

Um die Maßnahmen und Konzessionen des Ministeriums des Grafen Arnim, vom 19.—29. März zu beurtheilen, **muß man erwägen**, daß dasselbe in Folge der Ereignisse vom 18. und 19. März in Berlin fast machtlos war *); zur Beurtheilung dessen, was die beiden nachfolgenden Ministerien Camphausen und Auerswald zur Wiederherstellung der Staatsgewalt geleistet haben, **muß man erwägen**, daß am 29. März nicht nur der Mangel zuverlässiger Machtmittel in Berlin, welcher die schwache Stellung des Grafen Arnim erklärt, fortbestand, sondern daß während des Ministeriums desselben die radicalen, revolutionären und anarchischen Ideen noch weit mehr Boden und Verbreitung gefunden, und folglich die Verhältnisse sich weit ungünstiger als am 19. März gestaltet hatten. Um es **sehr gelinde** zu sagen, waren das monarchische Princip und jedes Fundament der staatlichen Ordnung im höchsten Grade erschüttert und geschwächt.

Bevor ich meinen Eintritt in's Ministerium und meine Wirksamkeit als Minister darstelle, habe ich noch Rechenschaft über mein Verhalten während der politischen Bewegungen des Monats März zu geben.

Am 5. März fand die bekannte Versammlung zu Heidelberg

---

*) Nur in diesem Umstande findet die Politik des Grafen Arnim, wie er sie in der Sitzung des Vereinigten Landtags am 2. April 1848 darstellte, ihre Erklärung. „Es sei", sagte er, „in einer Zeit wie der seines Ein„tritts nicht rathsam, hinter den Erfahrungen der drei letzten Wochen und „deren Ergebnissen in den übrigen deutschen Staaten zurückzubleiben, son„dern es sei besser, **den Ereignissen um einen Schritt voran zu ge„hen**, damit nicht erst durch einzelne Konzessionen Einzelnes gegeben und „immer wieder von dem Strom der Zeit überfluthet werde, sondern damit „das, was gewährt werden könne, auf einmal gegeben, Geltung und Dauer „gewinne. Deßhalb", erläuterte er weiter, „sei die durch eine Deputation „von Breslau gegebene Veranlassung benutzt worden," die oben bemerkten Konzessionen zu machen.

statt, bei welcher von den dazu Eingeladenen aus den preußischen Provinzen nur die Herren Stedtmann, Raffauf und ich gegenwärtig waren. Aus den in der Anmerkung S. 82, 83. angegebenen Gründen durfte ich nicht daran denken, meine im vorhergegangenen Herbst geäußerten Ansichten über die zweckmäßigste Behandlung der deutschen Angelegenheit zur Geltung zu bringen. Ich begnügte mich deshalb damit, dahin zu wirken, daß die in jener Versammlung zu fassenden Beschlüsse nicht einen umstürzenden, revolutionären Charakter erhielten. Obgleich dieß, — unterstützt von mehreren politischen Freunden*), — noch leidlich gelang, so ist der Zweck durch die Art der Ausführung, (wahrscheinlich in Folge des von dem Herrn von Itzstein eingeschlagenen Verfahrens), doch größtentheils vereitelt worden, indem das sogenannte Vorparlament zu Frankfurt eine sehr unregelmäßige Versammlung ward, die über ihre Befugnisse hinausgriff.

Am 11. März versammelten sich mehrere Mitglieder des rheinischen Landtags, und richteten die durch öffentliche Blätter und eine Schrift des Grafen Arnim-Boitzenburg hinlänglich bekannte Petition an den König. Der Inhalt derselben zeigt, wie sehr jene Mitglieder die Erhaltung des legalen Weges nicht weniger als die Einführung der constitutionellen Verfassung wünschten. Am 24. März nahm ich in Köln noch Theil an der Versammlung von Mitgliedern der Gemeinderäthe rheinischer Städte. Hier zeigte sich schon die Scheidung der ultrademocratischen Partei, zu deren äußerster Spitze Herr D'Ester

---

*) Ich kann hier nicht unerwähnt lassen, daß Heinrich von Gagern in dieser Versammlung in der edlen und geraden Weise, die seinen Charakter so hoch stellt, unumwunden erklärte, daß sein Ziel nicht die Republik, sondern die constitutionelle Monarchie sei, und daß er Diejenigen, welche eine abweichende Meinung hätten, um offene Erklärung darüber angehen müsse, ob sie sich diesem Ziel aufrichtig anschließen, und demselben ihre entgegenstehenden Ueberzeugungen unterordnen wollten. Wie wenig die von den Herren Hecker und Struve hierauf abgegebenen Erklärungen später erfüllt worden sind, ist bekannt.

gehörte, von der constitutionellen Partei; doch siegte die letztere, indem in die damals beschlossene Petition keine Bitte um allgemeines Stimmrecht, um Aufhebung des Schulgeldes und die Anwendung anderer Principien der Democratie aufgenommen wurde.

Noch vor der Vollziehung dieser Petition am 24. März Nachmittags reiste ich von Köln nach Berlin ab, durchdrungen von dem Gefühle, daß es meine Pflicht sei, der Monarchie und dem Vaterlande in der Zeit der Gefahr meine Kräfte zu widmen, wenn dieß verlangt werde, in der Ueberzeugung, daß diese Gefahr eingetreten sei und in der Voraussetzung, daß deßhalb meine Dienstleistungen in Anspruch genommen werden möchten. Diese Voraussetzung war richtig. Als ich am 26. März Nachmittags in Berlin eintraf, war am nämlichen Tage bereits eine telegraphische Depesche, um mich dorthin zu berufen, nach dem Rheine abgegangen. Herr Camphausen, schon mehrere Tage vor mir nach Berlin berufen, war bereits dort.

Von den Verhandlungen über die Bildung des neuen Ministeriums will ich nur soviel anführen, daß ich bereitwillig meine Stellung unter die des Herrn Camphausen als Ministerpräsidenten unterordnete, weil ich den, — an die Bedingung, daß ich nicht Präsident des Ministeriums sei, geknüpften — Eintritt dieses ausgezeichneten Mannes für eine nicht geringere Nothwendigkeit, als meine Theilnahme am Ministerium erkannte, und weil derselbe staatsmännische Eigenschaften besitzt, die ihn in mehren Beziehungen zum Präsidenten eines Ministeriums vorzüglich befähigen.

Am 29. März trat das Camphausensche Ministerium zusammen, in welchem ich das Finanzministerium übernahm, die Verwaltung des Kriegsministeriums interimistisch dem Herrn von Reyher übertragen wurde, und in welchem die übrigen, Seite 85 genannten Minister, mit Ausnahme des Grafen Arnim-Boitzenburg, verblieben; am 17. April übernahm Herr von Patow die Verwaltung des bis dahin interimistisch mir übertragenen Handels-Ministeriums.

So vereinigten sich Männer die meistens nur wenig anders als durch ihre parlamentarische Thätigkeit mit einander bekannt waren.

Abgesehen von den großen Schwierigkeiten der Lage, wird man auch die peinliche Stellung nicht verkennen, die daraus für mich entstand, daß ich als Mitglied des Kabinets **in Folge vollendeter Thatsachen** einstweilen wesentliche politische Ueberzeugungen opfern mußte: meine Ansichten über das allgemeine Stimmrecht, und über die deutsche Verfassungsfrage.

Daß ein Ministerium, dessen Macht unter den damaligen Verhältnissen eigentlich nur eine moralische, auf den politischen Ruf der Mitglieder gegründete war, sich außer Stande befinden werde, für die Verheißung wegen der „**Urwahlen**" die später von dem Grafen Arnim-Boitzenburg gegebene Deutung durchzuführen, wird wohl Niemand bezweifeln. Es war also unmöglich, das Princip des allgemeinen Stimmrechtes bei der zur Vereinbarung der Verfassung zu berufenden Versammlung nicht anzuwenden; nichts weiter war zu erreichen, als die Anwendung des Princips dahin zu beschränken, daß die Wahlen indirekt stattfanden.

Die Behandlung der Deutschen Frage war ebenfalls damals nicht aus der Lage, in die sie durch die Maßnahmen des Ministeriums des Grafen Arnim-Boitzenburg und durch das Frankfurter Vorparlament gebracht war, herauszuziehen. Baron Arnim, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hatte nicht nur durch die Proclamation vom 21. März, sondern auch dadurch, daß er den Professor Dahlmann als Vertrauensmann nach Frankfurt sandte, um dort mit den Vertrauensmännern anderer Deutschen Regierungen eine Verfassung auszuarbeiten, die Idee des Preußischen Erbkaiserthums, der einheitlichen erblichen Spitze in Deutschland vorbereitet. Wie unausführbar, und folglich unglücklich ich diese Idee erachtete, geht aus meiner früher schon geschilderten Wirksamkeit zur Genüge hervor.

Es entstand daher für mich die ernste Frage, ob ich als politischer Mann an einem Ministerium Theil nehmen dürfe,

welchem durch bereits vollendete Thatsachen in zwei sehr wesentlichen Punkten eine Politik vorgeschrieben war, die ich in hohem Grade mißbilligte. Ich habe geglaubt, diese Frage bejahen zu müssen. Die größten Gefahren bedrohten die Monarchie, und jede Rücksicht mußte vor der Erwägung schweigen, daß die Popularität und das Vertrauen, welche mich damals umgaben, verbunden mit Thatkraft und einiger Erfahrung in Behandlung großer Angelegenheiten, dazu beitragen könnten, das Staatsgebäude vor Untergang zu bewahren, und seine dauerhafte Wiederbefestigung vorzubereiten.

Dieß ist das Ziel des Ministeriums Camphausen gewesen, und eine umfassende und unparteiische Beleuchtung seiner Wirksamkeit würde zeigen, daß es dieses Ziel nicht nur unverrückt im Auge gehalten, sondern auch mit mehr oder weniger Erfolg erstrebt hat. Nur Einiges will ich in dieser Beziehung anführen.

Das Ministerium hat durch keine neuen Conzessionen gouvernementale Grund-Prinzipien geopfert; denn das in dem Gesetze vom 6. April 1848 festgesetzte Steuerbewilligungsrecht gehört zum eigensten Wesen des konstitutionellen Systems, und dieß zu schmälern, daran hat **damals** wohl Niemand gedacht; die Verhandlung des Vereinigten Landtages vom 4. April zeigt dieß deutlich.

Nach seinem Eintritt erklärte sich das Ministerium sofort für verantwortlich der künftigen Volksvertretung, und ließ weder einzelne Personen noch Deputationen zur Vortragung von Bitten und Gesuchen irgend politischer Natur unmittelbar dem Throne sich nahen. **Es lenkte die ganze Bewegung vom Throne ab auf sich selbst hin**, und schützte auf diese Weise die Monarchie vor den Gefahren, die ihr, — besonders in aufgeregter Zeit, — aus solchen dem Monarchen unmittelbar vorgetragenen Bitten, zumal wenn sie mit Deputationen oder gar Demonstrationen begleitet sind, erwachsen. Die Wirkung dieser Anordnung, so wie des (in den beiden Ministerien Camphausen und Auerswald festgehaltenen) Grundsatzes, die Krone vollständig durch ministerielle Verantwortlichkeit zu decken und von

den Verhandlungen zwischen der Krone und den Ministern **gar nichts** transpiriren zu lassen, ist gewiß groß gewesen.

Eine Erläuterung der Proclamation vom 21. März, die deutsche Frage betreffend, milderte die so ungünstige Deutung, welche diese Proclamation in Deutschland erfahren hatte, und trug dazu bei, gehässige Insinuationen zu mindern oder zum Verstummen zu bringen.

Die größten und gefährlichsten Demonstrationen, (so z. B. die vom 20. April 1848, durch welche das indirekte Wahlsystem beseitigt werden sollte,) haben das Ministerium niemals dahin zu bringen vermocht, einen gouvernementalen Grundsatz zu opfern.

Nichts hätte für das monarchische Prinzip gefährlicher werden können, als wenn nicht vor dem Zusammentritt der Preußischen Nationalversammlung die Rückkehr des Thronfolgers fest angeordnet und hierdurch der so gehässigen Verleumdung dieses Prinzen ein Ende gemacht worden wäre. Das Ministerium entschloß sich zu dieser Maßregel, und blieb, trotz aller Drohungen und Demonstrationen, fest.

Das vielgeschmähte Princip der Vereinbarung ward bei Berufung der Preußischen Nationalversammluug festgehalten und der die Monarchie rettende Grundsatz bewahrt, daß der Monarch sich nicht unter eine constituirende Versammlung zu beugen hat. So ward der Krone das Recht nicht vergeben, die Nationalversammlung aufzulösen und Behufs Einführung der constitutionellen Verfassung einen andern Weg einzuschlagen, wenn eine Vereinbarung mit jener Versammlung nicht möglich sein sollte.

Die Verfassung, welche das Ministerium der Nationalversammlung zur Vereinbarung vorlegte, enthält zwar alle Grundsätze der constitutionellen Freiheit, aber keine ultra-demokratischen und anarchischen Principien, wie deren so Viele in der Verfassung vom 5. Dezember sich befinden.

Möge man auch mit mehr oder weniger Recht das Ministerium Camphausen tadeln, daß dasselbe die Zeit bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung nicht mehr, als es geschehen ist, zu einer wenigstens einstweiligen politischen Organi-

sation des Landes, (z. B. der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Gutsherrlichkeit, der Einführung einer provisorischen Gemeindeverwaltung auf dem platten Lande in den östlichen Provinzen), benutzt habe, so steht doch fest: daß es ohne materielle Machtmittel in der Hauptstadt, nur mit moralischer Kraft ausgerüstet, den Grundstein zur Wiederherstellung des in seinem Innersten erschütterten Staatsgebäudes gelegt hat; daß es nicht ein Ministerium der Konzessionen, sondern vielmehr des Widerstandes gewesen ist; daß es den Staat vor den weitern tiefen Erschütterungen bewahrt hat, mit welchen während der Zeit vom April bis zum Juni 1848 Preußen so gut wie Oesterreich, — wo sie bekanntlich stattgehabt haben, — bedroht gewesen ist. Dieß Resultat ist erreicht, während Erwerb und lohnende Arbeit beinahe verschwunden waren, der Verkehr stockte und die Noth allgemein und groß war, — alles Verhältnisse, durch welche die Lage der Regierung, bei den durch die März-Ereignisse so gelockerten Banden des Gehorsams und der Ordnung, noch schlimmer und gefährlicher sich gestalten mußte.

Es braucht nicht verschwiegen zu werden, (was übrigens auch ziemlich bekannt ist), daß das Ministerium Camphausen nicht so homogen in den politischen Ansichten zusammengesetzt war, um ohne Modifikation eine lange Dauer haben zu können. Es ist nicht nöthig, die Verschiedenheit der damaligen Ansichten anzugeben, zumal es sich weniger um Grundsätze, als um die Frage über die Opportunität von Maßregeln handelte. Schon im April machte Herr Camphausen den Versuch einer Modifikation: das Kriegsministerium ward dem General-Lieutenant Graf Canitz übertragen. Später, im Mai, waren die Minister darüber einig, daß ihr dauerndes Zusammenbleiben dem Staats-Interesse nicht ersprießlich, und eine wesentliche Modifikation des Ministeriums, zur Stärkung desselben, nothwendig sei; die Minister waren aber auch darüber einig, daß ihre Trennung, oder die Krisis der Umbildung oder Neubildung eines Ministeriums mit den größten Gefahren verknüpft sei, so lange nicht die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Nationalversamm-

lung zusammengetreten und der Thronfolger zurückgekehrt sein würde *). Bis dahin also wollte das Ministerium zusammen bleiben und dann erst sollte dessen wesentliche Modifikation eintreten. Herr Camphausen war bereits in Verhandlungen darüber begriffen, als ernste Vorfälle eintraten. Als am 8. Juni der Antrag des Abgeordneten Berends, „die hohe Versammlung „wolle, in Anerkennung der Revolution, zu Protokoll erklären, „daß die Kämpfer des 18. und 19. März sich wohl um's Vaterland verdient gemacht haben," durch motivirte Tagesordnung mit 196 gegen 177 Stimmen beseitigt worden war, wurden nicht nur Deputirte, sondern auch der Minister Baron Arnim beim Weggehen von dem Sitzungssaale der Nationalversammlung mißhandelt; am 14. Juni Abends fand der bekannte Zeughaussturm Statt; am folgenden Tage ward der Antrag der Abgeordneten Waldeck und Wachsmuth auf Niedersetzung einer Verfassungs-Kommission, der Einwendung des Ministeriums ungeachtet, angenommen. Alles dieß hielt Herrn Camphausen nicht ab und durfte ihn auch nicht abhalten, die begonnenen Verhandlungen wegen Modifikation des Ministeriums fortzusetzen.

Es waren also nicht jene Vorfälle, weshalb Herr Camphausen, und mit ihm das Ministerium, am 20. Juni seine Entlassung gab; es geschah deshalb, weil er die schon begonnene Modification des Ministeriums nicht in der von ihm beabsichtigten Weise auszuführen vermochte. **)

Hierauf beauftragte der König mich mit der Bildung eines

---

*) Dieß Letztere geschah am 8. Juni.

**) Herr Camphausen hatte die Ansicht, (der auch ich später folgte), daß zur Erlangung einer starken Majorität es nothwendig sei, die Centren der Nationalversammlung im Ministerium nicht unvertreten zu lassen. Er bot deshalb dem Herrn Rodbertus das Ministerium des Innern an, der aber in ein Ministerium Camphausen einzutreten verweigerte. Man wird hiernach den Irrthum, in welchem ich mich über die gouvernementale Befähigung des Herrn Rodbertus befand, als ihm später bei Bildung des Ministeriums Auerswald das Kultus- und Unterrichts-Ministerium übertragen wurde, um so entschuldbarer finden.

neuen Ministeriums. Es ward am 25. Juni ernannt, und bestand aus den Herren Rudolph von Auerswald (Bruder des frühern Ministers des Innern) als Ministerpräsidenten und Verwalter des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Kühlwetter als Minister des Innern, Milde als Handelsminister, Roth von Schreckenstein als Kriegsminister, Märker als Justizminister, Rodbertus als Minister des Kultus und Unterrichts, und Gierke als Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten; ich behielt die Stelle als Finanzminister. Herr Rodbertus reichte nach wenigen Tagen sein Entlassungsgesuch dem Ministerpräsidenten ein und trat ein paar Tage später wirklich aus; das Ministerium des Kultus und Unterrichts wurde darauf interimistisch von dem Herrn von Ladenberg verwaltet und blieb in dieser Lage während der ganzen Dauer des Ministeriums Auerswald.

Dieses Ministerium verfolgte, wie sich aus der Prüfung seines Programms und seiner Thätigkeit ergibt,*) das nämliche Ziel wie das Ministerium Camphausen. Der Unterschied der beiden Ministerien bestand eigentlich nur darin, daß das Ministerium Auerswald, obgleich nicht weniger monarchisch-konstitu-

---

*) Man hat den Vorwurf gemacht, es sei ein Fehler gewesen, die Revolution in dem Programm anzuerkennen. Die einschlägigen Worte desselben lauten: „Also in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in unserm „Thun und Handeln, — nicht in abstrakten Erklärungen, die verschiedenartiger Deutung ausgesetzt sind, — fassen wir die denkwürdigen Ereignisse „des Monats März und unsere Anerkennung der damals stattgehabten Revolution auf, einer Revolution, deren ruhmvoller und eigentlicher Charakter darin besteht, daß sie, — ohne Umsturz aller staatlichen Verhältnisse, „— die constitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht hat. Auf rechtlicher Grundlage steht die Versammlung, steht die „Krone; diese Grundlage halten wir fest."

Es war damals gewiß wohlgethan, die so aufregende Frage über Anerkennung der Revolution, (welche letztere doch Jedermann, auch Graf Arnim-Boitzenburg in seiner früher erwähnten Schrift, zugibt), aus den Debatten der National-Versammlung zu beseitigen. Durch die Art und Weise, wie dieß in dem Programm geschah, wurde dieser Zweck erreicht, und doch nicht das revolutionäre Prinzip in dem Sinne der Herren Waldeck, Berends und Genossen anerkannt, sondern das Recht obenan gestellt.

tionell, als das Ministerium Camphausen, mehr Homogenität in den Ansichten über die Mittel der Ausführung der zu jenem Ziele führenden Maßregeln hatte, und daß daher eine größere Energie entwickelt werden konnte. Indessen befand sich, was nicht unerwähnt bleiben darf, das Ministerium Auerswald nicht mehr in der Lage, — so wie das Ministerium Camphausen es bis zum 22. Mai vermocht hätte, — ohne Zuziehung der National-Versammlung vorläufige Gesetze zur Begründung der Ordnung und zur Organisation der Landes- und Kommunal-Behörden zu erlassen.

Ein umfassendes Gesetz über die Organisation der Bürgerwehr ward bald der National-Versammlung vorgelegt, etwas später (am 13. August) der Entwurf einer allgemeinen Gemeindeordnung; eine Provinzial- Bezirks- und Kreisordnung war nach umfassender Vorberathung im Ministerium in das letzte Stadium der Berathung gelangt, als das Ministerium Auerswald abdankte. Am 17. Juli ward ein Gesetzentwurf wegen Umgestaltung der Domainen- und Forstverwaltung vorgelegt, wodurch der Anfang zur Aufhebung der Collegialität in der Bezirks-Verwaltung, also zur Einführung eines die Regierung kräftigenden Verwaltungs-Systems gemacht wurde.

So folgten sich schnell die umfassendsten Gesetze über die neue politische Organisation des Landes. Ungeachtet die Regierung damals viel weniger Machtmittel hatte, als das Ministerium Brandenburg-Manteuffel nach Einführung des Belagerungszustandes in Berlin, so tragen doch jene Gesetzentwürfe sämmtlich einen weit gouvernementaleren Charakter, als die Gemeinde-, Provinzial- Bezirks- und Kreisordnungen, welche das letztere Ministerium als seine Entwürfe vor und während des Zusammentrittes der Kammern veröffentlicht hat. Erst später sind die Gesetzentwürfe des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel auch etwas gouvernementaler geworden.

Im Justizministerium waren die Gesetze zur neuen Organisation der Justizverwaltung in den östlichen Provinzen und Westphalen fast vollständig vorbereitet, jedoch beim Austritt des Mi-

nisteriums Auerswald noch nicht im Staatsministerium zur Berathung gelangt.*) Am 2. Juli ward ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, am 10. August ein andrer Entwurf über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen der National-Versammlung vorgelegt.

Im Handelsministerium ward, unter Zuziehung von Sachverständigen, ein umfassendes Bergwerksgesetz ausgearbeitet, das seiner Vollendung beim Austritt des Ministeriums Auerswald nahe war.

Die Grundsätze über die Ablösung der Feudallasten wurden schon während des Ministeriums Camphausen durch ein Promemoria des Herrn von Patow festgesetzt und der Nationalversammlung mitgetheilt. Dieser Ursprung des Gesetzentwurfes, von welchem der auf die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Feudallasten sich beziehende Theil am 10. Juli von dem Ministerium Auerswald vorgelegt wurde,**) zeigt, daß beide Ministerien über die Nothwendigkeit dieser vielfach angefeindeten Maßregeln einverstanden gewesen sind.

Am 6. Juli ward ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, am 22. August ein anderer Entwurf über unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen der National-Versammlung vorgelegt.

In meiner Stellung als Finanzminister habe ich es mir besonders zur Aufgabe gemacht: auf eine Vereinfachung der Verwaltung hinzuwirken, um hierdurch nicht nur Ersparungen vorzubereiten sondern auch die Regierung zu stärken, überhaupt

*) Es ist nicht zu bezweifeln, daß der damals vom Justizminister Märker ausgearbeitete Gesetz-Entwurf über die Zusammensetzung der Geschwornen die Zustimmung des Staatsministeriums nicht erhalten haben würde, weil das in diesem Entwurfe zur Bildung der Geschwornen angenommene demokratische Wahlsystem, den Ansichten der Majorität im Ministerium nicht entsprach.

**) Ein Gesetzentwurf, welcher die Anordnungen über die Ablösung der übrigen Grundlasten enthielt, war im September bis zur Berathung im Staats-Ministerium so gut wie vollendet.

diejenigen Ersparungen einzuführen, welche mit einer wohlgeordneten Staatsverwaltung vereinbar sind; den guten Finanzzustand des Landes zu erhalten, und deßhalb dem Drängen zur Ausführung gefährlicher oder unpraktischer Finanz-Experimente zu widerstehen; eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung, unter Aufhebung deßfallsiger Privilegien, zu befördern; die ungeheure Krisis, welche durch den allgemeinen Mißkredit und die überall herrschende Erwerbslosigkeit herbeigeführt wurde, glücklich zu überstehen; die Mittel zu beschaffen, durch welche der Staat in den Stand gesetzt werde, bedeutende Streitkräfte im Innern und nach Außen zu entwickeln, und in dieser wie in anderer Hinsicht über die Sorge des Moments nicht die für die Zukunft zu versäumen.

Von dem was zur Lösung der vorerwähnten Aufgabe geschehen oder vorbereitet ist, mag das wesentlichste hier angeführt werden.

Durch die Verordnung vom 4. April ward die für Rechnung des Staats zu erhebende Mahlsteuer um ein Drittel vermindert und die Verwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine direkte Steuer befördert.

Der preußischen Bank wurden drei Millionen Thaler, der Seehandlung eine Million Thaler vorgestreckt, damit beide Institute die damalige Krisis sicher überstehen könnten; diese Vorschüsse sind schon wieder in die Staatskasse zurückgeführt.

Durch das Gesetz vom 15. April wurde die Emission von zehn Million Thaler Darlehnskassenscheinen angeordnet, einzig und allein dazu bestimmt, Gegenstände des Handels und des Verkehrs zu beleihen. Die vorübergehende, auf die außerordentlichen Zustände des vorigen Jahres berechnete Natur dieser Scheine ist dadurch festgehalten worden, daß davon nie mehr, als die gemachten Darlehen betragen, in Umlauf gesetzt werden dürfen und daß diese Einrichtung überhaupt nur eine dreijährige Dauer haben soll.*)

*) Bei der Einrichtung dieses Instituts sind mir die Einsicht und der Rath des Herrn Camphausen besonders schätzbar gewesen, was ich hiermit gern anerkenne.

Beträchtliche Summen wurden nach und nach dem Handelsministerium überwiesen, um durch nützliche öffentliche Bauten in fast allen Theilen der Monarchie den Brodlosen Arbeit und Lohn zu gewähren.

Um die kleinen Gewerbe vor Untergang zu schützen, wurden in manchen Städten der Monarchie Diskonto- und Darlehns-Einrichtungen getroffen; es ward hierzu Eine Million Thaler verwendet, welche wahrscheinlich in diesem Augenblick größtentheils in die Staatskasse zurück geflossen ist.

In Verbindung mit dem Handelsministerium ward zur Befriedigung dringender Geldbedürfnisse in Breslau eine auf soliden Grundsätzen beruhende städtische Bank errichtet.

Von anderweiten mehrfachen Hülfsleistungen, durch welche dem Ruin vieler Kaufleute und Fabrikanten entgegengestrebt wurde, möge nur die, in Verbindung mit dem Handelsministerium bewirkte Umwandlung des in Stocken gerathenen Geschäfts von Abraham Schaafhausen in Köln in eine Aktiengesellschaft erwähnt werden. Aus der zu dem Ende gewährten beschränkten Garantie des Staats kann nach menschlicher Voraussicht niemals der geringste Verlust entstehen.

Ungeachtet bei den im Staatsschatz vorgefundenen Fonds eine augenblickliche Verlegenheit nicht zu besorgen war, ward doch in Aussicht auf die künftigen Bedürfnisse eine Summe von 15 Million Thalern zur Füllung der Staatskassen beschafft; es geschah dieß durch das, nach der Verordnung vom 25. April zu eröffnende freiwillige Anlehn, dessen Erfolg durch das der Nationalversammlung am 10. August vorgelegte Gesetz über das eventuell zu machende Zwangs-Anlehn gesichert wurde. Bei meinem Austritt aus dem Ministerium war ein Gesetzentwurf, durch welchen noch beträchtlichere Geldmittel zur Verfügung des Staats zu stellen bezweckt wurde, im letzten Stadium der Berathung begriffen, um alsbald der Nationalversammlung vorgelegt zu werden.

Verbunden mit dem zuletzt erwähnten Gesetzentwurf und in Uebereinstimmung mit dem Handelsministerium, sollte gleichzeitig

ein andrer vorgelegt werden, nach welchem sämmtliche Haupt-Eisenbahn-Linien allmählig in das Eigenthum des Staats gebracht, und die in Arbeit befindlichen, noch nicht völlig ausgeführten Eisenbahnen für Rechnung des Staats gebaut werden sollten.

Der Nationalversammlung wurden folgende Gesetze vorgelegt.

a. Wegen Erhöhung der Branntwein- und Rübenzuckersteuer;
b. wegen Aufhebung der Befreiungen von der Klassensteuer;
c. wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen;
d. wegen Ermäßigung der Zeitungs- und Gesuchsstempel.

Der Gesetzentwurf wegen des Zwangsanlehns, so wie der wegen Vereinfachung der Domänen- und Forst-Verwaltung ist schon oben erwähnt.

Dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern habe ich stets bereitwillig die von ihnen für nothwendig erkannten Geldmittel gewährt, um die Ordnung herzustellen oder zu erhalten, den Krieg in Schleswig-Holstein erfolgreich zu führen, die Armeen in gutem Zustande zu erhalten und sie überall wo nöthig zu verwenden.

In der Verwaltung der Domänen (der dem Staate gehörigen Landgüter) wurde der Grundsatz angenommen, daß der Verkauf, besonders in Parzellen, wenn er vortheilhaft zu bewirken war, der Verpachtung vorgezogen werden müsse. Die Anwendung dieses Grundsatzes hat dem Staat schon beträchtliche Summen eingetragen, und die Zahl der Grundbesitzer vermehrt.

Die Seehandlung, indem sie im letzten Jahrzehnt sehr große und kostspielige industrielle und kaufmännische Unternehmungen machte, hatte eine zwiefach nachtheilige Wirksamkeit: sie schadete der Privat-Industrie und schmälerte ihr eignes Kapital in Geschäften, die der Staat in der Regel nicht anders als mit Schaden zu betreiben vermag. Diese Geschäfte können nicht plötzlich eingestellt, die industriellen Etablissements nicht sofort verkauft werden, aber beides muß allmählig geschehen. Ich ordnete die Ausführung dieses Grundsatzes an, und brachte einen zur Lösung dieser Aufgabe sowohl, wie zur Führung des so

umfangreichen Geschäfts vorzüglich befähigten Mann*) an die Spitze des Instituts. Wieviel Millionen durch diese Anordnung, wenn sie dauernd befolgt wird, dem Staate erhalten worden, ist erst nach einigen Jahren zu sagen.

Die Verordnungen über die Diäten und Reisekosten der Beamten**), über die auf Wartegeld zu setzenden Beamten und über das Maximum der Pensions-Sätze gehören zu den Maßregeln, durch welche Ersparung bewirkt, respective die Organisation der Verwaltungsbehörden vorbereitet werden sollte.

Wenn etwa einstens eine unpartheiischere Feder, als die meinige, die Schilderung des Details der von mir getroffenen und vorbereiteten Maßregeln übernehmen möchte, so hoffe ich, wird sich zeigen, daß eine reformatorische, und doch konservative Thätigkeit während der fast sechsmonatlichen Zeit, in welcher ich das Finanzministerium verwaltet habe, entwickelt worden ist, und daß diese Thätigkeit in Harmonie mit den von mir stets bekannten konstitutionellen und gouvernementalen Grundsätzen gestanden hat. Hierüber noch ein paar Worte.

Daß der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung der Grundbesitzer nicht längst zur Ausführung gekommen ist, betrachte ich als eine der Ursachen der Revolution, und des theilweise so schlechten Resultates der Wahlen zur preußischen Nationalversammlung. Die Aufhebung aller Privilegien, die Jemand zu Lasten seiner Mitbürger genießt, ist **im konservativen Sinne** nach meiner Ueberzeugung eine unabweisbare Nothwendigkeit.

Aus meinem frühern politischen Wirken ist in dieser Schrift genug mitgetheilt, um ermessen zu können, daß ich mir bewußt war, durch meine reformatorische Thätigkeit viele und einflußreiche Feinde gegen mich zu erregen. Dieß hat mich nicht abhalten dürfen, den nach meiner Ueberzeugung richtigen Weg zur Herstellung und Steigerung der Staatsmacht und zur Kräftigung der Monarchie zu verfolgen. Jedoch habe ich mich gehütet, an

*) Herrn Bloch.

**) Diese Verordnung fand ich übrigens schon durch meinen Vorgänger, Herrn v. Duesberg, vorbereitet vor.

und für sich zwar wohl zu begründende Ersparungen, die aber damals unzeitig gewesen wären, durchsetzen zu wollen. So z. B. habe ich, — durchdrungen von dem Gedanken, daß durch die Armee der Staat aus den Gefahren, in welche er durch die Märzereignisse gerathen war, gerettet werden könne, — nicht einmal auf diejenigen Ersparungen in der Militärverwaltung gedrungen, welche zwar als vereinbar mit einer guten Armeeverwaltung von den Sachverständigen anerkannt wurden, die aber der Kriegsminister als ungeeignet zur Ausführung in der damaligen Zeit erachtete.

Als ich im September ausschied, war die schlimmste Krisis der Erwerbs- und Kreditlosigkeit bereits vorüber; die Preußischen Staatspapiere waren erheblich gestiegen und die Fabriken wie der Handel belebten sich allmählig wieder. Den mir folgenden Finanz-Ministern hinterließ ich die Mittel, durch welche später der Staat in den Stand gesetzt wurde, seine militärische Macht im vollen Maße zu entwickeln und hiedurch Stärke im Innern, wie Einfluß nach Außen zu erlangen.

Jetzt, wo auf den Freiheits-Enthusiasmus und Taumel des vorigen Jahres das Uebermaß der Nüchternheit eingetreten ist, scheint man häufig zu vergessen, wie die Verhältnisse im vorigen Jahre standen, wie schwach manche Organe der Staatsgewalt sich bewiesen und mit welchen Schwierigkeiten Diejenigen, welche damals das Staatsruder übernahmen, zu kämpfen hatten, um Monarchie und Staat nicht untergehen zu lassen, sondern wieder aufzurichten. Die Vergeßlichkeit geht so weit, daß Personen, die im vorigen Jahre als höchst nachgiebig gegen Volksdemonstrationen sich gezeigt und hierdurch zur Untergrabung der Staatsgewalt wesentlich beigetragen haben, jetzt mitunter eine Sprache führen, als wären sie damals die festesten und unerschütterlichsten Stützen der Monarchie gewesen. Deshalb ist es nothwendig zur richtigen Würdigung dessen, was die Ministerien Camphausen

und Auerswald gewirkt haben, auf die Schwierigkeiten der damaligen Lage noch einmal zurückzukommen.

Während in Frankreich im vorigen Jahre die geachtetsten Zeitungen die Regierung bei allen Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung unterstützten oder sie dazu ermunterten, fand die Regierung in Preußen in der Presse fast gar keine Unterstützung bei der Bekämpfung solcher Grundsätze, die mit der Monarchie oder der staatlichen Ordnung unverträglich sind. In Zeitungen, die vor der Revolution und jetzt wieder eine durch und durch konservative Richtung verfolgt haben, herrschte damals der Freiheitstaumel. Ohne daraus einen Vorwurf für die Herausgeber, die sich der herrschenden Stimmung nicht zu entziehen vermochten, herleiten zu wollen, soll durch einige Auszüge die Thatsache selbst konstatirt werden; ich wähle dafür zwei mir gerade zur Hand befindlichen weit verbreiteten Zeitungen, die Spenersche und die Vossische.

Aus Leitartikeln der Spenerschen Zeitung.

Ueber den Verfassungs-Entwurf der Regierung.

Am 26 Mai. Der Elementar-Unterricht muß auf öffentliche Kosten bestritten werden, sollte auch deshalb eine allgemeine Schulsteuer eingeführt werden müssen, die dem Reichen, weil sie ja auch ihm das Schulgeld erspart, kaum zur Last werden möchte. Wenn aber die Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze eine Wahrheit seyn soll, dann muß sie sich in der Schule verwirklichen, nicht aber durch Armen- und Fabrikkinder-Schulen schon der am meisten hülfsbedürftigen Volksklasse als ein papiernes Recht erscheinen. —

Am 3. Juni. Wir haben erwartet, daß unsere Verfassung in edler Originalität auch an die Spitze der socialen Reformen treten würde, wie die der assemblée constituante von 1789 ein Ausdruck der politischen Reformbedürfnisse war. —

Am 4. Juni. Der Verfassungs-Entwurf handelt im III. und IV. Titel von dem Könige und den Ministern, und stellt sich hier, wie dies nach der ganzen Anlage des Gesetzes gar nicht anders zu erwarten war, als eine, eben nicht gelungene Umschreibung des §. 14 der Charte von 1814 dar. In diesem Punkte haben alle seitdem entstandene Constitutionen denselben Ursprung, d. h. sie sind, den englischen Grundgesetzen entlehnt, auf

durchaus fremdartige Verhältnisse aufgepfropft werden. Diese constitutionellen Rechte des Staats-Oberhauptes sind allgemein bekannt, und so wollen wir nur darauf hinweisen, wie dieselben sich eigentlich in der Praxis gestalten. Der König ist hiernach vor Allem in der Volksmeinung allerdings verantwortlich, und die Verantwortlichkeit des Ministeriums, zumal doch wohl selten der **juridische** Beweis absichtlicher Gesetzesübertretung zu führen, eine eben so leere Phrase, wie das uneingeschränkte Veto. — .... Indem wir hier nur lediglich die Krone im Auge haben, so wollen wir, damit sie nicht bei der „Appellation an das Volk" verlieren, und hierdurch in ihrem Ansehen geschwächt werden könne, ihr **nicht** das Recht, die gesetzgebende Versammlung aufzulösen, zugestehen. — ...... Allerdings möchte durch das nur suspensive Veto der Glanz der Krone leiden, doch kann die Verfassung dasselbe leicht nicht als Beschränkung, sondern als Vorrecht erscheinen lassen. Die Bestimmung dürfte nur etwa also lauten: **Die Gesetzgebung gebührt allein dem Reichstag, doch haben seine Beschlüsse nur dann Gesetzeskraft, wenn sie in drei ordentlichen Sitzungsperioden unverändert angenommen werden.** Dagegen steht der Krone das Recht zu, einen Reichstagsbeschluß schon früher als Gesetz zu verkündigen. — ..... Jedes Recht soll eine Wahrheit seyn. Das Volk soll nach den Begriffen der Demokratie auch außer dem passiven Wahlrechte wesentliche Rechte und Freiheiten besitzen, seine Vertreter sollen in Wahrheit die Gesetzgebung in Händen haben, die Krone aber auch wiederum in der vollziehenden Gewalt und in der Vertretung des Landes nach außen frei sich bewegen. Wir müssen eine **demokratische Monarchie**, als diejenige Verfassung, welche das Staatsoberhaupt außerhalb der Parteien stellend, die Demokratie am besten schützt, anerkennen, deshalb setzen wir auch einen demokratischen Monarchen, d. h. einen solchen voraus, der eben innerhalb des Gesetzes volle Freiheit hat ......

Am 6. Juni. Wir haben die Ideen, die wir der **demokratischen Monarchie** zu Grunde legen, wiederholentlich unumwunden und, wie wir hoffen dürfen, klar und deutlich in diesen Artikeln ausgesprochen, wir haben, insofern wir sie in einer preußischen Verfassung verwirklicht sehen möchten, dieselben stets mit den Bedürfnissen des Volkes, seiner neuesten Entwickelung und gegenwärtigen politischen Reife in Einklang gebracht. Unser Volk ist ohne alle Vorbereitung zu Rechten gekommen, die das norwegische noch nicht hat, die die **englischen Chartisten** erst erkämpfen wollen. **Diese Rechte ihm wieder entziehen wollen, ist eine Unmöglichkeit.** —

Am 8. Juni. **Anerkennung der Revolution betreffend.**

In Berlin hat am 18. und 19. März 1848 eine Revolution stattgefunden und keine Meuterei, kein Aufruhr! Diese Behauptung wird, so lange wenigstens, eine Wahrheit seyn, als es noch Exemplare der Allgemeinen

Preußischen Zeitung mit dem Trauerrande zum Gedächtniß der Märzhelden giebt und so lange die hier in Berlin öffentlich und feierlich vollzogene Volksjustiz nicht als ungeschehen bezeichnet werden kann. Einen Aufruhr hätte die Regierung bestrafen oder sich selbst für unfähig erklären müssen. Eine Revolution darf sie, ohne zu erröthen, anerkennen. Nur eine kleine Partei, in ihrem von uns schon bei anderer Gelegenheit beleuchteten, hyperloyalen Eifer möchte die Revolution verunglimpfen und als Straßentumult bezeichnen, aber sie vergißt, daß sie alsdann die mindestens ruhig zuschauende Regierung beschimpft und damit der Krone selbst zu nahe tritt. Und ist es denn jetzt zum ersten Male in unserer Geschichte, daß deutsche Regenten den billigen Wünschen bewaffneter Unterthanen nachgegeben haben? An dieses Nachgeben knüpfen sich öfters bedeutungsvolle Ereignisse für das Land und die Dynastie. Die Geschichte ist freilich oftmals unbequem, aber immer lehrreich. —

Am 10. Juni. **Gegen antirevolutionäre Umtriebe.**

Dieses Treiben einer — wir wollen hoffen — nur kleinen Fraction in der Provinz und auch hier giebt sich vor Allem in dem fortgesetzten Lügensystem kund, daß alle Volksfreiheiten bereits durch das Patent vom 18. März bewilligt waren und die Revolution daher jeder inneren Begründung ermangelt. Wir lassen es ganz dahin gestellt sein, ob alle erst nach der Revolution bewilligten Volksfreiheiten, auch durch dieselbe erreicht worden sind. **Thatsache aber ist und bleibt es, daß alle jene wesentlichen Rechte der Preußen und die Einberufung der National-Versammlung durch Urwahlen erst nach der Beendigung des großen Kampfes in Berlin verkündigt wurden.** Thatsache ist es, daß nach dem Abzuge der Truppen, die Berliner Bürgerwehr sofort bewaffnet und damit die erste, unerläßliche Bürgschaft der Freiheit gewährt wurde. Thatsache ist es, daß erst am 22. März die Sicherstellung der persönlichen Freiheit, freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht, allgemeine Bürger-Wehrverfassung, Verantwortlichkeit der Minister, Schwurgerichte, Unabhängigkeit der Richter, Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Dominial-Polizei-Gewalt gewährt worden sind.

Solche Rechte und Zustände sind es allein, die einer „Constitution" Werth und Bedeutung verleihen. Am 18. März aber war nur eine constitutionelle Verfassung ganz im Allgemeinen, neben der, durch Cautionen beengten Preßfreiheit ausgesprochen worden. Allein der beschränkte Constitutionalismus ist überwunden, man hat ihn in Frankreich und in Bayern kennen gelernt. In diesem deutschen Bruderlande namentlich hat man gesehen, wie mit Constitution, ohne Bürgerwehr und ohne Volksversammlung, erst die Jesuiten herrschen konnten und dann — Lola Montez!

Am 16. Juni. **Den Zeughaussturm betreffend.**

Gegen Abend ereignete sich im Kastanienwalde der tief zu beklagende Unfall, daß in Folge eines Zusammenstoßes, die erste Compagnie der Bürgerwehr Feuer gab und Personen verwundete und tödtete. Bei dem Anblick des vergossenen Blutes entflammte sich die auf das Höchste gesteigerte Wuth der dicht geschaarten Massen, und ein tobender Racheschrei durchbebte dieselben, welche ohnehin noch durch Reden und Kundgebungen aller Art aufgestachelt, zu beklagenswerthen Ausschreitungen sich hinreißen ließen. —

Am 18. Juni. **Ueber die Annahme des Seite 96 bezeichneten Antrages der Abgeordneten Waldeck und Wachsmuth, die Ernennung einer Verfassungs-Commission betreffend.** —

— — Was nun die Sache selbst betrifft, so war ein solches Ereigniß vorauszusehen, es war eine Nothwendigkeit. Daß dem also ist, bedauern wir, wir bedauern es, daß ein solcher Entwurf einer preußischen Verfassungs-Versammlung vorgelegt worden ist, ein Entwurf, der von den entschiedenen Freunden der Regierung, wenn auch sonst aus keinem andern Grunde, so doch schon wegen der Zusammensetzung seiner ersten Kammer getadelt worden ist. Was uns betrifft, so haben wir den Entwurf bereits ausführlicher besprochen und seine Mangelhaftigkeit, Unbestimmtheit und Unklarheit dargethan, vor Allem aber gezeigt, wie der Verfassung jeder leitende Gedanke fehlt, wie sie das Fortbestehen des alten Ständewesens in Aussicht stellt, ohne alle Rücksicht auf die Verheißungen vom 22. März d. J. und wie sehr endlich die Gemeinde-Verfassung und die socialen Bedürfnisse der Zeit ohne alle Beachtung geblieben sind. —

Am 8. September. **Den Steinschen Antrag betreffend.**

In Betreff eines Punktes wissen wir es den Herren Bucher und d'Ester Dank, daß er zur Sprache gekommen ist, wie es denn überhaupt vorzüglich die linke Seite des Hauses ist, welche dem Lande die unerläßliche Gelegenheit verschafft, die Principien einer freien Staatsverfassung zu erörtern und die hieran sich knüpfende Organisation eines denkenden Parteienthums auszuführen. Die genannten Herren gedachten nämlich der Contre-Revolution, und als Herr Bucher anführte, sie werde einen andern als die Versammlung treffen, war der tiefe Eindruck unverkennbar, und die Erinnerung an Hamlet's Worte vom Jucken und Kratzen sehr nahe gelegt. —

Aus Leitartikeln der Vossischen Zeitung.

Am 27. Mai. **Ueber das absolute Veto der Krone (im Verfassungs-Entwurf der Regierung.)**

— — Es ist ein **gefährliches** Recht, was man der Krone beilegt! Sie wird dadurch gewissermaaßen zum Widerstande verlockt, wo sie ihn nicht üben sollte. —

Am 16. Juni. **Uebergabe des Zeughauses durch den Hauptmann von Natzmer.**

— — Im Interesse der Wohlfahrt unserer Stadt sagen wir ihm dafür öffentlich unsern Dank!

Am 22. Juni. **Ueber das linke Centrum der National-Versammlung.**

— — Dort liegt der Schwerpunkt der öffentlichen Meinung. Und sie muß der Compaß für den Steuermann des Staats seyn, um die richtige Linie zu treffen, unter der er die scharfen Stürme der Gegnerschaft jeder Art zu schneiden hat.

Am 30. Juni. — Wir halten fest an dem Dogma der Volkssouveränität; wir haben deshalb gleichzeitig den Ausbau der konstitutionellen Monarchie auf den **breitesten demokratischen Grundlagen** gefordert und wir haben die äußersten Grenzen umschrieben, bis zu welchen wir uns in dieser Beziehung erstreckten. Was ist nun in dieser Beziehung bis jetzt geschehen? Eigentlich nicht viel mehr als nichts. —

Am 26. Juli. **Ueber die Abschaffung des Adels.**

— — Hier genügt es, die Unzweckmäßigkeit des Erbadels zu zeigen; dieser Erbadel ist eine Krankheit, an der nicht bloß unser Vaterland Preußen, dessen Adel schon größtentheils aufgeklärt ist, sondern ganz Deutschland und ganz Europa leidet. Zweckmäßiger schiene es daher, wenn die Abhülfe von dem vereinigten Deutschland ausginge, damit auch hier Einheit unter den verschiedenen deutschen Stämmen erstrebt würde. Doch ziemt es Preußen, auch hierbei den übrigen deutschen Staaten voranzugehen, und wie immer, den Weg des Fortschrittes und der Aufklärung zu eröffnen.

Am 18. August. **Ueber den Verfassungs-Entwurf der Regierung.**

— — Diese Zusammenstellung (der Entwürfe der Regierung und der Commission) ist sehr geeignet, die großen Vorzüge des Commissions-Entwurfs herauszuheben, namentlich was die unendlich lieberalere Organisirung der ersten Kammer, die Hinzufügung neuer, die Volksfreiheiten regelnder Bestimmungen, ferner Bestimmungen über Gemeindevertretung, über Schutz der Staatsdiener vor einer schrankenlosen Ministerialwillkühr u. s. w. angeht. Es wird nun recht eigentlich klar, wie es unmöglich war, daß der erstere Entwurf der Sympathien des Volks theilhaftig werde, und es bleibt nur zu bewundern, daß das Ministerium Camphausen damit überhaupt vor die Oeffentlichkeit treten mochte.

Am 23. August. **Tumulte am 21. August vor den Minister-Hotels.**

— — Da erschienen plötzlich etwa 15 bis 20 Constabler auf der Auffahrt des Hotels, welche sich vom Wilhelmsplatz aus an solches herangeschlichen hatten. Diese erregten schon durch ihr Erscheinen eine sehr wider-

wärtige Stimmung, dieselben erlaubten sich aber sogar nach den Berichten glaubhafter Zeugen, während die Deputation noch mit den Ministern unterhandelte, ohne irgend eine vorhergegangene Warnung, ohne irgend ein Signal, mit ihren Säbeln scharf auf die gedrängte Volksmenge einzuhauen. Die Menge stob nun zwar auseinander, aber sie schnaubte wild nach Rache.

Am 27. August. **Den Entwurf des Tumult-Gesetzes betreffend.**

— — Jetzt bringt man uns ein neues sogenanntes Tumultgesetz, nach welchem die Polizei gleichsam die Genehmigung zu den Volksversammlungen ertheilen soll. Wird man dabei nicht das Kind mit dem Bade verschütten? Wir fürchten sehr!

Am 2. September. **Ueber das Institut der Schutzmannschaften.**

— — Eine solche besoldete Bürgergarde bleibt in einem konstitutionellen Staate ein höchst gefährliches Ding, welches leicht gemißbraucht werden kann. —

Am 9. September. **Den Steinschen Antrag betreffend.**

— — Wie die Dinge einmal lagen, blieb, da keine Vermittelung gelang, nichts weiter übrig, und man kann der National-Versammlung das Lob ehrenhafter und konsequenter Haltung nicht versagen. —

Es wäre leicht, aus andern Zeitungen konservativer Richtung durch ähnliche Auszüge nachzuweisen, wie fast überall der demokratische Freiheits-Schwindel die Geister beherrschte; doch genügen die obigen Auszüge.

Von der Schwäche mehrer Verwaltungs-Behörden, den Demonstrationen und der Ultra-Demokratie gegenüber, will ich keine Beispiele anführen, um Persönlichkeiten zu vermeiden.

Ganz besonders eifersüchtig war man in Berlin darauf, als „Errungenschaft der Revolution" das Recht zu behaupten, ausschließlich durch die Bürgerwehr die meisten Wachtposten, insbesondere das königliche Schloß zu besetzen. Dieß Recht wollte man nicht eher bis die Verfassung vollständig eingeführt sein würde, aufgeben; gerade der Ausschluß des Militärs von Wachtdiensten und von den Maßregeln, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bezweckten, ward als eine der Garantieen der Freiheit betrachtet, und dieß um so mehr, als man fortwährend den Glauben verbreitete, es möge doch wohl der Regierung nicht ernst damit sein, die konstitutionelle Freiheit dauernd einzuführen.

Im Allgemeinen machte der ultrademokratische Geist in Deutschland noch immer Fortschritte; je stärker sich dieser Geist zeigte, desto allgemeiner war auch der Servilismus gegen ihn.

Die Zusammensetzung der Preußischen Nationalversammlung und der ihre Thätigkeit beherrschende Geist bereiteten der Regierung große Schwierigkeiten. Eine äußerste Rechte, als Korrektiv der äußersten Linken, fehlte. Die rechte Seite war nicht genügend diszipliniert und entwickelte nicht die gehörige parlamentarische Energie zur Unterstützung der Regierung. Die linke Seite dagegen disziplinirte sich immer vollständiger und verfolgte, geleitet von dem klugen Jacobi, mit Consequenz ihre ultra-demokratischen, antimonarchischen Tendenzen. Die Centren waren meistens, was sie, wenn nicht **zwei** äußerste Partheien sich entgegen stehen, so häufig im parlamentarischen Leben sind, politische Zwitter, welche die krasse Form der Anträge der Linken wohl milderten, doch nicht die wirklichen gouvernementalen Grundsätze rein durchführen und die Regierung nicht gehörig in den Maßnahmen unterstützen wollten, welche die Herstellung der innern Ordnung bezweckten, ja wohl gar diese Maßnahmen angriffen, wie z. B. die Errichtung der Schutzmannschaft in Berlin. Von den vielen wichtigen, die Organisation des Landes, die Aufhebung lästiger Privilegien, die Steuerreform und die Begründung der Ordnung bezweckenden, durch das Ministerium Auerswald vorgelegten Gesetzen war beim Austritt desselben nur über eins, (das über die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes), die Berathung vollendet und dieselbe nur über zwei andere Gesetze begonnen. Eine der größten politischen Sünden der Versammlung, und zugleich für die Regierung höchst nachtheilig, war, daß die Majorität keine ernste Neigung bezeigte, den vorkommenden Exzessen zu steuern. Denn selbst die Berliner Bürgerwehr hätte sich, bei einem entgegengesetzten Verhalten der Versammlung bereit gezeigt, jede drohende Menschenanhäufung nicht nur in der unmittelbaren Nähe des Sitzungssaales, sondern auch sonst in der Stadt völlig zu verhindern. Die Schwäche der Bürgerwehr in Handhabung der öffentlichen

Ordnung war zum großen Theil nur eine Folge des Verfahrens der Nationalversammlung, welche der Regierung, anstatt dieselbe in Herstellung der Ordnung zu unterstützen, diese Aufgabe sehr erschwerte. Ward doch die Berathung des von dem Ministerium, nach den bei zwei Ministerialhotels am 21. August stattgefundenen Excessen, vorgelegten, die Unterdrückung von Zusammenrottungen, bezweckenden Gesetzentwurfes von einer Commission der Versammlung viele Tage lang verschleppt, und in derselben das Gesetz, hinsichtlich der Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung, sehr abgeschwächt.

Die Stellung, welche die Deutsche National-Versammlung eingenommen hatte, und deren, von der herrschenden öffentlichen Meinung getragene Macht, waren wie ein fortwährender Prozeß zur Vernichtung oder äußersten Schwächung der Regierung zu betrachten. Die Versammlung, indem sie sich als den Ausdruck der Volkssouveränität darstellte und demgemäß verfuhr, beanspruchte für sich und ihr Executiv-Organ, den Reichsverweser, eine über den Regierungen (also auch über der Preußischen) stehende Gewalt höchst revolutionärer Art. Dieser zu widerstehen und hierdurch die Preußische Regierung vor der Schwäche und Zerrüttung zu bewahren, in welche andere Regierungen, zu schwach für solchen Widerstand, nothwendig fallen mußten, war eine Aufgabe, von deren Schwierigkeit man jetzt kaum eine Vorstellung sich machen kann. Damals strahlte die deutsche National-Versammlung im Glanze ihrer Macht, welche auf die Schwärmerei der Deutschen *) für ein einheitliches Deutschland und die Volks-Souverainität gestützt war. Damals, als der

*) Diese an und für sich vortreffliche Eigenschaft hat oft, so lange sie nicht mit etwas mehr politischer Einsicht sich verbindet, die nachtheiligsten oder gefährlichsten Folgen. Sie bewirkt, daß das erreichbare Ziel über dem Streben nach dem unerreichbaren verfehlt wird, daß die schwärmende Nation oder Parthei manchmal Worte für baare Münze nimmt und von pfiffigen oder unredlichen Staatsmännern sich leicht düpiren läßt. Dazu kommt noch, daß solches Schwärmen, je stärker es ist, um so schneller und gewisser eine eben so nachtheilige und gefährliche politische Abspannung zur Folge hat.

Reichsverweser von dem Zujauchzen der Menge auch in Preußischen Provinzen gehoben ward, kam es darauf an zu beachten: daß ein Oesterreichischer Erzherzog Inhaber der Reichsverweserschaft war; daß dieß ein für Preußens Macht und Einfluß höchst bedenkliches Verhältniß werden könnte und daß hiernach das Verhalten des Ministeriums gegen die Reichsverweserschaft und die Deutsche Nationalversammlung bemessen werden müsse. Damals aber erhoben sich nur wenige Stimmen *) zur Unterstützung der Regierung und zur Belebung des Preußischen Nationalgefühls, das sich tief dadurch hätte verletzt fühlen sollen, Preußen einem Oesterreichischen Prinzen untergeordnet zu sehen. Nachdem die Deutsche National-Versammlung ihre Macht durch arge Uebertreibung des demokratischen und revolutionären Prinzips selbst zerstört hat, nachdem es keine Preußische National-Versammlung und keine Berliner Bürgerwehr mehr gibt, — im Jahre 1849 ist es freilich leicht, den Oesterreichischen Reichsverweser auf die mannichfachste Weise anzugreifen und anzufeinden, (die Art, wie dieß geschieht, mag ich nicht überall billigen,) und seine gesunkene Macht vollends zu untergraben. Damals aber herrschte eine andere Stimmung, die in der Presse und auch auf andre Weise sich manifestirte, selbst in Berlin, der Hauptstadt des Preußischen Staats. Als Beleg rufe ich nur eine Manifestation dieser Art ins Gedächtniß.

Der Kriegsminister des Reichsverwesers befahl, daß die Truppen am 6. August eine Art von Huldigung dem Reichsverweser darbringen sollten. Das Ministerium Auerswald verweigerte aufs bestimmteste, diesem Befehl nachzukommen und that es auch nicht. Da beschloß die Berliner Bürgerwehr eine große Parade als eine Art von Huldigung zu Ehren des Reichsverwesers. **Zahlreicher und glänzender als je** erschien die Bürgerwehr bei dieser Veranlassung. Auch hat es damals an dringenden Aufforderungen einflußreicher Mitglieder der Preußischen

*) Unter diesen allerdings sehr ehrenwerthe, die aber mitunter durch eine ungeeignete Auffassung des Gegenstandes der Regierung Verlegenheiten bereiteten.

National-Versammlung, selbst solcher Mitglieder, die gut Preußisch gesinnt waren und jetzt die eifrigsten Gegner Oesterreichs und des Reichsverwesers sind, nicht gefehlt, die Regierung möge sich doch unbedingt allen Beschlüssen der National-Versammlung und den Anordnungen des Reichsverwesers unterwerfen; sogar wurde wohl deutlich zu verstehen gegeben, wenn die Regierung nicht Folge leisten wolle, würde der National-Versammlung nur übrig bleiben, durch einen Aufruf an das Volk ihre Beschlüsse durchzusetzen. Das Ansinnen, sich jener Versammlung unterzuordnen, war eigentlich nichts anders als die Zumuthung: die Regierung möge sich selbst vernichten und dann hoffen, daß sie für einen so unerhörten Akt der Selbstaufopferung durch das Wohlwollen der National-Versammlung belohnt und später von dieser an die Spitze Deutschlands gestellt werden würde. In einer spätern Zeit wird man es kaum glaublich finden, daß solche Ansinnen gestellt werden konnten. Daß es wirklich, und selbst von manchen der achtbarsten und gescheutesten Männer geschah, zeigt recht deutlich, wie mächtig die damalige Stimmung war und mit welchen Schwierigkeiten die Regierung zu kämpfen hatte, um die Staatsgewalt aufzurichten.

Mit Zustimmung des Berliner Magistrates waren schon zur Zeit des Ministeriums Camphausen einige Truppen wieder in die Stadt gezogen und nach dem Zeughaus-Sturm wurde zu ihrer Verstärkung ein Theil der Berliner Landwehr einberufen. Eine Abtheilung des Militärs hielt das Innere des Zeughauses besetzt; die tägliche Ablösung der dazu erforderlichen Truppen geschah lautlos, und überhaupt trat das Militär in keiner Weise imponirend in der Stadt auf. Nach und nach ward unter dem Ministerium Auerswald die Garnison vermehrt; wenn auch das Militär noch nicht den frühern Garnisondienst in der Stadt übernahm, so marschirte es doch wieder in großen Abtheilungen mit Militärmusik durch die Stadt und auch jener Posten im Zeughause ward täglich auf diese Weise abgelöst. Außerhalb der Ringmauer, in den Vorstädten und im Thiergarten, wurden fortwährende Militärpatrouillen eingerichtet, und die um-

liegenden Ortschaften, insbesondere Charlottenburg, wurden nach und nach immer stärker mit Militär besetzt. Unmittelbar nach Abschluß des Malmöer Waffenstillstandes wurden die in Schleswig-Holstein entbehrlichen Truppen zum großen Theil schnell auf der Eisenbahn nach der Umgegend Berlins befördert, und ein Theil derselben wurde zur Verstärkung der Garnison in die Stadt verlegt. So wurde Berlins Bevölkerung allmählig mehr und mehr wieder an die Militärmacht gewöhnt *) und diese letztere in der Stadt und ihrer Nähe so verstärkt, daß bei ernsten Ruhestörungen mit Erfolg eingeschritten werden konnte.

Es fielen zwar noch Excesse in Berlin vor, jedoch keine so arge mehr, wie die Zeughausplünderung am 14. Juni; am schlimmsten waren eigentlich an mehreren Tagen die in der Nähe der Sitzungen der National-Versammlung drohenden Zusammenrottungen.

Konnte auch, theils wegen Mangels gehöriger Gesetze, theils wegen der eben angeführten Verhältnisse, noch nicht so durchgreifend eingeschritten werden, wie es zu wünschen gewesen wäre, so erfolgte doch mehr und mehr eine wirksame Repression von Straßentumulten und andern ungesetzlichen Unordnungen. Die Schutzmannschaft ward in Berlin eingeführt und das Bestehen derselben, aller gegen sie gerichteten Anfeindungen ungeachtet aufrecht erhalten. Alle Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen verhaftet und vor die Gerichte gestellt werden konnten, wurden wirklich verhaftet und der gerichtlichen Untersuchung überliefert; keine Volksversammlung im Freien durfte in oder bei Berlin ohne polizeiliche Erlaubniß gehalten werden, und die Dawiderhandelnden wurden gerichtlich verfolgt; der Thiergarten ward von dem Gesindel gesäubert, welches dort Unfug trieb und die Sicherheit gefährdete. Ueberhaupt wurde mehr und mehr erkennbar, daß die Ordnung und öffentliche Sicherheit wieder zunahmen. **) Im

*) Von welcher Bedeutung dieß war, wird Jeder ermessen, der die Zustände Berlins nach der Revolution nicht vergessen hat.

**) Es dürfte aber auch nicht zu bezweifeln seyn, daß eine auch in der National-Versammlung vertretene Parthei, wenn der Geist der Ordnung wieder zu herrschen begann, das Volk zu neuen Unordnungen hinzuführen sich bestrebte.

April, Mai und Juni würden die in der Grundsteuer privilegirten Grundbesitzer sicherlich nicht gewagt haben, das sogenannte Junker-Parlament in Berlin zu halten. Daß eine solche Versammlung im August zu Berlin gehalten werden und auf derselben der Privilegien-Geist ungehindert und gefahrlos sich äußern konnte, ist ein Zeichen, daß schon wieder die Gesetzlichkeit an die Stelle der Herrschaft der rohen Gewalt oder der einschüchternden Demonstrationen getreten war.

Welch großer Fortschritt in Wiederherstellung der Geltung des monarchischen Prinzipes gemacht worden war, zeigte sich insbesondere bei der Mitte August stattfindenden Reise des Königs nach Köln. Mit Ausnahme von Düsseldorf, wo ein von den Demokraten bei der Durchreise des Königs angezettelter Exceß stattfand, der aber allgemeine Indignation in der Rheinprovinz erregte, und mit Ausnahme von Magdeburg, wo die Demokraten eine ihnen nicht gelungene Demonstration versuchten, wurde der König überall mit Ehrfurcht, ja mit Enthusiasmus empfangen. Es ist dieß um so höher anzuschlagen, als damals auch der Reichsverweser nach Köln kam, und die deutsche National-Versammlung, wie der Reichsverweser, noch im vollsten Glanze der Popularität sich befanden.

Der Krieg in Schleswig-Holstein war mehr und mehr als ein unglücklicher zu betrachten, weil er nicht bis zu seinen letzten Konsequenzen durchgeführt werden konnte, ohne mit den Europäischen Großmächten in die gefährlichsten Konflikte zu gerathen; auch deßhalb weil Preußen keine Kriegsmarine besaß, die Blockirung seiner Häfen nicht hindern konnte und also die schlimmsten Folgen des Krieges in seinen Ostseeprovinzen tragen mußte. Dieser Zustand der Dinge, der je länger er dauerte, um so nachtheiliger und um so bedenklicher für die Erhaltung des Weltfriedens wurde, mußte geändert werden. Das Ministerium Auerswald bemühte sich deßhalb, da der Abschluß des Friedens damals nicht möglich war, wenigstens einen Waffenstillstand von langer Dauer zu schließen und hierdurch den Frieden vorzubereiten. So kam, unter Schwedischer Vermittelung, zuerst die

Waffenstillstands-Konvention von Bellevue am 19. Juli zu Stande. Sie ward nicht ausgeführt, weil die Zustimmung des Reichsverwesers nicht zu erlangen war; es scheint, daß dieß vorzüglich der von dem Oberbefehlshaber geäußerten Ansicht zuzuschreiben ist. Derselbe erklärte (nach der Oberpostamtszeitung): „daß er mit den Dänen noch keinen Waffenstillstand abgeschlossen „habe, sondern daß nur vorläufige Verabredungen stattfanden, „und daß er keinen Waffenstillstand abschließen werde, der nicht „der Ehre Deutschlands vollkommen entspräche, und bei welchem „er nicht mit Sicherheit hoffen könnte, daß derselbe die Genehmigung des Erzherzogs Reichsverwesers erhalten würde.“ *)

Das Ministerium bestand nun darauf, von dem Reichsverweser eine Vollmacht zum definitiven Abschluß eines Waffenstillstandes zu erhalten und erlangte dieselbe; es nahm keinen Anstand, hierauf den Waffenstillstand definitiv zu vollziehen, ungeachtet es unmöglich gewesen war, **ganz genau** die Bedingungen der erlangten Vollmacht innezuhalten. So kam der siebenmonatliche Malmoer Waffenstillstand vom 26. August zu Stande. Wenn man sich daran erinnert, daß der Abschluß und die Vollziehung dieses Waffenstillstandes **in damaliger Zeit** die Eventualität eines völligen Bruches mit der deutschen National-Versammlung und dem Reichsverweser voraussetzten; daß aber dieser Waffenstillstand, sowie er den gehemmten Verkehr der Ostseeprovinzen wiederbelebte, die bedenklichsten Verwickelungen mit den

*) Wenn selbst ein Mann, wie General von Wrangel, eine solche den Ansichten der Deutschen National-Versammlung zwar sehr entsprechende, aber die Regierung seines Königs verletzende Erklärung über die Waffenstillstands-Konvention, — die im Grunde doch eben nicht weniger ehrenvoll als der Waffenstillstand von Malmoe, und wenigstens so ehrenvoll wie der, nach Wiederausbruch des Krieges von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel geschlossene Waffenstillstand war, — abgab, so kann man ermessen, in welch' hohem Grade zur damaligen Zeit die moralische Macht der deutschen National-Versammlung und des Reichsverwesers einen Einfluß auf die Geister ausübte, und wie schwierig die Stellung desjenigen Preußischen Ministeriums gewesen ist, welches gerade in solcher Zeit die Geschicke Preußens zu leiten und die Unabhängigkeit und Macht des Staates wieder aufzurichten die Aufgabe hatte.

Europäischen Großmächten beseitigte, und es möglich machte, den größten Theil der in Schleswig-Holstein verwendeten Truppen schnell in die Nähe von Berlin zu ziehen, — so kann hiernach die Entschlossenheit des Ministeriums Auerswald zur Ausführung von Maßregeln, die es als **politische Nothwendigkeit** und als **rechtzeitig** erkannt hatte, ermessen werden.

Weshalb zog sich denn dieß Ministerium vor dem Votum der Preußischen National-Versammlung vom 7. September über den Stein'schen Antrag zurück, da dasselbe doch den Beschluß über eine die Armee betreffende Maßregel als eine ungehörige Einmischung der Versammlung in die der Regierung zustehende Exekutivgewalt erklärte? So lautet eine oft gehörte tadelnde Frage über den Austritt des Ministeriums Auerswald. Die Gründe, welche ich dermalen anzugeben vermag, werden zur genügenden Erklärung des Austrittes hinreichen.

Jene Versammlung, indem sie in politischer Parteibildung fortschritt, wendete sich in ihren Handlungen und Abstimmungen mehr und mehr nach links; die Centren, zu denen die Herrn von Unruh und Rodbertus gehörten, vermittelten durch ihre Abstimmungen, sowohl in den Commissionen, wie in den Plenarsitzungen, die Ansichten der rechten und linken Seite mehr und mehr im Sinne der letztern. Die Annahme des Stein'schen Antrags war ein deutliches Merkmal davon. Der eigentliche Sinn in seinen Consequenzen war, die Nationalversammlung über die Krone zu stellen, das Ministerium Auerswald, wenn es hierauf einging, als ein gefügiges Instrument betrachten oder benutzen zu können, oder dasselbe zum Abtreten zu bewegen, damit alsdann ein Ministerium, in welchem die mehr und mehr links gehenden Ansichten der Centren überwogen würden, gebildet werden möge.

Das Ministerium Auerswald, welches nicht das Prinzip, daß die Versammlung sich über die Krone stelle, aufkommen lassen wollte, mußte unter diesen Umständen entweder sich zu-

rückziehen, oder in einen ernsten Conflikt mit der Versammlung gerathen, und wenn es auf das Letztere einging, bis zu den letzten Consequenzen, d. h. zur gewaltsamen Auflösung der Versammlung bereit seyn.

Indem das Ministerium auf seinem Austritte bestand und dennoch das von ihm vertretene Prinzip der Stellung der Krone, gegenüber der Versammlung, gleichzeitig ausdrücklich als das Festzuhaltende aussprach,*) wurde der Majorität der Versammlung zwar in so weit nachgegeben, als das Ministerium sich vor derselben zurückzog, es konnte aber dann als Preis dieser Nachgiebigkeit eher wieder eine Verständigung zwischen der Krone und der Versammlung eintreten, oder es konnte, wenn dieß nicht zu erreichen war, später ein andres Ministerium den Konflikt mit der Versammlung zur Bewahrung des für die Erhaltung der Monarchie nothwendigen Prinzips mit größerer Aussicht auf Erfolg aufnehmen und bis zu den letzten Consequenzen durchführen.

Auf diese Weise ward Zeit gewonnen, die damals von unschätzbarem Werth war. Als das Ministerium Auerswald ab-

---

*) „Unsrer Ansicht nach“ — hieß es in einem dem Könige am 9. September erstatteten Vortrag, — „muß das von uns vertretene und in der „Sitzung der National-Versammlung vom 7. d. M. vertheidigte Prinzip, „daß derselben die Festsetzung von Verwaltungsmaßregeln nicht zustehe, auf„recht erhalten werden, weil ohne dasselbe die konstitutionelle Monarchie „nicht bestehen kann. Wir glauben aber, aus dem in jener Sitzung ge„faßten Beschlusse der National-Versammlung einen Mangel an Vertrauen „zu unseren Personen folgern zu müssen, welcher es uns in hohem Grade „schwierig machen würde, jenes Prinzip aufrecht zu erhalten. Aus diesem „Grunde bitten wir Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll, uns die nachge„suchte Dienstentlassung Allergnädigst ertheilen zu wollen.“

Darauf erging folgende, von dem Minister-Präsidenten contrasignirte, Bescheidung des Königs vom 10. September: „Ich bin mit der in Ihrem „Bericht vom 9. d. M. ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß ohne „Aufrechthaltung des darin aufgestellten Prinzips die konstitutionelle Mo„narchie nicht bestehen kann. Gleichwohl werde Ich Ihnen aus dem von „Ihnen angeführten Grunde die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilen. „Bis zur Bildung eines neuen Ministeriums haben Sie Ihre Geschäfte „fortzuführen.“

trat, war noch nicht eine so imposante Militärmacht in der Umgegend Berlins versammelt, als nothwendig ist, wenn eine große Stadt von mehr als 400000 Seelen, in welcher damals noch der ultrademokratische Geist herrschte, ohne großes Blutvergießen unter die völlige Autorität der Regierung zurückgebracht werden soll. Denn es konnte darüber kein Zweifel seyn, daß bei entstehenden Konflikten mit der Versammlung, von derselben Beschlüsse gefaßt werden würden, auf welche die Regierung, wenn sie nicht untergehen wollte, nur mit gewaltsamer Auflösung der Versammlung antworten durfte; daß hierdurch, sowie durch die Auflösung der Bürgerwehr ein mehr oder weniger blutiger Kampf in Berlin entstehen würde, mußte als höchst wahrscheinlich angenommen werden.

Wenn das Ministerium Auerswald damals im Amte geblieben wäre, so hätte der Konflikt auch sofort in ernster Weise beginnen müssen. Die zuerst zu nehmenden Maßregeln hätten seyn müssen: die Auflösung der Bürgerwehr, und die Erklärung des Belagerungszustandes in Berlin; die Veranlassung hierzu konnte aus der Erklärung der Bürgerwehr, durch welche sie sich gewissermaßen zur Ausführung der Beschlüsse der Versammlung verpflichtete,*) hergeleitet werden. Diese Maßregeln würden

*) Die deßfallsige Addresse lautet wie folgt.

„Hohe National-Versammlung!

„Die Majorität der Bürgerwehr Berlins hat durch die anliegenden Be-„schlüsse ihrer Compagnien mich ermächtigt, zu erklären:

„daß die Bürgerwehr Berlins in dem durch die Majorität ausge-„sprochenen Willen der National-Versammlung den Willen des „preußischen Volks sieht und demgemäß Beschlüsse der National-Ver-„sammlung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu „erhalten wissen wird.

„Das unterzeichnete Kommando giebt die bestimmte Erklärung, daß es in „diesem Sinne mit allen seinen Kräften handeln und die hohe Versamm-„lung schützen wird.

Berlin, den 7. September 1848.

Der Kommandeur der Bürgerwehr
gez. Rimpler.

Der Stab der Bürgerwehr.
gez. Eschwe. v. Herford. Franz Duncker. Glave.

dann ohne Zweifel die National-Versammlung zu Beschlüssen bewogen haben, welche der Regierung keine andere vernünftige Wahl übrig ließen, als die Versammlung gewaltsam aufzulösen.

Zu so durchgreifenden Maßregeln war auch aus einem andern Grunde als dem obigen, damals der rechte Moment noch nicht gekommen. Die Versammlung neigte sich offenbar mehr und mehr zu ultrademokratischen Beschlüssen und Maßnahmen, und war also auf gutem Wege, sich selbst in Mißkredit zu bringen, und auf diese Weise den Act ihrer Auflösung der Regierung zu erleichtern.

Abgesehen von allen bisher angeführten Motiven war aber auch noch ein durchschlagender Grund vorhanden, weshalb das Ministerium Auerswald nicht das geeignete war, um **damals** den Konflikt mit der Versammlung durchzuführen. In keinem Falle würden seine sämmtlichen Mitglieder zu einer Mitwirkung für so ernste Maßregeln bereit gewesen seyn, und es hätte deshalb eine Modifikation des Ministeriums eintreten müssen, bei welcher ich einer der alsdann im Amte verbleibenden Minister gewesen wäre. Es war aber dieß Ministerium und ganz insbesondere meine Person der höchst einflußreichen Parthei der „Neuen Preußischen Zeitung" und der durch das bisherige Grundsteuerwesen privilegirten großen Gutsbesitzer in hohem Grade verhaßt; in dem Maße, daß die oftmals ausgesprochene Vermuthung, daß Mitglieder dieser Parthei sogar die Herbeiführung des den Fall des Ministeriums Auerswald bezweckenden Votums über den Stein'schen Antrag befördert haben, wohl nicht ganz ohne Grund seyn dürfte. Es muß aber ein Ministerium, welches so außerordentliche Maßregeln gegen die Ultrademokratie auszuführen hat, wenigstens das volle Vertrauen derjenigen Volksklassen haben, welche nach ihrer Stellung der Ultrademokratie am Meisten entgegenstehen, und am Leichtesten ihre Ansichten zur Kenntniß des Monarchen bringen können. Ein Ministerium, das auf der einen Seite der parlamentarischen Stütze entbehrt, und auf der andern als revolutionär ange-

schwärzt wird, hat nicht die zur Durchführung so großer und außerordentlicher Maßregeln erforderliche Autorität.*)

Dieß sind die Ansichten, welche wenigstens mich geleitet haben, als ich damals meinen Abschied nahm. Die folgenschwere Wichtigkeit dieses Schrittes habe ich nicht verkannt, und die verschiedenen Eventualitäten, unter welchen auch die, daß bei gewaltsamer Auflösung der preußischen National-Versammlung eine konstitutionelle Verfassung Seitens der Krone einzuführen seyn würde, wohl erwogen. Die Ansicht, daß der richtige Moment zur Ergreifung solcher Maßregeln damals noch nicht gekommen war, ist durch die spätern Ereignisse bestätigt, die wesentlich dazu beitrugen, den revolutionären und ultrademokratischen Geist in der öffentlichen Meinung zu untergraben. Dahin sind zu rechnen: die Vorfälle am 18. September zu Frankfurt a. M., insbesondere die Ermordung des Fürsten Lichnowsky und des Obersten von Auerswald; die Empörung zu Wien und die Unterwerfung dieser Stadt unter die Autorität der österreichischen Regierung; die Maßlosigkeit in demokratischen und revolutionären Tendenzen, in welche die preußische National-Versammlung in der nachfolgenden Zeit mehr und mehr verfiel; die traurigen oder scandalösen Auftritte zu Berlin am 16. und 31. Oktober.**)

---

*) Nachträglich will ich noch bemerken, daß am 9. August der von dem Ministerium Auerswald begangene Fehler, damals nicht energisch gegen die von dem Abgeordneten Schulz-Wanzleben vorgeschlagenen Beschlüsse aufgetreten zu seyn, nur insofern von mir begangen worden ist, als ich mehrmals dagegen das Wort zu nehmen im Begriffe stand, jedoch davon durch die Bemerkung meines Freundes Auerswald, die Anträge seien ja gar zu unhaltbar, als daß nicht die Versammlung sie ohne Weitres verwerfen würde, mich abhalten ließ.

**) Wenn ich, wie es meine Ueberzeugung ist, durch mein Verfahren im September dazu beigetragen habe, daß anstatt damals mit blutigem Kampf, — ähnlich dem spätern in Wien, — die Auflösung der Bürgerwehr und die Herrschaft der Militärmacht in Berlin durchzusetzen, schon im November diese Maßregeln ohne einen Tropfen Blut, ohne irgend einen ernsten Widerstand ausgeführt werden konnten, so ist dieß nicht allein für Berlin sondern auch für die Monarchie ein ersprießliches Resultat.

Aus der Zeit der Ministerien Camphausen und Auerswald ist Einiges, was sich auf die deutsche Verfassung bezieht, nachzutragen.

Vor Einsetzung der Reichsverweserschaft, als noch der Bundestag nicht aufgelöst war, machte Herr Welker als badischer Bundestagsgesandter den Vorschlag, daß der Bundestag eine Exekutivbehörde schaffen möge. Sie sollte aus drei Mitgliedern bestehen, von welchen Oesterreich das Eine, Preußen das Andere ernennen würde; das dritte Mitglied sollte aus drei von Baiern vorzuschlagenden Kandidaten, von den übrigen Regierungen gewählt werden. Dieser Vorschlag erhielt die volle Zustimmung des Herrn Camphausen wie der Mehrheit seiner Kollegen, obgleich derselbe geeignet war, in der deutschen Frage die von dem Baron Arnim ursprünglich verfolgte Idee der Errichtung eines an den König von Preußen zu übertragenden erblichen Kaiserthums zu beseitigen.

Doch dieser Vorschlag kam nicht zur Ausführung; die deutsche National-Versammlung eilte zur deutlichen Darlegung ihrer Macht: jener Plan ward zwar anfänglich auch von der Versammlung aufgefaßt, dann aber verlassen; sie bildete durch das Gesetz vom 28. Juni die provisorische Central-Gewalt als Einheit, erwählte den Erzherzog Johann zum Reichsverweser und — der Bundestag löste sich gefügig bald nachher auf.

Man jubelte in der Paulskirche, als die Versammlung den folgenschweren Akt vollzog, insbesondere als Heinrich von Gagern bei dieser Veranlassung die Souveränität der deutschen National-Versammlung aussprach, und dieselbe, — indem er sie hierdurch über alle Regierungen Deutschlands setzte, — auf ein durchaus revolutionäres Prinzip stellte.

Auch sonst in Deutschland jubelte man nicht nur über die Auflösung des Bundestages und die Ernennung des Reichsverwesers, sondern auch darüber, daß die Regierungen damals nicht mehr vermochten, als durch nachträgliche Zustimmung das Recht zu dieser letztern zu wahren. Die Hannoversche Regierung, welche in einer Erklärung ihr Recht deutlich vorbehalten wollte,

ward in den Verhandlungen der National-Versammlung geschmähet und fast so angesehen, wie der rebellische Gouverneur einer Provinz, und Hannover — gab entschuldigende Erklärungen.

Es hat mich damals gewundert, daß Hannover nicht einfach antwortete: meine Erklärungen haben keinen andern Sinn, als die von der Preußischen Regierung abgegebenen. Der Minister-Präsident v. Auerswald erklärte nämlich am 4. Juli in der Preußischen National-Versammlung:

> „Wenn übrigens die deutsche National-Versammlung ihre Beschlüsse über die Konstituirung einer provisorischen Central-Gewalt ohne Mitwirkung der deutschen Regierungen gefaßt hat, so verkennt die Regierung Sr. Majestät nicht, wie die Veranlassung dieses Verfahrens in der außerordentlichen, von mannigfachen Gefahren bedrohten Lage Deutschlands und in der nunmehr bestätigten Ueberzeugung zu suchen ist, daß alle deutsche Regierungen Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Johann ihre Stimme für das Reichsverweser-Amt geben würden. Die Regierung zweifelt deshalb nicht, daß aus dem Verhalten der deutschen National-Versammlung in diesem außerordentlichen Falle für die Zukunft Konsequenzen nicht werden gezogen werden."

Offenbar hatte das Ministerium Auerswald hierdurch im Wesentlichen, obgleich in andrer Form, das Nämliche ausgesprochen, was auch Hannover ausdrücken wollte: daß zwar der Beschluß der National-Versammlung, mithin die Ernennung des Reichsverwesers anerkannt, jedoch der erstern wie dem letztern keine unbedingte Folgsamkeit zugesichert werde.

Das Ministerium Auerswald hat durch die That den Sinn jener Erklärung geltend gemacht, indem es sich nicht als untergeordnete Behörde des „Reichsministeriums" behandeln ließ, dem letztern von den Rechten Preußens im völkerrechtlichen Verkehr nichts abtrat, und überhaupt der beanspruchten Obergewalt der deutschen National-Versammlung und des Reichsverwesers widerstand. Dagegen erwies sich das Ministerium Auerswald stets bereit, den Reichsverweser in allen Maßregeln, welche Deutschlands Sicherheit im Innern und nach Außen bezweckten, zu unterstützen.

Nachdem der Bundestag aufgelöst und die Reichsverweserschaft eingesetzt war, kam es darauf an, daß die Regierungen wiederum in anderer Weise als Gesammtheit gehörig vertreten wurden, um ihre Ansichten bei der National-Versammlung und dem Reichsverweser geltend zu machen. Zu diesem Zwecke machte das Ministerium Auerswald schon im Monat Juli allen deutschen Regierungen den Vorschlag, als Gesammt-Organ derselben ein Collegium, unter dem Namen „Staaten-Bevollmächtigte", die in Frankfurt a. M. zusammentreten sollten, zu bilden. Es sollte dieß Collegium aus sieben Bevollmächtigten bestehen, und zwar:

1. **Oesterreich** mit 3 Stimmen;
2. **Preußen** mit 3 Stimmen;
   ferner mit Einer Stimme:
3. **Baiern;**
4. **Königreich Sachsen** mit Sachsen-Weimar, so wie mit den Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Landen;
5. **Würtemberg und Baden** mit den Fürstlich Hohenzollernschen Landen;
6. **Hannover** mit Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Schaumburg-Lippe und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg;
7. **Die beiden Hessischen Hauptstaaten** mit Hessen-Homburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M.

Wegen der wenigen, im Vorstehenden nicht mit aufgeführten Deutschen Staaten sollte durch weitere Verhandlung festgesetzt werden, welchem größern Staate sie sich, hinsichtlich der Vertretung im Collegium, anschließen würden.

Die Ausführung dieses Vorschlags würde zur Einigung der Regierungen, also zur Einigung Deutschlands, aber auch zur Stärkung der Regierungen, gegenüber den Souveränitäts-Ideen der Deutschen National-Versammlung und den Herrschergelüsten des Ministeriums des Reichsverwesers, beigetragen haben. Die Regierungen, insbesondere die der größeren Staa-

ten, gingen deshalb auch bereitwillig auf den Vorschlag ein; nichtsdestoweniger scheiterte seine Ausführung, vorzüglich durch den Widerstand der Regierungen einiger wenigen Deutschen Mittelstaaten, insbesondere der Regierung von Hessen-Darmstadt. Es scheint, daß der große Einfluß, welchen einige hervorragende Mitglieder des Deutschen Parlaments auf die Entschlüsse der widerstrebenden Regierungen gehabt haben, nicht zur Beseitigung dieses Widerstandes angewendet worden ist.

Nach meiner Ansicht ist es sehr zu bedauern, daß die Deutsche National-Versammlung ihre damals so große moralische Macht, die so oft durch Einmischung in die Regierungs-Handlungen der Deutschen Staaten und hierdurch zur Schwächung der Regierungen derselben gebraucht wurde, nicht auf die Beförderung der Ausführung des erwähnten Vorschlages wandte Denn alsdann würde jene Versammlung schwerlich ein so trauriges Ende genommen haben; auch würde alsdann wohl nicht in diesem Jahre, anstatt des von jener Versammlung verfolgten Ziels der Einigung Deutschlands, eine Zerrissenheit und ein Zwiespalt eingetreten sein, die wahrlich nicht dazu beitragen, Deutschlands Macht und Ansehen dem Auslande gegenüber zu erhöhen.

So hat denn das Ministerium Auerswald, wie es auf der einen Seite Preußens Selbstständigkeit gegen die Ansprüche der Deutschen National-Versammlung und das Ministerium des Reichsverwesers unter den schwierigsten Verhältnissen vertheidigt und aufrecht erhalten hat, auf der andern Seite Deutschlands Einigung ernst und aufrichtig gemeint und befördert; der Versuch, eine Gesammtvertretung der Regierungen nach Auflösung des Bundestages wiederherzustellen, ist ein Beleg hierfür.

Von Ende September 1848 bis Mitte Oktober 1849.

Am 21. September trat das Ministerium Pfuel ein. Bald nachher machte ich eine Reise *), auf welcher ich in der ersten Hälfte des Oktobers in Frankfurt a. M. eintraf und dort mehrere Wochen verweilte. Wer sich in die Lage eines Ministers hineindenken kann, der Monate lang in den Plenar-Sitzungen und Commissionen mit einer National-Versammlung zu verhandeln hatte, in welcher sich so viele destruktive und mittelmäßige, ja rohe Elemente befanden, wird begreifen können, daß es eine geistige Erholung sein mußte, mit den Edeln und Gebildeten der Nation, die sich so zahlreich in der Deutschen National-Versammlung befanden, Umgang zu pflegen.

Aber sollte es denn nicht möglich sein, diese so gebildeten, so gelehrten, so patriotischen Männer für die Ueberzeugung zu gewinnen: daß die beanspruchte Souveränität der Deutschen National-Versammlung und die von derselben verfolgten ultra-unitarischen Ideen unausführbar, folglich verderblich seyen, und daß das vorgesteckte Ziel der Einigung Deutschlands nur erreicht werden könne, wenn die Versammlung sich auf den praktischen Standpunkt der gegebenen Verhältnisse stelle? — Ich habe zu viel in öffentlichen Angelegenheiten verkehrt, und die idealistische Richtung der Deutschen, — diese, wenn auf die Politik angewendet, so unglückliche Eigenschaft, — ist mir zu bekannt, als daß ich die vorstehend an mich selbst gerichtete Frage gradezu hätte bejahen können; es war aber doch ein ge-

*) Zur Stärkung meiner durch sechsmonatliche Anstrengungen sehr geschwächten Gesundheit.

ringerer oder größerer Erfolg **möglich**, deßhalb nahm ich keinen Anstand, nachdem ich mir zuvor genügende Ueberzeugung darüber verschafft hatte, daß mein Wirken in keiner Weise dem des eben eingetretenen Ministeriums Pfuel in Berlin und des Preußischen Bevollmächtigten Camphausen in Frankfurt Eintrag thun könne, — **als Privatmann** bei einflußreichen Mitgliedern der Deutschen National-Versammlung den Versuch zu machen, sie zu einer andern politischen Anschauung und zu einem nach meiner Ueberzeugung praktischern Verfahren als dem bisher beobachteten, zu bewegen.

Der Zeitpunkt hierfür war um so wichtiger, als die Verfassungs-Kommission damals eben ihre Arbeit über die 60 Paragraphen der Verfassung, „das Reich und die Reichsgewalt betreffend", berieth und die Grundrechte kaum in erster Lesung beschlossen waren.

Vor und während der Berathung jener Paragraphen in der Deutschen National-Versammlung habe ich in Privat-Unterhaltung meine oben ausgesprochenen Ansichten mehreren angesehenen und einflußreichen Mitgliedern als begründet zu erweisen gesucht; insbesondere habe ich zu dem Ende das nach meiner Meinung zur Lösung der Schwierigkeiten damals einzuschlagende Verfahren präcisirt und schriftlich jenen Mitgliedern, namentlich dem damaligen Präsidenten Heinrich von Gagern **vor** der Berathung in folgender Weise mitgetheilt:

A. Oberster Reichsrath.

1. An der Spitze der Regierung des Reichs stehen drei unverantwortliche Fürsten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und ein auf Lebensdauer gewählter Fürst, die den **obersten Reichsrath** bilden, mit verantwortlichen Ministern im konstitutionellen Sinne.

2. Sowohl der Kaiser von Oesterreich wie der König von Preußen tritt entweder selbst in den obersten Reichsrath, oder ernennt an seiner Stelle einen zur Erbfolge berechtigten Prinzen seines Hauses.

3. Für das dritte Mitglied hat der König von Baiern drei Fürsten vorzuschlagen, die nicht den Oesterreichischen und Preußischen, jedoch drei verschiedenen Regentenhäusern solcher Reichsstaaten angehören, die nicht weniger als Eine Million Einwohner haben.

Einer dieser Fürsten wird von den Regierungen der Einzelstaaten des Reichs, — mit Ausschluß Oesterreichs, Preußens und Baierns, — erwählt und zwar mit der Stimmberechtigung, wie solche für die engere Versammlung des deutschen Bundes festgesetzt war.

4. Den Vorsitz im obersten Reichsrath führen, mit jährlicher Abwechselung Oesterreich und Preußen, sobald beide sich im **engern Reichsverbande** befinden; bis dahin Preußen.

5. Wenn im obersten Reichsrathe über Regierungs-Beschlüsse und über die Person der zu ernennenden Reichsbeamten keine Stimmen-Mehrheit sich ergiebt, so entscheidet der vorsitzende Fürst selbstständig.

B. Staatenhaus.

6. Im Staatenhause sind **alle** zum Reiche gehörigen Staaten vertreten, so und in dem Verhältniß, wie es näher von der Verfassungs-Commission berichtet werden wird.

7. Die Mitglieder des Staatenhauses, welche einem nicht im engern Reichsverbande befindlichen Lande angehören, nehmen an denjenigen Berathungen und Beschlüssen nicht Theil, welche die nur für jenen Verband bestimmten Gesetze und Einrichtungen betreffen.

C. Wahlkammer.

8. Folgende Bestimmung ist aufzunehmen:

Nur diejenigen Staaten, die zum engeren Reichsverbande gehören, senden Abgeordnete zur Wahlkammer.

D. Zu Abschnitt I. und II. des Entwurfs der Verfassungs-Commission.

9. Der §. 1. des Entwurfs wäre folgendermaßen zu ändern:

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Von diesem Gebiete verbleiben Oesterreich und Limburg, so lange nicht durch Verträge ein engeres Band herbeigeführt wird, in dem bisherigen völkerrechtlichen Bundesverhältniß und werden darin durch Theilnahme am obersten Reichsrathe und Staatenhause vertreten.

Die übrigen Staaten oder Länder des deutschen Reichs gehören zum **engeren Reichsverbande**, vorbehaltlich der definitiven Anordnung über die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen.

10. Fast Alles was in Abschnitt I. und II. des Entwurfs folgt, muß auf die Staaten des engern Reichsverbandes nur sich beziehen. Es sind aber einige Milderungen in den Selbstständigkeits-Beschränkungen der Einzelstaaten nothwendig; dagegen muß nach meiner Meinung das Reich die Preßgesetzgebung haben, die ja selbst dem deutschen Bunde zusteht.

9

E. Schnelles Aufhören des Provisoriums.

11. Nr. 1 bis 9, so wie auch, (jedoch nur für den engern Reichsverband,) § 60 des Verfassungs-Entwurfs sind schleunigst zu erledigen und schon in das Leben zu führen. Mit Ausnahme jedoch der Wahlkammer die noch bis zur völligen Beendigung der Verfassung durch die jetzige National-Versammlung suppliirt wird, aus der aber die österreichischen und Limburgischen Deputirten austreten, weil mit der vorstehend bezeichneten Organisation des Reichs ihre Verfassungs-Mission beendet und darnach ihre Theilnahme an der Wahlkammer auch nicht statthaft seyn würde.

12. Zugleich mit dem sub Nr. 11 bezeichneten Theil der Verfassung wird ein Gesetz erlassen, folgenden Inhalts:

> Die National-Versammlung wird für den engern Reichsverband den übrigen Theil der Verfassung noch beschließen, welcher durch Zustimmung des Staatenhauses und die Promulgation des obersten Reichsraths volle Gütigkeit erhält.

Die Grundgedanken dieser Vorschläge waren offenbar:

a. daß die National-Versammlung ihre behauptete Souverenität sobald wie möglich **selbst** aufgeben solle;

b. daß sie zu dem Ende vorerst nur eine neue Organisation der **Bundesbehörden** beschließe und zwar einer solchen, von welcher damals erwartet werden konnte, daß sie allgemeine Zustimmung bei den Einzel-Regierungen finden werde;

c. daß man bei dieser Organisation von der Ansicht ausgehen müsse, Oestreich und Limburg seyen nicht in der Lage, in ein engeres Bundesverhältniß als dem durch die Bundesacte gegründeten, mit den übrigen deutschen Staaten zu treten;

d. daß mithin durch die neue Organisation der Bundesbehörden ein engerer und ein weiterer Bund zu schaffen sey;

e. daß nach Lage der Verhältnisse Preußen die präponderente Stellung in der Executiv-Behörde des Bundes einzunehmen habe;

f. daß die, außer der Organisation der Bundesbehörden, in der Bundes-Verfassung noch vorzunehmenden Reformen nicht einseitig von der National-Versammlung, sondern

gemeinsam mit den Staaten-Delegirten und der neuen Executiv-Behörde als Vertreterin sämmtlicher Regierungen zu beschließen seyen.

Wenn man sich die Lage Oestreichs und der meisten übrigen Regierungen Deutschlands im Oktober 1848 in das Gedächtniß zurückruft, so ist es wahrscheinlich, daß der von mir vorgeschlagene Weg, — vielleicht mit einigen nicht sehr wesentlichen Modificationen, — ausführbar gewesen wäre. So viel erscheint mir jedenfalls als gewiß, und wird auch heute schwerlich von Jemand bezweifelt werden, daß die deutsche National-Versammlung einen für ihr eigenes Ansehen und ihren geschichtlichen Ruhm viel heilsamern Weg eingeschlagen haben würde, wenn mein aufrichtig gut gemeinter und ihren und der Nation Ehre bezweckender Rath befolgt worden wäre, als durch das Festhalten ihres Souveränitäts-Anspruches und durch die Beschließung einer unausführbaren ultra-unitarischen und ultra-demokratischen Verfassung geschehen ist.

Ich war so lebendig von den unheilvollen Folgen der in der National-Versammlung vorherrschenden Ideen der Souveränität und der Uebertreibung des Einheits- und Freiheits-Prinzips überzeugt, und empfand so tief die hieraus entspringende Herabsetzung der Nation in der Achtung des Auslandes, — welches staunend unsere ersten und geachtetsten Männer sah, wie sie, in Frankfurt vereinigt, unstaatsmännisch und idealistisch ein unerreichbares Ziel verfolgten, und ein offenbar völlig unhaltbares Staatsgebäude entwarfen, — daß ich mir alle erdenkliche Mühe gab, jene Männer mit Vernunftgründen, gestützt auf die wirklichen Verhältnisse, zu einer andern Ueberzeugung zu bewegen. Daher begnügte ich mich nicht auf mündliche Vorstellungen, sondern schrieb noch im Oktober 1848 die (bei J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. erschienene) Schrift: „die Deutsche Verfassungsfrage.“ Ihr Zweck war die Begründung und Rechtfertigung meiner oben angegebenen Ansichten und Vorschläge. Es mögen aus dieser Schrift einige Auszüge, die hierher gehören, folgen.

S. 4. Der Nachtheil, vielleicht **das Unglück** der Stellung der National-Versammlung besteht darin, daß ein unerreichbares Ziel oder ein solches, das, wenn ja momentan erreicht, ins Gegentheil umschlagen würde, verfolgt wird; daß man, mit Einem Wort, **Eine** konstitutionelle Monarchie, nicht eigentlich die Herstellung einer, die nothwendig einheitlichen Zwecke gehörig sichernden Bundesverfassung für mehre deutsche konstitutionelle Monarchieen erstrebt.

S. 6. Welcher Irrthum zu glauben, daß die Freiheit der Presse, der Volksversammlung, der öffentlichen Rede und der politischen Vereine am besten gewahrt werde, wenn keine Beschränkungen irgend einer Art stattfänden, und nur die allergröbsten im Gebrauch dieser Freiheiten begangenen Verbrechen strafbar seyn müßten. Unseliger Irrthum! Geschichte mögen die Menschen dieser Meinung studirt haben, aber nicht einmal haben sie daraus gelernt, daß die Maßlosigkeit solcher Freiheiten zur Anarchie, zur direkten oder indirekten Herrschaft der rohen Gewalt, folglich zur ärgsten Unfreiheit führt.

S. 9—11. Die Bundesverfassung von 1815 enthält in der That manche für Deutschlands Einheit und Wohlfahrt geeignete Bestimmungen, insbesondere die folgenden:

Der Austritt aus dem Bunde steht keinem dazu gehörigen Staate frei.

Der Zweck des Bundes ist die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit. (Hinsichtlich der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gibt die Bundesverfassung einen genügenden Spielraum.)

Der Bund ist **eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht**, kann Gesandte fremder Mächte annehmen, so wie Gesandte bei denselben accreditiren; er hat das Recht, (zu seiner Selbstvertheidigung und zur Erhaltung der Selbstständigkeit, der äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten,) Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen.

Der Bund kann die auf sein Militairwesen Bezug habenden organischen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Einrichtungen beschließen.

Die Bundesglieder dürfen in keine gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtete Verbindungen eingehen.

Nach einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Bundesmitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Unter keinerlei Vorwand dürfen die Bundesglieder einander bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen.

Durch die Verfassung der Einzelstaaten dürfen dieselben in der Er-

füllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen nicht gehindert oder beschränkt werden.

Der Bund hat das Recht, gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu erlassen.

Den Bewohnern der Bundesstaaten sind in Beziehung auf Freizügigkeit, Erwerbung von Grundeigenthum und die Anstellung in Civil- und Militairdiensten gewisse gleichmäßige Rechte garantirt.

Eine weitere Ausbildung der Bundesverfassung zur Erreichung der Bundeszwecke ist in Aussicht gestellt, insbesondere auch in Beziehung auf Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten; sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze.

Wer mit unbefangenem vorurtheilsfreiem Verstande, — über die Leidenschaft oder die Antipathie gegen verhaßte Zustände der Vergangenheit das Urtheil erhebend, — die vorstehenden Bestimmungen ruhig überdenkt, wird nothwendig zu zweierlei Resultaten gelangen, und zwar:

Erstlich, daß es ein unverantwortlicher politischer Fehler seyn würde, wenn die provisorische Centralgewalt oder die National-Versammlung etwas thäte oder beschlösse, wodurch die rechtliche Existenz des Bundesvertrages in Frage gestellt und dem Auslande oder einem Bundesmitgliede Veranlassung gegeben würde, hieraus gefährdende Folgerungen zu ziehen.

Zweitens, daß, wenn **anstatt des Bundestages**, geeignetere Behörden zur Berathung, Beschließung und Ausführung der Bundesangelegenheiten eingesetzt werden, so daß die für die ersprießliche Wirksamkeit des Bundestages vorzüglich hemmenden Regeln der Beschlußfassung aufhören, alsdann vermittelst Anwendung der in der Bundesverfassung aufgestellten Grundsätze **schon viel, sehr viel** für die Erreichung der einheitlichen Zwecke, für Deutschlands Ehre, Macht und Wohlfahrt geschehen könnte.

S. 13—23. Je mehr ich über die Bildung der Central-Gewalt nachdenke, um desto fester und lebendiger wird meine Ueberzeugung, daß sie nicht einem einzelnen, sondern drei oder fünf Fürsten übertragen werden muß.

Daß, wie weiland im deutschen Reiche, Ein Fürst **auf Lebensdauer** zum Kaiser oder Inhaber der Centralgewalt gewählt werde, oder daß abwechselnd während gewisser Jahre die Häupter verschiedener Fürstenhäuser die alleinigen Inhaber der Centralgewalt seien, — diese Ideen sind so unpraktisch und mit Recht so unpopulär, daß es unnöthig ist, mehr darüber zu sagen; es bleibt also nur übrig, wenn ein einzelner Fürst der Kaiser

oder Inhaber der Centralgewalt sein sollte, zugleich die **Erblichkeit** festzusetzen.

Dieses aber ist gerade das Charakteristische eines monarchischen Einzelstaates, wodurch das Wesen eines Bundesstaates vernichtet wird, der **als solcher** nicht Monarchie sein soll, nicht sein kann, ohne den Keim seiner baldigen Zerstörung in sich zu tragen. Es wäre nichts anderes als eine Organisation zur Entwickelung eines Kampfes, der entweder mit der völligen Umwandlung des Bundesstaats in einen Einzelstaat, oder mit Auflösung des Bundesstaates, im glücklichsten Falle nur mit der Aufhebung und Abänderung einer dem Wesen des Bundesstaates so völlig widersprechenden Organisation enden würde. Es wäre also nicht die Organisation einer festen und dauerhaften Ordnung, sondern des Gegentheils. Es wäre etwas dem Aehnliches, was die Republikaner thun, wenn sie aus Scheu vor der öffentlichen Meinung nicht geradezu die Republik verlangen und organisiren mögen, dagegen aber eine „demokratische Monarchie" verlangen, in welcher der Einfluß des Besitzes beseitigt, einer einzigen von den Massen gewählten Versammlung alle wirkliche Gewalt übertragen, der erbliche König zur Ernennung der Minister, welche die Beschlüsse dieser Versammlung auszuführen haben, hingestellt, und die Krone aller Rechte und jedes Glanzes beraubt wird.

Ich sage also: da das Wahlreich nicht wieder hergestellt werden kann; da der Centralgewalt viel größere Befugnisse und eine weit stärkere Macht, als die deutschen Kaiser hatten, eingeräumt werden muß; da die Erblichkeit eines alleinigen Besitzers solcher Macht im schneidenden Widerspruche mit dem Wesen des Bundesstaates steht; da dieser Bundesstaat nicht, wie in Nordamerika oder in der Schweiz, aus Republiken, sondern aus konstitutionellen Monarchieen zusammengesetzt ist und folglich die Ernennung eines verantwortlichen Präsidenten wie in Nordamerika, oder eines verantwortlichen Bundesrathes wie in der Schweiz, als völlig unvereinbar mit dem monarchischen Prinzip unthunlich ist, — so kann nach meiner Ueberzeugung kein anderer Inhaber der Centralgewalt geschaffen werden, als ein aus unverantwortlichen deutschen Fürsten zu bildendes Direktorium, das ich einmal **obersten Reichsrath** nennen will, welches vermittelst verantwortlicher von ihm zu ernennender Minister regiert.

Dieser Ansicht wird entgegengesetzt:

a. Ein Kollegium sei schwerfällig, und die Regierungsangelegenheiten würden daher nicht mit der gehörigen Energie betrieben werden können.

b. Es würde manchmal keine Einigung zwischen den Mitgliedern zu Stande kommen können, dann würden große Schwierigkeiten eintreten, wie z. B. in dem Falle, wenn ein Minister zu ernennen sei

und keine Majorität für die Person des zu Ernennenden erlangt werden könne.

c. Ein verantwortlicher Bundesrath müsse gerade, weil seine Mitglieder verantwortlich sind, sich in allen Fällen zur Fassung oder Ausführung der nöthigen Beschlüsse vereinigen; diese Nothwendigkeit liege für unverantwortliche Fürsten nicht vor, und es sei daher zu besorgen, daß die Regierung einmal in's Stocken gerathen könne.

d. Das Volk verlange allgemein die Einheit Deutschlands, die Dreiheit in der Centralgewalt widerspreche dem so starken Verlangen nach Einheit und werde daher das Volk nicht befriedigen.

e. Die erbliche Einheit an der Spitze des Bundesstaates sei zur Erhaltung des monarchischen Prinzips nothwendig, ein Directorium sei dagegen eine republikanische Einrichtung.

Alles was ich gehört oder gelesen habe für die Einheit im Gegensatze zur Dreiheit,*) reduzirt sich auf den Inhalt vorstehender Sätze, nur daß sie von ihren Vertheidigern mit Geist und Witz ausgestattet worden sind. Dadurch können sie interessanter werden, und einen größeren parlamentarischen Effekt hervorbringen; der politische Mann aber, der durch sein Ja oder Nein die glückliche oder unglückliche Zukunft seines Vaterlandes begründen hilft, hat sich vor dem Einflusse solcher Eindrücke zu hüten, und im Bewußtsein der schweren auf ihm lastenden moralischen Verantwortlichkeit, den wahren Werth der Gründe zu erwägen. So darf ich denn hoffen, daß meine Widerlegung jener Sätze, obgleich ihr Geist und Witz abgehen, eine gewissenhafte Erwägung bei den Mitgliedern der Nationalversammlung finde.

Zu a. und b. Allerdings ist in einem Kollegium zu erwarten, daß ein zu berathender Gegenstand vielseitiger betrachtet wird, als von dem Einzelnen. Dadurch wird aber weder eine Behinderung der Regierungsgeschäfte noch eine nachtheilige Schwerfälligkeit bewirkt werden. Denn beides wird einfach durch die in der Natur der Verhältnisse liegende, in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung,

daß, wenn über Regierungsbeschlüsse und über die Person der zu ernennenden Reichsbeamten keine Stimmenmehrheit sich ergibt, der vorsitzende Fürst selbstständig entscheidet,

verhütet. Außerdem sind aber die verantwortlichen Minister, wie es auch

*) Wenn das Schicksal der Triumvirate in Rom und des Direktoriums in Frankreich als Einwendung angeführt wird, so genügt es, auf die völlig verschiedene Stellung dreier Fürsten, die in konstitutioneller Weise regieren, im Vergleich gegen die Stellung der Mitglieder jener Kollegien in Rom und Paris aufmerksam zu machen.

im konstitutionellen Staate immer Regel ist, nicht bei vielen Verwaltungsmaßregeln in dem Falle, besondere Ermächtigungen des unverantwortlichen Fürsten einholen zu müssen, weil sie nach festgestellten Grundsätzen und nach Gesetzen verwalten. Etwas wird freilich bei der Dreiheit weniger als bei der Einheit der Centralgewalt zu erwarten sein: eine eroberungssüchtige oder überhaupt eine waghalsige Politik. Daß ein kriegerischer geistreicher Fürst dazu beitragen könne, Deutschland in andere Kriege als solche zu verwickeln, die zur Erhaltung der Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands und zur Wahrung seiner unabweisbaren Interessen unumgänglich nothwendig sind, wird durch die Dreiheit sehr erschwert. Dieß ist aber nach meiner Ueberzeugung ein Glück, denn das Wesen der Politik eines großen in dem Herzen Europa's liegenden Bundesstaates muß defensiv sein. Nicht nur, daß hierbei die Unabhängigkeit und die Interessen des Bundesstaates am besten gewahrt werden, es ist dies auch eine billige Erwartung Europas, welches deshalb die erbliche Einheit mit großem Mißtrauen, — ich fürchte mit noch entschiedener widersprechender Gesinnung, — aufnehmen würde.

Zu c. Diese Einwendung ist für nicht mehr zu achten, als die, welche auch schon gegen konstitutionelle Fürstenregierung überhaupt vorgebracht worden ist. Man sagt: was soll werden, wenn ein Fürst etwa die unfähigsten oder unwürdigsten Subjekte zu Ministern ernennen, oder sich weigern würde, andere an ihre Stelle zu setzen oder die durchaus nothwendigen Regierungsakte zu vollziehen? Dies sind Voraussetzungen, die nur auf einen durch Geistesschwäche unfähig gewordenen Fürsten zutreffen. Selbst wenn in einer Verfassung für einen solchen äußersten Fall nicht Vorsorge getroffen ist, wird es, wo die Nation in zwei Kammern repräsentirt ist, diesen nicht schwer sein, das Mittel zur Abhülfe zu finden und in Ausführung bringen zu lassen.

Zu d. Gewiß verlangt das Volk nach deutscher Einheit; gewiß ist aber auch, daß der Begriff dieses Verlangens noch nicht geklärt ist. Wohl weiß ich, daß nach den extremen Ansichten Einzelner, die in der Presse und sonst laut geworden sind, eine über das Wesen eines Bundesstaates weit hinausgehende Einheit verwirklicht werden soll, die auf nichts Geringeres hinzielt, als auf die Vernichtung aller Einzelstaaten, um an deren Stelle Eine deutsche constitutionelle Monarchie zu gründen, — nicht zu reden von den Männern, denen auch dies nicht genügt und welche die Eine und untheilbare Republik wünschen. Will aber, — was ich nicht glaube, — die Majorität der National-Versammlung anstatt des Bundesstaates Eine constitutionelle deutsche Monarchie, so sage man es gerade heraus, nenne das Fürstenhaus, welches an die Spitze gestellt werden soll, und die Hauptstadt dieser großen Monarchie. Dann wird man durch den größten Widerstand,

durch die allgemein laut werdende Stimme erfahren, daß in den nicht ganz kleinen Staaten des deutschen Bundes noch ein kräftiges zähes Leben der Selbstständigkeit waltet. Dann wird sich deutlich zeigen, daß es nicht **diese** Einheit war, nach welcher das Volk allgemein verlangt, wenn es sich auch noch nicht über die ihm zusagende Einheit klar geworden ist.

Mag man aber eine deutsche constitutionelle Monarchie nicht geradezu decretiren, so beschließe man auch nicht eine solche Verfassung für einen Bundesstaat, die dessen Wesen beseitigt und fast ganz eine constitutionelle Monarchie ist. **Denn die Erblichkeit verbunden mit der Einheit des Oberhauptes, ist nur der Monarchie eigenthümlich und eine ihrer wesentlichsten und entscheidensten Verfassungsnormen.** Bei näherer Prüfung wird sich in den Einzelstaaten Niemand darüber täuschen, daß unter dem Namen des **Reichs**, oder des Bundesstaates mit einem einheitlichen, erblichen Oberhaupte in der Wirklichkeit eine, wenn auch noch etwas mangelhaft construirte constitutionelle Monarchie geschaffen ist. Zumal mit den nach dem Verfassungsentwurf so weit gehenden Befugnissen der Centralbehörden.

Die Einzelstaaten würden sich also zu fragen haben, ob sie mit einstweiliger Beibehaltung von etwas Schein-Leben, vernichtet seyn und in der deutschen constitutionellen Monarchie untergehen, (nicht „aufgehen") wollen. Oder glaubt man etwa, daß wenn die National-Versammlung eine Verfassung, die eine Vernichtung dieser Art enthält, beschlösse, alsdann in Berlin, München, Hannover, Dresden und anderen Orten nicht untersucht werden würde, ob man aufhören wolle ein Staat zu seyn? Selbst wenn die moralische Macht der National-Versammlung noch größer wäre als sie ist, würde es die Gerechtigkeit, ja schon das Menschlichkeitsgefühl erheischen, daß eine so große Korporation wie ein Staat ist, wenigstens gehört werde, bevor man sie zur Vernichtung, oder zu etwas dem fast Gleichen verurtheilt.

Um ein richtiges Urtheil darüber, daß das Verlangen des Volkes nach Deutschlands Einheit nur durch Einsetzung eines einheitlichen Oberhauptes befriedigt werden könnte, zu fällen, ist es unvermeidlich, der Frage noch näher zu treten und von dem fürstlichen Hause zu reden, das an die Spitze gestellt werden würde.

Soll ein Fürst ohne Land eine neue Regenten-Dynastie Deutschlands bilden oder soll, (was ungefähr auf eins hinausläuft,) einer der kleineren Dynasten Deutschlands berufen werden? Ernsthaft wird ein solches Projekt wohl von Niemand mehr gehegt werden, denn die Unausführbarkeit liegt so zu Tage, daß sie keines Beweises bedarf.

Oder soll einer der größeren Mittelstaaten, etwa Bayern, Sachsen oder Hannover, an die Spitze gestellt werden? Daß dieß gegenüber Oestreich und Preußen unmöglich ist, daß diese Staaten sich nicht unter einen Ober-

herrn, welcher König eines verhältnißmäßig wenig mächtigen Staates ist, stellen werden, wird Jeder einsehen, der einen Begriff davon hat, was das Bewußtseyn bedeutet, einem in geschichtlicher Entwickelung zur Großmacht herangewachsenen Staate anzugehören.

Es bleibt also, — darüber findet jetzt kaum eine Meinungsverschiedenheit statt, — nur übrig, entweder Oestreich oder Preußen an die Spitze zu stellen, wenn diese einheitlich seyn soll. Es lebt aber in beiden Staaten das Gefühl ihrer Macht zu stark, um annehmen zu dürfen, daß einer von ihnen gutwillig das Oberhaupt des andern als Oberherrn annehmen werde. Sollte der Kaiser von Oestreich dieser Oberherr seyn, so wird der größte Theil der Bevölkerung Preußens die Oberherrlichkeit zurückweisen; denn in dieser Bevölkerung lebt noch frisch die geschichtliche Erinnerung daran, wie unter bald glücklichen bald unglücklichen Kämpfen nach und nach eine Macht erwachsen ist, deren große Bedeutung zwar jetzt durch Unverstand und Begriffsverwirrung leider sehr gesunken, jedoch noch keineswegs untergegangen ist, und sich hoffentlich wieder erheben kann. Um so gewisser würde jene Zurückweisung erfolgen, als Oestreichs Verhältnisse vorerst nicht gestatten, in die engeren bundesstaatlichen, durch das Bedürfniß größerer Einheit gebotenen Bestimmungen einzugehen. Dieser Umstand allein genügt, den Gedanken an die Oberherrlichkeit Oestreichs aufzugeben.

Also könnte im Ernst nur noch davon die Rede seyn, Preußen an die Spitze zu stellen, aber auch hiergegen finden so erhebliche Bedenken statt, daß nach meiner Ueberzeugung der preußische und deutsche Patriot dem Vaterlande keinen schlechteren Dienst erweisen könnte, als wenn er die Ausführung eines solchen Plans beförderte.

Wie man auch einen alleinigen Inhaber der Centralgewalt nennen möge, so viel bleibt gewiß, daß er in mehrfacher Beziehung **Oberherr** der andern Staaten seyn würde; auch Oestreichs, selbst dann, wenn dasselbe in keine weitere Bundespflichten eintritt, als die nach der bisherigen Bundesverfassung bestehenden. Werden die Oestreicher, in welchen das Bewußtseyn, daß ihre Fürsten Jahrhunderte lang die Kaiser Deutschlands waren, nicht erloschen ist, den König von Preußen als erblichen Oberherrn oder Kaiser annehmen wollen? Wird nicht das Nationalgefühl gegen eine solche Stellung streiten? Wird dies Gefühl nicht um so stärker wirken, als die preußische Regenten-Familie protestantisch ist, und Preußen die Stütze des Protestantismus war? Wird die Antipathie gegen einen preußischen Kaiser nicht vollends stark seyn in denjenigen östreichischen, zu dem deutschen Bunde jetzt gehörigen Ländern, in welchen die slavischen Elemente vorherrschen?

Auf alle diese Fragen wird Derjenige, der den geschichtlich tief eingewurzelten Geist der Völker würdigt und es fühlt und versteht, welche exorbitante Zumuthung in der, an die einer Großmacht angehörigen Staats-

genossen gestellten Forderung liegt, einen fremden Souverain als Oberherrn über den eigenen anzuerkennen, keine andere Antworten finden können als solche, die mit dem Resultate endigen: Oestreich kann und wird nicht im Bunde bleiben, wenn Preußen an die Spitze der Reichsgewalt gesetzt wird.

Aber auch in andern Staaten, z. B. in Bayern und Hannover, wird man keinesweges geneigt seyn, die erbliche Oberherrlichkeit Preußens anzunehmen, weil man darin den baldigen Untergang jeder Art eigener Selbstständigkeit erblicken würde. Auch diese Staaten haben mehr oder weniger große geschichtliche Erinnerungen, auch gewisse traditionelle Antipathieen. Unter diese dürfte auch die der Mehrzahl der bayerischen Katholiken gegen einen preußischen protestantischen Kaiser gerechnet werden müssen, und in andern Ländern als Bayern ist diese Antipathie ebenfalls vorhanden.

Preußens Oberherrlichkeit würde daher eine Beförderung der Spaltung und der Separatbündnisse bei der ersten Krisis, in welche Deutschland gerathen würde, seyn. Und wer bürgt denn dafür, daß eine solche Krisis so fern sey, daß durch die Zeit die Antipathieen überwunden, die Gefühle für Erhaltung der Selbstständigkeit der Staaten erloschen wären? Muß nicht vielmehr der Staatsmann darauf gefaßt seyn, daß Deutschlands Unabhängigkeit durch Konflikte mit dem Auslande in nicht ferner Zukunft bedroht werden könnte? — Diese Fragen wird Niemand beruhigend zu beantworten vermögen; deßhalb ist die erste Pflicht aller Derer, die auf die Neugestaltung des Vaterlandes einzuwirken haben, keine Einrichtungen zu treffen, durch welche bedeutende Theile desselben in eine ihren Sympathieen und Interessen entgegengesetzte Stellung versetzt werden.

Sind die vorstehenden Ansichten richtig, so wird in der Debatte leicht jedem Verständigen im deutschen Volke begreiflich zu machen seyn, daß diejenige Einheit, welche wirkliches Bedürfniß und für Deutschlands Ehre, Wohlfahrt und Macht nothwendig ist, nicht durch eine einheitliche Spitze bedingt wird, sondern eben so gut durch die dreiheitliche erreicht werden kann.

Zu e. So oft auch die Ansicht, die Einheit, verbunden mit dem Prinzip der Erblichkeit in der Centralgewalt, sey des monarchischen Prinzips wegen eine Nothwendigkeit, ausgesprochen ist, muß ich sie doch für grundirrig erklären. Oben habe ich bereits gezeigt, daß dieses Prinzip der constitutionellen Monarchie, nicht dem Wesen eines Bundesstaates angehört und **daß, wenn es in den letztern übertragen wird, dieß nichts Anderes ist, als eine dauernde Aufforderung für den erblichen Inhaber der Centralgewalt, den Bundesstaat völlig in eine constitutionelle Monarchie zu verwandeln,** also eine Organisation zur Beförderung von Conflikten und Zerwürfnissen. Ich habe nun noch näher zu erweisen, daß ein erblicher Oberherr die Untergrabung des monarchischen Prinzips befördert, daß dagegen die Dreiheit, wenn gehörig gebildet, nicht

nur völlig vereinbar mit jenem Prinzip, sondern auch das Mittel ist, dasselbe in einem aus constitutionellen Monarchieen zusammengesetzten Bundesstaate aufrecht zu erhalten, ja vielleicht das einzige Mittel zur Lösung der bisher in der Geschichte noch ungelöst gebliebenen Aufgabe, einen aus größeren und kleineren Monarchieen zusammengesetzten Bundesstaat dauerhaft zu constituiren.

Untergraben wird das monarchische Prinzip in den Einzelstaaten, sobald über deren Monarchen ein erblicher Oberherr mit ausgedehnten Befugnissen steht; und ein solcher ist vorhanden, wenn die Centralgewalt erblich in einem Regentenhause ist. In der Wirklichkeit ist Jemand nicht mehr Monarch, sondern nur ein erblicher untergeordneter Beamter, sobald er einen solchen Oberherrn hat. Das eigenste Wesen des constitutionell-monarchischen Prinzips, darin bestehend, daß der erbliche Monarch die oberste Gewalt im Staate, nämlich die ausübende allein und die gesetzgebende in Verbindung mit der Volksvertretung besitzt, ist vernichtet, wenn der Monarch einen beträchtlichen Theil davon einem erblichen Oberherrn abgetreten hat; **gerade wegen der Erblichkeit dieses einzelnen Oberherrn geht die Delegation verloren.** Nur diese kann das monarchische Prinzip der Einzelstaaten bei Uebertragung eines Theils ihrer Souverainität oder Selbstständigkeit an die Centralgewalt retten, sey es nun, daß der Monarch des Einzelstaates für kürzere oder längere Dauer Jemand ernennt, oder daß er in Verbindung mit den Monarchen anderer Einzelstaaten Jemand erwählt, um **in seinem Auftrage** die monarchischen Rechte in der Centralgewalt des Bundesstaates auszuüben, die ihr von den Einzelstaaten übertragen worden sind.

Hiernach liegt es nahe, daß wenn die Delegation wegfällt, d. h. wenn Ein Fürst die Centralgewalt erblich einnimmt, — die Stellung des Monarchen eines Einzelstaates zu untergeordnet ist, um nicht als überflüssig zu erscheinen. Es wird, es muß in den Einzelstaaten entweder eine Reaktion eintreten oder die Idee, ihn zur republikanischen Staatsform umzuwandeln, oder ihn dem erblichen Inhaber der Centralgewalt, zur Begründung einer constitutionellen Monarchie anstatt des Bundesstaates zu überantworten, sich ausbilden, und ihre Früchte tragen. Diese würden seyn: entweder Verbreitung des Republikanismus in den Einzelstaaten und endliche Uebertragung desselben in die Centralgewalt, oder Auflösung des Bundesstaates und völlige Umwandlung desselben in Eine konstitutionelle Monarchie, oder endlich, — und dieß ist wohl das Wahrscheinlichste, — Konflikte, Zerwürfnisse, Unordnung, als gewöhnliche Folgen des Versuchs, völlig widerstreitende Grundprinzipien zu vereinen, oder in Verkennung derselben etwas staatlich aufbauen zu wollen, was gegen die Natur der Dinge ist und zu den bestehenden Verhältnissen gar nicht paßt.

Hiermit glaube ich die gegen die Dreiheit vorgebrachten Einwendungen genügend widerlegt zu haben. Je tiefer man in die Materie eingeht und den allein richtigen Maßstab der Beurtheilung anlegt, nämlich die Anpassung der neuen Organisation auf die gegebenen Verhältnisse, um so deutlicher muß es sich, wie ich glaube, herausstellen, daß die Einheit in der Centralgewalt eine Unmöglichkeit, oder — ein höchst gefährliches und, (weil nicht von der Nothwendigkeit geboten, sondern nur von vorgefaßter Meinung getragen), verwerfliches politisches Wagniß wäre.

S. 28—31. Es gibt eine Meinung, welche dahin geht:

> daß das deutsche Einheitsprinzip nicht gestatte, für Oesterreich und Limburg andere Bestimmungen als die nach der neuen Bundesverfassung festzusetzenden eintreten zu lassen; daß wenn es unmöglich sey, hierauf einzugehen, diese Staaten lieber aus dem Bunde ausscheiden möchten; daß wenn dies auch bedauerlich wäre, doch der Verlust verschmerzt werden könne, weil namentlich Oesterreich der deutschen Politik sich sehr entfrembet habe und seit langer Zeit das Haupthinderniß der politischen Entwickelung Deutschlands gewesen sey, weil andererseits Holland, mit welchem Limburg sich in einem staatlichen Verbande befindet, nichts weniger als eine für Deutschland freundliche Politik befolge.

Diese Meinung halte ich für sehr irrig, und, wenn sie zur Wirklichkeit durchdränge, für gefährlich und unglücklich, besonders in Beziehung auf Deutschlands Verhältniß zu Oesterreich. Zugleich beruht die angeführte Meinung auf den extremsten Ansichten, deren charakteristisches Merkmal unter Andern darin besteht, daß nicht aufgehobene, in voller Kraft rechtlich bestehende Staatsverträge als, — in Folge der Ereignisse der letzten sechs Monate, — nicht mehr existirend betrachtet werden.

Daß und in wie weit die deutsche Bundesverfassung noch besteht, habe ich schon früher hervorgehoben. Die Bundesakte ist nicht nur ein Vertrag der Bundesmitglieder unter sich, sondern das Bestehen des Bundes ist außerdem auch auf europäische Verträge begründet. Wie kein Mitglied des Bundes das Recht hat, einseitig aus demselben zu scheiden, so kann auch keins, durch seine Verweigerung der Annahme von Veränderungen an der Verfassung, ausgestoßen werden. Denn nach dem Bundesvertrage gehört zur Veränderung der Verfassung die Einwilligung der Bundesmitglieder, und Oesterreich so wenig wie die Regierung Limburgs haben erklärt, daß sie jede Verfassungsänderung, welche die National-Versammlung beschließen möchte, von vornherein als gültig annähmen. Auch ist bei der von den Regierungen ausgeschriebenen Wahl der Mitglieder der National-Versammlung, ihnen ein so umfassendes Mandat nicht ertheilt worden.

Hieraus folgt, daß wenn auch alle übrigen Staaten mit der von der

National-Versammlung beschlossenen neuen Bundesverfassung einverstanden wären, ihr rechtliches Bestehen doch durch einen Protest Oesterreichs oder der Regierung Limburgs gehindert werden könnte, und daß europäische Mächte eine Veranlassung finden, oder ein Recht zu haben behaupten möchten, ebenfalls Protest einzulegen, oder gar noch ernster zu handeln. Das einseitige Zerreißen der Verträge zwischen Nationen ist aber selbst für die mächtigsten höchst bedenklich, sehr oft gefährlich, doppelt gefährlich also für ein Volk, das mächtige, kriegsgewohnte, mitunter kriegslustige und eroberungssüchtige Nachbarn hat. Beruhen doch die Grenzen gegen diese Nachbarn auf den gleichen Verträgen, und würde auch zu dem Anspruche auf Aufhebung derselben durch Zerreißung des deutschen Bundesvertrages ein Recht nicht gegeben, so wäre dieß doch ein verwegener Akt, der zu den schlimmsten politischen Verwickelungen Deutschlands führen könnte, und den ohne unabweisbare Nothwendigkeit zu begehen, eine der größten politischen Sünden seyn würde.

Aber einmal angenommen, — was sehr zweifelhaft ist, — Oesterreich und die Regierung Limburgs nähmen den Ausschluß aus dem Bunde ruhig hin und die europäischen Mächte thäten dieß auch: auch dann wäre es ein Akt schlechter (d. h. nachtheiliger) Politik. Mag immerhin die von Oesterreich seit einem Menschenalter befolgte Politik Metternichs schädlich für Deutschland gewesen seyn, — sie war es auch für Oesterreich. Diese Politik ist jetzt schwer gerichtet, und das neu erstehende Oesterreich wird, wie das verjüngte Deutschland, eine andere Politik befolgen, und zwar eine volksthümlichere.

Gerade deßhalb ist das Erhalten des Bundesbandes jetzt von der größten Wichtigkeit. Es ist das Mittel, die deutsche und österreichische Politik in Harmonie zu bringen und zu erhalten, die Grenzen Deutschlands zu sichern; es ist eine Garantie, daß das aus deutscher und slavischer Bevölkerung bestehende Oesterreich nicht in eine gegen Deutschland feindliche Politik gerathe, und nicht ohne Rücksicht auf Deutschland seine Politik wähle. Der Ausschluß Oesterreichs aus dem deutschen Reiche würde dem letztern die schlechtesten Grenzen geben; würde bei eintretender Kriegsgefahr den südlichen Theil des Reichs in hohem Grade blosstellen und dadurch die Sonderbündelei befördern oder hervorrufen; würde Einverständnisse von Oesterreich mit Rußland oder mit Frankreich zum Nachtheil Deutschlands bewirken können; würde endlich der neuen Schöpfung des Reichs die Sympathieen eines nicht unbeträchtlichen Theils der Bevölkerung entziehen, in welchem noch die Anhänglichkeit an das alte Kaiserhaus keineswegs erloschen ist.

Man betrachte doch die bestehenden Bundesbestimmungen und frage sich dann, ob es zu verantworten wäre, einen Bundesvertrag aufzulösen, der zwischen Oesterreich und dem übrigen Theile des Reichs ein die gegenseitige

Sicherheit so verbürgendes und die Harmonie der Politik so beförderndes Band knüpft. Wird nicht gerade die Erhaltung dieses letztern, nachdem an die Stelle der Metternich'schen Politik eine volksthümlichere getreten seyn wird, dahin wirken, daß durch Verträge die Handels- und Industrie-Verhältnisse Oesterreichs mehr und mehr mit denen des übrigen Deutschlands identificirt werden? Wird dann nicht in wenigen Jahren auch in Oesterreich der Segen solcher Maßregeln für die Förderung der materiellen Interessen erkannt und auf diese Weise das Bundesband durch die Gesinnung der Bevölkerung Oesterreichs noch fester zur gemeinsamen Sicherheit geknüpft werden?

Auch für die Erhaltung Limburgs im Bundesbande sprechen im Allgemeinen ähnliche Gründe wie für die Oesterreichs. Insbesondere kommt aber hier in Betracht, daß dadurch in Zukunft eine bessere Uebereinstimmung der holländischen Politik mit der deutschen befördert werden dürfte, so wie daß das deutsche Reich die Maas nicht als Grenze verliert.

S. 35. Es ist mir wohl bekannt, daß der Vorschlag, die National-Versammlung möge nicht allein, sondern gemeinsam mit Abgeordneten der Regierungen und der Stände der Einzelstaaten die Verfassung feststellen, vor einigen Monaten kaum hätte gewagt werden dürfen, und daß noch in diesem Augenblicke die Majorität nur schwer darauf eingehen würde. Dies ist aber kein Grund für mich, meine Ueberzeugung zu verschweigen, daß dieser Weg zur Erlangung einer guten Verfassung nicht nur viel kürzer und sicherer ist als der bisher eingeschlagene, sondern auch, daß der letztere ein das Ziel verfehlender Irrweg ist.

S. 44. Der Verfassungsentwurf, in Verbindung mit den Grundrechten, geht über die von den Nordamerikanern und Schweizern befolgten bundesstaatlichen Grundsätze so weit hinaus, daß er von unbefangenen Staatsmännern als ein Versuch betrachtet werden wird, die Einzelstaaten aufzuheben und Einen großen einheitlichen Staat herzustellen; als ein Versuch, eine viel größere und tiefer eingreifende Umwälzung der staatlichen Verhältnisse in Deutschland zu bewirken, als die im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts in Frankreich vollendete.*) Damals wurden doch

*) Unbegreiflich ist fremden Staatsmännern, wie solche Pläne von einer konservativen Versammlung ausgehen können. In der That, um dies zu begreifen, muß man wissen, daß höchst ehrenwerthe Seiten des deutschen Charakters, Schwärmerei und Gemüthlichkeit, zugleich diejenigen sind, welche uns die klare Beurtheilung politischer Verhältnisse erschweren. Der auf die Wirklichkeit der Dinge gerichtete Verstand der Engländer und Franzosen vermag unser Thun nicht zu fassen, weil ihnen jene Eigenschaften fast ganz abgehen, so daß sie für eine derselben nicht einmal einen Ausdruck in ihren Sprachen haben.

nur Provinzen Eines Königreichs nivellirt, hier sollen Königreiche mediatisirt und nivellirt werden, nicht mit den Heeren eines Napoleons, sondern mit der Idee der Worte: Einheit Deutschlands!

S. 45—48. Gewiß reicht die moralische Macht der Nationalversammlung nicht aus, um eine die Selbstständigkeit der Einzelstaaten vernichtende Reichsverfassung weder in Preußen noch in den meisten mittelgroßen Staaten Deutschlands, geschweige denn in Oesterreich, zur Geltung zu bringen.

Und wenn nicht die moralische Macht, welche denn? — Die Bajonette regelmäßiger Truppen für solchen Zweck fehlen. Die Massen aber dafür in Bewegung und Aufruhr zu bringen, — vor dem Unrechtlichen und Frevelhaften dieses Gedankens werden Diejenigen am entschiedensten zurückschrecken, welche die Einheit des Vaterlandes am meisten idealistisch erstreben, und es braucht daher nicht des Hinweises darauf, daß ein solcher Versuch keine Aussicht auf Gelingen haben würde. Denn es werden die Ideen mit jeder Woche nüchterner und selbst die Ungebildeten im Volke sehen immer mehr ein, daß glückliche Zustände nicht durch das gewaltthätige Verfolgen phantastischer Pläne herbeigezaubert werden können.

Wozu denn auch diese übermäßige, den wahrhaft nützlichen und erhabenen Zweck der deutschen Einheit weit überspringende Centralisation? Hat man sie doch in den Bundesstaaten Nordamerika und Schweiz auch nicht gewollt. Neigt etwa das Zeitalter sich dahin, Frankreichs Centralisation nachzuahmen und ihr so nahe wie möglich zu kommen? — Diese Frage wird wohl nicht bejahet werden können. In Frankreich wenigstens nehmen die Anhänger der großen Centralisation ab, zumal nach der letzten bittern Frucht derselben; denn die Republik hätte ohne die übermäßige Centralisation schwerlich erstehen können.

Wahrlich, für ein Land von dreißig oder vierzig Millionen Einwohnern ist der wirkliche Bundesstaat eine viel heilsamere Staatsform als der Einheitsstaat, oder, — was fast ganz gleich, — der nach dem Verfassungsentwurf und den Grundrechten centralisirte, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten vernichtende Bundesstaat. Der wirkliche Bundesstaat entwickelt viel mehr Kräfte und Fähigkeiten für das Gemeinwohl und das öffentliche Leben, als der übermäßig centralisirte, und stellt doch die Einheit zur Verfolgung der höheren Staatszwecke genügend her. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird vielfach zugegeben; um so näher und stärker tritt der Anspruch hervor, sie auf Deutschland anzuwenden, da dessen Geschichte die Abneigung der Deutschen gegen Centralisation darthut.

Oder muß fast die ganze innere Gesetzgebung und ein sehr großer Theil der Verwaltung den Einzelstaaten etwa um deshalb genommen werden, weil bei ihnen die Fähigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen, nicht vorausgesetzt werden dürfe, und solche Fähigkeit nur der Reichsgewalt bei-

wohnen möchte? oder etwa deshalb, weil sonst die Gesetzgebung nicht übereinstimmend und einheitlich genug würde? Wollte man diese Fragen bejahen, so müßte man von der gewiß unrichtigen Ansicht ausgehen, daß die freie Presse, die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stände in den Einzelstaaten, keine Faktoren wären zur Ausbildung im öffentlichen Leben, oder daß die bundesstaatliche Gemeinsamkeit dieses Lebens in Deutschland nicht die erforderliche Uebereinstimmung in den wesentlichsten Grundsätzen der Gesetzgebung von selbst hervorbringen müßte.

Vielleicht wendet man gegen den Vorwurf der übermäßigen Beschränkung der Einzelstaaten ein: es sey ein großer Unterschied zwischen dem Rechte zu einer solchen Beschränkung und dessen Ausübung; die letztere könne vielleicht unterbleiben, oder würde doch nur in milder Weise erfolgen, oder die Reichsgewalt könne einzelne Befugnisse den Regierungen der größern Staaten zur Wahrnahme innerhalb der letztern delegiren. Dies sind nur Vertröstungen, für gute Menschen in Privatvertrags-Verhältnissen wohl brauchbar, in Staatsverträgen aber verwerflich, zumal wo es sich um die Unterordnung eines Staates unter den andern handelt.

Man beruhigt aber auch wohl durch die Betrachtung: das Staatenhaus, welches zur Wahrung der Interessen der Einzelstaaten gebildet werde, solle verhindern, daß ein ihre Selbstständigkeit zu sehr beschränkender Gebrauch von den Befugnissen der Reichsgewalt gemacht werde.

Aber jene Beruhigung genügt nicht. Denn **erstlich** wird der größte Theil der Gesetzgebung nach dem Verfassungsentwurf den Einzelstaaten völlig entzogen; **zweitens** ist es ungewiß, unter welchen Einflüssen mitunter die Majoritäten, — selbst stärkere als die einfachen, — sich bilden; **drittens** wird bei so ausgedehnten Befugnissen der Reichsgewalt das Staatenhaus in häufige Conflikte mit der Centralregierung oder dem Volkshause gerathen, was durch ungeeignete Bestimmungen in der Verfassung zu befördern, vermieden werden muß; **viertens** wird die Verfassung gerade deßhalb gemacht, damit dauerhaft und genau bestimmt werde, was die Einzelstaaten von ihrer Selbstständigkeit abtreten und was sie davon behalten.

S. 56. Es ist schwer, in Zeiten großer politischer Aufregung ein ganz unbefangenes Urtheil zu bewahren, so daß man in den Zeiten der Ruhe kaum den Einfluß zu ermessen vermag, den jene Aufregung auf das Urtheil und die Handlungen der Menschen hat. Dieser Einfluß ist es, welcher das Gesetz vom 28. Juni und das große geschichtliche Ereigniß, daß es sofort von allen deutschen Regierungen anerkannt, der Bundestag aufgelöst und die provisorische Centralgewalt errichtet wurde, hervorgebracht hat. Verstärkt durch diesen merkwürdigen Erfolg, ist es aber auch der nämliche Einfluß, welcher bewirkt, daß die Nationalversammlung mit einem gewissen

Allmachtsgefühle, als wenn etwas ganz Neues zu erschaffen wäre und als wenn gar keine Bundesverfassung mehr bestände, das Verfassungswerk aufgefaßt hat; sie hat sich gewissermaßen über die Wirklichkeit hinausgesetzt. Diese besteht darin, daß nicht eine neue Schöpfung, sondern nur die Verbesserung des Vorhandenen, nämlich der Bundesverfassung, zu vollbringen ist, sodann auch darin, daß heute nicht mehr möglich ist, was am 28. Juni thunlich war, weil die Menschen allmählich nüchterner werden.

In den Verhandlungen der deutschen National-Versammlung und in ihrer Verfassungskommission war bis zur Berathung des von der letztern vorgelegten Projektes immer nur von ein und der nämlichen Verfassung für ganz Deutschland, und zwar einer sehr unitarischen die Rede gewesen. Meine Ansichten und Vorschläge gingen eben zum großen Theil darauf hin, daß diese unpraktische Basis verlassen werde. Erst am 27. Oktober, bei der Berathung der §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs stellte Heinrich von Gagern sein bekanntes Amendement, nach welchem ein engerer und ein weiterer Bund errichtet werden sollte.

Sein Vorschlag unterschied sich aber wesentlich von meinen Ansichten dadurch: **erstlich**, daß nach demselben das Verhältniß des weitern Bundes nicht auf dem bestehenden der Bundesakte gegründet, sondern noch erst durch Verhandlung mit Oesterreich festgesetzt werden sollte; **zweitens**, daß die Idee der Souveränität der National-Versammlung, kraft welcher von ihr eine ultraunitarische Verfassung bindend beschlossen werden sollte, festgehalten wurde; endlich **drittens**, daß überhaupt der meinen Ansichten zu Grunde liegende Gedanke, zuvörderst nur die neuen Bundesbehörden zu organisiren und in Gemeinschaft mit denselben dann die Verfassung festzustellen, völlig unberücksichtigt blieb.*)

*) Es lag sehr nahe, bei einer Reform der Bundesverfassung eine Verschiedenheit des Verhältnisses derjenigen Staaten, welche, wie im Zollverein, die Kompetenz der Bundesgewalt ausdehnen konnten, gegen diejenigen Staaten eintreten zu lassen, welche, wie Oesterreich und Limburg, nach ihren innern Verhältnissen hierzu nicht befähigt waren. Es ist ja gerade einer der größten politischen Fehler der deutschen National-Versammlung gewesen, daß sie Das, was so nahe lag, völlig verabsäumte, und das unerreichbare Ziel eines erblichen Kaiserthums für alle zum deutschen

Das Gagernsche Amendement erhielt damals nur eine geringe Minderheit, ward aber, als dieser Staatsmann am 18. Dezember Präsident des Reichsministeriums wurde, die Grundlage seines politischen Programms. Seit seiner Zeit hat die Majorität der deutschen National-Versammlung und später die preußische Regierung die Idee des engern und des weitern Bundes zur Grundlage aller Bestrebungen gemacht, freilich nach meiner Ueberzeugung mit unrichtiger und unpolitischer Auffassung und Behandlung der Frage. Die nämlichen politischen Männer der deutschen National-Versammlung, welche für eine einheitliche Verfassung aller zum Bunde gehörigen Staaten schwärmten und häufig von den 45 Millionen Deutschen sprachen, welche die National-Versammlung hinter sich habe, bekämpfen im Jahre 1849 dieselben Ansichten aufs eifrigste. Es geht dieß so weit, daß mitunter sogar der Patriotismus und der Liberalismus derjenigen Deutschen und Preußen verdächtigt wird, welche jetzt eben so wenig blindlings den unpraktischen ultra-unitarischen Ideen des dermalen beabsichtigten engeren Bundes, wie im vorigen Jahre den ultra-unitarischen Ideen in Beziehung auf ganz Deutschland huldigen mochten. Kurz, die Umkehr der herrschenden Meinung in Preußen ist so vollständig, daß die von der Majorität der

---

Bunde gehörigen Staaten verfolgte. Deßhalb lege ich keinen großen Werth darauf, schon in den Jahren 1830—1847 die Idee des engern und des weitern Bundes angeregt, und dieselbe zu Anfang Oktober 1848 zu Frankfurt vor der Berathung der deutschen Verfassung, den damaligen Verhältnissen angepaßt und präcisirt zu haben. Wie hoch gleichwohl diese Idee von angesehenen Mitgliedern der deutschen National-Versammlung angeschlagen wird, geht aus folgender Stelle des Sendschreibens des Herrn Veit an seine Wähler hervor: „Als Heinrich von Gagern bei der ersten Berathung der §§. 2 und 3 von der Reichsgewalt in kurzen großartigen Zügen seinen Plan von einem engern und weitern Bunde vorlegte, **da war das Wort des Räthsels gefunden**, obgleich damals nur eine geringe Minderheit ihm beistimmte. Aber als ob die Weltereignisse mit dem großen Staatsmann im Bunde wären, wurde es täglich klarer, daß nur in diesem Zeichen zu siegen sey. Und wenn es den Staatsmännern von gestern und von heute noch gelingen sollte, die Geister zu bannen, die sie beschworen haben, so werden sie die Formel von jenem Manne entlehnen müssen, den sie mit schülerhaftem Hochmuth meistern zu können wähnten."

deutschen National-Versammlung bis zum Spätherbst des vorigen Jahres ausschließlich verfolgte Idee eines Groß-Deutschlands mit einheitlichem Oberhaupte, jetzt selbst von Männern jener Majorität für unsinnig erklärt wird.

Als bezeichnend für meine Ansicht darüber, wie ich mein Verhältniß als guter Deutscher und guter Preuße zur deutschen National-Versammlung und provisorischen Centralgewalt aufzufassen hatte, möge hier noch Folgendes angeführt werden. Bald nach meiner Ankunft in Frankfurt ersuchte mich das Reichsministerium, mit den Herren Welker und Mosle als Kommissar nach Wien und Ollmütz zu gehen, um Namens der provisorischen Centralgewalt in den Konflikten der österreichischen Regierung mit der Stadt Wien zu interveniren; ich lehnte diesen Antrag ab, weil meine politische Stellung in Preußen sowohl wie auch meine Ansicht über die Politik des Reichsministeriums einer Mitwirkung meinerseits entgegenstehe.

Nach mündlichen Aeußerungen darf ich annehmen, daß im Herbst v. J. Herr Camphausen meiner Meinung war, daß die Oberhauptsfrage für einen engern Bund in Deutschland nicht mit einheitlicher und erblicher Spitze zu lösen sey. Auch die bekannte Note des Grafen Bülow vom 23. Januar 1849 äußert sich, obgleich etwas unbestimmt, doch mehr in diesem, als im entgegengesetzten Sinne.

Die Unterwerfung der in Aufruhr befindlichen Stadt Wien, zu Ende Oktober 1848, war für die anarchische und revolutionäre Parthei ein harter Schlag, wohlgeeignet den Muth auch der preußischen Regierung zur Unterdrückung der revolutionären Prinzipien in der Stadt Berlin und insbesondere gegenüber der preußischen National-Versammlung zu erwecken. Diese letztere erging sich mehr und mehr in Uebertreibungen und in anarchischen Beschlüssen; sie beförderte die Anarchie, indem sie mehrmals Anträge, welche die Ordnung und Sicherheit in der Nähe

des Sitzungssaales zu erhalten bezweckten, zurückwies. So wirkte sie recht eigentlich darauf hin, die besitzenden und erwerbenden Volksklassen aus dem demokratischen Freiheits-Rausche wieder zu einer nüchternen Anschauung zurückzuführen, sich selbst aber immer tiefer in der öffentlichen Meinung herunterzusetzen. Eine mächtige Militärmacht, ausreichend um den Gedanken an Widerstand zu verscheuchen oder diesen letztern, wenn er dennoch sich zeigen möchte, schnell zu erdrücken, war in der Nähe Berlins versammelt. Es war der rechte Moment eingetreten, die National-Versammlung und die Bürgerwehr Berlins aufzulösen, die öffentliche Gewalt wiederum in der Hauptstadt mit einem genügenden Machtmittel, den regulären Truppen, auszuüben und auf diese Weise den Fehler, welchen die Regierung am 19. März, durch Hinausweisung der Truppen und die Uebertragung der Wachtposten an die Bürgerwehr, begangen hatte, wieder gut zu machen. Zur Lösung dieser Aufgabe ward am 8. November das Ministerium Brandenburg-Manteuffel ernannt.*) Ob dasselbe von Anfang an die Auflösung der National-Versammlung oder nur deren Verlegung nach Brandenburg beabsichtigt hat, — mit welcher die Thätigkeit des Ministeriums begann, — ist zweifelhaft; zweifelhafter, wohl gar unwahrscheinlicher ist, daß dasselbe beim Antritt seines Amtes die Absicht gehabt habe, nicht allein die Verfassung, sondern auch die wichtigsten organischen Gesetze zu Stande zu bringen.

Man wird sich erinnern, welchem großen Mißtrauen das Ministerium bei seinem Eintritt in und außerhalb Preußen begegnete; dieß war auch in Frankfurt, wo ich mich damals noch

---

*) Außer den beiden oben Genannten wurden nur noch ernannt: Herr von Strotha zum Kriegsminister und Hr. von Ladenberg zum Kultus- und Unterrichts-Minister. Es ist mir nicht bekannt, daß damals der Versuch gemacht worden wäre, ein aus der konstitutionell-konservativen Parthei hervorgehendes Ministerium zu bilden. Am 12. November wurde Hr. Rintelen zum Justizminister, am 4. Dezember v. J. Hr. von der Heydt zum Handelsminister, am 24. Februar 1849 Hr. von Rabe zum Finanzminister ernannt; Hr. Rintelen ward am 11. April durch Hrn. Simons ersetzt.

befand, bei den Mitgliedern der deutschen National-Versammlung der Fall. Deßhalb habe ich keine geeignete Gelegenheit versäumt, die unumgängliche Nothwendigkeit der von dem Ministerium getroffenen energischen Maßregeln und das Verdienstliche des Muthes anzuerkennen, welchen die Minister bewährten, als sie in die preußische National-Versammlung gingen und derselben die Verlegung nach Brandenburg ankündigten. Dieser Muth wird gewiß am bereitwilligsten von den Ministern anerkannt, die im vorigen Jahre, als noch keine imposante Militärmacht in oder bei Berlin vorhanden war, mehrmals ihr Leben den Volksleidenschaften aussetzten. Zu dieser Bemerkung bin ich um deßhalb berechtigt, weil ich in meiner Stellung als Finanzminister weit weniger als mehre meiner Kollegen in Gefahr gewesen bin.

Eine höchst bemerkenswerthe Erscheinung darf hier nicht unerwähnt bleiben. So tief auch die preußische National-Versammlung in der Meinung der Gebildeten und der Besitzenden im Volk damals gesunken war, so wandten sich ihr doch, als die Regierung Gewalt gegen dieselbe behufs der Schließung ihrer Sitzungen und ihrer Verlegung nach Brandenburg gebrauchte, die Stimmen fast aller angesehenen, selbst der stets konservativ gesinnten Kommunal-Korporationen zu, wie dieß aus den Addressen der Stadtverordneten vieler großen und mittlern Städte unzweideutig hervorgeht.

Es ist dieß ein Beleg für die Richtigkeit der Seite 118 dargestellten Ansicht über die Frage, ob es schon im September zweckmäßig gewesen wäre, gegen die Bürgerwehr und die National-Versammlung gewaltsam einzuschreiten. Es zeigt aber auch, in welche schlimme Lage der Staat dadurch, daß nicht von vorn herein die Auflösung der Versammlung beschlossen und ausgeführt wurde, hätte gerathen können, wenn nicht glücklicherweise die Versammlung selbst das Ministerium in eine günstigere Stellung versetzt hätte. Sie faßte den berüchtigten, sogenannten Steuerverweigerungs-Beschluß; dadurch brachte sie sich bald um alle Sympathieen der Besitzenden und Gebildeten im Volke, be-

ging einen rebellischen Akt und gab der Regierung auf diese Weise eine unzweifelhaft rechtmäßige Veranlassung zur gewaltsamen Auflösung.

Einige Tage nachdem der Steuerverweigerungs-Beschluß gefaßt war, kam ich nach Berlin zurück und hatte auf der Reise die Rheinprovinz berührt, gerade in dem Augenblicke, als die ersten Wirkungen des Bekanntwerdens des Steuerverweigerungs-Beschlusses sich in Köln, Aachen und Düsseldorf zeigten. Ungeachtet man in diesen Städten Miene machte, dem Beschlusse Folge zu geben, schöpfte ich doch durch die Unterhaltung mit manchen Personen, die ein richtiges Urtheil über die Stimmung zu fällen im Stande waren, die Ueberzeugung, daß die Bewegung eben so wenig tief eingreifend wie gefährlich sei, wenn nur die Regierung einige Energie entwickeln würde. Diese Ueberzeugung habe ich nicht nur gegen den Oberpräsidenten Eichmann, den ich damals in Köln sprach, sondern auch sofort nach meiner Ankunft in Berlin an geeigneten Stellen ausgesprochen; so wenig habe ich daraus ein Hehl gemacht, daß sogar die Berliner Zeitungen meine Aeußerungen mittheilten.

Nach meiner Ansicht*) war **damals** folgender Weg einzuschlagen: nicht Verlegung der National-Versammlung nach Brandenburg, sondern ihre alsbaldige Auflösung; diese Maßregel auszuführen von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel, mit gleichzeitiger Resignation desselben, um an seine Stelle ein ursprünglich konstitutionell gesinntes Ministerium zu setzen;**) wäre zur Maßregel der Auflösung das erstere Ministerium nicht bereit gewesen, so hätte das andere sie ebensowohl übernehmen

*) Eine Ansicht, die ich gleich nach meiner Rückkunft in Berlin im November einer hochstehenden Person vorgetragen habe.

**) Diese Ansicht konnte damals, ohne das Ministerium im Geringsten zu beleidigen, geäußert werden, denn Mitglieder desselben sprachen kurz nach ihrer Ernennung in einem sie ehrenden Gefühle patriotischer Hingebung selbst die Absicht unverhohlen aus: ihre Mission mit der Herstellung der Regierungs-Gewalt zu Berlin und der Verlegung der National-Versammlung nach Brandenburg zu endigen.

müssen; die Einführung einer auf konservativen Grundsätzen basirten konstitutionellen Verfassung durch das neue Ministerium.

Es möge mir gestattet sein, mit wenigen Worten die Gründe für meine damalige Ansicht anzugeben.

Die Vergangenheit der Minister gehörte notorisch nicht dem konstitutionellen Systeme an; der als politischer Mann hervorragendste unter ihnen war auf dem vereinigten Landtage im Jahre 1847 der eifrigste Gegner der konstitutionellen Ideen, der beharrlichste Vertheidiger des Absolutismus gewesen. Daher das damals allgemein herrschende große Mißtrauen gegen sie, so wie die sehr verbreitete Meinung, ihr eifriger Konstitutionalismus im Jahre 1848 möge nicht aufrichtig gemeint sein. Es lasteten also ihre Precedentien auf diesem Ministerium, und nach psychologischen Gesetzen war es mehr als wahrscheinlich, daß dasselbe durch eine übertriebene Berücksichtigung der Ansprüche der Demokratie, bei Erlaß der Verfassung, das herrschende Mißtrauen zu beseitigen suchen werde.

Aus dieser, gewissermaßen drückenden Lage des Ministeriums mußte ferner folgen, daß es, — ebenfalls, um dem Mißtrauen entgegen zu treten, — gleichzeitig mit der Auflösung der National-Versammlung die Verfassung publiziren, folglich deren Feststellung, zum großen Schaden für die baldige Herstellung eines festen öffentlichen Rechtszustandes, übereilen werde.

Auch war zu besorgen, daß die Minister die gouvernementalen Handhaben des konstitutionellen Regierungssystems nicht genügend kennen, und daß deßhalb die Verfassung und die organischen Gesetze mangelhaft aufgestellt sein möchten. Von Gegnern des Konstitutionalismus, oder von Staatsmännern, die nie für denselben aufgetreten waren, und nur im absolutistischen Regiment gelebt hatten, — wie mochte von ihnen erwartet werden, daß sie das kaum durch Studien, sondern wohl nur durch ein gewisses Einleben in die Einrichtungen konstitutioneller Länder zu erwerbende Verständniß der Garantieen besäßen, die bei einer freisinnigen konstitutionellen Verfassung zur dauerhaften Begründung der Staatsgewalt nothwendig sind!

Endlich, was die Maßregel, die National-Versammlung zu verlegen, und ihre Auflösung nach dem Steuerverweigerungs-Beschlusse betrifft: in welche Verlegenheit konnte die Regierung gerathen, wenn die ganze linke Seite der Versammlung, mit v. Unruh, Kosch, Rodbertus bis zu Waldeck, d'Ester und Jacobi, in Brandenburg vollzählig erschienen wäre und dort mit Majorität eine Verfassung beschlossen hätte, wie der Entwurf der Verfassungs-Kommission! Es lag doch für die linke Seite so nahe, daß sie zur Durchsetzung ihrer Pläne und zur Bekämpfung des von ihr so gehaßten Ministeriums kein besseres Mittel wählen konnte, als sich in Brandenburg einzufinden, und zu erklären: wir halten zwar das hinsichtlich der Verlegung der Versammlung eingeschlagene Verfahren nicht für legal und haben zu den konstitutionellen Gesinnungen des Ministeriums kein Vertrauen, aber wir wollen im Interesse des Landes, welches nach dem Abschluß der Verfassung verlangt, uns eifrig mit deren Feststellung beschäftigen und die demokratisch-konstitutionellen Grundsätze durch unsere Beschlüsse zur Geltung bringen.

Doch, die demokratische Parthei, in ihrem Hasse gegen das Ministerium, und selbst durch den üblen Eindruck, den der Steuerverweigerungsbeschluß gemacht hatte, nicht ernüchtert von ihrem revolutionären Rausche, (in welchem sie, nachdem die Regierung die Versammlung in Berlin geschlossen hatte, in der National-Versammlung einige Episoden der ersten Französischen Revolution in sehr verjüngtem Maßstabe darstellte oder travestirte), verfuhr ganz anders. Die linke Seite erschien während der ersten vier Tage, mit Ausnahme weniger Mitglieder, nicht in der Versammlung zu Brandenburg, und erhielt dadurch diese letztere in nicht beschlußfähiger Zahl. Dann kamen endlich einige 80 Mitglieder der linken Seite, jedoch ohne ihre geschicktesten Partheiführer, gaben durch ein Mitglied eine etwas provocirende Erklärung ab und verlangten eine Vertagung auf den nächst folgenden Tag; als diese von der Majorität; welche sofort zur Wahl des Präsidenten und des Vice-Präsidenten schreiten wollte, abgelehnt wurde, zogen jene 80 Mitglieder fast

alle, gleichsam prozessionsweise, ab, und machten dadurch die Versammlung wiederum beschlußunfähig. Dieses Verfahren konnte nicht verfehlen, die linke Seite noch weiter in Mißkredit zu bringen und die Nothwendigkeit der Auflösung der Versammlung um so mehr zu rechtfertigen. Ich glaube, daß es diese Anschauung gewesen ist, welche Diejenigen, die nach der Entfernung jener 80 Mitglieder am 1. Dezember dafür stimmten, daß eine Einberufung der Stellvertreter der nicht erschienenen Mitglieder geschehen, und daß sich zu dem Ende die Versammlung bis zum 7. December vertagen möge, beherrscht hat*).

So wurde durch die schlechte Taktik der linken Seite die Gefahr entfernt, in welcher die Regierung und das Land sich befanden, als das Ministerium den Steuerverweigerungs-Beschluß nicht als Veranlassung zur Auflösung zeitig benutzte; jeder Patriot wird sich aufrichtig darüber freuen, daß es so abgelaufen ist. Sollte aber der Hergang kein Glücksfall, sondern von dem Ministerium vorhergesehen sein, so würde ich zwar eine so außerordentliche Voraussicht bewundern, es jedoch auch heute noch für ein zu gewagtes Verfahren erachten, wenn man eine durch große Fehler des Gegners dargebotene höchst günstige Gelegenheit zu seiner Besiegung nicht benutzt, in der Aussicht, daß er wohl wieder bald neue Fehler begehen werde.

Daß die am 1. December zu Brandenburg beschlossene Vertagung der National-Versammlung bis zum 7. December von der Regierung zur Auflösung der National-Versammlung vor dem Zeitpunkte ihres Wiederzusammentritts benutzt werden würde, war mir nicht zweifelhaft. Es kam nur darauf an, daß mit

---

*) Dieser Ansicht bin ich meinestheils gefolgt, als ich hierfür stimmte. Manche Mitglieder enthielten sich der Abstimmung, weil sie den Beschluß nicht formell für gerechtfertigt erachteten. Aber in so außerordentlicher Lage, in welche die Versammlung damals gerathen war, konnte nach meiner Ueberzeugung die Form nicht genau eingehalten werden. Das Land aus großer Gefahr zu retten und zu dem Ende bei der Regierung den Entschluß zur Auflösung zur Reife zu bringen; — dies war nach meiner Ansicht die damals zu lösende Aufgabe.

dieser Maßregel nicht, wie ich es befürchtete, zugleich eine nicht wahrhaft konstitutionelle und doch konservative Verfassung publicirt, daß die Auflösung vielmehr in vollem Maße zur baldigen definitiven politischen Organisation des Landes benutzt werde. Lebendig davon überzeugt, daß eine feste staatliche Ordnung in unsern Europäischen Verhältnissen, mit Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts unmöglich gegründet werden könne, bestrebte ich mich nicht nur, dieser Ueberzeugung sondern auch der Ansicht, daß das allgemeine Stimmrecht unbedenklich aufgehoben werden könne, Eingang zu verschaffen.

Die im Vorstehenden dargestellten Ansichten über die Verfassungsfrage habe ich noch am 1. December Abends im Wesentlichen meinem Freunde, dem frühern Minister-Präsidenten v. Auerswald auseinandergesetzt und demselben insbesondere, zur Begründung meiner Ansicht zur Aufhebung des allgemeinen Stimmrechts, den von einem Comité der Verfassungs-Commission der Deutschen National-Versammlung zu Frankfurt ausgearbeiteten Entwurf eines Wahlgesetzes mitgetheilt. Herr von Auerswald, ich bin dessen gewiß, hat schon am 2. December die ihm gebotene Gelegenheit zum Vortrag meiner Ansichten an hoher Stelle benutzt.

In den darauf folgenden nächsten Tagen, (3. und 4. December,) habe ich meine Ansichten nicht nur einem Mitgliede des Ministeriums, sondern auch Personen, die demselben nahe stehen, dargestellt. Hiermit noch nicht beruhigt über die große Gefahr, die dem Vaterlande aus der Unsicherheit des Rechtszustandes entstehen konnte, wenn die Auflösung der National-Versammlung nicht in zweckmäßiger Weise zur Feststellung einer guten Verfassung und zweckmäßiger, die Organisation des Landes begründender, Gesetze benutzt würde, habe ich am 4. December Vormittags einer hochstehenden Person meine Besorgnisse zugleich mit meinen Ansichten über die beste Art und Weise, in welcher diese wichtige Angelegenheit zu behandeln sey, vorgetragen. Damit es recht anschaulich sey, daß man eine viel bessere Verfassung, als die von der Verfassungs-Commisson der Preußi-

schen National-Versammlung ausgearbeitete, jetzt erlassen könne, entwarf ich, — obwohl in Eile, folglich nicht so gut und gründlich wie es hätte geschehen können, wenn eine Verfassungs-Commission gebildet und ihr eine Frist von 8 bis 14 Tagen zur Beendigang ihrer Arbeit gestellt worden wäre, die beiden so wichtigen Titel der Verfassung **„Von den Kammern"** und **„Von den Rechten der Preußen."** Den erstgenannten Titel hat einer der Minister am 4. December Vormittags gelesen; auch habe ich der oben erwähnten hochstehenden Person davon an jenem Tage Kenntniß gegeben und ihr des Nachmittags die Reinschrift gesandt*). Am 5. December, als ich noch nicht wußte, daß an diesem Tage bereits die Verfassung vollzogen war, sandte ich an jene hochstehende Person den von mir entworfenen Titel **„Von den Rechten der Preußen."**

Ich nehme keinen Anstand hier in einem ausführlichen Auszuge die vorstehend bemerkten Entwürfe von zwei Titeln der Verfassung, so wie einen Brief, den ich am 5. December an jene hohe Person schrieb, folgen zu lassen, um dadurch meine damaligen Ansichten darzulegen.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Meine Vorschläge über die in den Art. 3—9 der Verfassung vom 5. Dezember enthaltenen Bestimmungen wichen davon nicht wesentlich ab.

Die Bestimmung im Art. 10 über Auswanderung war, als überflüssig, nicht aufgenommen.

Anstatt des übrigen Theiles des Titels II. der Verfassung vom 5. Dezember schlug ich folgende Artikel vor.

a.

Die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte

*) Wenn ich bei diesen Verhandlungen die Zeit, in welcher dieselben Statt fanden, genau angebe, so geschieht es um zu erweisen, daß ich nichts versäumt habe, was dazu beitragen konnte, das Land vor einer schlechten Verfassung und vor dem Hinausschieben der Erlassung der so nothwendigen organischen Gesetze, — mit andern Worten, vor den Gefahren eines nicht gehörig festgestellten und organisirten Rechtszustandes, — zu bewahren.

ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Freiheit der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist gewährleistet, soweit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

b.

Jede Religions-Gesellschaft bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Kultus-Zwecke bestimmten Stiftungen und Fonds, so wie ihrer kirchlichen Anstalten.

c.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

d.

Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

e.

Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sollen auskömmlich besoldet seyn.

Es soll aus öffentlichen Mitteln dafür gesorgt werden, daß auch die Kinder der Dürftigen den erforderlichen Elementar-Unterricht erhalten.

f.

Das gesammte Unterrichtswesen steht unter Aufsicht des Staats und wird durch ein besonderes Unterrichts-Gesetz geordnet.

g.

Zur Vermehrung und Verbesserung der Bildungs- und Erwerbsmittel der handarbeitenden Volksklassen soll aus Staatsmitteln jährlich eine Summe verwendet werden, welche durchschnittlich Eine Million Thaler erreicht.*)

h.

Die Presse ist frei, die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt.

Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

*) Diese Bestimmung wäre nützlicher für die handarbeitenden Volksklassen, als die Beibehaltung der Urwahlen gewesen.

i.

Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

An dem Orte, wo die Kammern zusammentreten und in dem Umkreise von zwei Meilen sind Volksversammlungen so wie Versammlungen politischer Vereine, während der ganzen Dauer der Sitzungs-Periode der Kammern, unstatthaft.

k.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

l.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen bestimmt das Gesetz.

m.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den Art. . . . . enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

n.

Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze. Die militärische Disziplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz.

o.

Kein zur bewaffneten Macht gehöriges Corps darf über öffentliche Angelegenheiten berathschlagen, oder dahin einschlägige Akte vollziehen.

p.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-

Fideikommisse werden in Gemäßheit eines darüber zu erlassenden Gesetzes aufgehoben.

Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehne, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die standesherrlichen Lehen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, keine Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

4.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt nur den durch die allgemeine Gesetzgebung ausgesprochenen Beschränkungen.

Durch besondere Gesetze wird die Ablösbarkeit der Grundlasten erleichtert und die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, Polizei und obrigkeitlichen Gewalt der Gutsherren so wie der an Grundstücken haftenden Hoheitsrechte und Privilegien angeordnet werden.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Titel V. Von den Kammern.

Meine Vorschläge über die in den Art. 60, 61 der Verfassung vom 5. Dezember enthaltenen Bestimmungen wichen von den letztern nicht ab.

Anstatt der Bestimmungen, welche sich in den Artt. 62—77 und 84 der Verfassung vom 5. Dezember befinden, schlug ich folgende Artikel vor.

a.

Beide Kammern bestehen aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl derselben wird so bestimmt, daß im Durchschnitt auf 75,000 Seelen Ein Deputirter für jede Kammer gewählt wird. Die Zahl der Deputirten wird hiernach alle neun Jahre festgesetzt.

b.

Für die Bildung der zweiten Kammer ist jeder selbstständige und unbescholtene Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, in dem Wahlbezirk, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Wähler.

c.

Jeder unbescholtene Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens seit einem Jahre seinen Wohnsitz in Preußen hat, ist wählbar zum Mitgliede der zweiten Kammer.

d.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten für die ganze Dauer ihres jährlichen Zusammenseyns eine nach dem Schluß der Sitzungen zu zahlende Entschädigung von Dreihundert Thalern und außerdem Reisekosten für die Einmalige Hin- und Rückreise.

Die am Orte der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten keinerlei Entschädigung.

e.

Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Kreisvertreter gewählt.*)

f.

Wählbar zur ersten Kammer ist jeder unbescholtene Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.

g.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten außer den Reisekosten für die Einmalige Hin- und Rückreise keine Entschädigung.

h.

Das Wahlgesetz bestimmt das Nähere über die Ausführung der Wahlen für beide Kammern, insbesondere über die Abgränzung der Wahlbezirke so wie darüber, ob die Mitglieder der zweiten Kammer direkt oder durch Wahlmänner gewählt werden. Dasselbe Gesetz setzt den Begriff der Selbstständigkeit und Unbescholtenheit fest.**)

---

*) Dieser Bestimmung stehen wesentliche Bedenken entgegen, selbst wenn das Gesetz über die Kreis-Vertretung, wie ich es für zweckmäßig erachtete, gleichzeitig mit der Verfassung in einem konservativen Geiste erlassen worden wäre. Doch, meine Vorschläge wurden sehr eilig niedergeschrieben, und jene Bestimmung würde, wenn man eine Commission zur Prüfung niedergesetzt hätte, wohl verbessert worden seyn.

**) In dem gleichzeitig zu erlassenden Wahlgesetze würde die „Selbstständigkeit" der Art zu erklären gewesen seyn, daß das allgemeine Stimmrecht abgeschafft wäre, und das aktive Wahlrecht sich nicht weiter herunter, als zur Betheiligung der Mittelklassen erforderlich, erstreckt hätte.

i.

Die beiden der Thronfolge zunächst stehenden Prinzen des Königlichen Hauses haben nach vollendetem 18. Jahre das Recht, an den Verhandlungen der ersten Kammer Theil zu nehmen, jedoch erst nach vollendetem 24. Jahre das Stimmrecht.

k.

Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 3 Jahre, die Mitglieder der ersten Kammer auf 6 Jahre gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode so wie im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen der betreffenden Kammer erneuert.

Die ausscheidenden Mitglieder können, bei vorhandener Wahlfähigkeit, jederzeit wieder gewählt werden. —

l.

(Gleichlautend mit Art 74 der Verfassung vom 5. Dezember.)

m.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat Oktober oder November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Am letzten Tage des Monats November so wie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs versammeln sich dieselben von Rechtswegen.

Ist im letzteren Falle die eine oder die andere Kammer aufgelöst und erst auf einen späteren Zeitpunkt wieder einberufen, so tritt die aufgelöste Kammer bis zur Zusammenkunft der neugewählten in Wirksamkeit.

Bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten übt das Staatsministerium unter eigener Verantwortlichkeit die Königliche Gewalt aus.

n.

(Gleichlautend mit Art. 76 der Verfassung vom 5. Dezember.)

o.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer und sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine auf Grund eines Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung.

p.

Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

q.

Niemand kann Mitglied beider Kammern seyn.

Meine Vorschläge über die Fassung der in den Art. 78, 79, 80 enthaltenen Bestimmungen wichen von den letztern nicht ab.

Anstatt der im Art. 81 der Verfassung vom 5. Dezember enthaltenen Bestimmung wurde folgender Artikel vorgeschlagen.

Eine jede Kammer hat, jedoch nur Behufs ihrer Information,*) die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren. Zur Ausübung dieser Befugniß ist ein Beschluß durch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die in den Art. 82, 83 der Verfassung vom 5. Dezember enthaltenen Bestimmungen wurden gleichlautend von mir vorgeschlagen.

Auszug aus einem, an eine hochstehende Person gerichteten Brief vom 5. Dezember 1848. (Geschrieben **vor der Publikation** der Verfassung von demselben Tage.)

Hierneben überreiche ich ehrerbietigst meinen Entwurf des Titels II. der Verfassung „Von den Rechten der Preußen."

..... Ew. ꝛc. werden bei näherer Prüfung finden, wie conservativ und gouvernemental und doch freisinnig die ganze Verfassung sich gestaltet, wenn sie völlig harmonisch in solchem Sinne umgearbeitet wird, und wenn die dazu gehörigen Gesetze in gleichem Geiste demnächst erscheinen.**)

---

*) Diese drei durch besondern Druck bezeichneten Worte sind die einzigen, welche aus meinen Vorschlägen in die Verfassung vom 5. Dezember übergegangen sind.

**) Dieß bezieht sich auf die, mündlich jener hochstehenden Person vorgetragene Ansicht, daß es nothwendig sey, gleichzeitig mit dem Erscheinen

So äußerst wünschenswerth ich es erachte, wenn die National-Versammlung schon vor ihrem Zusammentritt aufgelöst würde, ebenso sehr befürchte ich, daß die Dinge nicht gut gehen, wenn das dermalige Ministerium das Verfassungswerk ordnet. Die Gründe habe ich angegeben, als Ew. ꝛc. die Gnade hatten, mich gestern zu empfangen. Ich führe nur an, daß Herr von Ladenberg selbst seiner Zeit proponirt hat, den Volksunterricht allgemein umsonst zu ertheilen und dies in die Verfassung aufzunehmen!

Ganz abgesehen von allem Uebrigen sind mindestens 5 bis 8 Tage nöthig, um die Verfassung und einige fast gleichzeitig zu erlassende Gesetze gut festzusetzen. Grund genug, um **jetzt nur die Auflösung zu bewirken und nur das baldigste Erfolgen solcher Anordnungen, durch welche die constitutionelle Freiheit gewährleistet wird, gleichzeitig anzukündigen.**

Möge aus der glücklichen Lage, worin sich heute die Dinge befinden, eine glückliche definitive Lösung hervorgehen!

Meine Bemühungen sind vergeblich gewesen. Die Verfassung vom 5. December, wahrscheinlich in der Nacht vom 4. auf den 5. December beschlossen und festgestellt, wurde publicirt. Schwerlich liegt ein Beispiel vor, daß eine **Regierung**, die sich zur Feststellung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in so günstiger Lage befand, wie damals die Preußische Regierung, eine Verfassung gegeben hat, in welcher auf der einen Seite die ultra-demokratischen Begriffe und Schlagwörter aufgenommen und die staatlichen Ordnungs-Prinzipien außer Acht gelassen worden, dagegen auf der andern Seite als trauriges, (wenn auch bei einer solchen Nichtbeachtung nothwendiges,) Hülfsmittel, die wahren konstitutionellen Grundsätze mit Umwegen (Art. 105 und 108 der Verfassung) beseitigt sind. Es dürfte wohl von keinem, mit der Regierung großer konstitutioneller Länder vertrautem Staatsmanne ein milderes Urtheil, als vorstehendes, über die Verfassung vom 5. December gefällt werden. Obgleich dieß

---

der Verfassung oder doch kurz darauf, die zur vollständigen politischen Organisation des Staates nöthigen Gesetze zu erlassen, damit der öffentlich Rechtszustand harmonisch und schnell geordnet werde.

Urtheil nur aus einer gründlichen Kritik des Gesammt-Inhalts vollständig zu rechtfertigen ist, so wird doch der Auszug einiger Bestimmungen der Verfassung genügen, um ihren demokratischen und anti-gouvernementalen Charakter zu bezeichnen.

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, **ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.**"

Diese Bestimmung, welche die Ausführung der bestehenden Gesetze über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften problematisch, wenn nicht unmöglich macht, begründet die schlimmsten Verwickelungen und eine schwer zu lösende Confusion. In Belgien, dessen Religionsfreiheit das höchste Ziel der Wünsche früher gewesen ist, hat man sich gehütet, eine Bestimmung wie die obige aufzunehmen.

„Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben."

Die Ausführung dieser Bestimmung hat für die nicht-katholische Confessionen sehr erhebliche Schwierigkeiten, während die Verwirklichung des Princips, — hätte man die Bestimmung nicht in die Verfassung gesetzt, zu allgemeiner Zufriedenheit ohne Beeinträchtigung gouvernementaler Grundsätze, leicht gewesen sein würde.

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

Eine banale demokratische Phrase, die ohne beschränkenden Zusatz hingestellt, entweder nichts nützt, oder zu Mißverständnissen führt.

„Der **preußischen Jugend** wird durch genügende öffentliche Anstalten **das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.**"

Diese merkwürdige „**der Preußischen Jugend**" ertheilte **Gewährleistung** stammt aus der Fassung der in erster Lesung angenommenen deutschen Grundrechte her. Bei **solchem Ursprunge** wird es erklärlich, daß einmal alles Ernstes beabsichtigt worden ist, eine so thörichte Verfassungs-Bestimmung zu treffen; aber stets wird es unbegreiflich bleiben, daß dieselbe von preußischen Ministern adoptirt werden konnte.

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener."

Diese Bestimmung, die eigentlich nichts gewährt, was nicht durch das Gesetz zweckmäßiger angeordnet werden kann, ist eine dem demokratischen Geiste, den manche Schullehrer zu verbreiten beigetragen haben, dargebrachte Huldigung.

„Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der **öffentlichen Volksschule** werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens **ergänzungsweise vom Staate** aufgebracht."

Im Vorstehenden werden die Gemeinden autorisirt, ja gewissermaßen aufgefordert, **verfassungsmäßige** Ansprüche an den Staat zu erheben, deren Befriedigung ihm unmöglich ist.

Der Ausdruck „**öffentliche Volksschule**" wird wohl die Elementarschule bedeuten sollen. Es ist aber unweise, in einer Verfassung die Begriffe durch Worte zu bezeichnen, die eine andere und zwar sehr erweiterte Deutung zulassen; „**Volksschule**" ist ein solches Wort. Die Aufnahme desselben in die Verfassung ist ebenfalls eine der Deutschen Demokratie dargebotene Huldigung; denn nach der demokratischen Terminologie gehören die mittlern und obern Schichten des Volkes eigentlich nicht zu demselben.

„In der **öffentlichen Volksschule** wird der Unterricht **unentgeltlich** ertheilt."

Der vorstehende Grundsatz, als verfassungsmäßige Bestimmung aufgestellt, ist nicht einmal von der so höchst demokratischen Französischen Constituante des Jahres 1848 angenommen worden, weil er selbst dieser Versammlung zu demokratisch erschienen ist.

„Die Preßfreiheit darf **unter keinen Umständen und in keiner Weise**, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch **Staatsauflagen** noch durch **Beschränkungen** der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder **durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt**, suspendirt oder aufgehoben werden."

Im Vorstehenden sind Bestimmungen enthalten, deren Aufnahme in eine Verfassung in Europa zuerst die Deutsche National-Versammlung versucht hat. Daß die staatliche Ordnung mit solchen Bestimmungen unvereinbar ist, braucht praktischen

Staatsmännern nicht erwiesen zu werden. Das Ministerium hat dieß selbst durch die Verordnung vom 30. Juni 1849 indirekt anerkannt, da deren Inhalt zum Theil im Widerspruche mit den obigen verfassungsmäßigen Bestimmungen steht.

„Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterchen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden.“

Diese Bestimmungen, so wie ein Theil der in der vorangeführten Verfassungsstelle enthaltenen, befinden sich in der Belgischen Verfassung. Die Belgier, seit Jahrhunderten freier als fast alle übrigen Völker des Europäischen Continents und während einer 15jährigen Zeit an Preßfreiheit gewöhnt, konnten solche Bestimmungen verfassungsmäßig feststellen. Dies bei einem Volke zu wagen, das seit Jahrhunderten politisch unfrei und an die Preßfreiheit noch gar nicht gewöhnt war, ist bei den in der Führung großer Staatsangelegenheiten unerfahrenen Männern, welche die Deutschen Grundrechte entwarfen, allenfalls zu entschuldigen; von praktischen Preußischen Staatsmännern war dagegen zu berücksichtigen, daß nach den Erfahrungen in andern Ländern das Bestehen der Preßfreiheit mehr als zweifelhaft ist, wenn dieselbe durch solche, einen wirksamen Schutz gegen Mißbrauch ausschließende, Bestimmungen gewahrt werden soll.

„Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.“

Daß die Bürgerwehr als ein Theil der bewaffneten Macht angeführt wird, deutet indirekt auf eine Anerkennung des Begriffs der allgemeinen Volksbewaffnung hin, so wie derselbe von den Demokraten im Jahre 1848 aufgefaßt wurde.

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, **stimmberechtigter Urwähler**, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.“

„Die **Urwähler** einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann."

Die verfassungsmäßige Annahme des Grundsatzes der **Urwahlen**, oder des **allgemeinen Stimmrechts**, ist nichts Anderes als die verfassungsmäßige Weihe eines Prinzips, mit dessen Bestehen die Monarchie, ja die Erhaltung jedes großen Staates mit irgend einer Verfassungsform, auf dem Europäischen Continent auf die Dauer unmöglich ist.

„Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer."

Wie mit der Ausführung dieses Grundsatzes in einem großen konstitutionellen Staate eine tüchtige und kräftige Regierungs-Gewalt auf die Dauer vereinbar sein wird, ist nach den Erfahrungen in allen konstitutionellen Ländern nicht abzusehen.

„Die Vorsteher der Gemeinden werden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt."

„Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, **mit Einschluß der Orts-Polizei**. . . . Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden."

Es würde schon ein gefährliches, und nach den Erfahrungen in andern Ländern wahrscheinlich nicht mit Erfolg gekröntes Experiment sein, wenn die **Gesetzgebung** die Wahl der Gemeinde-Vorsteher oder Bürgermeister den Gemeinde-Mitgliedern, und den so gewählten Gemeinde-Beamten die Ortspolizei übertrüge. **Verfassungsmäßig** solche Bestimmungen festzustellen, ist mehr als ein gewagtes Experiment. Uebrigens haben diese Bestimmungen, wie fast alle anti-gouvernementale der Verfassung, ihren Ursprung in den Deutschen Grundrechten und in der von Herrn Waldeck präsidirten Verfassungs-Kommission der Preußischen National-Versammlung gehabt.

Es ist wohl behauptet worden, die Verfassung vom 5. Dezember habe deßhalb nicht besser, als es geschehen, festgestellt werden dürfen, weil die Regierung Anstand genommen, die königlichen Zusagen des Frühjahrs 1848 in irgend einer Weise unerfüllt zu lassen. Diese Behauptung ist unbegründet: denn **erstlich** ergibt sich schon aus einer Vergleichung der Seite 85

und 86 bemerkten Zusagen mit den oben angeführten Verfassungsstellen, daß diese mancherlei enthalten, was nie zugesagt worden ist; selbst die „Urwahlen" sind hierzu zu rechnen, da die deßfallsige Zusage nur auf die, zur Feststellung der Verfassung zu berufende Versammlung, nicht auf die in Folge der Verfassung zu bildende zweite Kammer sich bezog. **Sodann** sind sehr bestimmte Zusagen, wie z. B. die „allgemeine **Bürgerwehr**-Verfassung **mit freier Wahl der Führer**", nicht in die Verfassung aufgenommen worden. Es ist aber **endlich** sogar geradezu der mit dem vereinigten Landtage im April 1848 vereinbarten Zusage, wegen der „Zustimmung zu allen Gesetzen" und des „Steuerbewilligungsrechts", bei Ertheilung der Verfassung (Art. 105 und 108) entgegengehandelt worden *).

Zu der Einführung einer so wenig gouvernementalen Verfassung kam noch hinzu, daß die Regierung die nach einem provisorischen Wahlgesetze zu wählende Erste Kammer durch unnöthige Beschränkung ihres Mandats auf Ein Jahr moralisch schwächte; ferner, daß die Epoche der Wahlen für die beiden Kammern gleich bei der Publikation der Verfassung schon festgesetzt wurde und die Regierung sich selbst hierdurch des Mittels beraubte, die Wahlen zu der für sie günstigsten Zeit anzuordnen **); endlich, daß auch sofort ein ultra-demokratisches Wahlgesetz publizirt wurde.

Das Wahlgesetz enthielt, gleich der Verfassung, die Bestimmung, daß die „Urwähler" **selbstständig** seyn müssen, ohne daß eine Definition der Selbstständigkeit gegeben wäre. Da darunter nur ein Begriff, der sich auf das wesentlichste politische Recht bezieht, verstanden werden durfte, so war es völlig mo-

*) Der §. 6. des Gesetzes vom 6. April 1848 lautet: „Den künftigen Vertretern des Volks soll **jedenfalls** die Zustimmung zu **allen** Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats **und das Steuerbewilligungsrecht** zustehen."

**) Ich halte die zu Ende vorigen Jahres und zu Anfang des gegenwärtigen allgemein herrschende Ansicht, daß die Wahlen zur zweiten Kammer konservativer ausgefallen sein würden, wenn sie im Januar stattgefunden hätten, für begründet.

tivirt, wenn unter Selbstständigkeit in diesem Sinne die zur Ausübung des Wahlrechts so nothwendige Unabhängigkeit der Stellung im bürgerlichen Leben verstanden wurde. Hätte das Wahlgesetz die Selbstständigkeit in diesem Sinne durch angemessene Bestimmungen festgestellt, so hätten die Ultra-Demokraten darüber wohl unzufrieden seyn können, es wäre dadurch aber nach meiner festen Ueberzeugung keine irgend bedenkliche Aufregung entstanden. Denn der Kern der Nation wäre befriedigt gewesen; zudem waren ja die Ultra-Demokraten aufs höchste und angenehmste überrascht, als sie in der Verfassung und im Wahlgesetze fanden, was sie gar nicht erwartet hatten: die Fortgewährung der Mittel zur Verführung der ungebildeten Massen und unter diesen Mitteln das Hauptsächlichste, das allgemeine Stimmrecht. Nachdem die Regierung unterlassen hatte, schon in das Wahlgesetz eine genügende Erklärung der Selbstständigkeit aufzunehmen, war es freilich schwierig, den Begriff in dem oben bezeichneten Sinne so zu begränzen, wie es nach meiner Ueberzeugung zum Heile des Staates, also auch des vom Wahlrecht auszuschließenden Theiles des Volks nothwendig ist; aber die Regierung konnte doch bald nach Publikation des Wahlgesetzes noch nachträglich die Bestimmungen über den Begriff von Selbstständigkeit einigermaaßen ergänzen. Es war dies nach meiner Ueberzeugung sogar ihre Pflicht; denn das Wort **„selbstständig"** kann doch unmöglich den Begriff haben sollen, der nach Civilgesetzen damit verbunden wird, denn alsdann wäre dieses Wort überflüssig.

So machte ich denn gleich nach Publikation des Wahlgesetzes noch den Versuch, das Ministerium zu einer nachträglichen Deklaration des Wortes **„selbstständig"** zu bewegen; ich fand bei dem Minister des Innern Geneigtheit darauf einzugehen, bei dem Minister-Präsidenten Unentschiedenheit darüber, ungeachtet ich darstellte, wie auch die Verfassungs Commission der deutschen National-Versammlung eine Beschränkung des Wahlrechts vermittelst einer Deklaration der Selbstständigkeit beabsichtige und wie die Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts in Preußen

nothwendig in nachtheiliger Weise auf das in Frankfurt später zu berathende Wahlgesetz für Deutschland rückwirken müsse.

Um zu zeigen, daß man nicht nothwendig habe, die Selbstständigkeit in der Art, wie es jene Verfassungs-Commission beabsichtigte, durch den Ausschluß gewisser namhaft gemachter Klassen zu bestimmen, — worin allerdings etwas Verletzendes liegt, — schlug ich vor, für **selbstständig** zu erklären:

1. **Den Staatsbürger, der einen eigenen Haushalt hat:**
   a. wenn er Grundbesitzer ist, von welchem Werthe oder Umfange dieser auch seyn möge;
   b. oder wenn er Grundstücke als Pächter benutzt, deren jährliche Pacht auf dem Lande und in den kleinen Städten mindestens 50 Thaler, in mittelgroßen Städten 75 Thaler und in großen Städten 100 Thaler beträgt;
   c. oder in der Gemeinde seines Wohnsitzes eine Einkommensteuer entrichtet, oder da wo eine solche nicht besteht, ein jährliches Einkommen, in großen Städten von 300 Thalern, in den übrigen Städten und auf dem Lande von 200 Thalern nachweiset.

2. **Den Staatsbürger, der auch keinen eigenen Haushalt hat:**
   a. wenn er einen Grundbesitz im Werthe von wenigstens 500 Thalern nachweiset;
   b. oder wenn er als Arbeiter, der durch Lohn oder Accord-Arbeit seinen Unterhalt erwirbt, den Besitz eines seit wenigstens Einem Jahre in einer öffentlichen Sparkasse niedergelegten Kapitals nachweiset, dessen Minimum in den mittelgroßen und großen Städten 200 Thaler, in den kleinen Städten und auf dem Lande 150 Thaler erreicht.

Es ist wahrscheinlich, daß die Frage: ob nachträglich die Selbstständigkeit durch eine Verordnung näher erklärt werden solle, im Ministerium berathen worden ist, weil nicht nur von mir, sondern auch von anderer Seite ohne Zweifel den Ministern mündliche Vorstellungen hierüber gemacht worden sind. Das Ministerium hat aber zu dieser Maßregel sich nicht ent-

schließen können und sich vielmehr noch gewissermaßen einer demokratisch-liberalen Gesinnung gerühmt, indem es unterm 19. Dezember im Staats-Anzeiger erklärte:

Es hat nicht an Aufforderungen gefehlt, an die Beantwortung dieser Frage, (nämlich der, was unter „**selbstständig**" zu verstehen sei,) **weitgreifende Beschränkungen der aktiven Wahlbefähigung zu knüpfen.**

Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit zur Zeit einer scharfen gesetzlichen Abgränzung ermangelt, so folgt daraus eben nur, daß eine solche Begriffsbestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, und daß, so lange dieß nicht geschehen ist, Niemand von der Theilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen.

Die Regierung hat ihrerseits eine Vorschrift, deren Durchführung auf das wichtigste politische Recht eines großen Theils der Bevölkerung den entscheidensten Einfluß üben würde, gegenwärtig nicht erlassen mögen und die Berathung und Beschlußnahme darüber den künftigen legislativen Versammlungen um so weniger vorenthalten zu dürfen geglaubt, als die Gesetzgebung dann im Stande seyn wird, **auch auf die in dieser Beziehung zu erwartenden Beschlüsse der deutschen National-Vertretung die gebührende Rücksicht zu nehmen.**

Nach diesem Grundsatze werden die mit der Ausführung des Wahlgeschäfts beauftragten Behörden mit Anweisung versehen werden. —

Zum Mitglied der Ersten Kammer gewählt, habe ich an deren Verhandlungen während der Monate März und April bis zur Auflösung der Zweiten Kammer (27. April) Theil genommen. Daß mein Votum stets in Uebereinstimmung mit meiner immer gehegten politischen Gesinnung gewesen ist, braucht nicht dargelegt zu werden.

Kurz nach der Auflösung der Zweiten Kammer berief der Minister des Innern einige Mitglieder der Ersten und der Zweiten Kammer, um über die Frage, ob und in welcher Weise die Regierung das Wahlgesetz vom 6. Dezember, das sie nun selbst für unvereinbar mit dem Wohle des Staates erachtete, durch eine Verordnung modifiziren möge, eine Meinung abzugeben. Ich habe mit den übrigen Mitgliedern dieser Conferenz die un-

abweisbare Nothwendigkeit einer Abänderung anerkannt und mich dahin ausgesprochen, daß die beabsichtigte Dreiklassen-Eintheilung der Wähler nach Maßgabe der Verfassung und der damaligen Lage der Dinge das geeignetste Auskunftsmittel sey; jedoch war ich der Meinung, daß das Ministerium mit dieser Klassen-Eintheilung eine Erklärung des Begriffs der Selbstständigkeit zu verbinden habe, weil ich es eben so gefährlich halte, wenn die in sehr unselbstständigen Verhältnissen sich befindenden Wähler nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten oder Brodherren stimmen, als wenn sie sich von den ultra-demokratischen Führern leiten lassen. Einzelne Ausnahmen abgerechnet, wird aber das Eine oder das Andere stets der Fall seyn, so lange es solche Wähler gibt.

Das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 hat die Dreiklassen-Eintheilung festgesetzt, jedoch meine Ansicht über die Nothwendigkeit der Erklärung des Begriffes der Selbstständigkeit nicht berücksichtigt. Das Resultat der Wahlen haben wir in der jetzt tagenden Zweiten Kammer vor Augen. Die demokratische Parthei scheint es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, durch Vernachlässigung der ihrem Interesse zuträglichen Maßregeln, und durch die größten Fehler, die eine Parthei machen kann, dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel zu nützen und dasselbe in die glücklichste Lage zu versetzen, in welcher jemals ein Ministerium gerathen kann. Jene Parthei hat bei den Wahlen sich jeder Mitwirkung enthalten, und es ist nun eine so ministerielle Kammer gewählt worden, wie solche in den parlamentarischen Annalen selten vorkommt; dergestalt, daß es einzig und allein die Schuld des Ministeriums seyn würde, wenn die Verfassungs-Revision mit dieser Kammer und mit der wenigstens eben so ministeriellen Ersten Kammer nicht nach wahrhaft konstitutionellen und konservativen Prinzipien rasch bewirkt und der öffentliche Rechtszustand in Preußen endlich fest geordnet werden möchte.

Es ist dabei noch in anderer Beziehung, durch Gunst von Umständen und Verhältnissen, in der glücklichsten Lage, in welcher ein Ministerium sich befinden kann. Die ehrenwerthen Mitglieder

desselben werden gewiß selbst nicht den Anspruch machen, für ein Ministerium zu gelten, das in seiner Gesammtheit durch ausgezeichnete parlamentarische Talente oder durch die im konstitutionellen Leben sonst so nothwendige Kunst, die Verhandlungen der Kammern zu leiten, hervorrage. Und doch bekunden die Kammern gegen dasselbe eine sonst im parlamentarischen Leben fast nie vorkommende Nachsicht; und jedes fähige Mitglied der Kammern, zu welcher Parthei dasselbe auch gehöre, ist bereit, dieses Ministerium in und außerhalb der Kammer durch Leistungen zu unterstützen, insbesondere zur Begründung einer guten Verfassung beizutragen, und den Ruhm davon dem Ministerium allein zu überlassen. Dasselbe erlebt, was in der konstitutionellen parlamentarischen Regierung wohl noch keinem Ministerium widerfahren ist: es hat, in den günstigsten Macht-Verhältnissen sich befindend, dem Lande eine Verfassung voller anarchischen und ultrademokratischen Prinzipien gegeben; es hat Gesetzentwürfe publizirt, und theilweise auch den Kammern vorgelegt, die nichts weniger als konservativ und gouvernemental sind; es hat sogar ernsthaft eine Einkommensteuer mit Progressivsätzen nach dem darüber bekannt gemachten Gesetzentwurf beabsichtigt und sich hierdurch zu einem Grundsatz bekannt, welcher vorzugsweise den kommunistischen und sozialistischen Demokraten eigenthümlich ist; es erwartet von den Kammern und läßt es sich gern gefallen, daß sie die antigouvernementalen Grundsätze aus der Verfassung und den Gesetzentwürfen entfernen; es muthet also den Kammern an, gouvernementaler als das Gouvernement zu seyn und die etwa mit der Entfernung demokratischer und antigouvernementaler Grundsätze verbundene Unpopularität auf sich zu nehmen; — und dennoch wird das Ministerium von den Kammern im Ganzen und von den Mitgliedern im Einzelnen bereitwillig unterstützt.

Diese anomale und vielleicht noch nie vorgekommene Lage der Dinge hat zwei Ursachen:

Erstlich ist das Jahr 1849, in naturgemäßer Rückwirkung des freiheitsschwindelnden Taumels vom Jahr 1848, den Re-

volutionären und Ultra-Demokraten ungünstig. Nun wird die Gunst der Verhältnisse dem Ministerium als Verdienst angerechnet. Man gedenkt seiner energischen und wahrhaft rühmlichen Handlungen im November 1848, (der kräftigen Wiederherstellung der Regierungsgewalt in Berlin und der Auflösung der National-Versammlung,) und übersieht, daß dieselben weitaus nicht so durchgreifende Folgen gehabt haben würden, wenn dem Ministerium nicht die demokratische Parthei durch ihre maßlosen Uebertreibungen und politischen Fehler außerordentlich genützt hätte; dahin gehören z. B.: das Verhalten der deutschen National-Versammlung im April und Mai d. J.; die Aufstände in der Pfalz, in Baden, Dresden, Elberfeld und Iserlohn; das Benehmen der linken Seite der aufgelösten zweiten preußischen Kammer u. s. w.

Zweitens ist die Besorgniß verbreitet, daß wenn dieses Ministerium abtreten sollte, ein anderes, das der Parthei der Gerlach und Leo sehr nahe stände und das die Idee eines deutschen Bundesstaates verlassen möchte, wahrscheinlich an das Staatsruder kommen würde. Diese Besorgniß dürfte unbegründet seyn; das Bestehen derselben ist nichts destoweniger für das dermalige Ministerium im höchsten Grade günstig.

So ist denn das Ministerium Brandenburg-Manteuffel in der möglich günstigsten Lage, mit den Kammern eine Verfassung festzustellen, welche die politische Freiheit und das wahrhaft konstitutionelle System eben so fest und dauerhaft begründet, wie die staatliche Ordnung. Möge das Ministerium die ihm gewordene Aufgabe in ihrer vollen Bedeutung erfassen und glücklich lösen. Dasselbe hierbei nach Kräften zu unterstützen, erachte ich als Pflicht, von deren Erfüllung die nicht erfreulichen Erfahrungen, welche ich im November und Dezember 1848 beim Erlaß der preußischen Verfassung und im Mai 1849 bei der deutschen Verfassungsfrage gemacht habe, mich nicht abschrecken sollen.

Nachdem im Vorstehenden die Entwickelung des preußischen Verfassungswerkes bis zur Mitte des Monats Oktober 1849 dargestellt worden, kehre ich jetzt zurück zur deutschen Frage.

Die Regierungen der beiden Großmächte geboten wieder, mit regelmäßigen Machtmitteln versehen, in ihren Hauptstädten und waren dadurch gestärkt; die preußische jedoch weit mehr als die österreichische, weil die letztere noch mit gefahrvollem Aufruhr in Ungarn zu kämpfen hatte. Das Ministerium Brandenburg-Manteuffel wäre daher wohl in der Lage gewesen, durch seinen Gesandten in Frankfurt dem Reichsministerium oder der National-Versammlung zu erklären: welche Bestimmungen der in erster Lesung beschlossenen Verfassung es annehmen wolle und welche nicht, und welche andere Bestimmungen dagegen aufgenommen werden müßten, um die Verfassung annehmbar zu machen.

Statt einer so bestimmten Erklärung, aus welcher klar zu entnehmen gewesen wäre, welche Ansicht die preußische Regierung über die Verfassung habe, wurden in zwei Noten vom 23. Januar und 16. Februar mehrere Punkte angedeutet, für welche man eine Veränderung wünsche; über eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen, darüber wie die Regierung des neu gestalteten Bundes zu konstruiren sey, wurde nur die Andeutung gemacht, daß dieß wohl in einer bessern Form, als in der von der National-Versammlung erstrebten, geschehen könne.

Die in jenen Noten enthaltenen Bemerkungen bestritten, wie ich glaube, das in der beschlossenen Verfassung vorherrschende unitarische Prinzip viel zu wenig. Die aufgestellte Ansicht, daß es zur Erhaltung des bundesstaatlichen Prinzips und zur Verhütung einer mit demselben nicht verträglichen Einheit nicht so sehr darauf ankomme, die Kompetenz in der Gesetzgebung zu beschränken, wenn nur die Ausführung der Gesetze den einzelnen Staaten überlassen würde, erachte ich für irrig, wie dieß an andern Stellen dieser Schrift näher dargethan wird.

Manche Mitglieder der deutschen National-Versammlung behaupten: wenn die preußische Regierung sich energisch und klar über das, was sie nicht wolle und was sie wolle, ausgesprochen hätte, so würden die Beschlüsse der National-Versammlung auch

in Uebereinstimmung mit einer solchen Erklärung ausgefallen seyn. Ob diese Behauptung sich als begründet erwiesen haben würde, wenn die Regierung eine solche Erklärung abgegeben hätte, ist zwar sehr zweifelhaft, indessen würde daraus doch hervorgegangen seyn, daß das Ministerium Brandenburg-Manteuffel mit sich selbst über die Art und Weise, wie die deutsche Verfassungsfrage zu lösen sey, im Klaren gewesen wäre; die eingereichten Noten zeigen allerdings, daß dieß im Januar und Februar noch nicht der Fall gewesen ist. So rücksichtsvoll in der Form und so bescheiden im Wesen auch der Inhalt jener Noten war, wurde derselbe doch bei der zweiten Berathung und Lesung der Verfassung von der deutschen National-Versammlung wenig berücksichtigt. Im Gegentheil die Verfassung ward, — als Ganzes betrachtet, — noch unitarischer und antimonarchischer, als solche aus der ersten Lesung hervorgegangen war.

In welcher Weise die zweite Lesung und Berathung beeilt wurden, und die Beschlüsse zu Stande kamen, will ich hier nicht anführen. Am 28. März 1849 ward die deutsche Verfassung von der National-Versammlung zu Frankfurt beschlossen und am nämlichen Tage Friedrich Wilhelm der Vierte König von Preußen zum Kaiser der Deutschen erwählt.

Ich bin stets von der Ueberzeugung lebendig durchdrungen gewesen, daß Preußen, ohne das abentheuerliche Wagstück zu machen, sich selbst aufzugeben und seine auf innere Kraft begründete Existenz zu gefährden, die in Frankfurt schon in der ersten Lesung beschlossene Verfassung nicht annehmen dürfe, um wie viel weniger denn die Verfassung vom 28 März, sammt dem dazu gehörigen auf ultra-demokratischen Prinzipien beruhenden Wahlgesetz. Denn die deutsche Nationalversammlung hatte nicht das ursprüngliche von ihrer Verfassungskommission beabsichtigte Wahlgesetz angenommen; dasselbe, obgleich auch schon sehr demokratisch, schloß doch durch Erklärung des Wortes „Selbstständigkeit" die untern Schichten der männlichen Bevölkerung von den Wahlen aus und gewährte hierdurch eine, wenn auch nicht sichere Aussicht auf ein nicht gar zu radikales Volks-

haus. Wahrscheinlich haben die konservativen Mitglieder der deutschen National-Versammlung Recht in der Behauptung, das von der Verfassungskommission vorgeschlagene Wahlgesetz sey nur deßhalb nicht durchzubringen gewesen, weil das Ministerium Brandenburg-Manteuffel in der Verfassung vom 5. Dezember und in dem preußischen Wahlgesetz das allgemeine Stimmrecht, mit manchen andern ultrademokratischen Prinzipien, adoptirt habe.

Als sich durch die Schlußverhandlungen der deutschen National-Versammlung über die Verfassung die große Wahrscheinlichkeit herausstellte, daß ein deutsches erbliches Kaiserthum angenommen, und daß diese Würde dem König von Preußen übertragen werden würde, entstand in Preußen und insbesondere auch in der Hauptstadt ein fast allgemeiner Enthusiasmus für die deutsche in Frankfurt berathene Verfassung. Ein Enthusiasmus, der sich vorher seit dem Herbste des vorigen Jahres ziemlich abgekühlt hatte; denn die Theilnahme an den Verhandlungen der deutschen National-Versammlung war sehr gering geworden; ja die öffentliche Meinung war so weit gekommen, daß man fast allgemein glaubte, in Frankfurt werde man überhaupt keine Verfassung zu Stande bringen. Diese Gleichgültigkeit hatte bewirkt, daß weitaus die große Mehrzahl selbst der Gebildeten von dem Inhalt der Verfassung und ihren Wirkungen auf den preußischen Staat wenig oder nichts kannten.

Der im Frühjahre 1849 wieder erwachte Enthusiasmus war daher fast nur durch die Vorstellung hervorgerufen, Preußen werde vermittelst der Verfassung, indem der König das erbliche Kaiserthum übernehme, zu einem großen, Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs umfassenden Staate heranwachsen. Außer diesem, dem preußischen Nationalgefühl entsprungenen Motiv mochte auch mitwirken: bei den Schwärmern für unbegränzte Freiheits-Ideen und Volks-Souveränität, der in dieser Hinsicht so erbauliche Inhalt der Verfassung; bei manchen Besitzenden und Gewerbtreibenden die Meinung, mit Annahme der Verfassung würde die Revolution geschlossen, und Ruhe und Ordnung dauernd hergestellt seyn.

Dieser Enthusiasmus erschien mir höchst gefährlich, weil die zweite Kammer mit großer Majorität und in der ersten Kammer eine beträchtliche Minorität ihn theilte. So ward gegen Ende März und im Laufe des Aprils die Regierung auf den Weg zur Annahme der Kaiserwürde und der in Frankfurt beschlossenen Verfassung gedrängt, während ich aus den an andern Stellen dieser Schrift dargestellten Gründen überzeugt war, daß jene Annahme den Staat in die größten Gefahren und in Verwirrung stürzen würde. Auch hegte ich die Ueberzeugung, daß die Krone Preußens eine das monarchische Prinzip so herabwürdigende Stellung, wie ihr in jener Verfassung geboten wurde, sicherlich nicht annehmen werde.

Die Erste Kammer zeigte zwar hinsichtlich der Annahme der Verfassung eine gewisse Zurückhaltung, wies auf den bedenklichen Inhalt hin, und trug hierdurch dazu bei, die Regierung vor einem übereilten Schritte zu bewahren; jedoch hätte ihre Aufgabe nach meiner Ansicht auch darin bestehen müssen, das Land über die Gefahren, welche mit der Annahme der Verfassung und der Kaiserwürde verbunden waren, durch eine gründliche Debatte aufzuklären, in welcher die Hauptbestimmungen der Verfassung und deren Wirkung auf den preußischen Staat klar dargelegt worden wären. Niemals war ein Gegenstand der gründlichsten Berathung würdiger, ja niemals war sie nöthiger, als damals, wo es sich um nichts weniger handelte, als um die Frage, ob Preußen und die übrigen mittleren und kleineren Staaten Deutschlands untergehen sollten, um daraus einen **ganz neuen Staat** unter der Hohenzollernschen Dynastie zu bilden. Es schien aber in der That, als wenn die Kammer der Meinung gewesen wäre, die Frage über die Existenz des Staates sey nicht in gründliche Erwägung zu nehmen, dem Enthusiasmus für ein so ungeheures Projekt dürfe man nicht entgegentreten, und dasselbe könne vielleicht durchgesetzt werden, wenn man es, — durch Beseitigung einer Prüfung seiner Gefahren und seiner Ausführbarkeit, — gewissermaßen in ein die Wirklichkeit verbergendes Dunkel hülle. Da ich die entgegengesetzte Ansicht hatte, wollte

ich zuerst am 14. März diese Frage bei der Addreßdebatte erörtern, was aber dadurch, daß der Schluß der Debatte, bevor ich in eine gründliche Erörterung eingehen konnte, angenommen wurde, vereitelt worden ist. Dann beantragte ich am 19. März in der ersten Kammer, eine Kommission zu ernennen, mit dem Auftrage:

1. die von der deutschen National-Versammlung beschlossenen Grundrechte und organischen Verfassungs-Bestimmungen, in Beziehung auf die Wirkungen zu prüfen, welche daraus für die Rechte und die Stellung der preußischen Staats-Verwaltung und der preußischen Kammern, so wie für die Finanzen unseres Staates entstehen,
2. darüber einen Bericht an die Kammer zu erstatten und daran die etwa geeignet erscheinenden Anträge zu knüpfen.

Die Erwägung dieses Antrags ward von der Majorität abgelehnt, welche also meine Ansicht über die Nothwendigkeit der Prüfung der Verfassung damals nicht theilte. Durchdrungen von der Gefahr, in welcher die Regierung durch den im Lande herrschenden Enthusiasmus für die Annahme der Verfassung und der Kaiserwürde, und durch das Drängen der zweiten Kammer nach demselben Ziele hin, gerathen könne, wählte ich nun das Mittel der Publizität, damit die Gebildeten im Volke den Inhalt der Verfassung und deren voraussichtliche Folgen auf die Schwächung des preußischen Staates einsehen möchten. So schrieb ich rasch die im April erschienene Schrift: „Die deutsche Verfassung vom 28. März 1849.“ Sie fand schnell eine große Verbreitung, indem verschiedene Auflagen und im Ganzen, wie ich glaube, wohl 25,000 Exemplare davon abgesetzt worden sind.

Ich glaube nicht in der Annahme zu irren, daß wenigstens in der Hauptstadt und in den östlichen Provinzen diese Schrift wesentlich dazu beigetragen hat, den Enthusiasmus für die Annahme der Verfassung und der Kaiserwürde abzukühlen, den Inhalt der Verfassung bekannt zu machen und die Gefahren ihrer Annahme zu verdeutlichen.

Nachdem unter die Mitglieder beider Kammern die Schrift vertheilt worden war, machte ich in der ersten Kammer den Antrag:

daß einer Kommission von 15 Mitgliedern die am 28. März in Frankfurt a. M. verkündigte deutsche Verfassung mit den von dem Antragsteller beigefügten Bemerkungen überwiesen werde, um zu prüfen, in wie weit die in den letzteren enthaltenen Bedenken gegründet sind, so wie, ob eventuell ein desfallsiger Antrag an die Regierung zu stellen sey.

Von anderer Seite waren in der ersten Kammer noch zwei andere Anträge gestellt, die mehr oder weniger einen dem meinigen entgegengesetzten Zweck verfolgten. Sie wurden sammt dem meinigen einer Kommission überwiesen, deren Mitglied ich war, und in welcher sich auch Vertreter der Ansicht, daß die Regierung annehmen möge, befanden.

In dieser Kommission fand eine gründliche Debatte über den von der Regierung einzuschlagenden Weg und die darüber damals im Publikum herrschenden Ansichten statt. Dieselben liefen darauf hinaus, zweierlei etwas verschiedene Wege anzudeuten.

Erstlich. Der König möge die Verfassung annehmen, ohne irgend weitern Vorbehalt, als unter Voraussetzung der Zustimmung der andern deutschen Regierungen, welche, — geschwächt und gedrängt im Innern, — eine Weigerung nicht wagen dürften. Mit Ausnahme der Schwärmer für das in den deutschen Grundrechten niedergelegte Uebermaß von Freiheit wurde von den Vertheidigern dieser Ansicht zugegeben: daß mit der deutschen Verfassung das Regieren unmöglich sey und daß dieselbe deßhalb wesentlich abgeändert werden müsse; die Schwierigkeiten würden aber, wenn der König nur mit der Kaiserwürde die Centralgewalt übernähme, schon zu besiegen seyn, insbesondere auch durch preußische Waffen. Es ging also diese Ansicht davon aus, daß der König, wie es in der deutschen Verfassung vorgeschrieben ist, dieselbe vor der Uebernahme der Kaiserwürde zu beschwören habe. Hieraus folgt von selbst, daß der neue Kaiser dann auch die Verfassung auszuführen die Verpflichtung gehabt hätte; daß er also alle Bestimmungen, durch welche die staatliche Ordnung untergraben wird, vollziehen mußte, wie z. B. die das Wesen des preußischen Heeres vernichtende Ver-

eidigung auf die deutsche Verfassung. Oder sollte, wie es hie und da angedeutet worden, der König etwa die Verfassung beschwören, um nur die deutsche National-Versammlung alsbald legal auflösen zu können, dann die Verfassung nicht zu halten und eine andere mit kräftigem Arme einzuführen? Es wäre dieß, — ich spreche es unumwunden aus, — eine verabscheuungswürdige Politik gewesen, die nicht einmal die Entschuldigung eines äußern Zwanges für sich gehabt hätte; sie würde aber auch auf den stärksten Widerstand in Deutschland und Europa gestoßen seyn, und deßhalb sicherlich zu den unglücklichsten Folgen geführt haben.

Zweitens. Der König möge erklären, er wolle die Centralgewalt einstweilen übernehmen und sey dann auch bereit zur Annahme der Verfassung, in der Voraussetzung der Zustimmung der andern deutschen Regierungen; bis diese erfolgt sey, werde er die Verfassung nicht beschwören; einmal die Centralgewalt in den Händen des Königs, würde bei dem Drange des deutschen Volks nach Einheit schon eine bessere Verfassung, unterstützt von der preußischen Macht, zu erwirken seyn. Dieser Ansicht setze ich nur das Eine entgegen: ihre Vertheidiger haben nie vermocht, auch nur die Wahrscheinlichkeit zu erweisen, daß die deutsche National-Versammlung bereit gewesen wäre, ihr Verfassungswerk dadurch Preis zu geben, daß sie dem Könige von Preußen, ohne eine bestimmte Annahme der Verfassung und ohne dieselbe zu beschwören, die Centralgewalt überliefern werde.

Die Vertheidiger der ersten wie der zweiten Ansicht behaupteten übrigens, auf dem von ihnen vorgeschlagenen Wege sey die Revolution am schnellsten und sichersten zu schließen.

Endlich eine **dritte** damals nur von einigen Personen getheilte Ansicht wollte: der König möge die Annahme der Verfassung bestimmt ablehnen, und vermittelst Verständigung mit den Regierungen die Durchführung einer bessern Verfassung bewirken. Dies war meine Ansicht. Ihre Richtigkeit zu erweisen, ist einer der Zwecke dieser Schrift; hier werde ich nur einige Worte

zur Bekämpfung des für die erste und zweite Ansicht zuletzt angeführten Argumentes sagen.

Man wird doch im Ernst es nicht für möglich halten wollen, daß der König gegen die deutsche Demokratie und gegen die deutschen Regierungen, höchst wahrscheinlich auch gegen die europäischen Mächte, ein so kolossales Unternehmen durchzuführen im Stande gewesen wäre, wie es von der ersten und zweiten Ansicht vorausgesetzt wird. Es wäre also, um bei demselben sich doch wenigstens auf eine Kraft von Erheblichkeit zu stützen, nichts anders übrig geblieben, als mit Hülfe der ultraunitarischen und ultra-demokratischen, also der revolutionairen Ideen, die deutschen Regierungen zu zwingen und die europäischen Großmächte im Schach zu halten. Dies wäre wohl eine Rolle für einen revolutionären Konvent, nicht aber für einen König von Preußen gewesen. Wie man einen solchen Plan als geeignet zum Abschluß der Revolution erachten konnte, vermag ich nicht zu begreifen; es wäre ja das Beginnen einer neuen großen Revolution gewesen.

In der Kommission, in welcher auch ein Kommissarius der Regierung zugegen war, habe ich insbesondere zu erweisen mich bemüht: daß damals Preußen stark genug war, um den mit der Ablehnung der Verfassung verbundenen Gefahren ruhig entgegengehen zu können; daß zwar Aufstände im Innern möglich wären, daß dieselben aber leicht zu dämpfen sein würden und dazu beitragen müßten, die besitzenden und erwerbenden Volksklassen von demokratischen und revolutionären Ideen abzuwenden, folglich die Preußische Regierung zu stärken; daß ernstere Aufstände, die sogar zum Sturz einer Regierung und zur Erklärung einer Republik führen könnten, in andern Staaten allerdings zu besorgen seien; daß hierdurch aber nur um so mehr der demokratisch-revolutionäre Geist in Mißkredit kommen müsse; daß, wie beklagenswerth auch dergleichen Aufstände in andern Staaten seien, dieselben doch für Preußen eher nützlich als schädlich sein möchten, indem dadurch zur Entfaltung der preußischen Macht, (folglich zur Erlangung von Einfluß,) Ver-

anlassung gegeben werden würde; daß überhaupt Preußens Stärke im Innern das Hauptmittel sei, um für dasselbe die seiner Macht gebührende Stellung in Deutschland einzunehmen und daß die deutsche Verfassung gerade deßhalb, weil dadurch Preußen desorganisirt werde, abzulehnen sei.

Die Ereignisse der Monate Mai und Juni haben die vorstehenden Ansichten gerechtfertigt.

Die Kommission beschloß, in ihrem Berichte an die Kammer keinen Antrag auf Annahme der Verfassung zu stellen und die wesentlichsten der Annahme entgegenstehenden Bedenken anzuführen. Zur wirklichen Berichterstattung in der Kammer ist es nicht gekommen, weil dieselbe am 27. April, zugleich mit der Auflösung der zweiten Kammer, vertagt wurde.

Obgleich ich gewünscht hätte, daß die Ablehnung und die dafür aus dem Inhalt der Verfassung hergenommenen Gründe von Anfang an unumwunden von dem Ministerium ausgesprochen worden, und daß dasselbe demnächst über den einzuschlagenden Weg, mehr als es der Fall gewesen zu sein scheint, mit sich selbst im Klaren gewesen wäre, so habe ich es doch sehr gebilligt, daß es damals dem Drängen zur Annahme widerstanden, und sich seine Beschlüsse über das einzuschlagende Verfahren frei gehalten hat. Auch habe ich, — ich will es nicht verhehlen, — zur Auflösung der zweiten Kammer gerathen, weil es dem Ministerium unmöglich war, mit einer Kammer, die mehr und mehr zur Annahme der Verfassung und der Kaiserwürde drängte, die so höchst schwierige Frage zu lösen. Nur hat es mir geschienen, als wenn es wohl besser gewesen wäre, wenn das Ministerium zuvörderst eine Vertagung und nach Ablauf derselben erst die Auflösung der Kammer ausgesprochen hätte; es hätte dadurch eine im damaligen Augenblicke peinliche Aufregung und später die Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Frist für die Wiederberufung der Kammer vermieden werden können.

Daß mit der deutschen Nationalversammlung, nachdem dieselbe durch den Beschluß, an der Verfassung nichts mehr ändern zu wollen, sich selbst den Weg zur weiteren Vereinbarung

versperrt hatte, die Verfassungsfrage nicht zum Abschluß zu bringen sein werde; daß diese Versammlung mehr und mehr zu Beschlüssen revolutionärer Art sich verleiten lassen werde; daß es in irgend einer Weise bald zur Auflösung dieser Versammlung kommen müsse; daß die Regierungen die Lösung der deutschen Verfassungsfrage in die Hand nehmen mußten und daß die preußische Regierung hierzu den direktesten Beruf habe; — alles dieß lag zu Ende April so klar vor, daß wohl schwerlich ein Staatsmann etwas anderes erwartet hat. Aber in welcher Weise konnte die preußische Regierung die Angelegenheit am zweckmäßigsten behandeln? Gewiß nur, indem sie einen Verfassungsentwurf aufstellte und über die Annahme desselben mit den andern Regierungen sich zu verständigen suchte.

Hier lange ich auf dem Punkt an, wo ich in meiner Ansicht über das einzuschlagende Verfahren von der Regierung wesentlich abweiche.

Die Verlegenheit der deutschen Regierungen war groß und nichts konnte denselben erwünschter sein, als sich durch einen baldigen Abschluß der Verfassungsfrage zu heben und zu stärken. Die in der Schrift: „die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849" niedergelegten Ansichten hatten die Zustimmung nicht nur preußischer, sondern auch anderer deutschen Staatsmänner gefunden; ich ward ermuntert, diese Ansichten durch Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs noch näher zu präzisiren. Obgleich in keiner Weise amtlich berufen, durfte ich doch hoffen, daß die Regierung, nachdem ich ihr durch Aufklärung des Publikums vermittelst der erwähnten Schrift einigermaßen genützt hatte, wohl auch aus meinen, in einem Verfassungsentwurf präzisirten Ansichten Nutzen ziehen könne. Ich nahm deßhalb keinen Anstand, mit der Ausarbeitung eines solchen Entwurfs mich zu beschäftigen und dieß dem Herrn Minister des Innern bei Gelegenheit der Seite 171 erwähnten Konferenz mündlich mitzutheilen, mit dem Bemerken, daß ich nicht ermangeln würde, den Entwurf sobald er fertig sei, zur Kenntniß der Herren Minister zu bringen.

Die Regierung ernannte den General von Radowitz zum Kommissarius für die Behandlung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit, insbesondere zur Verhandlung mit den Seitens der deutschen Regierungen auf die Einladung der preußischen Regierung nach Berlin zu sendenden Bevollmächtigten. Sobald ich Kenntniß von dieser Ernennung hatte, begab ich mich zum General von Radowitz, um demselben meine Ansichten, wie solche in dem fast vollendeten Verfassungsentwurf enthalten waren, so wie auch meine Meinung über das einzuschlagende zweckmäßigste Verfahren darzustellen. In der Unterredung zeigte sich klar die große Verschiedenheit der Ansichten des Herrn von Radowitz von den meinigen. Ich nehme nicht Anstand zu gestehen, daß sich mir die ernste Besorgniß aufdrang, es möge auf dem von ihm beabsichtigten Wege die höchst günstige Lage, in welcher sich die preußische Regierung damals befand, (worüber weiter unten,) nicht glücklich benutzt werden. Diese Besorgniß ward verstärkt durch die Erwägung, daß Herr von Radowitz sich jetzt zur deutschen Verfassung in einem ähnlichen Verhältniß befand, wie das, in welchem sich das Ministerium Brandenburg-Manteuffel zur preußischen Verfassung, als es dieselbe beschloß, befunden hatte. (Siehe Seite 152.)

Ich ging, um die Verfassungsangelegenheit schnell und glücklich für Preußen und Deutschland zu lösen, im Wesentlichen davon aus:

1. daß man in ähnlicher Weise, wie bei Gründung des Zollvereins, zu verfahren habe, nämlich mit den Regierungen sich zu verständigen, und denselben zu überlassen, zu dem von ihnen abzuschließenden Vertrag demnächst die Genehmigung ihrer Ständekammern einzuholen;
2. daß so wie man bei dem Zollverein nicht die Genehmigung Oesterreichs nachgesucht habe, es jetzt auch nicht geschehen möge;
3. daß dagegen durch Inhalt und Form des Vertrages keine gegründete Veranlassung gegeben werden dürfe, daraus

eine Verletzung der deutschen Bundesakte herzuleiten, damit der engere Bund, wenn auch für Oesterreich grade nicht erfreulich, doch kein Anlaß zu ernster Verwickelung und zu irgend bedenklicher Störung eines guten Einverständnisses mit diesem Staate werden dürfe;

4. daß Preußen in ein engeres Verhältniß als das des Zollvereins mit den mittleren und kleineren Staaten Deutschlands nicht eingehen könne, ohne sich den seiner Macht angemessenen Einfluß sicher zu stellen;

5. daß alles darauf ankomme, sich mit Baiern, Sachsen und Hannover zu verständigen, indem alsdann die Zustimmung der übrigen mittleren und kleineren Staaten kaum zu bezweifeln sei;

6. daß das schnelle Zustandekommen der Einigung unter den benannten Staaten eine wesentliche Bedingung des Erfolges sei, und deßhalb von Preußen keine Bedingungen gestellt werden dürften, die von der Regierung eines Staates, welcher sich selbst nicht aufgeben will, nicht angenommen werden können.

Mein Entwurf, in wenigen Tagen ausgearbeitet, dürfte den vorstehenden Ansichten zwar noch nicht völlig entsprechen; die Mängel desselben würden indessen, ohne Beeinträchtigung der Grund-Ideen, bei näherer Berathung unschwer zu beseitigen gewesen seyn.

Nach dieser Erläuterung lasse ich den Entwurf mit dem dazu gehörigen Vorwort, wie ich ihn dem Herrn von Radowitz und den Ministern mitgetheilt habe, folgen, indem ich unter Bezugnahme auf obige Ansichten hie und da eine Anmerkung nachträglich beifüge.

Entwurf einer von Preußen den mittlern und kleinern Deutschen Staaten vorzuschlagenden Verfassung zur Begründung eines Bundesstaates.

(Entworfen Anfangs Mai 1849.)

Vorwort.

Der Entwurf geht von der Grund-Ansicht aus, daß die staatlichen Verhältnisse, wie sie nach Europäischen Verträgen bestehen, zu berücksichtigen sind. Sodann ferner:

1. daß man eben so entschieden mit den ultrademokratischen und anarchischen Principien brechen, wie dem im vernünftigen Theile der Nation herrschenden konstitutionellen und deutschen Sinne genügen muß.
2. daß vermittelst der deutschen Verfassung die staatliche Ordnung wieder begründet oder befestigt werden muß.
3. daß zu dem Ende in der Regierung des Bundesstaates sämmtliche dazu gehörige Regierungen repräsentirt sein müssen und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Macht.

Der Verfasser des Entwurfs ist bereit, seine Ansichten mündlich näher darzustellen und zu begründen.

Erster Abschnitt.

Bildung und Umfang des Bundesstaates.

Art. 1.

Innerhalb des nach der Acte vom 8. Juni 1815 bestehenden Deutschen Bundes wird unter dem Namen Deutsche Vereinsstaaten ein Bundesstaat gegründet.

Das Gebiet desselben umfaßt:

1. Das Preußische Staatsgebiet, soweit dasselbe zum Deutschen Bunde gehört.
2. Das Großherzogthum Luxemburg.
3. Das gesammte Staatsgebiet der übrigen Deutschen Staaten, welche jetzt zum Deutschen Zollvereine gehören.
4. Das Königreich Hannover; das Herzogthum Oldenburg; die

Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; das Staatsgebiet der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck und das Herzogthum Holstein=Lauenburg.

Außerdem soll derjenige Theil des Großherzogthums Posen, welcher nicht zum Deutschen Bunde gehört, für jetzt und so lange in den Bundesstaat aufgenommen sein, als nicht die Trennung von demselben von Preußen verlangt wird.

Das Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu den Deutschen Vereinsstaaten festzusetzen, wird einer besondern Uebereinkunft vorbehalten.

Der Bundesstaat und die gegenwärtige Verfassung können auch schon dann verwirklicht werden, wenn nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Staaten beigetreten sind. Der Beschluß hierüber wird Seitens der beitretenden Regierungen vorbehalten.

Art. 2.

Hat ein zu den Deutschen Vereinsstaaten gehöriges Land mit einem zu denselben nicht gehörigen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das letztere Land eine von dem andern Lande getrennte Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

In die Regierung und Verwaltung jedes zu den Deutschen Vereinsstaaten gehörigen Landes dürfen nur Staatsbürger derselben berufen werden.*)

Art. 3.

Die im Großherzogthum Luxemburg so wie in den Herzogthümern Holstein=Lauenburg bestehenden oder zu errichtenden Regierungen müssen mit allen Befugnissen versehen sein, die zur Erfüllung ihrer im Bundesstaate übernommenen Bundespflichten, so wie zur Ausübung der ihnen in demselben zustehenden Rechte erforderlich sind.

Das Staatsoberhaupt jedes zum Bundesstaate gehörigen Staates ist verpflichtet, in dem letztern zu residiren, insofern nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 84 eine andere Residenz vorgeschrieben wird.

Eine Ausnahme findet für Se. Majestät den König von Däne-

---

*) Diese letztere Bestimmung wird wegfallen müssen, da sie mit den Rechten, welche die deutsche Bundes-Akte den Angehörigen des Bundes zusichert, im Widerspruch stehen dürfte.

mark als Herzog von Holstein und Lauenburg und für Se. Majestät den König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, Statt.

Art. 4.

Unter Vorbehalt des im Art. 1 festgesetzten Verhältnisses eines Großherzoglich Posenschen Gebietstheiles zu Preußen, so wie abgesehen von dem im Art. 3 bezeichneten Verhältniß Ihrer Majestäten des Königs von Dänemark und des Königs der Niederlande zu Holstein, Lauenburg und Luxemburg, darf kein Staats-Oberhaupt eines zum Bundesstaate nicht gehörigen Landes zugleich zur Regierung eines Landes der Deutschen Vereinsstaaten gelangen, noch ein in diesen Staaten regierender Fürst, ohne die Regierung des zu denselben gehörigen Landes abzutreten, Regent eines Landes außerhalb der Deutschen Vereinsstaaten werden.

Art. 5.

Die Führung der gemeinsamen Regierungs- und Gesetzgebungs-Angelegenheiten der Deutschen Vereinsstaaten werden in dem Umfange und in der Art und Weise, wie es gegenwärtige Verfassung festsetzt, dem Bundesrathe und dem aus einem Staatenhause und einem Volkshause bestehenden Parlamente übertragen.

Art. 6.

Die zu den Deutschen Vereinsstaaten gehörigen Einzelstaaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch gegenwärtige Verfassung beschränkt ist, und überhaupt alle durch die letztere nicht dem Bundesstaate ausdrücklich übertragenen Hoheiten und Rechte.

Zweiter Abschnitt.

Die gemeinsamen Regierungs- und Gesetzgebungs-Angelegenheiten der deutschen Vereinsstaaten, oder die Rechte und Befugnisse des Bundesstaates.

A. Völkerrechtliche Verhältnisse.

Art. 7.

Der Bundesrath übt ausschließlich, andern Staaten gegenüber, die völkerrechtliche Vertretung des Bundesstaates und der dazu gehörigen Einzelstaaten aus.

Der Bundesrath stellt die Gesandten, Consuln oder andere diplomatische Agenten an, führt den diplomatischen Verkehr, schließt

die Bündnisse und Verträge mit andern Staaten, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab, und ordnet überhaupt alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

Auch erläßt er die zur Bestimmung der Gerichtsbarkeit der bundesstaatlichen Gesandten und Consuln erforderlichen Verordnungen, so lange das Gesetz hierüber nicht das Nähere festsetzt.

Art. 8.

Die Regierungen der zum Bundesstaate gehörigen Einzelstaaten verzichten auf das Recht, ständige Gesandten zu empfangen oder solche zu halten; auch werden dieselben keine besondern Consuln halten, und die Consuln anderer Staaten werden ihr Exequator vom Bundesrathe empfangen.

Art. 9.

Die Regierungen der zum Bundesstaate gehörigen Staaten behalten sich jedoch vor, unter sich Verträge abzuschließen, die nicht im Widerspruch mit den durch gegenwärtige Verfassung übernommenen Verpflichtungen und mit dem allgemeinen Interesse der Deutschen Vereinsstaaten stehen. Unter der gleichen Beschränkung behalten sie sich ebenfalls die Befugniß zum Abschluß von Verträgen auch mit andern Staaten in Beziehung auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei vor.

Die in Folge der Bestimmungen dieses Artikels abgeschlossenen Verträge sind, insofern ihr Inhalt nicht rein privatrechtlich ist, dem Bundesrath zur Kenntnißnahme und, — wenn das Interresse der Deutschen Vereinsstaaten dabei betheiligt ist, — zur Bestätigung vorzulegen.*)

Art. 10.

Durch die in den Art. 7, 8, 9 enthaltenen Bestimmungen soll den Regierungen der zu den Deutschen Vereinsstaaten gehörigen Länder die Befugniß nicht beschränkt sein, in rein persönlichen Angelegenheiten der in diesen Ländern herrschenden Häuser, oder wegen der im Art. 9. vorbehaltenen Gegenstände, außerordentliche Gesandte oder Bevollmächtigte an die Regenten oder Regierungen anderer

*) Vielleicht dürfte zu Art. 8 und 9 eine Bestimmung gehören, welche den Regierungen der Einzelstaaten das Gesandtschafts-Recht in den Beziehungen zum Römischen Stuhle beläßt.

Staaten, mit welchen die Deutschen Vereinsstaaten nicht im Kriegszustand sich befinden, zu entsenden, oder die außerordentlichen Gesandten oder Bevollmächtigten solcher Regenten oder Regierungen in dergleichen Angelegenheiten zu empfangen.

Auch soll durch die Art. 7, 8, 9 das Recht der Regierungen der zu dem Bundesstaate gehörigen Einzelstaaten, Gesandte oder Bevollmächtigte bei dem Bundesrathe zeitweise oder ständig zu halten, nicht beschränkt sein.

Endlich soll durch die Bestimmungen der mehrerwähnten Art. 7, 8, 9 die Pflicht oder das Recht der Regierungen der zu den Deutschen Vereinsstaaten gehörigen Einzelstaaten nicht beschränkt sein, durch Gesandte gemeinsam, nach den Vorschriften der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 oder der dieselbe etwa abändernden Bestimmungen über diejenigen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen, welche den Deutschen Bund nach der gedachten Bundes-Acte und den daran vorbehaltenen Aenderungen betreffen.*)

B. Das Kriegswesen.

Art. 11.

Dem Bundesrathe ausschließlich steht das Recht, Krieg zu erklären und zu führen und Frieden oder Waffenstillstand abzuschließen, zu.

Dieses Recht erleidet nur in dem Falle eine Beschränkung, wenn der Krieg in Folge der den Deutschen Vereinsstaaten obliegenden Verpflichtung gegen den Deutschen Bund, von diesem erklärt oder geführt wird.

---

*) Dieser Entwurf beruht auf der Voraussetzung, daß wenn eine Verständigung über eine veränderte Organisation der Central-Behörde des deutschen Bundes von 1815 nicht schnell zu erzielen gewesen wäre, vorläufig der Bundestag zur Wahrnehmung der Angelegenheiten dieses Bundes wiederum zusammen zu treten habe. Es hätte dieß ohne Gefährdung preußischer Interessen geschehen können, da nach diesem Entwurfe den Regierungen Baierns, Hannovers, Sachsens und der kleinern Staaten eine genügende Stellung angewiesen werden sollte, und mithin bei ihnen eine für Preußen nachtheilige Stimmung nicht zu besorgen gewesen seyn würde. Es wäre der Wiederzusammentritt des Bundestages auch in den dermaligen Verhältnissen für die Volksfreiheit ganz unbedenklich gewesen, was von einer Central-Gewalt, die sich nur in den Händen der beiden Großmächte befindet, nicht mit gleicher Sicherheit behauptet werden kann.

Art. 12.

Dem Bundesrathe steht die gesammte bewaffnete Macht der Deutschen Vereinsstaaten zur Verfügung, wenn Maßregeln zur Sicherheit derselben nach Außen anzuordnen sind, oder wenn sich der Bundesstaat im Kriege befindet, oder endlich, wenn der Bundesrath Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Innern trifft.

Art. 13.

Das Heer des Bundesstaates besteht aus der zum Zweck des Krieges bestimmten, gesammten Landmacht der einzelnen zum Bundesstaat gehörigen Länder; die Stärke und Beschaffenheit dieser Landmacht soll durch eine allgemeine, für die Deutschen Vereinsstaaten gleiche bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegungen haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung des Bundesrathes zu vereinbaren.

Kommt keine solche Vereinbarung zeitig zu Stande, so wird das deshalb Erforderliche durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 14.

Der Bundesstaat hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung. Die Durchführung derselben, so wie der im Art. 13 genannten Wehrverfassung in den Einzelstaaten wird durch regelmäßige Inspectionen überwacht.

Den Einzelstaaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der bundesstaatlichen Gesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der im Art. 13 vorgesehenen Zusammenlegungen zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach Art. 12 für den Dienst des Bundesstaates in Anspruch genommen wird.

Art. 15.

Der von dem Bundesrathe ernannte Feldherr und diejenigen höhern Offiziere, welche von ihm zum selbstständigen Commando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Commandanten und höhern Festungs-Beamten der bundesstaatlichen

Festungen, leisten dem Regenten und Bundesrathe und der Verfassung der Deutschen Vereinsstaaten den Eid der Treue.*)

Art. 16.

Alle durch Verwendung von Truppen oder Kriegsmaterial zu bundesstaatlichen Zwecken entstehenden Kosten, welche den bundesstaatlich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Bundesstaate zur Last.

Art. 17.

Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten, bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt der Bundesrath unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps; insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungs-Befugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt der Bundesrath die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps.**)

Art. 18.

Dem Bundesstaate steht die Befugniß zu, eigene Festungen oder Küstenvertheidigungswerke anzulegen und zur Sicherheit des Bundesstaates vorhandene Festungen der Einzelstaaten gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Festungen des Bundesstaates zu erklären.

Die Festungen und Küstenvertheidigungswerke des Bundesstaates werden auf dessen Kosten unterhalten.

Art. 19.

Die einzelnen zum Bundesstaate gehörigen Staaten übertragen dem Bundesrathe die Ausführung aller Maßregeln, welche in dem Falle erforderlich sind, daß zur Erfüllung der Pflichten gegen den Deutschen Bund, Truppen zu stellen oder andere militairische Anordnungen zu treffen sind.

---

*) Der Eid auf die Verfassung würde wohl fortfallen können.

**) Zu den Art. 12—17 würde vielleicht eine Bestimmung gehören, nach welcher die Heeres-Einrichtungen der Vereinsstaaten nicht im Widerspruch mit Anordnungen des Deutschen Bundes getroffen werden dürfen.

Art. 20.

Die Deutschen Vereinsstaaten werden eine Kriegsmarine halten, deren Bildung und Verwaltung ausschließlich dem Bundesstaate übertragen wird.

Die Einzelstaaten desselben verpflichten sich, weder Kriegsschiffe zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben; auch verpflichten sie sich, die zur Anlage von Kriegshäfen und Seearsenälen erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Gerechtsame dem Bundesstaate gegen billige Entschädigung abzutreten.

Die Mannschaft, welche aus einem Einzelstaate für die Kriegsmarine gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben für das bundesstaatliche Heer zu haltenden Land-Truppen abzurechnen.

Die im Besitze der Einzelstaaten sich befindenden brauchbaren Kriegsschiffe werden gegen billige Entschädigung vom Bundesstaate übernommen. Das Gesetz wird das Erforderliche über die Bildung der Kriegsmarine und über die Anlegung von Kriegshäfen und Seearsenälen festsetzen.

C. Seeschifffahrt.

Art. 21.

Die Seeschiffe der Deutschen Vereinsstaaten werden eine gemeinsame Flagge führen. Hierüber, sowie über die Ausübung der Seeschifffahrt im Allgemeinen können bundesstaatliche Verordnungen erlassen werden. Strafen für Verbrechen und Vergehen auf der See können durch Gesetze des Bundesstaates ausgesprochen werden.

Art. 22.

Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und an den Mündungen der Deutschen Flüsse, (Seehäfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.,) sind von den Uferstaaten in gutem Stande zu erhalten und, soweit es nöthig ist, zu vervollständigen.

Im Falle von den Regierungen der Einzelstaaten oder auch von fremden Regierungen Beschwerden über die Mangelhaftigkeit solcher Anstalten oder Einrichtungen bei dem Bundesrathe eingehen, ist derselbe befugt, die betreffenden Uferstaaten zur Abhülfe begründeter Beschwerden anzuhalten.

Uebrigens soll der Bundesstaat auch befugt sein, auf seine Kosten jene Schifffahrts-Anstalten zu vermehren und zu verbessern.

Wenn darüber, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind, eine Einigung des Bundesrathes mit den betreffenden Uferstaaten nicht staatfindet, so entscheidet ein darüber zu erlassendes Gesetz.

Art. 23.

Wenn die Regierung eines Uferstaates den im Art. 22 vorgesehenen Ausspruch des Bundesrathes, daß und in welcher Weise die Schifffahrtsanstalten am Meere zu verbessern oder zu vervollständigen sind, nicht als richtig anerkennt, so wird endgültig darüber durch Sachverständige entschieden, die vom Bundesgericht zu ernennen sind, sobald hierauf bei demselben entweder von dem Bundesrathe oder von der Regierung des betreffenden Uferstaates angetragen wird.

Art. 24.

Die Abgaben für die Benutzung der im Art. 22 bemerkten Schifffahrts-Anstalten dürfen die zu ihrer Unterhaltung nothwendigen Kosten durchschnittlich nicht übersteigen.

Etwaige über die Nichterfüllung der vorstehenden Bestimmung von den Regierungen der Einzelstaaten eingehende Beschwerden werden auf Anordnung des Bundesraths beseitigt, wobei erforderlichenfalls die Bestimmungen des Art. 23 Anwendung finden.

D. Schiff- und flößbare Flüsse und andere Kommunikationsmittel im Innern.

Art. 25.

Der Bundesstaat hat das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über die Schifffahrts-Anstalten, die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit, die Ein- und Auslade- so wie die Waag-Anstalten in Beziehung auf den Rhein, die Mosel, den Neckar, die Weser, die Elbe und die Donau, so wie über die angrenzenden Ufer dieser Ströme und Flüsse, so weit dies Letztere zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit, sowie wegen jener Anstalten erforderlich ist.

Der Bundesstaat ist befugt, sowohl für sämmtliche vorbezeichnete Ströme und Flüsse, wie für einzelne derselben, die jetzt bestehenden Schifffahrts-Abgaben zu vermindern oder aufzuheben, ist

jedoch in diesem Falle verpflichtet, den betreffenden Uferstaaten eine Entschädigung hierfür zu gewähren oder die Unterhaltung der Schiffbarkeit auf Kosten des Bundesstaates zu übernehmen.

Art. 26.

Durch ein nach den Bestimmungen des Art. 35 zu erlassendes Gesetz können auch andere Ströme oder Flüsse, als die im Art. 25 bezeichneten, in gleicher Weise wie die letztern, der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Bundesstaates unterworfen werden.

Art. 27.

Hinsichtlich der in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen, so wie der Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, hat der Bundesrath das Recht, der Entscheidung und der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in dem Falle, wenn die Regierung eines der Uferstaaten sich über die Regierung des andern Uferstaates wegen mangelhafter Unterhaltung oder Verbesserung der Schiff- oder Flößbarkeit, oder wegen Erschwerung oder unverhältnißmäßiger Belastung der Schifffahrt oder Flößerei beschwert.

Es soll, wenn einer der betreffenden Staaten die Entscheidung und Anordnung des Bundesrathes für ungeeignet erachtet, die Bestimmung des Art. 23 in Anwendung kommen.

Art. 28.

Wenn über die Anlage, die Richtung, die Unterhaltung, Benutzung oder Belastung von Kanälen, Eisenbahnen, Landstraßen, Telegraphen oder andern Kommunikations-Anstalten, die den Verkehr mehrerer zum Bundesstaat gehörigen Staaten vermitteln oder hierzu dienen sollen, zwischen den Regierungen solcher Staaten Zwistigkeiten entstehen oder eine desfallsige Beschwerde von einer dieser Regierungen bei dem Bundesrathe eingeht, so steht demselben die Entscheidung so wie die Anordnung der deshalb erforderlichen Maßregeln zu.

Hierbei sind die Bestimmungen des Art. 23 anwendbar.

Art. 29.

Insbesondere sollen die einzelnen Staaten verpflichtet sein, dergleichen im Art. 28 bezeichnete Communikations-Anstalten so anzulegen, respective deren Anlage und Benutzungsweise so zu vervollständigen,

a. daß der Verkehr nicht durch unnöthige Unterbrechung der Kommunikations-Anstalten an einzelnen Orten gehemmt werde;
b. daß der Verkehr nicht durch unnöthige Einrichtungen oder durch unverhältnißmäßige Belastung erschwert oder vertheuert werde;
c. daß in einem Einzelstaate nicht unnöthig die Communikations-Anstalten hinsichtlich der Richtung, des Umfangs und in anderer Beziehung so angelegt werden, daß dadurch der Verkehr anderer Einzel-Staaten wesentlichen Nachtheil erleide.

Wenn ein Staat von dem andern zur Ausführung der vorstehenden Grundsätze die Anlage oder Vervollständigung von Kommunikations-Anstalten verlangt, und der letztere Staat die Anlage verweigert, so ist der erstere Staat berechtigt, auf seine Kosten die Anlage oder Vervollständigung herzustellen und zu benutzen. Der andere Staat ist alsdann verpflichtet, dem erstern zu diesem Zweck alle Privilegien und Rechte einzuräumen, die der andere Staat selbst für dergleichen Anlagen hat, oder auch Privatunternehmern nach der bestehenden Gesetzgebung oder dem hergebrachten Gebrauch gewährt.

Der Bundesrath hat, wenn Beschwerden der Einzel-Regierungen über die Nichtausführung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen eingehen, die nöthigen Anordnungen und Maßregeln zu treffen. Es gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des Art. 23.

Art. 30.

Der Bundesstaat kann für seine Zwecke alle in den deutschen Vereinsstaaten bestehenden oder zu errichtenden Kommunikations-Anstalten, (schiffbare Flüsse, Kanäle, Eisenbahnen, Landstraßen, Telegraphen,) welche den Einzelstaaten gehören oder welche Privatunternehmungen zu öffentlichem Gebrauche sind, benutzen. Es ist dafür, in sofern die Benutzung der Regierung des Einzelstaates zusteht oder dem Privat-Verkehr gegen Erlegung von Abgaben gestattet ist, eine billige Entschädigung zu leisten. Jedoch sollen auf allen Landstraßen, die zu bundesstaatlichen Zwecken angeordneten Truppenmärsche, so wie die dazu gehörigen Fuhrwerke, frei von Abgaben sein.

Wenn zwischen dem Bundesrath und der Regierung eines Einzelstaates über den Betrag der zu gewährenden billigen Entschädi-

gung eine Einigung nicht stattfindet, so soll darüber durch Sachverständige in der durch Art. 23 vorgesehenen Weise entschieden werden.

Die dem Bundesstaate zustehende Benutzung der Transport-Anstalten kann auch dann weder verweigert noch gehemmt oder beschränkt werden, wenn die dafür zu gewährende Entschädigung noch nicht festgesetzt oder nicht entrichtet ist.

E. Zollwesen.

Art. 31.

Die deutschen Vereinsstaaten sollen Ein Zoll- und Handels-Gebiet bilden, mit einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umgeben, so daß die zwischen dem jetzt bestehenden deutschen Zollverein und dem ebenfalls bestehenden Steuerverein, so wie die an den Grenzen derjenigen Staaten, welche noch nicht zu einem der vorbenannten Vereine gehören, vorhandenen Zolllinien aufzuheben sind.

Es können einzelne Orte und Gebietstheile aus der gemeinschaftlichen Zolllinie ausgesondert, so wie auch andere nicht zum Bundesstaat gehörige Länder oder Ländertheile mittelst besonderer Verträge dem bundesstaatlichen Zollgebiet angeschlossen werden.

Art. 32.

Dem Bundesstaat steht ausschließlich die Gesetzgebung über das im Art. 31 festgesetzte Zollwesen zu. Zu dieser Gesetzgebung gehören auch die Bestimmungen, welche in dem Falle zu erlassen sind, wenn die Schiffe anderer Staaten oder die auf denselben befindlichen Ladungen mit Differenzial-Zöllen belegt werden sollen.

Art. 33.

Aus dem Ertrage der Zölle wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des für die Ausgaben des Bundesstaates gesetzlich festgesetzten Bedürfnisses vorweg genommen; das übrige wird an die Einzelstaaten vertheilt.

Der Bundesrath hat die Oberaufsicht über das Zollwesen und übt dieselbe in der durch das Gesetz zu bestimmenden Weise aus, welches auch über die Vertheilung des den Einzelstaaten zukommenden Antheils der Zölle das Nähere festsetzt.

Art. 34.

Die Einzelstaaten haben das Recht, Verbrauchssteuern für den

Staat, oder auch für die Städte von mehr als 5000 Seelen zu erheben oder erheben zu lassen.

Dergleichen Verbrauchssteuern dürfen nur auf Getränke, Kaffee, Zucker, Fleisch, Wildpret, Geflügel, Erzeugnisse aus Getreide und Hülsenfrüchten und auf Salz gelegt werden. Das Maximum der auf Wein, Kaffee und Zucker gestatteten Verbrauchssteuern wird zu zwanzig Prozent des Zollsatzes festgesetzt.*)

Die Verbrauchssteuern dürfen für die Erzeugnisse des Einzelstaates nicht niedriger als für die Erzeugnisse anderer zum Bundesstaate gehörigen Staaten angesetzt werden. Die Erhebung der Verbrauchssteuern muß so eingerichtet seyn, daß dadurch der Verkehr nicht mehr erschwert oder belastet werde, als es zur Sicherung der Steuer-Einnahme unumgänglich nothwendig ist.

Der Bundesrath hat auf die Ausführung der in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzten Regeln zu wachen und kann die ihre Durchführung sichernden Maßregeln auf die von den Regierungen der Einzelstaaten eingehenden Beschwerden anordnen.

Hierbei finden die Bestimmungen des Art. 23 Anwendung.

Die Vereinbarungen einzelner Staaten unter sich über die gemeinsame Erhebung von Verbrauchssteuern sind unter Beobachtung der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften auch ferner gestattet. Der Bundesrath wird vermittelnd dahin streben, daß dergleichen Vereinbarungen sich noch weiter ausdehnen, und allmählig auch eine Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Verbrauchssteuern im ganzen Umfang des Bundesstaates eintrete.

Art. 35.

Die im Art. 34 enthaltenen Bestimmungen können abgeändert werden, wenn zuvor die Regierungen einer solchen Zahl von Einzelstaaten, daß dieselben wenigstens drei Viertel der Gesammt-Seelenzahl der deutschen Vereinsstaaten enthalten, die Genehmigung dazu ertheilen und wenn alsdann die Abänderungen durch ein Gesetz genehmigt werden, welches in beiden Häusern des Parlamentes mit einer Majorität von wenigstens Zwei Dritteln der gegenwärtigen Zahl der Mitglieder, — die nicht weniger als die Hälfte der gesetzmäßigen Zahl betragen darf, — angenommen wird.

*) Tabak dürfte auch ein nicht ungeeigneter Gegenstand zur Entrichtung von Konsumtionssteuern seyn.

F. Handel und Verkehr.

Art. 36.

Der Bundesrath kann Erfindungs- und Einführungspatente für das ganze Gebiet des Bundesstaates ertheilen.

Das Gesetz bestimmt hierüber das Nähere, ohne jedoch den Einzelstaaten das Recht zu beschränken, dergleichen Patente bis zu einer Dauer von fünfzehn Jahren zu ertheilen.

Art. 37.

Kein zum Bundesstaat gehöriger Staat darf Gesetze erlassen oder Anordnungen treffen, durch welche die Einführung von Erzeugnissen anderer zum Bundesstaat gehörigen Staaten, oder von Erzeugnissen des Auslandes besondern Abgaben, Belastungen oder Erschwerungen an den Grenzen jenes Staates oder in einzelnen Orten desselben unterworfen wird; vorbehaltlich der im Art. 34 hinsichtlich der Verbrauchssteuern gemachten Ausnahmen.

Wo dergleichen Abgaben, Belastungen oder Erschwerungen jetzt bestehen, sind solche innerhalb sechs Monat oder noch früher aufzuheben, wenn das nach Art. 32 zu erlassende allgemeine Zollgesetz früher erscheint.

Art. 38.

In keinem Einzelstaat dürfen die Bewohner der andern zum Bundesstaat gehörigen Staaten für die Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen anderen oder größeren Belastungen oder Erschwerungen unterworfen werden, als die Bewohner des Einzelstaates selbst.

Auch soll kein Einzelstaat seinen Bewohnern eine Bevorrechtung vor denjenigen der andern zum Bundesstaate gehörigen Länder bei dem Erwerb und Verkauf von Grundeigenthum, so wie überhaupt bei dem, besondern polizeilichen Beschränkungen nicht unterworfenen Kauf, Verkauf und Gewerbebetrieb einräumen dürfen.

Art. 39.

Der Bundesstaat kann durch Gesetze das Wechselrecht so wie auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Bankerott- und Fallitwesen feststellen.

Art. 40.

Der Bundesstaat hat ausschließlich das Recht der Gesetzgebung über das Postwesen. Dem Bundesrath steht die Oberaufsicht dar-

über zu; nur durch ihn oder unter seiner Vermittelung und Genehmigung dürfen künftig Postverträge zwischen den verschiedenen, innerhalb des Bundesstaates noch bestehenden Postverwaltungen, oder auch mit andern Staaten abgeschlossen werden.

Der Bundesrath ist auch befugt, die Verwaltung des Postwesens zu übernehmen, wenn dies durch ein nach den Bestimmungen des Art. 35 zu erlassendes Gesetz beschlossen wird.

Art. 41.

Der Bundesstaat wird Ein Münzsystem für den ganzen Umfang seines Gebietes gesetzlich feststellen; die Ausführung der darüber zu erlassenden Gesetze überwacht der Bundesrath.

Der Bundesstaat kann auch das Recht, Münzen zu prägen, ausüben, wenn dies durch ein Gesetz bestimmt wird.

Art. 42.

Es soll für den ganzen Bundesstaat dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren durch Gesetz begründet werden.

Art. 43.

Die Errichtung von Banken so wie die Ausgabe von Papiergeld darf von dem Bundesstaate nur in Gemäßheit eines nach den Bestimmungen des Art. 35 zu erlassenden Gesetzes beschlossen werden.

Kein Einzelstaat ist zur Annahme der in andern Einzelstaaten ausgegebenen Banknoten oder des Papiergeldes dieser Staaten verpflichtet; vorbehaltlich der von den Einzelstaaten durch Verträge etwa einzugehenden entgegenstehenden Verpflichtungen.

G. Finanzwesen.

Art. 44.

Insoweit die dem Bundesstaate direkt zufließenden Einnahmen nicht für dessen Ausgaben hinreichen, werden dieselben durch Beiträge der Einzelstaaten zu dem Betrage und in dem Verhältnisse, wie solches vom Gesetz bestimmt wird, bestritten. Die von den Einzelstaaten an den Bundesstaat abzuliefernden Beiträge müssen baar zur bestimmten Zeit entrichtet werden, und weder die Regierung noch die Volksvertretung eines Einzelstaates darf die Erfüllung dieser Verpflichtung in irgend einer Weise hemmen oder erschweren.

Sollte dieß wider Erwarten dennoch jemals geschehen, und die

erwähnte Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt werden, so ist der Bundesrath befugt, die zur Aufbringung des Geldbeitrages erforderlichen Steuern für den betreffenden Einzelstaat auszuschreiben und direkt erheben zu lassen, oder auch andere zur Erfüllung des Zweckes erforderlich scheinende Maßregeln zu treffen.

Art. 45.

Der Bundesstaat kann in Gemäßheit der zu erlassenden Gesetze Schulden kontrahiren, insbesondere auch verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuld-Dokumente ausgeben.

H. Gegenstände verschiedener Art.

Art. 46.

Der Bundesstaat ist befugt, allgemeine Anordnungen über die Auswanderung zu treffen. Wenn solche Anordnungen in bestehende Gesetze der Einzelstaaten eingreifen oder wenn für dieselben oder für den Bundesstaat dadurch neue noch nicht vom Parlamente bewilligte Ausgaben erforderlich werden, so ist zuvor ein bundesstaatliches Gesetz zu erlassen.

Art. 47.

Der Bundesstaat ist befugt, Gesetze gegen den Nachdruck von Büchern, Druckschriften, Lithographieen und Bildern zu erlassen.

Art. 48.

Auf Aufforderung der zuständigen Behörden eines Einzelstaates sind die in demselben gerichtlich Verfolgten, von den Behörden der andern zum Bundesstaate gehörigen Länder auszuliefern.

Art. 49.

1. In keinem Einzelstaate dürfen für die Gewinnung des Gemeinde-Bürgerrechts den Inländern günstigere Bedingungen bewilligt werden, als den Bewohnern der andern zum Bundesstaate gehörigen Staaten.
2. Wer das Staatsbürgerrecht in einem Einzelstaate hat, ist als Staatsbürger der deutschen Vereinsstaaten zu betrachten, und erwirbt bei seiner Uebersiedelung aus einem Einzelstaat in den andern, das Staatsbürgerrecht in dem letztern unter keinen lästigeren Bedingungen, als die für die Inländer desselben bei der Niederlassung in einer Gemeinde festgesetzten.

Art. 50.

Die im dritten, vierten, fünften und sechsten Abschnitte dem

Regenten und Bundesrathe, dem Parlamente oder einem der Häuser desselben, und dem Bundesgerichte beigelegten Rechte und Befugnisse gehören ebenso zu den Rechten und Befugnissen des Bundesstaates, als wenn sie sämmtlich im gegenwärtigen zweiten Abschnitte besonders aufgeführt wären.

Art. 51.

Durch Gesetze, welche sowohl im Staaten- wie im Volkshause eine Majorität von wenigstens zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder, — deren Zahl nicht weniger als die Hälfte der gesetzmäßigen Zahl betragen darf, — erlangt haben, kann der Bundesstaat folgende Bestimmungen erlassen:

a. Es können die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die Bewohner anderer Staaten das Staatsbürgerrecht in den deutschen Vereinsstaaten erwerben.

b. Ueber das allgemeine Staatsbürgerrecht in den deutschen Vereinsstaaten können nähere und andere Bestimmungen als die im Art. 49 unter 2 enthaltenen, festgesetzt werden.

c. Es können für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festgestellt werden, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit im ganzen Umfange der deutschen Vereinsstaaten bedingen.

d. Es können über die Art und Weise, in welcher die von den Gerichten eines Einzelstaates erlassenen Urtheile in den andern zum Bundesstaate gehörigen Ländern zu vollstrecken sind, Bestimmungen erlassen werden.

Art. 52.

Es kann durch Gesetze, welche in der durch Art. 35 festgesetzten Weise zu Stande kommen, bestimmt werden:

a. daß und in welcher Weise im Gesammt-Interesse der deutschen Vereinsstaaten gemeinsame, durch die Verfassung nicht vorgesehene Einrichtungen und Maßregeln getroffen werden sollen.

b. daß im bürgerlichen und im Handels-Rechte und im gerichtlichen Verfahren Rechtsnormen, die in der Verfassung nicht besonders der bundesstaatlichen Gesetzgebung überwiesen sind, in den deutschen Vereinsstaaten gleichmäßig gelten sollen.

c. daß und in welcher Weise, — über die Bestimmungen des Art. 47 hinausgehend, — das unbefugte Nachahmen von

Druckwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen, so wie andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums verhindert und bestraft werden sollen.

Art. 53.

Der Bundesstaat kann Gesetze über öffentliche Hazard-Spiele erlassen und dieselben verbieten.

I. Die Gewähr besonderer Rechte.*)

Art. 54.

In jedem Einzelstaate soll Gleichheit vor dem Gesetze gelten,**) eine nur vom Staate ressortirende unpartheiische und unabhängige Rechtspflege gesetzlich organisirt bestehen, die persönliche Freiheit und das Eigenthum gegen Willkühr und Beeinträchtigung durch Gesetze geschützt seyn, und die etwa noch vorhandene Bevorrechtung einzelner Stände, sowohl hinsichtlich der Befreiung von öffentlichen Lasten wie der Erlangung von Aemtern und Würden, aufgehoben werden.

Art. 55.

Den Bewohnern der deutschen Vereinsstaaten soll das Recht der Preßfreiheit, das Petitionsrecht, das Recht für gesetzlich erlaubte Zwecke Vereine zu bilden und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, durch die Verfassung der Einzelstaaten gewährleistet seyn.

Die Ausübung dieser Rechte kann durch die Regierungen nur im Falle des Krieges oder des Aufstandes gegen die gesetzliche Gewalt suspendirt, und auch außer diesem Falle durch die Verfassung oder die Gesetzgebung der Einzelstaaten insoweit beschränkt werden, als es zum Schutze der Rechte und der Freiheit Anderer und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist. In dieser Beziehung bleibt es auch dem Bundesstaat vorbehalten, allgemein gültige Gesetze über die Ausübung dieser Rechte zu erlassen.

---

*) Es sind von diesem Rechte hier nur wenige aufgenommen, weil nach der Grund-Idee des Entwurfs den Einzelstaaten überlassen bleiben soll, ihre Gesetzgebung nach den besondern Bedürfnissen und Ansichten auszubilden, soweit dadurch die bundesstaatlichen Zwecke nicht leiden.

**) Wenn hierin der Grundsatz der Gleichberechtigung der Staatsbürger, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß nicht genügend enthaltend seyn sollte, so wäre deßfalls noch das Nöthige hinzuzusetzen.

Art. 56.

Den Staaten Hamburg, Frankfurt a. M., Lübeck und Bremen wird die republikanische Staatsform, den übrigen zum Bundesstaate gehörigen Ländern die monarchisch-konstitutionelle Staatsform dergestalt gewährleistet, daß die Volksvertretung bei den nicht zur Kompetenz des Bundesstaates gehörigen Gesetzen und Steuern eine ebenso entscheidende Stimme, wie die Regierung haben soll.

Die in diesem Artikel ausgesprochene allgemeine Gewährleistung ist nur dann speziell auf die Verfassung eines Einzelstaates anwendbar, wenn sie zu diesem Zwecke dem Bundesrathe vorgelegt und die Gewährleistung demnächst durch ein, von dem Parlamente mit der im Art. 51 festgesetzten Majorität angenommenes Gesetz ausgesprochen wird. Die Vorlage an den Bundesrath kann nur von der Regierung des betreffenden Einzelstaates, im Einverständniß mit dessen Volksvertretung, erfolgen.

K. Erhaltung des Friedens, der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung.

Art. 57.

Der Bundesrath ist zur Aufrechthaltung des Friedens der Einzelstaaten unter sich, so wie zur Aufrechthaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung verpflichtet, wenn dieselben durch Einheimische oder Fremde in einem Einzelstaate gestört oder gefährdet werden.

In dem letztern Falle wird der Bundesrath jedoch nur dann einschreiten, wenn die betreffende Regierung dazu auffordert, oder wenn von dieser wegen ihrer Schwäche oder Unfreiheit eine Aufforderung nicht zeitig genug zu erwarten ist, oder endlich, wenn zu befürchten steht, daß die in einem Einzelstaate eingetretene Störung der Sicherheit und Ordnung auch andere Staaten gefährde.

In dringlichen Fällen, wenn in einem Einzelstaate die Sicherheit und gesetzliche Ordnung gestört oder gefährdet wird, sind die nachbarlichen Regierungen zur Hülfeleistung, schon vor den deshalb von dem Bundesrathe ergehenden Anordnungen, verpflichtet.

Art. 58.

Die von dem Bundesrathe zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung zu ergreifenden Maßregeln können in Anordnungen, die in dem betreffenden Staate auszuführen sind, oder

in der Absendung von Kommissarien, oder in der Anwendung von bewaffneter Macht bestehen.

Nach welchen Grundsätzen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten von dem betreffenden Einzelstaate, oder von dem Bundesstaate zu tragen sind, soll durch das Gesetz bestimmt werden.

Art. 59.

Zu dem Zwecke, sowohl den Bundesrath, das Parlament und das Bundesgericht, wie die Regierungen, die Volksvertretung und die Gerichte in Einzelstaaten gegen Gewalt und Einschüchterung zu sichern, können bundesstaatliche Gesetze erlassen werden.

In gleicher Weise können die Fälle und Formen festgesetzt werden, in welchen in den Einzelstaaten die bewaffnete Macht gegen Störung der öffentlichen Ordnung anzuwenden ist.

Art. 60.

Der Bundesrath hat das Recht, die durch das Budget oder besondere Gesetze noch nicht bewilligten, für die Sicherheit der deutschen Vereinsstaaten nach Außen oder die Aufrechthaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung im Innern erforderlichen Ausgaben, unter Verantwortlichkeit der Minister zu beschließen und die dazu nöthigen Gelder aus den bereiten Fonds anzuordnen oder durch Kontrahirung von Schulden zu beschaffen; die Minister haben demnächst die Ausübung dieses Rechts durch den Nachweis des Erfordernisses bei dem Parlamente zu rechtfertigen.

Ist das Letztere versammelt, so muß ihm spätestens innerhalb vier Wochen eine desfallsige Mittheilung vom Bundesrathe zugehen.

L. Die Erlassung und Ausführung der Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates.

Art. 61.

Ein Gesetz kann nur durch die Zustimmung des Parlamentes, also des Staatenhauses und des Volkshauses, und die Sanktion des Bundesrathes zu Stande kommen. Die Vollziehung des Gesetzes durch den Regenten ist das Merkmal dieser Sanktion; die erfolgte Zustimmung des Staatenhauses und des Volkshauses wird im Eingange mit den Worten:

„verordnen wir mit Zustimmung des Parlamentes“ ausgedrückt.

Art. 62.

Die Gesetze und Verordnungen beginnen mit den Worten:

„Wir Regent und Bundesrath der deutschen Vereinsstaaten."

Art. 63.

Den Vorschlag zu Gesetzen hat der Bundesrath sowohl wie jedes der beiden Häuser des Parlamentes; vorbehaltlich der im Art. 64 enthaltenen Bestimmung über das dem Bundesrath ausschließlich zustehende Recht des Gesetzesvorschlages für gewisse Gegenstände.

Art. 64.

Der Bundesrath hat ausschließlich das Recht des Vorschlages zu den etwa nothwendig werdenden Ausführungs-Gesetzen über diejenigen Gegenstände, welche zwar verfassungsmäßig zur Competenz des Bundesstaates gehören, jedoch nicht ausdrücklich dem Rechte seiner Gesetzgebung überwiesen oder vorbehalten sind.

In dieser Beziehung sollen als ausdrücklich vorbehaltene Gegenstände der Gesetzgebung nur diejenigen betrachtet werden, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung speziell als der Gesetzgebung positiv oder facultativ unterworfen bezeichnet sind.

Zu den speziell bezeichneten, der Gesetzgebung positiv unterworfenen Gegenständen der Gesetzgebung sollen gehören:

a. das Schuldenwesen, die Einnahmen und die Ausgaben des Bundesstaates, dergestalt jedoch, daß die Vorlage des Budgets ausschließlich dem Bundesrathe zusteht;

b. die Verhängung von Strafen, worunter Disciplinar-Geldstrafen der Beamten und Angestellten des Bundesstaates nicht zu verstehen sind;

c. die Aufhebung und Abänderung bestehender Gesetze.*)

---

*) Die Fassung dieses Artikels ist nicht deutlich. Der Sinn der **beiden ersten** Sätze ist: Sollte der Bundesrath bei Gegenständen, die zu seiner Competenz gehören und nicht ausdrücklich in der Verfassung als Gegenstände der Gesetzgebung bezeichnet sind, nicht mit Verordnungen ausreichen können und die Hülfe der Gesetzgebung gebrauchen, so soll die Beurtheilung darüber, ob dieser Fall eingetreten ist, nur dem Bundesrathe, nicht dem Parlament zustehen; es soll dann nicht das letztere, sondern nur der Bundesrath das Recht der Initiative zu einem Gesetze haben.

Der dritte Satz des Artikels bezeichnet unter a, b, c verschiedene Gegenstände, über die nur durch Gesetz, nicht durch Verordnung, (also nicht

Art. 65.

Kein Gesetz darf dem Parlamente die Pflicht oder Befugniß zur Mitwirkung bei der Ernennung von Gerichts- oder Verwaltungs-Beamten, noch sonst irgend einen Theil der Executivgewalt übertragen, eben so wenig aber auch die verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments schmälern.

Art. 66.

Auf den Antrag von Regierungen der Einzelstaaten und selbst von Privat-Betheiligten können Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates als verfassungswidrig, und deßhalb unwirksam, vom Bundesgerichte erklärt werden. Die Ausführung derselben darf bis zur Publikation des Ausspruches des Gerichts in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 67.

Die Gesetze müssen unverzüglich nach ihrer in dem Gesetz- und Verordnungsblatt des Bundesstaates erfolgten Publikation in diejenigen Blätter der Einzelstaaten aufgenommen werden, welche in den letztern zur Publikation der Gesetze bestimmt sind.

Das Nämliche geschieht mit den Verordnungen des Bundesrathes, wenn darin die vorerwähnte Publikation in den Einzelstaaten ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Art. 68.

Die Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates müssen von allen Verwaltungs- und Gerichts-Behörden in den Einzelstaaten unweigerlich befolgt und angewendet werden.

Die Regierungen derselben verpflichten sich, hierauf bei den Behörden zu halten, und gegen die Ausführung und Anwendung jener Gesetze, außer der Remonstration bei dem Bundesrathe, keine andere Mittel zu gebrauchen, als das in den Art. 66 und 117 verfassungsmäßig festgestellte.

---

einseitig vom Bundesrathe,) gültige Bestimmungen erlassen werden können. Dieser Theil des Art. 64 würde wohl als besonderer Artikel, in etwas anderer Fassung, eine bessere Stelle gefunden haben.

Dritter Abschnitt.

Die Regierung.

Art. 69.

Die Regierung des Bundesstaates wird von dem Bundesrathe geführt.

Derselbe übt die ihm in dieser Verfassung besonders übertragene Regierungs-Gewalt, so wie überhaupt alle dem Bundesstaate zustehenden Rechte und Befugnisse aus, unter der alleinigen Beschränkung der dem Parlament ausdrücklich überwiesenen Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Unter dieser letztern Beschränkung soll der Bundesrath zu allen, zur Ausübung jener Rechte und Befugnisse erforderlichen Regierungs- und Verwaltungs-Handlungen innerhalb der in dieser Verfassung festgesetzten Grenzen berechtigt sein.

Art. 70.

Der Bundesrath besteht, einschließlich des Regenten, aus fünf Mitgliedern, die nach den Bestimmungen der Art. 71, 72 und 73 bestellt werden.

Art. 71.

Erstes und vorsitzendes Mitglied und Regent*) ist der König von Preußen.

Derselbe soll berechtigt sein, diese Würde einem Prinzen seines Hauses für eine bestimmte, jedoch für nicht kürzere Zeit als Ein Jahr zu übertragen. Kurz vor oder nach Ablauf dieser Zeit kann in gleicher Weise eine Uebertragung auf den nämlichen oder auf einen andern Prinzen des preußischen Königshauses Statt finden.

Art. 72.

Zweites Mitglied des Bundesrathes ist der König von Baiern, der in gleicher Weise, wie es im vorigen Artikel bestimmt worden ist, seine Würde im Bundesrathe einem Prinzen seines Hauses übertragen kann.

Als zweites Mitglied hat der König von Baiern, respective der an dessen Stelle ernannte Prinz, sowohl in Beziehung auf den Vorsitz als die Regierung, die Vertretung des Regenten, wenn der-

*) Es würde angemessen gewesen seyn, eine andere Benennung als „Regent" zu wählen, weil dieselbe den Begriff des Oberhauptes eines Einheitstaates andeutet.

selbe an der Wahrnahme der Regierungs-Angelegenheiten verhindert sein sollte.

Art. 73.

Die übrigen drei Mitglieder des Bundesrathes werden in folgender Art und Weise bestellt.

Der König von Sachsen schlägt drei Prinzen vor, die den im Bundesstaate regierenden Häusern angehören müssen. Von den Vorgeschlagenen wird Einer durch die Regierungen der nachfolgenden Staaten gewählt: Sachsen-Weimar; Sachsen-Koburg-Gotha; Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; Sachsen-Altenburg; Anhalt-Dessau-Köthen; Anhalt-Bernburg; Schwarzburg-Sondershausen; Schwarzburg-Rudolstadt; Reuß ältere Linie; Reuß jüngere Linie.

Die Wahl muß mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgen, und wenn nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit zu erreichen ist, durch das Loos entschieden werden.

In der nämlichen Weise wird auf den Vorschlag des Königs von Hannover ein Mitglied des Bundesrathes durch die Regierungen der nachfolgenden Staaten gewählt: Kurhessen; Holstein-Lauenburg; Mecklenburg-Schwerin; Mecklenburg-Strelitz; Oldenburg; Braunschweig; Lippe-Detmold; Schaumburg-Lippe; Luxemburg; Waldeck; Hamburg; Bremen; Lübeck.

Es wird ebenfalls in der vorstehend bezeichneten Weise alternativ auf den Vorschlag des Königs von Würtemberg und des Großherzogs von Baden ein Mitglied des Bundesrathes durch die Regierungen der nachfolgenden Staaten gewählt: Würtemberg oder Baden, und zwar derjenige dieser beiden Staaten, welcher nicht den Vorschlag gemacht hat; Großherzogthum Hessen; Nassau; Hohenzollern-Hechingen; Hohenzollern-Siegmaringen; Hessen-Homburg; Frankfurt a. Main.

Der König von Würtemberg übt zuerst das Recht des Vorschlags, welches nach fünf Jahren auf den Großherzog von Baden übergeht und alsdann fortwährend mit fünfjährigen Fristen zwischen diesen Monarchen wechselt.

Bei den Wahlen soll jeder Staat, der weniger als 200,000 Einwohner hat, Eine Stimme, jeder Staat mit 200 bis 400,000 Einwohner Zwei Stimmen führen, und so soll für jede 200,000 Einwohner Eine Stimme mehr geführt werden.

Die auf den Vorschlag von Sachsen, Hannover, Würtemberg oder Baden erfolgenden Wahlen der Mitglieder des Bundesrathes sind jedesmal für fünf Jahre gültig; jedoch wird ein durch Tod oder freiwilligen Austritt ausscheidendes, auf den Vorschlag von Würtemberg oder Baden gewähltes Mitglied nur für die, von der fünfjährigen Frist noch übrige Zeit ersetzt, indem nach deren Ablauf der Wechsel im Rechte des Vorschlags eintritt, und mithin eine neue Wahl dann vorzunehmen ist.

Art. 74.

Die Person des Regenten und jedes Mitgliedes des Bundesrathes ist unverletzlich.

Art. 75.

Die dem Regenten und dem Bundesrathe zustehende Gewalt wird durch Vermittelung verantwortlicher Minister ausgeübt.

Art. 76.

Die Mitglieder des Bundesrathes schwören vor Ausübung ihrer Functionen, die Verfassung der Deutschen Vereinsstaaten getreulich zu halten und halten zu lassen.

Auch die Minister schwören vor ihrem Amts-Antritt, die Verfassung getreulich zu halten.

Art. 77.

Alle Regierungs-Handlungen des Regenten und Bundesrathes bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens Eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 78.

Die dem Bundesrathe beigelegte Regierungsgewalt wird so, wie es in der Verfassung näher bestimmt ist, von dem Regenten zur Ausführung gebracht; nur Er vollzieht die Regierungs-Acte, selbst diejenigen, welche in Folge entscheidender Beschlüsse des Bundesrathes (Art. 79) erfolgen.

Der Regent vertritt überhaupt den Bundesrath in den Beziehungen des Bundesstaates zu den Regierungen und Organen der Einzelstaaten, so wie zu andern Staaten, respective deren Gesandten oder Bevollmächtigten, ferner zu allen Organen der Regierung und Verwaltung des Bundesstaates so wie zum Parlament.

Art. 79.

Der Bundesrath hat das Recht, entscheidend zu beschließen:

a. Ueber Kriegs-Erklärungen und Friedens-Abschlüsse so wie über Bündnisse und Verträge mit andern Staaten oder auswärtigen Mächten.

b. Ueber die Berufung, Schließung, Auflösung und Vertagung des Parlaments, mit dem Rechte, beide oder auch eins der Häuser desselben aufzulösen.

c. Ueber den Vorschlag und die Sanktion von Gesetzen.

d. Ueber die Anstellung und Entlassung der Gesandten, Geschäftsträger, Consuln und sonstigen diplomatischen Agenten des Bundesstaates.

e. Ueber die Bestätigung der von den Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge, nach Maßgabe des Art. 9.

f. Ueber die zeitweise außerordentliche Verlegung des Sitzes der Regierung, in Folge der desfalsigen Bestimmungen im Art. 82.

g. Ueber die Ausübung des dem Bundesrathe zustehenden Rechts der Erlassung und Milderung von Strafen, die wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Bundesstaat oder im Dienste desselben begangen sind; welches Recht in Beziehung auf Verurtheilungen, die auf Anklage eines der Häuser des Parlaments gegen Minister ausgesprochen sind, nur auf Antrag dieses Hauses ausgeübt werden darf.

h. Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Einzelstaaten, welche ihre Bundespflichten nicht erfüllen, hierzu anzuhalten.

Wenn über die in diesem Artikel dem Bundesrathe zur Entscheidung übertragenen Gegenstände ein Beschluß mit absoluter Majorität nicht gefaßt wird, so steht dem Regenten die Entscheidung zu.

Derselbe hat das Recht, in dem Falle selbst gegen die absolute Majorität des Bundesrathes zu entscheiden, wenn die Minister hierauf einstimmig antragen und diesem Antrage, außer dem Regenten, noch Ein Mitglied des Bundesrathes beistimmt.*)

*) Um Einwendungen verschiedener Art zu begegnen, würden, ohne das Regieren zu erschweren, noch zweierlei Bestimmungen zugesetzt werden können. **Erstlich** hätten die im Art. 80 unter b und d bezeichneten Gegenstände denjenigen beigefügt werden dürfen, die im Art. 79 stehen und dem entscheidenden Beschlusse des Bundesrathes unterliegen. **Zweitens** wäre zu bestimmen gewesen, daß zur Ausführung der von dem Bundesrathe zu beschließenden Maßregeln erforderlich ist, daß der Vorsitzende dem deßfallsigen Beschlusse beigestimmt habe.

Art. 80.

Ueber die zur Competenz des Bundesrathes gehörigen Gegenstände, welche im Art. 79 nicht ausdrücklich seinem entscheidenden Beschlusse übertragen sind, steht dem Regenten die Entscheidung zu.

Derselbe wird jedoch, insofern die Sache nicht so dringlich ist, daß sie nach seiner und der Minister Ueberzeugung keinen Aufschub erleiden darf, die Entscheidung erst nach vorgängiger Berathung des Bundesrathes treffen, wenn es sich um nachstehende Gegenstände handelt:

a. Die Ernennung und Entlassung der Minister, der Feldherren, der Commandeure von Armee-Corps, der Gouverneure und Commandanten von Festungen, der Chefs des Generalstaabes, der oberen Offiziere in der Kriegsmarine, so wie der Chefs einzelner Verwaltungszweige;

b. die Erlassung von Verordnungen, durch welche einzelne Verwaltungszweige organisirt oder deren Organisation verändert wird;

c. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffenden Maßregeln;

d. die in Beziehung auf die in den Art. 22, 24, 27—30, 34 vorgesehenen Beschwerden der Regierungen der Einzelstaaten anzuordnenden Maßregeln.

Art. 81.

Der Bundesrath kann gültig beschließen und berathen, wenn außer dem Regenten wenigstens Zwei Mitglieder gegenwärtig sind. Der Bundesrath hält sowohl regelmäßige wie außergewöhnliche Sitzungen; zu den letztern beruft der Regent.

Wenn an den regelmäßigen oder den außergewöhnlichen Sitzungen nicht wenigstens zwei Mitglieder, außer dem Regenten, Theil nehmen, so beschließt der Letztere selbstständig, selbst über die im Art. 79 bezeichneten Gegenstände.

Die Minister haben das Recht, im Bundesrathe über die von ihnen vorgeschlagenen Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln Vortrag zu halten.

Das Nähere über die Zeit der Sitzungen und über den Gang der Berathungen in denselben wird der Bundesrath durch eine Geschäfts-Ordnung festsetzen.

Art. 82.

Der Sitz der Regierung des Bundesstaates wird, so lange ein nach den Vorschriften des Art. 51 zu erlassendes Gesetz nichts anders festsetzt, in Berlin oder München seyn, und zwar in der Art, daß er während der ersten zwei Jahre in Berlin und dann während Eines Jahres in München ist, und demnächst in gleicher Weise zwischen diesen beiden Städten alternirt.*)

Wenn durch Krieg oder Aufstand die Sicherheit des Sitzes der Regierung dringend gefährdet ist, kann derselbe von dem Bundesrathe zeitweise verlegt werden.

Art. 83.

Wenn durch ein Gesetz eine andere Stadt als Berlin oder München zum Sitz der Regierung bestimmt werden sollte, ist dem Regenten eine Civilliste von jährlich Einer Million Thalern oder Ein drei Viertel Million Gulden Rheinisch auszusetzen und in das jährliche regelmäßige Budget des Bundesstaates zu übernehmen.

So lange der vorstehend bezeichnete Fall nicht eintritt, erhält der Regent als Entschädigung für die mit seiner Stellung verbundenen Mehrausgaben eine auf das Budget des Bundesstaates zu übernehmende Summe von jährlich 100,000 Thalern oder 175,000 Gulden Rheinisch.

Jedes andere Mitglied des Bundesrathes erhält zu gleichem Zweck eine in dasselbe Budget zu übernehmende Summe von jährlich 50,000 Thalern oder 87,500 Gulden Rheinisch.

Art. 84.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden in der Regel da, wo der Sitz der Regierung ist, residiren; jedoch soll es nicht als eine Uebertretung dieser Bestimmung betrachtet werden, wenn sie zeit-

---

*) Diese Bestimmung wird ohne Zweifel Tadel erleiden. Ihre Ausführung indessen ist nicht sonderlich schwierig, wenn man erwägt: daß man künftig in etwa 20 bis 24 Stunden von Berlin nach München reiset; daß nach meinem Verfassungs-Entwurf der Bundesrath nicht viele Verwaltungsgeschäfte zu besorgen haben würde; daß in den Jahren 1816—1830 der jährliche Wechsel des Regierungssitzes des Königreichs der Niederlande, zwischen Haag und Brüssel ohne erhebliche Schwierigkeiten ausgeführt wurde, ungeachtet damals noch keine Eisenbahnen bestanden. Will man wirklich Nord- und Süd-Deutschland einigen, so ist die Berücksichtigung der größten Hauptstädte wichtiger als Mancher es sich vielleicht vorstellt.

weilig an einem andern, von dem Sitze der Regierung nicht über sechs deutsche Meilen entfernten Orte ihre Residenz haben.

Ebenso wird eine zeitweise Abwesenheit von dem Orte des Sitzes der Regierung nicht als Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen betrachtet. Doch soll der Regent in diesem Falle, wenn die Abwesenheit nicht über Einen Monat dauert, einen der Minister des Bundesstaates in seiner Nähe behalten; wenn die Abwesenheit länger dauert, oder auch, wenn sie während der Versammlung des Parlamentes stattfindet, seine Vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 71, 72 anordnen.*)

Art. 85.

Die ministerielle Verantwortlichkeit und das Pensionswesen, so wie überhaupt das Dienst-Verhältniß der Beamten des Bundesstaates können durch Gesetz festgestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Das Parlament.

A. Bildung des Staatenhauses.

Art. 86.

Jeder Staat soll im Staatenhause vertreten seyn. Die Zahl der Mitglieder ist für: Preußen 48; Baiern 20; Sachsen 12; Hannover 12; Würtemberg 12; Baden 10; Großherzogthum Hessen 8; Kurhessen 7; Holstein mit Lauenburg 4; Mecklenburg-Schwerin 4; Luxemburg 2; Nassau 4; Braunschweig 2; Oldenburg 2; Sachsen-Weimar 2; Hamburg 2; die übrigen im Art. 72 genannten Staaten jeder Eins. Zusammen also 170 Mitglieder.

Wenn zwei oder mehrere Staaten zu Einem sich vereinigen, so sendet der vereinigte Staat, so lange nicht ein nach den Bestimmungen des Art. 51 zu erlassendes Gesetz etwas anderes festsetzt, so viele Mitglieder, als früher von den nicht vereinigten Staaten gesandt wurden.

Art. 87.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte von den

---

*) Die Bestimmungen über die Residenz der Bundesraths-Mitglieder würden wohl, zur Erleichterung ihrer Funktionen, etwas geändert werden können.

Regierungen und zur Hälfte von der Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmen-Mehrheit die durch die Volksvertretung zu wählenden Mitglieder.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, unter denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letztern derselben zu verfahren.

Wenn bei den von der Volksvertretung vorzunehmenden Wahlen nicht die absolute Stimmenmehrheit, sondern nur Stimmengleichheit auch nach einer Wahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, erreicht wird, so entscheidet das Loos.

Zum Mitglied des Staatenhauses kann Jeder ernannt, respective gewählt werden, der

a. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
b. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
c. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

Art. 88.

Die Ernennung oder Erwählung der Mitglieder des Staatenhauses geschieht für sechs Jahre und wird alle Drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise diese letztere Bestimmung zuerst ausgeführt werden soll, hat ein Gesetz zu bestimmen.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt oder gewählt werden.

B. Bildung des Volkshauses.

Art. 89.

In den Einzelstaten wird auf je 150,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung Ein Abgeordneter gewählt. Ergibt sich in einem Einzelstaate ein Ueberschuß von wenigstens 100,000 Seelen oder hat der Einzelstaat diese letztere Seelenzahl, ohne die von 150,000 Seelen zu erreichen, so ist hierfür auch Ein Abgeordneter zu wählen.

Art. 90.

Staaten mit einer kleineren Bevölkerung als 100,000 Seelen

werden mit andern Staaten oder besondern Gebietstheilen derselben in Beziehung auf die vorzunehmende Wahl als gemeinsame Wahlbezirke zusammengelegt.

Die Zahl der von den gemeinsamen Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten wird nach dem im Art. 89 für die Einzelstaaten festgesetzten Verhältniß bestimmt.

Als gemeinsame Wahlbezirke werden zusammengelegt:

a. Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin;
b. Waldeck und Schaumburg-Lippe mit dem Preußischen Regierungsbezirke Minden;
c. Anhalt-Bernburg mit Anhalt-Dessau-Köthen;
d. Bremen und Lübeck mit Hamburg;
e. Schwarzburg-Sondershausen mit Schwarzburg-Rudolstadt;
f. Reuß ältere Linie mit Reuß jüngere Linie;
g. Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Würtembergischen Donaukreise; Hohenzollern-Hechingen mit dem Würtembergischen Schwarzwaldkreise;
h. Frankfurt a. M. und Hessen-Homburg mit der Großherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg;
i. der Herzoglich Oldenburgische Gebietstheil Birkenfeld, — wegen der Entfernung desselben vom Hauptlande, — mit dem Preußischen Regierungsbezirke Trier.

Die Zusammenlegungen können durch ein Gesetz anders bestimmt werden, als es vorstehend unter a bis i geschehen ist.

Art. 91.

Das Recht, Wähler zu sein, ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. An die Vollendung des Fünf und Zwanzigsten Lebensjahres.
b. An den Vollbesitz aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.
c. Daran, daß der Staatsbürger seit wenigstens sechs Monat einen festen Wohnsitz an dem Orte seines Aufenthalts genommen, oder eine dauernde Niederlassung begründet hat.
d. Entweder an ein Einkommen von 400 Thalern oder 700 Gulden Rheinisch; oder an einen innerhalb der Deutschen Vereinsstaaten liegenden, glaubhaft nachgewiesenen Grundbesitz, der wenigstens 1200 Thaler (2100 Gulden Rheinisch) werth

ist, oder einen katastrirten Reinertrag von 40 Thalern (70 Gulden Rheinisch) hat; oder an die Entrichtung von wenigstens 20 Thalern (35 Gulden Rheinisch) direkter Staatssteuern.

Zu d wird Folgendes festgesetzt:

1. In Wahlbezirken, wo eine Einkommen-Steuer allgemein eingeführt ist, soll das besteuerte Einkommen als Maßstab angenommen, jedoch sollen auch Diejenigen, bei welchen dasselbe nicht das ad d festgesetzte Minimum erreicht, als Wähler zugelassen werden, welche den daselbst bezeichneten Grundbesitz haben.
2. In Wahlbezirken, wo keine allgemeine Einkommensteuer eingeführt ist, dagegen mehrere direkte Staatssteuern in der Art bestehen, daß nicht nur Diejenigen, welche Grundbesitz haben, oder Gewerbe betreiben, sondern auch Diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, direkte nach gleichmäßigen Grundsätzen normirte Staatssteuern entrichten, sollen diese letzteren als Maaßstab gelten.
3. In Wahlbezirken, wo die Bestimmungen ad 1 und 2 nicht zutreffen, dürfen die ad d bezeichneten Maßstäbe sämmtlich angewendet werden.*)

Art. 92.

Es können sowohl direkte durch die Wähler, wie auch indirekte durch Wahlmänner zu vollziehende Wahlen angeordnet werden; die Wähler erwählen aus ihrer Mitte die Wahlmänner. Doch muß die Wahl indirekt durch Wahlmänner geschehen, wenn die Wähler des Bezirkes, um sich an den Wahlort zu begeben, eine weitere Entfernung als drei Deutsche Meilen zurückzulegen hätten.

In den Bezirken für die Wahl sowohl der Abgeordneten wie der Wahlmänner, ist die Zahl der zu Wählenden nicht nach dem Verhältniß der Wählerzahl, sondern nach dem der Bevölkerung zu normiren.

---

*) Es dürfte noch, — damit die Bestimmungen ad d überall passen, — zuzusetzen seyn: daß in Gemeinden, wo nach den unter d bezeichneten Bedingungeu auf 150 Seelen der Bevölkerung nicht wenigstens Ein Wähler sich befindet, jene Bedingungen so weit ermäßigt werden können, um dieß Verhältniß der Zahl der Wähler zu erreichen.

Art. 93.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Bewohner der Deutschen Vereinsstaaten, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, und sich im vollen Besitze aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

Art. 94.

Innerhalb der in den Art. 89 — 93 enthaltenen Bestimmungen haben die Regierungen der Einzelstaaten das Nähere über die Wahl anzuordnen, so lange ein Wahlausführungs-Gesetz von Bundesstaats-wegen nicht erlassen ist.

Wenn die Regierungen eines gemeinsamen Wahlbezirks (Art. 90) sich nicht über die näheren Anordnungen wegen der Wahlen einigen können, so entscheidet der Bundesrath.

Art. 95.

Die Abgeordneten werden für vier Jahre gewählt, dergestalt jedoch, daß jährlich das Volkshaus zum vierten Theil erneuert wird, und daß der hiernach jährlich austretende Theil der Abgeordneten so gleichmäßig wie thunlich den verschiedenen Gebietstheilen der Deutschen Vereinsstaaten angehöre.

So lange das Gesetz nicht das Nähere über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen festgestellt hat, geschieht dies durch Verordnung des Bundesrathes.

C. Gemeinsame und andere Bestimmungen über das Parlament.

Art. 96.

Die Mitglieder des Parlamentes erhalten eine Entschädigung, die nicht in Tage- oder Monatsgeldern bestehen darf, sondern auf jährlich 500 Thaler (875 Gulden Rheinisch) festgesetzt wird und in halbjährigen Raten postnumerando zahlbar ist. Das Gesetz kann darüber bestimmen, ob und in welchem Verhältniß für Versäumnisse an den Parlaments-Sitzungen Abzüge an der Jahres-Entschädigung stattfinden sollen.

Außerdem erhalten die Mitglieder eine Entschädigung für Reisekosten von 10 Sgr. (35 Kreuzer Rheinisch) pro deutsche Meile, nach der Entfernung des Regierungssitzes vom Wohnorte des Parlaments-Mitgliedes berechnet.

Art. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Die Mitglieder derselben können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

Art. 98.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse, so wie zur Vollziehung von Wahlen ist in jedem Hause die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Fall der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet. Bei Wahlen soll alsdann jedoch das Loos entscheiden, nachdem zuvor wenigstens Einmal eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen hatten, stattgefunden hat.

Art. 99.

Jedes Haus hat das Recht der Anklage der Minister bei dem Bundesgerichte, so wie das Recht der Beschwerde über dieselben bei dem Bundesrathe.

Das Recht, Adressen an den Bundesrath zu richten, kann nur in Folge eines Parlaments-Beschlusses ausgeübt werden, ausgenommen den Fall der Beschwerde über die Minister sowie den Fall, daß die Adresse eine Antwort auf die vom Bundesrathe gemachten Mittheilungen ist.

In Folge eines Beschlusses des Parlamentes kann dasselbe, Behufs seiner Information, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen.

Die Berechtigung solcher Kommissionen wird das Gesetz feststellen, ohne das dem Bundesrathe ausschließlich zustehende Recht der Executiv-Gewalt zu verletzen.

Art. 100.

Ein Parlaments-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung der beiden Häuser gültig zu Stande kommen.

Dabei hat jedes Haus das Recht, Veränderungen oder Verbesserungen (Amendements) zu beschließen, so lange die Uebereinstimmung nicht eingetreten ist.

Art. 101.

Ein Gesetzes-Vorschlag, welcher die Zustimmung des Bundes-

rathes nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden.

Der Bundesrath kann die von ihm eingebrachten Gesetzes-Vorschläge jederzeit zurücknehmen, so lange darüber die Schlußabstimmung im Parlamente nicht stattgefunden hat.

Art. 102.

Bei Gesetzes-Vorschlägen sowie bei den über die im Art. 99 bezeichneten Gegenstände zu fassenden Beschlüssen, muß über die einzelnen Artikel oder Theile abgestimmt werden, bevor über das Ganze abgestimmt wird, es sei denn, daß die Minister Namens der Regierung ausdrücklich ihre Einwilligung zur Unterlassung der Abstimmung im Einzelnen ertheilen.

Ueber jeden von den Ministern Namens der Regierung im Laufe der Berathung über zu votirende Gesetze oder Beschlüsse, vorgebrachten Abänderungs-Vorschlag (Amendement) muß eine Abstimmung stattfinden.

Ebenfalls muß über eine Frage getheilt abgestimmt werden, wenn die Minister ihre Theilung verlangen.

Art. 103.

Interpellationen an die Minister dürfen in jedem Hause mit Genehmigung desselben stattfinden, insofern der betreffende Minister zu antworten sich bereit erklärt, vorbehaltlich der Schlußbestimmung im Art. 106.

Art. 104.

Die Minister haben das Recht, bei allen Verhandlungen jedes Hauses, so wie der Ausschüsse, Kommissionen oder Abtheilungen gegenwärtig zu sein, und jederzeit das Wort zu nehmen.*) Sie dürfen jedoch von diesem letztern Rechte in Beziehung auf einen Gegenstand, über welchen die Debatte geschlossen und noch nicht abgestimmt ist, nur dann Gebrauch machen, wenn sie es zur Aufklärung der Sache für unumgänglich nothwendig erachten; es ist alsdann jedenfalls die Wiedereröffnung der Debatte gestattet.

Art. 105.

Ueber die auf vorliegende Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen sich beziehenden Verhältnisse haben die Minister jedem Hause Aus-

---

*) Hier würde noch das Recht der Minister, sich durch Regierungs-Kommissare assistiren zu lassen, aufzunehmen seyn.

kunft zu ertheilen, insofern der Gegenstand derselben zur Sache und zur Kompetenz des Hauses gehört und soweit die Veröffentlichung nicht als wesentlich nachtheilig für den Bundesdienst zu betrachten ist.

Art. 106.

Völkerrechtliche Verträge bedürfen nur dann der Zustimmung des Parlamentes, wenn dadurch die deutschen Vereinsstaaten zur Zahlung von Steuern oder von Geldbeiträgen, oder zur Abtretung von Gebietstheilen verpflichtet, oder wenn neue Gebietstheile mit dem Bundesstaate vereinigt werden.

Dergleichen Verträge werden zuerst dem Staatenhause vorgelegt.

Mit Ausnahme derjenigen völkerrechtlichen Verträge, welche verfassungsmäßig der Zustimmung des Parlamentes bedürfen, gehören Anträge und Beschlüsse über völkerrechtliche Verhältnisse nicht zur Kompetenz des Volkshauses.

Art. 107.

Vorbehaltlich der im Art. 106 enthaltenen Bestimmungen wegen völkerrechtlicher Verträge, gelangen alle Vorlagen der Regierung, welche die Finanzen betreffen, zuerst an das Volkshaus.

Die Dauer der Finanzperiode und Büdget-Bewilligung ist Ein Jahr.

Die gesetzlich festgestellten Ausgaben sind nur für den im Gesetze bezeichneten Zweck zu verwenden.

Ein Nachweis über die im Büdget vorgesehenen oder außerordentlich festgestellten Einnahmen und Ausgaben wird dem Parlamente jährlich nach Abschluß der Jahresrechnung vorgelegt.

Art. 108.

Das Parlament ist jedes Jahr am Sitze der Regierung zu versammeln.

Ein nach den Vorschriften des Art. 51 zu erlassendes Gesetz kann bestimmen, daß das Parlament auch ohne Berufung jährlich an einem gewissen Tage sich versammelt.

An dem Sitze der Regierung darf während der Sitzungsperiode des Parlamentes die Volksvertretung des Einzelstaates nicht versammelt sein.

Auch dürfen daselbst und in einem Umkreise von fünf deutschen

Meilen*) während derselben Zeit Volksversammlungen im Freien nicht stattfinden; Volksversammlungen in geschlossenen Räumen und Versammlungen politischer Vereine aber ohne Genehmigung der bundesstaatlichen Regierung nicht gehalten werden.

Art. 109.

Wenn eins der Parlamentshäuser aufgelöst wird, so ist bis zu seiner Wiederberufung das andere vom Bundesrathe zu vertagen.**)

Die Sitzungsperiode beider Häuser ist dieselbe.

Das dem Bundesrathe zustehende Recht der Vertagung des Parlamentes (Art. 79, b.) kann nur mit der Beschränkung ausgeübt werden, daß innerhalb Eines Jahres die Zeit dieser Vertagung, sie möge Einmal oder zu verschiedenen Malen stattgefunden haben, im Ganzen nicht über drei Monate beträgt.

Außerdem kann jedes Haus während der Sitzungsperiode Ferien für sich beschließen, deren Gesammtdauer vierzehn Tage nicht übersteigt.

Art. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Unter näher festzustellenden Bedingungen können sie ausnahmsweise geheim seyn.

Art. 111.

Jedes Haus entscheidet über die Gültigkeit der Wahl, respective der Ernennung seiner Mitglieder und über deren Zulassung.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt zu schwören, die Verfassung der deutschen Vereinsstaaten getreulich zu halten.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens in demselben zu bestrafen und äußersten Falles auszuschließen; dieses letztere kann jedoch nur in Gemäßheit eines, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder gefaßten Beschlusses geschehen.

Art. 112.

Von politischen Vereinen und auch andern Vereinen, die nicht

---

*) Dieß könnte auf zwei Meilen beschränkt werden.

**) Hier wäre die Frist noch anzugeben, innerhalb welcher die Neuwahlen und die Wiederberufung der Kammern, im Falle der Auflösung, stattfinden müssen.

Korporationsrechte haben, werden Adressen, Vorstellungen und Bittschriften nicht angenommen. Die Ueberbringer von dergleichen Schriftstücken, so wie Deputationen werden in keinem der beiden Häuser zugelassen.

Art. 113.

Für beide Häuser soll eine Geschäftsordnung gesetzlich festgestellt werden. Für die erste Versammlung des Parlaments und so lange das Gesetz nicht die Geschäfts-Ordnung festgesetzt hat, wird der Bundesrath provisorisch dieselbe erlassen.

Art. 114.

Kein Mitglied des Parlamentes darf wegen seiner Abstimmungen und Reden im Parlamente, gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt werden, vorbehaltlich der dem Hause, zu welchem das Mitglied gehört, im Art. 111 vorbehaltenen Befugniß.

Art. 115.

Kein Mitglied des Parlamentes darf während der Sitzungs-Periode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem das Mitglied gehört, verhaftet oder in gerichtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That, oder der Bezüchtigung durch den öffentlichen Ruf (clameur publique,) infamirende und schwere Verbrechen begangen zu haben.

Die solchergestalt vorgenommene Verhaftung oder eingeleitete gerichtliche Untersuchung muß dem betreffenden Hause unverzüglich angezeigt werden, und es steht demselben zu, die angeordneten Maßregeln bis zum Schlusse der Sitzungs-Periode zu suspendiren.

Diese letztere Befugniß steht auch jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder gerichtlichen Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben vor Eröffnung der Sitzungen angeordnet worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn in Folge der Privatklage die Verhaftung oder die Verfolgung vom Gerichte angeordnet ist.

Art. 116.

Niemand kann zugleich Minister und Mitglied des Staatenhauses seyn.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses ein Amt oder eine Beförderung im Bundesstaatsdienste annimmt, so hat es sich einer neuen Wahl zu unterwerfen, behält aber, bis diese stattgefunden hat, seinen Sitz im Hause.

Fünfter Abschnitt.

Das Bundesgericht.

Art. 117.

Durch ein Gesetz soll ein Bundesgericht errichtet werden.

Zur Kompetenz desselben gehören:

a. Klagen eines Einzelstaates gegen den Bundesstaat, wegen verfassungswidriger Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, so wie Klagen des Bundesstaates gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Bundes-Verfassung.

b. Klagen der Privatpersonen gegen den Bundesstaat, so weit solche nach Art. 66 zulässig sind.

c. Streitigkeiten über die Auslegung der Verfassung des Bundesstaates zwischen beiden Häusern des Parlaments, oder des letztern mit dem Bundesrathe, insofern einer der streitenden Theile auf die Entscheidung des Bundesgerichts anträgt.

d. Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den zum Bundesstaat gehörigen Einzelstaaten.

e. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

f. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung, über die Verletzung oder Auslegung der vom Bundesstaate nach Art. 56 durch Gesetz gewährleisteten Landesverfassung. Ist die Volksvertretung aufgelöst und eine neue nicht in der gesetzlich bestimmten Weise berufen, so sollen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung berechtigt seyn, die Klage anzubringen, wenn über die Hälfte dieser Mitglieder die Anklage-Schrift vollzieht.

g. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege in den Einzelstaaten, wenn in denselben die gesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

h. Die Strafgerichtsbarkeit über die Anklage gegen die Minister des Bundesstaates in Beziehung auf die ministerielle Verantwortlichkeit.

i. Die Strafgerichtsbarkeit gegen die im Dienste des Bundesstaates sich befindenden Beamten und Militärpersonen in Beziehung auf dienstliche Vergehen und Verbrechen.

k. Klagen wegen Geldforderungen und Entschädigungs-Ansprüche an den Bundesstaat.

l. Klagen gegen Einzelstaaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in Einer Klage geltend gemacht wird.

In wieweit das Bundesgericht außerdem für Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Bundesstaates die Strafgerichtsbarkeit ausüben soll, bestimmt das Gesetz.

Einen Streit über die Kompetenz des Bundesgerichts hat dasselbe selbst zu entscheiden.

Sechster Abschnitt.

Abänderungen in der Verfassung.

Art. 118.

Abänderungen an der Verfassung oder Zusätze zu derselben sind in folgender Weise zu verwirklichen.

Zuvor sind dieselben in beiden Häusern des Parlaments und zwar:

a. bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder,

b. mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern

zu beschließen. Dieser Beschluß wird den Regierungen sämmtlicher Einzelstaaten vom Bundesrathe mitgetheilt, nachdem wenigstens drei Viertel derselben ihr Einverständniß zu erkennen gegeben haben und insofern die zustimmenden Staaten wenigstens drei Viertel der Gesammt-Bevölkerung des Bundesstaates enthalten, wird der Beschluß wiederum dem Parlamente vorgelegt;*) wenn dasselbe alsdann in derselben Weise, wie es oben unter a und b bestimmt ist, den nämlichen Beschluß wiederum faßt, so wird derselbe vom Bundesrathe sanktionirt und als Ergänzung der Verfassung publicirt.

---

*) Es wäre vielleicht die Bedingung hinzuzufügen, daß unter den zustimmenden Regierungen sich die der beiden größten Einzelstaaten befinden müssen.

Für eine erfolgreiche Verhandlung zur Begründung des engern Bundes war kaum eine günstigere Lage denkbar, als die, worin Preußen sich im Mai befand. Die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt durch unweise Beschlüsse moralisch schon halb vernichtet, ging offenbar der völligen Auflösung entgegen; Oesterreich durch Kämpfe im Innern, die seine Existenz als Großmacht bedrohten, geschwächt; die mittleren und kleinern Staaten Deutschlands durch das Drängen auf Annahme der in Frankfurt beschlossenen Verfassung in die peinlichste Lage versetzt; Aufstände in Dresden, Elberfeld und Iserlohn, zu deren Dämpfung Preußen keine großen Kraftanstrengungen bedurfte; Aufruhr in der Pfalz und Baden, der nicht, wie in Ungarn, durch mächtige Heere und lebhafte National-Gefühle getragen, sondern von einigen Schwärmern und ehrgeizigen Demagogen angezettelt und unterhalten ward, dem jede innere Berechtigung wie irgend welche bedenkliche, auf Macht gestützte Widerstands-Kraft mangelte und der also leicht durch Anwendung einer hinreichend starken kampffähigen Armee unterdrückt werden konnte; Preußen damals allein in Deutschland in der Lage, eine solche Armee aufstellen zu können, und mithin zur Wiederherstellung der Ordnung berufen; die besitzenden und erwerbenden Volksklassen von der Schwärmerei für die Annahme der in Frankfurt beschlossenen deutschen Verfassung durch diese Aufstände zu einer nüchternen Anschauung zurückgeführt; — alle diese Verhältnisse, wie solche in der ersten Hälfte des Mai sich zeigten und später sich weiter entwickelten, waren der Art, daß die preußische Regierung, wenn ihre Ansprüche sich nur auf das Ausführbare und das mit den europäischen Verträgen irgend Vereinbare beschränkt hätten, unschwer zum Abschluß eines bindenden Vertrages mit den deutschen Regierungen hätte gelangen müssen.

Als ein Belag dafür, daß meine Ansicht über die Gunst der Lage Preußens schon Anfangs Mai feststand, lasse ich hier den Auszug eines am 8. Mai an eine hochstehende Person gerichteten Briefes folgen:

Euer ꝛc. erlaube ich mir ehrfurchtsvoll in das Gedächtniß zu

rufen, welche Besorgnisse ich über den Inhalt der Preußischen Verfassung und des Wahlgesetzes, vor deren Bekanntwerden hatte, und wie Euer rc. meine Vorschläge zur Erlangung einer guten Verfassung mit geeignetem Wahlgesetz gnädig aufzunehmen geruhten.

Es dürfte wohl bald nur von Wenigen bezweifelt werden, daß die Lage der Regierung Anfangs Dezember eine außerordentlich günstige war und daß die Verlegenheiten nicht nur in den Preußischen, sondern auch in den Deutschen Verhältnissen daher rühren, daß jene Lage nicht benutzt wurde, wie es so leicht hätte geschehen können und ich es damals Euer rc. vorzustellen mir ganz gehorsamst erlaubte.

Wiederum hat sich die Lage der Dinge theils schon günstig gestaltet, theils scheint sie sich täglich mehr so zu gestalten,

> daß die Deutsche Angelegenheit, und vermittelst derselben das innere Verhältniß Preußens, zu dessen Ruhm und Heil unschwer im conservativen Sinne und zur Befriedigung der Ansprüche der Nation auf eine einheitlichere Regierung und Vertretung geordnet werden könnte.

Und wiederum, — so scheint es mir, — werden die Dinge so angefaßt, daß man nicht definitiv ordnen sondern wie im Dezember, die Verlegenheit nur hinausschieben und die Dinge präjudiziren wird.

Euer rc. hierauf, wie damals, ganz gehorsamst aufmerksam zu machen, habe ich für Pflicht erachtet. Meine Ansicht werde ich durch . . . . . eine Ausarbeitung, mit deren Abfassung ich beschäftigt bin, belegen.*)

Nicht nur das, was ich über den Gang der Verhandlungen erfuhr, sondern auch die Proklamation vom 15. Mai zeigte mir, daß meine im vorstehenden Briefe ausgedrückten Besorgnisse, — nach meiner Auffassung des Gegenstandes, — begründet waren. Um so mehr erachtete ich es für nothwendig, sie damals an geeigneten Orten theils mündlich, theils schriftlich auszusprechen. Als geeignet zur Veröffentlichung theile ich aus den betreffenden Korrespondenzen zur nähern Darlegung meiner damaligen Ansichten einen Brief an den General von Radowitz

*) Diese Ausarbeitung ist der von mir aufgestellte Verfassungsentwurf, den ich jener hochstehenden Person einige Tage später übersandte.

mit; die Anmerkungen sind, wie sich übrigens auch aus dem Inhalt ergibt, jetzt beigefügt worden.

Berlin, den 22. Mai 1849.

Ew. Hochwohlgeboren

gefälliges Schreiben vom 14. d. M. eröffnet mir die Aussicht, über den Ihnen mitgetheilten Entwurf einer deutschen Verfassung Ihre Ansichten zu vernehmen, was mir als Fortsetzung meiner Unterredung mit Ihnen höchst interessant seyn wird. Seit derselben sind etwa 14 Tage vergangen; was seitdem bekannt geworden, zeigt, daß meine damals geäußerten Ansichten wenig Berücksichtigung gefunden haben, und läßt mich vermuthen, daß es dem von mir bearbeiteten Entwurfe, (wovon ich Ew. Hochwohlgeboren das zuerst fertig abgeschriebene Exemplar am 11. oder 12. d. M. zu übersenden die Ehre hatte,) nicht viel günstiger ergehen werde.

Da Sie durch die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten deutscher Staaten jetzt ohne Zweifel so in Anspruch genommen werden, daß der mir zu einer nähern Besprechung gütigst in Aussicht gestellte Besuch wohl nicht bald verwirklicht werden kann, so bin ich so frei, die sich bis jetzt zeigenden Gegensätze Ihrer und meiner Ansichten darzustellen und die letztern zu begründen.

Die folgenschwere Wichtigkeit der vorliegenden Frage, so wie der Umstand, daß ihre Lösung, (wie auch die der preußischen Verfassungsfrage,) seit vielen Jahren, längst vor meinem Eintritt in den Staatsdienst, Gegenstand meines Nachdenkens und meiner politischen Wirksamkeit gewesen ist, mögen es rechtfertigen, daß ich mich schriftlich an Sie wende, unumwunden mich äußere, und Sie bitte, meine Ansichten in Erwägung zu ziehen.

Ich gehe zuvörderst von der Grundansicht aus, daß man offen und ohne Rückhalt mit den anti-gouvernementalen und ultra-demokratischen Grundsätzen der in Frankfurt beschlossenen Verfassung brechen und nicht Etwas versprechen müsse, was man voraussichtlich nicht halten kann, oder was, — wenn gehalten, — den Staat in das Verderben zu stürzen geeignet ist. Diese Grundansicht scheinen Sie nicht ganz zu theilen.

Habe ich Recht, wenn ich behaupte: daß mit dem allgemeinen Stimmrecht und einem zahlreichen Volkshause, dem verfassungs-

mäßig die wichtigsten Befugnisse beigelegt sind, ein Staat nicht bestehen kann? daß selbst mit einem Wahlgesetze, wie es ursprünglich von dem Verfassungs-Ausschusse in Frankfurt vorgelegt wurde, in einem Bundesstaate mit jenem Volkshause der Bestand einer ordentlichen Regierung unverträglich seyn dürfte? daß die Einführung der Grundrechte genügt, die staatliche Ordnung unmöglich zu machen?

Sie werden schwerlich behaupten, daß ich Unrecht habe. Es sind aber die vorstehenden und viele andere Bestimmungen, die in der deutschen Verfassung sich befinden und gegen die Begründung der staatlichen Ordnung streiten, nicht „aus den Kämpfen und Zu„geständnissen der Partheien hervorgegangen“, sondern ohne irgend welche nennenswerthe Opposition angenommen worden; so wie auch solchen Kämpfen und Zugeständnissen nicht zugeschrieben werden kann, daß mehrere zur Herstellung einer guten Regierung nothwendige Bestimmungen sich gar nicht in der Verfassung finden.

Als gewiß darf ich voraussetzen, daß die in der Königl. Proklamation vom 15. d. M. auf spezielle Bestimmungen der deutschen Verfassung sich beziehenden Stellen auf Ihren Vorschlag oder mit Ihrem Einverständniß aufgenommen sind. Wenn es also in der Königlichen Proklamation heißt, daß bei der mit den größern deutschen Staaten jetzt in Berathung genommenen Verfassung „die von „der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung zu „Grunde gelegt sey, und nur diejenigen Punkte verändert würden, „welche aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Par„theien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes „entschieden nachtheilig sind“, so ist dies entweder nicht ein offenes und rückhaltloses Brechen mit anti-gouvernementalen und ultrademokratischen Grundsätzen, oder es enthält Zusagen, die nicht erfüllt werden können.

Wenn in den Tagen vom 19. bis 29. März v. J., nachdem die Regierung dem Aufstande gewichen war, und in einem sehr machtlosen Zustande sich befand, Versprechungen gegeben worden sind, mit deren vollständiger Ausführung die staatliche Ordnung wohl nicht möglich ist, so mag die damalige Regierung ihre schwache und traurige Lage zur Rechtfertigung anführen; ganz anders aber ist die Lage jetzt, ganz anders war sie aber auch schon am 15. d. Mts.

Die Ereignisse in Dresden und die Emeuten in Elberfeld und Iserlohn, — obgleich die letztern damals noch nicht besiegt waren, — haben den besitzenden und gewerbtreibenden Volksklassen abermals gelehrt, welche üble Folgen die Maßlosigkeit in der Ausübung der Freiheitsrechte hat, und zu gleicher Zeit, welche anarchische und zerstörende Elemente in der Agitation für die Annahme der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung zum Vorschein kommen. Die Regierung ist also durch die Ereignisse in Dresden, in Westphalen und im Bergischen gestärkt worden, befand sich und befindet sich noch jetzt in der günstigsten Lage, unter unumwundener Hervorhebung ihrer Anhänglichkeit an die konstitutionelle Freiheit und die Einigung Deutschlands, mit den anarchischen und ultrademokratischen Grundsätzen offen zu brechen, und dagegen diejenigen Grundsätze aufzustellen, mit welchen allein die äußere und innere Sicherheit Deutschlands vereinbar ist.

Es war mithin gar keine Veranlassung vorhanden, mehr in den Versprechungen zu sagen, als daß alle mit dem wahren Wohle des Vaterlandes vereinbare Rücksichten auf die in Frankfurt beschlossene Verfassung genommen und insbesondere die Freiheit und Einheit Deutschlands durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß gesichert werden solle.

An und für sich ist das unnöthige Aussprechen von Verheißungen nicht nützlich und, — womit Sie gewiß einverstanden seyn werden, — von Jedem zu vermeiden, der an der höhern Leitung der Geschicke des Landes zu wirken berufen ist.

Im vorliegenden Falle aber ist das in der Königlichen Proklamation speziell gegebene Versprechen beklagenswerth. Es kann nicht gehalten werden, ohne den Staat, wie es mit der preußischen Verfassung vom 5. Dezember pr. geschehen ist, seiner moralischen Machtmittel, — die einzigen, auf welche dauernd eine Regierung sich gründen läßt, — zu berauben. Da es deshalb nicht wird gehalten werden können, tritt die schlimme Folge eben dieses Umstandes ein, die darin besteht, daß der Glaube an die Aufrichtigkeit der Regierung mehr und mehr wankt, und daß in den besitzenden und gewerbtreibenden Volksklassen, welche der Mehrheit nach konstitutionell gesinnt sind, die Anhänglichkeit an die Regierung sich vermindert und daß diese Klassen sich ihr nur momentan aus Furcht vor der rothen Republik zuwenden.

Erwägen Sie, welches Unheil hieraus für die Zukunft entspringen kann; erwägen Sie, daß jene Klassen nicht so politisch gebildet sind, um einzusehen, daß ihr Mißtrauen eigentlich unbegründet ist und daß, wenn sie sich dessen nicht entschlagen können, es doch nur die höchsten Staatsbeamten treffen darf. So wird das monarchische Prinzip gefährdet und geschwächt, wie es auch durch die Verfassung vom 5. Dezember und das damit verbundene Wahlgesetz geschehen ist.

Auf die Behandlung der Angelegenheit wird die Ertheilung des mehrerwähnten Versprechens wahrscheinlich die nachtheilige Folge haben, daß man suchen wird, davon so viel wie möglich zu halten, folglich: daß die in der Berathung jetzt befindliche Verfassung Manches enthalten wird, was die Begründung einer guten staatlichen Ordnung hindert, und daß auch Manches, was die letztere befördern könnte, darin mangeln dürfte, daß aber die oben angegebenen schlimmen Folgen des Nichthaltens der Versprechungen eben so stark eintreten werden, als wenn man eine die Freiheit und die staatliche Ordnung wirklich begründende Verfassung feststellte.

Möchte es Ihnen gelingen, diese Gefahr zu beseitigen und die glückliche Lage, in welcher in Deutschland Preußen allein sich befindet, die staatliche Ordnung und die Freiheit organisch zu begründen, mit Erfolg zu benutzen.

Nach der Königlichen Proklamation scheint Ihre Ansicht im Gegensatz zu der meinigen dahin zu gehen, daß die Einheit des Oberhauptes schärfer, als es in meinem Entwurf geschehen ist, hervortreten müsse, mit andern Worten, daß man zwar nicht dem Namen nach, wohl aber im Wesentlichen den Kaiser der Frankfurter Reichsverfassung herzustellen habe, nur mit dem Unterschiede, daß derselbe mit mehr wirklicher Macht ausgerüstet seyn müsse, als ihm nach jener Verfassung gewährt worden ist. Indem ich Ihnen die Gründe und Gesichtspunkte auseinandersetze, die bei der Abfassung meines Entwurfs in Beziehung auf die Oberhauptsfrage mich geleitet haben, mögen Sie erwägen, ob sie nicht erheblich genug sind, um eine Berücksichtigung zu verdienen.

Die Begründung der Regierung eines Bundesstaates ist nach der Natur desselben stets eine complicirtere Aufgabe als die Herstellung der Regierung eines Einzelstaates, wie dies aus der nord-

amerikanischen Bundesverfassung im Vergleich zu den Verfassungen der nordamerikanischen Einzelstaaten sich zeigt. Die Begründung einer Bundes-Regierung für die deutschen, der großen Mehrzahl nach monarchisch-konstitutionellen und in kleiner Minderzahl republikanischen Staaten muß daher der Natur der Sache nach nicht weniger schwierig seyn und eine etwas komplicirte Combination erheischen. Freilich, wenn man über die bestehenden Verhältnisse ohne Weiteres sich hinwegsetzt; wenn man eine Verfassung nach theoretischen, für einen Einzelstaat geltenden Grundsätzen construirt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die wirklichen Bedürfnisse der Einzelstaaten so wie die in denselben herrschenden Ansichten, Sympathien oder Antipathien zu den Faktoren gehören, auf welchen die dauernde Macht des Oberhauptes sich gründen muß; wenn man, gleich wie in der Paulskirche, auf alle dergleichen so gut wie keine Rücksicht nimmt, so ist es freilich sehr leicht und es gehört wenig Regierungskunst dazu, die Oberhauptsfrage einfach zu erledigen und zu erweisen, daß ein einheitliches erbliches Oberhaupt weniger komplicirt und viel einfacher sey, als eine Kombination, in welcher die Regierung mehr oder weniger kollegialisch zusammengesetzt ist.

Wie verbreitet auch die Meinung seyn möge, daß die Einheit Deutschlands in der Einheit des Oberhauptes liege, so ist dies doch in der Wirklichkeit ein Irrthum; denn die Schweiz ist deshalb, weil ein Bundesrath die Regierung führt, dem Auslande gegenüber jetzt nicht weniger eine Einheit, wie Preußen es mit seinem einheitlichen Oberhaupte ist, und der Unterschied besteht nur eben darin, daß die Schweiz ein Bundesstaat, Preußen dagegen ein Einheitsstaat ist.

Jener Irrthum ist übrigens auch in Deutschland nicht so allgemein verbreitet, wie man es annimmt; es geht dies sogar aus den Verhandlungen in der Paulskirche hervor, in welcher manche Mitglieder der konservativen Parthei ursprünglich keinesweges für ein einzelnes Oberhaupt sich ausgesprochen haben.*)

Aus dem Vorstehenden will ich den Schluß herleiten, daß das Vorurtheil oder der Irrthum hinsichtlich der angeblichen Nothwendigkeit, die Form der Einheit für das Oberhaupt annehmen zu müssen, nicht so tief und allgemein eingewurzelt sey, daß man ge-

*) Wenn ich nicht sehr irre, hat Herr von Radowitz gerade zu diesen Mitgliedern gehört.

zwungen wäre, eher jede andere Gefahr für das Vaterland bei der Lösung der Oberhauptsfrage einzugehen, als jenem Vorurtheile oder Irrthum bei der praktischen Lösung entgegenzutreten.

Sie werden nun zugeben, daß nach meinem Entwurfe die Lösung dieser Frage die Einwendung beseitigt, „die kollegialische Form „hindere die Regierung an der Ausübung ihrer Funktionen", und daß von allen möglichen Einwendungen überhaupt wohl wenig mehr übrig bleibt, als was ich oben anführte und was Jedermann weiß, daß ein einzelnes Oberhaupt eine einfachere Regierungs-Einrichtung ist, als diejenige, in welcher einem Einzelnen zwar die Ausführung und die Repräsentation der Regierung übertragen, der Beschluß über die Regierungs-Handlungen aber mehr oder weniger in einem Kollegium, zu welchem er gehört, zu fassen ist.

Ich glaube, daß nach meinem Entwurfe gerade auf diejenigen Macht-Elemente, auf welche die künftige Regierung des Bundesstaates sich zu stützen hat, die geeignete Rücksicht genommen ist.

Dem preußischen National-Gefühl wird genügt, indem der König von Preußen erblich die erste Stelle im Bundesstaate einnimmt, eine präponderente Stimme bei allen wichtigen Entscheidungen, und in den nicht wichtigen die alleinige Entscheidung ihm eingeräumt worden ist, der Bundesrath als Kollegium den Bundesstaat nicht in den äußern Regierungs-Handlungen vertritt, und die preußische Hauptstadt von drei Jahren zwei, zum Sitze der Regierung bestimmt wird.

Die Form, nach welcher sämmtliche Regierungen in der Regierung des Bundesstaates repräsentirt sind, ist nach meiner Meinung ebenfalls ein Element der Macht. Jede Anordnung der Central-Gewalt ist auf diese Weise indirekt als eine Anordnung der Gesammt-Regierungen zu betrachten und wird daher ein geringeres Widerstreben des Partikularismus zu erwarten haben, als es im natürlichen Laufe der Dinge zu besorgen ist, wenn der König von Preußen, unter welchem Namen es auch sey, alleiniges erbliches Oberhaupt ist. Denn darüber täusche man sich nicht, die jetzige ultra-unitarische deutsche Volksbewegung ist kein Normal-Zustand, schon deßhalb nicht, weil sie nicht das Produkt irgend einer klaren Anschauung ist; diese letztere findet sich erst dann, wenn die Menschen die Konsequenzen von Dem, was sie jetzt verlangen, zu fühlen

anfangen, und dann wird auch der Partikularismus wiederum sich zeigen.

Zu den Elementen der Macht, auf welche die künftige Bundesregierung sich zu stützen hat, rechne ich auch die Zufriedenstellung des streng katholischen Theiles Deutschlands und der südlichen Staaten und ganz insbesondere Baiern's als des größten derselben. Unverkennbar widerstrebt die Idee, daß der König von Preußen alleiniges erbliches Oberhaupt des Bundesstaates sey, nicht nur den Regierungen, sondern auch den Bewohnern Süd-Deutschlands, ja sogar der Mehrzahl der Katholiken in den preußischen Rheinlanden. Indem Baiern die zweite Stelle im Bundesrathe und zugleich die Vertretung in der Regentschaft beigelegt, und die Baiersche Hauptstadt abwechselnd mit der Preußischen zum Sitze der Regierung des Bundesstaates erklärt wird, ist zu hoffen, daß eine aufrichtige Verständigung mit Baiern, auf welche die Katholiken gewiß einen sehr großen Werth legen, zu Stande gebracht werden könne.

Daß eine wirkliche Befriedigung der zuletzt bemerkten Macht-Elemente durch geringere an Baiern zu machende Zugeständnisse erreicht werden könnte, ist mir unwahrscheinlich. Wenn z. B. der König von Preußen alleiniges Oberhaupt seyn sollte, und die andern Staaten nur das Recht hätten, bei der Ernennung der Mitglieder eines Kollegiums zu konkurriren, welchem gewisse legislative Befugnisse beigelegt würden, so dürfte hierin schwerlich eine Befriedigung des baierisch-süddeutschen und des katholischen Elementes gefunden werden, selbst wenn Baiern erblich das Präsidium eines solchen Kollegiums erhielte.

Gegenüber dem Beitritte von 29 deutschen Regierungen zu der in Frankfurt beschlossenen Verfassung, sich jetzt nur mit Sachsen und Hannover, nicht aber mit Baiern zu einigen, halte ich für gefährlich und nur dann zu rechtfertigen, wenn Alles erschöpft ist, was man vernünftiger Weise irgend zur Herbeiführung dieser Einigung bieten kann. Preußens Lage, jetzt noch günstig, könnte dann ungünstig werden. Um nur ein paar nahe liegende Eventualitäten anzuführen, bemerke ich, daß die Anknüpfung eines engern Bandes zwischen Oesterreich und Baiern entstehen, daß aber auch Baiern, gedrängt im Innern, zur Annahme der in Frankfurt beschlossenen Verfassung und zur Uebernahme der Stelle des nach dieser Ver-

fassung zu wählenden Oberhauptes sich genöthigt sehen könnte.*) Erst dann würde die durch das Frankfurter Verfassungswerk bewirkte Spaltung Deutschlands eine wirklich ernste und bedenkliche Gestalt erlangen und das dadurch über das Vaterland kommende Unglück sehr groß werden.

Nach solchen politischen Erwägungen erscheint mir das Bestehen darauf, daß die einheitliche Stellung des Oberhauptes für Preußen trotz des Widerspruches oder der Antipathieen Baierns und trotz der Antipathieen der katholischen Parthei durchgesetzt werde, ein Wagstück zu seyn, dessen Gefahr beim Mißlingen viel schwerer wiegt, als der etwaige Nutzen im Falle des Gelingens, zumal das letztere wahrscheinlich durch Aufopferung von Grundsätzen der staatlichen Ordnung zu befördern versucht werden würde. Jedenfalls ist es eine erhebliche moralische Schwächung der Preußischen Verfassungs-Vorschläge, wenn von vorn herein die Baiersche Regierung mit denselben nicht einverstanden ist.

Ihre und meine Ansichten widersprechen sich nach der Königlichen Proklamation auch noch in Beziehung auf den, für die Durchführung der neuen Verfassung zu wählenden Weg.

Nach Ihrer Ansicht hat dieser letztere, schon genau bezeichnet, jetzt veröffentlicht werden müssen, und zwar in der Art, daß „einem „Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, „die Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden „wird."

Meine Ansicht ist dagegen erstlich, daß der hier vorgezeichnete Weg wohl nicht der geeigneteste seyn dürfte, und daß die Zustimmung, — ähnlich wie es seiner Zeit auch bei Begründung der nordamerikanischen Union geschehen ist, — von den Regierungen der Einzelstaaten erfolgen könne, nachdem dieselben, soweit es nach der Landes-Verfassung erforderlich ist, die Zustimmung ihrer Ständekammern erlangt haben. Die preußische Regierung hat nach §. 111 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 diese Genehmigung zum Voraus erhalten,**) und befindet sich folglich in der

---

*) Diese Besorgniß hat sich glücklicher Weise nicht verwirklicht.

**) Diese Ansicht ist bestreitbar; jedoch halte ich sie für begründet, wenn dem engern Bunde die ihm ursprünglich zugedachte Ausdehnung gegeben worden wäre. Uebrigens würde nichts entgegengestanden haben, dennoch die Zustimmung der Kammern nachträglich zu fordern.

günstigsten Lage, eine Verfassung aufzustellen, deren Inhalt nicht durch die Leidenschaften und Vorurtheile der Zeit und der Partheien verdorben wird; wenn dann die Regierungen von Baiern, Hannover und Sachsen, unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Ständekammern, mit der von Preußen aufgestellten Verfassung sich einverstanden erklärten, so wäre hierdurch ein bedeutender Schritt zur Erlangung dieser letztern Zustimmung geschehen. Denn wenn das Bedürfniß, die bundesstaatliche Einigung herbeizuführen, wirklich in der Nation lebendig und wirksam ist, so würde dieß ein starker Antrieb zur Annahme der Verfassung nicht nur in jenen Staaten sondern auch in den übrigen seyn. Haben wir doch Aehnliches bei Ausbreitung des Zollvereins erlebt und hat es sich damals auch gezeigt, daß die in Frankfurt, gegen diese Art zu verfahren, vorgebrachte Einwendung „es sey unmöglich, mit einigen 30 Regierungen erfolgreich zu unterhandeln" mehr scheinbar als wirklich ist, sobald es sich um Herstellung einer Einrichtung handelt, die ein tiefgefühltes Bedürfniß der Nation befriedigt.

Auf dem vorstehend von mir angedeuteten Wege würde die große Schwierigkeit beseitigt seyn, die aus der Prüfung der einzelnen Theile der Verfassung entstehen, indem es sich in den Ständekammern der Einzelstaaten, wie bei der Annahme der ursprünglichen Zollvereins-Verträge nur um Ja oder Nein handeln würde.

Der von Ihnen bezeichnete Weg dürfte dagegen viel erheblichere Schwierigkeiten herbeiführen. Um ihn auszuführen, werden nämlich die meisten Deutschen Regierungen eben sowohl die Zustimmung ihrer Ständekammern erlangen müssen, wie dieselbe auf dem von mir angegebenen Wege zur Annahme der Verfassung erforderlich wäre. Sie sind, wie ich voraussetze und ich äußerlich vernommen habe, darüber mit mir einverstanden, daß das Volkshaus nach einem andern als dem in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetze gewählt werden müsse; dieß werden die meisten Deutschen Regierungen schwerlich ohne Zustimmung ihrer Ständekammern zu erlassen auf sich nehmen, zumal die Mitwirkung der Kammern schon bei Ernennung der Mitglieder des Staatenhauses in Anspruch zu nehmen, und außerdem die Bildung eines Reichstages zur Prüfung der von Preußen und wenigen andern Staaten vorzulegenden Verfassung eine ganz andere Basis ist als diejenige, auf welcher bisher die

Regierungen das Deutsche Verfassungswerk behandelten. So werden also die Ständekammern der Einzelstaaten, indem sie ihre Stimme über die Bildung jenes Reichstages, respective über die Ernennung der Mitglieder zum Staatenhause und über das zur Bildung des Volkshauses erforderliche Wahlgesetz abzugeben haben, indirekt zur Abgabe ihres Urtheils über den Inhalt der Verfassung veranlaßt. Diese Berathung dürfte, nach der dermaligen Zusammensetzung mancher Deutschen Stände-Versammlungen, eben nicht dazu beitragen, gute Wahlen im Sinne der staatlichen Ordnung für den Reichstag vorzubereiten.

Jedenfalls ist der von Ihnen bezeichnete Weg der weitere; zugleich sind mit demselben alle die Hemmnisse und Gefahren verbunden, welche aus der Berufung eines constituirenden oder vereinbarenden Reichstages, aus den Debatten über die einzelnen Punkte der Verfassung, und aus der fortdauernden Ungewißheit des öffentlichen Rechtszustandes hervorgehen.

Indessen abgesehen davon, ob der von Ihnen bezeichnete Weg zweckmäßig sey oder nicht, weicht sodann Ihre Ansicht von der meinigen auch darin ab, daß es mir nicht als nothwendig erschienen wäre, den Weg jetzt schon speziell anzugeben. Mußte eine Zusicherung darüber, daß die Einführung der Verfassung nicht ein Akt der Gewalt sondern der freien Vereinbarung seyn solle, gegeben werden, so hätte dieß in allgemeinen Ausdrücken auch geschehen können, ohne daß die Regierung sich selbst des Mittels beraubt, den hierzu geeignetesten Weg dann zu wählen, wann der Zeitpunkt hiefür gekommen seyn wird.

Indem ich meine im Eingange ausgesprochene Bitte um geneigte Prüfung meiner Ansichten wiederhole, habe ich die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu seyn Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster

Hansemann.

Zu Ende Mai erschien der Verfassungsentwurf vom 26. Mai, über welchen die preußische Regierung mit Hannover und Sachsen sich geeinigt hatte. Da ich in meinem politischen Wirken seit Jahren beharrlich das Ziel verfolgt habe, die deutschen Staaten, (mit Ausnahme Oesterreichs und Limburgs,) durch ein

engeres Band als das des deutschen Bundes zu einigen und hierdurch die Macht und den Einfluß Preußens zu erhöhen, so kann man ermessen, wie schmerzlich der Verfassungsentwurf mich berühren mußte; denn meine Besorgniß, es möge die für Preußen so günstige Lage zum Abschluß eines engern Bündnisses unbenutzt bleiben und es werde, statt der Einigung, ein Zwiespalt unter den deutschen Staaten entstehen, erschien mir, nachdem ich den Entwurf gelesen, noch mehr begründet. So wenig ist durch die Form desselben der Plan, einen großen Einheitsstaat neu zu schaffen, verschleiert, daß die Unausführbarkeit **bei den bestehenden Deutschen und Europäischen Verhältnissen** einem Jeden, der die staatlichen Dinge mit gehöriger Berücksichtigung dieser Verhältnisse beurtheilt, schnell erkennbar seyn konnte. Wer ein lebendiges Gefühl für Preußens Ehre, Macht und Wohlfahrt hat, wird daher meinen Schmerz erklärlich finden, als ich sah, wie die möglich günstigste Konjunktur, in welcher die Regierung sich nur befinden konnte, **zu einem unausführbaren Projekte benutzt war,** während Großes und Ersprießliches für Preußen und Deutschland damals ausführbarer als je gewesen wäre.

So wie die Sache nun lag, konnte meinerseits zu einer glücklichen Wendung derselben nichts geschehen; es blieb mir nur übrig zu wünschen, daß meine Besorgniß sich dennoch als unbegründet erzeige, und übrigens mich jeder Einwirkung auf die Angelegenheit zu enthalten, bis dieselbe später etwa in eine ganz andere Phase getreten sein möchte, ruhig abwartend wie die Ereignisse sich entwickeln würden.*)

Da jener Verfassungsentwurf bestimmt ist, einem zu berufenden Reichstag vorgelegt zu werden und den öffentlichen Rechtszustand Deutschlands und mittelbar Europas gründlich umzuändern, so erscheint eine umfassende Kritik desselben nicht

*) Zu jener Enthaltsamkeit nicht nur in dieser Angelegenheit, sondern überhaupt im Staatsleben, war ich überdem durch den Zustand meiner damals wiederum sehr geschwächten Gesundheit für eine geraume Zeit genöthigt.

nur als gerechtfertigt sondern auch als nützlich; sie kann selbst scharf sein, weil mit Recht vorausgesetzt werden muß, daß ein Entwurf, der eine so große Bestimmung hat und mit welchem die preußische Regierung vor Deutschland und Europa tritt, nicht ohne reifliche Prüfung zum Abschluß gelangt sei.

Die Abfassung einer solchen Kritik habe ich deßhalb versucht. Sie wurde schon im August während der wenigen Stunden geschrieben, welche täglich zu geistiger Beschäftigung zu verwenden mir damals gestattet war. Die später als der Verfassungsentwurf erschienene Denkschrift vom 11. Juni 1849 war damals noch nicht bekannt. Es wird darin dem Sinn der Bestimmungen des Entwurfs manchmal eine andere Deutung gegeben, als nach dem Wortlaut angenommen werden kann; außerdem wird in der Denkschrift erklärt, daß sie „authentische Interpretation „des Entwurfs und von demselben untrennbar“ sein solle. Durch diese Erklärung, verbunden mit jenem Mangel an Uebereinstimmung des Sinnes der Denkschrift mit den Bestimmungen des Entwurfs, entstand die Frage: ob ich darnach nicht die Kritik wesentlich zu verändern habe? Ich thue dieß nicht; **erstlich** weil in dem Falle, daß der Entwurf zu einer Berathung am Reichstage gelangt, es weniger auf die Interpretation der Denkschrift als darauf ankommt, die Bestimmungen des Entwurfs so zu ändern, daß sie den zu einem engeren Bündniß sich einigenden Staaten zusagen; **zweitens**, weil später, wenn überhaupt aus dem Entwurfe eine gültige Verfassung entstehen sollte, stets der Wortlaut dieser letztern für ihre Ausführung maßgebend sein wird; **endlich** weil die in der Denkschrift enthaltene Interpretation dann gewiß nicht die bei der Ausführung der Verfassung betheiligten Organe abhalten wird, nach ihrem Interesse zu verfahren, so weit dieß nach dem Inhalt der Verfassung möglich ist.

Ueber die Denkschrift vom 11. Juni werde ich weiterhin noch einige Worte sagen; auf dieselbe nimmt die Kritik des Verfassungs-Entwurfs, welche hier folgt, aus obigen Gründen keine Rücksicht.

Kritik des Verfassungs-Entwurfs vom 26. Mai 1849.

(Geschrieben im August 1849.)

Vorbemerkung. Zur gehörigen Beurtheilung wird der Entwurf vollständig mit kleinern Lettern, die Kritik desselben in der Form von Anmerkungen mit größern Lettern gedruckt. In der Kritik kommen folgende Abkürzungen vor:

D. Vfg bedeutet: Deutsche Verfassung, nämlich die am 28. März 1849 von der Deutschen National-Versammlung beschlossene.

Pr. Etf. bedeutet: Preußischer Entwurf, nämlich der am 26. Mai 1849 mit Sachsen und Hannover vereinbarte Entwurf einer Deutschen Verfassung.

Die bei den einzelnen Paragraphen des Entwurfs in Klammern angeführten Artikel beziehen sich auf meinen, Seite 187—226 mitgetheilten Entwurf, und bedeuten, daß sich in den angeführten Artikeln die dem Regierungsentwurfe analogen Bestimmungen befinden.

Abschnitt I.

Das Reich.[1])

Artikel I.

§. 1.

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.[2])

Die Festsetzung des Verhältnisses Oestreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.[3]) (Art. 1. 3.)

1) Bei einer Neugestaltung oder wesentlichen Umgestaltung völkerrechtlicher Verhältnisse ist **die Form** von Bedeutung; die mehr oder minder glückliche Wahl derselben kann unter gewissen Umständen für das Gelingen eines großen Planes entscheidend seyn. Nicht ohne Absicht, so darf man annehmen, ist deshalb für den Entwurf fast durchgängig die Form der D. Vfg. und somit für den zu gründenden Bundesstaat auch die Benennung „**das Reich**" beliebt worden.

Man hat wahrscheinlich geglaubt, daß bei den Mitgliedern der Deutschen National-Versammlung und allen Denjenigen, welche die von ihr beschlossene Verfassung ohne Weiteres ein-

geführt haben wollten, der Pr. Etf. um so bereitwilligere Zustimmung finden werde, wenn in demselben die Form der D. Vfg. nach Möglichkeit beibehalten, und insbesondere kein Ausdruck, welcher bei der Menge einen gewissen Effekt gemacht hat, ohne Noth durch andere ersetzt würde. Zu den Ausdrücken dieser Art gehört allerdings das Wort „Reich", als Bezeichnung der zu dem Deutschen Bunde gehörigen Länder, in welchem Sinn diese Benennung von der National-Versammlung kurze Zeit nach ihrem Zusammenseyn mit einer, (auch in der Redaktion der D. Vfg. sehr bemerkbaren,) besondern Vorliebe adoptirt wurde.

Ohne das Gewicht dieses Motivs zu verkennen, vermag ich demselben doch keinen überwiegenden Werth beizulegen. Nachdem die D. Vfg. abgelehnt, und das von der National-Versammlung in Anspruch genommene Recht, gebieterisch eine Deutsche Verfassung geben zu können, durch Thatsachen vernichtet war; nachdem die Aufstände in Dresden, Elberfeld, Iserlohn, Baden und der Pfalz eine große Zahl von Menschen zu einer ruhigen und nüchternen Ansicht der Dinge gebracht hatten; nachdem überhaupt der allgemeine Wunsch dahin sich richtete, daß das öffentliche Rechtsverhältniß in Deutschland geregelt, und die Ordnung mit einer vernünftigen Freiheit gesichert werde; — da war das obenbezeichnete Motiv weit weniger wichtig als die Erwägung: wie sind die Schwierigkeiten und gefährlichen Verwickelungen am besten zu vermeiden, die höchst wahrscheinlich entstehen, wenn Baiern und Würtemberg den Pr. Etf. nicht annehmen, oder wenn gegen den durch denselben beabsichtigten Bundesstaat ein ernster Widerspruch Oesterreichs oder gar eine Einmischung der übrigen Europäischen Großmächte stattfände?

Die Herstellung des Bundesstaates in Deutschland ist eine so große und folgenreiche Aufgabe Preußens, daß es als ein politischer Fehler zu betrachten ist, wenn nicht sorgsam jeder unnöthige Anlaß zur Herbeiführung solcher Schwierigkeiten und Verwickelungen vermieden wird. Von diesem Gesichtspunkte

ausgehend, erachte ich die Benennung „**Reich**" für unpolitisch, weil sie den Schein der Prätension hat, als wolle Preußen sich an die Spitze aller zum Deutschen Bunde gehörigen Länder, also auch Oesterreichs, stellen.

Der Schein dieser Prätension wird noch durch §. 85 verstärkt, weil darin die Voraussetzung enthalten ist, Oesterreich würde doch vielleicht in den von Preußen vorgeschlagenen Bundesstaat eintreten; da doch kein Staatsmann an die Verwirklichung dieser Eventualität, so lange es ein Oesterreich als Europäische Großmacht giebt, denken kann.*)

Die gegenwärtige Anmerkung ist auf alle Paragraphen anwendbar, in welchen das Wort „Reich" vorkommt oder in anderer Weise die vorstehend angedeuteten Rücksichten auf die Form nicht genommen sind.

2) Das Unpassende der Benennung „Deutsches Reich" tritt in dieser Bestimmung klar hervor. Wenn nun außer Oesterreich auch Baiern, Würtemberg, Luxemburg, Limburg nicht zu dem Bundesstaate gehörten, kann er sich dann auch noch Deutsches Reich nennen?

3) Hier wird angenommen, daß eine Verständigung mit Oesterreich statt zu finden habe, und folglich indirekt angedeutet, daß der Pr. Etf. einen Staat schaffe, der mit den bestehenden Vertrags-Verhältnissen des Deutschen Bundes nicht vereinbar

*) Aus den später veröffentlichten Protokollen der dem Abschlusse vorhergegangenen Verhandlungen ergibt sich, daß Oesterreich zu den letztern eingeladen war, und daß von den Bevollmächtigten Preußens der Entwurf einer Verfassung vorgelegt wurde, in welchem eine der Bestimmungen (§. 67) Oesterreich als Theil des beabsichtigten Bundesstaates bezeichnet. Einem Staate von solcher Bedeutung, **vermittelst Vorlage des Entwurfs**, die Möglichkeit des Entschlusses zuzutrauen, er werde sich, ähnlich einem mediatisirten Lande, dem Könige von Preußen unterordnen, würde, — da ein erfahrener Diplomat, Herr von Radowitz, die Verhandlungen führte, — unglaublich seyn, wenn es nicht auf Seite 16 der den preußischen Kammern mitgetheilten Aktenstücke zu lesen wäre! Wie dann, wenn Oesterreich etwa später ein ähnliches, ja nur ein viel gemäßigteres Ansinnen an Preußen stellte? —

sey. Ist dies der Fall, (was aus den weiter folgenden Anmerkungen zu entnehmen seyn wird,) so würde ich es für einen politischen Fehler erachten; durch denselben allein kann der ganze Plan, trotz der glücklichen Stellung Preußens in den Monaten Mai bis Juli, scheitern.

Bei der Prüfung der obigen Bestimmung entstehen noch folgende Fragen: Wie soll es mit den Ländern gehalten werden, die außer Oesterreich nicht beitreten, z. B. mit Lichtenstein und Limburg? (das erstere Land wird schwerlich von Oesterreichs Willen sich trennen, das andere kann nach der Niederländischen Verfassung nicht beitreten.) Soll solchen Ländern auch ein Unions-Akt, wie der, welchen man Oesterreich angetragen hat, vorgeschlagen, oder wie soll das Bundes-Verhältniß mit diesen Ländern geordnet werden? Wie soll es mit den Festungen des Deutschen Bundes gehalten werden, die das Eigenthum aller demselben angehörigen Länder sind? Soll der neue Bundesstaat die in seinem Gebiete liegenden, dem Deutschen Bunde gehörigen Festungen als an den erstern übergegangen betrachten, und wie wird es dann mit der Oesterreichischen Garnison in Mainz? Diese Fragen werden durch den Pr. Etf. nicht erledigt.

Die Fassung des §. 1 läßt Zweifel darüber zu, ob der in den Deutschen Bund nicht aufgenommene Theil des Großherzogthums Posen zu dem „Deutschen Reiche" gehören soll, da dasselbe „aus dem Gebiet derjenigen **Staaten** des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen", bestehen soll. Da Preußen ein zum bisherigen Deutschen Bunde gehöriger Staat ist, und jener Theil von Posen zum Gebiete des Preußischen Staats gehört, so kann nach dem Wortlaute angenommen werden, daß dieser Theil auch zum Deutschen Reiche gerechnet werden soll; man kann aber auch eben so gut das Gegentheil annehmen und sagen: eben weil der Entwurf ein **Deutsches Reich** begründet, so verstehe es sich von selbst, daß die Bestimmung im §. 1 auf den Preußischen Staat, nur soweit er zum bisherigen Deutschen Bunde gehört, bezogen werden dürfe.

§. 2.

Hat ein Deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das Deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des Deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen Deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen Deutschen Ländern.[4]) (Art. 2.)

4) Was ist ein „Deutsches" und ein „Nichtdeutsches" Land? Was ist unter einem „Deutschen Staatsbürger" zu verstehen, wenn etwa Oesterreich, Baiern, Würtemberg dem durch den Pr. Etf. zu schaffenden Bundesstaat nicht beitreten? Weil man beliebt, den letztern „Deutsches Reich" zu nennen, kann doch aus der Fassung des §. 2 nicht geschlossen werden, daß die zum Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes gehörigen Länder, wenn sie nicht jenem Reiche beitreten, „nichtdeutsche" Länder wären; sie werden wohl unbestreitbar deutsch bleiben. Hiernach wäre es also beispielsweise gestattet, daß wenn Baiern nicht beitritt, und in irgend einer Weise ein zum „Deutschen Reiche" gehöriges Land erwürbe, dasselbe in Verfassung und Verwaltung Baiern gleichzustellen, vorbehaltlich der Erfüllung der „Reichs"-Pflichten. So wäre es auch beispielsweise gestattet, daß der König von Dännemark, wenn derselbe für Holstein dem „Deutschen Reiche" beitritt, die Bewohner anderer deutschen, nicht zu diesem „Reiche" gehörigen Länder zur Regierung und Verwaltung Holsteins berufen könnte. Schwerlich ist es Absicht gewesen, diesen Sinn in den §. 2 zu legen. Es möchte also doch wohl besser gewesen seyn, wenn man, — da der zu begründende Bundesstaat auf ganz andere Verhältnisse basirt werden sollte, als diejenigen, welche bei der ursprünglichen Redaktion der D. Vfg. vorausgesetzt wurden, — mehr Harmonie zwischen Form und Materie erstrebt hätte, anstatt jene Verfassung, mit Ausnahme einiger Stellen, in der ganzen Anordnung wortgetreu wiederzugeben, wie es auch im §. 2 geschehen ist.

Wenn es nach §. 1 Absicht seyn sollte, den zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Theil des Großherzogthums Posen dem „Deutschen Reiche" nicht einzuverleiben, so wird die Ausführung des §. 2 in Beziehung auf diesen Theil wahrscheinlich mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft seyn. Sollte aber die Einverleibung dieses Theils durch §. 1 beabsichtigt worden seyn, so wird die Ausführung dieser Maßregel auch erschwert dadurch, daß man in der Form und in einigen Bestimmungen mehr einen einheitlichen Deutschen Staat schafft, als einen mit einem nicht prätensiösen Namen zu bezeichnenden Bundesstaat.

§. 3.

Hat ein Deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem Deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.[5]) (Art. 3. 4.)

5) Die Anmerkung 4 ist nicht nur auf die hier vorkommenden Ausdrücke „Deutsches Land" und „nicht Deutsches Land" anwendbar, sondern überhaupt auf alle Stellen des Pr. Etfs., in welchen die Worte „Deutsch" oder „nicht Deutsch" in einem analogen Sinne gebraucht worden sind.

§. 4.

Ab esehen von den bereits bestehenden Verbindungen Deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines Deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine Deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.[6]) (Art. 3. 4.)

6) Während die vorhergehenden beiden Paragraphen unverändert aus der D. Vfg. übernommen worden sind und hierdurch ein ganz anderer Sinn ausgedrückt ist, als der wahrscheinlich beabsichtigte, sind im §. 4 die beiden Worte „**in Deutschland**" in die Worte „**im Reiche**" verändert worden; dagegen sind aus der D. Vfg. die analogen Bezeichnungen „Deutsche" und „nicht Deutsche Länder", „Deutsche Regierung" unverändert beibehalten worden. Auch ist der in der D. Vfg.

enthaltene Ausdruck „fremde Krone" unverändert geblieben; hierunter kann der Fassung nach, — zumal da nur jene einzige Abänderung vorgenommen ist, — nur die Krone eines Landes verstanden werden, welches nicht zum Gebiete des Deutschen Bundes gehört. Es ist also nach der Fassung des §. 4 gestattet, daß der Monarch eines zum Deutschen Bunde gehörigen Landes, wenn er nicht zugleich Monarch eines fremden Landes ist, zur Regierung eines zum „Deutschen Reiche" gehörigen Landes gelangen kann, so wie auch daß ein im „Reiche" regierender Fürst die Krone eines zum Deutschen Bunde gehörigen Landes, das nicht zum beabsichtigten Bundesstaate gehört, annehmen kann.

Wenn es nicht die Absicht gewesen wäre, das vorstehend bezeichnete Rechtsverhältniß zu begründen, so hätte die Fassung anders gewählt werden müssen.

§. 5.

Die einzelnen Deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.[7]) (Art. 6.)

7) Wie viel den einzelnen Deutschen Staaten von ihrer Selbstständigkeit und ihren staatlichen Hoheiten übrig bleibt, wird die weitere Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zeigen.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt[8]) übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen Deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.[9]) (Art. 7—10)

8) Möchte es nicht geeigneter gewesen seyn, bei Bestimmung der Competenz des Bundesstaates (der „**Reichsgewalt**") gleich in den einzelnen Bestimmungen anzugeben, ob der Gegenstand derselben zum Ressort der Regierung oder der Gesetzgebung gehört? Es würden dadurch Wiederholungen vermieden worden seyn. Wenn es z. B. im §. 6 heißt, daß die „Reichsgewalt" die völkerrechtliche Vertretung ausübt, und im §. 71 wiederum das Nämliche in Beziehung auf den „Reichsvorstand" gesagt wird, so scheint es einfacher zu seyn, wenn man von vorn herein im §. 6 ausgedrückt hätte, was im §. 71 steht.

9) Unter Bezugnahme auf Anm. 4 ist zu bemerken, daß der Ausdruck „**Ausland**" nicht ganz deutlich seyn dürfte, indem es ungewiß ist, ob darunter die deutschen nicht zum „Reiche" gehörigen Staaten auch verstanden werden sollen.

§. 7.

Die einzelnen Deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Auch werden dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exquatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere Deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.[10]) (Art. 7—10.)

10) „Andere deutsche Regierungen" als der Reichsvorstand sind ohne Zweifel auch die Regierungen derjenigen Staaten, welche zum Deutschen Bunde, jedoch nicht zum „Deutschen Reiche" gehören; an solche Regierungen dürfen also auch Bevollmächtigte abgesendet werden. Hat man beabsichtigt, dies auszudrücken oder ist dieser Sinn des §. 7 nur aus einer mangelhaften Fassung entstanden?

§. 8.

Die einzelnen Deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern Deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.[11]) (Art. 7—10.)

11) Unter Bezugnahme auf Anm. 4, 5, 6 und 10 wird nicht bezweifelt werden können, daß den Regierungen der zum „Reiche" gehörigen Staaten gestattet bleibt, mit den Regierungen deutscher, nicht zum „Reiche" gehöriger Staaten auch solche Verträge abzuschließen, welche „der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind". Ich bezweifele, daß man diesen Sinn auszudrücken beabsichtigt habe.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine Deutsche Regierung mit einer anderen Deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in sofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.[12]) (Art. 7 — 10.)

12) Die im §. 9 enthaltene Bestimmung trägt zwar dazu bei, die möglicherweise aus der Fassung der vorhergehenden Paragraphen entstehenden Uebelstände zu beseitigen, nichts destoweniger würde es besser gewesen seyn, die Veranlassung zu denselben durch eine andere Fassung unmöglich zu machen, und klar auszudrücken, in welchem Verhältniß die zum „Reiche" gehörigen Regierungen sich zu den andern deutschen, nicht zum „Reiche" gehörigen befinden.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.[13]) (Art. 11.)

13) Das im §. 10 in Verbindung mit §. 72 dem „Reichsvorstande" oder dem Könige von Preußen ausschließlich übertragene Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ohne irgend eine Bezugnahme auf die den einzelnen Staaten [also auch Preußen] durch den Deutschen Bundesvertrag obliegenden Pflichten oder zustehenden Rechte, kann zu ernsten und gefährlichen Verwickelungen mit Oesterreich und sogar mit den andern Europäischen Großmächten führen, da die Begründung des Deutschen Bundes ein integrirender Theil der Europäischen Verträge von 1815 ist.

Entweder hat man bei Abfassung des Pr. Etfs. die Absicht gehabt, jene Rechte und Verflichtungen der einzelnen Deutschen Staaten, mithin den Bundesvertrag von 1815 aufrecht zu erhalten, oder man hat diese Absicht nicht gehabt. Im erstern Falle hätte man es nach meiner Meinung durch eine entsprechende Bestimmung deutlich ausdrücken sollen, um die Gefahr eines ernsten Widerspruchs und einer Einmischung der Großmächte von vorn herein zu beseitigen; denn schwerlich geschieht dies dadurch, wenn man eine Verfassung durchzuführen sich bemüht, deren Wortlaut die erwähnten Verpflichtungen und Rechte aufhebt und dann nebenbei erklärt, es sei nicht die Absicht, sich den Verpflichtungen zu entziehen.

Im andern Falle soll man sich der mehr als möglichen außerordentlichen Eventualitäten und Gefahren klar bewußt seyn, von welchen ich nur die anführen will, daß dadurch die Herstellung des Bundesstaates sehr erschwert und der Beitritt von Baiern und Würtemberg verhindert werden, folglich anstatt der Einigung eine traurige Spaltung Deutschlands entstehen könnte.

Artikel III.

§. 11.

Im Kriege, oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.[14]) (Art. 12 19.)

14) Im Artikel III „über das Kriegswesen" stellt der Pr. Etf. im Allgemeinen die Grundsätze her, welche die Preuß. Regierung schon früher in Frankfurt in den Bemerkungen zu der damals in erster Lesung beschlossenen Verfassung aufgestellt hatte, Grundsätze, die nach dem Urtheil Sachkundiger zweckmäßig sind; es ist deshalb zu den einzelnen Bestimmungen nur Weniges in den nachfolgenden drei Anmerkungen zu sagen.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Kriegs bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen Deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind

durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.[15]) (Art. 13.)

15) Wenn aber die Vereinbarung nicht zu Stande käme, so müßte eine verpflichtende Gewalt vorhanden seyn; deshalb dürfte für diesen Fall einem Gesetze die Feststellung vorbehalten bleiben.

§. 13.

Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.[16]) Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 12. abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. (Art. 14.)

16) Die Pr. Regierung hatte bei den zu Frankfurt abgegebenen Erklärungen „regelmäßige Inspectionen" anstatt „fortdauernde Controle" verlangt. Daß der Pr. Etf. nicht die erstere sondern die letztere Bestimmung angenommen hat, dürfte nach den neuern Erfahrungen in Baden gerechtfertigt seyn.

§. 14.

Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Commando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Commandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.[17]) (Art. 15.)

17) Es ist zu bemerken, daß die Bestimmung des §. 14, welche zweckmäßig die in der D. Vfg. für alle Truppen vorgeschriebene, in den Fahneneid aufzunehmende „Verpflichtung „der Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle" abändert, mit §. 191 im Widerspruch steht; denn darnach soll, wenn die Truppen in den Einzel-Ländern auf die Landes-Verfassung verpflichtet werden, der Eid auf die

Reichsverfassung damit verbunden und vorangesetzt werden. Es unterliegt sehr erheblichem Zweifel, ob die Verpflichtung der Truppen auf die Verfassung eine zweckmäßige Maaßregel und mit einer guten Disciplin vereinbar ist. Der Grundsatz, daß der Gehorsam unbedingt zum Wesen der bewaffneten Macht gehöre, muß so vollständig aufrecht erhalten werden, daß jeder Conflikt damit sorgsam zu vermeiden ist. Nicht in den Veranlassungen zu solchen Conflikten, wie es selbst wohlmeinende Liberale, die jedoch von den Bedingungen zur Herstellung einer geregelten Regierung keine klare Vorstellung haben, irrig vermeinen, sondern in der constitutionell-parlamentarischen Regierung und der Preßfreiheit ist die Gewähr der politischen Freiheit des Volks zu suchen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last. (Art. 16.)

§. 16.

Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. (Art. 4.)

§. 17.

Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Korps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Korps. (Art. 17.)

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten. (Art. 18.)

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der Deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze. (Art. 20.)

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der Deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.[18]) (Art. 21—24.)

18) Nach meiner Ansicht ist den Uferstaaten eine größere Verpflichtung, als das bloße **Unterhalten** der im §. 20 bezeichneten Schifffahrts-Anstalten aufzuerlegen, nämlich die Verpflichtung, sie in gutem Stande zu erhalten und so weit es nöthig ist, zu vervollständigen.

Weshalb nur ein „Reichsgesetz" darüber, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind, bestimmen soll, erscheint mir nicht klar. Die Gesetzgebung für einzelne Verwaltungsfälle soll man, zumal in einem Bundesstaate, nach vernünftigen Regierungsgrundsätzen so wenig wie möglich in

Anspruch nehmen. Es dürfte daher genügen, wenn in dem vorliegenden Falle das Gesetz nur dann einzuschreiten habe, wenn die Regierung des Bundesstaates nicht mit der des Uferstaates sich zu einigen vermag.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten. [19]) (Art. 22—24.)

19) Eine Behörde, welche verfassungsmäßig die Ober-Aufsicht über eine andere Behörde ausübt, und die letztere zu gewissen Handlungen zwingen kann, ist eine **Regierung**, und die beaufsichtigte Behörde ist dann nicht mehr selbstständig, weil um Alles, was diese thut und verfügt oder nicht thut und nicht verfügt, die oberaufsehende Behörde sich bekümmern und unausgesetzt ihre Ansicht gegen die der beaufsichtigten Behörde durchzusetzen bemüht seyn kann. Naturgemäß wird die oberaufsehende Behörde, zumal wenn sie mit Macht ausgerüstet ist, das ihr zustehende Recht der Unterbehörde gegenüber nicht schlummern lassen, es vielmehr fleißig und ohne Unterbrechung ausüben. Die prinzipielle Selbstständigkeit der beaufsichtigten Behörde hat also aufgehört, wohl aber wird diese ihre Selbstständigkeit zu vertheidigen suchen, so viel sie Mittel dazu hat, — und es gibt dann Conflikte.

Vorstehendes ist das Verhältniß, welches die Bestimmungen des §. 21 zwischen der Regierung des Einzelstaates und der „Reichs"-Regierung begründet; ein Verhältniß, das auf der einen Seite mehr als nöthig centralisirt, und auf der andern zum Hader leicht führt.

Nach meiner Ansicht hat die Verfassung klar zu bestimmen, welche Verpflichtungen in Beziehung auf Schifffahrts-Anstalten der Uferstaat dem Bundesstaat gegenüber zu erfüllen hat; nur wenn diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden und dies der Central-Regierung durch Beschwerden anderer Regierungen bekannt wird, hat sie einzuschreiten. Auf welche Weise dies ge-

schieht, ist ebenfalls in der Verfassung anzugeben, denn die Ausführung der wirklichen Bundeszwecke muß gesichert seyn.

Auf solche Weise wird nicht nur jede mit dem Wesen eines Bundesstaates nicht verträgliche und deshalb unnöthige oder schädliche Centralisation vermieden, und die Regierungen Preußens, Hannovers und der andern Uferstaaten werden nicht zu Unterbehörden des aus den parlamentarischen Majoritäten hervorgehenden „Reichs"-Ministeriums gemacht.

Weshalb der Pr. Etf. die in der D. Vfg. der „Reichsgewalt" vorbehaltene Befugniß, die Schifffahrts-Anstalten „aus den Mitteln des Reichs zu vermehren und zu erweitern", weggelassen hat, vermag ich nicht einzusehen, da doch der Fall wohl denkbar ist, wo dies sehr zweckmäßig seyn könnte.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. (Art. 24.)

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle Deutschen Schiffe gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.[20]) (Art. 22. 24. 32. 38.)

20) In dem Artikel IV, welcher von der Seeschifffahrt handelt, möchte die darin fehlende Bestimmung, daß die zum Bundesstaate („Reiche") gehörigen Länder eine gemeinsame Flagge für ihre Seeschiffe führen werden, aufzunehmen seyn.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere Deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbezeichneten

Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungs-Maßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.[21]) (Art. 25—29.)

21) Die in der 19. Anmerkung enthaltenen Bedenken, hinsichtlich einer unnöthigen oder schädlichen Centralisation und der Wahrscheinlichkeit von Conflikten, sind auch auf §. 24 anwendbar. Bevor ich dies darstelle, ist zu bemerken, daß der Pr. Ctf. in einer Beziehung noch mehr als die D. Vfg. centralisirt, in anderer Beziehung die Centralisation beschränkt.

Die Centralisation ist verstärkt, indem der „Reichsgewalt" **allein** die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf den gemeinsamen Wasserstraßen, **einschließlich der Kanäle**, übertragen worden ist, während die D. Vfg. nur das **Recht der Gesetzgebung** der „Reichsgewalt" verleiht und die Kanäle nicht ausdrücklich diesem Rechte unterwirft. Zweckmäßig vermindert ist die Centralisation dagegen durch Weglassung der in der D. Vfg. enthaltenen Bestimmung, daß die „Reichsgewalt" auch über andere als gemeinsame Wasserstraßen die Gesetzgebung, „wenn sie es im Interesse des Allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet", ausüben könne.

Allerdings ist es zur Erreichung der bundesstaatlichen Zwecke nothwendig, daß der „Reichsgewalt" in Beziehung auf einige Flüsse, wie z. B. den Rhein, ausgedehnte Befugnisse beigelegt werden, daß aber **alle**, mehrere Staaten schiff- oder flösbar durchströmende Gewässer der Gesetzgebung, Ueberwachung und Ober-Aufsicht der „Reichsgewalt" untergeordnet werden, dafür vermag ich keinen vernünftigen Grund zu erkennen, weil es eine ganz unnöthige Centralisation und eine nicht erforderliche Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist.

Weshalb sollen die Preußischen Kammern keine Gesetze, und der Preußische Handelsminister keine selbstständigen Anordnungen über die Schifffahrt und Flößerei, beispielsweise auf der Ems und Saale, erlassen dürfen? Es kommt bei solchen gemeinsamen Gewässern doch nur darauf an, daß die betheiligten Staaten dieserhalb keine Beschwerden gegen einander haben; erst wenn dergleichen entstehen, erheischt der bundesstaatliche Zweck das Einschreiten der Central-Behörde, und nur hierüber hat die Verfassung nach meiner Meinung die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Dagegen hebt §. 24 auf der einen Seite prinzipiell jede Selbstständigkeit der einzelnen Staaten bei dem vorliegenden Gegenstande auf, und mildert dies auf der andern Seite durch hemmende Bestimmungen der Ausführung bis zu einem Grade, der einen innern Widerspruch begründet. Denn wie ist es mit jener Gesetzgebung, Ueberwachung und Ober-Aufsicht vereinbar, daß den Einzelstaaten die Wahl und die Ausführung der Maaßregeln hinsichtlich der Verbesserung der Schiffbarkeit verbleiben soll? Die unvereinbaren Bestimmungen des §. 24 sehen fast so aus, wie das Resultat einer Verhandlung zwischen zwei Partheien von entgegengesetzten Ansichten, wo die eine Parthei auf die Aufnahme eines unbedingten durchgreifenden Grundsatzes bestand, und die andere Parthei, in der Regierung und Verwaltung erfahrener, den Grundsatz zwar passiren lassen mußte, jedoch seine Anwendung durch eine Nebenbestimmung sehr zu erschweren gesucht hat.

§. 25.

Alle Deutschen Flüsse sollen für Deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.[22]) (Art. 25—29.)

22) Die Wasserbauten sind so kostspielig und die deutschen Staaten, selbst Preußen, werden zur Deckung der unvermeid-

lichen Zunahme der Ausgaben oder der gleichfalls unvermeidlichen Verminderung der Einnahmen, so die Steuern erhöhen müssen, daß wahrlich aller Grund vorhanden ist, nicht unnöthiger Weise selbst sich Einnahmequellen zu verschließen. So angemessen es seyn würde, wenn die Verfassung Bestimmungen darüber enthielte, daß für die Benutzung der Gewässer zu Schifffahrt und Flößerei keine unmäßigen Abgaben erhoben werden dürfen, ebenso unzweckmäßig muß ich es erachten, wenn es gar nicht gestattet ist, dergleichen Abgaben zu erheben.

Die Kosten der Wasserbauwerke und ihrer Unterhaltung sind eben so beträchtlich wie die Eisenbahnbauten; so wie es billig ist, daß Diejenigen, welche die Eisenbahn benutzen, nicht nur die Transportkosten, sondern noch etwas mehr für die Herstellung und die Unterhaltungskosten bezahlen, und so wie dies auch vom staats-ökonomischen Standpunkte aus als gerechtfertigt erscheint, ebenso ist auch ein ähnliches Verfahren bei der Benutzung schiffbarer Gewässer gerechtfertigt.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines Deutschen Staates vor denen anderer Deutscher Staaten stattfinden.[23]) (Art. 25—29. 38.)

23) Der Pr. Etf. hat die in der D. Vfg. enthaltene Bestimmung, daß die im §. 26 bezeichneten Gebühren „der Genehmigung der Reichsgewalt unterliegen", nicht aufgenommen, und dadurch die Centralisation allerdings vermindert; es gibt aber gemeinsame Ströme, wie z. B. den Rhein, bei welchem es zweckmäßig seyn dürfte, daß die bundesstaatliche Centralbehörde über jene Anstalten und Gebühren Verfügungen treffen könne. Es scheint mir daher, daß hiefür die erforderliche Bestimmung zu treffen, übrigens aber den Einzelstaaten keine unnöthige Beschränkung ihrer Selbstständigkeit hinsichtlich der frag-

lichen Gebühren zuzumuthen sey. Es sind also nur Bestimmungen in der Verfassung nothwendig, nach welchen es der Regierung des Bundesstaates möglich ist, etwa eingehende Beschwerden einer Einzelregierung über die andere wegen Ueberlastung wirksam erledigen zu können.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden. (Art. 27. 29. 32.)

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.[24]) (Art. 28. 29. 38.)

24) Die der „Reichsgewalt" beigelegte Befugniß zur Oberaufsicht und Gesetzgebung über die Eisenbahnen soll nach §. 28 eintreten, „so weit es .... das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt". Auf keiner andern als dieser Voraussetzung beruht auch dieselbe Befugniß der Regierung **jedes** Staates zur Gesetzgebung und Oberaufsicht bei der Anlage und dem Betriebe der Eisenbahnen. Die Bestimmung des §. 28 berechtigt daher die „Reichsgewalt", in Beziehung auf Eisenbahnen die Regierung und die Volksvertretung jedes Einzelstaates in Unterbehörden zu verwandeln. Das somit festgestellte Prinzip wird nicht durch den Zusatz geändert, daß „ein Reichsgesetz bestimmen wird, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind"; denn ein solches Gesetz braucht nichts anderes zu seyn, als was in einem konstitutionellen Einzelstaate ein organisches Eisenbahngesetz ist: es bestimmt, welche Gegenstände des Eisenbahnwesens der Gesetzgebung unterliegen, welche andere den Verwaltungsbehörden überwiesen werden sollen. Es leidet daher keinen Zweifel, daß es nach §. 28 einzig und allein von der „Reichsgewalt" abhängt, welche Befugnisse in Beziehung auf Eisenbahn-Anlagen noch der Volksvertretung und den Regie-

rungen der Einzelstaaten gelassen werden, und bis zu welchem Grade die Minister derselben künftig nur als Unterbehörden fungiren sollen.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.[25]) (Art. 30)

25) Die letzte der im §. 29 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahnen für „Reichs"-Zwecke gehört allerdings in die Verfassung des Bundesstaates; es müßte nur die Ausführung dieses Grundsatzes noch näher bestimmt und gesichert werden, **da alles Das, was wirklich für den bundesstaatlichen Zweck erforderlich ist, jeder wirksamen Contestation zu entheben ist.**

Die übrigen Bestimmungen des §. 29 wären nach dem Inhalte des §. 28, wonach die „Reichsgewalt" sich selbst ihre Befugnisse in Beziehung auf die Eisenbahnen, so weit oder enge, wie sie es für gut erachtet, durch ein „Reichsgesetz" feststellen kann, überflüssig, wenn es nicht die Absicht des Pr. Etfs wäre, auszudrücken, daß das „Reichsgesetz" selbst so weit gehen könne, die Anlage von Eisenbahnen auch **unbedingt** und sogar ausschließlich der „Reichsgewalt" zu übertragen; denn aus andern Gründen als „zum Schutze des Reiches" (irgend eines Theiles des Bundesstaates) oder „im Interesse des allgemeinen Verkehrs" ist die Anlage keiner Eisenbahn denkbar, es sey denn eine solche, die ein Privatmann bei seinen Werkstätten auf eigenem Grund und Boden anlegt, — und zu solchen Eisenbahnen bedarf es nirgends der Erlaubniß einer Regierung.

Das in der D. Vfg. im §. 29 der „Reichsgewalt" beigelegte Recht, „die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen", ist in dem Pr. Etf. nicht aufgeführt. Daß aber das im §. 28 vorgesehene „Reichsgesetz" nicht nur diese Befugniß, sondern

auch das ausschließliche Recht hierzu der „Reichsgewalt" beilegen könne, erleidet um so weniger einen Zweifel, als bei Concessionirung von Privatgesellschaften für solche Anlagen das „Interesse des allgemeinen Verkehrs" ohne Ausnahme wenigstens eben so stark berührt wird, als wenn der Staat die Eisenbahnen baut.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.[26]) (Art. 28. 29.)

26) Da bereits im §. 28 der „Reichsgewalt" jedes ihr beliebige Recht über das Eisenbahnwesen in den Einzelstaaten sich beizulegen gestattet worden ist, so würde die Bestimmung des §. 30 keinen vernünftigen Sinn haben, wenn es nicht Absicht wäre, schon vor dem Erlassen des im §. 28 bezeichneten „Reichsgesetzes", und abgesehen von demselben, der „Reichsgewalt" die Befugniß beizulegen, bei der Anlage jeder Eisenbahn, sie möge von einer Regierung oder von Privatgesellschaften gebaut werden, zu prüfen, ob dabei „der Schutz des Reiches und das „Interesse des allgemeinen Verkehrs" gesichert, und hiernach die Anlage zu gestatten oder zu verweigern sei. Dies ist nichts anders, als wenn mit wenigen Worten gesagt wäre: keine Eisenbahn darf ohne Genehmigung der Reichs-Regierung angelegt werden. Als praktische Folge der Bestimmung des §. 30 stellt sich heraus, daß wenn die „Reichs"-Regierung das ihr eingeräumte Recht benutzt, — es wäre eine Thorheit, das Recht festzustellen und hinterher auf die Nichtbenutzung zu hoffen oder gar zu rechnen, — die Eisenbahn-Gesellschaften künftig nicht nur bei der Regierung ihres Landes, sondern auch bei der „Reichs"-Regierung die Concession zu erwirken haben, und daß die Regierung eines Einzelstaates, wenn sie eine Eisenbahn bauen will, zur „Reichs"-Regierung in ein ähnliches Verhältniß geräth, wie dasjenige, in welchem sich jetzt die eine Concession nachsuchende Privatgesellschaft zur Regierung des Einzelstaates befindet.

Die D. Vfg. ward von Preußen unter Anderm auch aus dem Grunde nicht angenommen, weil sie die Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu sehr beschränke, und mehr einen Einheitsstaat als einen Bundesstaat construire. Wenn aber dieser Fehler verbessert werden sollte, so ist nicht wohl einzusehen, weshalb in Beziehung auf Eisenbahnwesen die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, — völlig entgegengesetzt den in Nordamerika angenommenen Grundsätzen, — in dem Pr. Etf. so völlig vernichtet wird, wie es in den §§. 28, 29, 30 geschehen ist. Der Bundesstaat erfordert nur Verfassungsbestimmungen zu dem Zweck, daß in der Anlage und im Betriebe der Eisenbahnen die Einzelstaaten sich nicht gegenseitig den Verkehr erschweren oder ihn hemmen dürfen, und daß außerdem für bundesstaatliche Zwecke die Benutzung der Eisenbahnen gesichert werde.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.[27]) (Art. 28. 29. 38.)

27) Der in der 24. Anmerkung ausgesprochene Tadel trifft in wenigstens gleichem Maße die Bestimmungen des §. 31, der in derselben Weise, wie §. 28 die Eisenbahnen, auch die Landstraßen der „Reichsgewalt" unterordnet; denn das zu erlassende „Reichsgesetz" kann die Selbstständigkeit der Einzelstaaten in Beziehung auf Landstraßen unbegrenzt beschränken, weil bei diesen wie bei den Eisenbahnen stets ein „Interesse des allgemeinen Verkehrs" vorwaltet.

Was am Schluß der 26. Anmerkung gesagt ist, paßt im verstärkten Maße auf Landstraßen. Soll noch in Beziehung auf dieselben etwas anderes als für Eisenbahnen im wirklichen bundesstaatlichen Zwecke bestimmt werden, so möge man, wie im Zollvereins-Vertrage geschehen ist, das Maximum des zu erhebenden gestatteten Wegegeldes feststellen.

§. 32.

Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reichs oder

im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.[28]) (Art. 25—30.)

28) Hinsichtlich des der „Reichsgewalt" beigelegten Rechts zur Anlage von Landstraßen und Canälen und zur Schiffbarmachung von Flüssen ist die 26. Anmerkung anwendbar.

Während der Pr. Etf. die Bestimmung wegen jenes Rechts unverändert aus der D. Vfg. entlehnt, sind im erstern die durch die letztere festgesetzten Ausführungs-Anordnungen wesentlich verändert worden, — nach meiner Ansicht, auf nicht gutzuheißende Weise. Sollte, (was ich jedoch für unnöthig und, als über den Zweck des Bundesstaates hinausgehend, für schädlich halte,) jenes Recht gelten, so mußte auch das Mittel gegeben werden, es ohne Hemmung und arge Conflikte auszuüben, wie es zweckmäßig in der D. Vfg. geschehen ist.*) Dagegen sind die im Pr. Etf. hierüber enthaltenen Bestimmungen im Widerspruch mit vernünftigen Verwaltungs-Grundsätzen, und können Veranlassung zu endlosen Conflikten geben. Scheint es doch, als wenn auch hier zwei entgegenstehende Partheien in gleicher Weise sich geeinigt hätten, wie es zum §. 24 in der 21. Anmerkung dargestellt wurde.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

---

*) Die betreffenden Bestimmungen der D. Vfg. lauten: „Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn die Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird."

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen. (Art. 31.)

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung. (Art. 32. 34. 35.)

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. (Art. 33—35.)

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt. (Art. 33. 34.)

§. 37.

Die einzelnen Deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.[29]) (Art. 31. 32. 37.)

29) In den §§. 33—37 ist einer der wesentlichsten Gegenstände geordnet, die zur Competenz eines Bundesstaates gehören müssen: das einheitliche Zollwesen. Einverstanden mit dem Hauptgrundsatze erregt der Pr. Etf. das wesentliche Bedenken, daß in demselben **erstlich** nicht diejenige Abänderung der D. Vfg. vorgenommen worden ist, die mir unumgänglich nothwendig erscheint, und **zweitens**, daß dagegen die vorgenommene Abänderung nicht zweckmäßig seyn dürfte.

Preußen darf nach meiner Ueberzeugung sich nicht der Gefahr aussetzen, einen so wesentlichen Bestandtheil seiner Staats-Einnahmen, wie die Verbrauchssteuern es sind, mehr oder weniger zu verlieren.*). Wenn man etwa glaubt, daß die Bil-

*) In meiner Schrift „die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849" bemerkte ich hierüber Folgendes: „Die in den §§. 33, 34, 35, 36 enthaltenen Bestimmungen über Binnengrenzzölle und **Produktions- und Verbrauchssteuern** werden ohne Zweifel einen großen Theil gerade der Staats-Einnahmen, die von den Steuerpflichtigen in Preußen am leichtesten auf-

dung des „Fürsten-Collegiums“ eine Garantie dagegen enthalte, daß der Ertrag der Preußischen Verbrauchssteuern nicht durch die Reichsgewalt geschmälert werde, so verweise ich zur Widerlegung dieser Ansicht auf die 55. Anmerkung.

Sachsen und Hanover können, wie ich glaube, ohne sonderliche Gefährdung des Haushalts des Staats und der großen Städte, der „Reichsgewalt“ das Recht der Bestimmung über die Verbrauchssteuern zugeben; wie aber Preußen sich in solcher Weise selbst zu beschränken, nach dem Pr. Ctf. bereit gewesen ist, dafür dürfte schwerlich ein genügendes Motiv zu finden seyn.

Die im §. 35 vorgenommene Abänderung der D. Vfg.*) kann zweierlei Sinn haben: entweder nimmt man an, daß durch die im §. 34 der „Reichsgewalt“ unbedingt übertragene ausschließliche Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen die Befugniß eingeräumt sei, auch die im §. 35 der D. Vfg. bezeichnete Verwendung der Zolleinnahmen durch ein Reichsgesetz festzustellen, und daß diese Befugniß genüge; oder man hat ausdrücken wollen, daß diese Verwendung eben nicht stattfinden dürfe, und es mit den Zolleinnahmen gehalten werden solle, wie bisher im Zollverein, nur mit dem Unterschiede, daß an-

---

gebracht werden, wegnehmen, und hierdurch zur Untergrabung des guten Zustandes der preußischen Finanzen beitragen. Es ist dies ein vorzüglich geeignetes Mittel zur Schwächung und Auflösung des preußischen Staats. Die Anwendung dieses Mittels wird um so weniger unterbleiben, als selbst im Zollverein die Tendenz der zollverbündeten Staaten zur Gleichstellung aller Konsumtions-Abgaben schon sich gezeigt hat. Es erscheint daher nothwendig, daß der preußischen Regierung und den preußischen Kammern die jetzt im Zollverein zustehenden Rechte hinsichtlich der Konsumtionssteuern nicht geschmälert werden.“ —

*) Der §. 35 der D. Vfg. lautet: „Die Erhebung und Verwaltung der „Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern „geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus „dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen „Büdgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird „an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hier- „über das Nähere feststellen.“

statt der in dem letztern stattfindenden gegenseitigen Controle der Regierungen, die Ober-Aufsicht der „Reichsgewalt“ einzutreten habe.

Die vorgenommene Abänderung **allein** würde nur die erste, nicht die letzte Deutung zulassen; diese aber ist nach der im §. 48 der D. Vfg. vorgenommenen Abänderung zu adoptiren, und deshalb erachte ich die vorgenommene Abänderung für unzweckmäßig. S. hierüber die Anmerkung 37.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.[30] (Art. 8. 21. 25. 26. 39. 52b.)

30) Indem der Pr. Etf. die Bestimmung des §. 38 der D. Vfg. unverändert beibehält, verfolgt er hierdurch, wie durch viele andere Bestimmungen, das nämliche Ziel, was die letztere **nach ihrem Inhalte** unverkennbar hat: nicht die Begründung eines wirklichen Bundesstaates sondern die eines Einheits-Staates, in welchem die Regierungen der Einzelstaaten eigentlich nur Unterbehörden, und die volksvertretenden Kammern nur Provinzialstände sind.

Es ist zu bemerken, daß nach dem im §. 38 der „Reichsgewalt“ ohne irgend eine Einschränkung übertragenen Gesetzgebungs-Rechte, in Verbindung mit den Bestimmungen des §. 82, in der That Alles, was Handel und Schifffahrt betrifft, sowohl in Beziehung auf Gesetze als Verwaltungsmaßregeln, den einzelnen Staaten entzogen, und der „Reichsgewalt“ übertragen werden kann.

Da Handel und **Schifffahrt** unter dem allgemeinen Ausdruck „Handel“ auch zu verstehen sind, — die Handelsgesetzbücher enthalten ja auch Bestimmungen über „Schifffahrt“, — so findet die Anmerkung 45 (zum §. 61) hier auch noch Anwendung.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.[31] (Art. 38. 52.)

31) Wiederum wird hier eben so wie in der D. Vfg. der „Reichsgewalt" die Befugniß zur unbeschränkten Gesetzgebung und Verwaltung über das weite Feld des Gewerbewesens übertragen und hierdurch das System der Begründung eines Einheits-Staates weiter ausgeführt. Man sollte doch, wenn man einen Bundesstaat schaffen will, nur die für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen festsetzen, zu welchen in Beziehung auf Gewerbewesen gehört, daß den Bewohnern eines Einzelstaates keine besondern Vorrechte vor den Bewohnern der andern zum Bundesstaate gehörigen Länder eingeräumt werden dürfen, und daß das Gewerbewesen eines Einzelstaates nicht den freien Verkehr beschränken darf.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.[32]) (Art. 36. 47. 52. c.)

32) Zum §. 40, der ebenfalls unverändert aus der D. Vfg. entnommen ist, machte ich in der Schrift „die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849" folgende mir auch heute noch richtig scheinende Bemerkungen:

„In Nordamerika hat zwar die Bundesbehörde das Recht, Erfindungspatente zu ertheilen; es ist dasselbe aber auch den Einzelstaaten nicht genommen. In der That scheint auch bei uns für eine solche Beschränkung kein haltbarer Grund vorzuliegen; denn wenn Jemand nur für Preußen ein Erfindungspatent braucht oder wünscht, warum soll denn der Erfinder gezwungen seyn, sich an die Central-Behörde des Bundesstaats zu wenden?"

„Wenn auch dem letztern die Gesetzgebung über die Presse und über den Nachdruck von Büchern und Bildern zweckmäßig eingeräumt wird, so liegt doch kein Grund vor, dem Bundesstaat **ausschließlich** die Gesetzgebung „„über das Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen"" zu übertragen. —"

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. (Art. 40.)

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.[33]) (Art. 40.)

33) Wenn nicht durch die im §. 41 enthaltene unbeschränkte Bestimmung, „die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Ober-Aufsicht über das Postwesen" ausgedrückt werden soll, daß die „einzelnen Postverwaltungen" auch aufgehoben werden können, und Eine vom Bundesstaate verwaltete Post eingeführt werden darf, bin ich nicht damit einverstanden, daß diese in der D. Vfg. der „Reichsgewalt" eingeräumte Befugniß im Pr. Etf. nicht mehr enthalten ist. Gerade das Postwesen ist ein Gegenstand, der sich nach den Bedürfnissen des durch einen Bundesstaat zu sichernden möglich freiesten Verkehrs am meisten dazu eignet, der Verwaltung der Einzelstaaten entzogen, und dem Bundesstaate übertragen zu werden. Was zur Erfüllung seiner eigentlichen Zwecke nothwendig seyn kann, das soll auch die Verfassung im vollen Maße ihm übertragen, und alle Renitenz der Einzelstaaten unmöglich machen. Es wäre daher wenigstens eine Bestimmung aufzunehmen, die nach erfolgter Einigung der Regierungen der größern Staaten, die Einführung der bundesstaatlichen Postverwaltung vorsieht.

§. 43.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.[34]) (Art. 28 bis 30. 52.)

34) Um den auch von der Preußischen Regierung der D.

Vfg. gemachten Vorwurf zu beseitigen, daß diese die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten zu sehr beschränke, hätte die daraus entnommene Bestimmung des §. 43 auf die Befugniß der „Reichsgewalt" begrenzt werden müssen, die Telegraphen-Linien der Einzelstaaten benutzen zu können; vielleicht wäre die Befugniß auch auf die **Anlage** von Telegraphenlinien auszudehnen gewesen. Insofern von der Benutzung derselben für den Privatverkehr Gefahren für die öffentliche Sicherheit befürchtet werden, ist zu bemerken, daß die zu deren Erhaltung erforderderlichen Maßregeln ohnehin zur Competenz des Bundesstaates gehören.

Daß aber, wie es nach §. 43 gestattet ist, die „Reichsgewalt" alle Telegraphenlinien und den ganzen Telegraphen-Verkehr sich zueignen und die Einzelstaaten davon ausschließen kann, geht jedenfalls über den bundesstaatlichen Zweck weit hinaus.

Artikel IX.

§. 44.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.[35]) Art. 41. 52 a.)

35) Das in der D. Vfg. der „Reichsgewalt" ausschließlich beigelegte Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das Münzwesen hat auch der Pr. Etf. beibehalten und hierdurch der „Reichsgewalt" das Recht beigelegt, jeder Einzel-Regierung das Münzrecht zu nehmen; denn das Recht hierzu ist der „Reichsgewalt" nach dem ihr übertragenen **ausschließlichen Gesetzgebungs- und Oberaufsichts-Rechte** mit Grund nicht zu bestreiten.

Dies erachte ich weder für Preußen nützlich, noch für die Erreichung der bundesstaatlichen Zwecke nothwendig; dieser erheischt nach Lage der Verhältnisse in Deutschland nur, daß dasselbe Münzsystem bundesstaatlich eingeführt und die Befolgung des dieserhalb zu erlassenden Gesetzes gesichert werde.

§. 45.

Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen. (Art. 42.)

§. 46.

Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.[36]) (Art. 43. 52. a.)

36) Die dem §. 46 entsprechende Bestimmung in der D. Vfg. lautet: „Die Reichsgewalt hat das Recht das Bankwesen „und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung „zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze."

Wie man sieht, ist anstatt der Befugniß den Gegenstand „durch die Reichsgesetzgebung zu regeln", die Befugniß zur Erlassung allgemeiner Gesetze" und anstatt der „Ueberwachung", die „Oberaufsicht" gesetzt worden. Man kann sich bei dieser Abänderung der Fassung einen andern Sinn denken; man hat wahrscheinlich auch beabsichtigt, damit einen andern Sinn auszudrücken; — aber in der Wirklichkeit ist nur die Fassung, nicht der Sinn verändert worden. Denn was durch das „Regeln" geschehen konnte, kann auch durch „allgemeine Gesetze" bewirkt werden; die „Oberaufsicht" ist vollends nicht weniger, eher noch mehr als die „Ueberwachung". Deshalb paßt auch, nach meiner Meinung, noch völlig auf die Bestimmungen des §. 46, was ich darüber in der Schrift „die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849" bemerkte und hier folgen lasse: „Nach diesen Bestimmungen wird einer der wichtigsten Theile des Finanzwesens der preußischen Regierung und den preußischen Kammern entzogen, sobald und in welchem Umfange dies der „Reichsgewalt" beliebt. Es steht derselben also beispielsweise zu: die Einziehung der preußischen Kassen-Anweisungen oder der Darlehnskassenscheine zu verordnen, oder zu bestimmen, daß nur Papiergeld des Reichs cirkuliren dürfe, daß die preußische Bank aufzuhören habe und dagegen nur Eine Reichsbank mit Filialen

bestehen dürfe, daß bei dieser Reichsbank die Gelder der Minderjährigen niedergelegt werden müssen, u. s. w."

Die völlige Sicherstellung eines guten Zustandes der Preußischen Finanzen ist ein so wesentlicher Theil der Machtmittel Preußens und es ist so schwer, desorganisirte Finanzen durch neue Steuern oder neue Finanz-Institute zu ersetzen, daß ich nicht einzusehen vermag, wie die Preußische Regierung getrosten Muthes in dem Pr. Etf. nicht nur die Einnahmequellen von den Schifffahrts-Abgaben völlig weggibt,*) und sich außerdem der Gefahr aussetzt, einen großen Theil der beträchtlichen aus den Verbrauchssteuern herrührenden Staats-Einnahmen zu verlieren, sondern auch selbst die Gefahr herbeizieht, daß der Staatskredit durch Vorschriften über die Ausgabe von Kassenanweisungen gelähmt werde und daß das wichtige Finanz-Institut der Preußischen Bank und der innige Zusammenhang desselben mit dem Staate aufhöre, oder eine Störung erleide, so daß es vielleicht nicht mehr möglich seyn könnte, durch geeignete, auch den Actionären zusagende, Veränderungen der Bank wesentlich den Preußischen Staats-Credit zu erhöhen.

Nach meiner Ansicht ist das Ausgeben von Papiergeld, folglich auch die Errichtung von Banken, wenn nicht verfassungsmäßig dem Bundesstaate zu verbieten, doch wenigstens sehr zu erschweren. Denn die Versuchung für die „Reichsgewalt", bei Finanz-Bedürfnissen durch Papiergeld sich zu helfen und als Folge hiervon direkt oder indirekt den Credit und die Finanzsysteme der Einzelstaaten zu erschüttern, liegt sehr nahe.

Gegen mein Bedenken über den §. 46 wird vielleicht eingewendet: es sey für das gemeinsame Interesse des Bundesstaates nützlich oder nothwendig, den möglichen Mißbrauch zu verhindern, den ein Einzelstaat im Bankwesen begehen könne, wenn die „Reichsgewalt" nicht befugt sey, darüber beliebige Gesetze zu erlassen.

*) Der dafür in Aussicht gestellte Ersatz ist illusorisch, da alsdann Preußen nur mit der einen Hand geben müßte, was es mit der andern zu empfangen hätte.

Diese Einwendung ist nach meiner Meinung unbegründet. Wenn jedem Einzelstaat die Freiheit gelassen wird, die Cirkulation des Papiergeldes eines andern bei sich zu verbieten, so hat der mögliche Mißbrauch nicht mehr für den Bundesstaat zu bedeuten als jede andere Finanz-Verwirrung eines Einzelstaates. Wollte man aber, um eine solche zu verhüten, (etwa um solche Nachtheile zu vermeiden, wie sie vor ein paar Jahren durch die Anhalt-Cöthener Finanzverhältnisse entstanden,) so müßte man das Schuldenmachen und überhaupt das ganze Finanzwesen der Einzelstaaten auch „dem Rechte der Gesetzgebung und Ober-Aufsicht der Reichsgewalt" übertragen, und hiermit den Rest von Selbstständigkeit, den der Pr. Etf. den Einzelstaaten läßt, vernichten. **Die Bestimmungen des §. 46 in Verbindung mit den der §§. 33—36 über Verbrauchssteuern sind nichts anders als ein starker Anfang oder wesentlicher Theil einer solchen Vernichtung.**

Artikel X.

§. 47.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten. (Art. 44.)

§. 48.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen. (Art. 44.)

§. 49.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.[37]) (Art. 43. 45.)

37) In den Bestimmungen über das Finanzwesen (§§. 47 bis 49) hat der Pr. Etf. die D. Vfg. dahin abgeändert, daß derselbe, — anstatt die Bestreitung der Ausgaben zunächst auf die Einkünfte aus den Zöllen und den gemeinsamen Verbrauchssteuern anzuweisen, subsidiarisch Matrikular-Beiträge anzuordnen und für außerordentliche Fälle die Erhebung von „**Reichssteuern**" und die Contrahirung von Anleihen oder andern

Schulden zu gestatten, — die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel „zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten" und für außerordentliche Fälle auf die Contrahirung von Anleihen oder Schulden, anweiset. Die Fassung ist zwar nicht ganz deutlich, weil durch das (aus der D. Vfg. noch mit übernommene) Wort „zunächst" im §. 48 die Frage entsteht, ob die „Reichsgewalt" nicht auch andere Befugnisse zur Erhebung von Einnahmen als eben die bezeichneten Matrikular-Beiträge haben solle. Diese Frage kann zwar nicht unbedingt verneint werden; indessen ist doch der offenbar beabsichtigte Sinn, daß nur Matrikular-Beiträge und Schuldenmachen die Einnahmequellen des „Reichs" sein sollen.*)

Ohne Zweifel wird ein großes Gewicht auf die hier vorgenommene Veränderung der D. Vfg. gelegt, indem hierdurch die offiziell getadelte übermäßige Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten wesentlich vermindert werden soll. Die Art und Weise, in welcher dies hier geschehen ist, kann ich nicht als zweckmäßig erachten; sie schafft Hindernisse und Conflicte bei der Ausführung der wirklich nothwendigen bundesstaatlichen Zwecke, während die Hauptgrundsätze, durch welche die D. Vfg. den Einheitsstaat begründet, im Pr. Etf. fast sämmtlich beibehalten worden sind.

Im vorliegenden Falle erfordert der wahre bundesstaatliche Zweck, daß das „Reich" bei der Bestreitung seiner Ausgaben nicht von dem guten Willen oder den Finanzverhältnissen der Einzelstaaten in Beziehung auf die pünktliche Bezahlung der Matrikular-Beiträge abhängig gemacht werde; daß also dem „Reiche" eine voraussichtlich genügende direkte Einnahmequelle

*) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Wort „zunächst" in der Eile, mit welcher notorisch der Pr. Etf. abgefaßt worden, aus Versehen stehen geblieben ist. Trägt doch derselbe der Merkmale einer solchen Eile noch mehr an sich, was eben nicht bei so außerordentlich wichtigen Staatsakten der Fall seyn sollte und nur daraus erklärlich wird, daß das Preußische Ministerium, (wie es auch bei der Pr. Vfg. vom 5. Dezember der Fall gewesen ist,) die Publikation für zu dringlich erachtet hat, um vorgängig noch eine reiflichere Berathung eintreten zu lassen.

gesichert sey, die Matrikular-Beiträge nur subsidiarisch stattfinden, und zu ihrer pünktlichen Entrichtung Coercitiv-Maßregeln getroffen werden können. Die Zolleinnahmen eignen sich gerade am besten zur regelmäßigen Sicherung der dem „Reiche" zur Bestreitung seiner Ausgaben erforderlichen Gelder, weil das Zollwesen bundesstaatliche Sache seyn muß.

Die Bestimmungen der D. Vfg. würden im Wesentlichen daher besser beizubehalten seyn, nur mit der Modifikation, daß die Produktions- und Verbrauchssteuern als Einnahmequelle des „Reichs" wegbleiben, und daß die Erhebung von „Reichssteuern" einzig und allein als Coercitiv-Maßregel, für den Fall, daß ein Einzelstaat mit der Abtragung seiner Matrikular-Beiträge säumig ist, gestattet werde.

Artikel XI.

§. 50.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht. [38]) (Art. 50. 66. 117.)

38) Nur in Beziehung auf Redaktion möge die Frage erlaubt seyn, ob nicht §. 50 überflüssig ist? Sollte derselbe, was ich nicht glaube, wirklich zu einer guten Redaktion der Verfassung gehören, so wäre ja in gleicher Weise auch auf die Abschnitte vom „Reichsoberhaupt" und vom „Reichstage" Bezug zu nehmen gewesen.

Artikel XII.

§. 51.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren. [39]) (Art. 54—56. 117 f. g.)

39) Dieser Paragraph hat, in Beziehung auf die Untergrabung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten und die Begründung eines Einheitsstaates eine weit größere Bedeutung, als eine oberflächliche Betrachtung darin gefunden haben dürfte.

Der „Reichsvorstand" hat nach §. 82 „in allen Angelegen„heiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung die „Regierungsgewalt", an welcher nach §. 76 das „Fürsten-

kollegium" nur hinsichtlich der Gesetzgebung Theil nimmt. Nach §. 69 „übt der Reichsvorstand die ihm übertragene Gewalt durch „verantwortliche Minister aus". Nach §. 188 schwört der „Reichsvorstand, die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen". Nach §. 124g können die „Klagen Deutscher Staatsbürger „wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen ge„währten Rechte" nur in dem Umfange und der Art und Weise bei dem „Reichsgerichte" angebracht werden, wie es die „Reichsgesetzgebung" bestimmen wird.

In Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen ist der Sinn des §. 51, nach welchem es der „**Reichsgewalt ob„liegt**, die den Deutschen verbürgten Rechte **oberaufsehend** zu „**wahren**":

1. daß zwar das reichsgerichtliche Klageverfahren wegen Verletzung der verbürgten Rechte dem einzelnen Deutschen nur mit gewissen, durch die Gesetzgebung noch zu bestimmenden Beschränkungen gestattet seyn wird;
2. daß aber wegen solcher Verletzung jeder einzelne Deutsche wie auch jede Korporation bei dem „Reichsministerium" sich zu beschweren das **Recht**, und dasselbe alsdann die **Pflicht** hat, die Beschwerde zu prüfen und wegen deren Erledigung die geeignet scheinenden Schritte zu thun;
3. daß also für alle Gegenstände, welche zu den verbürgten Rechten gehören, jeder Korporation, jedem einzelnen Individuum eine über der Regierungs- und Gesetzgebungs-Gewalt der Einzelstaaten stehende Beschwerde-Instanz in dem „Reichsministerium" gegeben ist, welche die Verpflichtung hat, sich der Sache anzunehmen.

Die vorstehenden Konsequenzen sind ungeachtet der im §. 128 gemachten Abänderung der D. Vfg. richtig, wie es in der 86sten Anmerkung erwiesen werden soll.

So wird die Selbstständigkeit der Einzelstaaten vernichtet, so werden ihre Regierungen zu Unterbehörden, ihre gesetzgebenden Kammern zu Provinzialständen herabgesetzt.

§. 52.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein Deutscher Staat von einem anderen Deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem Deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines Deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist. (Art. 48. 55. 57 bis 60. 108.)

§. 53.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind. (Art. 57—60. 108.)

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.[40]) (Art. 55. 57—60.)

40) Die in den §§. 52—54 enthaltenen Bestimmungen über die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung sind unverändert aus der D. Vfg. entnommen. In einem von einer mächtigen Regierung ausgehenden Entwurfe, zumal wenn derselbe unter den für die Durchführung konservativer Grundsätze günstigsten Verhältnissen entsteht, sollte nichts fehlen, was diesen Zweck befördert und der wahren konstitutionellen Freiheit nicht entgegen ist. In dieser Beziehung vermisse ich hier zweierlei Bestimmungen, die zur Aufrechthaltung von Sicherheit und Ordnung geeignet sind.

Die **erste**, daß, (wie auch in der Deutschen Bundesakte,) jeder Einzelstaat verpflichtet werde, in dringlichen Fällen dem

Nachbarstaate zur Erhaltung von Ordnung und Sicherheit Hülfe zu leisten.

Die **andere**, daß der Bundesstaat Gesetze zum Schutze sowohl sämmtlicher Bundesbehörden wie der Regierungen, volksvertretenden Kammern und Gerichte der Einzelstaaten zu erlassen befugt seyn solle. Gerade in dieser Beziehung wird der Bundesstaat zur Herstellung und Erhaltung eines gesicherten Rechtszustandes in den kleinern Staaten ein gedeihliches Feld der Wirksamkeit haben können. Denn wie nützlich und nothwendig auch mitunter das Einschreiten der bewaffneten Macht und das Eintreten des Belagerungszustandes seyn möge, so ist dies doch allezeit als ein Merkmal kranker gesellschaftlicher Zustände zu bedauern. Der Muth, jedes zur Erhaltung der Sicherheit des Staates **unumgänglich nothwendige** Gewaltmittel anzuwenden, darf dem Staatsmann nicht fehlen; dieser Muth ist jedoch nur der kleinere Theil der Eigenschaften, welche den zur Leitung der Geschicke der Völker berufenen Männern nicht mangeln dürfen. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Verfassung und die Gesetze so zu ordnen und dann so zu regieren, daß eine wesentliche Gefährdung der Sicherheit des Staates nicht eintreten könne und daß, wenn ausnahmsweise Gewaltmaßregeln nothwendig gewesen sind, die Veranlassungen dazu beseitigt werden.

§. 55.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen. (Art. 49. 51 a, b.)

§. 56.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.[41] (Art. 49. 52 a.)

41) Die Bestimmungen der §§. 55, 56, (unverändert aus der D. Vfg. entnommen,) in Verbindung mit §§. 39, 130, haben in mehreren Staaten, besonders auch in Baiern, große Bedenken erregt; indem man dadurch einen nachtheiligen Zuzug von Individuen, die den Gemeinden zur Last fallen, besorgt. Auch wird gefürchtet, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit,



überall angewendet, die Wohlhabenheit untergrabe und das Proletariat vermehre.

Welches auch die Ansichten über das freie Recht der Niederlassung und die allgemeine Gewerbefreiheit seyn mögen, so viel ist jedenfalls gewiß, daß der Zweck des Bundesstaates nicht die allgemeine und unbedingte Durchführung dieser Grundsätze erheischt und daß es unstaatsmännisch seyn würde, in die Bundesverfassung mehr als für diesen Zweck erforderlich ist, aufzunehmen.

In dieser Beziehung genügt es, wenn außer den in der 31. Anmerkung angedeuteten Bestimmungen nur noch festgesetzt wird, daß wer das Staatsbürgerrecht in einem Einzelstaate hat, als Staatsbürger des „Reichs" zu betrachten ist und als solcher auch in jedem andern Einzelstaate aufgenommen werden muß, wenn er das Gemeinde-Bürgerrecht dort erwirbt, für dessen Gewinnung ihm keine lästigern Bedingungen als den Inländern gestellt werden dürfen.

Wollte man, über diese Bestimmungen hinausgehend, der „Reichsgewalt" eine ausgedehntere Kompetenz in dieser Materie beilegen, so dürfte dabei nicht der gewöhnliche Weg der Gesetzgebung, sondern das Erforderniß einer größern Majorität in den beiden Häusern des „Reichstages" festzusetzen seyn.

§. 57.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.[42]) (Art. 52 b. 55.)

42) Nach der Fassung des, (aus der D. Vfg. unverändert angenommenen,) §. 57 kann dessen Sinn wohl nur der seyn, daß das „Associationswesen" etwas Anderes sagen solle, als das „Recht der freien Vereinigung und Versammlung." Denn wenn es die Absicht gewesen wäre auszudrücken, daß über dieses Recht, jedoch unbeschadet desselben, die „Reichsgewalt" Gesetze erlassen könne, so würde dies natürlich auch gesagt und nicht das „Associationswesen" als Gegensatz hingestellt worden

seyn. Es ist daher alles Das, was unter dem letztern zu subsumiren ist, der Competenz der Reichsgewalt übertragen.

Dahin gehören erstlich die Associationen für Handels- und gewerbliche Zwecke; hierfür aber etwas zu bestimmen, ist nur Wiederholung der schon in den §§. 38, 39 enthaltenen Verfügungen, da diese alles was Handel und Gewerbe betrifft, der „Reichsgewalt“ im umfassendsten Maaße unterordnen.

Es sind also zweitens alle andern Associationen jeglicher Art, über welche die Gesetzgebung und Verwaltung auszuüben einem Staate gestattet ist, zu verstehen; z. B. gegenseitige Feuer- und Hagel-Versicherungsgesellschaften, Associationen zur Errichtung von Sparkassen, zur Erbauung von Wohnungen für die handarbeitende Volksklasse, für Errichtung von Schulen und Kleinkinderbewahr-Anstalten, zur Anlage von Straßen, zur Bewässerung von Wiesen und Austrocknung von Sümpfen u. s. w. sodann das ganze Corporationswesen und die Ertheilung des Rechtes der Corporation oder einer moralischen Person an Gesellschaften, kurz das nicht zu begrenzende Feld der menschlichen Thätigkeit im Wege der Association, — Alles dies wird der „Reichsgewalt“ übertragen, die davon, so viel es ihr beliebt, an sich nehmen und der Competenz der Einzelstaaten entziehen kann.

Wenn man Bestimmungen dieser Art in die Verfassung aufnimmt, so wird sie gewiß mit Unrecht die eines Bundesstaates genannt.

§. 58.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit im ganzen Reiche bedingen. (Art. 51 c.)

§. 59.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.[43]) (Art. 52 a.*)

43) Die „Gesundheitspflege“ umfaßt das gesammte Medizinalwesen; dasselbe wird also auch im Pr. Etf. der „Reichs-

---

*) Die Bestimmung des Art. 53 (s. Seite 204) fehlt im Pr. Etf.

gewalt" untergeordnet. Denn wenn diese darüber „allgemeine Maßregeln" treffen kann, und nach §. 60 auch darüber die Gesetzgebung hat, so ist keine Grenze gezogen, bis zu welcher in diesem Zweige der Verwaltung die „Reichsgewalt" über die Regierungen und volksvertretenden Kammern der Einzelstaaten gesetzt ist.

Wozu solche zur Begründung eines Bundesstaates gar nicht erforderlichen Bestimmungen? Wenn nicht aus der Verpflichtung der Reichsgewalt, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, und aus den Befugnissen, welche aus der Gesetzgebung über das Zollwesen und die Seeschifffahrt herzuleiten sind, das Recht zur Ergreifung von Maßregeln gegen die Verbreitung verheerender ansteckender Seuchen entnommen werden könnte, so würde es vollständig genügen, noch eine solche Befugniß der Reichsgewalt mit klaren Worten beizulegen. Die schweizerische Bundesverfassung hat dies gethan; die nordamerikanische hat dies nicht einmal für nothwendig erachtet.

Artikel XIII.

§. 60.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.[44]) (Art. 50. 64. 65.)

44) Diese Bestimmung ist, wie die meisten, der D. Vfg. unverändert entnommen worden. Allerdings muß die Regierung eines Bundesstaates das Recht haben, hinsichtlich der ihr zustehenden Verwaltungs-Befugnisse die Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu können, wenn es ihr nothwendig erscheint, daß die ihr übertragenen Verwaltungs-Befugnisse in einer Weise auszuüben sind, die mit bestehenden Gesetzen nicht vereinbar ist. Denn vollständig huldige ich dem Grundsatze, daß einer Regierung auch die **erforderlichen Mittel** zum Regieren gegeben werden müssen; so gut für den Bundesstaat wie für den Einheitsstaat, gilt dieser Grundsatz. Aber gerade, weil derselbe die naturgemäße Folge hat, daß jede Behörde oder Corporation

innerhalb aller zur Competenz der Regierungs- und Gesetzgebungs-Gewalt gehörigen Gegenstände auch dieser Gewalt völlig untergeordnet ist, muß gerade in einem Bundesstaate jene Competenz enge und scharf auf die wahren bundesstaatlichen Zwecke beschränkt seyn. Geschieht dies nicht, so construirt man nicht den Bundesstaat sondern den Einheitsstaat, und verwandelt die Regierungen und volksvertretenden Kammern der Einzelstaaten in untergeordnete Behörden und Corporationen, — wie es in dem Pr. Etf., gleich der D. Vfg., geschehen ist.

Auf die im §. 60 enthaltene Bestimmung folgte in der D. Vfg. ein Paragraph folgenden Inhalts: „Die Reichsgewalt ist „befugt, wenn sie im Gesammt-Interesse Deutschlands gemein„same Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur „Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Ver„änderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen." Man hat wahrscheinlich durch Ausmerzung dieser Bestimmung geglaubt, den übermäßig unitarischen Geist der D. Vfg. im bundesstaatlichen Sinne zu verbessern. Es ist aber die Competenz der „Reichsgewalt", wie es sich aus der in diesen Anmerkungen enthaltenen Kritik ergibt, schon so außerordentlich umfassend, daß die Beibehaltung der vorstehenden Bestimmung das im Pr. Etf. enthaltene Prinzip des Einheitsstaates nur wenig verstärkt haben würde.

Nach meiner Meinung wäre das in jener Bestimmung enthaltene Prinzip mit der Modifikation beizubehalten, daß dessen Anwendung nicht anders möglich wäre, als wenn die große Mehrheit der Nation damit einverstanden ist, was für Ausnahmefälle noch nicht genügend durch die parlamentarische Majorität von Zwei Dritteln der Stimmen, insbesondere nicht genügend für das Interesse der größten zum Bundesstaate gehörigen Einzelstaaten gesichert seyn würde. Jene Ausnahmefälle würden deßhalb nur dann einzutreten haben, wenn die Initiative dazu von der Mehrheit der Staaten, die zugleich mindestens drei Viertel der Bevölkerung des „Reichs" enthalten, ergriffen wird. Auf diese Weise kann es möglich gemacht werden, noch

einzelne Gegenstände, die ursprünglich nicht der bundesstaatlichen Competenz überwiesen sind, später hierfür ebenfalls zu bestimmen. Freilich muß dann in der Verfassung, — entgegengesetzt dem Inhalte des Pr. Etfs., — auch nichts enthalten seyn, was über den bundesstaatlichen Zweck hinausreicht, und die Einzelstaaten unnöthig oder schädlich in ihrer Selbstständigkeit beschränkt.

§ 61.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im Deutschen Volke zu begründen.⁴⁵) (Art. 39. 51. 52.)

45) Nachdem durch mancherlei einzelne Bestimmungen fast alle Zweige der Regierung und Verwaltung der Competenz der „Reichsgewalt" überwiesen worden, wird dieser durch den, abermals aus der D. Vfg. unverändert entnommenen, §. 61 noch die **Pflicht** auferlegt, (denn was einer Behörde **„obliegt"**, ist gewiß ihre Pflicht,) allgemeine Gesetzbücher, also umfassende Gesetze, über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht,*) Strafrecht und gerichtliches Verfahren zu erlassen.

In Preußen und in fast allen Staaten sind seit einem Jahre viele Gesetze erlassen worden; die große Mehrzahl derselben hätte gar nicht erlassen werden können, wenn allgemeine Gesetze, an welchen die Einzelstaaten keine Abänderung vorzunehmen befugt gewesen wären, über die der „Reichsgewalt" im §. 61 übertragenen Gegenstände bestanden hätten. Diese letztern begreifen in der That fast Alles, was zur Thätigkeit der Regierung und Gesetzgebung eines selbstständigen Staates gehört; die Geschichte wird wohl kein Beispiel aufweisen, daß Gesetzgeber einen Bun-

*) „Handels- und Wechselrecht" ist eine Wiederholung der im §. 38 enthaltenen Bestimmung, durch welche der Reichsgewalt das **Recht** der Gesetzgebung über Handel und Schifffahrt bereits beigelegt wurde. Oder wenn nicht Wiederholung, so ist es eine etwas weitergehende Bestimmung, weil sie die **Pflicht** ausspricht; dann aber ist die Redaction nicht weniger mangelhaft, indem ein Recht nicht in einem besondern Paragraphen auszusprechen nöthig war, wenn weiterhin dies Recht als auszuübende Pflicht hingestellt werden sollte.

desstaat bilden, und dann dafür solche Bestimmungen aufnehmen wollten.

Den volksvertretenden Kammern der Einzelstaaten bleibt hiernach fast gar kein Gegenstand der Gesetzgebung. Da das Wesen einer Regierung auch darin besteht, pflichtmäßig für die Ausführung der Gesetze zu sorgen; da ferner nach §. 82 der „Reichsvorstand" die Regierungs-Gewalt hat und solche nach §. 69 durch verantwortliche Minister ausübt, so werden die Regierungen der Einzelstaaten, (folglich auch die Preußische Regierung,) in dem weiten Felde des bürgerlichen, des Handels-, Wechsels- und Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens in beaufsichtigte, also untergeordnete Behörden des „Reichsministeriums" verwandelt.

Man scheue sich doch nicht, die Dinge bei ihrem rechten Namen zu nennen; denn die höher stehenden praktischen Staatsmänner beurtheilen die Dinge doch nicht nach der Benennung sondern nach ihrem Wesen. So spreche man es denn auch so unverholen, wie die radikalen Demokraten, aus, daß man Deutschlands Einheit nicht ersprießlich herzustellen glaube, wenn man einen Bundesstaat errichtet, in welchem den einzelnen Staaten noch eine ähnliche Selbstständigkeit wie in Nordamerika und der Schweiz gelassen wird; daß man vielmehr zur Herstellung einer ersprießlichen Einheit die volksvertretenden Kammern der Einzelstaaten in Provinzialstände und die Regierungen in untergeordnete Behörden, an deren Spitze einstweilen noch erbliche Chefs stehen mögen, verwandeln müsse.

§. 62.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen. (Art. 62. 67. 68.)

§. 63.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.[46]) (Art. 67. 68.)

46) Die in den §§. 62, 63, (aus der D. Vfg. entnommenen,) aufgestellten Grundsätze müssen allerdings in einem Bun-

desstaate angewendet werden; es fragt sich nur, ob es nicht wegen der eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen man sich durch das rechtliche Bestehen des Deutschen Bundes befindet, politischer wäre, bei Begründung eines engern Bundes in Deutschland diese Grundsätze durch eine mildere Form zur Anwendung zu bringen.

Artikel XIV.

§. 64.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.[47]) (Art. 85.)

47) Hier scheint §. 64 im Pr. Etf. so überflüssig zu seyn, wie dieselbe Bestimmung in der D. Vfg. es war. Denn daß die Anstellung der „Reichsbeamten" und die über deren Stellung etwa zu erlassenden Gesetze von der „Reichsgewalt" und nicht von den Einzelstaaten ausgehen können, versteht sich von selbst, und was darüber etwa noch in der Verfassung zu sagen wäre, ist genügend durch den Inhalt der §§. 62, 78, 82 ausgedrückt.

Abschnitt III.

Das Reichsoberhaupt.[48])

Artikel I.

§. 65.

Die Regierung des Reiches wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Collegiums geführt.[49]) (Art. 5. 50. 69—73. 78.)

48) Ob die in der D. Vfg. befindliche Ueberschrift des III. Abschnitts nur aus Versehen oder mit Absicht in dem Pr. Etf. beibehalten worden ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Für das Erstere spricht der Umstand, daß in einigen wenigen andern Paragraphen das „Reichsoberhaupt" offenbar aus Versehen stehen geblieben und nicht in „Reichsvorstand" verändert worden ist.

Die in der Organisation der Regierung des „Reichs" in

dem Pr. Etf. stattgefundenen Veränderungen der D. Vfg. bestehen wesentlich im Folgenden:

1. Die Benennung „Kaiser" ist in „Reichsvorstand" verändert. Anstatt daß zu dieser Würde der König von Preußen mit Erblichkeit im Mannsstamme von der Deutschen National-Versammlung erwählt wurde, wird sie durch den Pr. Etf. mit der Krone von Preußen verbunden.

2. Der Pr. Etf. schafft ein in der D. Vfg. fehlendes „Fürstencollegium", welches jedoch nicht aus Fürsten, sondern aus bevollmächtigten Beamten bestehen wird. Diesem Collegium wird das Recht der Initiative zu Gesetzen so weit beigelegt, als dieses Recht nach der D. Vfg. dem „Kaiser" zustand. Dagegen wird, — wenn meine Interpretation der §§. 76, 82, 99 richtig ist, — die nach der D. Vfg. dem „Kaiser" zustehende Befugniß zur Genehmigung derjenigen Gesetze, zu welchen der „Reichstag" die Initiative ergriffen hat, halb dem „Reichsvorstande" und halb dem „Fürstencollegium" übertragen.

3. Ist nach dem Pr. Etf. die Macht des Oberhaupts der Regierung, — des „Kaisers" der D. Vfg. oder des „Reichsvorstandes" des Pr. Etfs., — in Beziehung auf Gesetzgebung **gegenüber den Regierungen der Einzelstaaten** geschwächt worden, so ist sie dagegen hinsichtlich der executiven Regierungs-Gewalt, dem Reichstage gegenüber, in mehreren Punkten durch Veränderungen in den Abschnitten IV, VI und VII verstärkt worden.

Die D. Vfg. hat nach meiner Ueberzeugung unter andern Fehlern auch vorzüglich den, daß sie, wenn in Ausführung gebracht, die Kraft der Regierung gelähmt haben würde; Veränderungen, welche diesen Fehler vermindern, haben meine Beistimmung, dagegen erachte ich die Art, wie die Regierung zusammengesetzt und ausgeübt wird, so wie die Bildung eines aus bevollmächtigten Beamten bestehenden Fürsten-Collegiums mit den demselben beigelegten Befugnissen für keine zweckentsprechende

Lösung der Aufgabe. Diese Ansicht wird durch die weiter folgenden Anmerkungen näher begründet werden.

49) Da der König von Preußen „Reichsvorstand" ist, und nach §. 69 „die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche „Minister ausübt", da mit Ausnahme der Gesetzgebung das „Fürstencollegium" mit der Regierung gar nichts zu thun hat; da die Gesetzgebung nur der kleinere Theil der Thätigkeit der Regierung eines konstitutionellen Fürsten ist; — so ist es unrichtig, wenn im §. 65 gesagt wird, daß die Regierung „von einem „Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums geführt „wird."

§. 66.

Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden. (Art. 70. 71.)

§. 67.

Das Fürsten-Collegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar:

1. Preußen,
2. Baiern,
3. Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.
4. Hannover, Braunschweig, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg.
5. Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein.
6. Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg und Limburg, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Collegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nicht-Verständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.[50]) (Art. 70—74. 83.)

50) Nach der Schlußbestimmung des §. 67 ist nicht zu bezweifeln, daß das „Fürstencollegium" nicht aus regierenden Fürsten, sondern aus den von ihnen zu bevollmächtigenden Beamten oder Gesandten bestehen soll, die jederzeit abberufen und

durch andere ersetzt werden können. Es leidet mithin ferner keinen Zweifel, daß diese Mitglieder des „Fürstencollegiums" nach Instruktionen zu verfahren oder zu stimmen haben, wenn ihnen solche von ihren Regierungen gegeben werden. Da die Regierungen sämmtlich constitutionell sind, wird die Vollmacht der Mitglieder des „Fürstencollegiums" von den verantwortlichen Ministern der Einzelstaaten ausgestellt und daß solches geschehen, den verantwortlichen Ministern des „Reichsvorstandes" angezeigt. Dieser letztere wird nicht nur des vorstehenden Verhältnisses wegen, sondern auch deshalb nicht persönlich dem Fürstenkollegium angehören oder dasselbe präsidiren, weil er, ein unverantwortlicher constitutioneller Fürst, seine Gewalt durch verantwortliche Minister ausübt, und in dieser Eigenschaft, ohne seiner Würde Wesentliches zu vergeben, unmöglich mitten in einem aus verantwortlichen Beamten anderer Regierungen bestehenden Collegium discutiren und Beschlüsse fassen kann. „Fürstencollegium" ist daher eine ungeeignete Benennung für das im Pr. Etf., zur Repräsentation der Regierungen der Einzelstaaten, in Beziehung auf Gesetzgebung geschaffene Collegium. Die Demokraten und Republikaner, welche von Fürsten wenig oder nichts wissen mögen, haben daher nicht Ursache, vor dem Worte zu erschrecken, so wenig wie Diejenigen, welche keinen Bundesstaat, sondern nur einen Einheitsstaat in Deutschland wünschen, einen Grund zur Unzufriedenheit haben, wenn das nach der D. Vfg. oder nach dem Pr. Etf. zu errichtende Staatsgebäude „Bundesstaat" genannt wird.

Artikel II.

§ 68.

Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichs-Regierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichs-Minister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.[51]) (Art. 82—84.)

51) Nach der D. Vfg. sollte die Residenz des Kaisers („Reichsvorstandes") am Sitze der Reichsregierung seyn und er

daselbst **wenigstens** während der Dauer des Reichstages residiren; auch wurden einem „Reichsgesetze" die Bestimmungen über den Sitz der „Reichsregierung" vorbehalten.

Wenn der Pr. Etf. zur Ausführung kommt, so ist die den Bestimmungen des §. 68 zu Grunde liegende Voraussetzung, daß die Reichsregierung nicht viel zu regieren oder zu verwalten haben werde, und deshalb in der Regel die Anwesenheit nur Eines Reichs-Ministers in der unmittelbaren Nähe des Reichsvorstandes genüge, irrig; denn nach dem Pr. Etf. gehört ja fast Alles, was Gegenstand der Regierung und Verwaltung eines Staates ist, zur Competenz der „Reichsgewalt."

Wenn es auch nicht im §. 68 ausgedrückt ist, so geht doch die Absicht hervor, den Sitz der „Reichsregierung" nicht nach der Preußischen Hauptstadt, sondern nach einer Stadt in Mittel-Deutschland zu legen, und auch in dieser Beziehung dem in der D. Vfg. herrschenden Geiste Rechnung zu tragen; jedoch ist diese Absicht nicht so klar ausgedrückt, daß man nicht auch etwas Anderes über den Sitz der „Reichsregierung" bestimmen könnte; und da entstehen nach der im §. 68 vorgenommenen Veränderung der D. Vfg. die Fragen: wer wird diese Bestimmung treffen? der „Reichsvorstand" allein, oder der „Reichsvorstand" und „das Fürstencollegium" in Gemeinschaft? oder wird die Bestimmung durch einen nachträglich von den Regierungen der Einzelstaaten zu schließenden Vertrag erfolgen? oder endlich ist angenommen worden, daß es überflüssig sey, in der Verfassung die Bestimmung darüber einem „Reichsgesetze" zuzuweisen, weil dies sich von selbst verstehe?

§. 69.

Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus. (Art. 75.)

§. 70.

Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.[52]) (Art. 77.)

52) Die Bestimmungen der §§. 69, 70 enthalten die, für die constitutionell-parlamentarische Regierungsform erforderlichen

Grundbedingungen, deren Aufnahme zu billigen ist. Mögen aber nicht nur die Fürsten, sondern auch alle die Personen, welche Einfluß auf die Feststellung der Verfassungs-Verhältnisse von Deutschland und Preußen haben, die unabweisbare, vielleicht nicht sofort, jedoch endlich eintretende Folge jener Grundbedingungen sich klar machen. Diese Folge besteht in nichts Wenigerem, als in der Durchführung des in England herrschenden Grundsatzes des Self-Government der Nation, indem der constitutionelle Fürst nicht anders kann, als die hervorragendsten politischen Männer, deren Regierungs-System durch die Majorität des Parlaments unterstützt wird, zu Ministern zu ernennen. Männer dieser Art werden zwar auch alle mit ihren politischen Grundsätzen vereinbare Rücksicht auf die persönlichen Ansichten und Wünsche des regierenden constitutionellen Fürsten nehmen, darin aber nicht so weit gehen, daß sie ihre wesentlichsten Grundsätze und Regierungsansichten dem Fürsten opferten; wenn sie an deren Durchführung durch den Willen des Fürsten verhindert werden, so nehmen sie, als wahre Staatsmänner, ihren Abschied; worauf der Fürst mit andern Ministern den Versuch zur Erlangung der Majorität im Parlamente machen, und wenn dies nicht gelingt, zur Auflösung desselben und zur Anordnung von neuen Wahlen schreiten kann. Dieses letztere Mittel oftmals hintereinander zu wiederholen, ist für einen Fürsten ein so gefährliches Wagstück, daß dasselbe in Ländern, wo das constitutionelle Prinzip von Fürst und Volk begriffen ist, nicht in Anwendung gebracht wird.

Man möge sich durch Das, was wir seit anderthalb Jahren erlebt haben, nicht zum Zweifel an der Richtigkeit des Vorstehenden verleiten lassen; denn der Irrthum könnte unglückliche Folgen haben. Mangel an politischer Bildung, innere Schwäche und Kraftlosigkeit des Beamtenthums, Gewalt, Einschüchterung, übel verstandener Liberalismus und Ingrimm über die 30jährigen Sünden der deutschen Regierungen haben eine Zeit lang der Ultra-Demokratie, mit deren Grundsätzen kein europäischer Staat bestehen kann, einen vorherrschenden Einfluß verschafft und den

der besitzenden Klassen, auf welche allein eine starke constitutionelle Regierung sich stützen kann, gelähmt; auf solche Verhältnisse passen die Regeln der constitutionellen parlamentarischen Regierung nicht. Dann ist es nicht nur möglich, nein, es ist auch eine für die Erhaltung des Staats gebotene Pflicht, von den constitutionellen Principien sich zu entfernen und die Existenz des Staates und der Civilisation durch jede den Zweck erfüllende Maßregel zu retten. Wenn die Besitzenden, die Intelligenten und Bessern im Volke durch die regelmäßigen Folgen der Grundsätze der Ultra-Demokratie, — Terrorismus, Gewaltherrschaft, Untergrabung der Ordnung, Anarchie, — erst die oft fehlende Einsicht über die Unhaltbarkeit und Trostlosigkeit jener Grundsätze erlangt haben, kann eine Regierung viel unternehmen; denn in der öffentlichen Meinung ist dann manchmal, gerade wegen des Mangels an einer gereiften politischen Einsicht, eine starke Reaction, die sich zum entgegengesetzten Extreme wendet, eingetreten. Fürsten und Regierungen würden aber unklug handeln, wenn sie alsdann nicht Maß hielten und über den Zweck hinausgingen. Denn dann würden sie abermals eine Reaction im umgekehrten Sinne vorbereiten und nicht begreifen, was die Geschichte mit großen Zügen deutlich geschrieben hat: daß bei den bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen Europa's für Fürsten, Regierung und Volk in Deutschland das konstitutionell-parlamentarische Prinzip zur Herrschaft gelangen muß; welches sich von den demokratischen Grundsätzen wesentlich, und zwar dadurch unterscheidet, daß das konstitutionelle Prinzip, im Vergleich zum absoluten System, die Regierung nicht schwächt, sondern stärkt, daß es das Band zwischen Volk und Fürst nicht lockert sondern befestigt, daß es dem Fürsten die Durchführung seiner vernünftigen Regierungs-Maßregeln nicht erschwert, sondern erleichtert, indem es zu der Autorität des Fürsten und seiner Beamten die Zustimmung und den Einfluß des Kerns der Nation hinzufügt.

Im Vorstehenden habe ich das aus den §§. 69, 70 hervorgehende constitutionell-parlamentarische Prinzip klar zu machen

gesucht, damit man sich an keinem Orte Täuschungen über die Consequenzen desselben hingeben möge, zugleich aber auch um die weitern daraus entstehenden Folgerungen in Beziehung auf den Pr. Etf. hervorzuheben.

Es folgt nämlich nothwendig daraus, daß ungeachtet der „Reichsvorstand“ und der König von Preußen ein und derselbe Fürst ist, dennoch die „Reichsregierung“ und die Preußische Regierung von den entgegengesetztesten Ansichten ausgehen und geleitet seyn können, und daß dies sogar wahrscheinlich manchmal der Fall seyn wird, wenn der Pr. Etf. zur Ausführung kommt. Denn die Majoritäten in den Preußischen Kammern und die im „Reichstage“ können nicht nur, sondern werden auch wahrscheinlich manchmal verschiedener Ansicht seyn; folglich wird eine solche Verschiedenheit auch zwischen dem „Reichsministerium“ und dem Preußischen Ministerium sich wiederfinden. Der Monarch geräth dann in die seltsame und peinliche, ich möchte sagen unhaltbare Lage, zu gleicher Zeit zwei entgegengesetzte Regierungsansichten gutheißen zu sollen. Es ist um so wahrscheinlicher, daß solche Conflikte entstehen, als naturgemäß der „Reichstag“ und insbesondere das „Volkshaus“, sodann auch die „Reichsregierung“ darnach streben werden, in vollem Maße die ihnen beigelegte Macht zu üben; während ebenso naturgemäß bei den Preußischen Kammern und dem Preußischen Ministerium, wenn deren Regierungsansichten von denjenigen der „Reichs“-Behörden abweichen, die Tendenz obwalten wird, zu widerstreben und sich nicht unterzuordnen.

Diese Conflikte, diese starken Hindernisse eines wirklichen bundesstaatlichen zuträglichen Verhältnisses sind nach meiner Ansicht nur auf zweierlei Weise zu vermeiden.

Entweder bestimme man es unumwunden in der Verfassung, daß man einen Einheitsstaat, unter Mediatisirung der Einzelstaaten, schafft und nur noch den volksvertretenden Kammern und Regierungen der Einzelstaaten gewisse Rechte läßt, in ähnlicher Weise, wie man Provinzialständen verfassungsmäßig gewisse Rechte einräumen kann, oder wie wir auch Regierungen media-

tisirter Fürsten bis vor Kurzem noch in Deutschland gekannt haben.

Oder wenn man nicht glaubt, daß man das eigentliche wahre Wesen des Pr. Etfs. unumwunden hinstellen dürfe, so ändere man denselben auch so weit ab, daß er den wirklich bundesstaatlichen Grundsätzen entspricht; man nehme der „Reichsgewalt" Alles, was nicht unabweisbar für den bundesstaatlichen Zweck erforderlich ist; man organisire die „Reichsregierung" so, daß Preußen darin den seiner Macht und seiner Stellung angemessenen Einfluß erlange, ohne im Widerspruch mit der Eigenthümlichkeit der Deutschen Verhältnisse den Einfluß der andern zum „Reiche" gehörigen Regierungen der Einzelstaaten in den Regierungs-Angelegenheiten **grundsätzlich** zu vernichten.

Es ist noch zu bemerken, daß der Pr. Etf. zweierlei Bestimmungen der D. Vfg. nicht aufgenommen hat: die vom Kaiser zu beziehende vom „Reichstage" festzusetzende Civilliste und die Erklärung, daß die Person des Kaisers unverletzlich ist. Die Nichtaufnahme der erstern Bestimmung kann eins der Mittel seyn, dem Pr. Etf. bei der Democratie, welche in der Bewilligung einer angemessenen Civilliste nur unnöthige Ausgaben zu erkennen glaubt, eine gute Aufnahme zu bereiten; es kann aber auch die Ansicht zu Grunde gelegen haben, durch die dem „Reichsvorstande" im Pr. Etf. gemachte Stellung sei Preußens Oberherrschaft begründet, und deshalb habe dieser Staat allein auch die Kosten dieser Stellung zu tragen, zu deren Bestreitung die der Krone Preußens verfassungsmäßig zustehende Dotation genüge. Nach meiner Ansicht würde eine Bestimmung über die Civilliste im bundesstaatlichen Zwecke aufzunehmen, dieselbe aber nicht von einer spätern Bewilligung abhängig zu machen, sondern in der Verfassung festzustellen seyn.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit von Fürsten, welche nach den in den §§. 69, 70 festgestellten constitutionell-parlamentarischen Principien regieren sollen, gehört zu diesen letzteren, und ist monarchischer Natur; die Nichaufnahme dieses Grundsatzes ist daher keine Verbesserung der D. Vfg.

Artikel III.

§. 71.

Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr. (Art. 7 bis 10. 78. 79 c.)

§. 72.

Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden. (Art. 78. 79.)

§. 73.

Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist. (Art. 78. 79)

§. 74.

Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhaltes, welche Deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme und insofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.[53]) (Art. 7—10. 78. 79.)

53) Die §§. 71—74 sind nur Wiederholungen der in den §§. 6—10 enthaltenen Bestimmungen, nur daß in erstern ausgedrückt wird, daß die in den letzteren der „Reichsgewalt" beigelegten Befugnisse vom „Reichsvorstande" ausgeübt werden sollen.

Wiederholungen dieser Art kommen noch mehr vor, und wären leicht durch eine etwas veränderte Fassung des §. 82 zu vermeiden gewesen.

§. 75.

Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.[54]) (Art. 79.)

54) Das im §. 107 ausgesprochene dort dem „Reichsoberhaupte" beigelegte Recht zur Vertagung des „Reichstags" ist hier nicht aufgeführt, wird aber doch dem „Reichsvorstande" zustehen sollen. Oder kann daraus, daß der III. Abschnitt die Ueberschrift „das Reichsoberhaupt" trägt und in diesem Abschnitte auch von den Befugnissen des „Fürstencollegiums" die Rede ist, geschlossen werden, daß das Recht der Vertagung von dem „Reichsvorstande" nur in Uebereinstimmung mit dem „Fürstenrollegium" ausgeübt werden dürfe?

§. 76.

Das Fürsten-Collegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Baierns, hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. (Art. 61—65. 78. 79.)

§. 77.

Das Fürsten-Collegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.[55]) (Art. 79. 81.)

55) Es wird mir schwer, den ersten Theil der im §. 76 enthaltenen Bestimmung zu verstehen, weil die darin enthaltenen Widersprüche mit den §§. 67, 69, 70, 99 unlösbar erscheinen; denn es muß doch angenommen werden, daß der Preußische Bevollmächtigte sowohl, wie das Preußische Staatsministerium gerade eine so wesentliche Abänderung, wie die Begründung des „Fürstencollegiums" es seyn soll, nicht ohne reifliche Prüfung, und nicht ohne die Harmonie in den Verfassungs-Bestimmungen sorgfältig zu erwägen, vorgenommen haben werde.

Nach §. 67 leidet es keinen Zweifel, daß die Preußische Regierung so gut wie die der andern Einzelstaaten einen Bevollmächtigten als Mitglied des „Fürstencollegiums" ernennt, der also natürlich darin die Ansichten des Preußischen Ministeriums zu vertreten hat. In diesem Collegium nun soll nach §. 76 der „Reichsvorstand" den Vorsitz führen. Daß diese Stellung unvereinbar mit der Würde des Königs von Preußen ist, habe ich in der 50. Anmerkung dargestellt; sie ist aber auch nach §§. 69, 70 völlig unzulässig, da hiernach nur einer der Reichsminister beauftragt werden könnte, im Auftrage des „Reichsvorstandes" den Vorsitz zu führen. Dies kann aber unmöglich durch §. 76 beabsichtigt worden seyn, da **in Verhinderung des Reichsvorstandes** „Baiern" den Vorsitz führen soll, und gewiß die Verhinderung eines Ministers des „Reichsvorstandes" für einen so wichtigen Beruf, wie der Vorsitz des „Fürstencollegiums" es nach dem Pr. Etf. seyn soll, nicht präsumirt werden darf. Es ist also wirklich im §. 76 bestimmt worden, daß der „Reichs-

vorstand" persönlich den Vorsitz führt; und doch ist dies, wie ich es in der 50. Anmerkung gezeigt habe, wenn nicht unziemlich doch ungeeignet und nach §§. 69, 70 verfassungswidrig. Dies ist der erste Widerspruch im Inhalte des §. 76.

Nach Vorstehendem können die zu dem „Fürstencollegium" gehörenden Bevollmächtigten einem Minister oder jedem andern Beauftragten des „Reichsvorstandes" das Recht zum Vorsitze bestreiten, weil ausdrücklich bestimmt ist, daß „in Verhinderung des Reichsvorstandes" der Vorsitz von „Baiern" geführt wird; da nun, wie es in der 50. Anmerkung gezeigt wurde, der „Reichsvorstand" wegen der ihm angewiesenen unhaltbaren Stellung wohl immer „verhindert" sein wird, so ist der Vorsitz als Regel faktisch an „Baiern" übertragen und die Baierische Regierung kann zur Führung des Vorsitzes sowohl ihren Bevollmächtigten im „Fürstencollegium" wie auch Jemand anders designiren. Wollte man das Recht der Baierischen Regierung, einem Andern als ihrem Bevollmächtigten im Fürstencollegium den Vorsitz zu übertragen, bestreiten, so könnte entgegnet werden, daß die Absicht, zu den sechs nach §§. 67, 77 mit Stimmrecht versehenen Bevollmächtigten noch einen zu den letztern nicht gehörigen Vorsitzenden hinzutreten zu lassen, aus der im §. 76 dem „Reichsvorstande" überwiesenen Stellung eines Vorsitzenden ersichtlich sei. Es ist aber etwas sehr Unlogisches und Unharmonisches, daß wenn nicht der „Reichsvorstand", also der König von Preußen selbst präsidirt, alsdann das Präsidium durch einen von der Baierischen Regierung zu ernennenden Beamten geführt wird. Es ist dies der zweite Widerspruch.

Das Fürstencollegium hat nach §. 76 das Recht des Gesetzvorschlages und übt dieses Recht nach §. 77 aus, d. h.: die Majorität der anwesenden Bevollmächtigten beschließt und der Vorsitzende, (entweder der „Reichsvorstand" oder der von „Baiern" zum Vorsitz designirte Beamte,) hat kein weiteres Recht, als bei gleicher Stimmenzahl zu entscheiden; hiernach sind die Beschlüsse des „Fürstencollegiums" in Beziehung auf Gesetzesvorschläge für den „Reichsvorstand" bindend, und er

hat (nach §. 78) die so vorgeschlagenen Gesetze, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten, zu verkündigen. Dieser unzweifelhaft aus den §§. 76, 77 hervorgehende Sinn wird durch die Bestimmung im §. 82, „der Reichsvorstand übt die „Regierungsgewalt ... nach §. 76 als Theilhaber an der gesetz„gebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit „dem Fürstencollegium aus", nicht geändert; denn durch die Bezugnahme auf §. 76 ist offenbar ausdrücklich festgesetzt, daß die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt nicht weiter als es dort festgesetzt ist, in Anspruch zu nehmen sey. Insofern aber, wie es anzunehmen ist, unter einem „**Reichsbeschlusse**" auch jedes Votum über ein Gesetz zu verstehen ist, wird im §. 99 ausdrücklich festgesetzt, daß dasselbe der „Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so **wie des Reichsvorstandes und** Fürstencollegiums andererseits" bedarf, um „gültig zu Stande zu kommen". Hierdurch werden also die Bestimmungen der §§. 76, 77, 82 wiederum aufgehoben; denn das daselbst festgesetzte oben dargestellte Verhältniß des „Fürstencollegiums" ist völlig verschieden von dem im §. 99 aufgestellten Grundsatze, nach welchem das Recht des „Reichsvorstandes", Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen, völlig unabhängig vom „Fürstencollegium" besteht. Dies ist der dritte Widerspruch.

Die Bevollmächtigten des „Fürstencollegiums" sind Organe ihrer Regierungen und den letztern verantwortlich, und sie stehen durchaus nicht in einem ähnlichen constitutionellen Verhältnisse zum „Reichstage" und zum „Reichsministerium", wie dies beim „Reichsvorstande" der Fall ist. Und doch kann dieses „Fürstencollegium", — indem es zu Gesetzen, welche das „Reichsministerium" vorschlagen oder genehmigen will, die Zustimmung versagt, — die Ausführung des constitutionell-parlamentarischen Regierungssystems hindern. Es kann aber auch die Wirksamkeit des „Fürstencollegiums" durch das „Reichsministerium" gelähmt werden, indem das Letztere die von jenem Collegium vorgeschlagenen Gesetze in einem der Häuser des „Reichstages" durchfallen läßt, was für ein fähiges und einflußreiches Mini-

sterium in vielen Fällen sehr leicht zu bewirken ist. Dies ist endlich der vierte Widerspruch.

Betrachten wir nun näher die wahre Bedeutung des „Fürstencollegiums". Dieselbe kann nur darin gefunden werden, daß die Regierungen die gewandtesten und fähigsten Männer zu Bevollmächtigten ernennen, deren Aufgabe im Wesentlichen darin zu bestehen hat, **vermittelst jener Eigenschaften indirekt Einfluß zu gewinnen und der in dem Pr. Ctf. grundsätzlich vernichteten Selbstständigkeit der Einzelstaaten, soviel und so lange es geht, entgegen zu wirken.** Denn die eigentliche verfassungsmäßige Wirksamkeit des „Fürstencollegiums" ist von geringer Bedeutung. Sein Recht des Gesetzesvorschlags hat ja auch jedes einzelne Mitglied des „Reichstages", und wenn dasselbe Fähigkeit und einigen Einfluß besitzt, eben so viel Aussicht wie das „Fürstencollegium", bei dem „Reichstage" ein demselben vorgeschlagenes Gesetz durchzubringen. Wenn z. B. die Reichs-Minister, welche in der Regel auch Mitglieder des Volkshauses seyn dürften, in dieser Eigenschaft Gesetzvorschläge bei dem letztern einbringen, — was ihnen völlig unbenommen ist, — so wird Jeder wissen, daß auf diese Weise eigentlich von der Regierung des „Reichsvorstandes" an den „Reichstag" ein Gesetzesvorschlag gebracht wird, den sie entweder dem „Fürstencollegium" nicht vorlegen, oder ungeachtet der Weigerung des letztern, zum Gesetz erhoben wissen wollte.*)

Das dem „Fürstencollegium" beigelegte Recht des Gesetzesvorschlags ist mithin von geringem Werthe.

Die Zustimmung des „Fürstencollegiums" zur Erlassung von Gesetzen wird dadurch, daß dem „Reichsvorstande" trotz dieser Zustimmung das Recht der Verweigerung zusteht, von einer geringern Bedeutung. Es bleibt also nur das Recht, zur Erlassung von Gesetzen die Zustimmung zu verweigern, von einer erheblichern Wichtigkeit. Wenn man aber bedenkt, daß ein zahl-

---

*) Die Reichsminister können, zu gleichem Zweck, auch durch ihre Freunde im Parlamente dergleichen Gesetze vorschlagen lassen.

reiches Volkshaus, wie solches nach dem Pr. Etf. entstehen wird, gleich jedem großen politischen Körper, naturgemäß nach Macht strebt und folglich zum mindesten die demselben zustehenden Rechte im vollen Maße in Anwendung zu bringen nicht verabsäumen wird; wenn man ferner bedenkt, welche Macht diesem zahlreichen Volkshause beiwohnt, — so wird es dem „Fürstencollegium" moralisch fast unmöglich seyn, die Zustimmung zur Erlassung von Gesetzen zu verweigern, welche der „Reichstag" und das „Reichsministerium" zur Geltung bringen wollen. In der That wird also die Bedeutung des „Fürstencollegiums" im Wesentlichen nur davon abhangen, in welchem Maße die bevollmächtigten Mitglieder desselben die oben bezeichneten Eigenschaften besitzen und mit Erfolg in Anwendung bringen.

So vermag ich denn nicht in der Schöpfung des „Fürstencollegiums" eine solche glückliche und meisterhafte Combination zu finden, wie sie in öffentlichen Blättern vielfach gepriesen worden ist. Nach meiner Ansicht gehört dieses „Fürstencollegium" nicht in den konstitutionellen Organismus; dasselbe ist nur geeignet, Konflikte herbeizuführen, aber nicht stark genug, den vielfachen zum Einheitsstaat führenden Bestimmungen des Pr. Etfs. das Gegengewicht zu halten, und trotz dieser Bestimmungen die Wahrheit des Bundesstaates zu retten.

§. 78.

Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.[56] (Art. 78—80.)

56) Durch die letzte im §. 78 enthaltene Bestimmung, die allerdings für jede Regierung gelten muß, wird es recht klar, daß man nicht einen Bundesstaat sondern einen Einheitsstaat begründet, wenn das Recht der Gesetzgebung, wie es im Pr. Etf. der Fall ist, über fast alle Gegenstände sich verbreitet. Verstärkt wird diese Ansicht noch dadurch, daß die Verordnungen nach §. 62 „durch ihre Verkündigung von Reichs wegen verbindliche Kraft erhalten."

Es wird aber auch durch jene Bestimmung die Richtigkeit

meiner Ansicht über die geringe Bedeutung des „Fürstencollegiums“, (S. Anm. 55,) noch mehr begründet. Dasselbe hat über die Erlassung von Verordnungen keine Stimme; welche ohnmächtige Stellung ihm hierdurch, gegenüber dem „Reichsministerim“, angewiesen wird, ist klar.

§. 79.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu. (Art. 78. 79 g.)

§. 80.

Dem Reichsvorstand liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.[57]) (Art. 57—60. 78. 80.)

57) Eine Wiederholung des ersten Satzes des §. 52, nur daß dort „Reichsgewalt“ anstatt „Reichsvorstand“ steht.

§. 81.

Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.[58]) (Art. 12. 19. 78—80.)

58) Ebenfalls schon im §. 11 in Verbindung mit §. 82 ausgedrückt. Wenn überhaupt solche Wiederholungen zu einer guten Fassung gehören sollten, so würde doch im §. 81 auf die Begrenzung Bezug zu nehmen seyn, innerhalb welcher der „Reichsvorstand“ nach §. 11 die Verfügung über die bewaffnete Macht hat.

§. 82.

Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichs-Verfassung die Regierungs-Gewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt, unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Collegium ausübt. Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der

Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.[59]) (Art. 5. 69. 78—80.)

59) Hinsichtlich der das „Fürstencollegium" betreffenden Bestimmung des §. 82 wird auf die 50. und 55. Anmerkung Bezug genommen.

Daß der Regierung eines Bundesstaates alle zu dessen Competenz gehörige Gewalt, so weit nicht andere politische Körperschaften daran Theil nehmen, beizulegen ist, gehört zum Wesen jeder Regierung; die desfalsige Bestimmung des §. 82 ist für einen Bundesstaat, wenn man wirklich einen solchen schaffen will, also nur insofern bedenklich, als der Pr. Etf. in sehr vielen Bestimmungen die Competenz der „Reichsgewalt" weit über die Grenzen eines Bundesstaates hinausrückt.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 83.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus. (Art. 5.)

Artikel II.

§. 84.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten. (Art. 86.)

§. 85.

So lange die Deutsch-Oestreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß:

Preußen 40, Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Würtemberg 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Holstein 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Liechtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Walbeck 1, Reuß ältere Linie 1,

Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 2. Zusammen 167 Mitglieder.[60]) (Art 86).

60) Es wird im §. 85 noch die Möglichkeit der Theilnahme der deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaat vorausgesetzt. Es kann dies wohl nicht ernstlich gemeint gewesen seyn, insofern man nicht auf zweierlei Eventualitäten gerechnet hat: die erste, daß die österreichische Monarchie ihren innern Kämpfen erliegen und die österreichischen Staaten auseinander fallen möchten; die zweite, daß der Pr. Etf. sehr wesentlich geändert werde, und zwar so, daß nicht nur die für einen Bundesstaat schädlichen übermäßigen Einheitsbestimmungen, sondern auch solche entfernt werden, die für einen Bundesstaat, in dem Preußen eine vorwiegende Stellung einnimmt, getroffen worden sind.

Das Eintreten der erstern Eventualität war schon zu Ende Mai nicht wahrscheinlich, und selbst im Falle ihres Eintretens würde es doch mehr als zweifelhaft gewesen seyn, daß alsdann irgend erhebliche Theile der österreichischen Monarchie, ohne durch Waffengewalt gezwungen zu seyn, in das durch den Pr. Etf. zu begründende „Reich" sich hätten aufnehmen lassen.

Die zweite Eventualität kann nach meiner Meinung nur dann, und zwar zu Preußens großem Nachtheile, eintreten, wenn die Preußische Regierung ihre Aufgabe zur Begründung eines Bundesstaates in ähnlicher Weise erfaßt, wie die Deutsche National-Versammlung es gethan hat; wenn nämlich die Regierung, anstatt das erreichbare Ziel eines nicht übermäßig centralisirten, die völkerrechtlichen Verhältnisse gehörig berücksichtigenden Bundesstaates zu verfolgen, dieses Ziel überspringt, und, (wie es auch in Frankfurt in der Deutschen National-Versammlung geschah,) zwar von der Gründung eines Bundesstaates redet, doch in Form und Wesen einen Einheitsstaat, — nur mit einigen zur Herbeiführung von Conflikten geeigneten unharmonischen Anordnungen, — zu schaffen sich bestrebt.

Im Staatenhause ist die Vertretung der Einzelstaaten beinahe unverändert so aufgenommen worden, wie auch die D. Vfg.

sie festgesetzt hatte. Es ist richtig, daß nach bundesstaatlichen Grundsätzen im Staatenhause die Vertretung nicht nach der Bevölkerung ermessen werden darf, und in dieser Beziehung hält also der Pr. Etf. gleich der D. Vfg., einen richtigen Grundsatz aufrecht. Unbeschadet desselben hätte jedoch die Vertretung Preußens im Staatenhause wohl etwas über die Zahl von 40 Mitgliedern erhöht werden können.

Das Staatenhaus ist diejenige Institution, durch welche der naturgemäß im Volkshause leicht überwiegende unitarische Geist in gehörige Schranken gehalten werden soll. In dieser Beziehung ist allerdings zu erwarten, daß das Staatenhaus etwaige Uebergriffe des Volkshauses zu verhindern im Stande sey. Wenn man aber glaubt, daß das Staatenhaus vermöge seiner Zusammensetzung die Ausführung der im Pr. Etf. enthaltenen, über das Verhältniß eines Bundesstaates hinausgehenden und einen Einheitsstaat begründenden Bestimmungen, dem Volkshause und dem „Reichsvorstande" gegenüber hindern könne, so ist dies nach meiner Ueberzeugung ein Irrthum. Denn wenn durch die Verfassung die Competenz der „Reichsgewalt" über fast alle Gegenstände des staatlichen Lebens ausgedehnt ist, so würde dem Staatenhause der verfassungsmäßige Boden mangeln, wenn dasselbe seine Zustimmung zur Anwendung der Verfassung versagte.

§. 86.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.[61]) (Art. 87.)

61) Die im §. 86 vorgenommene Abänderung der D. Vfg. ist als eine Verbesserung zu betrachten; nach der D. Vfg. sollten nämlich in den einzelnen Ländern die **Provinzialstände**, wo dergleichen nicht bestehen, die volksvertretenden Kammern, und zwar wo deren zwei sind, vereinigt in gemeinsamer Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Staatenhauses wählen.

§. 87.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren. (Art 87.)

§. 88.

Wenn mehrere Deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses. (Art. 86.)

§. 89.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet. (Art. 87.)

§. 90.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein. (Art. 79 b. 88.)

Artikel III.

§. 91.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des Deutschen Volkes.[62]) (Art. 5.)

62) Es ist in dem aus der D. Vfg. unverändert übernommenen §. 91 ein unrichtiger Ausdruck, daß die Bewohner des „Reiches" das „Deutsche Volk" genannt werden, insofern Deutsche zum Deutschen Bunde gehörige Länder nicht zum „Reiche" gehören. Wenn auch jener Ausdruck der nicht urtheilsfähigen Menge schmeicheln möchte, so stehen demselben doch die in der 1. Anmerkung dargelegten Bedenken entgegen.

§. 92.

Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.[63]) (Art. 89—95.)

63) Daß die Mitglieder des Volkshauses auf vier Jahr und nicht, (wie die D. Vfg. es vorschrieb,) für drei Jahre gewählt werden,*) ist eine Verbesserung im gouvernementalen Sinne.

Man hätte aber nach meiner Meinung in der Verbesserung der Bestimmungen des §. 92 weiter gehen, und in die Verfassung auch über die Wahlen vernünftige Fundamental-Grundsätze aufnehmen sollen, welche dem Wesen eines Bundesstaates in Deutschland angemessen sind.

Für die Erhaltung der Freiheit wie der Sicherheit im Innern und nach Außen ist es nothwendig, daß in diesem Bundesstaate der Einfluß der Besitzenden auf die Bildung des Volkshauses verfassungsmäßig verbürgt, und der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts gründlich beseitigt werde.

Meine (in frühern Schriften bereits deutlich ausgesprochene) Ansicht über die Verwerflichkeit dieses Grundsatzes wird, wie ich glaube, nach den seit 18 Monaten gemachten Erfahrungen bei der conservativ-constitutionellen Parthei hoffentlich mehr Eingang gefunden haben. Das allgemeine Stimmrecht findet jetzt wohl nur noch seine Anhänger: erstlich unter den Ultra-Democraten, welche vermittelst der, leicht durch Phrasen und unerfüllbare Versprechungen zu gewinnenden Masse der Nicht-Besitzenden zur Herrschaft zu gelangen hoffen; zweitens unter den großen Gutsbesitzern und Fabrikanten, die auf die Stimmen der von ihnen abhängigen Arbeiter rechnen; endlich unter den gutmüthigen Enthusiasten, welche die Menschen und die Dinge nicht wie sie sind, sondern wie man sie wünschen möchte, betrachten, und, — an einige abstrakte Prinzipien sich haltend, — aus der Geschichte, selbst aus der erlebten, nicht sich zu belehren vermögen.

---

*) Jedoch sollte nach der D. Vfg. das zuerst zusammentretende Volkshaus ausnahmsweise auch für vier Jahre gewählt werden.

Ist nun das allgemeine Stimmrecht, — das selbst in Nord-Amerika nicht in allen Staaten gilt und wohl in Keinem in der Ausdehnung wie in Deutschland zur Anwendung gekommen ist, — nicht der Ausdruck der wahren, zur Schaffung einer guten Regierung erforderlichen Volkskraft, so ist die von der Preußischen Regierung neuerdings in Preußen und auch für das zu bildende „Reich" aufgestellte Klassen-Eintheilung, verbunden mit der öffentlichen Stimm-Abgabe, eigentlich nichts Anderes, als ein (nicht sicheres) Mittel, den großen Besitzern und der Regierung den Haupteinfluß bei den Wahlen zuzuwenden; ein Mittel, das zeitweilig als Correctiv der ultra-demokratischen Grundsätze gerechtfertigt werden kann, das aber, als dauernde Institution nach meiner Ansicht dem constitutionellen Wesen widerspricht. In dem Wahlgesetze des Pr. Ctfs. ist zwar das Stimmrecht von der Zahlung irgend einer Staatssteuer abhängig gemacht; dieß hebt aber die Anwendbarkeit der obigen Bemerkungen nicht auf.

Man sollte daher überall das Stimmrecht in Deutschland so feststellen, daß es nur von den Besitzenden und von Denen, welche durch Stellung, Beschäftigung oder Bildung in der Regel eine gewisse Unabhängigkeit haben, ausgeübt wird, und die Klassen-Eintheilung aufgeben. Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze beruhet nicht darauf, daß Jeder gleiche politische Berechtigung **besitzen muß**, sondern darauf, daß die Bedingungen zur Erwerbung der politischen Rechte vor dem Gesetze für Jeden gleich sind.

Für die Bildung der Volksvertretung in den Einzelstaaten mag man den Maßstab für diese Berechtigung, jenachdem die socialen Verhältnisse beschaffen sind, kleiner, also democratischer als für einen großen Staat anlegen; für einen Bundesstaat in Deutschland darf er nicht zu democratisch seyn, weil die Verhältnisse dieses Staates im Innern und nach Außen naturgemäß complicirter Art sind; so daß ein besonnenes Volkshaus, in welchem keine democratischen Leidenschaften und Schwächen vorwalten, ein unabweisbares Bedürfniß ist.

Nach dem Wahlgesetz, welches zum Preußischen Entwurfe gehört, ist der Grundsatz des in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetzes, auf je 100,000 Seelen Einen Abgeordneten zum Volkshaus zu wählen, beibehalten worden. Es werden aber in den Einzelstaaten, in den Provinzen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden so viele Vertreter gewählt, daß für den Bundesstaat es als ein Luxus erscheint, auf je 100,000 Seelen Einen Abgeordneten zu wählen. Freilich für den Einheitsstaat, der durch den Pr. Etf. begründet wird, dürfte eine so zahlreiche Volksrepräsentation angemessen seyn; will man aber aufrichtig den Bundesstaat, so erscheint es für ausreichend, wenn auf je 150,000 Seelen der Bevölkerung Ein Abgeordneter erwählt wird.

Artikel IV.

§. 93.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.[64]) (Art. 96.)

64) Das Englische Parlament, ungeachtet seine Mitglieder keine Diäten beziehen, ist unstreitig die fähigste parlamentarische Versammlung, welche die größten Staatsmänner hervorgebracht hat. Wenn es auch nun nicht thunlich sein sollte, die Mitglieder eines Deutschen Parlamentes ohne Entschädigung zu lassen, so scheint es mir doch besser, keine Tagegelder, sondern eine bestimmte Summe jährlich zu bewilligen. Die Gefahr, daß hiedurch eine Uebereilung in der Abmachung der Geschäfte entstehe, ist bei weitem kleiner, als die Gefahr, daß durch die Bewilligung von Tagegeldern manche Mitglieder des Parlamentes ein Interesse an der unnöthigen Verlängerung der Sitzungen erlangen, und daß alsdann hieraus die Nachtheile entstehen, welche mit müßigen Debatten verbunden sind.

§. 94.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden. (Art. 97.)

§. 95.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn. (Art. 97.)

Artikel V.

§. 96.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.[65]) (Art. 98.)

65) Der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit" ist nicht ganz deutlich, weil darunter auch relative Stimmenmehrheit verstanden werden kann. Diese ist gewiß nicht gemeint worden, weshalb es gerathen sein dürfte, jene Zweideutigkeit durch einen andern Ausdruck, (etwa absolute Stimmenmehrheit,) zu ersetzen.

§. 97.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.[66]) (Art. 63. 99.)

66) Die Erhebung von Thatsachen, (das droit d'enquête) kann von volksvertretenden Versammlungen leicht mißbraucht und eine Veranlassung zu Eingriffen in die Executivgewalt werden; deßhalb dürfte es gerathen sein, Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, durch welche einem solchen Mißbrauche vorgebeugt wird.

§. 98.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. (Art. 100.)

§. 99.

Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Collegiums andererseits gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichs-Regierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.[67]) (Art. 61. 100. 101.)

67) Hinsichtlich der im §. 99 enthaltenen Bestimmungen wegen des Fürstencollegiums und des darin liegenden Widerspruches mit andern Bestimmungen des Pr. Ctfs. verweise ich auf die 55. Anmerkung.

Hier ist ein Wort „Reichsbeschluß" gebraucht worden, worunter genehmigte Gesetzesvorschläge und genehmigte Beschlüsse des Reichstages zu verstehen sind. Abgesehen davon, ob dieses neue Wort glücklich gewählt sei, scheint es mir, daß es genügt haben würde, so wie in der D. Vfg., auch im Pr. Etf. nur auszudrücken, daß ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, in derselben Sitzungsperiode nicht mehr wiederholt werden darf.

Mit Recht hat der Pr. Etf. das in der D. Vfg. enthaltene suspensive Veto gestrichen. Die Gründe, weshalb ein solches nicht in eine monarchisch-constitutionelle Verfassung gehört, sind von vielen Seiten so gründlich erörtert, daß es unnütz wäre, darüber hier noch ein Weiteres anzuführen.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt. (Art. 61. 64.)
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge erhebt.[68]) (Art. 44. 45. 64 a.)
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll. (Art. 32)
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. (Art 18. 64 a)
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten. (Art. 106.)
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen. (Art. 31. 32.)
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.[69]) (Art. 106.)

68) Es ist zur Berichtigung mehrer im Buchhandel erschienenen Ausgaben des Pr. Etfs. zu bemerken, daß die in denselben befindlichen Worte „oder Steuern" zwar in der ursprünglichen Publikation des Preußischen Staatsanzeigers enthalten

waren, daß aber diese Worte nach einer spätern Erklärung als Druckfehler zu streichen sind.

69) Es würde dem bundesstaatlichen Verhältnisse angemessen sein, wenn völkerrechtliche Verträge, insofern solche nicht neue Abgaben oder neue Ausgaben veranlassen, der Zustimmung des Volkshauses nicht bedürfen, und daß überhaupt, wenn auch eine Zustimmung erforderlich ist, dergleichen Verträge immer zuerst an das Staatenhaus zur Berathung und Genehmigung gelangen. Auch in Nordamerika hat bekanntlich das Staatenhaus, hinsichtlich der Verträge mit andern Staaten, größere Rechte als das Volkshaus.

§. 101.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre. [70])
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen. [71])
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen,

gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt. (Art. 64 a. 100. 107.)

70) Nach §. 102 soll sich der Reichstag jährlich versammeln. Weshalb die Bestimmung der D. Vfg., daß die Dauer der Finanzperiode Ein Jahr ist, in 3 Jahre verändert worden, läßt sich daher nicht ermessen; denn wenn der Reichstag doch jährlich zusammenkömmt, so ist es auch den constitutionellen Grundsätzen völlig angemessen, daß die Finanzperiode nicht über Ein Jahr hinausreicht.

71) Nach der D. Vfg. war dem Staatenhaus in Betreff auf das Budget nur eine berathende Stimme eingeräumt; daß dasselbe im Pr. Ctf. hinsichtlich des Werthes der Stimmenabgabe mit dem Volkshause gleichgestellt worden, ist eine Verbesserung im gouvernementalen Sinne.

Artikel VI.

§. 102.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden. (Art. 108.)

§. 103.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.[72]) (Art. 108.)

72) In der D. Vfg., deren Urheber aus ihren sehr unitarischen Ansichten kein Hehl machten, waren die Bestimmungen des §. 103 an ihrer Stelle; denn offenbar ist es eine Schwächung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, wenn sie auch hinsichtlich der Periode der Einberufung ihrer Volksvertretung dem Reichstage stets nachstehen müssen. Wenn aber die übermäßige Schwächung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten officiell ge-

tadelt wurde, so hätte meines Bedünkens auch der §. 103 keinen Platz im Pr. Etf. finden dürfen.

§. 104.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.[73]) (Art. 79 b. 109.)

73) Weshalb soll die Reichsregierung nicht auch das Recht haben, das Staatenhaus aufzulösen? Da in den Einzelstaaten das constitutionell-parlamentarische Princip herrscht, und da die Hälfte der Mitglieder des Staatenhauses von der Volksvertretung der Einzelstaaten gewählt wird, so kann ebensowohl ein wesentlicher Umschwung in den Ansichten bei den neuen Wahlen und den neuen Ernennungen der Mitglieder des Staatenhauses, wie bei den neuen Wahlen zum Volkshause eintreten. Ist dieses richtig, so kann die „Reichsregierung" auch für das Wohl des „Reiches" ein großes Interesse haben, ein anderes Staatenhaus als das bestehende zu bekommen.

Das Wort „Reichsoberhaupt" im §. 104 wird wohl „Reichsvorstand" bedeuten sollen, und ist wahrscheinlich nur in dringlicher Eile aus der D. Vfg. übernommen.

§. 105.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben. (Art. 79 b. 109.)

§. 106.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.[74]) (Art. 79 b.)

74) Hier kömmt wieder das Wort „Reichsoberhaupt" vor, wahrscheinlich ebenfalls nur, weil es aus Versehen aus der D. Vfg. entnommen ist; oder soll aus den in der 54. Anmerkung angegebenen Gründen es so zu verstehen sein, daß Reichsvorstand und Fürstencollegium einig sein müssen, um das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages zu bestimmen?

§. 107.

Eine Vertagung des Reichtages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger

als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.[75]) (Art. 109.)

75) Abermals findet sich hier das Wort „Reichsoberhaupt"; es ist darauf das in der 74. Anmerkung Gesagte anwendbar. Hätte durch dieß Wort etwa angedeutet werden sollen, daß Reichsvorstand **und Fürstencollegium** über die Vertagung einig seyn müßten, so ist zu bemerken, daß nach §. 75 dem Reichsvorstand **allein** weit größere Rechte in Beziehung auf den „Reichstag" beigelegt sind.

Die Beschränkung der Regierung in dem Rechte des Vertagens auf eine Frist von nicht mehr als 14 Tage, ist unstreitig nach manchen Erfahrungen nicht genügend. Hat doch die preußische Regierung schon bei der letzten Auflösung der Kammern die Wahrnehmung gemacht, daß das in der Preußischen Verfassung ausgedrückte Recht der Vertagung für eine Frist von Einem Monat zu geringe bemessen ist; merkwürdig bleibt daher, daß jene Bestimmung der D. Vfg. nicht angemessen verändert wurde.

Art. VII.

§. 108.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer. (Art. 110.)

§. 109.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. (Art. 110.)

§. 110.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben. (Art. 111.)

§. 111.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die Deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe." (Art. 111.)

§. 112.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.[76] (Art. 111. 113.)

76) Nach der D. Vfg. findet das Strafrecht jedes Hauses in Beziehung auf seine Mitglieder nur wegen ihres unwürdigen Verhaltens „im Hause" statt; nach dem Pr. Ctf. erstreckt sich dieses Strafrecht auch auf ein unwürdiges Verhalten außer dem Hause des Reichstages. Nach dieser Veränderung kann jedes Haus ein allgemeines Sittengericht über seine Mitglieder ausüben, was gewiß eine höchst unangemessene Einrichtung sein würde, die im völligen Widerspruch mit parlamentarischen Rechten steht.

§. 113.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.[77] (Art. 112.)

77) Damit es völlig klar sei, daß politische Clubs und Vereine nicht als Corporationen zu betrachen sind, die Bittschriften an den Reichstag bringen können, erscheint es nöthig, daß die Annahme der Adressen und Bittschriften solcher Vereine verfassungsmäßig untersagt werde. Es ist wirklich eine bedauerliche Erscheinung, wenn volksvertretende Versammlungen gewissermaßen in Verhandlungen mit dergleichen Vereinen treten, wie wir dies in mehreren Deutschen Kammern sehen.

§. 114.

Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.[78] (Art. 102. 113.)

78) In einer Geschäftsordnung können Bestimmungen enthalten sein, welche das Recht der Initiative der Regierung während der Verhandlungen im Reichstage, beeinträchtigen. Es ist deßhalb nach meiner Ansicht nothwendig, nicht nur dieses Recht in der Verfassung genau auszudrücken, sondern auch zu bestimmen, daß wenigstens die Grundzüge der Geschäftsordnung durch ein Gesetz, — nicht allein durch die Zustimmung beider Häuser, — zu Stande kommen sollen.

Artikel VIII.

§. 115.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. (Art. 115.)

§. 116.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. (Art. 115.)

§. 117.

Jedes Haus ist befugt für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. (Art. 115.)

§. 118.

Kein Mitglied des Reichstages darf von Staatswegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.[79]) (Art. 114.)

79) Die in §§. 115—118 enthaltenen Bestimmungen bezwecken, die Mitglieder des Reichstages gegen ungebührliche Verfolgungen sicher zu stellen und hiedurch die parlamentarische Unabhängigkeit außer Zweifel zu setzen. Diese Bestimmungen sind nicht unverändert aus der D. Vfg. entnommen.

Nach dieser letztern kann jede über ein Mitglied des Reichstages verhängte Verhaftung von dem betreffenden Hause einstweilen während der Dauer der Sitzungen aufgehoben werden. Nach dem Pr. Ctf. ist dieses Recht der Häuser des Reichstages auf die Verhaftungen beschränkt, welche vor Eröffnung der Sitzungsperiode vollzogen waren. Diese Veränderung ist nach meiner Ueberzeugung nicht zu billigen, denn wenn auch nach §. 115 die Verhaftungen während der Sitzungsperioden nur im Falle der Ergreifung auf frischer That statthaben dürfen, so ist doch auch hiedurch die parlamentische Unabhängigkeit nur dann gesichert, wenn es dem Hause, welchem das verhaftete Mitglied angehört, freisteht dasselbe einstweilen in Freiheit zu setzen.

Die zweite in den Pr. Ctf. aufgenommene Veränderung besteht darin, daß entgegengesetzt den Bestimmungen der D. Vfg., die Mitglieder des Reichstages in Beziehung auf ihre Handlungen oder ihre in Ausführung ihres Berufes gemachten Aeußerungen nur gegen die Verfolgungen **von Staatswegen** gesichert sind, so daß jeder Privatmann, jede Corporation dergleichen Verfolgungen oder gerichtliche Klagen einleiten darf. Dieses ist keine gute Veränderung der D. Vfg. Mag immerhin, wie wir das leider in den Debatten parlamentarischer Versammlungen im vorigen Jahre vielfach erlebt haben, von einzelnen Mitgliedern die parlamentarische Unabhängigkeit in den öffentlichen Verhandlungen stark mißbraucht worden seyn, so ist dies doch das kleinere Uebel im Vergleich gegen den großen Nachtheil, welcher daraus entstehen kann, wenn die Mitglieder des Reichstages stets besorgt seyn müssen, den Verfolgungen von Privatpersonen oder Corporationen ausgesetzt zu seyn. Es wird hierdurch ein wesentlicher Nutzen, welchen die öffentlichen Verhandlungen für den Staat haben, geschwächt; der Nutzen nämlich, daß Mißbräuche mancherlei Art unnachsichtig aufgedeckt werden. Die Stellung eines Mitgliedes des Reichstages muß unabhängig seyn, gerade weil sie eine hohe seyn soll. Der Mißbrauch, welchem der Pr. Ctf. vorbeugen will, wird durch die fortschreitende parlamentarische Bildung von selbst abnehmen, und überhaupt nur selten mehr vorkommen, wenn durch das Wahlgesetz dafür gesorgt wird, daß nicht die ultrademocratischen Elemente vorwiegen.

Werden die nach meiner Ansicht übel angebrachten Veränderungen des Pr. Ctfs. wiederum entfernt, so dürften dagegen doch ein paar Bestimmungen aufzunehmen seyn, durch welche die den Mitgliedern des Reichstags gewährten Vorrechte nicht über das Maß ausgedehnt werden, welches zur Sicherung der parlamentarischen Unabhängigkeit nothwendig ist. Es könnte nämlich **erstlich** die Befugniß, ein Mitglied des Reichstages bei Ergreifung auf frischer That verhaften zu dürfen, auch noch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn dasselbe durch den

öffentlichen Ruf (clameur publique) bezüchtigt wird, infamirende oder schwere Verbrechen begangen zu haben. **Sodann** dürfte das Recht jedes Hauses, die gegen seine Mitglieder vollstreckten Verhaftungen einstweilen aufzuheben, nicht auf solche auszudehnen seyn, die in Folge von Privatklagen von den Gerichten angeordnet sind. Hierdurch wird der Uebelstand vermieden, daß schlechte Schuldner oder böse Verläumder, deren Gegenwart in einem Parlamente demselben fast nie nützlich, häufig aber schädlich ist, ein Privilegium erlangen, welches das allgemeine Rechtsgefühl verletzt.

Artikel IX.

§. 119.

Die Reichsminister und die von ihnen bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden. (Art. 102. 104.)

§. 120.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne. (Art. 103. 105.)

§. 121.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn. (Art. 116.)

§. 122.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause bis die neue Wahl stattgefunden hat. (Art. 116.)

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 123.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt. (Art. 117.)

§. 124.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.[80]) (Art. 23. 24. 27. 28. 29. 30. 34. 66. 117 a, b.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen. (Art. 117 c.)

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen Deutschen Staaten. (Art. 117 d.)

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten. (Art. 117 e.)

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. (Art. 117 f.)

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.[81]) (Art. 117 f, g.)

g) Klagen Deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.[82]) (Art. 117 f, g)

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind. (Art. 117 g.)

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. (Art. 117, h i.)

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.[83]) (Art. 117 am Schluß.)

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichts-

barkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. (Art. 117 am Schluß.)

m) Klagen gegen den Reichsfiscus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte. (Art. 117 k.)

n) Klagen gegen Deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird. (Art. 117 l.)

80) Die Bestimmung, daß ein Einzelstaat „gegen die Reichs„gewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlas„sung von Reichsgesetzen und Maßregeln der Reichsregierung" Klagen erheben kann, würde allerdings das bundesstaatliche Princip sichern, wenn ein solches im Pr. Etf. durchgeführt wäre. Da aber, (wie es an manchen Stellen nachgewiesen worden,) dies nicht der Fall ist, so kann auch das Reichsgericht jenes Princip nicht herstellen.

81) Die im §. 124 e und f der Volksvertretung und den Angehörigen eines Einzelstaates eingeräumten Rechte zur Klageführung über „die Gültigkeit, oder Auslegung, oder Aufhebung, „oder verfassungswidriger Aenderung der Landesverfassungen" sind sehr bedenklich, so lange diese letztern nicht völlig geordnet sind. Es ist nicht zu verkennen, daß seit einem Jahre mehr als Eine unhaltbare Verfassung in Deutschland entstanden ist, die in irgend einer Weise eine Abänderung erfahren muß, damit überhaupt eine geregelte Regierung möglich sei. Dergleichen Verfassungen ohne weiteres als zu Recht bestehend, durch die Reichsgewalt anerkennen, wie solches durch die vorerwähnten Bestimmungen geschieht, kann in einzelnen Fällen nichts anders seyn, als die Legalisirung der Anarchie. Ich belege dies durch ein nahe liegendes Beispiel.

Bekanntlich ist es eine Streitfrage, ob die Preußische Regierung selbst nach Art. 105 der Preußischen Verfassung rechtlich befugt war, das neue Wahlgesetz zu erlassen, nach welchem die jetzt tagende zweite Kammer gewählt worden ist. Diese Rechtsfrage aber könnte nach den Bestimmungen des §. 124 e und f zur Entscheidung des Reichsgerichtes gebracht werden. Ange-

nommen nun, daß dasselbe die Frage gegen die Preußische Regierung entschiede, so folgt daraus, daß alle Akte der jetzigen zweiten Preußischen Kammer null und nichtig und daß die Preußische Regierung verpflichtet seyn würde, nach dem von ihr am 6. Dezember erlassenen Wahlgesetz neue Wahlen anzuordnen. Es würde dann ein Wahlgesetz zur Anwendung kommen, welches, obschon es von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel herrührt, doch von demselben Ministerium für unvereinbar mit der Herstellung einer geordneten Regierung erklärt worden ist. Diese letztere Ansicht, welche das Ministerium im Dezember noch nicht aus den vielfachen Erfahrungen des Jahres 1848 und aus frühern geschichtlichen Lehren geschöpft hatte, halte ich für die richtige. Welche Rechtsverwirrung und Anarchie würden also aus einem solchen Urtheile des Reichsgerichts hervorgehen, und müßte es nicht nahe liegen, dann die Gewalt über das Recht zu setzen und das Urtheil thatsächlich nicht anzuerkennen!

Der Zweck eines Bundesstaates muß auf die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit vorzüglich gerichtet sein; die Verfassung darf also keine Bestimmungen enthalten, durch welche dieser Zweck vereitelt werden könnte. Daher wird es nothwendig sein, den Pr. Etf. dahin abzuändern, daß die durch §. 124 e und f vorgesehenen Klagen nur dann angebracht werden dürfen, wenn die Verfassung des Einzelstaates von der „Reichs-Regierung" und dem „Reichstage", von dem letztern mit einer größern als der gewöhnlichen Majorität, gewährleistet worden ist; was sicherlich nur dann geschehen wird, wenn die Verfassung innere Garantieen ihrer Dauer enthält.

82) Zu §. 124 g sind die Anmerkungen 39, 86 nachzusehen.

83) Daß der Pr. Etf. im §. 124 k die Competenz des „Reichsgerichtes" hinsichtlich der Minister der Einzelstaaten auf den Fall beschränkt, wenn die Gerichte der letztern nicht competent sind, ist als eine Verbesserung der D. Vfg. zu erachten

§. 125.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst. (Art. 117.)

§. 126.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll. vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten, ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist. (Art. 117.)

§. 127.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und See-Gerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen.[84]) (Art. 21. 52 a, b.)

84) Da nach §§. 38, 61 die „Reichsgewalt" schon zur Gesetzgebung über Handel und Schifffahrt im Allgemeinen befugt ist, so hat sie selbstredend auch das Recht Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten. Wenn man jenes Recht, nach dem Bedürfniß eines wirklichen Bundesstaates einschränkte, so wäre eine Bestimmung hinsichtlich der Errichtung solcher Gerichte allerdings in der Ordnung; nur müßte sie dann auch so gefaßt seyn, daß die diesen Gerichten beigelegte Competenz nicht über den bundesstaatlichen Zweck hinausreichte.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des Deutschen Volkes.[85])*)

§. 128.

Dem Deutschen Volk sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie dienen den Verfassungen der Deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.[86]) (Art. 56.)

85) Die „Grundrechte" des „deutschen Volkes" wurden bekanntlich von der deutschen Nationalversammlung früher, als

*) Der auf Seite 187—226 befindliche Entwurf enthält nur die Art. 54—56 und außerdem einige anderweite Bestimmungen als Ersatz der im Pr. Etf. befindlichen Sechszig Paragraphen Grundrechte; es können deßhalb bei manchen derselben keine ihnen entsprechende Artikel meines Entwurfs angeführt werden.

die Gesammtverfassung beschlossen, und zur Einführung in den Einzelstaaten publizirt. Man bezweckte dadurch, wie aus mehreren Aeußerungen hervorgeht, der Verfassung um so mehr Eingang zu verschaffen, indem das Volk in der Verleihung der Rechte ein großes Maß von gewährleisteter Freiheit erblicken werde. Ohne Zweifel war diese Voraussetzung richtig, denn die große Menge, politisch unerfahren, glaubte und glaubt vielleicht noch, durch die „Grundrechte“ würden Freiheit und Glückseligkeit gesichert oder befördert.

Die in Frankfurt beschlossenen „Grundrechte“ entbehren aber, zumal bei ihrer plötzlichen Einführung, der Garantieen für die Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung, ohne welche keine Freiheit als gesichert denkbar ist. Sie entsprechen zum Theil den unreifen und destruktiven Ansichten der Ultra-Democraten oder Republikaner; die conservative Parthei der Deutschen Nationalversammlung hat, — vielleicht wegen des oben angegebenen Zwecks, — der linken Seite manches in den Grundrechten nachgegeben, was sie nach ihren sonstigen Grundsätzen wohl nicht gethan haben würde.

Die Aufstände in Dresden, in der Pfalz, in Baden, der unter den Augen der Deutschen Nationalversammlung handelnde sehr revolutionäre Märzverein und überhaupt ein großer Theil der Verwirrung der Rechtsbegriffe sind mehr oder weniger als Resultate der „Grundrechte“ und des ernsten Bemühens, sie überall in Deutschland einzuführen, zu betrachten; sie sind in den Staaten, wo sie aus Schwäche oder Unverstand der Regierungen eingeführt, oder einzuführen versprochen worden sind, der Gährungsstoff, welcher die auflösenden Elemente der staatlichen Ordnung in Bewegung setzt oder erhält. Denn mit Befolgung der in den „Grundrechten“ verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätze kann in Europa kein Staat bestehen, nicht einmal ein kleiner Canton der republikanischen Schweiz. *)

*) Wenn Männer, die den Umsturz der staatlichen Ordnung, gewissermaßen ein Chaos, und demnächst die Verwirklichung ihrer republikanisch-socialistischen Hirngespinnste bezweckten, aus diesem Grunde die Feststellung

Abgesehen von ihrem Inhalt, haben die „Grundrechte" auch den großen Fehler, daß sie verfassungsmäßig manche Gegenstände der Gesetzgebung feststellen, die nur der letztern überlassen bleiben sollten. Selbst für einen Einheitsstaat sind zu viel dergleichen Gegenstände in die „Grundrechte" aufgenommen; will man aber den Bundesstaat, so ist die Zahl der verfassungsmäßig auszusprechenden Rechte nur kurz und allgemein zu normiren, und der Verfassung und der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen, die Rechte näher und umfassender festzustellen.

Die politisch ungebildete Menge, welche in den „Grundrechten" eine Gewähr der Freiheit erblickt, verkennt das Verhältniß von Ursache und Wirkung. Nicht der Mangel an „Grundrechten" hat die Freiheit seit 30 Jahren in Deutschland verkümmert, sondern der Umstand, daß die Grundsätze der constitutionellen Freiheit in den beiden größten Staaten des Deutschen Bundes, Oesterreich und Preußen, keine Geltung hatten, und die Regierungen dieser Staaten das Aufkommen jener Grundsätze mit Erfolg zu verhindern vermochten.

Der Pr. Vf. hat die „Grundrechte", soweit es das **Zuviel** derselben betrifft, nicht sonderlich verbessert. Für die Menge mag

---

der „Grundrechte" und deren Einführung beförderten, so sind sie wegen des Zwecks und des Mittels zu tadeln, weil beide schlecht sind; aber man kann doch nicht umhin, ihre richtige Beurtheilung des Verhältnisses von Ursache und Wirkung anzuerkennen. Männer solcher schlechten Gesinnung gibt es überall. Aber nur in Deutschland hat in einer großen politischen Versammlung sich eine **wohlgesinnte**, aus den gebildetsten Männern, (darunter viele Beamte und selbst Minister,) bestehende ansehnliche Majorität gefunden, die ein so unweises und die staatliche Ordnung auflösendes Verfassungsgesetz, wie die „Grundrechte" es sind, getrosten Muthes beschloß und, ohne irgend wirksame Correktiv-Gesetze, einzuführen alles Mögliche aufbot; nur in Deutschland haben, (wie Seite 163—169 nachgewiesen ist,) die mit materiellen Machtmitteln genügend versehenen Minister eines großen Staates in die Verfassung desselben einen Theil der verwerflichsten Bestimmungen der „Grundrechte" aufzunehmen sich entschließen mögen. Erfahrungen dieser Art führen zu der so betrübenden Betrachtung: wie bedenklich es mit der staatlichen Ordnung in Deutschland und mit dessen Sicherheit, gegenüber mächtigen Nachbarvölkern steht, so lange die Gebildeten und selbst die Staatsmänner der Nation noch so unpraktische Politiker sind.

es freilich ein Grund zur guten Aufnahme des Entwurfs seyn, wenn man an den 60 Paragraphen der Grundrechte in der Zahl nichts kürzt; dem auf seine Freiheit und seine nationale Macht stolzen Engländer wird dieß zwar lächerlich und unweise erscheinen, aber der Deutsche hat sich ja, gerade wegen der in andern Verfassungen unerhörten Fülle von „Grundrechten", für die in Frankfurt beschlossene Verfassung enthusiasmiren können.

Der **Inhalt** der Grundrechte ist dagegen theilweise im gouvernementalen Sinne durch den Pr. Etf. verändert worden, und in dieser Beziehung wenigstens sind die Erfahrungen der ersten fünf Monate des Jahres 1849 nicht gänzlich unbeachtet geblieben.

Ueber die in der Ueberschrift und in vielen Bestimmungen der „Grundrechte" vorkommenden Ausdrücke: „Deutsches Volk" und „Deutsche", s. die Anmerkungen 1, 2, 4.

86) In der D. Vfg. ist gesagt, daß „keine Verfassung oder „Gesetzgebung eines Deutschen Einzelstaates je die Grundrechte „aufheben oder beschränken könne;" die Vorschrift des Pr. Etfs., daß die Grundrechte den Verfassungen der Deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, findet sich auch in der D. Vfg., zu welcher der Pr. Etf. anstatt der obigen nicht in denselben aufgenommenen Bestimmung die Verfügung setzt, daß die „Grundrechte" ihre Anwendung auf die „besonderen Verhältnisse der „Einzelstaaten in deren Gesetzgebungen finden."

Diese letztere Bestimmung sagt, obgleich mit etwas milderen Worten, eigentlich das Nämliche, was die in der D. Vfg. enthaltene, in den Pr. Etf. nicht aufgenommene Bestimmung enthält; zumal wenn man die Bestimmungen der §§. 51, 82, 188 vergleicht, nach welchen der Reichsvorstand verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die „Grundrechte" in allen Einzelstaaten zur Anwendung gelangen, und nicht verletzt werden. (Siehe die Anmerkung 39.)

Artikel I.

§. 129.

Das Deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das Deutsche Reich bilden.[87])

87) Selbst wenn das „Reich" sämmtliche zum Deutschen Bunde gehörigen Länder umfassen sollte, würde doch der §. 129 wenigstens als überflüssig erscheinen.

§. 130.

Jeder Deutsche hat das Deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur Deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz. [88]) (Art. 49. 51. 89—94.)

88) Trotz des §. 129 wird doch der in §. 130 enthaltene Ausdruck „jeder Deutsche" auch auf solche Deutsche bezogen werden können, die nicht im Reiche wohnen. Ist dieß die Absicht gewesen?

Hinsichtlich der Ausübung der Reichsbürgerrechte ist die 41. Anmerkung nachzusehen.

§. 131.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt. [89]) (Art. 37. 38. 49. 52.)

89) Ueber den ersten Theil der Bestimmungen des §. 131, die Ausübung der Rechte des Bewohners eines Einzelstaates in den andern Staaten betreffend, ist die 41. Anmerkung nachzusehen.

Uebrigens enthält, wie ich glaube, der §. 131 das Nämliche, was in der D. Vfg. die entsprechenden Bestimmungen auch enthalten, der vorgenommenen Fassungs-Aenderung ungeachtet. Dieselbe besteht im Wesentlichen nur darin, daß anstatt „Heimathsgesetz" gesagt ist, „allgemeines Heimathsgesetz", und statt „Gewerbeordnung" gesagt ist, „allgemeine Gewerbeordnung". Es scheint zwar, daß die Veränderung eine Bedeutung haben soll, weil man sie sonst wohl nicht gemacht haben würde, aber ich frage: kann eine gesetzgebende Gewalt, die ein „all-

gemeines" Gesetz zu machen hat, nicht ebensogut alles was sie will, darin aufnehmen, als wenn das Beiwort „allgemein" nicht vorhanden wäre?

Uebrigens ist schon im §. 39 (siehe die 31. Anmerkung,) der Reichsgewalt die Gesetzgebung über das Gewerbewesen beigelegt, und eine desfallsige Bestimmung in den „Grundrechten erscheint also selbst von dem Standpunkt des Pr. Eifs, der fast alle Gegenstände der staatlichen Thätigkeit in sein Bereich zieht, überflüssig.

§. 132.

Kein Deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.[90]) (Art. 38.)

90) Die Bestimmung des §. 132 ist etwas abstrakter Art und vielfacher Auslegung fähig. Besser wäre es, dergleichen Bestimmungen nicht aufzunehmen.

§. 133.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.[91])

91) Die Bestimmung des §. 133 kann füglich aus den Grundrechten eines Bundesstaates wegbleiben und es ist nicht einmal nöthig, sie in die „Grundrechte" eines Einzelstaates aufzunehmen. Uebrigens wird die „Strafe" des bürgerlichen Todes wohl nur in wenigen Staaten Deutschlands bestehen; der Ausdruck „bürgerlicher Tod" bedeutet wohl nur die rechtlichen Folgen gewisser Strafen.

§. 134.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches. (Art. 46.)

Artikel II.

§. 135.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.[92]) (Art. 54.)

92) Die Bestimmungen der D. Vfg.: „der Adel als Stand „ist aufgehoben; Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte „verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder ein- „geführt werden; Kein Staatsangehöriger darf von einem aus- „wärtigen Staate einen Orden annehmen", sind durch den §. 135 beseitigt; dessen ungeachtet enthält er in seinen vier ersten Sätzen nicht anderes, als was mit dem Ausspruche des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz auch hätte gesagt werden können.

Eine Ausnahme hievon bildet die Bestimmung, daß die Stellvertretung bei der Wehrpflicht nicht stattfinden darf. Mir scheint indeß, daß es nicht gut ist, dieß in die Verfassung aufzunehmen. Die Ausführung dieses Grundsatzes hat sich in Preußen bis jetzt als zweckmäßig erwiesen, und wenn dieß auch für die Folge der Fall sein sollte, so kann man sich doch sehr gut denken, daß veränderte Verhältnisse auch eine Modification dieses Grundsatzes erheischen. Außerdem besteht bisher das Recht der Stellvertretung in mehreren deutschen Staaten, ohne daß dadurch die Tüchtigkeit des Heeres beeinträchtigt würde. Man möge daher der Gesetzgebung überlassen, das Geeignete zu bestimmen. Findet man, wie es wahrscheinlich ist, daß der in Preußen herrschende Grundsatz allgemein eingeführt zu werden verdient, so wird er auch ohne Zweifel in das Militärgesetz des „Reiches" aufgenommen werden; die „Reichsgewalt" soll ja, (und zwar mit Recht,) nach §. 13 das Recht zu dieser Gesetzgebung haben.

Artikel III.

§. 136.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen ver-

sehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.[93]) (Art. 14. 54.)

93) Die im §. 136 enthaltenen, aus der D. Vfg. unverändert entnommenen Bestimmungen sind so umfassend, daß sie beinahe wie ein Gesetz über die persönliche Sicherheit betrachtet werden können; in solchem Umfange gehören Specialbestimmungen nicht in eine Verfassung, am wenigsten in die eines Bundesstaates. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es höchst unzweckmäßig ist, die Gesetzgebung in der betreffenden Materie verfassungsmäßig so zu beschränken, wie es hier geschehen. So begründet man nicht die Freiheit, sondern Ausnahms-Maßregeln, die ihr Grab sind.

§. 137.

Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft [94])

94) Mit vollem Rechte ist im §. 137 die Bestimmung der D. Vfg. über die Abschaffung der Todesstrafe ausgemerzt worden. Der Gesetzgebung in den Einzelstaaten wird es billig zu überlassen sein, wie weit in jedem Lande nach dem Culturzustande desselben die Todesstrafe seltener in Anwendung gebracht oder gar abgeschafft werden könne.

§. 138.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.[95]) (Art. 54.)

95) Auf die unverändert aus der D. Vfg. entnommenen Bestimmungen des §. 138 ist die 93. Anmerkung im vollen Maße anwendbar.

§. 139.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.[96]) (Art. 54.)

96) Auch auf den §. 139 paßt die 93. Anmerkung.

Mit Freiheit der Presse, Petitionsrecht und einem berechtigten Einfluß der Volksvertretung auf die Gesetzgebung wird in jedem Einzelstaate die Freiheit der Person, der Wohnung und der Sachen genügend und zwar in der Art und Weise gesichert werden, wie es den besondern Verhältnissen und den Erfahrungen nach am angemessensten erscheint.

§. 140.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.[97]) (Art. 40. 54.)

97) Die Aufnahme des §. 140 ist überflüssig, da durch §. 41 der Reichsgewalt die Gesetzgebung über das Postwesen beigelegt wird, und auf diese Weise am Besten die gehörige Vorsorge zur Heilighaltung des Briefgeheimnisses getroffen werden kann.

Artikel IV.

§. 141.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.[98]) (Art. 55.)

98) In der D. Vfg. ist die in dem Pr. Etf. weggelassene Bestimmung enthalten: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Um„ständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, „namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staats„auflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhan„dels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs „beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden." Die Ausmerzung dieser Bestimmungen im Pr. Etf. beweist, daß das preußische Ministerium in einer halbjährigen Erfahrung gelernt hat, wie ungeeignet dieselben für die Erhaltung der staatlichen Ordnung sind.*)

Die uneingeschränkte Bestimmung, daß über die von Amtswegen verfolgten Preßvergehen die Schwurgerichte urtheilen, ist bedenklich. Zuvörderst gibt es Preßvergehen, die formeller Art sind, und ihrer Natur nach der Beurtheilung der gewöhnlichen Gerichte unterliegen müssen, wie dies auch in Frankreich und Belgien der Fall ist. Z. B.: wenn die Vorschrift, daß der Verleger wie der Redakteur einer Zeitung auf dem Blatte richtig genannt sein muß, nicht befolgt ist; wenn gewisse Gerichtsverhandlungen, wie dies in Verläumdungs-Prozessen vorkommen kann, des bestehenden Verbotes ungeachtet, veröffentlicht werden; wenn die Urtheile oder Verhandlungen der Gerichte falsch oder entstellt zur Oeffentlichkeit kommen. Sodann können Verläumdungen von Privatpersonen auf Anzeige derselben auch von Staatswegen verfolgt werden, — wenigstens ist dies nach fran-

---

*) S. Seite 165.

zösischem Rechte zulässig, — und die Erfahrung hat bewiesen, daß es zweckmäßig ist, das Urtheil über Verläumdungen, welche durch die Presse geschehen, auch den gewöhnlichen Gerichten zu belassen. Wie man hierüber auch denken möge, so ist es in keinem Falle angemessen, solche unentschiedene Fragen, in welchen erst Erfahrung und Sitte nach und nach zu einer festen Ansicht führen können, in einer Bundesverfassung ohne Weiters entscheiden zu wollen.

Artikel V.

§. 142.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. (Art. 54.)

§. 143.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. (Art. 54.)

§. 145.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 146.

Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 148.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt. [99])

99) In den §§. 142 — 149 sind folgende Veränderungen der D. Vfg. vorgenommen worden.

Erstlich ist im §. 142 der Satz: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren", weggelassen, was gewiß sehr vernünftig ist.

Zweitens sind die in der D. Vfg. enthaltenen Bestimmungen: „Jede Religionsgesellschaft bleibt den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat", durch die Bestimmung ersetzt worden, daß „jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt." Diese Bestimmung hätte man füglich den Verfassungen oder der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen können.

Drittens sind im §. 146 die in der D. Vfg. nicht enthaltenen Worte „von Staatswegen" zugesetzt worden. Dies ist für gerechtfertigt zu erachten, weil ohne diesen Zusatz auch angenommen werden könnte, daß der Vater nicht das Recht habe, seine Kinder zur Theilnahme an kirchlichen Handlungen oder Feierlichkeiten anzuhalten.

Es frägt sich, ob es denn überhaupt nothwendig war, acht Paragraphen über Religionsangelegenheiten in die Verfassung aufzunehmen. Wenn es mit dem einfachen Satze, der die Gleichheit vor dem Gesetze ausspricht, nicht genügen sollte, so würde für die Verfassung eines Bundesstaates nach meiner Meinung völlig hinreichen, wenn dieselbe den Grundsatz ausspräche, daß das Religionsbekenntniß unabhängig von den politischen und bürgerlichen Rechten ist, und daß es keine Staatskirche geben dürfe; der Inhalt des §. 144 würde also ausreichend gewesen sein. Offenbar enthalten einige Paragraphen solche Bestimmungen, die der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen werden können, z. B. die Bestimmung in §. 147 über die Eidesformel.

Es ist aber auch die im §. 145 enthaltene Bestimmung, „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegen„heiten selbstständig", mehr als überflüssig, ja höchst gefährlich.*) Daß man im Pr. Ctf. diese Bestimmung nicht ebenso, wie die in der 98. Anmerkung angeführte, ausgemerzt hat, dürfte nur aus den Ansichten des Preußischen Bevollmächtigten von Radowitz über Staat und Kirche zu erklären seyn.

Artikel VI.

§. 150.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.[100])

100) Was soll der Satz heißen: „Die Wissenschaft ist frei?" Wie ist der allgemeine Satz zu verstehen, daß „die Lehre der Wissenschaft" frei ist? Darf jeder lehren, was er will, also auch solche Lehren vortragen, welche zur Untergrabung der Verfassung, der guten Sitte und der Moral führen? — Aufs Gelindeste ausgedrückt, ist §. 150 überflüssig.

§. 151.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.[101])

101) Die in der D. Vfg. enthaltene Bestimmung, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben ist, hat der Pr. Ctf. mit Recht weggelassen, und dem Staate dagegen das Recht seiner Oberaufsicht durch eigene von ihm ernannte Behörden auszuüben beigelegt.

§. 152.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153.

Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

---

*) Die Ausführung der obigen Behauptung lasse ich hier weg, da bereits Seite 164 das Erforderliche kurz bemerkt ist.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.[102])

102) Die §§. 152—154 sind unverändert aus der D. Vfg. entnommen; sie hätten füglich im Pr. Etf. wegbleiben können, wenn derselbe die Eigenthümlichkeit einer bundesstaatlichen Verfassung, die den Einzelstaaten alles überläßt, was nicht nothwendig zur Competenz des Bundesstaates gehört, hätte bewahren wollen.*)

§. 155.

Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbschulen freier Unterricht ertheilt werden.[103])

103) Die entsprechende Bestimmung des §. 155 lautet in der D. Vfg.: „Für den Unterricht in Volksschulen und niede„ren Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten „soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht „gewährt werden.“ Daß es höchst thöricht und nur eine Gefälligkeit gegen die Ultrademocratie war, in die Verfassung solche Bestimmungen, wie die vorstehenden aufzunehmen, hat die Regierung erkannt und dieselben im Pr. Etf. ausgemerzt. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als in der preußischen Verfassung vom 5. Dezember eine ähnliche Bestimmung enthalten ist.**)

Indessen hätte die Regierung weiter gehen und gar keine Bestimmung, den unentgeltlichen Schulunterricht betreffend, in den Pr. Etf. aufnehmen sollen. Denn wenn man in der Paulskirche nicht auf so sehr irrigem Wege, bei Festsetzung der Verfassung, gewandelt wäre, so würde die Aufnahme gerade einer solchen Verfassungs-Bestimmung für einen, aus mehr als 30

---

*) Ueber die den Lehrern beigelegten „Rechte der Staatsdiener“ s. Seite 164.

**) S. Seite 165.

Staaten bestehenden Bundesstaat schwerlich nur in Antrag gebracht worden seyn.

Wenn man aber, — etwa damit an den 60 Paragraphen Deutscher Grundrechte keiner im Pr. Etf. vermißt werde, — den §. 155 nicht opfern wollte, so hätte doch dessen Fassung anders seyn sollen, und darin nicht mehr ausgedrückt werden müssen, als der wohl ohnehin fast überall schon ausgeführte Grundsatz: daß die Kinder der Armen den erforderlichen Elementar- und Religionsunterricht unentgeldlich erhalten. Es stellt aber der §. 155 den ultrademocratischen oder gar socialistischen Grundsatz auf, daß den Unbemittelten ein Privilegium vor den Bemittelteren einzuräumen sey.

Der Arbeiter, welcher es sich zur Ehre rechnet, ohne Unterstützung seine Familie zu erziehen und seinen Kindern den erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, wird gleichgestellt mit dem Hülfsbedürftigen, der nicht im Stande ist, diese Pflicht des Familienvaters zu erfüllen. Kaum kann es ein **bedeutsameres** und **folgenschwereres** Privilegium geben, als diese Gleichstellung, nach welcher Jemand von **Rechtswegen** ohne Zahlung, ehrenhafte Rechte genießt, die Andern nicht ohne Geldbeiträge zugänglich sind. Denn forscht man nach den Grundursachen, weshalb Jemand außer Stande ist, für die nothwendigsten Bedürfnisse seiner Familie zu sorgen, so wird sich unter zehn Fällen neun Mal ergeben, daß Arbeitsscheu, **Sorglosigkeit**, Verschwendung, Trunksucht, unordentliches Leben eine solche Hülfsbedürftigkeit veranlaßt haben. Während die Gesetzgebung es sich zur Aufgabe machen sollte, diesen Ursachen entgegenzuwirken und folglich es nicht als etwas besonders Ehrenhaftes hinzustellen, auf Kosten Anderer seine Kinder erziehen oder ihnen Unterricht geben zu lassen, ist im §. 155 eine indirekte wirksame Aufforderung enthalten, sich als unbemittelt darzustellen.

Vorstehendes würde selbst dann anwendbar seyn, wenn im §. 155 das den Unbemittelten gewährte Recht auf den Unterricht in den untern Volksschulen, von welchen im §. 153 die Rede ist, beschränkt worden wäre; es ist aber sogar auf „alle Volks-

schulen" ausgedehnt. Der Begriff dieses Ausdruckes ist so dehnbar, daß man darunter ebenso gut höhere Bürgerschulen und selbst Gymnasien, wie Dorfschulen verstehen kann.

Dann hat man noch die „niedern Gewerbschulen", in welchen den Unbemittelten ebenfalls **das Recht auf freien Unterricht** gewährt wird, hinzugesetzt. Was ist eine niedere Gewerbschule? Dies ist sehr unbestimmt, da der Begriff von niedrig und hoch relativ ist. Doch abgesehen hiervon, taugt der Grundsatz als **Verfassungs-Recht** nicht, so wenig bei diesen Schulen wie bei andern Volksschulen.

Eine üble Folge würde übrigens noch aus der Festsetzung jenes Grundsatzes entstehen: die Privat-Wohlthätigkeit, welche sich dem Unterrichte armer Kinder zuwendet, wird geschwächt und die bereits bestehenden Armenschulen, welche zum Theil aus Stiftungen herrühren, werden ihren Zweck verlieren und nicht durch fernere Vermächtnisse verbessert oder vermehrt.

§. 156.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.[104])

104) Soll der Sinn des unverändert aus der D. Vfg. übernommenen §. 156 seyn, daß es nicht mehr erforderlich ist, für gewisse Berufsarten gewisse Lehranstalten zu besuchen, daß z. B. nicht mehr vorgeschrieben werden könne, der Arzt, der Jurist müsse eine gewisse Zeit die Universität besucht haben? oder daß es, um Rath an einem Appellationsgerichtshofe zu werden, nicht nothwendig sey, vorher während gewisser Jahre entweder Advokat oder Mitglied unterer Gerichte zu seyn? Oder soll endlich dadurch etwa bestimmt werden, daß der Besuch gewisser Lehranstalten des Auslandes stets ohne Einschränkung gestattet seyn solle und in keinem Falle von der Anstellung im Staatsdienste ausschließen dürfe? Wenn dieses nicht der Sinn des §. 156 sein sollte, so dürfte es schwer seyn einen Sinn hineinzulegen; denn daß es übrigens einem Jeden freisteht, seinen Beruf zu wählen und sich dafür nach eigenem Belieben auszubilden, versteht sich von selbst, wenn nicht arger Despo-

tismus herrscht. Auf der andern Seite hat es aber doch schwerlich beabsichtigt werden können, das den Einzelstaaten gelassene Recht der Gesetzgebung über den Unterricht so zu beschränken, daß es unmöglich sey, gewisse Bedingungen festzusetzen, um in besondern Zweigen der Staatsverwaltung angestellt zu werden.

Artikel VII.

§. 157.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Korporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.[105]) (Art. 14. 55.)

105) Das in der D. Vfg. auch „Mehreren im Vereine" beigelegte Petitionsrecht hat der Pr. Etf. vernünftiger Weise ausgemerzt. Man hätte aber weiter gehen, und bestimmt ausdrücken sollen, daß den politischen Vereinen ein solches Recht nicht zustehe. Außerdem hätte man klar festsetzen sollen, daß kein bewaffnetes Corps das Petitionsrecht besitzt, denn nichts ist gefährlicher für die Freiheit, als das Petitioniren Bewaffneter.

§. 158.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.[106])

106) Die Bestimmung des §. 158, welche unverändert aus der D. Vfg. entnommen ist, wäre besser weggeblieben. Mag man doch den Einzelstaaten überlassen, wie sie die Gesetzgebung in Beziehung auf öffentliche Beamte regeln wollen. Uebrigens ist zu berücksichtigen, daß es nach den Erfahrungen in mehreren Ländern im Interesse der Freiheit und Ordnung bedenklich erscheint, der Gesetzgebung verfassungsmäßig zu verbieten, irgend welche Vorsichtsmaßregeln zum Schutz öffentlicher Beamte gegen böswillige oder leichtsinnige gerichtliche Klagen anzuordnen.

Artikel VIII.

§. 159.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. (Art. 55.)

§. 160.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem §. und im §. 159. festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden. (Art. 55.)

§. 161.

Die in den §§. 159. und 160. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in soweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.[107]) (Art. 14. 55.)

107) Die in den §§. 159—161 enthaltenen Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht sind aus der D. Vfg. entnommen, nur im §. 160 ist die Bestimmung hinzugesetzt, daß die Ausübung dieser Rechte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden soll.

Es ist nach §. 57 und der Anmerkung 42 anzunehmen, daß es nicht die Absicht des Pr. Etfs. gewesen ist, der Reichsgewalt die Befugniß zur Erlassung eines solchen Gesetzes beizulegen, sondern sie vielmehr den Einzelstaaten zu überlassen. Mir scheint dagegen, daß es gerade zur Competenz eines Bundesstaates, dessen Hauptzweck die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der Sicherheit im Innern wie nach Außen ist, gehören müsse, auch Gesetze über die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechtes zu erlassen. Denn der Mißbrauch dieser Rechte ist erfahrungsmäßig am Ersten dazu geeignet, die Staatsgewalten zu erschüttern, und dadurch den Staat im Innern wie nach Außen zu schwächen; vermittelst des Mißbrauches dieser Rechte erfolgen am leichtesten die Einschüchterungen der gesetzmäßigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, und einem solchen Uebel muß, wenn die Freiheit dauernd herrschen soll, gründlich gesteuert werden. Nur auf diese Weise sind diese Rechte der Staatsbürger zu erhalten.

Aus den vorstehenden Gründen wird es am zweckmäßigsten sein, diese Rechte nur im Allgemeinen auszudrücken und der

Gesetzgebung die Regelung derselben zu überlassen. Die Bestimmung, daß das Recht, sich zu versammeln, einer besondern Erlaubniß nicht bedürfe, und daß Volksversammlungen unter freiem Himmel „**bei dringender Gefahr**“ verboten werden können, sowie daß das Vereinsrecht „durch keine vorbeugende Maßregeln beschränkt werden darf“, gehören nicht in die Verfassung. Es ist lediglich der Gesetzgebung zu überlassen, die geeigneten Maßregeln gegen den Mißbrauch, je nachdem das Bedürfniß und die Sitte es erheischen, anzuordnen. Zu bemerken ist noch, daß die Belgier, bei welchen, wie es nicht genug zu beachten ist, die Freiheit von Alters her datirt, in ihrer Verfassung das Recht der Volksversammlungen unter freiem Himmel einzig und allein von den Polizeigesetzen abhängig gemacht haben.

Was in der 105. Anmerkung über die Anwendung des Petitionsrechtes auf bewaffnete Corps gesagt worden ist, paßt im verschärften Maaße auf die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechtes, welches deßhalb dem Heere geradezu verfassungsmäßig zu entziehen ist.

Artikel IX.[108])

§. 162.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.[109]) (Art. 47. 52 c. 54.)

108) Die im Artikel IX in den §§. 162—171 enthaltenen Bestimmungen über Eigenthum, Grundbesitz und Besteuerung sind weit umfangreicher, als sie in der Verfassung eines Einzelstaates zu sein brauchten; für einen Bundesstaat in Deutschland genügt es, wenn in die Verfassung desselben ganz kurz nur ein paar wesentliche Grundsätze aufgenommen werden. Bei der Herrschaft der Preßfreiheit, bei dem in jedem Einzelstaate gesicherten Antheil der Volksvertretung an der Gesetzgebung ist nicht mehr zu besorgen, daß die Gebrechen des dahinsterbennde

absolutistischen Feudalstaates bestehen bleiben. Die Abschaffung dieser Gebrechen war, als die Deutsche Nationalversammlung ihre vielen Grundrechte beschloß, bereits in Deutschland gesichert; um so weniger lag jetzt eine Veranlassung vor, jene umfangreichen Bestimmungen in den Pr. Etf. aufzunehmen.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung werde ich über die einzelnen Paragraphen des Artikels IX nur wenige Anmerkungen zu machen haben.

109) Hinsichtlich der Bestimmung über das geistige Eigenthum sind §. 40 und Anmerkung 32 nachzusehen; die desfallsige Bestimmung im §. 162 ist nur eine unnütze Wiederholung.

§. 163.

Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.[110]) (Art. 52 b.)

110) Eine wesentliche Veränderung hat die D. Vfg. im §. 163 des Pr. Etfs. erfahren; der erste Theil dieses Paragraphen ist nämlich an die Stelle folgender Bestimmungen der D. Vfg. gesetzt: „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.“ Diese Veränderung würde eine Verbesserung sein und den Einzelstaaten ein Recht der Selbstbestimmung überlassen, was ihnen in einem wirklichen Bundesstaat verbleiben muß, — aber die im §. 163 vorgenommene Veränderung steht im Widerspruch mit andern Bestimmungen des Pr. Etfs. und wird dadurch paralysirt.

Zuvörderst wird im §. 61 der Reichsgewalt unter Andern auch die Verpflichtung auferlegt, **„durch Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuches über bürgerliches Recht die Rechtseinheit im Deutschen Volke zu begründen.“** Es hat also

die Reichsgewalt doch das Recht, in dieses allgemeine Gesetzbuch **zur Herstellung der Rechtseinheit** auch Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums sowohl „unter Lebenden, als von Todes wegen" aufzunehmen; Bestimmungen, welche bekanntlich einen wesentlichen Theil der bürgerlichen Gesetzgebung ausmachen.

Sodann wird im §. 168 die Aufhebung der Familienfideicommisse unbedingt ausgesprochen, und es bleibt daher der Gesetzgebung der Einzelstaaten **nicht** überlassen, in dieser Beziehung über „Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums" nach Belieben zu verfügen.

Was hat denn die vorgenommene Veränderung der D. Vfg. für eine Bedeutung, wenn der Sinn der Veränderung durch andere Bestimmungen des Pr. Etfs. so gut wie vernichtet wird?

Oder sind hier auch nur Fassungsfehler vorgefallen? Diese wären dann freilich so wesentlich, daß sie kaum vorausgesetzt werden dürfen.

§. 164.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. (Art. 54.)

§. 165.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen. (Art. 54.)

§. 166.

Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.[111])

111) Anstatt „Abgaben", wie es in der D. Vfg. lautet,

hat der Pr. Etf. im §. 166 die Worte „privatrechtlichen Abgaben“ gebraucht; wahrscheinlich um anzudeuten, daß die Ablösbarkeit sich nicht auf Staatsabgaben beziehen soll.

In der Schrift, „die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849“, bemerkte ich über den entsprechenden Paragraphen der D. Vfg. Folgendes: „Unter Leistung werden auch Servitute zu verstehen sein; es gibt deren aber, welche einem Grundstück dauernd aufzuerlegen, beim Verkauf und Kauf vorbehalten bleiben müssen.“ Ist das in dieser Bemerkung enthaltene Bedenken unbegründet? Bis jetzt hat meines Wissens noch kein Jurist diese Frage bejaht.

§. 167.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.[112])

112) Im §. 167 ist eine Veränderung der D. Vfg. vorgenommen; sie bestimmt, daß „die Jagdgerechtigkeit auf fremden „Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere „Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben sind.“ Der Pr. Etf. läßt die Worte „ohne Entschädigung“ weg und setzt den Zwischensatz hinzu: „Die Entschädigung bleibt der „Landesgesetzgebung überlassen.“ Es wird hier also der entgegengesetzte Grundsatz indirekt ausgesprochen.

Wenn überhaupt, — was ich nicht zugebe, — es nothwendig war, über die Jagdgerechtigkeit eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen, so bin ich doch mit der Fassung der

Veränderung nicht einverstanden. **Erstlich** deshalb nicht, weil in manchen Staaten, insbesondere in Preußen der Grundsatz, daß nicht entschädigt werden soll, bereits gesetzlich feststeht, und auf diesen Grundsatz, (obgleich die Gerechtigkeit desselben in dieser Allgemeinheit bezweifelt werden kann,) nicht zurückzukommen ist. **Zweitens** deshalb, weil ein großer Unterschied in den hier aufgezählten Jagdgerechtigkeiten besteht; man kann z. B. sehr wohl die unentgeltliche Aufhebung der Jagddienste und Jagdfrohnden wollen, und doch die Gewährung einer Entschädigung für das Recht, auf fremden Grund und Boden das Jagdrecht zu besitzen, fordern. Es würde also, um nicht auf bereits feststehende Grundsätze zurückzukommen, oder um dem Unterschiede gerecht zu werden, der in den verschiedenen Jagdgerechtigkeiten besteht, nur zu bestimmen gewesen sein, daß die Frage, ob und welche Entschädigung zu leisten sei, der Landesgesetzgebung überlassen bleibe.

Nachdem in den Pr. Etf. die Bestimmung, „Die Entschä„digung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen", aufgenommen ist, paßt der darauf folgende Satz, „**Nur** ablösbar" u. s. w. nicht mehr in die aus der D. Vfg. unverändert übertragenen Fassung. Dieß ist wohl nur der dringlichen Eile zuzuschreiben, mit welcher der Abschluß des Pr. Etfs. betrieben worden ist.

§. 168.

Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.[113])

113) Zu der gleichlautenden entsprechenden Bestimmung der D. Vfg. enthält meine Schrift: „Die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849" folgende Anmerkung: „Die Verfassungscommission der Preußischen Nationalversammlung hatte in ihrem Verfassungs-Entwurfe das vertragsmäßige Recht der mediatisirten deutschen Fürsten auf Erhaltung ihrer Familienfideicommisse anerkannt; die Deutsche Nationalversammlung, auf einen revolutionäreren Boden sich stellend, hat auf solche vertragsmäßige

Rechte gar keine Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt. Es ist doch wahrlich für Deutschland kein Unglück, wenn die kleine Zahl von Familienfideicommissen noch fortbesteht. Uebrigens würde die ungerechte Aufhebung derselben kein Beförderungsmittel der Mediatisirung der kleinsten in Deutschland bestehenden regierenden Fürstenhäuser sein; eine Mediatisirung, die doch von vielen Seiten als nützlich gewünscht wird." Die im Vorstehenden ausgedrückte Ansicht erachte ich auch heute noch für begründet, und habe deshalb nur hinsichtlich des Widerspruches, welcher sich in den Bestimmungen des §. 168 mit denen des §. 163 findet, auf die 110. Anmerkung zu verweisen.*)

§. 169.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.[114]) (Art. 54.)

114) Ueber diese Bestimmung enthält meine Schrift „die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849" folgende Anmerkung, der ich nichts hinzuzusetzen vermag: „Die **Preußische** Verfassung läßt, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der Verfassungs-Commission der Preußischen Nationalversammlung, die Thronlehen bestehen, weil deren Aufhebung einen nicht unerheblichen Schaden für Preußen herbeiführen kann; die **Deutsche** Nationalversammlung, deren Verfassung auf die Finanzen der Einzelstaaten und namentlich Preußens keine Rücksicht nimmt, macht bei Aufhebung der Lehne für die Thronlehne keine Ausnahme."**)

---

*) In der Denkschrift vom 11. Juni 1849 hat die Regierung erklärt, der §. 168 solle auf die ehemals reichsunmittelbaren Häuser nicht anwendbar seyn, weil deren Rechte auf **„völkerrechtlichen Verträgen"** beruhen. Wenn aber die völkerrechtlichen Verträge überhaupt maßgebend für die Anwendung des Pr. Etfs. seyn sollen, so würden wesentliche Bestimmungen desselben nicht haltbar seyn.

) In der Denkschrift vom 11. Juni 1849 wird gesagt, es müsse „als „sich von selbst verstehend **gedacht werden", daß eine Bestimmung wie die im §. 169 enthaltene, „nicht die hausgesetzlichen Ordnungen und Verhält-„nisse", also auch nicht „die Thronlehne der Preußischen Monarchie alteriren „darf." Es gehört doch eine starke Imaginationsgabe dazu, dieß bei der Fassung des Entwurfs sich zu denken.

§. 170.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 171.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört. (Art. 54.)

Artikel X.

§. 172.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. (Art. 54.)

§. 173.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. (Art. 54.)

§. 174.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Der Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militair-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disciplinarfälle. (Art. 14. 54.)

§. 175.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. (Art. 54.)

§. 176.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 177.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. (Art. 54.)

§. 180.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. (Art. 54.)

§ 181.

Rechtskräftige Urtheile Deutscher Gerichte sind in allen Deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.[115]) (Art. 51 d.)

115) Die §§. 172—181 enthalten die aus der D. Vfg. entnommenen Bestimmungen über das Gerichtswesen. Nur Eine Veränderung hat hierin der Pr. Etf. vorgenommen. Die D. Vfg. beschränkt die Militärgerichtsbarkeit auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen; der Pr. Etf. dagegen stellt im §. 174 den entgegengesetzten Grundsatz auf, daß alle von Militärpersonen verübten Verbrechen und Vergehen der Militärgerichtsbarkeit verbleiben sollen.

Sowohl einsichtsvolle Militärpersonen wie Juristen sind verschiedener Ansicht darüber, ob der eine oder der andere Grundsatz der zweckmäßigste sei. Schon diese Verschiedenheit der Ansichten von Personen, die es gleich gut mit der Erhaltung einer tüchtigen Armee meinen und die durch Erfahrung zu einem Urtheile berechtigt sind, sollte zu der Folgerung führen, in einer Verfassung hierüber nicht zu entscheiden, sondern dieß der Gesetzgebung zu überlassen. Ist dieß richtig für den Einheitsstaat, so ist es gewiß um so richtiger für den Bundesstaat, in welchem man sich sehr wohl denken kann, daß die Bundesgesetzgebung, besondere in einzelnen Ländern bestehende Rechtsverhältnisse in der Militärgesetzgebung zu berücksichtigen Veranlassung finden könnte.

Ueberhaupt gehören die vielen speciellen Bestimmungen über

das Gerichtswesen nicht in eine Verfassung. Daß die Deutsche Nationalversammlung über diese Materie, sowie über manche andere, viele Detailbestimmungen in die Verfassung (oder die Grundrechte) aufgenommen hat, beweist eben nur eine bei der Regierung eines großen Staates nicht zu präsumirende Eigenschaft: eine gewisse jugendliche Unerfahrenheit in höhern staatlichen Angelegenheiten. Für die Verfassung eines in Deutschland zu gründenden Bundesstaates genügt es, wenn der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte, unter Aufhebung der nicht vom Staate ressortirenden Gerichte, ausgesprochen wird. Den Einzelstaaten wäre dann zu überlassen, was sie in ihrer Verfassung oder Gesetzgebung zur Ausführung dieses Grundsatzes im Speciellen, den besondern Verhältnissen angemessen, zu bestimmen für zweckmäßig erachten.

Auch in Beziehung auf die vorliegenden umfangreichen Bestimmungen ist die Meinung irrig, daß durch dieselben die Freiheit in den Einzelstaaten Deutschlands begründet oder gesichert wäre. Es kann nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht die in Frankfurt beschlossenen Grundrechte die Freiheit in Deutschland begründet haben, sondern daß dieselbe dadurch entstanden ist und gesichert wird, daß die größeren Staaten, namentlich Preußen, das frühere Regierungssystem verlassen haben und in das constitutionelle übergegangen sind.

Abgesehen hiervon, sind einige Bestimmungen des Pr. Ctfs. über das Gerichtswesen auch bedenklich hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit. So z. B. urtheilen selbst in der preußischen Rheinprovinz, wo die Handelsgerichte heimisch sind, in mehreren Gerichtsbezirken die Civilgerichte als Handelsgerichte, weil in solchen Bezirken keine hinreichende Zahl von „sachkundigen Berufsgenossen" vorhanden ist, um aus ihnen durch Wahl ein Handelsgericht zu bilden. Ein solches Verhältniß wird sich gewiß auch anderswo zeigen und deshalb ist die Bestimmung des §. 178 als ungeeignet zu betrachten.

Um noch beispielsweise auf eine andere Bestimmung aufmerksam zu machen, ist §. 180 hervorzuheben. Bis zur Ein-

führung der Republik in Frankreich bestand daselbst in dem Staatsrath für die Verwaltungsrechtspflege eine vortreffliche Behörde, deren Nachbildung in Deutschland vielleicht zweckmäßig gefunden wird. — Auch in Preußen werden privatrechtliche Streitigkeiten im Verwaltungswege nach Gesetzen entschieden, deren Anwendung im Allgemeinen unbedenklich und ersprießlich ist; ich erinnere an das Vorfluthsgesetz vom 15. Nov. 1811, das Gesetz wegen Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 und das Deichgesetz vom 28. Jan. 1848. Durch den §. 180 des Pr. Etfs. würden wesentliche Bestimmungen dieser Gesetze aufgehoben werden, zum großen Nachtheil für ihren Zweck.

Gerade weil man jetzt in dieser Materie kein sicheres Urtheil fällen kann, sollten vorsichtige Verfasser von Constitutionen sich hüten, ohne Weiteres Grundsätze dauernd festzustellen, über deren Anwendbarkeit erst die Zeit, verbunden mit mehr Erfahrung in der constitutionellen Staatsverwaltung, entscheiden kann.

Endlich ist auch noch bei mehreren speciell in den §§. 172 —181 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen, daß für einen größern oder mittleren Einzelstaat etwas gut und zweckmäßig seyn kann, was dagegen für kleine Staaten, wie sie auch in Deutschland vorhanden sind, als unpraktisch sich erweist.

Artikel XI.

§. 182.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.[116])

116) In den Bestimmungen der §§. 182, 183 hat der Pr. Etf. Eine Aenderung der D. Vfg. vorgenommen: die selbstständ-

dige Verwaltung der Ortspolizei ist nicht als ein verfassungsmäßiges Recht der Gemeinden ausgedrückt worden.

Diese Veränderung ist um so mehr für gerechtfertigt zu erachten, als erfahrungsmäßig die Ausführung dieses in der D. Vfg. enthaltenen Grundsatzes in manchen Lokalitäten als unthunlich sich erweisen möchte.

Wozu ist es aber nothwendig, daß die „Reichsverfassung“ über die Gemeinderechte etwas enthalte? Da in den Einzelstaaten die Preßfreiheit und ein hinreichender Einfluß der Volksvertretung gesichert ist, so möge man ihnen auch die beste Regelung der Gemeindeangelegenheiten überlassen.

Wenn in einem Lande wie Belgien, wo die Gemeindefreiheit von Jahrhunderten her datirt, und eine Unfreiheit, wie in manchen Theilen Deutschlands, nie bestanden hat, dennoch die Gesetzgebung nach mancherlei Erfahrungen den Grundsatz der selbstständigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beschränkt hat; wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlungen dort auf dem platten Lande nicht als Regel in den Gemeinden gilt; wenn dort von der Regierung die „Vorsteher der Gemeinden“, (die Bürgermeister und Schöffen,) ernannt werden und dabei den Gemeinden nur eine indirekte Einwirkung eingeräumt ist; wenn dort auch nicht im entferntesten behauptet werden kann, daß die Gemeindefreiheit von der Gesetzgebung gegen den Willen des Volkes in irgend einer Weise beschränkt würde; — so sollte man um so mehr sich hüten, unerprobte Grundsätze ohne Weiteres als feste Norm in eine Verfassung aufzunehmen. Dahin gehören die Bestimmungen, daß jede Gemeinde ihre Vorsteher wählen, und daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Regel seyn soll.

Nachdem der Volksvertretung ein starker Einfluß und der Presse die Freiheit in den Einzelstaaten gesichert worden ist, steht nicht zu besorgen, daß die Gemeindefreiheit mehr als für das allgemeine Wohl erforderlich ist, durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten beschränkt werde.

Artikel XII.

§. 184.

Jeder Deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich. (Art. 56.)

§. 185.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.[117]) (Art. 56.)

117) Im §. 185 hat der Pr. Ctf. die Bestimmung der D. Vfg., daß, wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister habe, dahin abgeändert, daß dieses Recht überhaupt der Volksvertretung nur beigelegt ist; so daß es den Einzelstaaten überlassen bleibt, in ihren Verfassungen zu bestimmen, ob dieses Recht nur durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern, (wenn ihrer zwei sind,) oder auch nur von einer Kammer ausgeübt werden kann. Diese Abänderung ist insofern sachgemäß, als darnach jedem Staate das Geeignete verfassungsmäßig zu bestimmen überlassen bleibt. Möchte aber aus der vorgenommenen Abänderung auf eine Absicht des Preuß. Ministeriums, jeder der beiden Preuß. Kammern das Steuerbewilligungsrecht nicht unverkürzt einzuräumen, zu schließen seyn, so würde ich dies beklagen, weil dies nach meiner Meinung nur in dem einzigen Falle zu rechtfertigen wäre, wenn das Ministerium nicht vermöchte, bei der Revision der Preuß. Verfassung die Zusammensetzung der Kammern im konservativen Sinne festzustellen.

Uebrigens dürfte es nicht zweckmäßig seyn, in der Verfassung für einen Deutschen Bundesstaat, der große, mittlere und kleine Staaten enthalten soll, solche specielle Grundsätze, wie die Verantwortlichkeit der Minister, das Recht Gesetze vorzuschlagen, Adressen zu erlassen und Ministeranklagen zu erheben, unter die der Volksvertretung der Einzelstaaten zustehenden Rechte

aufzunehmen. Sind doch einige Staaten so klein, daß deshalb der ganze Staatsorganismus viel einfacher einzurichten seyn wird, als in einem großen Staate. Es würde daher nicht nur genügen, sondern auch besser seyn, wenn von §. 184 nur der erste Theil und von §. 185 ebenfalls nur der erste Theil bis zum Worte „Staatshaushaltes" als Verfassungsbestimmungen aufgenommen würden.

Artikel XIII.

§. 186.

Den nicht Deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.[118])

118) Da der Pr. Etf. nicht die Absicht haben kann, eine auch für Oesterreich und Limburg gültige Verfassung aufzustellen, so ist der aus der D. Vfg. entnommene §. 186 wohl als überflüssig zu betrachten.

In dem durch den Pr. Etf. beabsichtigten Bundesstaat gibt es nur in Preußen und Sachsen nicht deutsch redende Volksstämme; für die denselben gebührende Berechtigung werden aber die Verfassung und Gesetzgebung dieser Staaten genügend sorgen. Die Aufnahme des §. 186 in den Pr. Etf. ist deshalb für nicht mehr zu achten, als für ein Merkmal des Bestrebens, an der D. Vfg. so wenig wie möglich zu ändern, und deshalb auch das für die veränderten Verhältnisse Unnütze nicht zu beseitigen.

Artikel XIV.

§. 187.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.[119])

119) Obgleich die politische Bildung in Deutschland eigentlich seit dem vorigen Jahre erst recht beginnt, so möchte ich doch bezweifeln, daß es damit noch so schlecht stände, um annehmen zu müssen, daß irgend Jemand glaube, er sei durch die Aufnahme des §. 187 im Auslande besser geschützt, als wenn dieser Paragraph nicht in der Verfassung stände.

Abschnitt VII.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel 1.

§. 188.

Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!"

Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Collegium lautet wie folgt: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!"

Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu Einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Collegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.[120]) (Art. 76.)

120) Ob die Mitglieder des Fürstencollegiums in der Lage sind „das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen" möge man nach den Anmerkungen 39, 50, 51, 55, 59 prüfen.

Die D. Vfg. hat noch folgende Bestimmungen: „Bei jedem „Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon ver- „versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er „das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die „Regierung antritt, leistet vor den zu Einer Sitzung vereinigten „beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsver- „fassung." — „Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berech- „tigt, Regierungshandlungen vorzunehmen." Im §. 188 sind diese Bestimmungen ausgemerzt; indessen erscheint das wesentliche derselben als eine angemessene Garantie der Freiheit und gesetzlichen Ordnung, so daß zu ihrer Ausmerzung keine durch das konservative Princip hervorgerufene Veranlassung vorlag.

Durch Veränderungen dieser Art ist im Pr. Ctf. der Reichsvorstand mächtiger und unabhängiger geworden, als es der Kaiser der D. Vfg. war.

§. 189.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.[121]) (Art. 76. 85.)

121) Insofern überhaupt über die Vereidigung der Reichsbeamten etwas anderes als durch Verwaltungs-Anordnungen festzusetzen sein sollte, so möge darüber ein Gesetz ergehen. In die Verfassung deßfallsige Bestimmungen aufzunehmen erscheint als überflüssig.

§. 190.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.[122])

122) Eine Bestimmung, wie die im §. 190 enthaltene steht in mehreren Constitutionen; dennoch hat troß des bestens Willens der Regierungen und der Parlamente es in großen Staaten nicht gelingen wollen, ein erschöpfendes Gesetz über die Minister-Verantwortlichkeit aufzustellen. Möchte es daher nicht besser sein, den §. 190 nicht in die Verfassung aufzunehmen?

§. 191.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.[123]) *)

123) Zu den charakteristischen Merkmalen der Mediatisirung eines Staates gehört nicht nur, daß derselbe das Recht zur Gesetzgebung überhaupt oder in den meisten Gegenständen verliert, und daß der neue Oberherr die Aufsicht über fast alle Verwaltungsgegenstände, folglich eine mehr oder weniger starke Einwirkung darauf erhält, sondern auch die Verpflichtung der Beamten des mediatisirten Staates zur treuen Befolgung der Gesetze und Verordnungen des Oberherrn. Die aus der D. Vfg. unverändert entnommenen Bestimmungen des §. 191 sind daher ein wesentlicher Theil der mannigfachen im Pr. Ctf. enthaltenen

---

*) Eine analoge Bestimmung fehlt in meinem Seite 187—226 mitgetheilten Entwurfe.

Anordnungen, durch welche nicht ein Bundesstaat, sondern ein Einheitsstaat begründet wird.

Daß die Verpflichtung auf die „Reichsverfassung" zugleich auch eine Verpflichtung zur Treue gegen den „Reichsvorstand" enthält, folgt aus dem Inhalte jener Verfassung.

Auch ist eine Folge des §. 191, daß wo in den Einzelstaaten das Heer auf die Landesverfassung vereidigt wird, dasselbe gewissermaßen den Haupt-Eid auf die „Reichsverfassung" zu leisten hat. Wegen des hieraus entstehenden Widerspruches mit §. 14 f. die 17. Anmerkung.

Artikel II.

§. 192.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.[124]) (Art. 56. 67. 68.)

124) So richtig an und für sich der im §. 192 enthaltene, unverändert aus der D. Vfg. entnommene Grundsatz ist, so muß doch bemerkt werden, daß wenn der Pr. Etf. zur Ausführung kommt, alsdann die Verfassungen der Einzelstaaten, welche zum Reiche gehören, außerordentlich abgekürzt werden können.

Das eigentliche Wesen des Pr. Etfs., wie sich aus einer genauen Untersuchung desselben unzweifelhaft ergibt, besteht darin, daß im Wesentlichen ein Einheitsstaat geschaffen wird, in welchem die Regierungen der Einzelstaaten die Unterbehörden des „Reichsvorstandes" sind, und die Volksvertretungen der Einzelstaaten zum „Reichstage" in dasselbe Verhältniß treten, wie die mit etwas legislatorischen Befugnissen versehenen Provinzialstände eines unabhängigen Staates zu dessen Volksvertretung. Wenn also die „Reichsverfassung" als erstes Grundgesetz gilt, so bleibt im Wesentlichen in einem Einzelstaate nur noch zu bestimmen übrig, wie die Volksvertretung gebildet werden soll, um über die wenigen Gegenstände zu beschließen, für welche die „Reichsgewalt" nicht competent ist. Insbesondere entsteht dann die wichtige Frage für die größern zum „Reiche" gehörigen Staaten, also auch für Preußen, ob es nicht besser sein möchte,

sich nicht durch den Namen eines Bundesstaats, welchen man dem „Reiche" beilegt, täuschen zu lassen, sondern das Wesen der „Reichsverfassung" kühn in's Auge zu fassen, wie es wirklich ist. Von diesem gewiß richtigen Gesichtspunkte aus betrachtet, fragt es sich dann weiter, ob es nicht besser sein würde, die Volksvertretung des Einzelstaates aufzuheben und nur eine Provinzialvertretung bestehen zu lassen, aus welcher für besondere Zwecke sich je zuweilen etwa Ausschüsse versammeln könnten. Hat man wirklich Glauben in die Ausführbarkeit und Dauer der durch den Pr. Etf. begründeten „Reichsverfassung", so möge man aufrichtig die Consequenzen anerkennen und zur Geltung bringen. Erachtet man es für eine weise Politik, Staaten wie Preußen, Bayern, Hannover, Sachsen u. s. w. fast der ganzen Gesetzgebung zu entkleiden und ihre Regierungen in dem oberherrlichen neuen „Reiche" in Unterbehörden zu verwandeln, so verändere man auch dem entsprechend die innere Organisation jener Staaten, damit dieselbe mit der durch die neue „Reichsverfassung" beinahe vollendeten Mediatisirung harmonire.

§. 193.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.[125]) (Art. 56.)

125) Als die aus der D. Vfg. unverändert entnommenen Bestimmungen des §. 193 von der Deutschen Nationalversammlung beschlossen wurden, glaubte die conservative Parthei dadurch eine Garantie gegen die Einführung von Republiken in den Einzelstaaten erlangt zu haben. Eine solche Garantie liegt aber nach meinem Dafürhalten nicht darin, denn die „Regierungsform" kann äußerlich bestehen bleiben, und doch kann das monarchische Prinzip in ein republikanisches durch die Verfassung verwandelt werden. Man braucht z. B. nur das Recht des Veto des Landesherrn in Beziehung auf die von der Volksvertretung beschlossenen Gesetze mehr oder weniger zu beschränken, so tritt auch das republikanische Prinzip theilweise in Kraft.

Nach meiner Meinung wird es besser sein, in der Verfassung geradezu auszudrücken, daß mit Ausnahme der freien Städte, welche eine republikanische Regierungsform haben, die monarchisch-constitutionelle Regierungsform in den Einzelstaaten gelten solle. Im Uebrigen sind die Garantieen der Verfassungen der Einzelstaaten in andern Bestimmungen der Bundesverfassung zu legen; darin nämlich, daß dieselbe nicht die Autorität der Regierungen der Einzelstaaten durch unnöthige Unterordnung unter die „Reichsgewalt", durch die Grundrechte und eine übermäßige Centralisation untergrabe. Da aber der Pr. Etf., — obgleich in etwas anderer Weise als die D. Vfg. — die Verfassungen der Einzelstaaten durch die vorstehenden Mittel so gut wie vernichtet, (wenn derselbe ausgeführt wird,) so ist dem §. 193 kein größerer Werth als dem §. 5 beizulegen.

Artikel III.

§. 194.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürsten-Collegiums erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.[126]) (Art. 118.)

126) Im §. 194 ist aus der D. Vfg. die merkwürdige, den Uebergang zur Republik voraussetzende Bestimmung ausgemerzt, daß zu Verfassungs-Veränderungen die Zustimmung des Reichsoberhauptes nicht erforderlich ist, wenn dieselben in drei unmittelbar sich folgenden ordentlichen Sitzungsperioden beschlossen werden. Daß selbst conservative wohlgesinnte Männer das Ansinnen an die Krone Preußen stellten, eine Verfassung, die eine solche Bestimmung enthält, anzunehmen und nachher zu erwarten, ob dieselbe später von dem, aus einem ultrademokratischen Wahlgesetze hervorgehenden „Reichstage" wiederum entfernt werde, gehört unstreitig zu den charakteristischen Erscheinungen unserer Zeit.

Sodann ist im Pr. Etf. zur Abänderung der „Reichsverfassung" nicht nur die Zustimmung des „Reichsvorstandes", sondern auch des „Fürstencollegiums" als erforderlich festgesetzt worden. Da dieß Collegium aus sechs Mitgliedern besteht, das Preußische Mitglied nothwendig wie der Reichsvorstand stimmen wird, und bei Stimmengleichheit dem letztern die entscheidende Stimme beigelegt ist,*) so können Verfassungsänderungen vorgenommen werden, selbst dann, wenn die größeren Mittelstaaten Baiern, Hannover und Sachsen sämmtlich dagegen stimmen. Es hat also das „Fürstencollegium" sogar bei Verfassungsänderungen wenig zu bedeuten.

Dieß widerstreitet dem Wesen des Bundesstaates, welches darin besteht, daß die Autonomie jedes dazu gehörigen Einzelstaates geschützt sei, insbesondere auch durch eine erhebliche Erschwerung der Abänderung der Bundesverfassung.**) Freilich ist der Pr. Etf. nicht eine solche, sondern das Projekt einer Verfassung für den, nur noch etwas mangelhaft konstruirten Einheitsstaat. Und für eine solche Verfassung, käme sie zu Stande, möchte allerdings, wie bei der Preußischen Verfassung vom 5ten Dezember, wünschenswerth seyn, daß die Abänderung erleichtert werde, damit dann entweder eine wirkliche Bundesverfassung entstehe, oder — der Einheitsstaat vollkommener sich ausbilde.

Artikel IV.

§. 195.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der

---

*) S. §§. 67, 76, 77 auf Seite 286, 294.

**) In Nordamerika kann kein Staat, ohne seine Einwilligung, durch eine Aenderung der Bundesverfassung seines gleichen Stimmrechts im Senat beraubt werden; die für andere Aenderungen vorgeschriebenen Formen sind weit erschwerender als die im §. 194 festgesetzten.

In der Schweizerischen Bundesverfassung können Abänderungen nur mit erschwerenden Formalitäten vorgeschlagen werden; über die nach Erfüllung derselben gemachten Vorschläge stimmen sodann nicht nur die Schweizerbürger, sondern auch die Kantone ab, und die Mehrheit in beiderlei Abstimmungen ist zur Annahme der Abänderungs-Vorschläge erforderlich. Dieß Verfahren ist ebenfalls sichernder für die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, (oder Kantone,) als das im §. 194 vorgeschriebene.

Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) Das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maaßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.[127][128]

127) Im §. 195 sind mehrere Veränderungen der entsprechenden Bestimmungen der D. Vfg. vorgenommen worden.

Erstlich sind zu den Rechten, welche im Falle eintretenden Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Kraft gesetzt werden können, noch die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand und die Presse hinzugekommen.

Weshalb nicht auch die Bestimmungen der Grundrechte über das Briefgeheimniß und Vereinsrecht (die Bildung politischer Clubs) ebenfalls zugesetzt worden, ist mir nicht deutlich; denn offenbar bezwecken die im §. 195 vorgenommenen Veränderungen, der Regierung volle Gewalt zur Dämpfung von Aufruhr zu geben und sie mit allen Mitteln zur Kriegsführung auszurüsten. Bis das im §. 140 vorgesehene Gesetz über die Fälle, in welchen die Gewährleistung des Briefgeheimnisses aufhört, erlassen seyn wird, dürfte es doch zweckmäßig seyn, der Regierung schon durch die Verfassung die erforderlichen Rechte einzuräumen, welche durch jenes Gesetz geregelt werden sollen.

Hinsichtlich des Vereinsrechtes ist vielleicht angenommen worden, daß unter dem Ausdruck „Versammlungsrecht" auch das Vereinsrecht zu begreifen sei; es können aber auch Vereine thätig und gefährlich wirken, wenn sie keine Versammlungen halten.

Zweitens ist die Bestimmung der D. Vfg. abgeändert, daß wenn der „Reichstag", respektive die Volksvertretung im Ein-

zelstaate, nicht versammelt ist, die Aufhebung der fraglichen Bestimmungen der Grundrechte nicht länger als 14 Tage dauern darf, ohne daß der Reichstag respektive die Volksvertretung berufen und die Genehmigung der getroffenen Maßregeln nachgesucht werde. Statt dieser Bestimmung, in welcher die Frist von 14 Tagen viel zu kurz gestellt ist, hat der Pr. Etf. nur festgesetzt, daß, wenn der Reichstag, respektive die Volksvertretung, nicht versammelt ist, „bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden müssen". Hiernach kann die Regierung die Ausnahmsmaßregeln, ohne sie zur Genehmigung des „Reichstages" respektive der Volksvertretung vorzulegen, so lange bestehen lassen, bis sie diese, die Nation vertretenden Körperschaften verfassungsmäßig ohnehin zu berufen verbunden ist.

Drittens hat der Pr. Etf. im Schlußsatze des §. 195 anstatt der in der D. Vfg. befindlichen Worte, „Belagerungszustandes in Festungen" bloß das Wort: „Belagerungszustand" beibehalten, und hierdurch Zweck und Sinn wesentlich verändert. Offenbar bezweckt die in der D. Vfg. gewählte Fassung, **ausnahmsweise für Festungen** den Regierungen des „Reiches" und der Einzelstaaten alle ihnen jetzt zustehenden Befugnisse zu belassen, bis ein „Reichsgesetz" das Nähere bestimme. Sowie §. 195 im Pr. Etf. gefaßt ist, hätte derselbe, um den nämlichen Sinn zu haben, den er jetzt hat, kurz ausdrücken können, daß für die Verkündigung des Belagerungszustandes, bis zu weitern Bestimmungen eines „Reichsgesetzes", die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben. Wozu denn der weitläufige Inhalt des §. 195, wenn am Ende durch Weglassung weniger Worte der D. Vfg., der zu präsumirende Zweck, die Freiheit durch specielle Garantieen zu sichern, beseitigt wird. Oder läuft hier etwa auch ein Fassungsfehler unter?

Uebrigens bin ich der Meinung, daß eine kurze und allgemeine Bestimmung über die fragliche Materie nicht nur genügen, sondern für eine Bundesverfassung auch zweckmäßiger seyn würde, als die speciellen Vorschriften der D. Vfg. und des Pr. Etfs.

128) An den Schluß des Pr. Etfs. reihe ich eine kurze Darstellung des zu demselben gehörigen Wahlgesetzes, das an die Stelle des in Frankfurt beschlossenen tretend, als eine der durchgreifendsten Aenderungen der D. Vfg. zu betrachten ist. Denn in der That ist das Letztere so ultrademocratischer Natur, daß damit voraussichtlich das Bestehen eines monarchisch-constitutionellen Staates unmöglich gewesen seyn würde. Die Hauptveränderungen bestehen in Folgendem:

1. Das Wahlgesetz der D. Vfg. spricht einem jeden 25jährigen Deutschen, der volle bürgerliche Rechte genießt, und an dem Orte der Wahl einen festen Wohnsitz hat, das Wahlrecht zu. Das Wahlgesetz des Pr. Etfs. dagegen ertheilt das Wahlrecht nur den 25jährigen Deutschen, welche an den Gemeindewahlen ihres Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt sind, irgend eine direkte Staatssteuer zahlen und an dem Orte der Wahl bereits während drei Jahren einen festen Wohnsitz haben.

2. Das Wahlgesetz des Pr. Etfs. nimmt die Bestimmung des Wahlgesetzes der D. Vfg., daß „erstandene oder durch Begnadigung „erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen von der Wahl in's „Volkshaus nicht ausschließt", nicht auf.

3. Der Pr. Etf. erfordert das 30. Lebensjahr zur Wählbarkeit, während im Wahlgesetze der D. Vfg. das 25. Lebensjahr genügt.

4. Nach dem Wahlgesetz der D. Vfg. erfolgt die Wahl direkt durch sämmtliche Wähler, nach dem Pr. Etf. wird indirekt durch die von den Wählern zu ernennenden Wahlmänner gewählt.

Nach dem Pr. Etf. werden, behufs der Ernennung der Wahlmänner durch die Wähler, die letztern in drei Klassen getheilt, in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt, und auf diese Weise die höchst Besteuerten die erste, die am niedrigst Besteuerten die dritte, und die übrigen die mittlere Klasse bilden.

5. Nach dem Wahlgesetz der D. Vfg. ist der Wahlakt öffentlich, d. h. Jedermann hat Zutritt dabei. Diese höchst unzweckmäßige Bestimmung, durch welche leicht unbefugte Personen einen ihnen nicht zustehenden Einfluß auf die Wahlen erlangen können, ist im Pr. Etf. ausgemerzt.

6. Anstatt der im Wahlgesetz der D. Vfg. bei den Wahlen vorgeschriebenen Stimmzettel, setzt der Pr. Etf. fest, daß bei der Wahl Gemeinde-Mitglieder, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, zuzuziehen sind, und daß die Wahlen durch offene Stimmgebung zu Protocoll erfolgen.

Der Pr. Etf. hat nur der unabweisbaren Nothwendigkeit entsprochen, indem er das Wahlgesetz der D. Vfg. gründlich verändert hat. Daß nach meiner Ansicht die Abänderungen, obgleich dadurch der ultrademocratische Charakter des Wahlgesetzes der D. Vfg. wesentlich geschwächt wird, dennoch dem Zwecke nicht genügen, ist in der 63. Anmerkung kurz dargestellt.

Uebrigens hat das Wahlgesetz des Pr. Etfs. noch einen wesentlichen Fehler: manche Bestimmungen sind so komplicirt und speciell, daß es in mehreren Deutschen Staaten, ohne erhebliche Aenderungen, nicht ausführbar seyn wird. Es ist dies einer der Beläge für die Richtigkeit des Grundsatzes: daß eine Bundesverfassung die Eigenthümlichkeiten der Einzelstaaten zu berücksichtigen hat, und in dieselbe nur solche Fundamental-Bestimmungen aufzunehmen sind, welche jener Eigenthümlichkeiten ungeachtet, in jedem Einzelstaate unschwer in Anwendung gebracht werden können.

Aus der vorstehenden Kritik wird der unbefangen Prüfende die Ueberzeugung schöpfen, daß der Pr. Etf., unter Mediatisirung der Einzelstaaten, (einschließlich Preußens,) einen neuen Einheitsstaat, dem nur noch hie und da die innere Harmonie mangelt, bildet. Es ist nicht nöthig, dies noch weiter durch Zusammenstellung einzelner Bestimmungen des Entwurfs nachzuweisen; nur will ich einige Worte über die mehrmals gemachte Behauptung sagen, das Leben der Einzelstaaten sei nicht dadurch gefährdet, wenn dem (sogenannten) Bundesstaat auch eine weit ausgedehnte Competenz in der Gesetzgebung beigelegt wäre, insofern nur den Einzelstaaten die Ausführung überlassen bliebe.

Wir haben Mediatisirungen verschiedener Art in Deutschland erlebt; solche, wo die Mediatisirten auf Einmal alle Hoheitsrechte verloren, und auch solche, wo ihnen von diesen Rechten noch ein Theil gelassen wurde. Aber Ein charakteristisches Merkmal der Mediatisirung zeigte sich überall: das Aufhören des Rechts der Gesetzgebung in allgemeinen Landesangelegenheiten. Von diesem Rechte läßt der Pr. Etf. den Einzelstaaten **fast Nichts** ungeschmälert; sie werden deshalb dadurch mediatisirt, und gerathen in eine ähnliche Stellung, wie beispielsweise Neuwied, wo noch im Jahre 1847 eine „Fürstlich Wied'sche Regierung" unter Preußens Oberhoheit bestand.

Um es erklärlich zu finden, daß Sachsen und Hannover in einen Vertrag, durch den sie principiell mediatisirt wurden, eingehen konnten, muß man sich in die damalige Lage der Dinge zurückdenken, und die Bedingungen betrachten, unter welchen diese beiden Staaten in den Vertrag willigten. Sachsen war durch die Deutschen Grundrechte, die Einführung des allgemeinen Stimmrechts, die daraus hervorgegangene radikale Kammer und den Aufstand in Dresden im Innersten erschüttert. Die Regierung konnte sich dem Einfluß Preußens, durch dessen Hülfe jener Aufstand unterdrückt war, nicht entziehen. Wenn auch Hannover nicht in gleichem Grade, wie Sachsen, durch die deutschen Grundrechte und die von der deutschen Nationalversammlung ausgehende Bewegung unterwühlt war, so hatte doch eine wesentliche Veränderung des Wahlgesetzes ebenfalls eine Kammer hervorgebracht, die ziemlich radikaler Natur war. Hierzu kam, daß auch in Hannover eine starke Bewegung der Enthusiasten zur Annahme der in Frankfurt beschlossenen deutschen Verfassung sich manifestirte. Dieser Bewegung widerstand zwar Hannover, aber die Regierung befand sich dennoch in einer peinlichen Lage, aus welcher herauszukommen irgend ein Mittel ihr erwünscht seyn mußte.

Selbst Baiern war durch den sich damals ausbildenden Aufstand in der Pfalz und durch die Stimmung in andern Gebietstheilen bedrängt, hatte aber doch, gestützt auf die altbaierischen

Landestheile, noch Stärke genug, sich von dem Bündniß, welches den Pr. Etf. feststellte, zurückzuziehen, nachdem es den deßfallsigen Konferenzen beigewohnt, und in denselben mehrere Hauptbedenken gegen den Entwurf zur Sprache gebracht hatte

Alles dieß beweist nur, daß Preußen damals außerordentlich viel vermochte, wenn nur das Verfahren des Generals von Radowitz, — dessen Ansichten einen vorherrschenden Einfluß in der Deutschen Frage erlangt hatten, — auf ein erreichbares Ziel gerichtet gewesen wäre; allein es wurde, in ähnlicher Weise, wie es Seitens der Deutschen National-Versammlung früher geschehen war, die große Gunst der Lage dazu benutzt, nicht einen wirklichen Bundesstaat in der Form, wie er in Deutschland möglich war, zu gründen, sondern die Regierungen, mit welchen man verhandelte, indirekt zu mediatisiren, auf diese Weise deren Ansehen und Autorität zu untergraben, und — doch nur ein unhaltbares Provisorium zu bereiten.

In drei Sitzungen der Bevollmächtigten ward die Prüfung des Entwurfs, mit Ausnahme der Grundrechte und des Wahlgesetzes, beendigt, und in zwei oder drei andern Konferenzen wurden auch diese beiden Gegenstände erledigt, — eine bei so umfassenden und wichtigen Staatsakten wohl noch nie vorgekommene sich überstürzende Eile. Der Preußische Bevollmächtigte unterließ aber auch nicht, in einer Art und Weise auf den Schluß hinzudrängen, die Aehnlichkeit mit den in der Deutschen Nationalversammlung vorgekommenen Drohungen gegen die Regierungen hat. So finden sich z. B. folgende Stellen in den Konferenz-Protokollen: „Preußen **ermahnt nachdrücklich** auf dem betretenen praktischen Wege **ohne Zeitverlust** fortzugehen." — „Können die andern Regierungen nicht mehr mit Preußen „gehen, so müsse es seinen Weg allein gehen." — „Sei eine „Verständigung über einen mit Preußen gemeinschaftlichen Weg „beim Deutschen Verfassungswerk nicht möglich, so werde das „beste sein, diese Ueberzeugung so schnell als möglich zu gewinnen, **um dann sofort zu den Entschlüssen zu kommen, „die der Augenblick gebieterisch fordere."** — „Es müsse das

„Werk, soviel an Preußen liege, zum Abschluß kommen, das „schulde Preußen sich selbst wie dem ganzen Deutschen Lande; „werde man ihm auf diesem Gang nicht zur Seite bleiben, so **„könne es in den Fall kommen, seinerseits mit einem Ver„fassungsentwurf vor die Nation zu treten."** — „Preußen „werde mit der Proposition des Bundesstaates, der nach seiner „Ansicht für Deutschland ein Recht und eine Nothwendigkeit „geworden, **in jedem Falle,** und zwar **als Antwort auf den „Vorgang vom 3. April*)** vortreten." — Die Aufnahme solcher Stellen in die Protokolle läßt deutlich auf den Geist der mündlichen, in denselben natürlich nicht wörtlich wiedergegebenen Verhandlungen schließen.

Freilich gelang es auch dem Preuß. Bevollmächtigten, den Vertrag in neun Tagen, (vom 17. bis zum 26. Mai,) zur Vollziehung zu bringen, aber — mit Klauseln, die ihn gewissermaßen wieder aufhoben.**) — Die Hannoverschen Bevollmächtigten bemerkten in der Konferenz vom 20. Mai, „es müsse den Regie„rungen unbenommen bleiben, unbeschadet der gemeinschaftlichen „Proposition des Verfassungsentwurfs, ihre abweichenden An„sichten, namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhaupts„frage, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusam„mentretenden Reichstag geltend zu machen." Preußen „ge-

*) Es bezieht sich dieß auf die, durch eine Deputation der Deutschen Nationalversammlung, dem Könige angebotene Kaiser-Würde des „Deutschen Reichs."

) Allerdings war es zur Sicherung des Erfolges wünschenswerth, daß bald ein **bindender Vertrag abgeschlossen und **zur Ausführung gebracht** werde; für **dieses** Ziel aber wäre der kürzere Weg gewesen, die Verfassung gründlich zu prüfen, sich fest darüber zu einigen und nur noch, wo nöthig, die Zustimmung der Volksvertretung der Einzelstaaten vorzubehalten. (S. Seite 236—238.) Anstatt diesen Weg einzuschlagen, wurde aber der weiteste und unsicherste gewählt: man schloß einen nicht bindenden Vertrag **zur Einleitung eines in ungewisse Ferne gerückten Verfahrens,** (der Berufung des Reichstages,) benutzte also nicht die Gunst der damaligen Sachlage zur festen Begründung eines vorwiegenden Einflusses Preußens in Deutschland, und setzte sich vielmehr allen künftigen ungünstigen Wechselfällen der Ereignisse aus.

„währte Letzteres sofort, jedoch in dem Sinne, daß ihm zuletzt „die selbstständige und freie Entschließung verbleibe.“ Durch dieses Zugeständniß wurde also jeder Regierung die Befugniß gegeben, auf dem Reichstage ganz andere Propositionen als die des Verfassungsentwurfs zu machen und zu deren Annahme nach Kräften zu wirken. Dieses Zugeständniß allein hebt schon zum Theil das Wesen des Vertrages auf. Der Preuß. Bevollmächtigte ging aber noch weiter.

Sachsen sowohl wie Hannover machten schon in der Konferenz vom 23. Mai Erklärungen, die als Vorbehalte für den Fall gedeutet werden können, daß eine Verständigung mit Oesterreich nicht stattfinden und insbesondere, daß Baiern dem Bündniß nicht beitreten möchte. In dem Schlußprotokolle vom 26sten Mai nehmen die Bevollmächtigten Sachsens und Hannovers ausdrücklich Bezug auf ihre in sämmtliche Konferenzprotokolle niedergelegten Ansichten und **Verwahrungen** und auf die dem Schlußprotokolle zuzufügenden Vorbehalte; dieselben wurden auch wirklich diesem Protokolle zugefügt. Der Vorbehalt Sachsens enthält folgende Stelle:

„Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Baiern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines Norddeutschen, oder Nord- und Mitteldeutschen Bundes, so müßte die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedieß durch die Bestimmung der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfassung für das Deutsche Volk in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner Deutscher Staaten entspricht.“

Die beiden Hannoverschen Bevollmächtigten schlossen sich nicht nur dem Vorbehalte Sachsens an, sondern führten noch schärfer, als es der Sächsische Bevollmächtigte gethan hatte, die

Nothwendigkeit einer vorgängigen Verständigung mit Oesterreich aus.

Ich will die in neuerer Zeit häufig verhandelte Frage, in wieweit Sachsen und Hannover noch an den Verfassungsentwurf vom 26. Mai in Folge der gemachten Vorbehalte gebunden seien, hier nicht erörtern. Eins aber steht fest: jeder Staat, welcher, durch die Noth gedrungen, einen seine Existenz bedrohenden oder so gut wie vernichtenden Vertrag abgeschlossen hat, wird naturgemäß jede geeignete Gelegenheit wahrnehmen, den Vertrag aufzuheben; um so weniger darf eine Regierung, welche solche, für andere Staaten so lästige oder unglückliche Verträge abschließt, in Vorbehalte eingehen, denen nur eine subtile Auslegung eine andere Deutung geben kann, als daß der Vertrag nicht mehr gilt, wenn Fälle eintreten, auf welche der Vorbehalt sich bezieht. Die Preuß. Regierung kann, ja muß mit Gewißheit voraussehen, daß wenn Baiern nicht beitritt, die Regierungen Sachsens und Hannovers, sobald sie nur einigermaßen wieder erstarkt sind, von dem Vertrage sich zurückziehen werden.*)

Verträge mit Bestimmungen, nach welchen dieselben leicht wieder aufgehoben werden können, macht eine Regierung nur, wenn sie entweder glaubt, daß die Kontrahenten nicht mächtig genug sein würden, von dem auflösenden Vorbehalte Gebrauch zu machen, oder wenn sie durch den Abschluß solcher Verträge einen andern Zweck, als die Kontrahenten bindend zu verpflichten, verfolgt.

Ich lasse dahin gestellt seyn, ob im vorliegenden Falle der Preuß. Bevollmächtigte etwa von der Ansicht ausgegangen ist: die unitarische Bewegung in Deutschland sei so stark, daß ihr zu widerstehen, weder Oesterreich noch die größern Deutschen Mittelstaaten im Stande sein würden, oder wenn dieß dennoch der Fall sein möchte, doch die dafür erforderliche Kraft den kleineren Staaten mangeln müsse; daß es mithin vorzüglich darauf ankomme, nur irgend einen, das ultraunitarische Prinzip fest-

*) Wie es inzwischen denn auch geschehen ist.

stellenden, — wenn auch noch so mangelhaften, — Vertrag schnell zu schließen, um auf diese Weise wenigstens jene kleineren Staaten zu binden. Daß diese Ansicht leitend gewesen sei, wird einigermaßen durch den Umstand unterstützt, daß die Vorbehalte Sachsens und Hannovers eine geraume Zeit lang nicht veröffentlicht worden sind.

Es muß noch auf eine charakteristische Eigenschaft der Verhandlungen aufmerksam gemacht werden, nämlich auf die innern Widersprüche zwischen dem Verfassungsentwurfe und den sich darauf beziehenden Erklärungen des Generals von Radowitz oder des Preußischen Ministeriums.*)

So erklärte der Erstere in der Konferenz vom 23. Mai: „Das Reichsoberhaupt bestehe nach dem Vorschlage Preußens „aus zwei Faktoren, aus dem Reichsvorstand und dem Fürsten„collegium. Die Funktionen dieses Reichsoberhauptes seien ge„theilt, und zwar sei die hauptsächliche Hälfte derselben dem „Fürstencollegium zugewiesen, in welchem Preußen nur den reinen „Geschäftsvorsitz ausüben, nur Primus inter pares sein solle." Diese dem Inhalte des Verfassungsentwurfs widersprechende Erklärung stützt der Preuß. Bevollmächtigte auf den Umstand, „daß dem Abschnitt: „„das Reichsoberhaupt"" nicht bloß der „Reichsvorstand, sondern dieser **und** das Fürstencollegium sub„sumirt sei." (!) In der nämlichen Konferenz erklärte der Preuß. Bevollmächtigte ebenfalls: „Die mögliche Mißleitung des diplo„matischen Verkehrs sei von der Executive keiner Staatsform „gänzlich auszuscheiden; dadurch aber, daß das Fürstencollegium „jeden Augenblick in der Lage sei, von dem Standpunkte der „Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, sei demselben ein Kor„rektiv gegeben, das wenigstens in den meisten Fällen ausreiche." In dem Preuß. Entwurf steht von dieser Befugniß des Fürstencollegiums kein Wort.**)

---

*) S. hierüber auch Seite 240, 343.

**) Es könnten die Beispiele zur Belegung solcher Widersprüche der Erklärungen des Preuß. Bevollmächtigten mit dem Inhalt des Verfassungs-

Die Denkschrift vom 11. Juni enthält noch mehr und noch stärkere Widersprüche vermittelst Erklärungen, die entweder etwas sagen, was in der Verfassung gar nicht steht, oder gar das Gegentheil von dem, was in derselben bestimmt ist, ausdrücken. Ein einziges Beispiel mag genügen, um das Charakteristische solcher Widersprüche zu bezeichnen. Im §. 135 des Pr. Etfs. heißt es: „Stellvertretung bei der Wehrpflicht findet nicht statt." Die Denkschrift sagt dagegen: „durch das Verbot der Stellver„tretung wird nur eine Einrichtung ausgeschlossen, nach welcher „der Einzelne einen Andern an seine Stelle dingt; nicht aber „auch wird den Staaten benommen werden dürfen, wo es solche „angemessen finden, **sich den Dienst eines fähigen und dienst„willigen Mannes für denjenigen eines minder dienstwil„ligen Mannes zu sichern.**" Eine solche dem klaren Sinn der Verfassung widersprechende Auslegung wird, wenn sie zulässig ist, freilich von dem ganzen Verfassungsentwurf, insbesondere auch von den Grundrechten, nichts übrig lassen. Dergleichen Erklärungen in der Denkschrift vom 11. Juni dürften nur daher rühren, daß nach Abschluß des Vertrages vom 26. Mai die Bedeutung der Vorbehalte Sachsens und Hannovers in

---

entwurfs, durch Auszüge aus den Konferenzprotokollen, noch sehr vermehrt werden; doch mögen die obigen Beispiele genügen. Wie unrichtig übrigens die Behauptungen des Herrn v. Radowitz, hinsichtlich des dem Fürstencollegium angeblich zustehenden erheblichen Einflusses auf den Reichsvorstand, sind, braucht nicht erwiesen zu werden. Welch' eine außerordentliche Macht mit der Executivgewalt verbunden ist, und wie die Volksvertretung dadurch oft zu Maßregeln gezwungen wird, die durch eine von jener Gewalt bewirkte „vollendete Thatsache" unvermeidlich geworden sind, weiß ja jeder politisch Gebildete; und wer es noch nicht wüßte, könnte es an der dermaligen Executivgewalt in Frankreich erkennen, die einer **permanenten, allein gesetzgebenden** zahlreichen Volksvertretung gegenüber steht. Wie mag man aber dem so ohnmächtigen „Fürstencollegium" des Pr. Etfs. einen Einfluß beilegen wollen, den kaum die Parlamente großer constitutioneller Staaten besitzen! Dagegen verdient der folgende Ausspruch allgemeine Zustimmung und Beherzigung: „Die Zeit der **nebelhaften Gedanken** und „des sogenannten Vorschwebens ist vorbei; es muß **mit klarer Einsicht** „und mit Entschiedenheit rasch gehandelt werden." (Herr von Radowitz in der Konferenz vom 23. Mai.)

ernste Erwägung gezogen worden ist, und daß man für angemessen erachtet hat, durch nachträgliche Erklärungen die deutschen Regierungen einigermaßen mit dem Inhalt des Pr. Etfs. zu versöhnen. Es bleibt jedenfalls höchst bedauerlich, wenn eine Regierung Verträge abschließt, deren Sinn sie schon vierzehn Tage später in so merkwürdiger Weise zu erklären sich bemüßigt sieht.

Nicht weniger widersprechend sind mehrere Erklärungen, die der Herr von Radowitz in der am 25. August vor der zweiten Kammer gehaltenen Rede abgegeben hat; hiervon ein paar Beispiele. „Es ist sicher," sagte er, „daß nach innen die rechtliche „und historische Selbstständigkeit der deutschen Lande unangetastet bleibe; was der Einzelstaat in seinen Kräften vermag, „das soll die Centralgewalt weder statt seiner, noch mit ihm „thun; es bleibe die **alleinige** Sache seiner Regierung und „seiner Stände. Die Gesammtvertretung verfüge nur da, wo „der Einzelstaat eben als Einzelner nicht genügt oder wo mehrere Staaten zusammen wirken müssen." (Der Pr. Etf. stellt bekanntlich gerade die entgegengesetzten Grundsätze fest.) Ferner: „die Mängel und Bedenken, mit denen der Frankfurter Ent„wurf behaftet war, mußte die Regierung in dem ihrigen ver„meiden. Daher keinen centralisirten Einheitsstaat, keinen Zwang „zur Annahme, keine demokratischen Konzessionen." Nach dem Pr. Etf. ist aber ein „centralisirter Einheitsstaat" geschaffen; über den Zwang wird weiter unten das Erforderliche gesagt. „Demokratische Konzessionen" sind gemacht worden, wie die Kritik des Pr. Etfs. es nachweiset. Auch ist durch das Wahlgesetz allerdings der Demokratie eine Konzession gemacht worden; in der Denkschrift vom 11. Juni rühmt man sich ja gewissermaßen, daß man keinen Census eingeführt habe. Es lag also keine Veranlassung vor, sich am 25. August zu rühmen, „keine Demokratische Konzessionen" gemacht zu haben.*)

*) In der Rede wurde auch hervorgehoben, daß Preußen „den **dank„baren wie den undankbaren** Genossen die rettende Hand habe bieten „können." In der Politik wird jedoch niemals auf das schöne Gefühl der Dankbarkeit gerechnet; nicht um des Dankes willen, sondern wegen der

Gleichzeitig mit dem Vertrage wegen Annahme des Preuß. Verfassungsentwurfs wurde auch ein auf Ein Jahr gültiger Vertrag abgeschlossen, welcher, so weit er sich auf die gemeinsame innere und äußere Sicherheit Deutschlands bezieht und die Oberleitung der deßfallsigen Maßregeln der Krone Preußen überträgt, den damaligen politischen Verhältnissen angemessen ist.

Ob daß durch diesen Vertrag zugleich begründete provisorische Bundesschiedsgericht geeignet sei, seinen Zweck zu erfüllen, lasse ich dahingestellt sein. So lange nicht die Bundesverfassung in Deutschland weiter ausgebildet ist, hat vielleicht das Gericht den Zweck zu erfüllen, den deutschen Einheits-Enthusiasten schon das Bestehen eines solchen Bundesschiedsgerichts zu zeigen; ein Zweck, der so unschuldig und mit verhältnißmäßig so wenig Kosten verbunden ist, daß der Politiker wenig dagegen einzuwenden haben dürfte.

Während auf der einen Seite der Preuß. Bevollmächtigte die Behauptung aufstellte: nach der deutschen Bundesakte und den Veränderungen, welche dieselbe durch die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und der Regierungen im Jahre 1848 erfahren habe, dürfe der engere Bundesstaat des Pr. Etfs., ohne Verletzung von Vertrags-Pflichten errichtet werden, — wurde dennoch, dem widersprechend, in den Verhandlungen mit Oesterreich nicht nur eine Verständigung sondern auch eine Zustimmung in Beziehung auf den zu errichtenden Bundesstaat erstrebt. Die Politik der Regierung ward in der mehrerwähnten Rede vom 25. August, — verständlich für Jeden, der sie nicht nach seinen Wünschen sondern nach dem **wirklichen sachlichen** Inhalt, deuten wollte, — in folgender Weise bezeichnet: „die Regierung hat vom Anbeginn der Verhandlungen an, als die zweite große **Bedingung** erkannt, daß Deutschland durch die Bildung eines engeren Bundesstaates nichts an der bisherigen Gemeinschaft aller seiner Glieder verlieren dürfe. Als **oberster**

---

höhern Interessen der Nation wird deren Gut und Blut zur Rettung eines andern als des eignen Staates verwendet.

Grundsatz galt ihr, **daß kein deutscher Staat mit den übrigen loser verbunden sein dürfe**, als es bisher die Staaten des deutschen Bundes waren. **Wir betrachten dieß als ein Geringstes**, als **einen Ausgangspunkt**, von dem aus eine noch fruchtbarere Gemeinschaft aller Glieder des Bundes von 1815 anzustreben sei."

Mich dünkt, man könne sich kaum unumwundener und klarer aussprechen, und es habe die Folgerung nahe gelegen: bei solchen Prämissen ist ja der nach dem Pr. Etf. projektirte Bundesstaat unerreichbar; ändert daher entweder dieß Projekt ab, oder gebt jene Prämissen völlig auf, und macht Euch auf alle daraus entstehenden Eventualitäten, selbst auf den Krieg gefaßt;*) sonst bewegt Ihr Euch nur in einem Kreise von Unmöglichkeiten. Die Kammer faßte die Sache anders auf: sie erklärte sich sehr befriedigt und bereit, die Regierungs-Politik zu unterstützen, ohne sich beirren zu lassen, weder durch die unzweideutigen oben angeführten Worte des Herrn von Radowitz; noch durch mannichfache verständliche Fingerzeige, die nicht nur dieser Staatsmann der zweiten Kammer, sondern auch Graf Bülow der ersten Kammer über die außerordentlichen Schwierigkeiten des eingeschlagenen Weges gab; noch endlich durch die charakteristische Bezeichnung dieses Weges vermittelst des Ausspruchs des Herrn von Radowitz: „die Regierung wird ihre Mission erfüllen bis zur äußersten **Grenze des Möglichen** hin."

Erst seit Monat Mai dieses Jahres, nachdem die Leitung der Verhandlungen in der deutschen Frage dem Herrn von Radowitz übertragen war, wurde im Widerspruch mit den Ansichten, die derselbe Staatsmann wenige Monate früher noch in Frankfurt ausgesprochen hatte, der Satz aufgestellt: Preußen könne nicht in die Gründung eines Bundesstaates eingehen, wenn

---

*) Eine so provozirende Politik, wie die des Herrn v. Radowitz, mit leeren Staatskassen zu führen, und nicht ein Anlehn von 30 bis 50 Millionen Thalern, zugleich mit **beträchtlicher Erhöhung der Steuern** zu beantragen, — dieß ist ebenfalls einer der vielen Widersprüche, die zu den charakteristischen Merkmalen des ganzen Verfahrens gehören.

nicht dem Könige die Exekutivgewalt erblich und unbeschränkt übertragen werde. Die Aufstellung dieses Satzes ist fast gleichbedeutend mit der Erklärung: wir wollen keinen Bundesstaat. Denn noch von Niemand ist die Seite 133—141 dargestellte Ansicht widerlegt, daß eine solche Erblichkeit den Einheitsstaat **prinzipiell** schaffen, und daß entweder derselbe **thatsächlich** daraus hervorgehen, oder durch die Annahme des Prinzips die Veranlassung zu den bedauerlichsten Konflikten gegeben werde. Daß sich keine Form finden lasse, in welcher Preußen auch in ein bundesstaatliches Verhältniß mit den andern deutschen Staaten eingehen könne, ohne der Würde und der Macht des Königs und des Staates zu nahe zu treten, ist eine unrichtige Behauptung;*) schon um deßhalb, weil Preußen, in welcher Form es auch in ein solches Verhältniß mit den mittlern und kleinern Staaten Deutschlands treten mag, doch vermittelst seiner Macht und Größe stets den vorwiegenden Einfluß darin haben würde.

Nicht minder unrichtig ist die Behauptung, die kollegialische Form sei so komplizirt, daß sie sich als unpraktisch erweisen müsse. Dieß widerspricht mannichfachen Erfahrungen; insbesondere wird, wie ich glaube, kein einziger haltbarer Grund für die etwaige Behauptung vorzubringen sein, daß durch die in den Art. 70—81 (Seite 209—213) des von mir vorgeschlagenen

*) Als Belag können die Art. 70—81 (Seite 209—213) meines Verfassungsentwurfs dienen. Das dort festgesetzte Verhältniß würde gewiß weder die Würde noch die Macht des Königs von Preußen beeinträchtigt, vielmehr beides erhöhet haben; auch dann, wenn die Benennung „Regent" in eine andre von schwächerm Klange verändert worden wäre. Da Baiern sich bereit erklärt hatte, die Exekutive der gemeinsamen Bundes-Maßregeln, wenn nur zuvor die wichtigsten kollegialisch beschlossen würden, dem König von Preußen zu überlassen, so ist kaum zu bezweifeln, daß im Mai oder Juni, unter Beibehaltung der wesentlichsten Grundlagen meines Entwurfs, eine aufrichtige und bündige Verständigung mit Baiern und den andern größern Mittelstaaten zu Stande kommen konnte. Man wählte aber damals Wesen und Form der Verfassung gerade so, wie sie nach den bestehenden Verhältnissen am schwierigsten durchzusetzen, oder vielmehr unausführbar seyn mußte. So ist die Preuß. Politik zu der „Mission" gelangt, die „Grenze des Möglichen" darzulegen.

Entwurfs eine Einrichtung begründet würde, die unpraktisch oder mit Geschäftshemmungen nothwendig verbunden sei. Es kann überhaupt nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die bundesstaatliche Regierungsform ihrer Natur nach komplizirter Art ist; eine Einwendung gegen eine solche Form betrifft daher, wenn man statt derselben nur die einfachste verlangt, das Wesen des Bundesstaates selbst, und bedeutet eigentlich nicht mehr als eine ähnliche Einwendung gegen die konstitutionelle Staatsform. Denn bekanntlich ist auch diese weit komplizirter, als die absolute Monarchie und die absolute Herrschaft der Majorität in einer demokratischen einheitlichen Republik.

Die Idee des einheitlichen erblichen Oberhauptes ist überhaupt nur durch eine Majorität von wenigen Stimmen der deutschen National-Versammlung zu einer gewissen Geltung gelangt. Höchst beklagenswerth für Deutschland und Preußen erachte ich es, daß die so ehrenwerthen Männer dieser ultra-unitarischen Parthei an der grundirrigen Meinung halten und zu deren Verbreitung im Volke alles mögliche beitragen: es sei nur in dieser Form Heil für Preußen und Deutschland zu finden; während gerade die Verfolgung dieser Staatsform nach Lage der wirklich bestehenden Verhältnisse ein unpolitisches Verfahren ist, das nicht Einigung, sondern Zwietracht bringt. Noch weit mehr aber ist es zu beklagen, daß das Preuß. Ministerium sich ebenfalls auf diesen unheilvollen Weg begeben und dadurch die günstigste Lage zur Ausdehnung Preußischer Macht und zur Einigung Deutschlands unbenutzt gelassen hat.

Ein weiterer höchst beklagenswerther Fehler in dem von Herrn von Radowitz eingeschlagenen Verfahren liegt darin, daß die Preußische Regierung, während sie auf der einen Seite durch Waffengewalt den Aufständen und der Anarchie mit lobenswerther Energie entgegentritt, auf der andern Seite den revolutionären Ideen indirekt schmeichelt, und ebenfalls indirekt die Autorität der deutschen Regierungen durch Veranlassung von Konflikten mit ihren Staatsangehörigen untergräbt. Die Mittel durch welche die deutsche National-Versammlung die staatliche

Ordnung in Deutschland gefährdete und insbesondere die Regierungen schwächte, waren:

1. Die Annahme der Grundrechte und das Bemühen sie überall einzuführen;
2. die Aufstellung ultraunitarischer Grundsätze, durch deren Annahme die Deutschen Fürsten mediatisirt und jede Selbstständigkeit der Staaten aufgelöst werden mußte;
3. die Verbreitung der Ansicht, daß nur durch solche ultraunitarische Grundsätze Deutschlands Glück und seine würdige Stellung dem Auslande gegenüber begründet werden könne.

Das erste Mittel hat die Preuß. Regierung allerdings nur in beschränktem Maße angewendet, wie aus der Kritik des Pr. Etfs. zu ersehen ist. Das zweite und dritte Mittel dagegen ist nach Inhalt jenes Entwurfs, so wie nach den Aeußerungen des Herrn von Radowitz in den Konferenzen und in seinen Vorträgen in der Kammer in ähnlicher Weise, wie von der Deutschen Nationalversammlung, angewendet worden.*) Beruht doch die einzige Hoffnung der Ultraunitarier nur darauf, daß diese Mittel, wenn der projektirte Reichstag zu Stande komme, zu dem beabsichtigten Zwecke führen könne, mit andern Worten: daß in den mittelgroßen Staaten Deutschlands die Regierungen durch das Volk gezwungen werden würden, in den nach dem Preußischen Entwurf festgestellten Bund einzutreten, also sich mediatisiren zu lassen.

Wohl zeigt die Geschichte mehr als Ein Beispiel, daß große und im Innern stark organisirte Staaten die Aufregung der Unterthanen und die Schwächung der Regierungen in andern Staaten befördert haben, um die letztern dadurch in geringere oder größere Abhängigkeit zu versetzen. Wenn auch die Politik den Gesichtspunkt der Moralität bei Beurtheilung dieses Mittels unbeachtet lassen möchte, so wird die Anwendung desselben doch nur dann als politisch gerechtfertigt erscheinen, wenn der Staat, welcher dasselbe gebraucht, mächtig und im Innern sehr stark konsolodirt,

---

*) S. Seite 362, 363.

und wenn außerdem eine begründete Aussicht vorhanden ist, daß das Mittel auch vollständig seinen Zweck erreiche. In der Lage aber, worin Preußen sich befand und noch befindet, erscheint jenes Mittel ungeeignet; und dieß umsomehr, als Preußen einen seine Macht erhöhenden Einfluß weit sicherer, als durch jenes Mittel, durch Verständigung mit den mittelgroßen Deutschen Staaten hätte erlangen können, und selbst jetzt ohne Zweifel noch erlangen könnte.

„Die Revolution muß geschlossen werden und dieß kann nur vermittelst der von Preußen (Herrn von Radowitz) projektirten Deutschen Verfassung geschehen.“ — Diese Schlagwörter werden oft gebraucht, und dürften nicht verfehlen, auch in höheren Regionen einen gewissen Eindruck zu machen. Seltsames Mittel die Revolution zu schließen, indem man die Autorität der Regierungen untergräbt und sie in schlimme Konflikte mit ihren Staatsangehörigen verwickelt. Seltsames Mittel, sage ich auch deßhalb, weil die Verfolgung desselben zu keinem erreichbaren Ziele führt, vielmehr höchst ernste Verwickelungen in Aussicht stellt. Uebel gewähltes Mittel, sage ich endlich, weil man das Verfassungswerk in den widersprechendsten Richtungen zu gleicher Zeit betreibt. In Preußen bestreben sich Regierung und Kammern, die Verfassung vom 5. Dezember durch Abänderungen zu verbessern und hierdurch den Rechtszustand und die Stärke des Staates fest zu begründen. Und wenn dieß nun endlich gelingen sollte, so zieht man gleich darauf zu einem aus ganz anderen Elementen, als diejenigen, aus welchen die Preußischen Kammern hervorgegangen sind, entstehenden „Reichstage“, legt demselben eine Verfassung vor, durch welche die Preußische total vernichtet wird, und beginnt mit ihm darüber zu verhandeln: ob er die vorgelegte Verfassung etwa verbessern oder noch verschlechtern möge. Das Traurigste dieses, bei der Regierung eines großen Staates nur durch unabweisbare Nothwendigkeit zu rechtfertigenden Verfahrens ist, daß dasselbe leicht vermieden werden konnte und selbst jetzt noch unschwer geändert werden kann; daß man aber, — anstatt in ruhiger Weise mit den Regierungen

und den Ständen der Einzelstaaten sich zu verständigen,*) — das aufregende, das die Regierungen schwächende Mittel, einen constituirenden oder vereinbarenden Reichstag zu berufen, vorzieht. Rede man doch nicht vom baldigen Abschluß der Revolution, wenn man die Konsolidirung des Preußischen Staats mit der einen Hand mühsam bewirkt, dagegen mit der andern wieder zerstört und der Errichtung eines ganz neuen Staates, wie er noch nie dagewesen, nachstrebt.

Es wird häufig geäußert: es gäbe kein anderes Mittel zur Gründung eines bundesstaatlichen Verhältnisses, als den Preußischen Entwurf; nähme man diesen nicht an, so bliebe nichts anderes übrig, als zum alten Bundestag zurückzukehren.**) Wie eine so oberflächliche Behauptung so leicht für richtig angenommen wird, ist kaum erklärlich; sie zeugt nur davon, daß man entweder ein bundesstaatliches Verhältniß mit vorwiegendem Preußischen Einfluß nicht will, oder daß man wenig politische Schöpfungsgabe besitzt und sich außer Stande fühlt, die nach den bestehenden Verhältnissen geeigneten Formen zu schaffen und in das Leben zu führen.

In der ersten Hälfte des Mai, als noch nicht einmal die Konferenzen über die Gründung des „Deutschen Reichs“ begonnen hatten, machte Preußen den Vorschlag, Oesterreich möge mit dem (noch gar nicht einmal vorhandenen) neuen Bundesstaat einen „Unions-Akt“ abschließen. Es sollte ein unlöslicher völkerrechtlicher Bund sein, der a. aus der Oesterreichi-

---

*) S. Seite 236—238.

**) Dieser „Bundestag“ gehört zu den Schreckbildern, mit welchen in Zeitungen, Schriften und Reden gedrohet wird, wenn man nicht gefügig in unpraktische ultraunitarische Ideen eingehen will. Und die Drohung wirkt häufig, weil übersehen wird, daß der Bundestag, selbst wenn derselbe ohne irgend eine formelle Aenderung wiederhergestellt würde, doch unmöglich als der alte, die constitutionelle Freiheit verkümmernde und die Deutsche Ehre und Unabhängigkeit nicht beachtende Bundestag wieder erstehen kann. Durch den einzigen Umstand, daß Preußen constitutionell ist und daß hier freie Presse, Schwurgerichte und öffentliches Gerichtsverfahren herrschen, sind die alten Zustände in Deutschland, also auch die frühern Eigenschaften des Bundestages, rein unmöglich geworden.

schen Monarchie und b. aus dem Deutschen Bundesstaate bestehe. Ewiger Friede und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen beiden Theilen durch eine Austrägal-Instanz; gegenseitige Garantie des Unionsgebietes gegenüber jedem Angriff auf dasselbe; der völkerrechtliche Verkehr der zur Union gehörigen Gebietstheile gehe an die Union über, jedem der beiden Glieder der Union verbleibe jedoch die Befugniß, Bevollmächtigte an auswärtige Regierungen für besondere Zwecke zu senden; wenn eins der beiden Glieder aber zu einem Angriffskriege sich genöthigt erachte, so müsse dasselbe dem andern Theile „die Ueberzeugung geben", daß dieser Krieg durch das Gesammtinteresse der Union geboten sei, und nur unter dieser Voraussetzung werde der Krieg eine gemeinsame Sache der Union; ein Unionsdirektorium aus vier Mitgliedern bestehend, von welchen Oesterreich zwei und der deutsche Bundesstaat ebenfalls zwei ernennt, leite die gemeinsamen Angelegenheiten; jene Mitglieder handeln nach den Instruktionen ihrer Vollmachtgeber; die dem deutschen Bunde gehörigen Festungen gehen in das Eigenthum und die Verwaltung der Union über; durch weitere Verträge sollen die gegenseitigen Leistungen der beiden Unionsglieder näher bestimmt und die möglichste Gemeinschaft zwischen ihnen, in Bezug auf Freizügigkeit, gerichtliche Hülfe, Befreiung des Verkehrs, Handelsinteressen, Schifffahrt, Posten und Eisenbahnen, Münze, Maß und Gewicht, Auswanderung u. s. w. erzielt werden; — dieß sind die Hauptbestimmungen des höchst merkwürdigen Plans, dem man es ansieht, daß wiederum, wie in den Jahren 1846 und 1847, Herr von Radowitz einen starken Einfluß auf Preußens Geschicke erlangt hatte. Anstatt einer Kritik des Plans, will ich nur ein paar Fragen aufwerfen. Konnte man auch nur die Möglichkeit annehmen, daß Oesterreich, welches die **bestehenden** Bundesverträge als verbindlich für Preußen und die übrigen deutschen Staaten erachtet, auf ein Projekt eingehen werde, durch dessen Annahme ausgesprochen sein würde, daß die in jenen Verträgen eingegangenen Verpflichtungen aufgehört haben? Konnte man erwarten, daß die nicht im Reiche

der Phantasie lebende Regierung einer seit Jahrhunderten begründeten Großmacht sich darauf einlassen werde, von vorn herein anzuerkennen, daß die mit ihr in Deutschland rivalisirende Macht (Preußen) einen Bundesstaat schaffe, durch welchen die Preußische Dynastie an die Spitze eines großen neuen Einheitsstaates gelangen würde? Oder daß eine solche Regierung wie die österreichische eine Unions-Akte mit einem noch gar nicht existirenden Bundesstaat abschließen werde? Und endlich, hatte Preußen ein Interesse, die ihm nach der deutschen Bundes-Akte obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen auf alle Provinzen und Königreiche des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen? — Mit geringem Nachdenken über diese Fragen wird jeder in der Politik nicht unerfahrene Leser zu der Ueberzeugung gelangen, daß für die Annahme des Vorschlags keine Wahrscheinlichkeit vorhanden war. Selbst Herr von Radowitz, unzweifelhaft der Schöpfer des großartigen Unionsplans, dürfte schwerlich überrascht gewesen sein, als von Oesterreich das Eingehen darauf abgelehnt wurde.

Seitdem dieß geschehen, scheint ein nicht stets freundlicher Notenwechsel zwischen Oesterreich und Preußen stattzufinden, aus welchem gleichwohl eine Einigung über die gemeinschaftliche zeitweise Uebernahme der provisorischen Central-Gewalt in Deutschland hervorgegangen ist. Der deßfallsige Vertrag ist vom 30. September. Er wird, wie ich glaube, scharfsinnige Deduktionen hervorrufen, um zu erweisen, daß durch denselben der Ausführung des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai kein vertragsmäßiges Hinderniß erwachsen sei. In der That wird eifrig an jener Ausführung gewirkt, nachdem die kleinen Staaten fast sämmtlich dem Bündniß vom 26. Mai beigetreten sind, während Baiern definitiv den Beitritt versagt hat, und Sachsen mit Hannover Miene machen, sich zurückzuziehen.

Schlußworte. Ende Oktober 1849.

Der Plan zur Begründung des „Deutschen Reichs" oder des engeren Bundes, welcher nach dem Preuß. Verfassungsentwurfe vom 26. Mai, mit Ausnahme Oesterreichs und Limburgs, die Deutschen Staaten umfassen sollte, ist als gescheitert zu betrachten.

Baiern hat seinen Beitritt in bestimmter Weise versagt; Sachsen und Hannover, ihre „Verwahrungen" und „Vorbehalte" benutzend, haben sich zurückgezogen; mit Ausnahme von Baden, das jetzt naturgemäß dem Preußischen Einflusse folgt, sind nur die kleinern und kleinsten Deutschen Staaten, — diese aber fast sämmtlich, dem Bündniß beigetreten.

Preußen hat nun, wenn es zur Begründung des engern Bundes den bisher eingeschlagenen Weg nicht wesentlich ändert, **gegen** sich: das wieder erstarkte Oesterreich, die Regierungen der größern Mittelstaaten Deutschlands und, wie ich glaube, mehr oder weniger alle Europäischen Großmächte. Preußen hat **für** sich: einige 20 kleine Staaten Deutschlands mit etwa sechs Millionen Einwohnern und — die Parthei der Deutschen Nationalversammlung, welche in Schrift und Wort sich bestrebt, die in jener Versammlung mit einer kleinen Majorität adoptirte Regierungsform des einheitlichen, erblichen Oberhauptes irgendwie zur Ausführung zu bringen.

Ist diese Stellung für Preußen haltbar? Schwerlich; sie ist um so unhaltbarer, als das Bündniß mit den kleinen Staaten zur Ausführung des Pr. Etfs., der wahrhaft patriotischen Idee der deutschen Einheit schnurstracks entgegensteht. Noch schwieriger wird die Stellung dadurch, daß nun dieses Bündniß den Schein für den Politiker gewonnen hat, als wenn nur die

Vergrößerung Preußens durch die Mediatisirung der kleinern deutschen Staaten beabsichtigt werde.

Ein sicheres Merkmal, daß das unbefangene Publikum es nicht für möglich hält, daß Preußen für die Durchführung des Plans sich den schlimmsten und gefährlichsten politischen Verwicklungen dauernd aussetzen werde, ist der Kurs der preußischen Staatspapiere. Das Publikum, durch dessen Vertrauen dieser Kurs bewirkt wird, legt den so deutlichen Fingerzeigen der Regierung (s. Seite 369, 370.) eine größere Bedeutung bei, als die Kammern, und glaubt, daß die Politik „der Grenze des Möglichen" nur ergriffen sei und fortgesetzt werde, um den Kammern zu zeigen, daß das gesteckte ultra-unitarische Ziel zu erreichen nicht möglich sei.

Man könnte vielleicht für das von Herrn von Radowitz eingeleitete Verfahren der Regierung anführen: Preußen habe dadurch, daß es die kleinen deutschen Staaten an sich gezogen, eine gewisse Macht-Stellung eingenommen, welche eine vortheilhafte Verständigung mit Oesterreich über die Deutschen Angelegenheiten erleichtere. Diese Ansicht ist nach meiner Meinung irrig. Die kleinen Staaten, besonders nachdem sie durch die Deutschen Grundrechte und die Annahme anderer die staatliche Ordnung untergrabenden Grundsätze geschwächt worden sind, bedeuten zu wenig, und die eingenommene Stellung Preußens ist mit zu viel innern Widersprüchen verbunden, als daß dieselbe irgend starke Stützpunkte darbieten könnte. Es ist nicht nur eine sonderbare, sondern auch in der Regel eine unglückliche Politik, ein unerreichbares Ziel zu erstreben; je eher man dieselbe aufgibt und dem erreichbaren Ziele sich zuwendet, um so größer ist die Aussicht auf Erfolg. Gerade in dieser Angelegenheit ist zu besorgen, daß je länger Preußen die „Grenze des Möglichen" sucht, um so geringer dieß Mögliche seyn wird, wenn nicht besondere Glücksfälle der Regierung zu Hülfe kommen. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die eingeschlagene Verfahrungsweise im Wesentlichen auf den Weg der Politik des Herrn von Radowitz im Jahre 1847 hinführt. (S. Seite 74—76.)

Schon jetzt kann Preußen schwerlich durchsetzen, was im Mai und Juni thunlich war; es würde eine Verkennung der Verhältnisse sein, wenn man in diesem Augenblick noch die Ausführung des Seite 187—226 mitgetheilten Entwurfs für thunlich halten wollte. Man säume daher nicht, zur Verfolgung eines ausführbaren Zieles sich zu wenden. Dasselbe besteht — wie ich glaube — heute noch darin, durch ein gemeinsames Band Preußen und fast sämmtliche mittelgroße, mittlere und kleine deutsche Staaten zu umschließen, Freiheit und Ordnung in ihnen zu konsolidiren und ihre materiellen wie höhern politischen Interessen zu befriedigen. Nur darf man jetzt noch weniger, als im Mai, zur Erreichung dieses Zieles, hinsichtlich der zu wählenden Formen die Belehrung aus den Beschlüssen in der Paulskirche schöpfen wollen. Dieß werden selbst die ehrenwerthen Mitglieder der Deutschen National-Versammlung, bei den völlig veränderten Verhältnissen zugeben.

Die Aufforderung für die Preußische Regierung, den Weg zur Ordnung der politischen Verhältnisse, wie in Preußen, so überall in Deutschland in praktischer Weise zu verfolgen, ist wahrlich groß genug. Ich brauche nicht die politische Lage Europa's darzustellen, um die großen Gefahren zu erweisen, mit welchen Preußen und Deutschland von mehr als einer Seite in der Zukunft bedroht sind; nicht nöthig ist es zu erweisen, wie Noth dann Einigkeit thut und wie insbesondere Oesterreich und Preußen das größte Interesse haben, in der Europäischen Politik übereinzustimmen.

Wenn aber, — so setzt man mir am Schlusse dieser Schrift vielleicht entgegen, — dennoch der Verfassungsentwurf vom 26. Mai und das Bündniß mit den kleinen Staaten Deutschlands zur wirklichen Mediatisirung derselben und ihrer völligen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie führen könnten, wie mag denn der Patriot das wahre Sachverhältniß so unverhohlen aufdecken, und hierdurch zur Vereitelung einer so außerordentlichen Vergrößerung Preußens beitragen. Dieser Einwurf kann kurz beantwortet werden.

Ich habe die Ueberzeugung, daß der eingeschlagene Weg zur Machtvergrößerung Preußens ungeeignet und gefährlich ist, und halte es deßhalb für geboten, daß bald ein anderer besserer Weg gewählt werde. Dieß zu erweisen, ist gerade der Hauptzweck dieser Schrift gewesen.

Könnte aber auch, was ich für unmöglich erachte, der Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai zur Ausführung gelangen, so würde dieß eine solche Auflösung der politischen Organisation und mithin eine solche Schwächung Preußens zur Folge haben, daß ich **um diesen Preis** den Zuwachs von einigen zwanzig demokratisch unterwühlten Staaten mit 6 Millionen Einwohnern von der Hand weisen würde. Auch für die Vergrößerung der Staaten gelten höhere Gesetze der Weltregierung. Eins dieser Gesetze lautet nach Ausweis der Geschichte: eine zu schnelle und zu beträchtliche Vergrößerung führt die Staaten zur Auflösung, besonders dann, wenn sie nicht sehr stark im Innern organisirt sind *). Noch heute, — dieß darf nicht übersehen werden, — sind beträchtliche Gebietstheile, die seit dreißig bis sechszig Jahren preußisch geworden sind, noch nicht mit dem Kern der Monarchie, den die alten Provinzen bilden, innig verwachsen. Die Bevölkerung dieses Kerns zur Minorität und die neuern und neuesten Gebietstheile zur Majorität zu machen, würde nach meiner Meinung ein tollkühnes Wagstück sein. Allmählige Vergrößerungen dagegen sind ungefährlich, und die Wahrscheinlichkeit derselben wird durch den von mir angedeuteten Weg gewiß nicht ausgeschlossen.

*) Die absolute Monarchie, auf ein starkes stehendes Heer gestützt, kann schon eher wagen, sehr beträchtliche Gebiets-Vergrößerungen des Staates schnell zu verwirklichen. Doch muß es, selbst unter solchen Verhältnissen, stets mit Vorsicht und Maß geschehen, sonst entstehen in der Regel die schlimmsten Folgen daraus.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.



